

focus-wissenschaft

Klaus Lichtblau:

Theorie der bürgerlichen Gesellschaft

Zum Verhältnis von
Ökonomie,
Recht und Politik



focus verlag

Umschlagentwurf: Christiane Böhm und Gisela Korflür

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Lichtblau, Klaus

Theorie der bürgerlichen Gesellschaft : zum Verhältnis von Ökonomie, Recht u. Politik. - 1. Aufl.

- Giessen : Focus-Verlag, 1978.

(Focus-Wissenschaft)

ISBN 3-920352-99-8

© by Focus-Verlag, Lahn-Giessen 1978
Alle Rechte, auch das der fotomechanischen
Wiedergabe (Mikrokopie u. Fotokopie) vorbehalten.

Druck: Alfa-Druck, Göttingen

In Zürich (CH-8033, Postf. 161) arbeitet noch ein
Verlagskollektiv unter dem Namen focus. Es gibt
die wichtige linke Schweizer Monatszeitung
"focus" heraus.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORWORT	7
I. EINLEITUNG: METHODISCHE PROBLEME DER BEGRIFFSBESTIMMUNG	13
II. NATURRECHT UND NATURGESCHICHTE DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT	33
1. Die Privation von Recht und Staat als Naturzustand der bürgerlichen Gesellschaft	37
2. Kategorien der Eigentums-Marktgesellschaft	49
3. Bürgerliche Fortschrittsphilosophie als Naturgeschichte der Gesellschaft	62
III. ZUR DIALEKTIK VON RECHT UND POLITISCHER ÖKONOMIE	72
1. Die bürgerliche Gesellschaft als Rechtsgesellschaft	76
2. "Negativität" als logische Vermittlungsform von Produktion, Recht und Gesellschaft	87
3. Medienspezifische Abstraktionsformen des gesellschaftlichen Bewußtseins in Hegels Realphilosophie von 1805/06	98
4. Hegels Begriff und Kritik der Politischen Ökonomie	119
5. Die rechtsphilosophische Begründung der Trennung von Gesellschaft und Staat	129
IV. ÖKONOMIE, RECHT UND POLITIK: DER LOGISCHE "PRIMAT" DES PRODUKTIONSVERHÄLTNISSSES	149
1. Zur Kritik des Hegelschen Staatsrechts	159
2. Verständige Abstraktionen der "materialistischen" Geschichtsschreibung	164
3. Kritik der abstrakten Verhältnisse und Abstraktionen der Kritik	183
4. Wertform, Rechtsform und Politik: das Verhältnis der "materialistischen" Ökonomiekritik zur philosophischen Rechtslehre	199
5. Ökonomiekritische Selbstreflexion der bürgerlichen Gesellschaft	221
5.0 Die logische Systematisierungsform der Kapitaldarstellung als selbstbezügliches Verfahren der Begriffsbestimmung	227
5.1 Wertformale Negativität der Ware	260
5.2 Arbeit als logisches Resultat der negierten Geldform und gesellschaftlicher Inbegriff der Gebrauchswerte	293
5.3 Kapital als bestimmte Einheit von Produktions- und Zirkulationsprozeß	309
5.4 Selbstunterscheidung des Begriffs in Capital circulant und Capital fixe	316

	Seite
5.5 Profit und Zins als "oberflächliche" Selbstreflexion des Kapitalverhältnisses	328
5.6 Konkurrenz und Monopol, Klassenbildung und gesamtgesellschaftliche Ausgleichsbewegungen	341
6. Trinitarische Formeln und heterogene Entwicklungspotentiale der bürgerlichen Gesellschaft	350
6.1 Die Ambivalenz proletarischer Negationsformen der bürgerlichen Gesellschaft	352
6.2 Immanente Negationsformen des Privateigentums an Produktionsmitteln: Kreditüberbau, Aktienvergesellschaftung des Kapitals und technologische Entwicklung	364
V. DIE REPRODUKTION DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT ALS "DERIVAT" MARKT-NEGATORISCHER ORDNUNGSPRINZIPIEN	376
1. "Organisierter Kapitalismus" oder "Weltgesellschaft"?	376
2. Rechtsformale Bestimmungen des sich entwickelnden Gesellschaftssystems	392
2.1 Das Sozialmodell des klassischen Privatrechts und die zivilistische Konstruktion des Staates	394
2.2 Marktmonopol und "Staatsinterventionismus" als Negation der universalistischen Verkehrsformen	409
3. Formunterscheidungen der "repolitisierten" Gesellschaft	424
3.1 Gesetz, Maßnahme und Plan	425
3.2 Zur gesellschaftlichen Rationalität politischer Verkehrsformen und bürokratischer Entscheidungsprogramme	435
3.3 Gesellschaftsformation im Übergang und Politische Ökonomie der Übergangsgesellschaft	454
(a) Erweiterte Kreislaufbezüge und Reproduktionsbedingungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals	459
(b) Betriebsökonomische Kommensurationsformen der Arbeit und das Gebrauchswertschema der Zeit	475
LITERATURVERZEICHNIS	487

VORWORT

Versucht man sich heute der traditionellen Theorie der bürgerlichen Gesellschaft zu nähern, um ihren historisch genuinen Gegenstandsbereich als auch die Art der Aussagen über diesen Gegenstandsbereich zu bestimmen und ihre bleibende Relevanz zu diskutieren, dann setzt man eine solche Untersuchung heute von vornherein der Gefahr aus, daß ihre Ergebnisse in den aktualitätsbesessenen sozialwissenschaftlichen Einzelwissenschaften derzeit keine allzustarke Aufmerksamkeit finden werden. Denn die Kombination: Theorie der Gesamtgesellschaft plus Reflexion der geschichtlichen Voraussetzung und Entwicklung ihres Gegenstandes entzieht sich dem Interesse einer Wissenschaftlichkeit, die sich ihre Fragestellungen von den jeweils aktuellen Problemen der Wirtschafts- und Sozialpolitik vorgeben läßt. Eine weitere Rezeptionsschwierigkeit wird sich sicherlich denen stellen, die nur allzugern die Idee einer die Sozialwissenschaften übergreifenden Gesellschaftstheorie zugunsten der reduzierten "Interdisziplinarität" formalisierter Wissenschaftssprachen aufgegeben haben.

Daß gesellschaftstheoretische Fundierungsprobleme der sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis von der derzeit herrschenden akademischen Kultur immer stärker durch die Berufung auf "Operationalisierungszwänge" und "Anwendungsschwierigkeiten" ausgeblendet bzw. unausgesprochen bleiben, besagt jedoch noch nichts über die Relevanz von Theoriediskussionen, wie sie zur Zeit der Studentenbewegung nicht nur die Arbeit von semi- und außeruniversitären Diskussionszirkeln, sondern auch einen nicht geringen Teil der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung insgesamt kennzeichneten. Auch ist mit einer mehr oder weniger abrupten Beendigung solcher Diskussionen ja auch noch nicht über Wert und Unwert ihrer Problemstellungen und möglichen Problemlösungen an sich entschieden. Diesem Zusammenhang ordnet sich die vorliegende Untersuchung ein,

indem sie darauf insistiert, daß nicht nur vom Standpunkt der historisch später Geborenen die Kontinuität einer Tradition sich adäquater reflektieren läßt als in ihrem unmittelbaren Vollzug, sondern daß auch das Denken der "Vollender" eines Traditionszusammenhangs sich nicht ausreichend vergegenwärtigen läßt, ohne daß seine theoriegeschichtlichen Voraussetzungen geklärt worden sind. Warum eine Theorie der bürgerlichen Gesellschaft schließlich als "Kritik der Politischen Ökonomie" durchgeführt werden konnte, entzieht sich aber einer Lektüre, die sich allein mit dem Marxschen Diktum zufriedengibt, daß die klassische Politische Ökonomie eben zu seiner Zeit der adäquate theoretische Ausdruck der "Anatomie" dieser Gesellschaft gewesen sei. Denn bevor es so weit kommen konnte, waren nicht nur gesellschaftliche, sondern auch theoretische Entwicklungen notwendig gewesen, die eine Systematisierung der vormals rechts- und staatsphilosophisch analysierten Strukturen dieser Gesellschaft innerhalb einer ökonomiekritischen Kategorienlehre möglich gemacht haben. Wie sehr sich auch diese Ökonomiekritik der bürgerlichen Gesellschaft noch philosophischen Prämissen verpflichtet fühlte, hat Marx selbst ohne müde zu werden immer wieder hervorgehoben. Insofern liegt das eine grundlegende Interesse der vorliegenden Untersuchung darin, diesen in sich verschränkten Zusammenhang von Philosophie, Politik, Recht und Ökonomie innerhalb der frühbürgerlichen Gesellschaftstheorie bis hin zu Marx zu verfolgen.

Das zweite grundlegende Interesse der Untersuchung besteht darin, die Erklärungsmuster dieser Theorie, welche sie bezüglich der gesellschaftlichen Entwicklung anbietet und auf die auch die gängigen einzelwissenschaftlichen Selbstetikettierungen der "modernen Industriegesellschaft" rekurrieren - wenn auch meist in negativer Abgrenzung -, in einen Diskussionsprozess mit einzubeziehen, der selbst noch von den Problemen zehrt, welche schon die frühbürgerliche Gesellschaft aufgeworfen hatte. Denn das Problem, ob sich die Einheit der bürgerlichen Gesellschaft in Kategorien ihrer Produktionsformen und ihrer Eigen-

tumsordnung begreifen läßt, ist dieser Theorie ja nicht erst von heute aus angedichtet worden, sondern lag ihr in allen Ausprägungen als genuiner Erklärungsanspruch zugrunde. Gleichwohl impliziert dieser unterschiedliche zeitliche Horizont der Fragestellung eine Differenzierung der in beiden Momenten nachgegangen werden muß: kontiniert die "bürgerliche Gesellschaft" auch noch unter den Bedingungen einer Organisation der Märkte, eines zunehmenden Aufgabenpegels der nationalen Staatsverwaltungen und der internationalen Interessenorganisationen, eines wachsenden Infrastrukturbedarfs der gesellschaftlichen Reproduktion und einer nicht nur privat institutionalisierten technologischen Entwicklung? Ein sinnvolles Eingehen auf diese Probleme hat zur Voraussetzung, daß geklärt werden kann, ob überhaupt innerhalb des "einfachen Sozialmodells", auf das sich die frühen Theorien der bürgerlichen Gesellschaft bezogen, der logische Primat eines sozialen Systems begründet werden kann, welches zugleich als Teil und als Ganzes fungiert. Mit dieser Spezifikation der Fragestellung unterscheidet sich die Theorie der bürgerlichen Gesellschaft von einer Theorie sozialer Evolution, wie sie sowohl Comte, Spencer und Durkheim als auch die Vertreter der strukturell-funktionalen bzw. funktional-strukturellen Schule vertreten. Denn sie thematisiert nicht die m e n s c h l i c h e Gesellschaft, noch soziales Handeln schlechthin, sondern eine s p e z i f i s c h e Gesellschaftsformation, von der sie sich sowohl den Inhalt als auch die logische Reichweite ihrer Begriffe vorgeben läßt. Diese Einbindung der Gesellschaftstheorie in ein ihr genuin zugrundeliegendes geschichtliches Sozialmodell impliziert, daß sie auch dessen historische "Desorganisation" mit den gleichen Mitteln nachvollziehen kann, welche die Geschichtsmächtigkeit ihrer Kategorien mit begründeten.

Nicht nur Hegel und Lorenz von Stein begreifen die Möglichkeit einer "immanenten Aufhebung" der bürgerlichen Gesellschaft; auch Marx selbst gibt die Formel einer "Aufhebung des Privateigentums auf dem Boden des Privateigentums" an. Zur Zeit sind jedoch keine nennenswerte Ansätze zu registrieren, welche diesen Transformationsprozeß weiter

im Hinblick auf seine eigenen Bedingungen und Folgen rekonstruiert hätten. Denn solange die Entwicklung des Gesellschaftssystems nur einzelwissenschaftlich registriert wird, kann seine begriffliche Einheit nur noch in ideologischen Etikettierungen zum Ausdruck gebracht werden, welche von der Polemik gegen die "bürgerliche Gesellschaft" und ihren "Rechtsstaat" leben.

Diese populären Programmatiken, mit denen sich das heutige politische Selbstverständnis der Gesellschaft von ihrer eigenen Vergangenheit abgrenzt, zehren von der polemischen Reduktion der traditionellen Denkansätze auf vereinfachte Basis-Überbau-Schemata, die damals von keiner der solchermaßen zur eigenen Belustigung abgewerteten Theorien ernsthaft vertreten wurden. Vielmehr spricht diese Form der Auseinandersetzung mit der theoretischen Tradition eher gegen ihre Interpreten als gegen diese selbst. Denn die Leichtigkeit mit der heute Formeln wie "Staatsinterventionismus", "Sozialstaat" und "relative Autonomie des politischen Systems" als terminologische "Neuerungen" in Umlauf gebracht werden, zehrt selbst von einer recht und schlecht verstandenen begrifflichen Tradition, nicht aber von einer genuinen Theorie der heutigen Gesellschaft.

Dieser Diskrepanz des Forschungsstandes muß eine Interpretation, welche die Aussagefähigkeit der Theorien zur "bürgerlichen Gesellschaft" rekonstruiert, in ihren Schwerpunktbildungen Rechnung tragen, um von hier aus Begriffsbildungsprobleme der Gesellschaftstheorie als Reflexion auf die Bedingungen sozialer Entwicklung und einzelwissenschaftlicher Arbeitsteilung zu diskutieren. Aus diesem Grunde sollen mit dieser Arbeit jene Denkansätze der Gesellschaftstheorie in den Mittelpunkt gestellt werden, welche einen systematischen "Ableitungs"zusammenhang sowohl ökonomischer als auch rechtlicher und politischer Kategorien der gesellschaftlichen Entwicklung intendierten. (Abschnitt III und IV)

Aber auch die begriffliche Bestimmung der "bürgerlichen Gesellschaft" als logische "Mitte" zwischen Familie und Staat (Hegel) und ihre Umkehrung in einen logischen "Primat" der Produktionsverhältnisse (Marx) hatte ihre theoriengeschichtlichen Voraussetzungen und Folgen. Denn die traditionelle Identitätsformel von *civitas* und *societas civilis*, welche das frühbürgerliche Naturrecht trotz der ihm zugrundeliegenden Vorstellungen eines gesellschaftlichen "Machtmarktes" bzw. "Eigentummarktes" mit der Vertragskategorie reproduzierte, mußte erst in einer "Naturgeschichte" der bürgerlichen Gesellschaft (Stewart, Ferguson, Smith) auseinandergebrochen werden, bevor Hegel mit der rechtstheoretisch reflektierten Differenz von Gesellschaft und Staat arbeiten und sich damit den Vorwurf durch Marx einhandeln konnte, die Dinge auf den Kopf zu stellen. (Abschnitt II)

Nicht nur die frühe Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft zeichnet sich durch terminologische Umschichtungen des Verhältnisses von Recht, Staat und Gesellschaft in ihren begrifflichen Systematisierungsformen aus; auch die heutige Selbstetikettierung des Sozialstaats und seine Kriesentheorien leben von diesen formelhaften Umkehrungen, in denen nun wieder der Staat zum "Träger der Sozialordnung" avanciert erscheint. (Abschnitt V)

Der Wert dieser Formeln liegt in der Analyse, dessen Resultat sie sind. Insofern sie aufeinander wechselseitig Bezug nehmen, kann die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft um die Geschichte des Bewußtseins ihrer Apologeten und Renegaten bereichert werden. Die Wahrheit ihrer Entwicklung vermittelt sich jedoch nicht durch die Isolierung einer der Reflexionsangebote zum ausschließlichen Kriterium, sondern in der durchgängigen Identität einer Vorstellung von Einheit und Entgegensetzung der gesellschaftlichen Teilsysteme, deren Prozessualität sowohl rechtlich als auch ökonomisch und politisch schematisiert wurde. Die bürgerliche Gesellschaft endet deshalb nicht dort, wo ihr rechtlicher,

ökonomischer oder politischer Reflexionsausdruck versagt, da sie sich prinzipiell jeglicher einzelwissenschaftlichen Fixierung entzieht und in unterschiedlichen Schwerpunkten ihrer eigenen geschichtlichen Entwicklung zum Ausdruck kommt, deren Kompatibilität zueinander erst noch begrifflich erwiesen werden muß.

I. EINLEITUNG: METHODISCHE PROBLEME DER BEGRIFFSBESTIMMUNG

Während die mit Comte und Spencer datierten Anfänge der Soziologie gesellschaftliche Entwicklung aus der Optik einer **a l l g e m e i n e n** Theorie soziokultureller Evolution konzipierten, versuchten die begrifflichen Ansätze zu einer Theorie der bürgerlichen Gesellschaft primär die genuine Eigenwertigkeit einer spezifischen Gesellschaftsformation zu bestimmen, welche sich mit der geschichtlichen Herausbildung von Waren-, Geld-, Arbeits- und Kapitalmärkten als historisch einmalig bezeichnen konnte. Bereits im Topos "bürgerliche Gesellschaft" ist das Problem einer Begriffsbestimmung angedeutet, die das Allgemeine ("Gesellschaft") von dem Besonderen ("bürgerlich") unterscheidet und diese Unterschiedenheit zugleich als Ausdruck einer logischen Einheit reflektiert. Eine solche Begriffsform verweist so nicht nur auf die Möglichkeit einer nach einem allgemeinen Kriterium der gesellschaftlichen Entwicklung abgeleiteten Einordnung dieser Epoche, noch allein auf die Notwendigkeit einer empirischen Erforschung ihrer geschichtlichen Entstehung, sondern zugleich auch auf die Bestimmtheit dieser Gesellschaft als einer sozialen Formation *sui generis*.

Dabei gaben die Auflösung der mittelalterlichen Ständegesellschaft, die territoriale Konstitution absolutistischer Staaten und die Ausbildung des neuzeitlichen monetären Steuerwesens, der "rationalen" Bürokratie und des straff organisierten Heerwesens die Voraussetzungen für die Entwicklung einer arbeitsteiligen und marktorientierten Sphäre der materiellen Produktion an. Dieser vielschichtige geschichtliche Transformationsprozeß erfordert differenzierende begriffliche Mittel, um jene sozioökonomische Entwicklung zu erfassen, die sich in ihrem Resultat selbst als "bürgerliche Gesellschaft" reflektiert.

Gleichwohl scheint der Ursprung dieses spezifisch neuzeitlichen Begriffes umstritten - weniger hinsichtlich einer Bestimmung seiner erstmaligen Verwendung¹⁾ als vielmehr bezüglich seiner endgültigen Abwendung von der aristotelischen und thomistischen Lehrtradition der *koinonia politike* bzw. *societas civilis*.²⁾ Während beispielsweise Macpherson Hobbes und Locke als politische Theoretiker des "Besitzindividualismus" be- greift und ihnen ein genuines Verständnis der Gesellschaft im Sinne der frühbürgerlichen Markt- und Eigentumsordnung zurechnet, ordnet Manfred Riedel sie noch in die aristotelische Tradition der politischen Philosophie ein, die den Staat als *polis* bzw. *civitas* mit der "bürgerlichen Gesellschaft" identisch setzte: "Der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft, . . . , *civitas sive societas civilis sive res publica*, - genau dies ist die klassische Formel der alteuropäischen politischen Philosophie, wie sie, jenseits der modernen Trennung zwischen Staat und Gesellschaft, von Aristoteles bis zu Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Melanchton, ja selbst von Bodinus bis zu Hobbes, Spinoza, Locke und Kant in Geltung geblieben war" (Riedel 1969a: 141-42).

Riedel zufolge begründet erst die Hegelsche "Rechtsphilosophie" eine begriffliche Differenz zwischen der politischen Sphäre des Staates und dem nunmehr bürgerlich gewordenen Bereich der Gesellschaft als "System der Bedürfnisse". Andererseits übersetzt Riedel den alteuropäi-

1) Der Begriff "bürgerliche Gesellschaft" ist ursprünglich nicht anderes als die wörtliche Übersetzung des seit Aristoteles überlieferten griechischen Ausdrucks *koinonia politike* (lat. *societas civilis*) in die westeuropäischen Nationensprachen. Vgl. hierzu Riedel (1975: 719-721, 726-27 und 738-739).

2) Nach der auf Jellinek zurückgehenden Ansicht wird meistens auf Schlözer als demjenigen verwiesen, der zum ersten Mal 1792, dann auch 1793 und 1794 im deutschen Sprachraum in bezug auf die Rechtsbeziehungen zwischen Fürst und Untertan die "Bürgerliche Gesellschaft" (*societas civilis*) vom "Staat" (*societas civilis cum imperio*) unterscheidet. Vgl. hierzu Sattler (1972: 16) und Riedel (1975: 754-755). Dagegen weist Unruh in einer dogmenhistorischen Untersuchung über den Gegensatz von Staat und Gesell-

schen Begriff ebenfalls mit "bürgerliche Gesellschaft", der gleichwohl rein politisch verstanden werden muß, weil er eine ununterscheidbare Einheit von Gemeinschaft und Polis im Topos intendierte. Eine Analyse der Theoriengeschichte der bürgerlichen Gesellschaft wird jedoch nach dem grundbegrifflichen Verhältnis einer immanenten Selbstunterscheidung des modernen Topos in "bürgerliche Gesellschaft" und "Gesellschaft fragen müssen. 3)

Das Wort "Gesellschaft" bezeichnete im traditionellen Sinne nichts anderes als Vereinigung, Verbindung - einen Unterschied von Gesellschaft und Gemeinschaft kannte die griechische und römische Verwendungweise des Begriffs koinonia bzw. societas bzw. communitas noch nicht. Mit dem Adjektiv "politisch" war gemeint, daß diese Vereinigung - der einzelnen koinoniai - sich über die politische Gemeinschaft des Stadtstaates vollzieht. Diese politische Vereinigung der Geschlechter, Dörfer und Haushalte, in der sich die einzelnen Koinoniaformen zur übergeordneten Polis wie Akzidenzen zu ihrer Substanz verhalten, hatte für Aristoteles insofern einen ontologischen Primat, weil sich die "selbstgenügsame" Polis von den unselbständigen Haus- und Dorfgemeinschaften als oberste und umfassendste Form der Gesellschaft abhebt und ihren "Ursprung" aus den einfachen koinoniai zugleich als "Grund der partikularen

2) schaft darauf hin, daß dieser terminologische Gegensatz viel älter sei und mit dem zwischen societas aequalis und societas cum imperio, d. i. inaequalis übereinstimme, wie er z. B. schon 1710 von J. H. Boehmer in seiner "Introductio in ius publicum universale" gebraucht worden ist. Vgl. Unruh (1928: 35-36)

3) Luhmann sieht hierbei in der alteuropäischen Fassung des Gesellschaftsbegriffs logische Parallelen zu den - modernen - Antinomien der Mengenlehre: "Daran fällt bei genauerem Hinsehen auf, daß die politische Gesellschaft als ein Sozialsystem unter anderen definiert wird, das zugleich das umfassende, das ganze und das unabhängige sein soll. In ihr gibt es andere Sozialsysteme, also kann auch sie selbst nur Teil ihrer selbst sein. So gefaßt, ist die politische Gesellschaft eine anomale Menge, die sich selbst als Teil enthält." (Luhmann 1970: 138)

Gemeinschaften reflektiert. Denn Aristoteles bezieht das Werden der Polis auf die "Physis", d.h. die Natur des Seins selbst, die nicht nur als Natur des Menschen begriffen werden kann; denn letztere spielt im Physisbegriff nur eine untergeordnete Rolle. ⁴⁾

Da die aristotelische Ontologie die Natur als Werden, das Werden aber als ein Weg zur Natur versteht, kann sie die Polis zugleich als speziellen Begriff und als Gattung des Begriffs denken; denn die politische Gemeinschaft bildet sowohl das Telos innerhalb der Seinsordnung der einzelnen koinoniai als auch die Physis, den "Grund" ihres Daseins. Genau hier liegt ihre Differenz zu den Koinoniaformen des Hauses und der Dorfgemeinde: mit der ontologischen Konzeption der Bewegungsfigur, in der sich die Polis als Ursprung und Ziel zugleich reflektiert, begreift Aristoteles die "politische Gemeinschaft" als die autarke Einheit der griechischen Gesellschaft, welche an der sozialen Gesamtverfassung nicht nur als Moment partizipiert, sondern dieser auch ihr telos und ihre physis vorgibt.

Die alteuropäische Gesellschaft reflektiert sich somit als politisch verfaßte Gesellschaft in inhaltlicher und ontologischer Differenz zur Haus- und Dorfverfassung und zu den staatlichen Gebilden des altorientalischen Despotismus. Anhand der Problematik ihrer Begriffsbildung läßt sich methodisch aufweisen, daß sich ihre soziale Verfassung nicht als empirische Umschreibung von Merkmalsklassen fassen läßt, sondern auf begrifflicher Weise in Form logischer Selbstunterscheidungen rekonstruiert werden muß. Die alteuropäische "bürgerliche Gesellschaft" kann

4) "Obwohl sie (die menschliche Natur, K. L.) in der Darstellung von Pol. I, 2 und auch sonst von Bedeutung ist, bildet die Theologie der so verstandenen "Natur" bei Aristoteles nirgends die Grundlage der politischen Theorie. Denn der Ansatz der Lehre vom Polisanfang liegt nicht in der Frage, welche "natürlichen" Bedingungen im Prozess des Werdens gegeben sein müssen, damit das Sein der polis Gestalt gewinnt, sondern das Sein der polis ist der Grund für die Bedingungen und den Prozeß des Werdens." (Riedel 1969: 110)

nur dann auf den Begriff gebracht werden, wenn man sie im Hinblick auf die Bewegungsordnung, die Negativität ihrer eigenen Begriffsbildung versteht. Diese "Negativität" eines Begriffes impliziert im Hegelschen Sinne Selbstunterscheidung - eine notwendige Beziehung auf sein Anderes. Notwendig erscheint aber dem Begriff der politischen verfaßten Gesellschaft der Bezug zum Begriffsumfang seiner eigenen Gattung, wobei sich mit dieser Negativität das logische Quidproquoselbst als Reflexionsfolie der alteuropäischen Gesellschaft abhebt: die koinonia politike ist gegenüber dem Haus und dem Dorf die umfassende Gesellschaftsform, ihr Telos und ihr Grund zugleich.

Gegenüber der Begriffsgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft müssen ähnliche Fragen aufgeworfen werden. Nicht nur im Hinblick auf die alteuropäische Gesellschaft gilt es, Kriterien der Abgrenzung zu entwickeln, mit denen sich die moderne bürgerliche Gesellschaft genuin von der Tradition abhebt; auch muß die "Bewegung", Negativität und immanente Selbstunterscheidung ihres Begriffs auf ihrem eigenen Boden bestimmt werden, um das erneut gestellte Problem von Teil und Ganzem als reflexionkritischen Ausdruck der bürgerlichen Gesellschaft selbst zu begreifen.

Der geschichtliche Prozeß der Selbstreflexion der bürgerlichen Gesellschaft hat mit beiden Möglichkeiten der Begriffsunterscheidung operiert. Sowohl in der traditionellen Topologie als auch in den immanenten Widersprüchen ihres eigenen Begriffsbereichs wurden Kriterien gefunden, um die historische Einmaligkeit der modernen Marktgesellschaft gegenüber anderen sozialen Formationen zu bezeichnen. Diese methodische Differenz liegt auch den Interpretationsansätzen zugrunde, welche vom Standpunkt der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft versuchen, die Anfänge ihrer begrifflichen Selbstthematizierung im Hinblick auf das geschichtliche Bewußtsein zu interpretieren, das in ihnen bereits zum Ausdruck kommt.⁵⁾

Riedel diskutiert im Anschluß an die Heidelberger Historikerschule um W. Conze und R. Koselleck die Begriffsbestimmungen traditioneller und neuzeitlicher Sozialtheorien, indem er das ihnen gegenüber ihrer eigenen Schultradition zukommende geschichtliche Bewußtsein herausarbeitet. Deshalb rechnet Riedel erst der Hegelschen Rechtsphilosophie die genuine Bestimmung des Begriffs, d. h. eine historisch sich selbst bestimmende Reflexion auf die bürgerliche Gesellschaft zu, weil diese den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft qua Selbstunterscheidung der sittlichen Vernunft "von einer neuen Mitte her auf(baut), welche die alten Bedeutungselemente überlagert" (Riedel 1969b: 148). Denn Hegel reflektiert die bürgerliche Gesellschaft als die Differenz, welche zwischen die "Familie", d. h. den alten Oikos-Verband, und den Staat tritt. Insofern kommt der Hegelschen Begriffsbildung Riedel zufolge größere Bedeutung zu als bspw. der anglo-schottischen Schule der "Natural History of Society", welche diese Traditionsbewußtheit nicht mehr mit in die Begriffsbildung mit aufnimmt und so eigentlich von sich selbst keinen Begriff macht; denn "die Neubestimmung des Begriffs hat zur Voraussetzung den vollzogenen Bruch mit der alteuropäischen Tradition" (Riedel 1969b: 145), und deshalb "wird man doch im Hinblick auf das moderne Verhältnis von Staat und Gesellschaft einräumen müssen, daß es in dieser spezifisch alteuropäischen Gelehrtentradition bis zu Hegel gleichsam ohne seinen "Begriff" war (a. a. O.). Erst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft als System der Bedürfnisse negativ dem Staat gegenüber begreift, kann Riedel zufolge ihre Begriffsbildung in diesem Sinne

5) Zu der in den letzten zehn Jahren wieder auflebenden Diskussion über Begriff und Theorie der bürgerlichen Gesellschaft und ihren geschichtlichen Kontext siehe die Sammelbesprechung von U. Haltern (1974/75), in der die einschlägige Literatur hierzu vorgestellt wird.

als abgeschlossen betrachtet werden ⁶⁾

Jedoch hat bereits die Kritik des jungen Marx am Hegelschen Staatsrecht den Einwand gemacht, daß die bürgerliche Gesellschaft ihren eigenen Begriff verrückt, wenn sie diesen als Differenzbestimmung des übergreifenden Staates reflektiert. Sie muß Marx zufolge vielmehr ihre Selbstunterscheidungen als immanenten Gegensatz von Einzelheit, Besonderheit und Allgemeinheit begreifen, der in ihrer logischen Rekonstruktion zum Ausdruck kommt und an dem sie sich als historisch einmalig bestimmt. Nicht mehr ein Vergleich mit der traditionellen Begriffsfassung, sondern die immanente Kritik und Darstellung ihrer neuzeitlichen Topologie soll die Wahrheit der bürgerlichen Gesellschaft ergründen.

Diese Möglichkeit einer logischen Selbstunterscheidung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft recurriert aber selbst prinzipiell auf Aussageformen, welche uns Hegel mit seiner "Logik" überliefert hat. In die-

6) Riedels Anstrengungen lassen sich mit einer allgemeinen Intention in Zusammenhang bringen, welche den Autoren und Herausgebern der "Geschichtlichen Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland", Stuttgart 1972 ff. als redaktionelle Selbstnormierung zugrundeliegt. Insbesondere Koselleck hat mehrmals zu der von ihm aufgestellten These der sog. "Sattelzeit" explizit Stellung genommen. Die Konzeption der "Sattelzeit" wird als ein modelltheoretisch-heuristischer Vorgriff für die begriffsgeschichtliche Erforschung des Transformationsprozesses von der alteuropäischen *societas civilis* zur bürgerlichen Gesellschaft verstanden. Sie markiert für den Zeitraum zwischen 1750 und 1850 gleichsam eine Epochenschwelle der Sozial- als auch der Begriffsgeschichte, in der nicht nur eine Zäsur in den Verwendungskontexten von traditionellen Begriffsbildungen stattfindet, sondern zugleich auch neue, spezifisch neuzeitliche Begriffsformen entstehen, die gegenüber dem traditionellen Sprachgebrauch keine unmittelbaren semasiologische oder onomasiologische Korrelate mehr besitzen, sondern hier der Übersetzung bedürfen, während sie im Hinblick auf unseren heutigen Sprachgebrauch noch als evident gelten können. Vgl. hierzu Koselleck (1967), ferner (1972) und (1973). Vgl. auch die methodologische Kritik an den linguistischen Voraussetzungen dieses Ansatzes bei Schultz (1973) und die instruktiven Hinweise zur Unterscheidung von Wort- und Begriffsgeschichte bei Röttgers (1975: 1-17).

ser wird die immanente Unterscheidung und Bestimmung eines Begriffs als Analyse des Urteils ausgeführt. Denn das Urteil ist die Form des immanenten Begriffsunterschiedes, seine Formbestimmung und Besonderung. Im logischen Schluß dagegen wird die durch die Kopula vermittelte Einheit des Begriffs und des Urteils vorgestellt: "Er ist der Begriff als die einfache Identität, in welche die Formunterschiede des Urteils zurückgegangen sind" (Hegel Werke 8:331) Indem die begrifflichen Momente der Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit wechselseitig die Bestimmung und Stellung eines Extrems als auch die der Mitte des Schlusses einnehmen, reflektiert sich die begriffliche Erkenntnis selbst als ein Kreis sich gegenseitig voraussetzender Vermittlungen:

"Jede der Bestimmungen, indem die Vermittlung sie mit dem anderen Extrem zusammenschließt, schließt sich eben darin mit sich selbst zusammen, produziert sich, und diese Produktion ist Selbsterhaltung. - Es ist nur durch die Natur dieses Zusammenschließens, durch diese Dreiheit von Schlüssen derselben terminorum, daß ein Ganzes in seiner Organisation verstanden wird." (Hegel Werke 8: 356) ⁷⁾

Daß somit das inhaltliche und das logische Moment einer Begriffseinheit sich nicht voneinander trennen lassen, sondern sich vielmehr wechselseitig "hervorbringen", mag diesem dialektischen Denken als Banalität dünken. Jedoch hat die bürgerliche Sozialtheorie vor Hegel und Marx mehr oder weniger eine Selbstreflexion des logischen Aufbaus ihres eigenen Gesellschaftsbegriffs unterlassen und sich mit den anschaulichen

7) Mit der Rekonstruktion der Hegelschen und Marxschen Theorie der bürgerlichen Gesellschaft wird sich zeigen, daß sich nicht nur die Systematiken der Hegelschen Sozialtheorie, sondern auch die Marxsche Darstellung des "Kapital" dieser Organisation des mit sich selbst vermittelten dreifachen Schlusses bedient. Der Reiz eines solchen Vergleiches liegt gerade im Problem, worin diese gemeinsame Logik der begrifflichen Darstellung unterschiedlicher "Termini" (Recht - Kapital) ihre rationale Erklärung findet.

Gegensätzen von Naturzustand und Gesellschaft, Naturrecht und positivem Recht, Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag begnügt. Denn die frühe Form der Negativbestimmung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft, welche mit der Hobbesschen Fassung des Naturzustandes als hypothetischem Zustand der Abwesenheit bürgerlicher Rechtsgesetze und staatlicher Ordnungsfunktionen Schule machte, verhinderte anfänglich in einem struktiven Sinn die eigene Verhältnissetzung des Begriffs und seiner logischen Darstellungsform. Indem bei der Komposition des Begriffs von der Privation ("Abwesenheit") der Gesellschaft bzw. des Staates ausgegangen wurde, erschöpfte sich die Differenz von Natur und Gesellschaft in einer Zurücknahme der Negation mittels traditioneller Identifizierungsformeln von Gesellschaft und Staat. Nur so wird verständlich, warum noch Locke, der bereits alle genuinen Momente der arbeitsteiligen, warenproduzierenden und konsumierenden bürgerlichen Gesellschaft terminologisch faßt, diese Sphäre dem Gesellschaftsbegriff als Naturzustand voraussetzt und sie letzten Endes wieder begrifflich in der überlieferten Identitätsformel Gesellschaft-Staat als "political or civil society" negiert.

Es bedurfte jetzt jedoch nur mehr einer nominalistischen Umkehrung der begrifflichen Struktur, um die erreichte Konkretion des Naturzustandes als spezifische Bestimmung der modernen bürgerlichen Gesellschaft selbst aufzufassen und damit dieser ihren eigenen Namen zu geben. Im Resultat dieser Transformation war ein Gesellschaftsbegriff gewonnen, der sich nun - allerdings um den Preis eines Strukturverlustes seiner politischen Bestimmung - eindeutig von der traditionellen Topologie abhob. Denn die Negativität, welche nun der Gesellschaftsbegriff bezüglich der "Politik" reflektiert, kommt diesem neuen Begriff immanent zu: immer wird der Naturzustand, die "Basis" der bürgerlichen Gesellschaft unter Abwesenheitsbedingungen thematisiert - bis hin zu Marx, der die Anatomie dieser Gesellschaft als Abwesenheit unmittelbarer politischer Herrschaft reflektiert.

Die Themengeschichte der bürgerlichen Gesellschaft läßt sich darauf hin strukturieren, wovon ihr jeweiliger Begriff nach Maßgabe der geschichtlichen Entwicklung abstrahieren mußte. Diese logische Reihung vermittelt zugleich eine begriffliche Form der "organischen Zusammensetzung" von Gesellschaft und Staat im Verlaufe der frühbürgerlichen Transformation des absolutistisch verfaßten Territorialstaates in die Weltmarktbewegung des Kapitals. Die Anschlußprobleme der Begriffsbildung kreisen nach Marx nicht zufällig um das "Wechselverhältnis" von Politik und Ökonomie, Staat und Gesellschaft, Privatautonomie und Staatsintervention. Sie verweisen auf die Negativität ihres eigenen Zentralbegriffs: den der "bürgerlichen Gesellschaft". Wie der Staat von den bürgerlichen Formen der Marktvergesellschaftung kategorial "abgeleitet" werden kann, ist im Rahmen dieses Denkansatzes niemals mit überzeugenden Mitteln vorgeführt worden. Die politischen Superstrukturen, Handlungs- und Entscheidungsprozesse sacken so in den Bereich einer begrifflich nicht mehr eindeutig zu bestimmenden Empirie ab und fristen in der Marxschen Schultradition ein Schattendasein unterhalb des logischen Systemdenkens der Kapitalformen. Erst heute sind auch hier Ansätze zu registrieren, welche das Verhältnis der bürgerlichen Gesellschaft zu ihrem Staat als Problem einer kate g o r i a l e n Verhältnisbestimmung wahrnehmen und es nicht mehr in unvermittelten Übergängen zwischen Begriff und "Realanalyse" unterschlagen. 8)

Diese Frontstellung zur politischen Frage ermöglicht es, die begrifflichen Probleme der bürgerlichen Gesellschaft auf die Verhältnisbestimmung ihrer Teilsysteme hin zu diskutieren: kann eine medienspezifische Abstraktion überhaupt den Ansprüchen einer logischen Vereinheitlichungsform von Ökonomie, Recht und Politik gerecht werden?

8) Vgl. hierzu Abschnitt V dieser Arbeit

Luhmann hat in einer evolutionstheoretischen Fragestellung die Möglichkeit einer begrifflich-epochalen Typenbildung soziokultureller Formationen dahingehend umformuliert, daß es darauf ankäme, die Interdependenzen in den Strukturmerkmalen der einzelnen Gesellschaftsepochen zu bezeichnen, um ihre spezifische Identität gegenüber den vorangegangenen Stadien der Evolution begrifflich abzugrenzen. Ein adäquates Instrumentarium zur Konzipierung solcher Strukturmerkmale bzw. "Organisationsprinzipien" eines Gesellschaftssystems sei aber deshalb noch nicht entwickelt worden, weil ein begriffliches Kriterium für die Erfassung struktureller Kompatibilität gesellschaftlicher Teilbereiche fehle. Luhmann empfiehlt deshalb als Ausweichstrategie gegenüber der Positivbestimmung von Kompatibilität, "den Umweg über die Negation von Negationen zu nehmen. Auf logischer Ebene würde dem die Definition der Kompatibilität durch Negation der Notwendigkeit von Widersprüchen entsprechen" (Luhmann 1973: 192).

Diese Aussage begründet sich in der evolutionstheoretischen Annahme, daß der Herstellungsprozeß komplexer Sozialsysteme wie typen- und epochenspezifischer Gesellschaften nicht notwendig der Kontrolle durch ein "zentrales, systemeinheitliches Prinzip der Kompatibilität" unterliegen muß, sondern daß sich die Systembildung in evolutionären Schüben, Ergänzungen, Neuerungen und Erweiterungen mit Mitteln forciert, die erst nachträglich nach Maßgabe struktureller Kompatibilität absorbiert oder auch ausgegrenzt werden: "Genau hier liegt nun systemtheoretisch der Grund, der eine Trennung von Epochen nach Maßgabe von Systemstrukturtypen ausschließt. Gesellschaftssysteme testen die Inkompatibilität von Neuerungen oder gar Neuerungsketten oft über erhebliche Zeitstrecken" (Luhmann 1973d: 194). Deshalb sei jede Typen- oder Epochenbildung im Bereich der Gesellschaftstheorie gezwungen, systemtheoretisch und evolutionstheoretisch zu abstrahieren.

Der Systemtheoretiker ordnet so mit einem generalisierten analytischen Begriffsrahmen der Evolutionstheorie die begrifflichen Selbstthematisierungsformeln einer Epoche im Hinblick auf die Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilsysteme: so erweisen sie sich als sozialtheoretische Antworten auf evolutionäre "Engpaß-Probleme" der gesellschaftlichen Entwicklung und verfallen selbst mit der Einmaligkeit der evolutionären Situation. Ihre Typisierung trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als "das Auspendeln struktureller Kompatibilität Zeit braucht und schwer klassifizierbare Zwischenlösungen erfordert, und zwar vermutlich um so mehr, je bedeutsamer die evolutionäre Relevanz einer Errungenschaft ist" (196-97).

Die Theorie der bürgerlichen Gesellschaft erscheint dann als Antwort auf den neuzeitlichen "Primat der Ökonomie", der jedoch als eine Übergangssituation begriffen werden muß, "in der sich Nähe und Abstandnahme zur Selbstrealisierung der bürgerlichen Gesellschaft auf eigentümliche Weise kombinieren ließen. . . . Die Marx-schen Reduktionen erscheinen vor diesem Hintergrund dann als zeitbedingte Konkretisierungen, die selbst der 'Aufhebung' verfallen können" (Luhmann 1973a: 30 - 31).

Die Themengeschichte der bürgerlichen Gesellschaftstheorie läßt sich in der Tat daraufhin analysieren, inwieweit sie dem Problem struktureller Kompatibilität von "Natur" und Gesetz, "Haushalt und Staat im Rahmen der gesellschaftsstrukturellen Auflösung der mittelalterlichen Ständegesellschaft, der Konstitution absolutistischer Monarchien und der Durchsetzung einer arbeitsteiligen Marktgesellschaft Rechnung trägt. Ehmke spitzt das Problem, worüber nicht nur der Verfassungsrechtler, sondern gerade auch die Theorie der bürgerlichen Gesellschaft Auskunft geben muß, in einer adäquaten Fragestellung zu: "Gegenüber England und Frankreich, die sich seit dem 12. Jahrhundert zu machtvollen zentralen politischen Einheiten entwickelten, die später die ganze 'Nation'

umschlossen, ist die besondere Form unserer politischen Entwicklung der Partikularismus der aus dem langsamen Verfall des Reiches herauswachsenden, absolutistischen Territorialstaaten gewesen. Die Frage ist, was dieser, die politischen Rechte der Stände beseitigende "Staat" eigentlich war." (Ehmke 1962: 22)

Trotz den unterschiedlichen geschichtlichen Erodierungsprozesses der mittelalterlichen Ständegesellschaft bleibt die Erfahrung eines absolutistischen Staatsapparates zu begreifen, der sich seit dem 16. Jh. überall in Europa als souverän konstituiert und mit seiner kameralistisch-merkantilistischen "Haushaltspolitik" die monetäre Form des gesellschaftlichen Reichtums über seinen "stat" hinaus verallgemeinert.

So stellt der von Montchrétien 1615 zum ersten Mal verwendete Begriff "Politische Ökonomie" ursprünglich selbst nichts anderes dar als eine Übertragung der für die aristotelische Ökonomie maßgebenden Vorstellung vom "ganzen Haus" auf die "Camera" des Fürsten und die Verwaltung des absolutistischen Staates.⁹⁾ Aristoteles trennte jedoch noch den Bereich des Ökonomischen als Sphäre der herrschaftlichen Beziehungen innerhalb der häuslichen Gemeinschaft streng von der "Politik". Denn die wahre Polis sollte nicht auf Herrschaftsbeziehungen beruhen, sondern den öffentlichen Bereich der Begegnung ökonomisch autarker Hausväter und politisch freier, einander gleichgestellter Staatsbürger bezeichnen.¹⁰⁾

9) Zum Begriff des "ganzen Hauses" vgl. die bekannte Studie von Brunner (1969); zur Übertragung dieses alteuropäischen Begriffs auf den modernen Staatsverband und den sich daraus ergebenden Aporien siehe Landshut (1969). Daß selbst die in der Folgezeit von dieser etatistischen Zielsetzung Abstand nehmende "Politische Ökonomie" der Physiokraten und der anglo-schottischen Schule noch durch Reminiszenzen dieser traditionellen Ausrichtung geprägt sind, habe ich in einer begriffsgeschichtlichen Studie über "Politische Ökonomie" aufzuzeigen versucht, die im Band 6 des "Historischen Wörterbuch der Philosophie" erscheinen wird. Vg. hierzu einstweilen die bereits verfügbaren Untersuchungen von Garnier (1952), Vogel (1938) und Mundorf (1957).

Dagegen gehen Montchrétien und mit ihm die älteren merkantilistischen und kameralistischen Ökonomen bzw. Staatstheoretiker davon aus, daß die Erwerbskunst für den Staat die gleiche Bedeutung wie für die häusliche Gemeinschaft hat und eine gutgeführte Hausverwaltung auch ein Vorbild für die Staatsverwaltung darstellt. Dieser Auffassungswandel kommt sehr schön in einer Stelle zum Ausdruck, wo Montchrétien sich unmittelbar von Xenophon und Aristoteles abgrenzt, indem er nicht nur eine Parallele zwischen Haushaltung und Staatsverwaltung zieht, sondern auch die ethische Verurteilung der Chrematistik (Kunst des Gelderwerbs durch die alteuropäische Ökonomie bereits als "unverständlich" abqualifiziert: "On peut fort à propos maintenir, contre l'opinion d'Aristote et de Xenophon, que l'on ne scauroit diviser l'oeconomie de la police sans démembrer la partie principale de son Tout, et qua la science d'acquérir des biens, qu'ils nomment ainsi, est commune aux républiques aussi bien qu'aux familles. De ma part, je ne puis que je ne m'estonne comme en leurs traitez politiques, d'ailleurs si diligemment escrits, ils ont oublié ceste mesnagerie publique, á quoy les necessités et charges de l'Estat obligent d'avoir principalement égard." (Montchrétien 1930: 31-32)

Charakteristisch für diese frühe "économie politique" bzw. "économie politique patronale", wie sie zurecht von Funck-Bretano (1930) genannt wurde, ist die Ausrichtung aller ökonomischer Fragestellungen auf die eudämonistische Wohlfahrtspolitik und den Machtzuwachs des Territorial- bzw. Nationalstaates. Denn die territoriale Konstitution des absolutistischen Staates implizierte die Abstraktion gesellschaftlichen Reichtums von der Naturalform in die Geldform, um das stehende Heer des Fürsten und das berufsmäßige Beamtentum zu unterhalten. Das kameralistische Schrifttum befaßt sich daher vordringlich mit den Problemen der Münzprägung, der Geldmaßnormierung und der Initiierung

10) Vgl. hierzu Aristoteles (1973: 47 - 68) und die Interpretation bei Braun (1955)

der Geldmarktentwicklung und des gewerblichen Handels. Denn der Wohlstand eines Landes kommt nach merkantilistischer Auffassung nur unter dem Gesichtspunkt der Bedingungen finanzieller Besteuerung in Betracht. Die geschichtliche Konstitution des Kapitalverhältnisses verdankt sich so einer politischen Zielsetzung absolutistischer Haushalte: militärische Absicherung nach außen und rationale Verwaltbarkeit des fürstlichen Hauses, des "stat". Aus dieser Zwecksetzung heraus begründet sich die kameralistische und polizeiliche Schaffung der wirtschaftlichen Bedingungen monetärer Besteuerung; unter bestimmten Umständen übernimmt der absolutistische Staat sogar die Funktion, die Ständeordnung selbst noch abzuschaffen. ¹¹⁾

Marx selbst hat die Vermutung ausgesprochen, daß der absolutistische Staat als historische Wiege des modernen Kapitalverhältnisses und der bürgerlichen Gesellschaft Formprinzipien bedarf, welche in interdependentem Zusammenhang mit der sich entwickelnden Geldform der produktiven Arbeit gesehen werden müssen:

"Die absolute Monarchie, selbst schon Produkt der Entwicklung des bürgerlichen Reichtums zu einer mit den alten Feudalverhältnissen unverträglichen Stufe, bedarf entsprechend der gleichförmigen Macht,

11) "Durch Zereibung der feudalen Gewalt hat sie (die absolute Monarchie, K. L.) unbeabsichtigt den großen Nivellierungsprozeß vollzogen, der die vielfach abgestufte ständische Gesellschaft in die staatsbürgerliche, auf dem Boden grundsätzlich gleicher Rechtsfähigkeit stehende hinübergeführt hat. In Spanien und Frankreich wie in Brandenburg-Preußen und der habsburgischen Monarchie ist also der Gedanke des einheitlichen, keine inneren Spaltungen aufweisenden, unteilbaren Staates von den absolutistischen Herrschern seiner Verwirklichung zugeführt worden." (Jellinek 1966: 324 - 25) In England dagegen wurde der ständische Corpus frühzeitig per Magna Charta als aktives Organ in die Staatsverfassung eingegliedert und konnte so "harmonischer" zum abstrakten Staatsbürger formalisiert werden. Genau diese diversen Erfahrungshorizonte prägen sich in der unterschiedlichen Begriffsbildung der angelsächsischen und der deutschsprachigen Naturrechts- bzw. Vernunftrechtstradition aus.

die sie fähig sein muß auf allen Punkten der Peripherie auszuüben, als des materiellen Hebels dieser Macht des allgemeinen Äquivalenzvalents, des Reichtums in seiner stets schlagfertigen Form, worin er durchaus unabhängig ist von besonderen lokalen, natürlichen individuellen Beziehungen. Sie bedarf des Reichtums in der Form des Geldes. Ein System der Naturalleistungen und Naturallieferungen gibt, dem besondern Charakter derselben entsprechend, auch ihrer Benutzung den Charakter der Besonderung. Es ist nur das Geld, das unmittelbar in jeden besondern Gebrauchswert umwandelbar ist. Die absolute Monarchie ist daher werktätig in der Verwandlung des Geldes in das allgemeine Zahlungsmittel." (Marx 1939: 873)

Marx begreift hier den absoluten Staat mit seinen rationalen bürokratischen Organisationformen als Gebrauchsform des Geldes und die Geldform als Gebrauchsform der absoluten Monarchie. Dieser historischen Dialektik zufolge, die Marx im Begriff des Kapitals "aufhob", entstand im Übergang von der alteuropäischen Gesellschaft zur modernen Marktgesellschaft eine Vermittlungsform von Ökonomie und politischer Organisation, die evolutionstheoretisch mit "struktureller Kompatibilität" charakterisiert wurde und als Problemformel einer Theorie der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr aufgegeben werden darf. Auch wenn diese ihren Gegenstand nur noch vom Resultat her reflektiert, hat er doch historische Voraussetzungen seiner selbst, die gleichsam quer gegen die Geltung seiner begrifflichen Fassung liegen und "zu den antediluvianischen Bedingungen des Kapitals (gehören); zu seinen historischen Voraussetzungen, die eben als solche historische Voraussetzungen vergangen sind und daher der Geschichte seiner Bildung angehören, keineswegs aber zu einer kontemporären Geschichte... Voraussetzungen seines Werdens, die in seinem Dasein aufgehoben sind ..." (Marx 1939: 363).

Luhmann faßt diesen für die Konzipierung des spezifisch neuzeitlichen Gesellschaftsbegriffs außerordentlich wichtigen Sachverhalt evolutions-

theoretisch als "Neutralisierung" von Ursachen:

"Das bedeutet, daß die Evolution in dem Maße, als sie komplexere Systeme mit Fähigkeit zur Selbstorganisation aufbaut, die Ausgangsursachen sei es ersetzen, sei es in neue Wirkungsmuster einbauen muß. Für solche Systeme differieren dann Entstehungserklärung und Betriebsklärung. Regeln haben ihre Funktion im Bezug auf die Kontingenz von Prozessen; sie sind insofern mit der Willkür des Anfanges kompatibel. Sie gewinnen ihre Bestimmtheit nicht durch den Anfang, sondern durch die Fortsetzbarkeit der Prozesse." (Luhmann 1973c: 103 u. 107)

Diese Betriebsregel der bürgerlichen Gesellschaft in einer einmaligen ausgezeichneten Weise zu begreifen war der erklärte Anspruch jeder ihrer gesellschaftstheoretischen Reflexionsformen. Die Begriffsansätze differieren jedoch sowohl hinsichtlich der Terminologie als auch der logischen Begründungsstruktur des gesellschaftlichen Regelsystems, das sowohl in rechtlichen als auch in politischen und ökonomischen Kategorien rekonstruiert wurde.

Die Wahrheit der einzelnen Ansätze kann jedoch nicht in einem alternativen Entweder-Oder gesucht werden. Denn da die historischen Konstitutionsbedingungen des industriellen Kapitals tatsächlich im Haushalt des absolutistischen Staates liegen, haben sich die Frühformen der bürgerlichen Gesellschaftstheorie nicht zu Unrecht auf die rechtlichen Normierungsprobleme individueller und staatlicher Willkür bezogen, um von hier aus den Begriff der neuzeitlichen Gesellschaft zunächst **n e g a t i v** gegenüber dem traditionellen Topos der koinonia politike bzw. societas zum Ausdruck zu bringen.

So kann die Rekonstruktion ihrer Begriffsgeschichte jene Ursachensubstitution interpretativ nachvollziehen, welche sich in der Betriebserklärung der "invisible hand" gegenüber der naturrechtlichen Bindung des absolutistischen "Leviathan" reflektiert und von Marx als immanentes

Verhältnis von Produktion und Reproduktion des Kapitals zur Darstellung gebracht wurde. Denn das ausgereifte Resultat dieser theoriegeschichtlichen Entwicklung kann nicht allein eine adäquate Erfassung der Verlaufsform dieser Ursachensubstitution beanspruchen; die Entwicklung der Gesellschaftstheorie indiziert selbst die Wahrheit ihres Gegenstandes, zu der sie als Moment mit zugehört. Denn "alle historisch vorliegenden Selbst-Thematisierungen des Gesellschaftssystems sind Leistungen dieses Systems selbst, sind ihm also nicht etwa von außen angedichtet oder zugeschrieben, sondern sind selbst in ihm erarbeitet worden. ... Die literarische Überlieferung ist vielmehr ein Reflex der Reflexionsgeschichte des Gesellschaftssystems, wengleich dieser Charakter als Reflexionsgeschichte erst mit Hegel mitthematisiert und erst mit Marx der Gesellschaft als Moment ihrer Selbst-Thematisierung zugeschrieben wird." (Luhmann 1973a: 25 - 26)

Auch der Marxsche Begriff der bürgerlichen Gesellschaft löst nicht alle **h i s t o r i s c h e n** Konstitutionsprobleme seines Gegenstandes; denn mit der **i d e a l e n** Rekonstruktion der logisch-genetischen Bedingungen des industriellen Kapitals, die Marx in einem begrifflichen Darstellungsverfahren auf ihre eigenen Voraussetzungen hin reflektiert, um sie als Moment der Existenz des Kapitals selbst auszuweisen, ist über den historischen Entstehungsprozess der bürgerlichen Gesellschaft noch wenig ausgesagt - wenn auch zum Teil logische Voraussetzungen mit historischen koinzidieren mögen. ¹²⁾

Die Analyse der Wertformen des Kapitalverhältnisses reflektiert "nur" noch die "kontemporäre Geschichte" des Kapitals, d. h. den logischen

12) Zu den Bedingungen eines solchen Übereinstimmens von logischen und historischen Voraussetzungen der Begriffsbestimmung siehe Marx (1939: 22 - 28).

Aufbau seiner unterschiedlichen Existenzweisen und "Metamorphosen". Sofern kann die Wertformbetrachtung, welche Bedingung und Bedingtes, Setzung und Voraussetzung, Form und Grund, d. h. die begriffliche Selbstunterscheidung der zur Totalität gewordenen und damit erst kategorial begründbaren bürgerlichen Gesellschaft zum Gegenstand hat, nur ex negativo auf den "kontingenten" Anfang des geschichtlichen Entwicklungsprozesses ihres Gegenstandes schließen.

Eine Rekonstruktion der begriffsgeschichtlichen Entwicklung, welche diese als Moment der wirklichen Geschichte - des Abstraktionsprozesses der Ökonomie aus den Haushalten der ständisch-herrschaftlichen Gesellschaft und des absolutistischen Staates - begreift, intendiert dagegen, diesen geschichtlich **p r o b l e m a t i s c h e n** Modus der "Ursachensubstitution" und der gesellschaftlichen Entgegensetzung ökonomischer, rechtlicher und politischer Strukturen mit nachzuvollziehen. In dieser Beitragsform kann die kontemporäre Geschichte der gesellschaftlichen Entwicklung von einer Perspektive aus um ihre eigene Kategoriegeschichte bereichert werden, welche das Problem struktureller Kompatibilität der ökonomischen, rechtlichen und politischen Organisationsformen der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur vom Standpunkt des sozio-ökonomisch bereits verallgemeinerten Kapitalverhältnisses aus betrachtet, sondern auch auf eine Situation Bezug nimmt, in der überhaupt erst in Abgrenzung zur traditionellen Gesellschafts- und Denkstruktur auf die spezifisch neuzeitliche Entgegensetzung und Entzweigung gesellschaftlicher Teilbereiche begriffstechnisch reagiert werden mußte.

Als evolutionstheoretisch verallgemeinerbare Problemformel bezeichnet strukturelle Kompatibilität nicht nur eine historisch zu erklärende und begrifflich zu rekonstruierende Ausgleichung zwischen dem absolutistischen Staat, der ständischen Gliederung der Gesellschaft und der sich vom "ganzen Haus" emanzipierenden Wirtschaftsverfassung. Sie impliziert darüber hinaus eine Negativität, welche Marx immanent am

Kapitalbegriff als Entgegensetzung von Gebrauchswert und Tauschwert, Ware und Geld, Produktion und Zirkulation aufzeigt und die ihm zufolge auch eine Tendenz zur Desorganisation der privaten Allokation der Produktionsmittel und -produkte ankündigt, welche der Abwesenheit einer zentralisierten gesellschaftlicher Verteilung der Ressourcen selbst geschuldet ist. Aus diesem Grund muß ebenfalls thematisiert werden, in welcher Form die bürgerlich verfaßte Gesellschaft die Folgeprobleme ihrer eigenen Entwicklung verarbeitet, und ob die begrifflichen Mittel ihrer genuinen Selbstthematisierungen den "Primat" des Organisationsprinzips abstrakter Arbeit auch noch unter der evolutionären Perspektive einer "relativen" Verselbständigung der gesellschaftlichen Teilbereiche erweisen können. 13)

13) Vg. hierzu Abschnitt V dieser Arbeit.

II. NATURRECHT UND NATURGESCHICHTE DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT

"Die Menschen, die in den demokratischen Zeiten leben, sehen den Nutzen der Formen nicht leicht ein; sie begegnen ihnen mit einer instinktiven Geringschätzung. ... Die Formen erregen ihre Verachtung, oft sogar ihren Haß. Da sie in der Regel nur auf leichten und sofortigen Genuß aus sind, stürzen sie sich leidenschaftlich auf jeden Gegenstand ihrer Wünsche; die geringste Verzögerung bringt sie auf. Diese Haltung, die sie auch auf das politische Leben übertragen, nimmt sie gegen die Formen ein, die sie in irgendeinem ihrer Pläne aufhalten oder hemmen. Genau dies aber, was die Menschen der Demokratien für den Nachteil der Formen halten, macht sie so nützlich für die Freiheit, denn ihr Hauptverdienst ist, daß sie als Schranke zwischen den Starken und den Schwachen, zwischen die Regierenden und die Regierten treten, um die einen aufzuhalten und den anderen Zeit zur Selbstbesinnung zu geben. Die Formen sind um so notwendiger, je tätiger und mächtiger der Souverän ist und je gleichgültiger und schwächer die Einzelnen werden. So bedürfen die demokratischen Völker von Natur aus der Formen in stärkerem Maße als die anderen Völker - und achten sie von Natur aus geringer. Das verdient, sehr ernst bedacht zu werden."

Alexis de Tocqueville (1956: 214)

Sowohl im neuzeitlichen Naturrecht als auch in der anglo-schottischen Tradition der "Natural history of society" wurden erstmalig Kompatibilitätsprobleme gesamtgesellschaftlicher Entwicklung thematisiert, welche die Durchsetzung der modernen Marktgesellschaft gegenüber den Organisationsprinzipien der mittelalterlichen Ständegesellschaft und

ihren absolutistischen Auflösungserscheinungen hervorrief. Aus diesem Grund reflektierte sich die bürgerliche Gesellschaft in ihren Anfängen zunächst noch negativ gegenüber dem alteuropäischen Begriff des politischen Gemeinwesens. Dessen traditionell aristotelische Fassung wird bei Hobbes und Locke jedoch durch eine Bedeutungsverschiebung überlagert, welche den rechtlichen Normierungsbedarf zum Inhalt hat, den die Marktgesellschaft gegenüber dem absolutistischen Staatsapparat geltend macht. Sowohl in der Vertragskategorie als auch in Adam Smith's Metapher von der "unsichtbaren Hand" reflektiert die frühbürgerliche Gesellschaft eine ihr regulativ zukommende Einheit, welche nicht nur die prinzipiell voneinander isolierten Aktivitäten der Einzelnen zusammenschließt, sondern auch die zentralisierte Zwangsgewalt der Gesellschaft an eine Form bindet, die geschichtlich zunächst in rechtlichen, dann in ökonomischen Kategorien thematisiert wurde.

Diese frühen gesellschaftstheoretischen Versuche einer Verhältnisbestimmung von Ökonomie, Recht und Politik gilt es als Ausdruck eines grundlegenden Vermittlungsproblems zu begreifen, das sich hinter den verschiedensten Kategorien und Modellen verbirgt und das in unterschiedlichen terminologischen Lösungsversuchen überliefert wird: wie findet gesellschaftliche Synechisis in einer historischen Sozialformation statt, in der sich nicht nur ökonomische, rechtliche und politische Strukturen als gesellschaftliche Teilbereiche verselbständigen, sondern sich auch der Basisbereich der ökonomischen Reproduktion der Gesellschaft "scheinbar" nach dem Prinzip des Individualinteresses und der privaten Entscheidungsautonomie reorganisiert?

Gefragt wird nicht nur nach einem homogenen Organisationsmodus der gesellschaftlichen Teilbereiche zueinander, sondern nach dem immanenten Verhältnis von Handlungskategorien (Bewegung, Wille, Interesse, Zweck, Leidenschaft) und Systemkategorien (Gesetz, Maxime, Gesellschaft, Staat) - kurz: nach einer Formel bürgerlicher Intersub-

j e k t i v i t ä t .

Die Vermittlungsform der Vertragskategorie, der sich die frühbürgerliche Gesellschaftstheorie bedient, um sich den Übergang vom Naturzustand in die Gesellschaft vorzustellen, wurde jedoch bald von Hegel und Marx als "Scheinsynthese" kritisiert. Denn sie rekuriert auf subjektive und empirische Motive der je einzelnen sozialen Akteure und ihre willentlichen Bewirkungen, ohne zu durchschauen, daß diese Handlungen je schon ein Gesellschaftlich-Allgemeines zu ihrer unreflektierten Voraussetzung haben. Hegel und Marx zufolge entzieht sich aber die begriffliche Struktur dieser Allgemeinheit dem bedürfnis- und interessenbestimmten Kalkül der Einzelhandlung. Denn sie ist der theoretische Ausdruck eines Systems der gesellschaftlichen Arbeit, das nur s c h e i n - b a r in der Privatheit der Einzellarbeit und der Freiheit des Individuums beruht, in Wirklichkeit aber eine logische Interdependenz zwischen der Gesellschaftlichkeit der Produktion und der Allgemeinheit der bürgerlichen Verkehrsformen zur Grundlage hat, die sich im Vertrag der Einzelnen nur "äußerlich" reflektiert.

Der Begründungsmodus des Gesellschaftlich-Allgemeinen, welcher in der begriffsgeschichtlichen Tradition als Identität von civitas und societas civilis vergewissert wurde, mußte mit der gesellschaftsstrukturellen Trennung dieser beiden Bereiche zunächst auf ihre Kontrastprogrammatisierung reagieren, um sie negativ aufeinander als Natur(zustand) und Gesellschaft (Staat) zu beziehen. Denn mit der begrifflichen Abstraktion vom traditionell vorgegebenen Status der rechtlich und politisch verstandenen Einheit des Gesellschaftssystems sollten im Naturzustand diejenigen Gründe aufgefunden werden, die selbst auf eine rechtlich-politische Einheit drängen und diese positiven Ordnungsfunktionen im Gegensatz zur mittelalterlichen Naturrechtstradition konservativ an die Belange des zivilen Handels- und Rechtsverkehrs binden, um sie rational zu legitimieren.

Wird mit dieser Negationsform der rechtlich-politischen Allgemeinheit das Besondere freigesetzt und als Individualität begreifbar, die nicht nur in Bewegungsfunktionen (Hobbes), sondern auch bald in Arbeitsfunktionen (Locke) thematisiert wird, so erscheint diesem freigesetzten Bereich nur noch eine Einheit zukommen zu können, die per definitionem außerhalb seiner eigenen Geltung liegt und ihn selbst negiert. Erst Adam Smith begriff nicht mehr den Vertrag, sondern den ökonomischen Markt selbst als immanente Einheit der bürgerlichen Gesellschaft, indem er die privative Konzeption des Naturzustandes durch das empirische Postulat einer "Naturgeschichte" der gesellschaftlichen Entwicklung ersetzte .

1. Die Privation von Recht und Staat als Naturzustand der bürgerlichen Gesellschaft

Entgegen der traditionellen Formel der Gesellschaft und ihrem Begründungszusammenhang unternahm Hobbes als erster den Versuch, eine Sozialtheorie auf der Grundlage des neuzeitlich-naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriffs zu reformulieren. Diesem Selbstverständnis der Wissenschaft zufolge werden die Erkenntnisbedingungen nicht mehr der an-sich-seienden Natur zugerechnet, sondern als konstruktive Erzeugungsregeln des Erkenntnis s u b j e k t e s begriffen. Die Übertragung des geometrischen Konstruktionsprinzips auf die Gesellschaftstheorie impliziert die Vorstellung, daß Gegenstände der Erfahrung nur dann erkennbar sind, wenn sie in einem ideal-konstruktiven Erzeugungsverfahren zunächst resolutiv auf einfachste, dem Verstand kompatible Elemente aufgelöst werden, und danach kompositiv aus diesem rationalisierten und nicht mehr weiter hinterfragbaren Atomen als ein Synthetisch-Ganzes rekonstruiert werden können.

Indem sich die Gesellschaftstheorie selbst als Moment einer apriorisch-rationalistischen Einheitswissenschaft begreift, subsumiert sich die neuzeitliche Naturrechtslehre unter den Maßstab der Vernunft, um "rational" zu werden. Sie ist dabei wie die anderen Anwendungsbereiche der Vernunft nur der besondere Fall einer allgemeinen Bewegungslehre, die als Grundwissenschaft ihrerseits auf Prinzipien der Ersten Philosophie beruht. ¹⁾

Diese Vorstellung einer der theoretischen und praktischen Philosophie zugrunde liegenden Einheitswissenschaft impliziert eine "Sein-Sollen-

1) Vgl. hierzu das 9. Kapitel des "Leviathan" ("Of the Severall Subjects of Knowledge"), in dem Hobbes eine ausführliche Systemeinteilung aller für ihn maßgeblichen Wissensgebieten vorstellt (Hobbes 1968: 149). Röd sagt hierzu: "Während die Physik (einschl. der Anthropologie) die Anwendung der Grundsätze der Phronomie auf natürliche Körper darstellt, ist die Staatslehre als deren Anwendung auf den durch Konventionen erzeugten und insofern künstlichen sozialen Körper zu verstehen. (Röd 1972: 276)

Metabasis"²⁾, die entgegen der wissenschaftslogischen Auffassung Humes Prinzipien der Ableitbarkeit von Soll- aus Seinsaussagen umschließen müßte. Diese Deduktionsproblematik kommt allerdings nicht mehr dem naturrechtlichen Standpunkt eines Hobbes in den Blick, insofern die Objektivität der Wertordnung nicht mit "Sein", sondern mit "Gelten" umschrieben wird. Gelten bedeutet aber nach diesem Verständnis nicht anderes als Gesolltsein der Realisierung und steht für eine Annahme, die des Beweises erst noch bedarf. Die Geltung der gesellschaftlichen bzw. politischen Ordnung darf sich mit der rationalistischen Wendung des Hobbes'schen Naturrechts weder auf göttliche Herkunft noch auf einen ontologischen Ordnungsvorrat der Natur berufen, sondern untersteht allein dem Erkenntniskriterium der verstandesmäßigen Erzeugung. Die alte Verbindung von *ius naturae* und *lex divina* ist dem Zeitgeist seit Grotius nicht mehr plausibel; ihm gilt das Vernunftgesetz auch noch unter der fiktiv gedachten Annahme einer Nicht-Existenz Gottes.³⁾

Riedel hat in einer methodischen Studie zur Hobbes'schen Ontologie aufgezeigt, daß die Nicht-Zufälligkeit des wissenschaftlichen Anfangs gegenüber dem klassisch-griechischen Denken bei Hobbes durch einen logischen Primat der Negation hergeleitet wird. Die Negationsform, welche sowohl den Anfang der *prima philosophia* als auch der *philosophia civilis* begründet, wird nun als *privatio* (Abwesenheit, Mangel) - und nicht mehr im Sinne der traditionell-biblischen Schöpfungsvorstellung der *annihilatio* gestaltet. Dabei gilt die *Privation* nicht weniger wirklich als die *Position*, das Sein selbst. Aus diesem Grunde kann Hobbes das Bewußtsein eines radikal neuen, sich selbst einsichtigen Anfanges der Gesellschaftslehre beanspruchen, weil er gerade nicht von der Gegebenheit der *civitas* ausgeht, sondern von ihrer Abwesenheit:

2) Dieser Ausdruck ist der Hobbes-Interpretation von Röd (1972) entnommen.

3) Bloch schreibt hierzu: "Genetische Ableitung aus reiner Vernunft war die allgemein rationalistische Forderung dieser Zeit; das Vorbild gab die Mathematik. Wird also nur dasjenige verstanden und ist nur jenes Gegebene vor dem Forum der Vernunft als wirklich anerkannt, was aus seinen ersten Gründen deduktiv ableitbar und konstruktiv aufbaubar ist, dann können sich auch die rechtlichen und staatlichen Gebilde nur dadurch für den Gedanken legitimieren, daß sie bis in die ersten Elemente und bis in den Rechtsgrund ihrer Entstehung zurückverfolgt werden." (Bloch 1961: 70)

"`Gegeben` ist die Privation des sittlichen Seins, der Einzelne im Naturzustand, die Unordnung einer wesentlich privativen Natur. Und weil die Negation der Sache nach der Position vorhergeht ist die privation nicht mehr das Gegenüberliegende zur Position der Form, nicht Moment in einem Wechselspiel von hyle-eidos-steresis, das bei Aristoteles und in der Schultradition der politischen Philosophie die genesis der polis aus dem Horizont der physis vorstrukturiert, sondern zugespitzt zur Negativität eines der Natur wesentlich immanenten Gegensatzes, der durch die Konstruktion des Übergangs vom status naturalis zum status civilis überwunden werden muß. Die `Form` der civitas soll aus dem `Einzelnen von Natur`, dem Menschen im Naturzustand, erst hervorgehen; das negative Sein der aus vereinzelt Einzelnen bestehenden Menge (multitudo) ist ihre `Materie`, die Privation der Natur der erzeugende Grund des status civilis." (Riedel 1969b: 113)

Die resolutiv eingelösten Konstituentien des Naturzustandes lassen sich so unter Abwesenheitsbedingungen vom status civilis rekonstruieren und diesen selbst wiederum als Negation der Abwesenheit, d. h. als Negation seiner eigenen Negation positivieren; so läßt sich z. B. die Freiheit des Individuums als Abwesenheit von äußeren Hindernissen privativ schematisieren; ob sich allerdings innerhalb dieser Methode die Regellosigkeit des Naturzustandes in begründeter Weise mit den Kategorien der physikalischen Bewegungslehre begrifflich reproduzieren läßt, kann aus der Abwesenheit der Rechtsordnung *r e s o l u t i v* nicht mehr stimmig belegt werden. ⁴⁾

Hobbes zeigt uns in seinen Schriften auch nicht mehr die resolutiven Arbeitsschritte, sondern geht von den axiomatisch fixierten Bausteinen in einer nun freilich zwingenden Weise über zur synthetischen Rekonstruktion des Ganzen. Methodisch muß deshalb das Verfahren des Resolution von dem der privativen Negation unterschieden werden: die Resolution kann als Phase der Begriffsbildung umschrieben werden, in der aus den ⁴⁾ "Zwar liefert Hobbes in keiner seiner Schriften eine Darstellung der Resolution der bestehenden Gesellschaft, unterstellt aber deren Ergebnis in seiner Theorie der Leidenschaften als Axiome seiner Deduktion." (Neuendorff 1973: 34)

Anschauungs- und Vorstellungsmomenten sukzessive analytische Begriffsbestimmungen gewonnen werden; die Komposition dagegen beinhaltet die synthetisierende Verknüpfung der analytischen Begriffe, wobei die Negation selbst als erkenntnis-konstitutives Reihungsprinzip die Folge der Begriffe gemäß ihrer inhaltlichen Bedeutung ordnet. Nicht schon die Resolution formuliert Erkenntnis über die Gesellschaft - sie ist nur eine notwendige, aber nicht geltungskonstitutive Voraussetzung derselben - sondern erst das privative Verknüpfungsprinzip der Komposition. So wird der Rechtszustand der *societas civilis* gerade aus der Negation des Rechts heraus begriffen und in einer differenten Weise gegenüber der scholastischen Tradition reflektiert. Denn der Sinn der Privationsidee liegt gerade darin, "daß sie die Natur als eine 'positive' Instanz des Rechtsbegriffs aufhebt und damit den Schleier der Natürlichkeit zerreißt, den die scholastische Tradition des Naturrechts den menschlichen Lebensverhältnissen übergeworfen hatte." (Riedel 1969b: 115).

Es hat sich inzwischen innerhalb der Hobbes-Rezeption die Phobie verbreitet, daß bei einem privativen Anfang der Soziallehre nicht mehr stimmig demonstriert werden könne, wie sich aus einem durch Privation bestimmten Zustand der Regellosigkeit organischer Partikel qua naturwissenschaftlich 'reiner' Bewegungslehre ein notwendiger Übergang des *status naturalis* in den Rechtszustand der *societas civilis* hypothetisch denken läßt. Habermas argumentiert mit dem Hume'schen Axiom einer Nichtableitbarkeit von Sollens- aus Seinsurteilen und bestreitet die Möglichkeit einer sinnvollen Rekonstruktion des Gesellschaftszustandes aus dem System natürlicher Begierden. Hobbes überstülpe zwar der kognitiv, affektiv und evaluativ gesteuerten Bewegungsrichtung der im Naturzustand auf physiologische Monaden reduzierten Handlungs- und Bewegungsakteure noch innerhalb des naturwüchsigen Kampfes um Güter und Anerkennung die Gebote einer natürlichen Vernunft, welche die Furcht aller Einzelnen vor der Todesbedrohung zur Gründung des Gesellschaftsvertrages einsetzt. Doch bestehe die Problematik eines solchen fingierten Übergangs von Natur in Gesellschaft darin, "diese Notwendigkeit

selbst kausal zu deuten-läßt sie sich doch, wie sich zeigen wird, nur als eine 'praktische' Notwendigkeit begreifen" (Habermas 1971a: 71).

Aufgrund dieser methodischen Aporie fielen die Normen der natürlichen Vernunft bei Hobbes doch wieder der mechanischen Zwangsdrohung des latenten Bürgerkrieges zum Opfer, insofern den Normen selbst durch Sanktionsdrohung und -anwendung Gehorsam verschafft werden muß.

Es wird sich im weiteren Verlauf zeigen, daß der von Habermas aus der Aristotelesrezeption normierte Vernunftbegriff dieser zentralen Übergangsfigur des Gesellschaftsvertrages nicht gerecht wird, weil ihm in Hobbes' Vorstellung der Vertragsschließung überhaupt keine logische Funktion zukommt; denn "die Kollision der individuellen 'Conatus' der Selbsterhaltung, die zu einer Konfliktsituation mit eventuell für den einzelnen ruinösen Konsequenzen führt, setzt eine andersartige 'Bewegung' in Gang, nämlich die des Zweck-Mittel-Kalküls (die ja nach Hobbes Denken ebenfalls als Bewegungsvorgang zu deuten ist.)" (Röd 1972:277).

Diese machiavellisch verfärbte Klugheitsregel läßt sich nicht mehr durch einen normativ gewendeten Praxisbegriff außer Kraft setzen, wie dies Habermas ideengeschichtlich mit dem Vorwurf der Häresie am intelligiblen Erbe intendiert, sondern muß daraufhin diskutiert werden, ob sie tatsächlich in der Lage ist, die Bewegungsrichtung der natürlichen Körper mit dem konventionell erzeugten künstlichen Körper der Staatsmaschine stimmig zu vermitteln.

Macpherson versucht den Nachweis zu erbringen, daß die physiologische Bewegungsnatur der in Eigentums- und Machtkonkurrenz stehenden Aktormonaden des Naturzustandes nicht per reiner Bewegungslehre, sondern durch zivilisatorische Annahmen hinsichtlich der Bewegungsfigur selbst in den Gesellschaftszustand transferiert werde. Die Privation der Gesellschaft sei eben keine totale, sie ende nicht beim "natürlichen", sondern verbleibe beim "zivilisierten" Menschen. Bei aller privativer Abstraktion habe sich das Hobbes'sche Modell des 'bellum omnium contra omnes' nicht gänzlich von der Zivilisation entfernt, sondern reflektiere im Gegen-

teil die bürgerliche Gesellschaft bereits als vollwertige Eigentums-
marktgesellschaft ("possessive market society"). In der "Machtoppositi-
on", die für Hobbes durch die willentliche Neigung der Einzelnen zum
Überleben entsteht, und im "Machtmarkt" sieht Macpherson den Ver-
nunfthbegriff der frühkapitalistischen Tauschgesellschaft als regulative
Instanz der "scheinbar" physiologischen Bewegungsnatur der Einzelnen
durschimmern - und den Grund, weshalb der Naturzustand ohne Über-
gangsprobleme die Gesellschaft aus sich entlassen kann. Nicht allein
durch Physiologie, sondern durch Soziologie liefert Hobbes den Beweis-
grund für die Möglichkeit des Überganges:

"Im Laufe der Argumentation hat er verschiedene, in der ursprünglichen
psychologischen Analyse nicht vorkommende Annahmen gemacht. Die
wichtigste ist die, daß die Macht eines jeden zur Macht jedes anderen
im Widerstreit steht, was offenbar ein soziales und kein physiologisches
Postulat ist." (Macpherson 1973: 54)

Hobbes benötigt das "soziale" Postulat des Machtmarktes, welches
Macpherson zufolge nicht mehr einer rein materialistischen Bewegungs-
theorie, sondern nur noch einem "Gesellschaftsmodell" entlehnt sein
kann. Nur so sei der Versuch einer Einbeziehung mechanistischer Po-
stulate in die Gesellschaftsanalyse überhaupt sinnvoll durchzuführen.

Abgesehen von der verdienstlichen Intention, die Kategorien der Priva-
tion als Modell der frühbürgerlichen Gesellschaft bzw. als deren erste
selbstdifferentielle Begriffsbestimmung wieder in die Diskussion zu
bringen, stellt Macphersons "bahnbrechende Untersuchung" (Habermas)
einen Schlag ins Wasser dar. Denn erstens ist mit der Metapher der Ei-
gentumsmarktgesellschaft noch immer nicht geklärt, wie sich der
Übergang, d.h. die Negation der Privation denkbar vollzieht - die "Ka-
pitalnatur" des Machtmarktes kann sehr wohl noch in einem strukturel-
len Widerspruch zur Vernunftnatur des Gesellschaftszustandes stehen -
und zweitens ist die Metapher "Eigentumsmarktgesellschaft" als Bezei-
chnung des Machtmarktes und der Machtopposition der konfessionellen
Bürgerkriege ungenau. Denn die Kapitalform war zu Hobbes Zeiten noch

nicht die maßgebende Struktur gesellschaftlicher Opposition:

"Ausgangspunkt der Hobbesschen Konzeption des Naturzustandes und der daraus folgenden Konsequenzen für den Gesellschaftszustand dürfte eher die konkrete Erfahrung eines scheinbar ergebnislosen und unschlichtbaren historischen Ringens zwischen Krone und Parlament sein, eines Kampfes, den Hobbes... noch nicht wie Locke zugunsten einer konstitutionellen Monarchie und damit im Prinzip zugunsten des Bürgertums entschieden sah."(Clemenz 1970: 80)

Der "Machtmarkt" sollte nicht vorschnell als Kapitalmarkt mißverstanden, sondern im Hobbes'schen Sinne als ein Gerangel unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und Klassen um die allererst kapitalkonstitutive Distribution der Produktionsmittel und Zentralisierung der politischen Zwangsgewalt gesehen werden.⁵⁾

Erst die Subordination unter das Souveränitätsprinzip, unter die civitas und unter die bürgerlichen Gesetze konstituiert schließlich ein marktkonformes Verhalten, das mit dem Modell des Besitzindividualismus zusammenfällt - diese interaktive Form ist mit dem gesellschaftlichen Zustand der Machtopposition allein noch nicht gegeben.

So verstellt sich die frühbürgerliche Gesellschaftstheorie notwendig den Blick auf die genuine Eigenverfassung der entstehenden Marktgesellschaft und kettet sie noch an das überlieferte Ordnungsdenken, welches sich politisch-herrschaftlicher Begriffsmittel bedient. Mit dieser Disposition wird sie jedoch dem Sachverhalt der historischen Entwicklungsbedingungen der Kapitalgesellschaft eher gerecht als Macphersons Modellplatonismus:

5) Diese bessere Einsicht hätte sich Macpherson selbst reservieren können, wenn er mehr die Schlußäußerungen seiner Hobbes-Interpretation in den Vordergrund gerückt hätte. Diese laufen darauf hinaus, daß Hobbes deshalb die souveräne Gewalt zitiert habe, weil die Marktgesellschaft "noch nicht fest etabliert" gewesen war, "um ihr die für ihre Entwicklung erforderlichen Motivationen und Verhaltensweisen anzugeben" (114) und sich auf Menschen bezog, "die sich noch nicht vollkommen als Menschen des Marktes fühlten und benahmen"(124).

"Denn dieser neue, am Markt statt am Haus orientierte Interessenzusammenhang der National- und Territorialwirtschaften entwickelt sich so sehr unter dem Reglement einer damals erst Souveränität erlangenden Obrigkeit, daß diese gleichsam absolutistisch autorisierte Sphäre der 'bürgerlichen Gesellschaft' zunächst auch in Kategorien des modernen Staates, eben in Kategorien eines zur Regulierung des gesellschaftlichen Verkehrs technisch gehandhabten Formalrechts angemessen begriffen werden kann." (Habermas 1971a: 67-68)

Dieser Einsicht Hobbes ist eher dann näher zu kommen, wenn ihr weder der traditionelle - einem fiktiven sittlichen Ganzen verhaftete - Praxisbegriff, noch der ökonomische Reglementhorizont des vollentfalteten Kapitalmarktes als Kriterium interpretativ zugerechnet werden. Man sollte Hobbes' begriffliche Leistung vor dem Hintergrund des in seiner Ontologie begründeten Primats der Privation und der Eliminierung des altgriechischen Telosgedanken würdigen und die logische Rekonstruktion der civitas aus der Bewegungslehre ernst nehmen, wie sie von Riedel in einem hilfreichen Lesehinweis angedeutet wird:

"Weil die Negation oder Privation dem Wesen nach früher als die Position ist, entfällt das Zusammenspiel von Form und Materie, das bei Aristoteles und in der scholastischen Tradition der politischen Philosophie das Werden der civitas im Sinne der in sich bewegten natürlichen Ordnung vorstrukturiert. So bedarf es eines äußeren Anstoßes der Bewegung, damit überhaupt der Naturzustand verlassen werden kann. Ihn findet Hobbes in der Materie selbst, die für sich wesentlich in Bewegung (matter in motion) ist. - in den Begierden und Leidenschaften des Menschen. Denn der Mensch ist beides in einem, Werkstoff (materia) und Konstrukteur (artifex) des politischen Körpers ... Dabei sind Materie und Bewegung so aufeinander bezogen, daß sich die 'Form' und der 'Zweck' nicht mehr aus dem 'Wohin' der Bewegung, sondern ganz aus der Seinsstruktur des Seienden bestimmt, von dem sie ausgeht." (Riedel 1969b: 116)

Hobbes denkt sich die willentliche Bewegung der Körper als bedingt durch eine vorstellungsmäßige Aufzeichnung von Umweltreizen, welche in die

Sinnesempfindungen nach Maßgabe einer Gratifikations-Deprivationsbalance infiltrieren. Diese umweltbedingten, kognitiv, affektiv und evaluativ gesteuerten Bewegungsimpulse erreichen im Streben (conatus/endeavour) intentionale Qualität und steigern sich vermittelt einer im Gehen, Sprechen und Schlagen zum Ausdruck kommenden willentlichen Bewegung, die als reflexiv-adaptive Struktur bereits Sprache und Zweck-Mittel-Kalkülfähigkeit impliziert. Mittelbare Steigerungen des Strebens wie Eigentum und Macht verlängern zwar die Bewegungsketten, machen sie aber auch hochgradig kontingent; im wechselseitigen Machtstreben der Bewegungsmonaden steigern sich die Leidenschaften bis zur physischen Liquidation der Bewegung anderer.

Die Furcht vor dem gewaltsamen Tod wird für Hobbes zu einer alle anderen Leidenschaften übersteigenden Leidenschaft, weil dieser das absolute Übel - das Ende aller Bewegung - ist. Die in sich reflektierten Bewegungszentren beziehen sich deshalb in einem Zweck-Mittel-Kalkül interessiert auf ihr höchstes Gut - die Selbsterhaltung - und realisieren in der Todesfurcht das Gebot der natürlichen Vernunft auf der Basis einer vertragsmäßigen Beendigung des Kriegszustandes und Zentralisierung der Zwangsgewalt.

Die Vertragsfigur impliziert als einigendes Band zwischen dem Naturzustand und dem "Common-Wealth" bzw. der "Civitas" zwei zu unterscheidende Regelungen. Zum einen konstituieren sich die vertragsschließenden Partner erst durch den Vertrag zu Subjekten,⁶⁾ die ihren eigenen Willen zur Geltung bringen. Als solcher bekundet der Vertrag eine Willensvereinbarung gleichwertiger Rechtssubjekte. Dagegen wird mit dem gleichen Vertrag jedoch auch die ganze Macht auf den Souverän übertragen, dem gegenüber die Vertragsschließenden in einem rigorosen Unterwerfungsverhältnis stehen:

6) "Subjekte" natürlich nicht gemeint als "Unterworfene", d.h. Untertanen, wie der englische Ausdruck zu übersetzen wäre, sondern im privatrechtlichen Sinn von "Rechtssubjekt".

"This is more than Consent, or Concord; it is a reall Unitie of them all, in one and the same Person, made by Covenant of every man with every man, in such manner, as if every man should say to every man, I Authorise and give up my Right of Governing my selfe, to this Man, or to this Assembly of men, on this condition, that thou give up thy Right to him, and Authorise all his Actions in like manner. This done, the Multitude so united in one Person, is called a Common-Wealth, in latine CIVITAS. This is the Generation of that great LEVIATHAN, or rather (...) of that Mortall God, to which wee owe under the Immortall God, our peace and defence. ...

And he that carryeth this Person, is called SOVERAIGNE, and said to have Souveraigne Power; and every one besides, his SUBJECT." (Hobbes 1968: 227-278).

In der ersten Regelung ist jedoch nicht nur die Gleichwertigkeit der den Vertrag beschließenden Partner, sondern auch bereits die prinzipielle Kündbarkeit dieses Zusammenschlusses zum Ausdruck gebracht. D. h. daß auch im Falle der Inthronisierung einer Herrschersouveränität der Naturzustand immer latent bleibt und somit das zivilisatorische Niveau der Gesellschaft einer permanenten Bedrohung ausgesetzt ist. Mit dieser Überlegung sahen viele Interpreten der frühbürgerlichen Gesellschaftstheorie den Keim einer bürgerlich-politischen Revolutionstheorie gelegt, denn die politische Souveränität legitimiert sich nach diesem Modell nicht mehr aufgrund einer von Gott oder der Natur berufenen Herkunft. Politische Souveränität begründet sich vielmehr unter dem Vorbehalt, daß alle Vertragsschließenden fortan auf die Anwendung physischer Gewalt verzichten und sich gleichermaßen unter den Herrschaftsvertrag beugen, und das die politische Zwangsgewalt ihre autoritative Vollmacht nicht dazu benutzt, die Substanz des Vertrages - das allgemeine Interesse an der Selbsterhaltung - zu gefährden. Andernfalls tritt vermittels dem bleibenden Naturrecht auf Widerstand wieder der Kriegszustand ein.

Neben der revolutionstheoretisch relevanten Annahme einer Kündbarkeit politischer Herrschaft stellt das Gleichwertigkeitsprinzip das

vielleicht "neuzzeitlichste" Institut der Hobbes'schen Sozialtheorie dar. Diese rechtsrelevante Gleichgültigkeit der Vertragsschließenden begründet sie mit dem gleichen Interesse aller am Fortbestand der Bewegung. Denn das selbstbezügliche Streben der Einzelnen reflektiert sich bei jedem unter äquivalenten Bedingungen als allgemeines Interesse. Gleichwohl erweist sich die 'Subjektivität' der in sich reflektierten Einzelinteressen, an die im Gefolge der bürgerlichen Gesellschaftstheorie begrifflich folgenreich angeknüpft wurde, als politisch defizient; in dem Maße, wie sich die unbestimmte, willkürliche Freiheit jedes Einzelnen zu einer intermediären vertragsmäßigen Beziehung entwickelt, erlischt auch schon mit diesem ersten gesellschaftlichen Akt die politische Handlungsautonomie des Einzelnen, um auf den autoritativen Leviathan überzugehen.⁷⁾

Die gesetzliche Begründung der Souveränität und die politisch-militante Durchsetzung der Gesetzesordnung strukturieren so den Bereich möglichen Handelns innerhalb der Gesellschaftsverfassung als reinen Vollzug von Gesetzen, die doch jedem Einzelnen im Naturzustand als Gebote der natürlichen Vernunft noch die Möglichkeit eines politischen Handlungsaktes offenließ. Denn nur geboten - nicht erzwungen - war dort der Verzicht auf die eigene Anwendung von Gewalt. Dem natürlichen Gebot zum Frieden entspricht nämlich ein ebenso natürliches Recht auf militante Selbstverteidigung: "And consequently it is a precept, or generall rule of Reason, That every man, ought to endeavour Peace, as farre as he has hope of obtaining it; and when he cannot obtain it, that he may seek, and use, all helps, and advantages of Warre. The first branch of which Rule, containeth the first, and fundamentall Law of Nature; which is, By all means we can, to defend our selves." (Hobbes 1968: 190)

Erst in der Entscheidung für den Frieden realisieren sich die Regeln der

7) Riedel zufolge impliziert dieser Unterwerfungsvertrag, im Souveränitätsprinzip "eine Wirklichkeit der Gesetze und Institutionen zu denken, in der nicht das Handeln der Bürger den politischen Körper, sondern der Körper alle Möglichkeiten des Handelns übersteigt." (Riedel 1969b: 117).

Vernunft als Naturgesetz (*lex naturalis*), insofern sich aus dem ersten und grundlegenden Gebot - "Suche Frieden und bewahre ihn" - alle weiteren Gesetze logisch-deduktiv herleiten. Das Naturgesetz, welches in der Todesfurcht dem Einzelnen als vernünftige Norm einsichtig wird, vermittelt in kontingenter Weise den Naturzustand mit der Gesellschaft; es bindet sowohl die gesetzte Ordnung der *civitas* und manifestiert sich im System der Leidenschaften als oberste Leidenschaft, als Negation der Todesfurcht. Die Entscheidung zur Vernunft ist ein "natürliches" Gebot der Leidenschaft, die Deduktion ihrer naturrechtlichen Prinzipien aus einem obersten Grundsatz logisch-stringent vorgenommen und ihre Durchsetzung als bürgerliches Gesetz an gewaltsame Mittel gebunden; nur der, der ihre Durchsetzung gewährleisten soll, steht außerhalb des Kompetenzbereiches dieser gesetzlichen Regelungen und bestimmt sich als "souverän" (vgl. Hobbes 1968: 367) .

Mit dieser Einteilung ist das Organisationsschema der Hobbesschen Theorie der bürgerlichen Gesellschaft prägnant wiedergegeben. Zwar wird die Geltung der gesellschaftlichen Gesetze noch mit einer vertraglichen Vereinigung identifiziert, die zugleich auch die politische Souveränität als geltungsbestimmend mitdenken muß. Jedoch geht von hier aus der geradlinige Weg zu einem begrifflichen Verständnis der bürgerlichen Gesellschaft, das nicht mehr gezwungen ist, die "Gesetzmäßigkeiten" dieser Gesellschaft allein im (positiv-) rechtlichen Sinne zu denken, sondern sie an der gesellschaftlichen "Basis" selbst festmachen wird.

2. Kategorien der Eigentums-Marktgesellschaft

Hobbes hat mit seiner Rekonstruktion des Gesellschaftszustandes die Basis für die forthin von der Gesellschaftstheorie in Angriff genommene Ausarbeitung der begrifflichen Trias des bürgerlichen Ordnungsdenkens - Rechtsperson, Privateigentum und Vertrag - gelegt. Eigentum findet sich in seiner Theorie zwar noch nicht in der herstellerischen Fassung eines aufs Subjekt bezogenen Gegenstandes, sondern verbirgt sich noch in der höchsten Leidenschaft, dem Interesse an der Selbsterhaltung und wird als intentionaler Selbstbezug der Bewegung thematisiert. Diese Tätigkeit hat sich noch nicht, wie bei Locke, in einem Produkt vergegenständlicht, auf das sie ihre neuzeitliche Moralität reflektieren kann. Doch baut sich bereits im "Leviathan" eine reflexive Differenz von Subjekt und Objekt, von Bewegungsimpuls und Bewegung auf, welche sich in der Todesfurcht, in der Möglichkeit des Verlustes der Bewegungsfähigkeit begründet und sich als Interesse bzw. Vertrag allgemein zusammenschließt.

In diesem Interessenzusammenhang reflektiert die frühbürgerliche Gesellschaftstheorie ein allen einzelnen Bewegungsmonaden Gemeinsames, welches sie in der allgemeinen Vertragsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Mit der politisch-negativen Frühform der Rechtsperson begreift die Theorie das Streben nach individueller Interessenmaximierung als ein legitimes Moment gesellschaftlichen Verkehrs - unter der Bedingung, daß dieser sich im Rahmen der vertragsmäßigen Kanalisierungen verhält. Bei Hobbes meldet sich ein Legitimationsbedarf gesellschaftlichen Verhaltens an, der sich noch nicht ausschließlich am Privateigentum orientiert, sondern sich vielmehr auf jegliche Form des Erwerbs materieller (Land, Produktionsmittel) und immaterieller Güter (Einfluß, Anerkennung, Macht) bezieht. Diese Theorie legitimiert einen Gesellschaftszustand des Distributionskampfes unter der "pazifizierenden Bedingung" einer zentralisierten Zwangsgewalt, welche selbst die gewaltsame Neuverteilung an Produktionsmitteln sanktionieren oder selbst durchführen

kann. ⁸⁾

Locke hingegen expliziert diese neue Legitimationsbasis der Gesellschaft, indem er im allgemeinen Interesse an der Selbsterhaltung der Einzelnen ihr jeweiliges Eigentum mit umschließt und vermittes der Kategorie "Arbeit" an die tätige Person bindet. Eigentum wird nun zum umfassenden Statusbegriff der potentiell den Gesellschaftspakt begründenden Vertragspartner; es allein impliziert politische Vertragsfähigkeit und umfaßt nicht nur den Besitz an erarbeiteten und erworbenen Gütern, die Locke als natürliche Voraussetzung und Bedingungen der Selbsterhaltung denkt, sondern auch das Eigentum an der eigenen Person - Leben, Freiheit und schließlich Eigentum am Produkt der eigenen Arbeit, das logische Konsequenz der besitztümlichen Integrität der Person im Naturzustand ist: "Though the Earth, and all inferior Creatures be common to all Men, yet every Man has a Property in his own Person. This no Body has any Right to but himself. The Labour of his Body, and the Work of his Hands, we may say, are properly his. Whatsoever then he removes out of the State that Nature hath provided, and left in it, he hath mixes his Labour with, and joyned to it something that is his own, and thereby makes it his Property ." (Locke 1967: 305 - 306)

Die Eigentumsverfassung des Locke'schen Naturzustandes, welche Freiheit und Rechtsgleichheit der Eigentümer impliziert, begründet sich in der Vorstellung einer natürlichen Vernunft und der Arbeitsnatur des Einzelmenschen. Dieses vorgesellschaftliche Naturverhältnis der Menschen zu ihrer Person und den Gegenständen ihrer Arbeit läßt sich jedoch nicht mehr glaubwürdig als "Privation" der Gesellschaft aufzeigen. Schon Hobbes kam begrifflich nicht ausschließlich mit der Negation des Gesellschaftszustandes hinsichtlich der Komposition der mechanistischen Bedürfnisnatur aus, sondern macht grundlegende Anleihen bei der physi-

8) Die damalige Praxis des "Bauernlegens" hat Marx in einem Kapitel über die "Ursprüngliche Akkumulation" zusammengefaßt (Vgl. MEW 23: 741 ff.).

kalischen Bewegungslehre, um eine anthropologische Fundierung der menschlichen Anlagen, Begierden und Leidenschaften zu ermöglichen. Die Privation, deren Resultat die Anthropologie des Menschen begründen soll, vermittelte diese mit den Systemteilen der "Physik" und der "Politik" und verwies so auf den spezifischen Zusammenhang zwischen theoretischer und praktischer Philosophie. Insofern hat bei Hobbes die Anthropologie als methodisch-negativer Anfang der Gesellschaftstheorie Physik und Politik zur reflektierten Voraussetzung; die Lehre vom Körper ist das negative Moment einer methodisch durchkomponierten Einheitswissenschaft, die sich aus einem Kompositionsprinzip begründet, welches nicht mehr die resolutive Abstraktion der theoretischen Grundelemente aus einer unbegriffenen Anschauung heraus reflektiert, sondern sich auf ein der konstruktiv-geometrischen Erkenntnisart entlehntes Verknüpfungsverfahren von Kategorien stützt.

Locke's Darstellungsweise des Naturzustandstheorems gibt der Interpretation nicht mehr in jener Klarheit Anhaltspunkte bezüglich ihrer logischen Prinzipien an, wie sie noch bei Hobbes durch eine Parallelisierung des Anfangs seiner Ontologie mit dem der politischen Theorie geltend gemacht werden konnten. Denn was in der Hobbes-Rezeption umstritten schien, wird bei Locke zum Problem: bezeichnet der Naturzustand noch ein logisch-normatives Postulat oder steht er bereits als Epochenbegriff im Rahmen einer positiven Geschichtsschreibung?⁹⁾

Oppenheimer sieht in Locke den geschichtsphilosophischen Apologeten der bürgerlichen Gesellschaft und deutet den Naturzustand als Beschreibung einer historischen Phase der gesellschaftlichen Entwicklung bzw. rechnet diese Deutung Locke selbst zu.

9) Medick geht in seiner brillanten Untersuchung zur Geschichte der anglo-schottischen Gesellschafts- und Moralphilosophie davon aus, daß "bei Locke ein Minus an methodisch-systematischer Reflexion der Problematik von Geschichte und Gesellschaft am Paradigma des Naturzustandstheorems festzustellen (sei), gleichzeitig aber ein Plus im Hinblick auf die anthropologisch fundierte Darstellung dieser Thematik. Dem muß die Interpretation durch Verlagerung der Schwerpunkte Rechnung tragen." (Medick 1973: 65)

Denn Oppenheimer vermutet einen neuen Legitimationsbedarf der Gesellschaft unter der Bedingung eines erfolgreich durchgeführten Verfassungskampfes der Bourgeoisie und der durch die soziale Situation des vierten Standes stimulierten Wahrnehmung einer möglichen Revolutionierung der bürgerlichen Eigentumsverfassung:

"Dieser neuen Gefahr gegenüber mußte das Bürgertum notwendigerweise, wie jede herrschende Klasse, dazu gelangen, irgendwie 'legitivistisch', d. h. durch Berufung auf geschichtliche Leistungen und Verdienste, ihre neuerrungene Machtstellung im Staate zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen wurde die alte, im Kampfe gegen den Feudalstaat erprobte politisch-rechtliche Kampflehre jetzt, zum ökonomischen Klassenkampf nach unten hin, ins gleichzeitig Historische und Ökonomische umgebogen. Diese Bedeutung scheint uns bewiesen durch die Tatsache, daß die ältere, rationale, juristische Gestalt der Theorie auch in den anderen Ländern so lange herrschte, wie die Bourgeoisie den Verfassungskampf um die Herrschaft im Staat zu führen hatte." (Oppenheimer 1964: 60-61)¹⁰⁾

Nun hat Locke seinem Naturzustandstheorem niemals einen geschichtlichen Aspekt abgesprochen; er hat nicht nur die Möglichkeit einer historischen Existenz des von ihm beschriebenen status naturalis eingeräumt (wenngleich freilich bisher wenig von dieser bekannt sei), sondern er hat auch in groben Zügen eine Naturgeschichte der Gesellschafts- und Herrschaftsformen ausgearbeitet, in welcher der bürgerliche Rechts-, Gesetzes- und Verwaltungsstaat als notwendige Konsequenz der Entwicklung der Arbeitsbeziehungen geschildert wird.¹¹⁾ Gleichwohl existiert für Locke eine methodische Diskrepanz zwischen der Faktengläubigkeit der Geschichtswissenschaft und den Anforderungen einer sich immer noch normativ vergewissernden politischen Moralphilosophie. Denn das

10) Oppenheimer formuliert diesen Gedanken mit einem Seitenblick auf die vorrevolutionären Verhältnisse Frankreichs und auf die Rezeptionsgeschichte der naturrechtlichen Gesellschaftstheorie im dt. Idealismus. (Bezüglich des Historismus in der Locke-Interpretation vgl. auch Medick 1973: 98 - 101).

11) Vgl. hierzu Medick (1973: 126 - 133).

Pochen auf historisch feststellbare Fakten begründet diesem bürgerlichen Wissenschaftsverständnis zufolge, das lange noch nach Locke bis zu Marx' Unterscheidung zwischen logischer und historischer Entwicklung des Erkenntnisgegenstandes "bürgerliche Gesellschaft" nachwirkt, weder die Notwendigkeit einer Publizierung des Naturrechts mit der Konsequenz seiner rechtsstaatlichen Institutionalisierung, noch widerlegt es die Einsicht in ihre normative Vernünftigkeit. Die Geschichtsschreibung vermag allenfalls die historisch-gesellschaftliche Bedingtheit der Verwirklichungschancen dieser Normen zu spezifizieren.

Das Axiomatische an der normenbedingten Deduktion der Locke'schen "civil society" kann sich weder allein als Negation des Rechtszustandes der Gesellschaft noch als Umschreibung der geschichtlichen Ausgangslage der bürgerlichen Gesellschaft bestimmen. Die vielen materialen Momente, die Locke zur Konstruktion des Naturzustandes und seiner gesellschaftlichen Transformation einsetzt, sind nicht allein durch die Negation von Recht und Gesellschaft charakterisierbar, sondern nehmen ihren Ausgang von Grundannahmen über die menschliche Natur und über den "state all men are naturally in". Mit ihrer Charakterisierung als erkenntnisanthropologischer Deutung der Motivation menschlichen Handelns (Medick) wird jedoch der Umstand verdeckt, daß die Konstituentien des Gesellschaftszustandes ihren eigenen Begriff außer sich haben - sich also weder nur negativ gegenüber politischer Herrschaft reflektieren noch sich selbstbezüglich und selbstdifferentiell in einer durchkomponierten Einheitswissenschaft ausweisen. Die Positivierung der materiellen Elemente der bürgerlichen Gesellschaftstheorie geht mit einem zunehmenden Verlust der Problemdimension ihrer begrifflichen Selbstbestimmung und historischen Standortsbestimmung einher, die erst in der Tradition des dt. Idealismus eine neue, in der Identität von Produktion und Reflexion zum Ausdruck kommenden eigene logische Basis findet.

Während Hobbes noch die Grundlage der neuzeitlichen Gesellschafts- und Staatstheorie vom Standpunkt einer "Ersten Philosophie" und einer

szenientistisch konzipierten Ontologie aus bestimmt, verfällt Locke bereit dem "metaphysizierenden Empirismus" der Engländer und Franzosen (Hegel). Dieser Empirismus geht im Anschluß an die frühbürgerliche, privativ konzipierte Naturrechtstheorie von der Atomisierung des "vorgesellschaftlichen" Zustandes als einem empirisch zu umschreibenden, anthropologisch-naturhaftem Substratum aus, wobei das Substrat jedoch selbst - allerdings uneingestandenermaßen - mit geschichtlichen Abstraktionsformen charakterisiert wird.

Hegel wirft Locke vor, die Begriffsbestimmung der Gesellschaftstheorie auf Erkenntnispsychologie zu reduzieren. Der strittige Punkt der Reflexion sei gar nicht, wie der subjektiv Erkennende empirisch zur Einsicht in den Charakter der den Einzeldingen zugrunde liegenden Abstraktion komme. Denn die Psychologie lehrt uns, daß der Weg des individuellen Bewußtseins von den Erfahrungen, Empfindungen - also von ganz konkreten Zuständen (Locke: "Sensationen") - seinen Ausgang nimmt und diese erst "später der Zeit nach" zu allgemeinen Vorstellungen des Verstandes verarbeitet werden. Steht nun die innere logische Gliederung der Gesellschaft zur Debatte, so hilft es nichts, wenn gefragt wird, ob die "Natur dieses Inhalts ... aus dem Verstande oder der Erfahrung entwringe; sondern es fragt sich, ist dieser Inhalt für sich selbst wahr" (Hegel 1971: 345). Nicht daß die Verstandestätigkeit ihre Abstraktionen als ein zeitliches Später gegenüber der konkreten Anschauung und Vorstellung des subjektiven Begreifens wähnt, erscheint als wesentlich, sondern ob dieser Abstraktion selbst "Wahrheit", d. h. Gegenständlichkeit zukommt - und nicht nur "Gewißheit" im Rahmen einer anthropologisch bestimmten subjektiven Erkenntnispsychologie.

Wird die Begründungsproblematik theoretischer Abstraktionsformen nur in Beziehung auf ihre empirische Entstehung gestellt, so entspricht der subjektiven Wahrheit der Erkenntnispsychologie die Nichtwahrheit des zu Begreifenden selbst:

"Die dialektische Betrachtung ist ganz und gar verlassen, überhaupt die Wahrheit. - Eine andere Frage ist: Sind diese allgemeinen Bestimmungen an und für sich wahr? Und wo kommen sie, nicht nur in meinem

Bewußtsein, in meinem Verstande her, sondern in den Dingen selbst?"
(Hegel 1971: 349)

Das Besondere muß Hegel zufolge als Besonderheit im Sinne einer Begriffsbestimmung des Allgemeinen selbst ausgewiesen werden können. Denn sonst verkehren sich die Kategorien der Gesellschaftstheorie gerade in der scheinbaren Abstraktion des Naturzustandstheorems von gesellschaftlich-geschichtlichen Allgemeinbestimmungen zur unbegriffenen Naturform des Anschauungssubstrats. Mit der Abstraktion von Abstraktion kann niemals ein unmittelbar empirisch Gegebenes rekonstruiert werden, sondern nur die Unmittelbarkeit der Abstraktion selbst gesetzt werden, die der Empirismus dann nicht mehr als logische Unmittelbarkeit begreift, sondern als Naturbestimmung würdigt. Gegenüber dieser Manier hatte Hobbes durchaus noch ein Bewußtsein vom logisch vermittelten Charakter der Privation und konnte sie als immanente Begriffsbestimmung - wenn auch der der "Physik" - in einem systematischen, nicht empirisch-subjektiven Erzeugungsverfahren abstraktiver Setzungen reflektieren.

Locke geht den einfacheren, zeitgemäßerem Weg. Seine Rekonstruktion des Natur- und Gesellschaftszustandes beginnt mit der Beschreibung des verstandesbegabten, bedürftigen und triebgesteuerten "Wesen" des Menschen. Die Fähigkeit zur moralischen Zügelung seiner Triebe und Bedürfnisse akkumuliert der Natur-Mensch als "reason" vermittelt eines empirischen, über kongruente Erfahrungen sich aufspeichernden Lernprozesses. Das Lernen ist bedingt durch den Grundimpuls menschlichen Verhaltens: die Maximierung individuellen "happiniss" durch Vermeidung von "pain" und die Erziehung von "pleasure".

Die willentliche Bewirkung menschlichen Handelns motiviert sich aus einem Gefühl geistigen Unbehagens ("uneasiness"), das die Impuls- und Bedürfnisnatur des Menschen als Anknüpfungspunkt für die Befriedigung subjektiver Lustempfindungen nimmt. Die Vernunft kann dabei die durch Unlustgefühle erzeugten Handlungsmotive daran hindern, eine unmittelbare triebmotivierte Umsetzung des Bedürfnisses in eine Handlung zu

vollziehen. Denn solche Gefühle sind durch die Abwägung gegenüber anderen Zielsetzungen suspendierbar. So übernimmt das unparteiische "richterliche" Urteil der Vernunft den Stellenwert einer ethischen Maxime bezüglich der Gratifikation von Wünschen und Bedürfnissen ein. Obwohl sie hedonistisch fundiert ist, antizipiert diese Maxime gleichsam den Grund für die moralisch-rechtliche Integration des Naturzustandes und vermittelt ihn so letzten Endes mit den Anforderungen des "Commonwealth", der "Political, or Civil Society" (Locke 1967: 343).

Unter der Anleitung dieser richterlichen Vernunft läßt sich das natürliche Bedürfnis nach Selbsterhaltung **r e c h t l i c h** ausweisen. Diese spreizifisch im Selbsterhaltungsstreben ausgedrückte enge Konjunktion von Trieb und Recht faßt Locke unter dem naturrechtlichen Begriff des "Eigentums" zusammen. Das Naturrecht auf Eigentum basiert nicht mehr wie bei Grotius und Pufendorf auf Vertrag oder Konvention, sondern wird im Arbeitsbegriff auf sein grundlegendes Legitimationskriterium bezogen. Die Arbeitsverrichtung und ihr gegenständliches Produkt werden als Veräußerung der moralischen Autonomie des Individuums und als positive Integrität seiner Person aufgefaßt, der sie so sehr als Moment zukommen, daß entgegen der herkömmlichen antiken und moralphilosophischen Tradition Autonomie und Freiheit des Individuum überhaupt erst durch den Arbeitsprozeß und sein Resultat gewährleistet erscheinen. Denn das Eigentum am Produkt der eigenen Arbeit beinhaltet als vorgesellschaftliches Naturrecht sowohl Mittel und Voraussetzung als auch die Garantie der subjektiven Rechte des Bürgertums, die später zu Menschenrechten schlechthin stilisiert worden sind. ¹²⁾

12) Medick umschreibt diesen Prozeß so: "Bildhaft ausgedrückt, geht im Arbeitsprozeß gewissermaßen das persönliche 'property' des Menschen auf die 'private possessions' über und macht sie so ebenfalls zum 'property' . . . Nur so wird verständlich, warum Locke, über das Recht des faktischen Besitzens hinausgehend, ein notwendiges Naturrecht des Menschen auf Privateigentum behauptet." (Medick 1973: 82) Von dieser Freiheit und Autonomie des Privateigentums konnte sich mit der historischen Entwicklung der Aktiengesellschaften sogar der Privateigentümer selbst abspalten. D. h. die Besetzung dieser funktional bestimmten Freiheit durch konkrete Individuen erwies sich unter historischen Rahmenbe-

Der persönliche Bezug zum Privateigentum wird im **I n t e r e s s e n -** begriff als mittelbares Verhältnis der Subjektivitätsformeln Freiheit und Gleichheit mit der Konsequenz einer eigentümlich anthropologisierenden Verkehrung dieser Struktur gefaßt: die physiologisch personifizierte freiheitliche Subjektivität erscheint dem Bürger als Grund und Bedingung eines Verhältnisses, an dem er unter bestimmten Bedingungen als "Eigentümer" partizipiert. 13)

Locke faßt diese für die frühbürgerliche Gesellschaft konstitutive begriffliche Grundstruktur im umfassenden Begriff des Eigentums zusammen, von dem sich ein engerer, dieser Fassung als Moment subsumierter Eigentumsbegriff ("estates") unterscheidet; als Indizes der Subjektivität gelten Freiheit und Autonomie (liberty), und die interessenhafte Anteilnahme an dieser Subjekt-Objektstruktur wird als Streben nach Selbsterhaltung identifiziert, das sich über Arbeit vermittelt. Die Naturrechtliche Teilhabe an Freiheit und Eigentum ist für das Individuum durch die Erträge seiner eigenen Arbeit garantiert und legitimiert, so daß sich durch Arbeit nicht nur "Naturrecht auf Eigentum", sondern in der im Interessenbegriff implizierten Umkehrung auch das "Eigentum am Naturrecht" versichert.

zu 12) dingungen als aufhebbar, die noch der bürgerlichen Gesellschaft immanent zukommen.

13) Neuendorff hat diese im Interessenbegriff implizierten Eigentümlichkeiten der bürgerlichen Form der Vermittlung des Individuums mit seinem Eigentum genauer analysiert:

"Interesse erscheint so als ein sich selbst Begründendes. Es ist gleichzeitig Grund und Folge der Vermittlung zwischen zwei sich zunächst wesentlich fremden Wesen: dem Subjekt und seinen Gegenständen. Das Moment der irreduziblen Unmittelbarkeit im Interesse erscheint schon in der lateinischen, unpersönlichen Konstruktion 'interest'. Das syntaktische Subjekt in 'es interessiert' soll ja gerade die Frage dem durch das 'es' nur syntaktisch aufgezeigten Grund der Interesse-Beziehung zwischen Innenwelt des Ich und Außenwelt der Gegenstände offenlassen, denn es ist nicht eindeutig bestimmbar, ob der Grund im Gegenstand, im Ich oder in der Relation beider liegt." (Neuendorff 1973: 17)

Diese arbeitsmäßig legitimierte Beschaffung von Eigentum findet in der ersten Phase des Naturzustandes eine rasche Grenze. Denn Locke besneidet die Akkumulationsmöglichkeiten durch eine moralische Verpflichtung, welche beinhaltet, daß kein Mensch mehr Eigentum beanspruchen darf, als er ohne Verderbniserscheinungen an gelagerten Gütern konsumieren oder an Boden bebauen kann. Die volle Ausnutzung des Naturrechts am Produkt der eigenen Arbeit wird erst durch die Erfindung des Geldes - eine "stillschweigende Übereinkunft" - möglich:

"This I dare boldly affirm, that the same Rule of Property, that every Man should have as much as he could make use of, would hold still in the World, without straitning any body, since there is Land enough in the World to suffice double the Inhabitants had not the Intervention of Money, and the tacit Agreement of Men to put a value on it, introduced (by Consent) larger Possessions, and a Right to them." (Locke 1967: 311)

Macpherson interpretiert diesen vorgesellschaftlichen Vertragszustand, der auch die allgemeine Anerkennung von Handelsverpflichtungen impliziert, als sei mit der geldförmig erweiterten Akkumulationsfähigkeit gegenüber der Rechtsquelle "Aneignung durch Arbeit" eine zusätzliche Legitimationsbasis des Naturrechts auf Eigentum anerkannt, welche die Möglichkeit setze, mehr Besitz zu akkumulieren, als die Natur-Menschen "sonst rechtens haben könnten". Sofern habe Locke die "spezifisch kapitalistische Appropriation von Boden und Geld gerechtfertigt", welche nicht nur das Eigentum am Produkt der eigenen Arbeit, sondern auch an dem fremder Arbeit - Lohnarbeit - umschließt.¹⁴⁾

Macpherson mißversteht Locke, wenn er ihn zum bewußten Apologeten des Lohnarbeit-Kapitalverhältnisses und der Ausbeutung der Arbeit macht. Nicht die Appropriation fremder, sondern allein die Appropriation durch eigene Arbeit verschafft Locke zufolge vermittels der Geldform die Möglichkeit, Eigentum über den unmittelbaren Bedarf hinaus in einer nicht verderblichen Form zu schätzen. Diese begründet eine Dy-

14) Vgl. Macpherson (1973: 235-237).

namik des vorgesellschaftlichen Eigentumsmarktes, da sich nun das Bedürfnis nach erweiterter Akkumulation ("desire of having more than man needed") zum allgemeinen Handlungsstimulans der Einzelnen entwickelt und den Naturzustand der Gefahr eines "amor sceleratus habendi" aussetzt. Zwar stellt Macpherson mit Recht die Frage nach der naturrechtlichen Veräußerbarkeit der Arbeitskraft als Ware, weil im Rechtstitel auf Eigentum an der eigenen Person der Eigentumscharakter der Arbeitskraft selbst durchscheint, doch finden wir in den "Two Treatises" die antagonistische Form des Eigentümererwerbs durch fremde Arbeit nirgends erwähnt, geschweige denn ausgeführt. Nicht eine antagonistische Klassenspaltung von Habenden und Nichthabenden, sondern das alltägliche Normalverhalten der Mehr- oder Weniger-Habenden begründet schließlich den Gesellschafts- und Staatsvertrag unter den Besitzenden. Individuen, deren Besitztum sich auf ihre eigene Arbeitskraft beschränkt (Lohnarbeiter), kommen der Locke'schen Theorie nicht in den Blick; Vernunft, moralische Autonomie und Rechtsfähigkeit zur Vertragsbeteiligung kommt nur denjenigen zu, die akkumuliert haben: "estate" wird zur Voraussetzung des Eintritts in die bürgerliche Gesellschaft, die hier noch als Organisation und Club gedacht wird. Nicht die politische Radikalität eines vierten Standes, sondern allein der gewöhnliche ("ordinary") Naturzustand motiviert schon Locke zufolge die Gesellschaftsgründung innerhalb des Koordinatensystems des state of nature, das den normativen Bezugsrahmen für Gesellschaft und Staat vorgibt. Der gewöhnliche Naturzustand zeichnet sich gegenüber den Extremwerten des "state of peace" und "state of war" durch "inconveniences" aus, in denen zwar gegenüber dem normativen Zielwert des idealen (friedens-) Zustandes ein abweichendes Verhalten Einzelner in bezug die Naturrechtswerte "equity" und "justice" stattfindet, aber keine Situation vollkommener moralischer Deprivation wie im Kriegszustand herrscht. Denn weder der perfekt-vernünftig geregelte "state of peace" noch der totale Kriegszustand würden den Eintritt in die "civil society" notwendig bzw. möglich machen. 15)

Gerade der herrschaftsfreie "normale" Zusammenhang der Eigentümer begründet die Übertragung der natürlichen Exekutiv- und Jurisdiktionsgewalt der Individuen auf unparteiische Richter und allgemeinverbindliche Gesetze - begründet die Vernünftigkeit einer souveränen Stellung von "power and jurisdiction" zum Zwecke des wechselseitigen Schutzes der Privateigentümer. Der politische Zwangsapparat und die Rechtspflege werden normativ auf die naturrechtliche Trias der Besitzverfassung "life, liberty, estates" bezogen, und ein Naturrecht auf Widerstand sichert die Gesellschaft vor einer verfassungspolitischen Ausnahmesituation, in der ein Verfassungsträger der delegierten Kompetenz zur Korrektur des naturrechtlichen Defizienzzustandes nicht nachkommt. Denn bei einer Verletzung der Verfassung kann die politische Gesellschaft ("political society") von der Regierung ("government") diese Kompetenzen prinzipiell wieder zurückfordern: dem "Volk" wird ein Naturrecht auf Revolution zugestanden! Bereits hier werden also voll und ganz die Umrisse eines allein auf Gesetzgebung und Verwaltung reduzierten "Nachtwächterstaat" deutlich. Die Eigentümlichkeit des modernen Staates als eigenständiger Organisationsform der Vergesellschaftung tritt ganz gegenüber dem Regieren als scheinbar formaler Prozedur in den Hintergrund. 16)

15) "Vorsätzlich geplante Gewaltsamkeiten werden im Naturzustand immer von Einzelnen ausgeführt, ihnen gegenüber stellt die 'natural community' des Naturzustandes eine Rechtsgemeinschaft mit individueller Jurisdiktions- und Exekutionsbefugnis zur Gewährleistung des naturrechtskonformen Verhaltens aller dar. Der Naturzustand ist bei Locke so zwar ein Zustand ungesicherten Friedens, nicht jedoch ein bellum omnium contra omnes. ... Nur als ein gesellschaftlicher Zustand des ungesicherten Friedens als 'ordinary state of nature' erhält der Naturzustand eine plausibel begründete Funktion bei der Bestimmung von Zweck und Ziel der 'civil society'." (Medick 1973: 108)

16) Medick beschreibt die Funktionalisierung der "politischen Gesellschaft" für die Belange des bürgerlichen Privateigentums folgendermaßen: "Zweck und Aufgabe der civil society bestehen dementsprechend allein in der Sicherung der Gesetzmäßigkeit und Justizförmigkeit des durch die natürlichen Rechte vorgegebenen sozialen Handlungszusammenhangs. Dieser wird durch die "civil society" nicht konstituiert, sondern

Insofern steht hier den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr der "Staat" (state), sondern die "Regierung" (government) gegenüber.¹⁷⁾ Gleichwohl - oder gerade deshalb - setzt auch Locke noch die bürgerliche Gesellschaft mit dem "politischen Gemeinwesen" gleich: "Where-ever therefore any number of Men are so united into one society, as to quit every one his Executive Power of the Law of Nature, and to resign it to the publick, there and there only is a Political, or Civil Society." (Locke 1967: 343)¹⁸⁾

Nur sollte dieses Nachklingen des traditionellen Sprachgebrauchs der politischen Philosophie nicht darüber hinwegtäuschen, daß Locke im genauen Gegensatz zur Tradition diese Gleichsetzung nicht mehr einseitig vom politischen, sondern nun umgekehrt vom ökonomisch-bürgerlichen Bereich aus denkt.¹⁹⁾

zu 16) lediglich in seiner Rationalität garantiert und in bezug auf seine 'inconveniencies' korrigiert. Legitime Herrschaft erhält an dieser Aufgabe ihre Bestimmung ebenso wie ihre Grenze. Sie kann sich nicht als Willkür, Befehl oder Anordnung manifestieren, in Form von 'extemporary arbitrary decrees', sondern besteht wesentlich im Vollzug der Gesetze und in der dementsprechenden Definition und Sicherung von Rechten; Rechten, welche im Naturzustand schwer bestimmbar sind und noch schwerer aktualisierbar sind." (Medick 1973: 114)

17) Zur Unterscheidung von "state" und "government" in der angloschottischen Tradition der Gesellschaftstheorie vgl. Unruh (1928: 58f.).

18) Locke überschreibt das ganze 7. Kapitel des "Second Treatise" mit: "Of Political or Civil Society" (Locke 1967: 336)!

19) Dies übersieht gerade Riedel, wenn er sich daran aufzieht, daß Locke eben noch keinen Begriff von der bürgerlichen Gesellschaft gehabt habe, weil er den traditionellen Namen verwendet (vgl. Riedel 1969a: 142 - 143). Nur verwechselt er hier in unzulässiger Weise Wortgeschichte mit Begriffsgeschichte!

3. Bürgerliche Fortschrittsphilosophie als Naturgeschichte der Gesellschaft

Der Gesellschafts- und Staatsvertrag implizierte in der Locke'schen Theorie keine historische Rekonstruktion des gesellschaftlichen Verkehrs und der Arbeitsordnung, sondern die politische Rationalisierung und Affirmierung ihrer natürlichen Rechtsform. Er bezeichnet den Titel einer gesamtgesellschaftlichen Ausgleichsbewegung, die im Naturzustand und im Naturrecht auf Eigentum ihren Ausgang nimmt und als "civil society" begrifflich zu sich kommt. Diese "politische" Organisation der Gesellschaft denkt Locke aber nicht mehr als notwendige Voraussetzung der Naturrechtsordnung, sondern lediglich als normative Rationalisierung einer Vernunft, die den Naturzustand unter Ausnahme von "inconveniences" bereits voll beherrscht: "The state of nature has a law of nature to govern it, which obliges ever one: and reason, which is that law, teaches all mankind, who will consult it, that all being equal and independent, no one ought to harm another in his life, health, liberty, or possessions." (Locke 1967: 289)

Adam Smith zufolge charakterisiert eine "invisible hand" dieses natürliche Vernunftgesetz, das keiner rechtlich-politischen Institutionalisierung und Begründung mehr bedarf, wenn alle Einzelinteressen sich auf ihre natürliche Vernunft beziehen und ihr gemäß handeln. Mit dieser bereits durch Locke antizipierten Umkehrbarkeit des Gesellschaftsbegriffs reflektiert sich die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr in Form eines Gesellschafts- und Staatsvertrages, sondern als genuine "commercial" und "civilized society", welche nun nicht mehr der wohlfahrtsstaatlichen und polizeilichen Verlängerung zur Durchsetzung ihrer eigenen Vernunft bedarf, sondern als "selbstsubstitutive Ordnung" (Luhmann) ihren Begriff an der Basis des Naturrechts selbst fixiert und ihn in den Marktformen des gesellschaftlichen Verkehrs als unsichtbare Hand wirken sieht.

Diese Selbstgenügsamkeit der bürgerlichen Gesellschaftstheorie wird in der Tradition der anglo-schottischen Moralphilosophie der "Natural History of Society" mit dem Verzicht auf die axiomatische Strenge des neueren, durch Hobbes, Grotius und Pufendorf begründeten rationalen Naturrechts und durch die Aufgabe der Vertragskategorie erreicht. Indem diese Geschichtsphilosophie dem klassischen bürgerlichen Naturrecht nun den Verdacht einer abstraktiven Geschichtsblindheit ausspricht, ersetzt sie jedoch selbst den Begründungszusammenhang der Gesellschaftstheorie durch die geschichtliche Blindheit gegenüber ihren eigenen Begriffsbestimmungen, mit denen die bürgerliche Gesellschaft zur Universal- und Naturgeschichte erhoben wird. Geschichte im Vico'schen Sinne verkehrt sich zu einer supponierten Kontinuität von Naturbestimmungen der gesellschaftlichen Produktion und Distribution, deren Naturhaftigkeit sich gerade in der Abstraktion von ihrer spezifischen geschichtlichen Standortsbestimmung auszeichnet. Da der ökonomische Zusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr als abgeleitet bestimmt wird und seine logischen und historischen Voraussetzungen nicht mehr "auf den Begriff gebracht" werden, muß die historische Existenz dieser Gesellschaft notwendig als Kontinuität und Differenzierung eines Naturprinzips produktiver und tauschförmig vermittelter Bedürfnisbefriedigung erscheinen.

Jedoch wirkt sich der Historismus dieser Gesellschaftswissenschaft vor-
teilhaft im Hinblick auf die Analyse der ökonomischen Verkehrsformen der bürgerlichen Gesellschaft im Rahmen einer sich selbst sozioökonomisch begreifenden Reflexion der arbeitsteiligen Markt- und Kapitalgesellschaft aus. Diese neue Gesellschaft verdeckt sich in der angloschottischen Geschichtsphilosophie zwar noch den historisch-spezifischen Charakter, nicht mehr aber den eigentlichen Gehalt ihres eigenen Begriffs. Dagegen lösten noch Hobbes und Locke die spezifisch neuzeitliche Differenz von civitas und societas civilis im Vertragszustand einer scheinbar politischen Gesellschaft wieder auf und zwangen die bürgerliche Gesellschaft als ein sich selbst regulierendes sozio-ökonomisches

"System der Bedürfnisse" in das überlieferte Kategorienschema einer am Politischen orientierten Sozialtheorie. In diesen Naturrechtskonstruktionen wurden die hedonistisch bestimmten, an den eigenen Trieb- und Bedürfnisimpulsen orientierten Zweck-Mittelkalküle der vereinzelter Individuen erst durch die Ratio der Vertragskategorie mit dem Allgemeinbegriff einer gesellschaftlichen Totalität vermittelt, die sich zwar negativ vom Naturrecht her bestimmte, aber noch den Begriffen einer sich selbst regulierenden arbeitsteiligen Marktgesellschaft entzog.

Gerade diese im Vertrag als Regulativ der Willkür, Bedürfnisse und Einzelarbeit vorgestellte Einheit und Gemeinsamkeit wird in der "Natural History of Society" grundsätzlich kritisiert und verworfen. Sowohl der abstrakte Individualismus des Natrzustandtheorems als auch der apriorische Konstruktivismus der Vertragsvorstellungen überzeugen nicht mehr das Geschichtsbewußtsein einer sich prinzipiell in Einzelwissenschaften reflektierenden Moralphilosophie, die im Gegensatz zu der im Mittelalter und in der frühen Neuzeit vorherrschenden Geschichtsschreibung nicht mehr von monarchischen Einzelhandlungen, sondern von der Gesamtheit der gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen, religiösen und wissenschaftlichen Lebensäußerungen einer Epoche ausgeht und sich selbst den Namen einer "Naturgeschichte" der Gesellschaft zulegt.²⁰⁾

Diese materialistische, fortschrittsorientierte Geschichtsphilosophie bezieht sich grundbegrifflich auf die "congenial tendencies of commerce" und rekonstruiert Gattungsgeschichte unter der Einsicht, daß gesamtgesellschaftliche Emanzipation und die Bedingungen privater Autonomie, moralischen Handelns, Bildung und Aufklärung vom Entwicklungsstand des ökonomisch-technischen Fortschritts abhängen.

Auch der "Manchester-Philosoph" Adam Smith vertritt im Gegensatz zu seiner üblich gewordenen Diskreditierung weder ein radikales Modell

20) Diese bei Dugald Stewart bewußt reflektierte Transformation des rationalen Naturrechts in eine aufklärerische Geschichtsphilosophie wird von Medick im einzelnen untersucht und belegt. Vgl. Medick (1973: 170).

vom homo oeconomicus - noch ist er Apologet einer von Staatsfunktionen abstrahierenden bürgerlichen Kommerz- und Industriegesellschaft. Seine auf die ökonomischen Privatinteressen bezogenen Handlungsempfehlungen begründen sich vielmehr auf anthropologische und moralphilosophische Erwägungen einer genuinen Sozialisations- und Rollentheorie²¹⁾ und auf die Ergebnisse einer Geschichtstheorie, welche die rechtlichen und politischen Herrschaftsformen der Epochen auf den jeweiligen Stand der Arbeitsteilung und des Handels bezieht. Als "Newton der Sozialwissenschaften" (Medick) begründet Smith gleichermaßen theoretische Soziologie, Ökonomie und Politik als Einzelwissenschaften, um ihre Ergebnisse in einer globalen "Theory and History of Law and Government" zusammenzufassen.

Wie sehr er dabei selbst noch der schottischen Tradition der Moralphilosophie verpflichtet ist, zeigt sich an der Gliederung seiner Glasgower Vorlesungen, die er noch an dem Schema der praktischen Philosophie mit ihrer Dreiteilung in Ethik, Rechtslehre und Politik orientierte.²²⁾ Interessant dabei ist der Bedeutungswandel, den die Behandlung der Ökonomik während seiner Glasgower Lehrtätigkeit bis hin zur Abfassung der "Wealth of Nations" erfuhr. Denn er gibt zugleich Aufschluß darüber, in welcher Weise die moderne Nationalökonomie begrifflich von der alteuropäischen Ökonomik des "ganzen Hauses" abgehoben und als eine Wissenschaft der "Politischen Ökonomie" reflektiert werden konnte: während sein Vorgänger Hutcheson noch die alte, auf die Hausgemeinschaft bezogene Ökonomik als Teil der "Politik" abhandelte und die Betrachtungen über Preisbildung und Handel im Rahmen der Naturrechts-

21) Smith hat neben seinem politökonomischen Hauptwerk auch ein Buch über Ethik ("Theory of moral sentiments") geschrieben.

22) Vgl. Smith (1896). Diese Vorlesungen sind uns nur in Form einer Mitschrift von einem seiner Schüler überliefert und 1896 von E. Cannan veröffentlicht worden. Ihre Relevanz bezüglich der Entwicklung der Politischen Ökonomie bei Smith ist im einzelnen von Hasbach (1891) untersucht worden; vgl. ferner Medick (1973: 180-189 u. 296-301).

lehre vortrug,²³⁾ erscheint in den Niederschriften der Vorlesungen von Smith die Ökonomie im Rahmen der "Wohlfahrtspolizei" (police), die selbst ein Teil der Rechts- und Staatslehre darstellt.²⁴⁾

Smith lehnt sich hierbei an die traditionelle Polizeiwissenschaft an, die sich in die beiden Bereiche Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei unterteilt.²⁵⁾ Denn Gegenstand dieser "Polizei" waren nicht nur die rechtliche Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, sondern auch Probleme der Marktordnung (Preisregelung) und der öffentlichen Fürsorge. Smith sieht dabei sehr genau den Abstand, den diese neuzeitliche "Polizei" von der antiken griechischen "Polis" trennt:

"Police is the second general division of jurisprudence. The name is French and is originally derived from the greek politeia, which properly signified the policy of civil government, but now it only means the regulation of the inferior parts of the government, viz. cleanliness, security, and cheapness or plenty." (Smith 1896: 154)

Unter diesem Polizeibegriff handelt Smith aber in seinen Glasgower Vorlesungen gerade jene Fragestellungen ab, die für die moderne Poli-

23) Hutcheson (1747) unterteilt die Moralphilosophie in drei Bücher:

I. Elements of Ethicks

II. Elements of the Law of Nature

III. Principles of Oeconomicks and Politicks.

Dabei sind im II. Buch jene Materien aufgenommen, die für das moderne Naturrecht wesentlich sind: Eigentum, Wert/Reichtum, Vertrag. Dagegen umfassen die sog. "Principles of Oeconomicks" Themen, die wir heute wohl kaum noch einer "Ökonomie" zuordnen würden: Eheschließung, Pflichten der Eltern und Kinder, Rechte der Hausangestellten etc. Vgl. hierzu Cannan (1964: 38ff.).

24) Smith's Glasgower Vorlesungen über Moralphilosophie umfaßten vier "Disziplinen": 1. Theologie, 2. Ethik, 3. Naturrecht, 4. politisch-ökonomische Fragestellungen. Die Theologie wurde hierbei als selbständiger Teil abgehandelt; die anderen drei Bereiche entsprechen dem Schema von Hutcheson. Die vierte Disziplin behandelt die eigentliche Polizeiwissenschaft. Sie ist weiter in Sicherheitspolizei ("Justice") und Wohlfahrtspolizei ("Police") unterteilt. Vgl. Smith (1896).

25) Zum traditionellen Begriff der Polizei und zur polizeiwissenschaftlichen Tradition siehe Maier (1966)

tische Ökonomie charakteristisch sind: natürliche Bedürfnisse (§ I-2), Arbeitsteilung (§§3-6), Bestimmung der Warenpreise (§7), die Funktionen des Geldes als Wertmaß und Tauschmittel (§8), den nationalökonomischen Begriff des Reichtums (§9), Verbotsregeln bezüglich der Ausfuhr von Geld etc. Daneben finden sich aber auch ein Abschnitt über die Staatseinkünfte und über das Heereswesen. Die Ökonomie war für Smith noch zu diesem Zeitpunkt also insoweit Gegenstand einer politischen Wissenschaft, als diese selbst auf den Kompetenzbereich der Wohlfahrtspolizei bezogen war und sich mit Problemen der Staatsfinanzen und der Heeresorganisation befaßte.

An dieser Disposition hat sich auch grundsätzlich nichts geändert, als Smith sich mit dem 1776 erschienenen "Wealth of Nations" entschlossen hatte, die Politische Ökonomie als "Teil der Wissenschaft eines Staatsmannes und Gesetzgebers" in Form eines selbständigen Zweigs der Moralphilosophie darzustellen. Dies zeigt folgende Definition der "neuen Wissenschaft" zu Beginn des 4. Buches:

"Political oconomy, considered as a branch of the science of a statesman or legislator proposes two distinct objekts: first, to provide a plentiful revenue or subsistence for the people, or more properly to enable them to provide such a revenue or subsistence for themselves; and secondly, to supply the state or commonwealth with a revenue sufficient for the public services. It proposes to enrich both the people and the sovereign." (Smith 1776, Buch IV: I)

So identifiziert Smith nicht nur in traditioneller Weise Reichtum und Macht, sondern befaßt sich auch mit der Erörterung von staatswissenschaftlichen Zusammenhängen, die immerhin das gesamte umfangreiche Buch V der "Wealth of Nations" einnimmt. Neben der Analyse der Entstehungsgründe und der Verteilung des volkswirtschaftlichen Reichtums ("revenue") ist also auch die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, d.h. Rechts-, Unterrichts- und Wirtschaftspflege einschließlich dem Heereswesen Gegenstand dieser "Politischen Ökonomie".

Diese Anklänge an die polizeiwissenschaftliche Tradition dürfen jedoch nicht zum Anlaß genommen werden, Smith als einen der letzten genuinen Vertreter dieser Tradition einzustufen. Dazu sind die anthropologischen, handlungstheoretischen und geschichtsphilosophischen Grundlagen seines Gesamtsystems zu bestimmend für die politökonomische Analyse der bürgerlichen Gesellschaft gewesen. Denn Smith's Anspruch der Erklärung rechtlicher und politischer Wandlungsprozesse fixiert sowohl in anthropologisch vorgetragenen Handlungsprämissen als auch in sozioökonomischen Bedingungen ("circumstances of society") die Bewegursachen des gesellschaftlichen Fortschritts. So erscheint die bürgerliche Gesellschaft ("commercial society" bzw. "civilized society") als gesellschaftlicher Zustand eines aus der mittelalterlichen Stadt- und Landwirtschaft herausgelösten Systems der natürlichen Freiheit ("obvious and simple system of natural liberty"), in welchem die Politische Ökonomie als staatsmännische Wissenschaft die bürgerliche Öffentlichkeit nicht nur über den "pathologischen" Zustand des Merkantilsystems, über die Unvernünftigkeit einer Verfilzung von ökonomischen und politischen Interessen innerhalb staatlicher Institutionen aufklärt, sondern auch aus der "Natur" des ökonomischen Marktes und aus der "Natur" des Menschen abgeleitete Empfehlungen für ein am "self-interest" orientierten Handeln der Individuen mit dem Schein der Vernünftigkeit besiegeln kann. Denn der "liberate capitalism" wird als ein naturgesetzliches System marktgesteuerter Selbstregulierung begriffen, dem weder merkantile Politik, noch eine "government influenced by shopkeepers", noch vertragsrechtliche Fixierungen des gesellschaftlichen Allgemeinen - das nun mit dem System der Marktpreise identifiziert wird - gerecht werden.

Dabei redet Smith nicht der politischen Abstinenz eines "laissez faire, laissez aller" das Wort, sondern intendiert mit den Ergebnissen seiner ökonomischen Untersuchungen wissenschaftliche Politikberatung eines antimerkantilen Rechts- und Gesetzesstaates, der nicht nur als unparteiischer Richter konfligierende Interessen mit ihrer "justice" vermittelt, sondern auch Verteidigungsaufgaben, Belange der inneren Sicherheit und die Bereitstellung allgemeiner Produktions- und Reproduktionsbedingungen des ökonomischen Systems in Obhut nimmt.

Herrschaft erscheint nun innerhalb einer idealen Marktwirtschaft durch die naturrechtlich legitimierten, weil auf Arbeit begründeten Wertäquivalenzen der ökonomischen Austauschverhältnisse als aufgehoben, "weil es sich um Herrschaft handelt, die nicht in traditionellen politischen Kategorien zu begreifen ist" (Neuendorff 1973: 104). Das bereits von Locke postulierte Naturrecht am Produkt der eigenen Arbeit findet seinen systematischen Niederschlag in einer nun explizit ausgearbeiteten Arbeitswertlehre, welche die Wertgröße des Arbeitsprodukts von den Zeiteinheiten der in ihm investierten Arbeit, seinen Mehrwert über die bezahlte Arbeitsleistung aber von der "Naturkraft" der gesellschaftlichen Arbeitsteilung ableitet. Die naturrechtliche, nicht positiv-rechtlich gesetzte Äquivalenz von Arbeitszeit und Wert und die Legitimation des Eigentums durch Arbeit gilt der ökonomischen Theorie Smith's nur noch in den geschichtlichen Anfängen der Tauschgesellschaft als Bestimmungsgrund der Wertgrößen. Denn in der vollentfalteten commercial society müssen zusätzlich Profit, Zins und Rente als Berechnungsgrundlage des Geldäquivalents einer Ware verbucht werden. Mit dieser Unterscheidung des Wertbegriffs vollzieht Smith eine Historisierung und gegensätzliche Trennung genuin bürgerlicher Organisationsformen: "Preise sind alt; ebenso der Austausch aber sowohl die Bestimmung der einen mehr durch die Produktionskosten, wie das Übergreifen des andern über alle Produktionsverhältnisse, sind erst vollständig entwickelt, und entwickeln sich stets vollständiger, in der bürgerlichen Gesellschaft, der Gesellschaft der freien Konkurrenz. Was Adam Smith, in echter 18. - Jahrhundertweise in die antehistorische Periode setzt, der Geschichte vorhergehen läßt, ist vielmehr ihr Produkt." (Marx 1939: 74). So kehrt sich die rationalistisch-naturrechtliche Abstraktheit der gegensätzlichen Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft in eine historische Entgegensetzung ihrer kontemporären Selbstunterscheidungen um - eine Wende, die unterschiedliche Interpretationen bereits der Lockeschen Theorie zuschreiben.

Smith reflektiert auch kontemporäre Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft. Nur sieht er sie noch nicht in der Relation Lohnarbeit-Kapital begründet, obgleich er im Gegensatz zu Locke bereits die "soziale Frage" wahrnimmt, die sich Smith zufolge jedoch vermittels konstanten Wachstums der Volkswirtschaft und durch Bildung und Aufklärung lösen läßt. Nicht mehr eine fiktive Vertragskonstruktion soll die Kompatibilität der Interessengegensätze garantieren. Allein die Wahrnehmung der jeweiligen Einzelinteressen soll nun die Gewährleistung einer gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt fördern.

Smith's Rechtstheorie stellt sich vor diesem Hintergrund der natürlich gewordenen Allgemeingeltung gesellschaftlicher Wert- und Zielvorstellungen nicht mehr das Hobbessche und Lockesche Problem einer naturrechtlichen Begründung des Bedürfnisses nach Vernunft. Denn sie kann von der Vorstellung der zur Vernünftigkeit erhobenen gesellschaftlich-allgemeinen Bedürfnisse aus die Regeln der Gerechtigkeit als auch die Ordnungsfunktionen des ökonomischen Geschehens als gesellschaftliches Produkt der Einzelhandlungen mit dem Naturrecht auf "life", "liberty" und "property" identifizieren und hierin die vertragsstaatliche Konstitution einer gesamtgesellschaftlichen Rationalisierungsform gegensätzlicher Interessen widerrufen.

In der Metapher von der unsichtbaren Hand, welche die selbstinteressierten Strebungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte zur natürlichen Ordnung verbindet, drückt sich ein gesamtgesellschaftlicher Vermittlungsmechanismus aus, der nicht mehr normativ als Vertrag gefaßt werden kann, sonder nur noch negativ durch die Berufung auf die natürlichen Strebungen der ökonomischen Einzelhandlung als vernünftig durchscheint:

"Die Ökonomen drücken das so aus: Jeder verfolgt sein Privatinteresse; und dient dadurch ohne es zu wollen und zu wissen den Privatinteressen aller, den allgemeinen Interessen. Der Witz besteht nicht darin, daß, indem jeder sein Privatinteresse verfolgt, die Gesamtheit der Privatinteressen, also das allgemeine Interesse erreicht wird. Vielmehr könn-

te aus dieser abstrakten Phrase gefolgert werden, daß jeder wechselseitig die Geltendmachung des Interesses der anderen hemmt, und statt einer allgemeinen Affirmation, vielmehr eine allgemeine Negation aus diesem bellum omnium contra omnes resultiert. Die Pointe liegt vielmehr darin, daß das Privatinteresse selbst schon ein gesellschaftlich bestimmtes Interesse ist und nur innerhalb der von der Gesellschaft gesetzten Bedingungen und mit den von ihr gegebenen Mitteln erreicht werden kann; also an die Reproduktion dieser Bedingungen und Mittel gebunden ist. Es ist das Interesse der Privaten; aber dessen Inhalt, wie Form und Mittel der Verwirklichung, durch von allen unabhängige gesellschaftliche Bedingungen gegeben." (Marx 1939: 74)

So hat Smith im Gefolge der "Natural History of Society" den Begriff der Einheit der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie in der naturrechtlichen Vertragskonzeption zum Ausdruck kam, zugunsten eines unbegriffenen Ausgleichstheorems von Interessengegensätzen aufgegeben, ohne jene Allgemeinheit, welche die Atomisierung der Wirtschaftsgesellschaft in sich reflektiert und synthetisiert, in positiver Weise kategorial explizieren zu können. Erst vermittels dem transzendentalen Konstitutionsbegriff der Erkenntnis und der Lehre vom objektiven Geist wird im deutschen Idealismus eine Dialektik von Politischer Ökonomie, Naturrecht und Begriffstheorie zum Austragen gebracht, welche nicht nur die transzendente Logik tendenziell materialisiert und das bürgerliche Naturrecht ökonomisiert, sondern auch die Politische Ökonomie durch die Explikation ihrer logischen und rechtlichen Voraussetzungen begrifflich fundiert.

III ZUR DIALEKTIK VON RECHT UND POLITISCHER ÖKONOMIE

In der Tradition des Naturrechts und der Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft wurden die Bedingungen, unter welche sich die im 17. und 18. Jahrhundert herausgebildete Marktgesellschaft zu einer ihr adäquaten institutionellen und rechtlichen Gesellschafts- bzw. Staatsverfassung zusammenschließen würde, als Bewegungs-, Handlungs- und Marktabläufe voneinander vereinzelter Individuen vorgestellt. Diese "Basis" des Gesellschafts- und Staatsvertrags implizierte die Annahme, daß das Selbsterhaltungsstreben, das Recht auf Arbeit und die Verfolgung von Einzelinteressen nur dann in einem gesellschaftlichen Interaktionszusammenhang stabilisiert werden können, wenn diesem eine Einheit zukommt, welche die sich wechselseitig ausschließenden naturrechtlichen Ansprüche der Einzelnen an den Grundbedingungen ihrer Existenz - der Verträglichkeit von Interessengegensätzen - bemißt. Der Begriff dieses Allgemeininteresses, welcher als Vertrag und Markt schematisiert wurde und der frühbürgerlichen Theorie der Gesellschaft ihr Gepräge gibt, leitete sich aber von physikalischen und anthropologischen Annahmen über die "Natur" des Menschen her, ohne daß die logisch-abstraktiven Voraussetzungen dieser "Naturbasis" der bürgerlichen Gesellschaft als genuines Produkt der Entwicklung dieser Gesellschaft bewußt gemacht werden konnten.

In der Gesellschaftslehre des deutschen Idealismus werden genau jene kategorialen Voraussetzungen des Empirischen als Produkt der Tätigkeit eines logisch-gesellschaftlichen "Gesamtsubjekts" thematisiert. Die Möglichkeit der Geschichtswirksamkeit von sozioökonomischen Abstraktionsformen wird nicht mehr mit hypothetischen Annahmen einer Trieb- und Affektionslehre begründet. Sie gilt nun vielmehr in Anlehnung an die kartesische Zurechnung der Erkenntnisgewißheit auf ein ego cogitans als Rationalisierungsform dieses praktisch-tätig vorgestellten Gesamtsubjekts aller Erfahrungen und Urteile.

Mit dieser Transformation des Naturrechts in Vernunftrecht thematisiert sich die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr als Naturgeschichte, sondern als historisch zur Entfaltung gekommene Rechtsgesellschaft, welche die in der Einheit der Apperzeption wurzelnde subjektive Erkenntnisleistung der Gegenstandskonstitution zum Kriterium des praktischen Zusammenlebens der Staatsbürger erhebt. Entgegen der "empirischen" Tradition des Naturrechts werden zuerst Vertrag, bei Hegel dann auch explizit Arbeit als vernünftige Konstituentien der bürgerlichen Gesellschaft begriffen, logifiziert und als Denkformen der synthetischen Leistungen begrifflicher Erkenntnis reflektiert.

Dieser Selbstbezug der Basisbegriffe des neuzeitlichen Gesellschafts-systems wird im deutschen Idealismus explizit als Reflexion auf die allgemeinen Bedingungen der staatsbürgerlichen Wohlfahrt und als systematische Begründung ihrer vernunftkompatiblen Notwendigkeit durchgeführt. Dabei werden logisch-strukturelle Zusammenhänge von Erkenntnistheorie, Formalrecht und Politischer Ökonomie transparent, welche mit der Jenaer Systemkonzeption der Hegelschen Sozialtheorie einen Begriff der Einheit der bürgerlichen Gesellschaft vorwegnehmen, wie ihn schließlich Marx in der Kritik der Politischen Ökonomie als selbstreferentielle Produktionslogik begründete.

Während vor allem die frühen Hegelschen Arbeiten zur Gesellschaftstheorie die bürgerliche Gesellschaft explizit unter dem Aspekt ihrer produktiven Auseinandersetzungsformen mit der äußeren Natur rekonstruieren, identifiziert Kant noch Gesellschaft und Staat in der Vertragskategorie. Deren Fundament sieht er jedoch nicht mehr in der Anthropologie und Psychologie der menschlichen Bedürfnisnatur und dem anarchischen Prozeß ihrer partikularen Befriedigung, sondern in der logischen Form des abstrakten Rechts, welche ihm als gesellschaftlich zu realisierendes Postulat der inneren Verfassung praktischer Vernunft erscheint. Hegel dagegen sieht in der vertraglichen Identifikation von Staat und Gesellschaft nur noch ein "eingebildetes" Allgemeines,

welches die Beliebigkeit des logischen Vertauschens der Einzelwillen mit der abstrakten Form ihrer Vereinigung zum Inhalt hat:

"Wenn der Staat vorgestellt wird als eine Einheit verschiedener Personen, als eine Einheit, die nur Gemeinsamkeit ist, so ist damit nur die Bestimmung der bürgerlichen Gesellschaft gemeint. Viele der neuen Staatsrechtslehrer haben es zu keiner anderen Ansicht vom Staate bringen können." (Hegel Werke 7: 339)

Indem Hegel einerseits die logische Verbindung von Politischer Ökonomie und Formalrecht sucht, andererseits in der begrifflichen Darstellung seiner Rechtslehre traditionelle Topoi der Hausgemeinschaft und des Politischen miteinbezieht, gelingt ihm eine verblüffende Kontrastierung und Entgegensetzung von Gesellschaft und Staat innerhalb der Einheit des Rechtssystems. Diese im Spätwerk explizit herausgehobene begriffliche Selbstunterscheidung des Rechts in Gesellschaft und Staat verdankt sich jedoch nicht zuletzt dem Umstand, daß Hegel selbst die Tradition als Kontrastfolie in den Begriff aufnimmt. Zum andern blendet er die in der Jenaer Zeit gründenden Untersuchungen zum politökonomischen Arbeitsbegriff in der Rechtsphilosophie strukturell zugunsten einer Bestimmung der ihm adäquaten Rechtsformen aus.

Auffallend in allen idealistischen Reflexionsformen auf die bürgerliche Gesellschaft erscheint ihre aus der Erfahrung der französischen Revolution begründete begriffliche Dispositionsfähigkeit, den deutschen Territorialfürsten und seine "gute Polizey" als Garanten der bürgerlichen Freiheit zu bestimmen - ein Umschlag, den Fichte von seinen Revolutionsschriften bis hin zum "Geschlossenen Handelsstaat" am augenscheinlichsten vollzogen hat.

Die Revolutionierung, welche der eudämonistische Polizeistaat deutscher Prägung hier einführt, erscheint als begriffliches Pendant des Strukturproblems individueller Autonomie und gesellschaftlicher Einheit: der Widerspruch im Freiheitsbegriff, der sich in der Entgegensetzung von Freiheit und Gleichheit, transzendentaler Subjektivität und Intersubjek-

tivität äußert, läßt sich nur unter der Bedingung der Identifizierbarkeit von Einzelem und Allgemeinem im Sinne einer begrifflichen Entgegensetzung zu dieser Entgegensetzung "vertragen". Hiermit erfährt die Polizeistaatlichkeit eine Formbestimmung, die sie konstitutiv an die Belange der zur rechtlichen Einheit versammelten Einzelnen verbindet und so als Vollstrecker der "bürgerlichen Revolution" unter deutsch-territorialstaatlichen Verhältnissen zu Beginn des 19. Jahrhunderts denkbar erscheinen läßt - eine Versöhnung" von Staat und Gesellschaft, die in den Dogmatisierungsversuchen des staatsrechtlichen Positivismus theoretisch zum Ausdruck kommt, ¹⁾ während sie mit der Spaltung der Fortschrittspartei bezüglich der Indemnitätsfrage und der Unterstützung der Bismarckschen "Realpolitik" durch die Nationalliberale Partei praktisch betrieben wurde.

1) Vgl. hierzu Abschnitt V. 2. dieser Arbeit.

I Die bürgerliche Gesellschaft als Rechtsgesellschaft

Mit der Unterscheidung von Legalität und Moralität bringt die Kant'sche Rechtslehre eine Kritik an der "empirischen" Tradition des bürgerlichen Naturrechts zum Ausdruck, welche nicht mehr die affektiven Bewegursachen menschlichen Handelns und die sozialantagonistischen Tendenzen der isolierten Wahrnehmung von Einzelinteressen als Rekonstruktionsbasis der historisch bereits realisierten bürgerlichen Verfassung thematisiert, sondern die Notwendigkeit einer allgemeinen Gesetzgebung aus dem Charakter des in den drei Kritiken entfalteten Vernunftbegriffs ableitet. Legalität und Moralität rekurren auf die Verdoppelung des Kantischen Staatsbürgers in Phänomenon und Noemon. Sie intendieren eine Motivationstheorie bezüglich gesetzlich orientierten Verhaltens, welche die Spaltung der Rechtsperson in ein empirisches und transzendentes Subjekt aufnimmt, um den Rechtszustand der bürgerlichen Gesellschaft sowohl gegen die Ansprüche der Vernunft als auch gegen die unkontrollierte Affektion der Triebe und Leidenschaften abzusichern. Da der Bürger sowohl der Sinnenwelt als auch der intelligiblen Welt der Rechtsformen zugerechnet werden muß, ist die empirische Durchsetzung der juristischen Gesetze auf äußeren Zwang verwiesen, um der Legalität zur Annahme durch die Betroffenen zu verhelfen. Dagegen reflektiert der Staatsbürger in der ihm "an sich" zukommenden Moralität eine "Gesetzgebung", mit der er sich den äußeren Gesetzeszwang als vernünftig einsichtig machen kann. Denn die Idee der Pflicht zum moralischen Handeln folgt logisch zwingend aus der Organisation des kategorischen Imperativs.

Kant bestimmt das Formalrecht als eine legale Vermittlungsform der Willkür der Einzelnen, welche sowohl eine äußerliche Entgegensetzung von Einzelwille (Rechtssubjekt) und Allgemeinwille (Freiheitsgesetz) als auch die Idee einer apriorischen Einheit der Rechtsverfassung impliziert. Diese apriorische Einheit wird ihrer Form nach als Vertrag rekonstruiert. Sie liegt zugleich jener Instanz als vernünftiges Kon-

struktionsprinzip zugrunde, welche dem Recht zu seiner empirischen Geltung verhilft, indem es seine Durchsetzung gewaltsam sanktioniert.

Kant verbindet den Titel der Rechtsperson konstitutiv mit dem Recht, etwas als ein "äußeres Mein" in Besitz zu nehmen. Da jedoch der Einzelwille nicht schon als allgemeines Zwangsgesetz gilt, die Rechtssubjekte sich vielmehr beim empirischen Gebrauch ihres Rechts auf ein äußeres Mein und Dein wechselseitig "lädieren", können diese zufälligen Besitzergreifungen nur als provisorisch gelten, wenn sie nicht durch einen kollektiven, machthabenden Willen garantiert werden. Andererseits kann die bürgerliche Verfassung nur diejenigen Rechte anerkennen und öffentlich schützen, die bereits "ius naturae" sind. Dieses Wechselseitige Implikationsverhältnis von Naturrecht und bürgerlichem Recht erhellt die begriffliche Gliederung, mit welcher Kant in seiner Rechtslehre die bürgerliche Gesellschaft als rechtsformalen Zusammenhang thematisiert:

"Die oberste Einteilung des Naturrechts kann nicht (wie bisweilen geschieht), die in das natürliche und gesellschaftliche, sondern muß die ins natürliche und bürgerliche Recht sein; deren erstere das Privatrecht, das zweite das öffentliche Recht genannt wird. Denn dem Naturzustande ist nicht der gesellschaftliche, sondern der bürgerliche entgegengesetzt; weil es in jenem zwar gar wohl Gesellschaft geben kann, aber keine bürgerliche (durch öffentliche Gesetze das Mein und Dein sichernde), daher das Recht in dem ersteren das Privatrecht heißt." (Kant 1954: 48)

Kants Einteilung des "Privatrechts" weist eine Eigentümlichkeit auf, die ihn zwar als klassischen Denker des Naturrechts einordnen läßt. Gleichwohl impliziert sie eine Umkehrung des Verhältnisses von Eigentum und Aneignung einerseits, Anthropologie, Rechtsbegriff und bürgerliche Gesellschaft andererseits, die im Aneignungsbegriff hinter den frühbürgerlichen Naturrechtstitel "Eigentum durch Arbeit" zurückfällt. Dagegen denkt Kant mit der Begründung dieses Rechtsinstituts als "apriorischem

Postulat" der praktischen Vernunft jedoch eine Vermittlung von Einzel-
nem und Allgemeinem, welche die Entgegensetzung von Ich-Begriff und
Ding-an-sich in dem praktischen Vernunftbegriff eines ursprünglichen
Gesamtbesitzes der Gemeinschaft aufhebt.

Die Disposition des Eigentumsbegriffs gliedert sich in der Kantischen
Rechtslehre mit der Vorrangstellung der "Art, etwas Äußeres als das
Seine zu haben" gegenüber der "Art, etwas Äußeres zu erwerben" in ei-
ner dem "Vernunftrecht" spezifischen Weise auf. Da der Mensch als ein
in Sinnlichkeit und Vernunft gespaltenes Wesen erscheint, unterscheidet
sich auch konsequenter Weise der Begriff des Besitzes, der mit der Pri-
vatautonomie des Rechtssubjektes apriorisch im Freiheitsgesetz ver-
bunden ist, in sinnlichen und intelligiblen Besitz. Nur in der letzten Be-
deutung kann der Besitz als "Vernunftbesitz" gedacht und aus dem recht-
lichen Postulat der praktischen Vernunft als Gegenstand der Willkür der
Einzelnen legitimiert werden. Dieses Postulat formuliert die apriorische
Voraussetzung der praktischen Vernunft, "einen jeden Gegenstand mei-
ner Willkür als objektiv mögliches Mein und Dein anzusehen und zu be-
handeln" (Kant 1954: 53) und ihn als Besitz empirisch zu gebrauchen
("Inhabung", detentio). Denn jeder Gegenstand, den das Subjekt physisch
ergreift und gebraucht, erscheint auch notwendig als "vernünftiger" Be-
sitz, als Gegenstand der Willkür. Würde das Subjekt nicht Gebrauch von
einem solchen Gegenstand machen, "so würde die Freiheit sich selbst
des Gebrauchs ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstandes derselben
berauben, dadurch daß sie b r a u c h b a r e Gegenstände außer aller
Möglichkeit des Gebrauchs setzte, d. i. diese in praktischer Rücksicht
vernichtete und zur res nullius machte" (Kant 1954: 52). Diese
Rechtslehre der bürgerlichen Gesellschaft thematisiert Gegenständlich-
keit nur als rechtlichen Gebrauch, den ein Subjekt von seinem Eigentums-
r e c h t macht. Andererseits muß sich das Subjekt im empirischen Ge-
brauch seiner Rechte vergegenständlichen, um frei und vernünftig zu
sein - und um diejenige bürgerliche Selbständigkeit als Privateigentü-
mer zu gewinnen, die als Voraussetzung der Staatsbürgerschaft gilt.

In der "Deduktion" des äußeren Mein und Dein, die Kant als Erkenntnis der Möglichkeit solch eines rechtlichen "Gegenstandes" (exakter wäre der Ausdruck "Institut") wissen will, erweist sich die Bestimmung des intelligiblen Besitzes (possessio noumenon) als Voraussetzung seiner empirischen Inhabung in der Erscheinungswelt (possessio phaenomenon) und kann so als "Sache an sich selbst" betrachtet werden - nicht nur als Erscheinung, wie in der Kritik der reinen Vernunft:

"Denn dort war es der Vernunft um die theoretische Erkenntnis der Natur der Dinge, und wie weit sie reichen könne, hier aber ist es ihr um praktische Bestimmung der Willkür nach Gesetzen der Freiheit zu tun, der Gegenstand mag nun durch Sinne oder auch bloß durch den reinen Verstand erkennbar sein, und das Recht ist ein solcher reiner praktischer Vernunftbegriff der Willkür unter Freiheitsgesetzen. Eben darum sollte man auch billig nicht sagen: ein Recht auf diesen oder jenen Gegenstand, sondern ihn r e c h t l i c h besitzen; denn das Recht ist schon ein intellektueller Besitz eines Gegenstandes, einen Besitz zu besitzen, würde ein Ausdruck ohne Sinn sein. (Kant 1954: 56)

Diese dem bürgerlichen Formalrecht - und nicht nur seiner Kantischen Fassung - eigentümliche Struktur impliziert aber, daß die "Inhabung", der empirische Gebrauch eines Besitzes (Detention) keinen Rechts- und Erkenntnisbegriff mehr darstellt. Karl Renner hat dieses Formalrecht als adäquaten Ausdruck einer Gesellschaftsordnung interpretiert, die sich in ihren Anfängen einbildete, ohne rechtliche A r b e i t sordnung auszu- kommen und damit die Verwendung eines Besitzes - sei er Sache oder Person (Lohnarbeit) - rechtlich der Willkür des Eigentümers überließ. Eine Gesellschaft, welche die Güterordnung dadurch regelt, daß sie die Sachen- und Arbeitswelt den privaten Willen überläßt, reflektiert im Recht auch nur den formalen Zusammenhang, der ihr einzig als gesellschaftlicher erscheint:

"Das Rechtsinstitut Eigentum ist indifferent gegenüber Subjekt und Objekt. Es vollzieht de jure nur die detentorische Funktion: wer immer welches Gut immer besitzt, das Recht schützt ihn im Besitz, in der Verfügungsgewalt über das Objekt. Die Privatrechtsordnung begnügt sich damit, den stofflichen Reichtum in festen Händen zu wissen, was die Hände damit vorkehren, welcherlei Hände dies sind, ist ihr gleich." (Renner 1965: 80 - 81)

Indem die Kantsche "Deduktion des Begriffs des bloß rechtlichen Besitzes eines äußeren Gegenstandes" vom Besitz in der Erscheinung (Inhabung) abstrahiert, fundiert sie das Recht auf Privateigentum in der Vorstellung vom "angeborenen Gemeinbesitz des Erdbodens und dem diesem a priori entsprechenden allgemeinen Willen eines erlaubten Privatbesitzes auf demselben. . . . Diese ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens und hiermit auch der Sachen auf demselben (. . .) ist eine Idee, welche objektive (rechtlich-praktische) Realität hat." (Kant 1954: 57 - 58)

Das Privateigentum reflektiert in seiner transzendentalen Deduktion mittels der Vorstellung eines ihm a priori entsprechenden allgemeinen Willens eine Geltungsgrundlage, welche nicht nur die Allgemeinheit zur apriorischen Voraussetzung hat, sondern auch eine unbedingte und erste Pflicht an den Einzelnen formuliert - nämlich die, aus dem Naturzustand zu treten. Dieser Bedarf an bürgerlicher Verfassung gründet sich in dem Umstand, daß trotz ethischer Maximen nur ein allgemeiner Wille das Recht am eigenen Naturrecht erzwingen kann; denn "niemand ist verbunden, sich des Eingriffs in den Besitz des anderen zu enthalten, wenn dieser ihm nicht gleichmäßig auch Sicherheit gibt, er werde eben dieselbe Enthaltensamkeit gegen ihn beobachten" (Kant 1954: 129). Erst der bürgerliche Zustand gewährleistet eine gesetzesförmige Verbindlichkeit der Willkür, andererseits ist er konstitutiv auf sie verwiesen; denn er sichert jedem das Seine nur rechtlich, indem er es provisorisch-rechtlich im Naturzustand voraussetzt: "die Materie des Privatrechts ist eben dieselbe in beiden" (128).

Der "praktische Vernunftbegriff" bestimmt mit der Supposition einer ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens auch die "Art , etwas zu erwerben". Denn Kant zufolge kann die erste private Erwerbung nur die an Boden, seine "Besitznehmung" (apprehensio) aber nur "Bemächtigung" (occupatio), nicht "Formgebung" sein. Nicht durch Arbeit, sondern durch willentliche Aneignung legitimiert Kant naturrechtlich Privateigentum, denn der Boden erscheint ihm als Substanz des Eigentums, dem gegenüber alle anderen Gegenstände nur Akzidenzen sind.

Kant identifiziert den naturrechtlichen Arbeitsbegriff eines John Locke mit einer "insgeheim obwaltenden Täuschung, Sachen zu personifizieren und, gleich als ob jemand sie sich durch an sie verwandte Arbeit verbindlich machen könne, keinen anderen als ihm zu Diensten zu stehen, u n - m i t t e l b a r gegen sie sich ein Recht zu denken" (81). Folgerichtig bemißt sich die Größte legitimer Aneignung von Boden am Vermögen, ihn in seiner Gewalt zu haben - und nicht in der Fähigkeit, ihn zu bebauen.

Mit dieser Feudalisierung des Naturrechts verbindet Kant die Strategie, den fürstlichen Regenten nicht nur als Garant des allgemeinen Willens mit dem Rechtsstaatsbegriff zu identifizieren, sondern ihn auch als Obereigentümer des zu verteilenden Bodens und der von diesem abgeleiteten Eigentumsformen kategorial zu "deduzieren" - nebst dem Recht, das "verteilte" Eigentum nun auch zu besteuern.

In der praktisch-objektiven Idee der "a priori vereinigen Willkür aller" und des ursprünglichen Gemeinbesitzes formuliert Kant sowohl den Inbegriff des Naturrechts und des positiv-gesetzten Rechts, den Inbegriff von privatem und öffentlichem Recht als auch den Inbegriff von Naturzustand und bürgerlicher Verfassung - mithin den als reinen praktischen Vernunftbegriff vorgestellten, nicht mehr durch empirisch-anthropologische Beimischungen "verunreinigten" apriorischen Maßstab der bürgerlichen Gesellschaft. In ihm vermittelt sich der Einzelwille mit dem Gesamtwillen, das Privateigentum mit dem Gesamteigentum und das Recht mit dem Zwang . Dieser praktische Vernunftbegriff bewirkt die Möglichkeit des Naturzustandes als auch die Notwendigkeit des Gesellschaftlich-Allgemeinen und vermittelt beide Zustände im Naturrecht, die Vereinigung aller Willen unter eine öffentliche Gesetzgebung zu erzwingen:

"Die bürgerliche Verfassung, obzwar ihre Wirklichkeit subjektiv zufällig ist, ist gleichwohl objektiv, d. i. als Pflicht notwendig. Mithin gibt es in Hinsicht auf dieselbe und ihre Stiftung ein wirkliches Rechtsgesetz der Natur, dem alle äußere Erwerbung unterworfen ist" (75).

Insofern kann gesagt werden, daß bei Kant der Naturzustand als auch die staatsbürgerliche Gesellschaft in der apriorischen Rechtsidee des vereinigten Willens aufgehoben - bzw. von dort aus als Gegensätze auseinander reduzierbar sind. Der Staat folgt begrifflich aus diesem obersten synthetischen Rechtssatz als "Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen", seine Form wird als "Form eines Staates überhaupt" (d. h. der "Staat in der Idee") in Übereinstimmung mit reinen Rechtsprinzipien deduziert, und der Akt der Staatskonstitution (ein Vorgang, der ebenfalls nur der Idee nach stattfinden braucht) gilt als "ursprünglicher Kontrakt, nach welchem alle im Volke ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d. i. das Volk als Staat betrachtet, sofort wieder aufzunehmen" (139) - ausgenommen natürlich Kinder, "Frauenzimmer" und solche, die vom Willen anderer abhängig sind, also bürgerliche "Selbständigkeit" entbehren.

Gierke hat bezüglich der Kantschen Rechtslehre behauptet, daß sie zum ersten Mal die Unterscheidung des Rechts in natürliches und positives Recht vollkommen beseitigt habe und nur ein a priori gegebenes, unänderliches Vernunftrecht kenne.²⁾ Träfe dies zu, dann müßte auch die Entgegensetzung von natürlichem und bürgerlichem Zustand, von Privatrecht und öffentlichem Recht in der Kantschen Rechtslehre gestrichen werden; Kant hätte nur mehr den Begriff der Freiheit als "Bestimmung der Willkür nach Gesetzen der Freiheit" auszuführen brauchen und seinen Postulatscharakter streichen müssen. Dieser "Vernunftbegriff" liegt aber der menschlichen Vernunft selbst als unerkenntbares **F a k t u m** zugrunde und muß im praktischen Gebrauch seine Realität durch Grundsätze klarlegen, die gegenüber der Affektion durch die Sinnlichkeit einen reinen Willen zum Handeln offenbaren. Denn nach wie vor bedrohen sinnliche Neigungen und Willkür die Gewährleistung moralischen Handelns. So kann die Idee der Freiheit nur ihre Realität demonstrieren, wenn sie die synthetische Einheit von Einzelnem und Allgemeinem, welche ihr Begriff in sich birgt, in eine äußere Entgegensetzung entläßt,

2) Vgl. Gierke (1902: 304).

um sie wieder praktisch durch das Naturgesetz, durch die "Pflicht" zur Konstitution der bürgerlichen Verfassung zu vereinen. Allein in diesem praktischen Gebrauch kann die Vernunft sich nicht nur negativ als spekulative Vernunft, sondern auch positiv demonstrieren, indem sie ihre gegensätzlichen Momente in die Diresmion von Naturzustand und bürgerliche Gesellschaft entläßt, um sie zugleich wieder praktisch aufzuheben. Weder eine Leugnung des Gegensatzes (Gierke), noch ein einseitiges Bedingungsverhältnis desselben³⁾ begreift die spezifische Struktur, die Kant im Begriff der bürgerlichen Gesellschaft reflektiert, weil sie weder allein im privaten noch im öffentlichen Zustand vorrangig thematisiert wird, sondern in der apriorischen Einheit beider und der praktischen Notwendigkeit ihrer äußerlichen Entgegensetzung zum Ausdruck gebracht werden muß: "Das Prinzip der modernen Staaten hat diese ungeheure Stärke und Tiefe, das Prinzip der Subjektivität sich zum selbständigen Extreme der persönlichen Besonderheit vollenden zu lassen und zugleich es in die substantielle Einheit zurückzuführen und so in ihm selbst diese zu erhalten." (Hegel Werke 7 : 407) Diese Entgegensetzung der privaten Willkür gegenüber der vertraglichen Positivierung eines Gesellschaftlich-Allgemeinen war bereits für die rationale Naturrechtstradition kennzeichnend, welche die Konstituentien des bürgerlichen Gesellschaftsbegriffs anthropologisch interpretierte. Insofern könnte die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft mit Bernard Willms unter dem Gesichtspunkt der Abstraktheit des bürgerlichen Subjekts geschrieben werden.⁴⁾ Unter dieser Perspektive müssen die idealistischen Prämissen der Freiheit und Selbstbestimmung der Rechtsperson als extrem-individualistische Radikalisierung der personifiziert gedachten Subjektivität erscheinen. Nur verkennt dieser Interpretationsrahmen die eigentümliche Umkehrung der Begründungsstruktur dieser Subjektivität, welche Kant und Fichte von der politischen The-

3)"Die ganze Auffassung ist freilich so kompliziert, daß es schwer zu sagen wäre, ob Kant das Eigentum oder den Staat für das "frühere" gehalten habe." (Metzger 1917 : 96)

4) Vgl. Willms (1969)

orie eines Hobbes oder Locke trennt. Denn nicht mehr die negative Setzung einer anthropologisch fundierten Willkür und Strebung des vom gesellschaftlichen Zustand privatisierten Einzelsubjekts begründet die Transsubstantiation der menschlichen Natur in eine Staatsperson, aus der Gesellschafts- und Staatsvertrag resultieren. Sondern die Doppelnatur des Menschen reflektiert Kant zufolge bereits die Entgegensetzung von Besonderem und Allgemeinem, insofern die Rechtsperson nur freigesetzt erscheint, weil sie ihre Willensäußerungen je schon unter das Gesetz der Vernunft subsumiert. Kants Bestimmung der Freiheit als Wille zum gesetzlichen Handeln setzt Freiheit so gerade der Natur (Anthropologie) entgegen und bezieht sie konstitutiv auf die Form einer allgemeinen Gesetzgebung. Sie formuliert die individuelle Subjektivität ihrem intelligiblen Gehalt nach nicht mehr negativ gegen die Gesellschaftlichkeit, sondern setzt sie mit ihr in eins; nur dadurch, daß die Subjektivität sich in der Idee eines a priori vereinigten Willens begründet, kann sie auch praktisch am allgemeinen Willen, d. h. am Recht, an der Gesetzgebung und an seinem Substrat (dem ursprünglichen Gesamtbesitz an Boden) Anteil haben. So verbirgt sich bei Kant hinter der Vorstellung des Staatsvertrags nicht mehr die äußerlich per Naturgesetz erzwungene Einheit der individuellen Willkür. Denn die reine, gesetzgebende Vernunft selbst legt diese Synthesis von Einzelem und Allgemeinem ihrer äußeren Entgegensetzung im natürlichen und bürgerlichen Zustand je schon apriorisch zugrunde. Deshalb kann sie diese Einheit auch umstandslos aus dem einen ihrer Momente "deduzieren".

Nicht mehr in der Willkür, sondern in der Idee der Vernunft findet die bürgerliche Gesellschaft bei Kant ihre Begründung; in ihr ist der atomistische Ausgangspunkt der frühbürgerlichen Gesellschaftstheorie aufgehoben und die Kompatibilität der Einzelinteressen im kategorischen Imperativ der reinen praktischen Vernunft intelligibel, im staatlichen Rechtszwang empirisch gedacht.⁵⁾

5) "Nicht das Interesse einigt nach Kant die Willen, sondern das Gebot der sittlichen Vernunft. Der vereinigte Wille des Volkes ist der

Im Vertrag als der äußeren, rechtmäßigen Form der Negation der Freiheit Aller (omnes et singuli) werden die Einzelnen als Glieder des allgemeinen Wesens (res publica) in gesetzlicher Abhängigkeit und Subjektion gedacht - eine Form kategorialer Vermittlung der privaten Willkür, welche die Kantische Philosophie nur der "Idee" nach vollziehen kann. Denn sie formuliert nicht die Bedingungen einer begrifflichen Erkenntnis der "Freiheit" als synthetischer Einheit von Einzel- und Allgemeinwille, sondern nur die ideelle, gesollte Form der praktischen Teilhabe des Einzelnen an der Gerechtigkeit, welche sich bei Kant als dialektische Rückverwandlung des Vernunftbegriffs der "kollektiven Einheit" des Willens in die äußere Form einer "distributiven Einheit" bestimmt:

"Es darf auch niemand befremden, daß die theoretischen Prinzipien des äußeren Mein und Dein sich im Intelligiblen verlieren und keine weitere Erkenntnis vorstellen: weil der Begriff der Freiheit, auf dem sie beruhen, keiner theoretischen Deduktion seiner Möglichkeit fähig ist und nur aus dem praktischen Gesetze der Vernunft (dem kategorischen Imperativ) als einem Faktum geschlossen werden kann." (Kant 1954: 60)

In dieser Ineinsetzung von allgemeinem und besonderem Willen wird gegenüber der englisch-schottischen Tradition der bürgerlichen Gesellschaftstheorie mit der transzendentalen Destruktion privater Willkür auch der Begriff der Subjektivität als personifizierte Individualität negiert. Sie beinhaltet eine Umkehrung der Reflexion auf die Bedingungen individuell-bürgerlicher Subjektivität und Partikularität, welche die Individuation konstitutiv von einem Gesellschaftlich-Allgemeinen her denkt und als dessen "Freisetzung", "Besonderung", d. h. als Anteilnahme am Allgemeinen denkt. Denn weder die menschliche

Fortsetzung Fußnote 5

vernünftige Wille jedes Einzelnen als autonomer gesetzgebender Persönlichkeit und darum eben der wahre, übereinstimmende Wille aller. Der Staatsvertrag, der als der erste Akt dieses vereinigten Volkswillens gedacht ist, enthält daher gar nichts anderes als das Gesetz der praktischen Vernunft. Der Einzelne ist an den Staatsvertrag gebunden, nicht weil er tatsächlich in ihn eingewilligt hätte, sondern weil sein eigener, allgemeingesetzgebender Wille ihn zur Anerkennung seines Inhalts nötigt. Nicht er als empirische Person ist der Urheber der Rechtsgesetze, sondern "die reine rechtlich gesetzgebende Vernunft" in ihm." (Larenz 1933: 104)

Bedürfnisnatur, noch das bürgerliche Rechtssubjekt, sondern die "Freiheit" ist im Naturzustand freigesetzt, um sich in der Idee und der Form des Vertrages die rechtliche Allgemeinheit äußerlich zu geben, die ihr an sich als unerkennbares und nicht weiter deduzierbares "Faktum" der Vernunft zukommt.

Nicht mehr die empirisch-sinnlichen Strebungen und Neigungen konstituieren gesellschaftliche Subjektivität, sondern ein logischer Vermittlungszusammenhang von Begrifflich-Allgemeinem und seiner freigesetzten Besonderung. Kants Rechtssubjekte sind nur deshalb "Subjekte", weil sie in der transzendentalen Idee eines allgemeinen Willens, der aufs Praktisch-Werden drängt, zusammengefaßt sind und als gesonderte Vernunftwesen in der Erscheinungswelt an der staatlichen Distribution des Rechts "Anteil" haben. Nur als personalisierte Besonderung ihres Begrifflich-Allgemeinen kann sich fortan die bürgerliche Gesellschaft in der Person des Bourgeois subjektivieren, dessen "Freiheit" in der Subsumtion unter das Rechtsgesetz bzw. Gesetz des Marktes besteht.

Mit dieser Umkehrung von Anthropologie und Vernunftgesetz vollzieht sich der kategoriale Fortschritt, den die Theorie der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer idealistisch-deutschen Rezeption in vehementer Weise macht. Nichtsdestotrotz verdeckt sich Kant selbst noch den Begriff dieser Gesellschaft, indem er ihn ausschließlich als Rechtsbegriff zu formulieren versucht und in der Vorstellung einer willensmäßigen Übereinkunft der einzelnen Rechtssubjekte die Einheit des Mannigfaltigen, die Einheit der bürgerlichen Gesellschaft denkt - eine Einheit, die ihm zufolge nur noch praktisch gelten kann und scheinbar keiner theoretischen Begründung mehr bedarf. Denn es ist die "Vernunft" selbst, welche sich und der bürgerlichen Gesellschaft ihren eigenen Begriff vorgibt, hierbei aber keine Zeugen, sondern einsichtige Adressaten ihrer praktischen Postulate bedarf.

2. "Negativität" als logische Vermittlungsform von Produktion, Recht und Gesellschaft

Hegel hat die Differenz von praktischem Vernunftbegriff und psychologischer Bewegursache, von bürgerlichem Recht und privater Willkür sowohl bezüglich des Schismas von normativem Begriff und alogischer Empirie als auch im Hinblick auf das Verhältnis von kategorialer Rechtsform und empirischer "Innehabung" von Eigentum mit der Konzeption des "objektiven Geistes" überwunden und in einer höherstufigen Einheit logischer Selbstvermittlung von Ökonomie, Recht und Politik aufgenommen. Indem Hegel produktive Arbeit und rechtliche Kategorien als reale Ausdrucksformen einer selbstreferentiellen Produktionslogik auffasst, welche Arbeit, Anerkennung und politischen Gemeinsinn als Momente umschließt, kann die bürgerliche Gesellschaft nun unter einem entwicklungsgeschichtlichen Aspekt thematisiert werden, welcher sowohl die vorausgesetzten Bedingungen ihres geschichtlichen Werdens logisch rekonstruiert als auch bereits die Tendenz zu ihrer eigenen "Desorganisation" reflektiert.

Diese prozessuale Dimension der Hegelschen Systementwürfe zur Gesellschaftstheorie kommt in zwei unterschiedlichen logischen Aussageebenen zum Ausdruck, welche die Jenaer Arbeiten von der späteren "Rechtsphilosophie" abheben und den frühen Schriften noch eine faszinierende "Unschuld" im begrifflichen Umgang mit dem politökonomischen, rechtstheoretischen und traditionell-aristotelischen Gedankengut der Gesellschaftslehre bescheinigen. Denn während die rechtsphilosophisch begründete Trennung von Staat und Gesellschaft die Disposition der bereits ausgearbeiteten "Logik" zur Grundlage nimmt und sich aus diesem vorgängigen "bias" strukturiert, hat Hegel in den Frühschriften die Konturen der Begriffslogik genuin aus der Auseinandersetzung mit dem naturgeschichtlichen Prozess der bürgerlichen Gesellschaft gewonnen, wie er in ihren neuzeitlichen Grundbegriffen (Arbeit, Werkzeug, Tausch, Vertrag, "gewalthabendes Gesetz") thematisiert worden

war. Dabei recurriert die "Realphilosophie" noch nicht ausschließlich auf die rechtlichen Formen der bürgerlichen Gesellschaft, mit denen Hegel später die radikale Entgegensetzung von Gesellschaft und Staat begründet, sondern begreift auch den Arbeitsprozess unter dem Aspekt seiner logischen Struktur, welche hier erstmalig in der Theoriengeschichte konstitutiv auf die rechtlichen Formen der Anerkennung und der Notwendigkeit einer bürokratischen Eingriffsverwaltung in den Verkehr der Privaten bezogen wird. Obgleich mit dieser Aufnahme der Fülle jener Phänomene, welche die moderne Marktgesellschaft historisch charakterisiert, in der "Realphilosophie" die Konturen der logischen Unterscheidung von Arbeit, Recht, Gesellschaft und Staat verlorenzugehen drohen, können die Jenaer Systementwürfe, welche den terminologischen Ausdruck "bürgerliche Gesellschaft" noch nicht kennen, mindestens ebensoviel Plausibilität beanspruchen wie die begrifflich viel rigidere und auf die Dialektik des bürgerlichen Rechts fixierte späte, genuin getroffene Unterscheidung von Gesellschaft und Staat. Man kann sogar behaupten, daß Hegel mit den Jenaer Arbeiten nicht nur der Politischen Ökonomie, sondern auch der Kritik der Politischen Ökonomie näher stand als in der endgültigen Grundlegung der Rechtsphilosophie, welche in gewissem Sinne wieder einen Rückbezug zu Kant darstellt.⁶⁾

In den frühen Systementwürfen hat Hegel dagegen erstmalig in der Reflexionsgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft eine logisch begründete Verbindung zwischen den empirisch-anthropologischen Handlungs- und Produktionsbestimmungen der frühbürgerlichen Gesellschaftstheorie und der "formalen" Behandlungsart des Naturrechts, wie sie der Begriffstheorie des transzendentalen Idealismus zugrundeliegt, hergestellt. Hegel will eine spezifische Vermittlungsform der Erfahrung mit dem Verstandesbegriff, die sich nicht als "Vermischung" von beiden Prinzipien, sondern als "Begriff" ihrer Einheit bestimmen soll. Nur wenn empirische Anschauung und Begriff als identisch erkannt wer-

6) Zu dieser These vgl. auch Riedel (1969a: 42-75)

den, kann überhaupt von einem stimmigen Zusammenhang von Natur und Recht gesprochen werden. Der "unkritischen" Auffassung des Naturrechts (Hobbes, Locke!) hält er mit Kant die Reflexionsbedürftigkeit des Verhältnisses von Naturgesetzen und Freiheitsprinzipien entgegen. Gleichwohl entzieht sich Hegel die Kantische Form der Subjektivität als akzeptable Lösung dieses Zusammenhangs, insofern sie bei Kant gerade eine Ablösung und negative Entgegensetzung ihrer Extreme implizierte.

Hegel spricht sowohl der "empirischen" als auch der "reinformellen" Wissenschaft des Naturrechts ein relatives Recht zu, da "die Ingredienzen beider, empirische Anschauung und Begriff, dieselben sind." (Hegel 1974a: 111); nur vermische die eine Behandlungsart die empirische Anschauung mit dem Begrifflich-Allgemeinen, die andere arbeite dagegen den "absoluten Gegensatz" und die "absolute Allgemeinheit" rein heraus. Dem Primat der Privation hält Hegel entgegen, daß diese Darstellung des Naturrechts es nur zur "Form der Einheit" der abgesonderten empirischen Bestimmungen bringe, hiermit aber gerade nicht die "Totalität des Organischen" erreichte: "es ist gerade dies Absondern und Fixieren von Bestimmtheiten, was negiert werden muß" (Hegel, a. a. O.). Denn indem die empirische Wissenschaft des Naturrechts eine Bestimmtheit menschlichen Handelns (Geselligkeitstrieb, Todesfurcht) zur absoluten erhebt und in die "Form der Begriffseinheit" setzt, erschleicht sie gerade die Absolutheit des Inhalts, um so Gesetze und Grundsätze zu konstituieren.

Für dieses empirische Wissen stellt sich das Verhältnis des Vielen und des Einen als unüberwindlicher Gegensatz dar: denn dem Prinzip des mannigfaltigen Seins, welches in der Abstraktion des Naturzustandes als Chaos und als "Aufzählung der im Menschen vorgefundenen Vermögen durch empirische Psychologie, Natur und Bestimmungen des Menschen vorgestellt wird" (114), fehlt der Begriff des "absoluten Nichts" seiner Qualitäten. Die qualitativen Bestimmtheiten des Naturzustandes haben nur die "Beziehung als Vieles" und erscheinen im Krieg als ab-

soluter Widerstreit gegeneinander:

"Aber zu dieser absoluten Reflexion und zu der Einsicht des Nichts der Bestimmtheiten im absolut Einfachen vermag es die Empirie nicht zu bringen, sondern das viele Nichts bleibt für sie eine Menge von Realitäten. Zu dieser Vielheit aber muß die positive als absolute Totalität sich ausdrückende Einheit für den Empirismus als ein Anderes und Fremdes hinzukommen. Die Einheit selbst aber kann, nach dem Prinzip der absoluten qualitativen Vielheit, wie in der empirischen Physik, nichts als wieder mannigfaltige Verwicklungen des als ursprünglich gesetzten einfachen und abgesonderten Vielen, oberflächlichen Berührungen dieser Qualitäten, ... , also eine Vielheit von Geteiltem oder von Verhältnissen darstellen, und insofern die Einheit als Ganzes gesetzt wird, den leeren Namen einer formlosen und äußeren Harmonie unter dem Namen der Gesellschaft und des Staats setzen."⁷⁾
(Hegel 1974 b: 116-117)

Durch diese Erhebung "wesensloser Abstraktionen" zur Absolutheit wird die Anschauung - das positive Moment der empirischen Wissenschaft, welches Hegel gegen Kants Formalismus geltend macht - als "innere Totalität" vernichtet und das Natürliche, welches Hegel gerade auch als das Sittlich-Rechtliche rekonstruieren möchte, als ein Aufzgebendes gedacht.⁷⁾

Die Negativität der Begrifflichkeit, das Fixieren von Bestimmtheiten und die "Erhebung einer aufgegriffenen Seite der Erscheinung in die Allgemeinheit" charakterisiert dagegen nach Hegel die philosophisch-rationale Naturrechtsauffassung von Kant und Fichte. Denn diese konzentrieren sich vermittels reinerer Negationen wie Freiheit und reiner Wille auf jene Seite der "Unendlichkeit", die im empirischen Naturrecht des 17. Jahrhunderts nur als negative Vernünftigkeit durchschien, nun aber zum Prinzip einer dem Empirischen und der Natur entgegengesetzten Apriorität erhoben wurde. Mit dieser "Abstraktion der Form" und der unmittelbaren Entgegensetzung reiner Identität und reiner Nichtidentität war über die im empirischen Naturrecht noch unvollstän-

7) "Genau dies ist der Punkt, von dem Hegel in seiner Kritik des neuen Naturrechts ausgeht: einen Begriff von Natur zu denken, der nicht ein "Aufzgebendes", sondern selbst "sittlich", die "sittliche Natur" wäre." (Riedel 1969a: 48)

dig vollzogene Trennung zwischen dem Empirisch-Mannigfaltigen und der "absolut-unendlichen" Negativität des Begriffs entschieden:

"In einer niedrigeren Abstraktion ist die Unendlichkeit zwar auch als Ab-solutheit des Subjekts in der Glückseligkeitslehre überhaupt und im Naturrecht insbesondere von den Systemen, welche antisozialistisch heißen und das Sein des Einzelnen als das Erste und Höchste setzen, herausgehoben, aber nicht in die reine Abstraktion, welche sie in dem Kantischen oder Fichteschen Idealismus erhalten hat."

(Hegel 1974a: 124)

Mit der Abstraktion der begrifflichen Einheit zu reiner Vernunft war der Natur als dem unvernünftigen Vielen das mannigfaltige Sein entgegengesetzt und praktische Vernunft als ein "Kausalverhältnis zum Vielen" verstanden. Damit war jedoch eine Identität postuliert, die selbst "mit einer Differenz absolut affiziert, und aus der Erscheinung nicht herausgeht"(126). So hatte die formelle Philosophie gerade die Erscheinung des Unsittlichen gewählt und die negative Absolutheit, das Unendliche in das "wahrhaft" Absolute verkehrt. Denn Hegel fordert ein logisches Prinzip, in welchem die Verhältnisbestimmung von Begriff und Anschauung als relative Identität und als Moment eines noch umfassenderen Standpunktes gilt. Dieser "Inbegriff" von Sinnlichkeit und Verstand wird notwendig, weil die Transzendentalphilosophie das allgemeine Kriterium wahrer Erkenntnis unabhängig von allem Inhalt nur in der Subjektivität apriorischer Gesetzgebung verankern konnte. Indem Hegel nach der Begründung von Recht und Pflicht - also nach dem Inhalt des Freiheits- und Sittengesetzes - fragt, die Eigentümlichkeit der reinen praktischen Vernunft aber gerade darin besteht, von allem Inhalt zu abstrahieren, um die Selbstbestimmung der apriorischen Subjektivität als reine Form zu setzen, kommt er zu dem Schluß, daß mit der Kantischen Konzeption jede Bestimmtheit, jegliche Materie fähig sei, in die Begriffsform aufgenommen zu werden: "es gibt gar nichts, was nicht auf diese Weise zu einem sittlichen Gesetz gemacht werden könnte" (131). Einerseits muß der transzendente Formalismus, um überhaupt ein Gesetz aussprechen zu können, irgend eine Materie, eine Bestimmtheit setzen, welche den Inhalt des Gesetzes ausmacht; anderer-

seits soll die bloße Aufnahme einer Bestimmtheit in die Begriffseinheit die Natur des Seins selbst verändern. Dabei entgeht Hegel nicht, daß der praktischen Vernunft aller "Stoff" des Gesetzes abgeht, daß sie gar nichts mehr als die bloße "Form der Tauglichkeit" der Maxime der Willkür zum obersten Gesetz machen könne.

Diese frühe gesellschaftstheoretische Kritik am Rechtspositivismus und am inhaltslosen Legalitätsbegriff des Rechtserzeugungsverfahrens impliziert für Hegel mit der Kritik an der Entgegensetzung von Begriff und Anschauung eine Umdisposition der logischen Struktur wissenschaftlicher Aussagesysteme, welche analytisch in zwei Anforderungen zum Ausdruck kommt, aber eine gemeinsame Lösung ihrer Implikate bedingt:

(a) - einmal rekonstruiert Hegel einen positiven, übergreifenden Standpunkt gegenüber der kritisierten formellen Begriffseinheit und ihren besonderen Bestimmungen ("Materien"), d. h. eine "wahrhafte Einheit der Anschauung, oder die positive Indifferenz der Bestimmtheiten"(136). Denn die Einheit der praktischen Vernunft ist mit einer wesentlichen Differenz affiziert, die in ihrer logischen Form des analytischen Satzes negiert wird - die Form widerspricht ihrem Inhalt:

"Es sollte etwas mit dem Satze gesagt sein, aber mit dem identischen Satz ist nichts gesagt, denn er ist kein Urteil, weil das Verhältnis des Subjekts zum Prädikat bloß formell, und gar keine Differenz derselben gesetzt ist. Oder die Einheit werde als Allgemeinheit gekommen, so hat sie vollends ganz auf eine empirische Mannigfaltigkeit Beziehung, und die Bestimmtheit wird als gegenwärtige einer unendlichen Menge empirisch anderer entgegengesetzt."
(Hegel 1974a: 136)

Hegel dagegen will die Einheit der Anschauung als Indifferenz der Bestimmtheiten, die Einheit des Gegensatzes logisch differenter Bestimmungen, die Einheit des Allgemeinen und des Besonderen oder der Identität und Nichtidentität. Nur dann braucht Freiheit nicht mehr als ein "Vernichten der Einzelheit" vorgestellt werden, wenn die Äußerlichkeit des Zwanges und der Kantische Subsumtionsbegriff der allgemeinen Freiheit durch eine logische Schlußstruktur suspendiert werden kann, welche das Einssein des allgemeinen und des einzelnen Willen als "in-

nerer absolute Majestät" bestimmt.

(b) - zum andern muß die Totalität der empirischen Anschauung, die mannigfaltige Realität in ihrer "reinen innern Formlosigkeit und Einfachheit" durch die "Vernichtung" der Anschauung hindurchgehen und als wiederhergestelltes "Gefühl" konstitutiv in das System mit aufgenommen werden:

"physische Bedürfnisse und Genüsse, die für sich wieder in der Totalität gesetzt, in ihren unendlichen Verwicklungen Einer Notwendigkeit gehorchen, und das System der allgemeinen gegenseitigen Abhängigkeit in Ansehung der physischen Bedürfnisse, und der Arbeit und Anhäufung für dieselbe, und dieses als Wissenschaft das System der sogenannten politischen Ökonomie bilden." (Hegel 1974a: 152)

Hegel begreift die Politische Ökonomie als eine Wissenschaft, welche die Differenz der praktischen Vernunft gegenüber den einzelnen Bestimmtheiten überwindet. Denn sie basiert auf der Negation des grundbegrifflichen Unterschieds von Herstellen (poiesis) und Handeln (praxis), welcher in der aristotelischen Tradition der politischen Theorie bis hin zu Kant die Systemeinteilungen auszeichnete. Kant sprach zuletzt der Politik (bzw. "Kameralistik) und Ökonomie ganz das kategoriale Niveau ab und schloß sie als Klugheits- und Glückseligkeitslehren aus der praktischen Philosophie aus. Hegel dagegen wertet nicht nur den systematischen Charakter der englischen Nationalökonomie (Adam Smith) als Wissenschaft, sondern begreift auch die produktive Arbeit, welche auf die Herstellung der Gebrauchswerte bezogen ist, als einen spezifisch neuzeitlichen Handlungstypus der praktischen Philosophie. Indem er diesen Begriff der Naturaneignung auf "Anerkennung" als Bewegungsform praktischer Intersubjektivität bezieht, vermittelt sich die Abstraktheit menschlicher Arbeit nicht erst in ihrer gesellschaftlich-rechtlichen Institutionalisierung, sondern fungiert auch als logisch-systematische Voraussetzung einer "begrifflichen" Rekonstruktion des bürgerlichen Formalrechts.

Hegel setzt aber nicht nur das bürgerliche Formalrecht mit der Politischen Ökonomie ins Verhältnis; auch die logische Struktur der Reflexion selbst wird als ein Akt theoretischer Besitzergreifung der scheinbaren

Selbständigkeit einer nur noch bewußtseinsimmanent bewerteten Gegenständlichkeit vorgestellt. In der "Phänomenologie des Geistes" begreift Hegel den Bildungsprozess des Bewußtseins als eine "ungeheure Arbeit der Weltgeschichte", welche sich das individuelle Bewußtsein durch stufenweise Akte der "Besitzergreifung" transparent und gegenwärtig machen kann:

"Der Einzelne muß auch dem Inhalte nach die Bildungsstufen des allgemeinen Geistes durchlaufen, aber als vom Geiste schon abgelegte Gestalten, als Stufen eines Wegs, der ausgearbeitet und geebnet ist... Dies vergangene Dasein ist bereits erworbenes Eigentum des allgemeinen Geistes... Die Bildung in dieser Rücksicht besteht, von der Seite des Individuums aus betrachtet, darin, daß es dies Vorhandene erwerbe, seine unorganische Natur in sich zehre und für sich in Besitz nehme. Dies ist aber von der Seite des allgemeinen Geistes als der Substanz nichts anderes, als daß diese sich ihr Selbstbewußtsein gibt, ihr Werden und ihre Reflexion in sich hervorbringt."
(Hegel Werke 3: 32-33)

Wenn gesagt werden kann, Hegel stehe auf dem Standpunkt der modernen Nationalökonomie⁸⁾, so gilt dies in differenzierter Weise: einmal hat die Struktur logischer Reflexion, welche die Dialektik gegen Kant und Fichte geltend macht, selbst die Verfaßtheit menschlicher Arbeit und impliziert gegenüber dem Kant'schen Begriff der rechtsformalen Konstitution das Prinzip der Produktion im Sinne einer logischen Bewertung der Anreihung von Argumentationssequenzen und bewußtseinsmäßigen Aneignung des "Wirklichen". Die sich selbst reflektierende Tätigkeit der begrifflichen Vermittlung hat dabei die Antinomie von Ding an sich (das Mannigfaltige der Natur) und Begriff zugunsten einer Versöhnung der Bestimmtheiten dieser Entgegensetzung zu überwinden; diese Anforderung implizierte die noch in Schelling'scher Terminologie abgefaßte Formel der "wahrhaften Anschauung" als positive

8) So die Ansicht von Marx (1970: 235). Riedel schließt sich dem an: "Die neue Poietik ist das Resultat einer Verbindung zwischen Nationalökonomie und transzendentalen Idealismus... Arbeit ist selber eine Grundfuger des Geistes und als solche im System der praktischen Philosophie nicht mehr zu einem untergeordneten Moment herabgesetzt."
(Riedel 1969a: 27)

Indifferenz der Bestimmtheiten. Zum anderen wird die logische Struktur der begrifflichen Selbstvermittlung und der tätigen Setzung der Differenz von Denken und Gegenstand innerhalb der Jenaer Realphilosophie im "Phänomenbereich" des Bildungsprozesses apperzeptiver Subjektivität als Vermittlung des Ich und des Nicht-Ich in den Medien ("Mitte") Sprache, Werkzeug und Werk im Sinne differenter Bestimmungen an der Naturbasis der Gesellschaft angesetzt. Bezüglich diesen von Hegel begrifflich gefaßten Konstituentien der Vergesellschaftung läßt sich nicht mehr das von Marx ausgesprochene Verdikt, Hegel kenne und akzeptiere allein die abstrakt-geistige Arbeit⁹⁾, umstandslos aufrechterhalten. Vielmehr muß nach der Vermittlung gefragt werden, welche zwischen der als "Produktion" bewerteten Form begrifflicher Erkenntnis und der phänomenalen Struktur von Produktion und Aneignung als bildungsgeschichtlicher Voraussetzung reflektierter bürgerlicher Subjektivität besteht.

Schnädelbach legt die Vermutung nahe, "daß Hegels Begriff des Begriffs, die Morphologie seines Systems und seiner Konzeption von Dialektik auf die Geltung bürgerlicher Gesellschaftstheorie als die Bedingung ihrer eigenen Geltung zurückverweisen" (Schnädelbach 1970: 59). Denn der Arbeitsbegriff, den Hegel im System der Bedürfnisse als allseitige Abhängigkeit entwickelt, erscheint selbst als ein Moment in der "Arbeit" - d. i. Negativität - des Begriffs des Sittlichen und reflektiert bereits die Differenz von Produktion als Moment und Produktion als Totalitätsbestimmung in einer später von Marx aufgenommenen Weise.

Insofern mit dem Primat der Negativität das "Bewußtsein" für die Entwicklung des Jenaer Systems der Realphilosophie zur grundlegenden logischen Struktur erhoben wird, muß die Überwindung des Bewußtseinsgegensatzes von Subjekt und Objekt in einer Schlußform präpariert werden, welche die Extreme der Reflexion (Einzelheit und Allgemein-

9) Vgl. Marx (1970: 235)

heit) und ihre Mitte (die Kopula des Urteils) nicht beziehungslos entgegengesetzt, sondern wechselseitig hervorbringen läßt. Hegel entwickelt für diese Darstellung der Abstraktion als einer objektiv-gesellschaftlichen Bestimmung ein logisches Reihungsprinzip, welches die Anschauung unter den Begriff, den Begriff hingegen unter die Anschauung subsumiert und ihre gegenseitige Implikation als identischen Prozess erkennen läßt. Die Unmittelbarkeit der Anschauung wird durch die fixierenden Bestimmungen des Verstandes zerstört. Diese Abstraktion wird nun ihrerseits zum Gegenstand der Reflexion in der Form des Urteils, indem sie sich in Einzelheit und Allgemeinheit als logische Extreme des Urteils differenziert. Die Einheitsform des Schlusses dagegen negiert die gegensätzliche Fixierung des Begriffs vermittels der kreuzweisen Identifizierung dieser beiden logischen Aspekte in einer neuen Identität, welche nicht mehr die unmittelbare Totalität der Anschauung, sondern ihre Erhebung in die begriffliche Allgemeinheit charakterisiert:

"Der Verstand ist a) auf das Ding bezogen, so daß die Form des Seins an demselben für ihn ist. Eins, Vieles, Ursache usf. ist Beziehung derselben als Differenter gegeneinander Begeisterter. Die Abstraktion oder der Begriff hat am Sein die Substanz. Begriffe treten nur in die Beziehung ein, das Ding ist nicht an ihm selbst das Beruhigte, die Einheit der entgegengesetzten Bestimmungen. Aber jene begeisterten Bestimmungen gehen in der einfachen Neutralität zu Grunde, die Allgemeinheit wird zum Grunde; es wird der Grund. Jetzt ist für Ich der Grund das Allgemeine als solches; es weiß sich als den Verstand; es spricht von bestimmten Begriffen als den seinigen und b) er urteilt, ist die Bewegung des bestimmten Begriffs. Einzelheit und Allgemeinheit sind verschieden und entgegengesetzt. a) Schluß: Sie sind also der ersten Ansicht nach nur in einem Dritten gleich. Kopula ist Ich, trägt sie; es ist zunächst das Leere. Aber wie ist dies Dritte beschaffen? b) Es ist nicht die reine Kopula $A=A$, leere Identität; manche meinen oft, sie sei die absolute - sonst wäre es nicht die Gleichheit derselben; c) sondern sie enthält sie beide; ebenso ihre Gleichheit als ihr Gegensatz ist Ich. d) ... Unterschied und Gleichheit sind dasselbe." (Hegel 1974b: 212)

Hegel zufolge beinhaltet der "Begriff" die unmittelbare Einheit der Bestimmungen, das "Urteil" dagegen die logische Entgegensetzung der Begriffsmomente.

Die logische Form des Schlusses drückt die "Wahrheit" der gegensätzlichen Extreme in einer vermittelnden dritten Bestimmung aus, welche bezüglich ihrer Momente eine relative Selbständigkeit genießt und als bleibende Mitte selbst wieder der Unmittelbarkeit verfällt. So wiederholt sich an der als reales Phänomen gefaßten logischen Mitte die Dialektik von Unmittelbarkeit und Vermittlung auf einer höherwertigen Stufe, bis sich der Selbstreflexion die Unmittelbarkeit des Anfanges und die totale Vermittlung des Resultats als identisch erweisen:

"Nur diese sich wiederherstellende Einheit oder die Reflexion im Anderssein in sich selbst - nicht eine ursprüngliche Einheit als solche oder unmittelbare als solche - ist das Wahre. Es ist das Werden seiner selbst, der Kreis, der sein Ende als seinen Zweck voraussetzt und zum Anfange hat und nur durch die Ausführung und sein Ende wirklich ist." (Hegel Werke 3: 23)

Diese Form der Reflexion, welche mit der Identität ihres Ausgangs- und Endpunktes zu ihrem Abschluß kommt, bezeichnet den Charakter negativer Absolutheit der logischen Bestimmtheiten. Die Struktur der Negation verflüssigt die starren Verstandesbegriffe soweit, "daß ihre Reflexion denkbare notwendig eine Entwicklung impliziert und letztlich in einem in sich geschlossenen System resultiert. Dialektik besagt hier, daß nicht nur ein solcher Totalitätsbezug postuliert, sondern daß die Analyse der empirischen Phänomene selbst notwendig von einem Phänomen auf ein weiteres Phänomen, sein 'Anderes' getrieben wird, auf das es selbst verweist; als sein 'Anderes' ist es das Negative seiner selbst, und so geht die dialektische Entwicklung entscheidend über die am Phänomen selbst aufzuzeigende Negation" (Göhler 1974: 362)

Dieser Reflexionstypus geht weit über den Kantschen Begriff der Konstitution von Gegenständen der Erfahrung hinaus, insofern das Ding-an-sich des Erkenntnisbezugs, von dem Kant als dem unerkennbaren Grund der Affektion spricht, in die Negativität der Reflexion selbst mit aufgenommen wird, um sich als das "Andere" der Reflexion zu bestimmen, in dem diese sich gleichwohl bei sich selbst weiß, weil sie es als ihr eigenes Produkt, als Moment reiner Negativität erkennt. Krahl spricht deshalb mit Recht von einer idealismuskritischen Transformation der transzendentalen Konstitutionslogik Kants in Hegels totale Produktionslogik, "wobei die erstere auf dem Standpunkt des bürgerlichen Tauschverkehrs und Rechtsverkehrs steht, die zweite auf dem

Standpunkt der bürgerlichen Ökonomie als abstrakter Arbeit" (Krahl 1971: 401).

Dabei erscheint die logische Struktur der Produktion (das "Werden seiner selbst") bezüglich dem besonderen Phänomenalbereich der Arbeit, den Hegel ebenfalls in einer Schlußform ausarbeitet, als übergeordnetes Reihungsprinzip und Darstellungsform, mit der die Realphilosophie eine neue Systematisierung von theoretischer und praktischer Vernunft erreicht; denn Hegel sieht den Bildungsprozess des gesellschaftlichen Bewußtseins konstitutiv an Arbeit gebunden und naturgeschichtlich in die Mitte des Werkzeugs, des Maschinensystems und der Wissenschaft übergehen. Mit dieser logischen Disposition des Verhältnisses von Arbeit und Recht, Gesellschaft und Staat erscheint der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft nun in einem spezifischen Begründungszusammenhang, welcher den neuzeitlichen Primat des subjektiven Poietismus aus der Basis der Naturaneignung entwickelt.

3. Medienspezifische Abstraktionsformen des gesellschaftlichen Bewußtseins in Hegels Realphilosophie von 1805/06

Hegel schwebte bereits im Naturrechtsaufsatz jene begriffliche Gliederung der Gesellschaftstheorie vor Augen, die er den Jenaer Systementwürfen zur Realphilosophie zugrundegelegt hat. In ihnen beansprucht die Politische Ökonomie als "System der Realität" nur "negative Vernünftigkeit" und ist der "sittlichen" Organisation des Staates unterworfen. Denn Hegel konstruiert eine logische Bewegung von den naturwüchsig-individuellen Bestimmungen des Bedürfnisses und Genusses zu den formalrechtlichen Bestimmungen des gesellschaftlichen Verkehrs und dem Begriff der substantiellen Einheit beider Sphären, in dem die Dialektik der Naturaneignung und die negative Vernünftigkeit des gesellschaftlichen Systems der Bedürfnisse zum Stehen kommt. Erst wenn diese Vermittlungsstruktur von theoretischer und praktischer Vernunft, von vorgesellschaftlichem und gesellschaftlich-staatlichem Bereich der

Systemdarstellung berücksichtigt wird, kann die Begriffsbestimmung der bürgerlichen Gesellschaft in diesem frühen realphilosophischen System Hegels adäquat herausgearbeitet werden, um sie in einem zweiten Gang der Diskussion mit ihrer endgültigen Ausgestaltung in der Rechtsphilosophie zu vergleichen und sie auf das Marxsche System der Kritik der Politischen Ökonomie zu beziehen.

Da Hegel den Bereich der Arbeit in drei logisch-differenten Bewertungen aufnimmt und das Recht mit der Unterteilung des gesellschaftlich-allgemeinen Bereichs unter dem Namen des "Gewalthabenden Gesetzes" ebenfalls einer zweifachen Behandlung unterwirft, soll zur Verständigung die logische Disposition der Realphilosophie von 1805/06 die Analyse dieser relevanten Zusammenhänge strukturieren:

Gliederung der Jenaer Realphilosophie von 1805/06

I Subjektiver Geist

- a) Intelligenz (Theoretische Vernunft): Gedächtnis und Sprache
- b) Wille (Praktische Vernunft): Arbeit und Werkzeug, Besitzergreifung durch den partikularen Willen, Kampf um Anerkennung (Naturzustand)

II Wirklicher Geist (Einheit von Intelligenz und Wille)

- a) Anerkanntsein (Dasein des gemeinsamen Willens): abstrakte Arbeit, Tausch, Wert und Geld: "Ich habe alles durch Arbeit und Tausch im Anerkanntsein"
- b) Vertrag (Rechtswang): "Ich werde gezwungen, Person zu sein"
- c) Verbrechen und Strafe
- d) das gewalthabende Gesetz
 - A. Unmittelbares Dasein (Familie)
 - B. Verschwinden des zufälligen Seins (bürgerliche Gesellschaft und staatliche Eingriffsverwaltung)
 - C. Richterliche Gewalt (Staat als Dasein und Macht des Rechts)

D. Peinliche Rechtspflege

III Konstitution (Bewegung der Gewalten)

- a) Diese selbst als durch die Entäußerung geworden (Volk als daseiendes Ganzes, die allgemeine Gewalt und der allgemeine Wille)
- b) als Wissen der Einzelnen (die erbliche Monarchie als der "feste, unmittelbare Knoten des Ganzen")
- c) als allgemeines Wissen (die Gliederung des Ganzen):
 - A. die Stände oder die Natur des in sich selbst gliedernden Geistes
 - B. Regierung, der seine selbst gewisse Geist der Natur
 - C. Kunst, Religion und Wissenschaft (das Wissen der Philosophie als die "wiederhergestellte Unmittelbarkeit, sie selbst ist die Form der Vermittlung, des Begriffes")

Aus der Gliederung wird ersichtlich, daß Hegel nicht nur vorhat, die Sphäre negativer Vernünftigkeit (die bürgerliche Gesellschaft) sowohl in der Kategorie des Vertrages als auch in einem von ihr substantiell abgehobenen Bereich ständischer Gliederung der Gesellschaft zum Thema zu machen; er will sie vielmehr auch als einen genuinen, logisch eigenwertigen Bereich verstanden wissen, welcher in der Unterteilung des "Gewalthabenden Gesetztes" zum Ausdruck kommt.

Aber nicht nur nach "oben" baut Hegel gegenüber der Vertragskategorie differente Bestimmungen von Gesellschaft und Staat ein, um in dieser Ausführung die Kritik an der naturrechtlichen Identifizierung von Gesellschaft und Staat und ihrer formalen Einheitsbestimmung des Allgemeinen Willens praktisch geltend zu machen; auch an der Basis der Konstitution gesellschaftlich-abstrakter Subjektivität wird eine Rekonstruktion des Emanzipationsprozesses von der äußeren Natur unternommen, mit welchem sich das Bewußtsein sowohl theoretisch als auch praktisch von der Naturgeschichte loslöst, um diese im Naturzustand des Kampfes auf Leben und Tod, in der negativen Vernünftigkeit des Gesellschaftszustands und im Kriegszustand zwischen den Nationalstaaten (Hegel: der "real" gewordene Naturzustand!) in einer dreifachen

Weise zu reproduzieren. Diese dialektische Darstellung der Naturgeschichte innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft faßt die begriffliche Gliederung der frühen Hegelschen Gesellschaftstheorie signifikant zusammen.

Hegel begreift die Intelligenz - das Bewußtsein - als die erste Form der Existenz des Geistes überhaupt, mit der dieser sich der Totalität der Anschauung entgegensetzt und gegenüber der absoluten Materie als leere, für sich seiende Form der Reflexion vergewissert. Diese theoretische Selbsändigkeit und Abstraktionsform des Bewußtseins muß in einem praktischen Prozess übergehen, um sich als ein Fürsichseiendes zu stabilisieren, welches zwischen den Naturgegenstand und der natürlichen Bedürftigkeit der menschlichen Triebe ein Bleibendes und sie Umfassendes setzt, in der sich die individuell bildende Subjektivität anschauen kann. Denn nach Hegel ist das selbstische Individuum, welches noch vor Kant für die bürgerliche Vergesellschaftung namhaft gemacht wurde, allein eine "formale Seite" des Bewußtseinsgegensatzes und kann diesen kraft eigener Reflexion nicht selbst umspannen:

"dies Bewußtseiende und das, dessen es sich bewußt ist, ist nur für einen Dritten diese Einheit des Bewußtseins, nicht für sie selbst; denn im Gegensatze des Bewußtseienden und dessen, dessen es sich bewußt ist, ist das Eine vielmehr nichts, was das Andre ist" (Hegel 1974a : 289).

Das "Sichbewußtseiende" kommt nur zur Anschauung seiner selbst, wenn es sich zum Dinge macht und als bleibende Mitte des Gegensatzes organisiert: "Jene erste gebundene Existenz - das Bewußtsein als Mitte - ist sein Sein als Sprache, das Werkzeug und das Gut, oder als ein einfaches Einssein Gedächtnis, Arbeit und Familie." (Hegel 1974c: 302)

Mit dieser spezifischen Lösungsform des Iterationsproblems selbstbezoglicher Reflexion hat Hegel sein Urteil über den Gegensatz von Realismus und Idealismus gefällt: "Es ist über einen solchen unvernünftigen Streit eigentlich nichts Vernünftiges zu sagen" (311).

Denn diesem geht es bezüglich der Frage, ob das Kriterium der Erkenntnis dem Subjekt oder dem Objekt zukommt, um "die in sich selber streitende Potenz der Mitte", die jedoch nicht einseitig einer der beiden um sie streitenden Extreme zugeordnet werden darf. Die erkenntnistheoretische Aporie, wie ein denkendes Subjekt sich nicht nur als Denkobjekt, sondern als denkendes Subjekt denken kann, ohne sich selbst iterativ als Denkgegenstand zweiter und dritter Ordnung entgegenzusetzen, erfährt in der Schlußform der Organisation bleibender Mitten eine Behandlung, welche die Tätigkeit der Reflexion in Form der Tätigkeit- und nicht nur in der Form der Gegenständlichkeit - begreift: "Aber in Wahrheit ist Sprache, Werkzeug, Familiengut nicht bloß die eine Seite des Gegensatzes, das dem sich als das Bewußte Setzende Engengesetzte, sondern ebenso auf ihn bezogen, und die Mitte, das, worin er sich von seinem wahren Gegensatze abscheidet ... Er ist als Tätiges. Diese Mitten sind nicht das, wogegen er tätig ist, nicht gegen Sprache, Werkzeug als solches, Familiengut als solches, sondern die Mitte, oder wie es genannt wird, das Mittel, wodurch, durch welches hindurch er gegen ein Anderes tätig ist." (Hegel 1974c: 302) ¹⁰⁾

-
- 10) Fichte, der sich am intensivsten mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Selbstbezugs des Denkens auseinandersetzt, iterierte selbst in der Durchführung dieser Reflexion. Indem er von der "Tat-handlung" ausging, wollte er zum Ausdruck bringen, daß die Tätigkeit des Ich sich selbst tätig - setzend erfaßt und nicht von einem unbegriffenen Ich seinen Ausgang nimmt, das dieser Tätigkeit vorausgesetzt ist: "Wenn Fichte vom Sich-Setzen spricht, so meint er damit diese Unmittelbarkeit, in der das ganze Ich in einem hervortritt... Das Ich ist Setzen, ist jenes Handeln, durch das sein Fürsichsein entsteht, ein Ich-Subjekt seiner als Ich-Objekt inne wird." (Henrich 1967: 18). Die wechselnden Reformulierungen des Fichteschen Grundgedankens bezeugen die Aporie eines unmittelbaren Selbstbezugs des Denkens: I. Das Ich setzt sich selbst (1794); II. Das Ich setzt sich schlechthin als sich setzend (1797); III. Selbstbewußtsein ist eine Tätigkeit, der ein Auge eingesetzt ist (1801)

Mit der Konzeption einer reflexiven Struktur der Erkenntnis, welche die Extreme Anschauung und Denken bzw. logische Allgemeinheit und logische Besonderheit in einer Organisation "bleibender Mitten" aufhebt, läßt sich das Problem einer Verhältnisbestimmung zwischen Hegel'scher und Marx'scher Dialektik nicht mehr schlichtweg als eine Umkehrung von Idealismus und Materialismus interpretieren. Denn Hegel steht ja seinem eigenen Anspruch nach selbst schon zwischen diesem Gegensatz, und Marx ist ihm in dieser Selbsteinschätzung durchaus gefolgt.¹¹⁾ Hegel gelangt zu der Indifferenz des Sichsetzens - zur Anschauung der tätigen Reflexion, indem er die Intelligenz der Natur gegenüber praktisch werden und im "Wirklichen Geist" als Einheit von theoretischer und praktischer Vernunft zu sich kommen, d. h. sich selbst tätig sehen läßt.

Habermas hat gegen Hegel den Vorwurf erhoben, mit den Medien Sprache, Arbeit und Interaktion zwar drei gleichwertige Universalien gesellschaftlicher Evolution ("drei heterogene Bildungsmuster") thematisiert, sie jedoch im Resultat dem repressiven Prozess einer gesellschaftlichen Abstraktionsform unterworfen zu haben. Da Hegel die Vereinheitlichung der Medien von einem absolut genommenen Bildungsmodell des Geistes aus vornehme, verdeckte er den Umstand, daß diese spezifischen Abstraktionsformen der Vergesellschaftung gar nicht

11) "Es ist wichtig zu bemerken, daß der Reichtum als solcher, i. e. der bürgerliche Reichtum immer in der höchsten Potenz ausgedrückt ist in dem Tauschwert, wo er als Vermittler gesetzt, als die Vermittlung der Extreme von Tauschwert und Gebrauchswert selbst. Diese Mitte erscheint immer als das vollendete ökonomische Verhältnis, weil es die Gegensätze zusammenfaßt, und erscheint schließlich immer als eine Einseitig Höhere Potenz gegenüber den Extremen selbst; ... Der Reichtum als solcher repräsentiert sich am distinktesten und breitesten, je weiter er von der unmittelbaren Produktion entfernt und selbst wieder vermittelt zwischen Seiten, die jede für sich betrachtet schon als ökonomische Formbeziehungen gesetzt sind." (Marx 1939: 237-238)

Daß die politisch intendierte Grenzziehung zwischen (Hegelschem) Idealismus und (Marx'schem) Materialismus auf diesem Reflexionsniveau der Sache selbst äußerlich bleibt, zeigt nicht nur die "materialistische" Ableitung von Recht, Gesellschaft und Staat in der He-

auseinander explizierbar seien, hingegen von einem gattungsgeschichtlichen Standpunkt aus gesehen vielmehr eine relative Selbständigkeit nebeneinander verlaufender sozialer Prozesse zum Ausdruck bringen: "Eine Zurückführung der Interaktion auf Arbeit oder eine Ableitung der Arbeit aus Interaktion ist nicht möglich" (Habermas 1968: 33). Nur Sprache habe als übergreifendes Medium an beiden Extremen Anteil; denn sie ermögliche als transzendente Bedingung sowohl die "monologische" Struktur instrumentalen Handelns als auch intersubjektive Symbolverwendungen in kommunikativen Handlungsprozessen.

Entgegen Habermas' Hegel-Rezeption kann gezeigt werden, daß die mediären Organisationsformen des Bewußtseins innerhalb der Realphilosophie nicht nur in einem logisch begründbaren Zusammenhang stehen, sondern auch wechselseitig auseinander explizierbar sind und gerade in ihren genuinen Vermittlungen sowohl ihre Einheit als auch ihre Differenz reflektieren. Denn die theoretische Besitzergreifung der Natur artikuliert sich selbst schon in Kategorien der Arbeit. Im Bild, Zeichen und der Sprache sieht Hegel die namengebende "Kraft", welche als "stofflose Beschäftigung" und "Übung des Gedächtnisses" zu einem Gegensatz gegen die Natur wird, der nur noch als praktische Arbeit aufgehoben werden kann. Denn die Sprache bezeichnet allein die ideale Einheit des Bewußtseins, dem sein Inhalt äußerlich ist:

"Diese Intelligenz ist frei, aber ihre Freiheit ist umgekehrt ohne Inhalt, auf dessen Kosten, durch dessen Verlust eben sie sich befreit hat. Ihre Bewegung ist die entgegengesetzte: sich zu erfüllen ... durch Erzeugung des Inhalts und zwar eines solchen, worin sie das Bewußtsein ihres Tuns hat, d. h. ihrer als des Setzens des Inhalts oder des Sichzum-Inhalte-machens." (Hegel 1974b : 215-16)

Dieses sich praktisch konstituierende Bewußtsein muß die theoretische Einheit des Bewußtseinsgegensatzes realisieren und Sprache als Werk der Arbeit im Werkzeug zum Dinge machen. Erst dann kann die Entge-

Fortsetzung von Seite 100

gel schen Realphilosophie, sondern vor allen Dingen auch die "idealistische" Darstellung des Kapitalbegriffs bei Marx, der selbst die Struktur selbstbezüglicher Negation als einzig adäquate Form der Reflexion gesellschaftlicher Abstraktionen übernommen hat. (Vgl. IV. 4 ff.)

gensetzung dieser beiden Einheiten des theoretischen und praktischen Bewußtseins, die Hegel als unterschiedliche "Charaktere" und "ideale Potenzen" begreift, in der übergreifenden Einheit der Familie und des Familienguts zusammengeschlossen werden.

Die theoretische Vernunft ist sich zwar auch "im Bilde", aber nicht als Inhalt, sondern als Form, welche permanent durch den Rückfall in den animalischen Zustand bedroht wird, da sie nur ein "leeres, wahrheitsloses Träumen", eine "Verrücktheit", ein "vorübergehender Zustand der Krankheit" vorstellt, wenn sie sich nicht negativ gegen die äußere und innere Natur des Menschen bewahrheitet. Diese Struktur gedoppelter Negation kommt aber Hegel zufolge gerade der Arbeit zu, da diese sich zwischen den Gegenstand und das Bedürfnis schiebt und den Menschen aus seiner animalischen Natur heraushebt: "Arbeit ist das diesseitige Sich-zum-Dinge-Machen. Die Entzweiung des Triebseienden Ich ist ebendies Sich-zum-Gegenstande-Machen" (Hegel 1974b: 219). Indem diese praktische Negativität am Trieb als der Mitte des Zwecks (Bedürfnis) und der Tätigkeit (das Selbst) anknüpft und den befriedigten Trieb als die aufgehobene Arbeit des Ich anstelle des Ich arbeiten läßt, bestimmt sich das Werkzeug als die bleibende Mitte der Arbeit, welche vortrefflicher als der Zweck der Begierde der Einzelnen ist. Denn diese bleibende Mitte impliziert die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung aller Einzelnen, wenn die List auch noch die eigene Tätigkeit des Triebes in das Ding legt und für sich arbeiten läßt. Hierdurch kann die blinde Tätigkeit der Natur zweckmäßig umgeformt und maschinell angewandt werden. Der Trieb tritt ganz aus der Arbeit zurück und läßt mit List die Natur für sich abarbeiten, um das Ganze mit leichter Mühe in der Beherrschung des Naturgesetzes unter seine Kontrolle zu stellen: "List ist das große Betragen, die andern zu nötigen, zu sein, wie sie an und für sich sind, dies ins Licht des Bewußtseins zu bringen . . . So wird nur der von Grund aus Meister, der bewirkt, daß das Andre in seinem Tun sich selbst verkehrt." (Hegel 1974b: 220-21)

Die List der Vernunft treibt aber ihre seltsamen Blüten; indem die Ge-

sellschaft, welche auf diese Überlistung der Natur aufbaut, sich selbst blind und elementarisch hin und her bewegt und "als ein wildes Tier einer beständigen strengen Beherrschung und Bezähmung bedarf" (Hegel 1974c: 334), wird die Naturgewalt noch in der Spitze des Systems zum Gegenstand der "List der Regierung, den Eigennutz der Andern machen zu lassen" (Hegel 1974b: 279). Aus diesem Grund bestimmt sich die Logik der Naturaneignung nicht als Gegensatz, sondern als Strukturprinzip der spezifisch bürgerlichen Interaktionsformen über alle Systemebenen hindurch und kommt im Naturzustand des Krieges zwischen den einzelnen Nationalstaaten erst voll zur Geltung.

Hegel begreift die List der Naturaneignung gerade als konstitutives Prinzip gesellschaftlicher Allgemeinheit. Dies zeigt sich, wenn er sie als passiven Charakter des Weiblichen dem aktiven männlichen Trieb entgegensetzt und beide als familiäre Geschlechtsbeziehung auf einer neuen, den Gegensatz vereinheitlichenden Stufe aufnimmt und schließlich in der Liebe die Bewegung des Schlusses dieser Entgegensetzung als erstes Element des "Sittlichen" fixiert, das im Familienbesitz und in der Oikonomia in sich kehrt: "Es ist hier erst das Interesse des Erwerbens und bleibenden Besitzes und der allgemeinen Möglichkeit des Daseins vorhanden ... Die Arbeit geschieht nicht für die Begierde als Einzelne, sondern allgemein." (Hegel 1974b: 224)

Auf dieser Vorstufe des "Wirklichen Geistes" des abstrakten Rechts konzidiert Hegel der Arbeit einen Allgemeineitscharakter, welcher sich noch nicht als Resultat gesellschaftlicher Abstraktionen reflektiert, sondern diesen gegenüber negativ erscheint und erst noch zur "abstrakten" - durch Geld und Tausch vermittelten - Arbeit werden muß. Hegel operiert hier mit einer Differenz am Allgemeinbegriff, die sich mit der Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft deckt. Diese vorgesellschaftliche Allgemeinheit der Arbeit kommt aber nicht erst in der familiären Gemeinschaft der Bedürfnisbefriedigung zum Ausdruck, sondern bereits in der listigen Anwendung des Naturgesetzes bezüglich der Freisetzung des Triebes von der Arbeit. Die Umlistung des Triebes durch die Maschinerie, welche sich in der Verwissenschaftli-

chung der Produktion als Degradierung der menschlichen Arbeit geltend macht, handelt Hegel aber ebenfalls erst auf der Stufe der gesellschaftlichen Allgemeinheit als Gegensatz von Armut und Reichtum ab.

Die logische Qualität der familiären Gemeinschaft wird mit der Erzeugung des Kindes und dem Tod der Eltern negativ auf den Naturzustand der sich nun feindlich gegenüberstehenden freien Individualitäten (die Familien "als Ganzes") bezogen. Denn indem sich mit den Kindern die Einheit der Charaktere von theoretischer und praktischer Vernunft gegenüberstehen, findet ein wechselseitiges Ausschließungsverhältnis des Besitzes und des Nicht-Besitzes statt, welches das Verhältnis der "selbständigen Selbstbewußtsein" in den Hobbesschen Kriegszustand Aller gegen Alle verwandelt: "Das Sein ist nicht mehr ein Allgemeines. Dies Verhältnis ist es gewöhnlich, was der Naturzustand genannt wird: das freie gleichgültige Sein der Individuen gegeneinander" (Hegel 1974b: 224).

Hegel versucht mit der kriegerischen Entgegensetzung der Familien als den für-sich-seienden Einheiten der Bedarfsdeckung die Heraustretung der arbeitsteiligen Marktgesellschaft aus dem selbstgenügsamen Oikos-Verband der ständischen Haushalte begrifflich nachzuzeichnen, indem er den bürgerlichen Rechtsbedarf auf Besitznahme unter den Bedingungen der zerstörten "sittlichen" Einheit des einfachen Ganzen patrimonialer Gemeinschaften als notwendige Beschränkung der "leeren" Freiheit des bürgerlichen Rechtssubjekts deduziert. Er bestimmt die vorgesellschaftliche Arbeit der Einzelnen im Kant'schen Sinne als "Okkupation" der Natur und teilt mit diesem entgegen der Naturrechtstheorie Locke's die Auffassung, daß sie noch keinen Eigentumstitel am Produkt der eigenen Arbeit legitimiere. Das Heraustreten der Einzelwillen induziert Hegel zufolge zwar ein Recht auf Besitzergreifung, aber noch nicht auf Eigentum. Die Logik dieses Aneignungsprozesses von Naturgegenständen führt aber notwendig und unabhängig von seinen konkreten Formen (Gewalt, Bezeichnung, Bearbeitung) aufgrund der endlich begrenzten Ausdehnung der Erde und des dadurch bedingten Antagonis-

mus von Besitz und Nicht-Besitz zu einer Bewegung wechselseitiger Anerkennung . Denn nicht die physische Okkupation, sondern erst der Vertrag begründet als rechtliche Beschränkung und Anerkennung des Einzelwillen ein legitimes Recht auf Eigentum: "Recht ist die Beziehung der Person in ihrem Verhalten zur anderen, ... oder die Bestimmung Beschränkung ihrer leeren Freiheit" (Hegel 1974b: 227).

Die Stufe des vorgesellschaftlichen Naturzustandes hat für Hegel nur noch ein verschwindendes Dasein und kommt erst im "System der Realität" und im Staatenkrieg in sublimierterer Form wieder zur Geltung: "Ich betrachte den Menschen in seinem Begriffe, d. h. nicht im Naturzustande" (226). Indem Hegel den Naturzustand des Naturrechtstheorems als antediluvianische Beschreibung der bürgerlichen Verkehrsformen wertet, ihn selbst aber als begriffliche Struktur der sich entgegengesetzten Selbstbewußtseine thematisiert - mit der Einschränkung, daß über ihn nichts Vernünftiges gesagt werden kann, als daß er verlassen werden soll - nimmt Hegel diesen Begriff auf der Ebene der bürgerlichen Gesellschaft wieder in einer zweifachen Weise auf; denn die gesellschaftliche Allgemeinheit, welche als "Wirklicher Geist" der "Konstitution" (oder dem staatlichen Bereich) negativ gegenübersteht, erscheint selbst wieder in sich dirimiert: die Elemente des allgemeinen Anerkanntseins, welche Hegel in der Gliederung unter II, a-c entwickelt, werden in der nochmaligen Untergliederung des "Gewalthabenden Gesetzes" einer zweiten logisch eigenständigen Thematisierung unterworfen (mit Ausnahme des Abschnitts über die Familie, der an dieser Stelle zum ersten Mal unter der Subsumtionsstufe des "Wirklichen Geistes" aufgeführt ist).

Hegel nimmt im ersten Unterabschnitt des "Wirklichen Geistes" den Bereich des "abstrakten" Rechts vorweg, den er später als Ausgangspunkt der Rechtsphilosophie umgearbeitet und dort aus der "Bürgerlichen Gesellschaft" ausgegliedert hat. Insofern gibt die Unterteilung des "Gewalthabenden Gesetzes" die Gliederung der "Sittlichkeit" bezüglich der rechtsphilosophischen Paragraphen 142-256 ("Familie" und "Bürgerliche Gesellschaft") wieder. Die Abstraktionsformen der mensch-

lichen Arbeit und der bürgerlichen Rechtsperson erscheinen so in der gesellschaftlich-allgemeinen Sphäre des "Wirklichen Geistes" in doppelter Potenz und reproduzieren in der Logik des "Gewalthabenden Gesetzes" jene Struktur der Entgegensetzung von Form und Inhalt, theoretischer und praktischer Abstraktion, welche bereits den Entwicklungsprozess des "Subjektiven Geistes" bestimmte. Hierdurch wird bereits die Notwendigkeit einer endgültigen "Versöhnung" dieser Extreme innerhalb der sittlichen Einheit des Volkes bzw. Staates angezeigt.

Nicht nur die Differenzierung der gesellschaftlichen Bestimmungen in bürgerliche und staatspolitische Elemente, nicht allein die Entgegensetzung von Bourgeois und Citoyen charakterisiert den "Widerspruch" in Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, sondern die Sukzession dreier zentraler Schlüsse (Subjektiver Geist, Wirklicher Geist, Konstitution), die im zweiten Schluß als genuine Entgegensetzung der gesellschaftlichen Abstraktion im formalen und im Gewalthabenden Gesetz reproduziert wird und den Widerspruch der Systementwicklung auch als ein bestimmendes Moment des Innergesellschaftlichen ausweist. Die Notwendigkeit des dritten Schlusses zur Konstitution des Sittlichen ergibt sich aus diesem Grund sowohl aus der dreiteiligen Disposition des absoluten Bildungsprozesses als auch aus der Direktion und gegenläufigen Verdoppelung des genuin gesellschaftlichen Bereichs praktisch gewordener Abstraktionen. ¹²⁾

Hegel entwickelt also zunächst unterhalb der Sphäre gesetzlich geregelter Zwangsgewalt das abstrakte Sein der Rechtsperson innerhalb der vertraglichen Bewegung wechselseitiger Anerkennung. Diese aus dem Naturzustand freigesetzte Rechtsform der bürgerlichen Gesellschaft wird zum Medium der Negation der Arbeit als konkreter Verrichtung gegen die Natur und als zufälliger Façon der Besitzergreifung. Nicht schon die

12) Zu dieser Struktur der Systemeinteilung vgl. auch Rosenzweig (1974: 650 ff.), Göhler (1974: 440-448) und Riedel (1969a: 93-96)

List des Triebes transformiert die Naturaneignung in abstrakte Arbeit; erst ihre genuine Vermittlung zur rechtlichen Anerkennung des Arbeitsprodukts als Eigentum schafft Hegel zufolge die große Industrie, indem sich die Einzelarbeit auf die Abstraktion der gesellschaftlichen Bedürfnisse des Marktes bezieht: "weil nur für das Bedürfnis als abstraktes Fürsichsein gearbeitet wird, so wird auch nur abstrakt gearbeitet" (Hegel 1974b: 234) .

Die innerbetriebliche Arbeitsteilung führt so zur Aufhebung der konkreten Arbeit, zur Analyse und "Zerlegung des Konkreten in viele abstrakte Seiten". So erweist sich die Tätigkeit der Maschinerie als die listige Umformung der Bewegungsweise der äußeren Natur nach Maßgabe reiner Bewegungsformen des Raumes und der Zeit.

Gegenüber dieser Zerlegung und privaten Aufteilung des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses findet ein komplementärer Prozess statt, welcher die einzelnen Arbeitsverrichtungen im Markt wieder zu einem konkreten Ganzen zusammenfaßt. Hegel nennt diese wiederhergestellte Allgemeinheit des Arbeitsprodukts die Gleichheit oder der Wert:

"In diesem sind sie dasselbe. Dieser Wert selbst als Ding ist das Geld. Die Rückkehr zur Konkretion, dem Besitz ist der Tausch... Nur weil der Andre seine Sache losschlägt, tue ich es, und diese Gleichheit im Dinge als sein Inneres ist sein Wert, der vollkommen meine Zustimmung und die Meinung des Andern hat ... das Anerkanntsein ist das Dasein. Daurch gilt mein Wille, besitze ich; der Besitz ist in Eigentum verwandelt. ... Hier ist die Zufälligkeit des Besitzergreifens aufgehoben: ich habe alles durch Arbeit und durch Tausch im Anerkanntsein." (Hegel 1974b: 234-236)

Mit dieser Negationsform hebt Hegel die Okkupation als naturrechtlichen Eigentumstitel auf, indem er die Entäußerung der Arbeit in Tausch und Vertrag ("er ist dasselbe, was Tausch, aber ideeller Tausch") als die fürsichseiende Abstraktion der freien Willen deklariert und im rechtlichen Willen den Grund der Wertabstraktion erblickt:

"Der Wert ist meine Meinung von der Sache"(237) und der Vertrag die rechtliche Form des Anerkanntseins: "Wille des Einzelnen ist gemeinsamer Wille" (238).

Trotz der dialektischen Beziehung zwischen der technisch-wissenschaftlichen und der formal-gesellschaftlichen Abstraktion der Arbeit entwickelt Hegel eine genuin juristische Werttheorie der Arbeit, indem er den Tauschwerten das rechtliche Subjekt - und nicht (wie Smith, Ricardo und Marx) gesellschaftliche Arbeitszeit als Bestimmung zugrundelegt. Gleichwohl hat Hegel als erster den systematischen Zusammenhang zwischen Politischer Ökonomie und formalem Recht gesehen, indem er die Konstitution des bürgerlichen Rechtssubjekts über Arbeit vermittelt, und damit die natur- bzw. vernunftrechtlichen Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft auf eine logisch neue Stufe hebt. Denn nun erscheint die Rechtsperson nicht mehr als voraussetzungsloser Anfang der Gesellschaft, sondern als Resultat einer ihr produktiv zugrundeliegenden Bildungsgeschichte und als Ausgangspunkt einer neuen Entzweigung, in welcher die bürgerliche Gesellschaft neben ihrem formalrechtlich geordneten Moment als elementarisch-naturwüchsige Bewegung praktisch wird.

Hegel macht mit diesen begrifflichen Ausdifferenzierungen eine Negativität gegen die traditionelle Vertragskategorie geltend, welche nicht nur den Konstitutionsprozess der freien Person, sondern auch die logische Entfaltung der "Bewegungsgesetze" der bürgerlichen Gesellschaft und die Ausbildung eines Staates impliziert, der die Widersprüche der Gesellschaft in einer neuen Mitte und Einheit ihrer Momente aufhebt. Denn Hegel zufolge gilt die vertragliche Einheit des Willens nur als abstrakte und durch das Verbrechen permanent bedrohte Verkehrsform der Gesellschaft. Die delinquenten einzelnen Willen rufen mit der Strafe den Zwang als ausgleichende Gerechtigkeit hervor und erfordern die Realisierung des allgemeinen Willens im "Gewalthabenden Gesetz" als Dasein der bürgerlichen Gesellschaft.

Hegel hat für dieses Dasein der gesellschaftlichen Abstraktionsformen, welches er als Resultat einer Neuaufnahme der Familie und des Todes der Eltern als "Gewalthabendes Gesetz" entwickelt, hier nur den Namen "Staat", meint aber inhaltlich die Realität des Systems der Politischen

Ökonomie und die "Bürgerliche Gesellschaft" der Rechtsphilosophie. Damit erweist sich die "bewußtlose Bevormundung" des Einzelnen, dessen Familie "gestorben" ist, als notwendige Voraussetzung bürgerlicher Individualität. Der scheinbaren Autonomie der einzelnen Willen, welchen den Rechtsverkehr als vertragliche Deklaration von Willensäußerungen charakterisierte, wird nun die "Substanz und Notwendigkeit" gegenübergestellt und in einer Gegenrechnung die "harte Seite" bourgeoiser Selbstbestimmung quittiert:

"Das Individuum tritt als erwerbend durch Arbeit auf; hier ist sein Gesetz bloß, daß ihm gehört, was er arbeitet und was er eintauscht. Aber das Allgemeine ist zugleich seine Notwendigkeit, die ihn bei seiner Rechtsfreiheit aufopfert. . . . Er hat seine bewußtlose Existenz in dem Allgemeinen; die Gesellschaft ist seine Natur, von deren elementarischer blinder Bewegung er abhängt, die ihn geistig und physisch erhält oder aufhebt." (Hegel 1974b: 250)

Erst auf dieser Systemebene entfaltet Hegel die spezifischen Auswirkungen der wissenschaftlichen Arbeitsteilung und der marktförmigen Vermittlung der Arbeitsprodukte. Je abstrakter die Arbeit wird und je mehr sie der Natur abgewinnt, um so mehr vermindert sie ihren Wert für den Arbeitenden. Die Ausbildung des Genusses und des Konsums durch die Bedürfnisvervielfältigung korrespondiert mit einer zunehmenden Mechanisierung abgestumpfter, geistloser Arbeit. Mit der Abhängigkeit gewerblicher Branchen von der anarchischen Kapitalbewegung entsteht der Gegensatz zwischen dem großen Reichtum des Konsums und der Armut der produktiven, immer wieder von der Entlassung bedrohten Arbeiter. Die Unsicherheit des Gewerbes und der Reichtumsgegensatz führt zur höchsten "Zerrissenheit des Willens, innere Empörung und Haß. - Diese Notwendigkeit, welche die vollkommene Zufälligkeit des einzelnen Daseins ist, ist aber ebenso die erhaltende Substanz desselben. Die Staatsgewalt tritt ein und muß sorgen, daß jede Sphäre erhalten werde, oder ins Mittel treten, Auswege, neue Kanäle des Verkaufs in andern Ländern aufsuchen usw." (252)

Hegel spricht in diesem vorkonstitutionellen Bereich der Politik jedoch nicht einem rigiden Staatsdirigismus das Wort, denn er erkennt durchaus die Eigenlogik des freigesetzten Bereichs der Willkür an:

"Freiheit des Gewerbes bleibt notwendig; das Eingreifen muß so unscheinbar als möglich sein - denn es ist das Feld der Willkür; der Schein der Gewalt muß vermieden werden und man soll nichts retten wollen, was nicht zu retten ist, sondern die leidenden Klassen anders beschäftigen. Die Staatsgewalt ist die allgemeine Übersicht; der Einzelne ist nur ins Einzelne vergraben." (ebd.)

Hegel hat hier in Ansehung des praktischen Wirkens der bürgerlichen Gesellschaft den politökonomisch geschärften Blick bezüglich der Gefahren, die sich durch eine allzustarke Eingriffsverwaltung für die ökonomische Wohlfahrt ergeben können. Im konstitutionellen Teil der Realphilosophie legt er deshalb der Weisheit der Regierung nahe, in Hinsicht auf die Behandlung der ständischen Sphären "von der Strenge des abstrakten Begriffes nachzulassen für ihr lebendiges Eingeweide, wie die Adern und Nerven den verschiedenen Eingeweiden nachgeben und sich nach ihnen richten und bilden" (275).

Die strukturell kompatiblen Formen des staatlichen Eingriffs gegenüber dem "System der Realität" sieht Hegel deshalb in der gewerblichen Aufsicht, dem ordnenden Gesetz (als die einzelnen erhaltende Macht) und in der monetären - direkten und indirekten - Besteuerung. In diesen Vermittlungsformen von Staat und Gesellschaft, die Hegel von der "Realität" her konzipiert, äußert sich die "List der Regierung, den Eigennutz der Andern machen zu lassen"; denn das "Recht, Verstand des Kaufmanns, weiß worauf es in der Welt ankommt" (279).

Das gesetzlicheDasein des Staates innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zeigt, daß Hegel den gesellschaftlichen Bereich unterhalb der konstitutionellen Sphäre des Sittlich-Ganzen mit der Entgegensetzung von Gesellschaft und Staat nur unter zwei verschiedenen Aspekten betrachtet, die jedoch einer Einheit zukommen, welche sie übergreift:

"Das Allgemeine ist dem wirtschaftenden Individuum gegenüber sowohl die Übermacht der ökonomischen Prozesse wie die steuernde Staatsgewalt. So tritt es in mehrfacher Bestimmung auf: Als blinde, naturhafte Bewegung der ökonomischen Prozesse ist es terminologisch die "Gesellschaft"; als die den Einzelnen möglichst erhaltende Substanz und als selbst handelnde ökonomische Einheit ist es der hinter den gesellschaftlichen Prozessen selbst agierende Staat." (Göhler 1974: 534)

Als ökonomischer Handlungsträger fällt der Staat aber selbst noch in die

bürgerliche Gesellschaft zurück. Die der weisen Einsicht der Regierung gebotene Anpassung ihrer "Eingriffe" an die Bewegungsgesetze und Vermittlungsformen des industriellen Marktes provoziert die Frage nach der "Hinterwelt" bzw. schlußlogischen Bewertbarkeit der Staats-tätigkeit. Denn auf dieser Systemenebene erscheint die Negativität der bürgerlichen Gesellschaft in der Nachfrage nach gesetzlichen und bürokratischen Ordnungsfunktionen, die selbst noch dem Markt und seiner Logik subsumierbar sind und nicht jene Eigenständigkeit des Sittlich-Allgemeinen vermuten lassen, die Hegel im Naturrechtsaufsatz gefordert hat:

"Da dieses System der Realität ganz in der Negativität und in der Unendlichkeit ist, so folgt für sein Verhältnis zu der positiven Totalität daß es von derselben ganz negativ behandelt werden, und seiner Herrschaft unterworfen bleiben muß; was seiner Natur nach negativ ist, muß negativ bleiben, und darf nicht etwas festes werden." (Hegel 1974c: 152)

Nun drohen die ökonomisch-rechtlichen Vermittlungsformen des staatlichen Willens innerhalb der Gesellschaft zum positiven Prinzip und zur Weisheit der Regierung zu werden: "Das Eigentum ist zum Schicksal des Staats geworden" (Rosenzweig 1974: 640)

Hegel rettet sich vor dieser Ahnung - dem Übergreifen der Bürgerlichen Gesellschaft über den Staat, wie Marx später den Schluß zog -, indem er innerhalb seiner Systemarchitektonik zum dritten Schluß in den Übergang zur absoluten Existenz des Sittlichen ansetzt und in der ständischen Organisation des Volkes mit ihrer monarchischen Reflexion-in-sich ein Gegengewicht gegen die bürgerliche Gesellschaft aufbaut. Diese Stützen der Gesellschaft beinhalten Formprinzipien einer sich auflösenden, mittelalterlichen Ständegliederung der deutschen Territorialstaaten zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Sie werden aber bei Hegel gegen die Auswirkungen der industriellen Revolution theoretisch angeboten, indem er ihnen die Garantie der Einheit der bürgerlichen Entgegensetzung von Freiheit und Notwendigkeit, Recht und Gesetz, privater Besonderheit und formeller Allgemeinheit zurechnet:

"Diese Einheit der Individualität und des Allgemeinen ist nun auf die doppelte Weise da (Randnotiz: lebendige Einheit - alte Sittlichkeit): in

Extreme des Allgemeinen, das selbst Individualität ist, als Regierung; sie ist nicht ein Abstrakt um des Staates, sondern Individualität, welche das Allgemeine als solches zum Zwecke hat, und das andre Extreme derselben, welche das Einzelne zum Zwecke hat. Beide Individualitäten sind als dieselben. Derselbe sorgt für sich und seine Familie, arbeitet, schließt Verträge usf. und ebenso arbeitet er auch für das Allgemeine, hat dieses zum Zwecke. Nach jener Seite heißt er bourgeois, nach dieser citoyen." (Hegel 1974b: 266)

Die unmittelbare Einheit des allgemeinen und des einzelnen Willen, welche der formalrechtlichen Bestimmung der Vertragstheorie zugrundelag, setzt sich nun mit dem Dasein des Gewalthabenden Gesetzes - der bürgerlichen Formbestimmung des Staates - den Einzelnen als blinde Notwendigkeit der Akkumulationsbewegung der bürgerlichen Gesellschaft und als Zwangsgewalt des Interventionsstaates entgegen. Aus diesem Grund sucht Hegel eine endgültige, sittlich akzeptable Einheit des Systems - die "allgemeine Form", mit welcher das Einzelne zum Allgemeinen wird. Im Volk als dem daseienden Ganzen und der allgemeinen Gewalt des Willens sieht er die Voraussetzung der Konstitution des Staates als einer substantiellen Einheit, welche nicht vom Einzelwillen ausgeht, sondern diesem je schon zugrundeliegt.

Dieser Zwang zu einer Einheit, welche die formelle Allgemeinheit des ökonomischen Gesetzes, des Rechtsgesetzes und des Staatsinterventionismus mit der freigesetzten Individualität der Rechtsperson und des Bourgeois auf einer logisch höherwertigen Stufe versöhnt und die Differenz von Allgemeinem und Besonderem nicht mehr nur unter dem Aspekt des Gegensatzes, sondern nun auch dem der Identität thematisiert, verdankt sich sowohl der geschichtlichen Erfahrung politischer Tyrannei, die Hegel inhaltlich aufführt, als auch der "äußeren Gewalt" des logischen Reihungsprinzips, dem Hegel hier inhaltlich nicht mehr ganz gerecht wird. Hegel setzt der Unterordnung des Einzelnen unter Arbeitsteilung, Recht und Verwaltung den substantiell-politischen Bereich nur äußerlich entgegen und entwickelt ihn nicht mehr immanent aus der bürgerlichen Gesellschaft selbst. Die höherstufige Entgegensetzung von Gesellschaft und Staat, mit der Hegel die Schwelle der Konstitution überschreitet, macht sich nicht nur als historische, sondern

auch als logische Tyrannei geltend und schlägt erst vermittels einer historischen Rekonstruktion der staatsrechtlichen Bindung von Gewalt als ständische *Gesinnung* auch inhaltlich in die dritte Stufe der Geistesentwicklung - die gewußte Identität von Einzelwille und Allgemeinwille - um. Entgegen der Rechtsphilosophie, welche die Ständeordnung bereits im vorstaatlichen Bereich der Gesellschaft fixiert, um den Übergang vom System der Atomistik zur Daseinsform des gesellschaftlichen Allgemeininteresses als genuine Dialektik der bürgerlichen Gesellschaft zu bestimmen, wird in der "realistischeren" Realphilosophie noch die rohe physische Gewalt als Voraussetzung der Domestizierung des Gegensatzes von Einzel- und Allgemeininteresse geltend gemacht, um erst nachträglich in der ständischen Verfassung des Volkes als Indifferenz von Recht und Zwang im verinnerlichten Rechtszwang sittlich "aufgehoben" zu werden.

In den historischen Formen der Tyrannei drängt die Gewalt des Gesetzes "an sich" zur Bildung des bürgerlichen Gehorsam: "Durch den Gehorsam ist es nicht mehr fremde Gewalt, sondern der gewußte allgemeine Wille" (Hegel 1974b: 265). Unter der verinnerlichten Herrschaft des (Zwangs-) Gesetzes löst sich das Volk in den Bürger und das "eine Individuum, die Regierung" auf: "Es steht nur in Wechselwirkung mit sich. Derselbe Wille ist der Einzelne und derselbe das Allgemeine" (267), und der Monarch lebt in der Exekution und Befolgung aller Befehle. So liegt der negativen Freisetzung des Bürgers innerhalb der Anarchie des Marktes als auch ihrer Subsumtion unter das Rechtsgesetz die rohe Gewalt zugrunde, welche sich in Form rechtsstaatlicher Exekutionen sublimiert hat. Die Tyrannei wird so als historische Voraussetzung der Staatenbildung und der "ursprünglichen" Distribution der Produktionsmittel im Marxschen Sinne aufgenommen: "Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie selbst ist eine ökonomische Potenz" (Marx, MEW 23: 779)

Innerhalb der ausgebildeten bürgerlichen Gesellschaft erscheint dieses Dasein des "Staates" in Form der Herrschaft des Gesetzes: "öffent-

liche Gewalt und Regent". Der Bürger weiß im gesetzlich-staatlichen Zwang die Macht als seinen eigenen Willen. Und seine eigene Individualität tritt ihm als Individualität der Regierung entgegen, "welche das Allgemeine als solches zum Zwecke hat. ... Beide Individualitäten sind als dieselben ... Die höhere Entzweiung ist also, daß jeder vollkommen in sich zurückgeht, sein Selbst als solches als das Wesen weiß, zu diesem Eigensinne kommt, vom daseinenden Allgemeinen abgetrennt, doch absolut zu sein, in seinem Wissen sein Absolutes unmittelbar zu besitzen. Er läßt als Einzelner das Allgemeine frei; er hat vollkommene Selbstständigkeit in sich, er gibt seine Wirklichkeit auf, gilt sich nur in seinem Wissen." (Hegel 1974b: 267/68)

Mit dieser für den Einzelnen nachvollziehbaren Einsicht in den notwendigen Verlust seiner privaten Autonomie denkt Hegel den Gegensatz zwischen der abstrakten Freiheit der Rechtsperson und ihrer dreistufigen Subsumtion unter den Rechtszwang, die Anarchie des Marktes und die staatliche Eingriffsverwaltung als überwunden. Dieses Wissen begründet den genuin sittlichen, dritten Teil des Systems und die indifferente, wahre Mitte des Ganzen: die Gesinnung des Volkes innerhalb seiner ständisch-organischen Gliederung ("die hergestellte Natur, das versöhnte Wissen"), die Regierung als der selbstbewußte, aufs Ganze bezogene allgemeine Wille, und die über Kunst und Religion abgeleitete philosophische Form der Vermittlung und der Versöhnung: den Begriff.¹³⁾ Im Gehorsam als der "ersten Bürgerpflicht" macht Hegel eine Gesinnung geltend, welche den Bürger zwar zur "politischen Nullität" verurteilt, ihm dafür aber umso mehr privatrechtlich-ökonomische Freiheit zugesteht, als er an politischer Beteiligung verliert: "Das Prinzip des modernen Staates besteht nach Hegels Auffassung darin, daß der einzelne das Allgemeine freiläßt und umgekehrt; indem sie sich so gegen-

13) Die Philosophie kehrt so zum Ausgangspunkt der Bewegung zurück und weist diese als sich selbst begründend und anschauend aus: "Die Philosophie entäußert sich ihrer selbst, kommt bei ihrem Anfange, dem unmittelbaren Bewußtsein an, das eben das Entzweite ist. ... Der Mensch wird nicht Meister über die Natur, bis er es über sich selbst geworden ist. Sie ist Werden zum Geiste an sich. Daß dies Ansich da sei, muß der Geist sich selbst begreifen" (Hegel 1974 b: 289).

seitig freilassen, gewinnen beide Sphären an Selbständigkeit" (Riedel 1969a: 98)

Indem sich das Allgemeine als Allgemeines "frei vom Wissen aller" bestimmt und in der Rechtspflege und der polizeilichen Gewerbeaufsicht zum Gegenstand eines spezifisch-öffentlichen Standes erhoben wird (Polizei, "Geschäftsmann", Gelehrte und Militär), hat Hegel zwar über die konstitutionell-politische Kastration des Bürgertums im deutschen Territorialstaat zu Beginn des 19. Jahrhunderts entschieden - nicht aber eine begrifflich akzeptable Entgegensetzung und Verhältnisbestimmung von "Bürgerlicher Gesellschaft" und "Staat" entwickelt. Der Bereich der Konstitution als die Bewegung der Gewalten und der staatlichen Organisation bzw. Gesinnung der gesellschaftlichen Klassen läßt sich zwar gemäß dem logischen Reihungsprinzip als übergreifende Einheit des gesellschaftlichen Produktions- und Distributionsbereichs interpretieren. Nur erscheint fragwürdig, ob mit der logischen Bewertung dieser staatsbürgerlichen Gesinnung als sittlicher Substanz tatsächlich noch ein "realistisches" Gegengewicht zur bürgerlichen Gesellschaft aufgebaut werden kann, welches diese als negative Mitte, als Moment in der Entzweiung einer dogmengeschichtlich überlieferten Sittlichkeit begriff und von hier aus auf die begriffliche Einheit der Gesellschaft schließt. Denn wird die von Aristoteles entlehnte Hypothese einer logischen Vorrangstellung der Polis bezüglich dem Einzelnen aufgegeben, so kann das Reihungsprinzip Subjektiver Geist - Wirklicher Geist - Konstitution nicht mehr eindeutig als zielstrebige Entwicklung zu einer sittlich-politischen Einheit der bürgerlichen Gesellschaft gedeutet werden, welche ihrem Bildungsprozess je schon substantiell zugrundeliegen soll. Das Potential logischer Differenzierung, welches die begriffliche Schlußform Hegels in sich birgt, kann nämlich inhaltlich genausogut in Kategorien der bürgerlichen Gesellschaft selbst interpretiert werden, ohne daß dieser Explikation ein der Tradition entnommener Topos zugrundeliegen müßte.

Marx hat später versucht, die neuzeitliche Entgegensetzung von Gesell-

schaft und Staat als ein innergesellschaftliches Differenzierungsphänomen zu entwickeln, das sich dem politökonomischen Begriffsinstrumentarium durchaus subsumieren läßt, ohne der logischen Form selbstbezüglicher Reihung von Schlüssen Abbruch zu tun. Auch das Dasein des Staates im Gewalthabenden Gesetz bereitet der Subsumtion der politischen Eingriffsverwaltung unter den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft keine prinzipiellen Schwierigkeiten. In den zirkulativen Vermittlungsformen des Rechts, des Geldes und der "Aufsicht" artikuliert sich ja ein Gesellschaftlich-Allgemeines, welches Hegel "Staat" nennt, gerade in Kategorien der ökonomischen Bewegungsformen des Kapitals. Allein die "Vernunft", welche Hegel der staatlichen Eingriffsverwaltung als einen ihr genuin zukommenden, Natur und Recht, Produktion und Zirkulation übergreifenden Status zurechnet, soll sich ihm zufolge noch den rechtlichen, technologischen und sozialen Abstraktionsformen der produktiven Naturaneignung entziehen können. Bei aller Hochachtung bezüglich ihrer wissenschaftlichen Einsichten sperrt sich Hegel doch gegen das von der Politischen Ökonomie begründete "Naturgesetz" der gesellschaftlichen Entwicklung, insofern er ihm gegenüber noch einen Standpunkt geltend machen will, welcher den Prozess der naturwüchsigen, durch Arbeit entstandenen Differenzierung von Natur und Gesellschaft, Produktionssystem und Rechtssystem, Kapitalakkumulation und Eingriffsverwaltung nur als Episode innerhalb der ewigen "Tragödie" und "Komödie des Sittlichen" begreift. Der vorgängige Topos dieser substantiellen Einheit, den Hegel aus der Aristoteles - Tradition bezieht, um ihn gegenüber der durch Arbeit begründeten bürgerlichen Gesellschaft auszuspielen, hindert Hegel letzten Endes selbst an einer genuinen Reflexion und Begründung der "Naturgesetze" dieser Gesellschaft.

4. Hegels Begriff und Kritik der Politischen Ökonomie

Die Einschätzung des politökonomischen Natur- bzw. Gesetzesbegriffs, welche sowohl der Konzeption der Realphilosophie als auch der logischen Systematisierungsform der Rechtsphilosophie konstitutiv zugrundeliegt,

erklärt, warum Hegel die dialektische Selbstunterscheidung und begriffliche Einheit der neuzeitlichen Marktgesellschaft nur "äußerlich" aufnimmt und als negatives Moment einer Gliederung einverleibt, welche nach wie vor an einem traditionellen Topos der Gesellschaft orientiert ist.

Hegel arbeitet mit der seit Kant reflektierten Unterscheidung von Verstand und Vernunft, die er innerhalb der Naturrechtstradition der bürgerlichen Gesellschaft als zwei gegensätzliche Standpunkte entwickelt sah und ihm zufolge begriffsgeschichtlich erst noch zu einer logischen Einheit gebracht werden mußten. Hegel, der diese Vermittlung von empirischer Anschauung und reflexiver Kategorialität zu explizieren versucht, unterscheidet die Entgegensetzung von Empirie und Theorie in die bloß "verständige" und in die "vernünftige", sich selbst reflektierende Abstraktionstätigkeit. Während die Vernunft im Medium reiner, nur mehr auf sich selbst bezogener Reflexion ihren eigenen Standpunkt als Resultat einer Bildungsgeschichte durchschaut, bleibt die Subsumtionstätigkeit der Verstandeserkenntnis in der scheinbaren Geschichtslosigkeit ihres Gegenstandes befangen, solange sie diesen noch nicht als sich selbst, d. h. als ihr eigenes Produkt begreift. Die verständige Abstraktion, welche den Stoff der Erkenntnis formell zu Gattungen, Arten, Gesetzesaussagen und Kategorien verarbeitet, gibt dem "Inhalt" nur eine äußerliche Einheit; ihm selbst jedoch bleibt diese Form gleichgültig, "während er im vernünftigen oder begreifenden Erkennen aus sich selber seine Form hervorbringt" (Hegel Werke 10: 286).

Gleichwohl hat der Verstand als notwendiges Moment des vernünftigen Denkens sein Recht. Denn im tätigen Abstrahieren trennt er das Zufällige vom Wesentlichen ab und bildet die Voraussetzung für das Urteilen der Intelligenz, welche die verständigen Abstraktionen auseinanderreißt und vom Gegenstand abtrennt, um diesen dann auf die verallgemeinerten Denkbestimmungen zu beziehen. Hegel sieht jedoch auch in dieser Tätigkeit nur eine "begriffliche Notwendigkeit"; denn "auf diesem Standpunkt wird der Gegenstand noch als ein Gegebenes, als etwas von

einem Anderen Abhängiges, durch dasselbe Bedingtes gefaßt" (a. a. O.). Der Schein selbständiger Existenzen des Urteils schwindet erst, wenn auf der begrifflichen Stufe der Erkenntnis (das "eigentliche Begreifen") "das Allgemeine als sich selber besondernd und aus der Besonderung zur Einzelheit zusammennehmend erkannt (hat) ... Demnach ist hier das Allgemeine nicht mehr eine dem Inhalt äußerliche, sondern die wahrhafte, aus sich selber den Inhalt hervorbringende Form, - der sich selber entwickelnde Begriff der Sache" (a. a. O.)

Auf diesem Standpunkt hat das Denken nur noch sich selbst zum Gegenstand, denn der Begriff ist die Form der sich selber gewissen (reflektierenden) Entwicklung des Inhalts, welche den Gegensatz scheinbar selbständiger Existenzen seiner Urteilsformen als notwendiges Moment hervorbringt.

Dieses verständige Abstrahieren, welches ja für sich gesehen noch nicht den "absoluten" Standpunkt ausmacht, begreift Hegel gerade als das Wesen der neuen, von ihm hoch eingeschätzten positiven Wissenschaft der Nationalökonomie und der Natur- bzw. Formalrechts. Das "System der Bedürfnisse" ist Hegel zufolge jedoch nur das "Scheinen" des Vernünftigen in der "endlichen" Sphäre des Verstandes, und die Staatsökonomie gilt von diesem Standpunkt aus als Wissenschaft, welche "das Verhältnis und die Bewegung der Massen in ihrer qualitativen und quantitativen Bestimmtheit und Verwicklung darzulegen hat. ... Ihre Entwicklung zeigt das Interessante, wie der Gedanke (s. Smith, Say, Ricardo) aus der unendlichen Menge von Einzelheiten, die zunächst vor ihm liegen, die einfachen Prinzipien der Sache, den in ihr wirksamen und sie regierenden Verstand herausfindet. ... Dieses Notwendige hier aufzufinden, ist Gegenstand der Staatsökonomie, einer Wissenschaft, die dem Gedanken Ehre macht, weil sie zu einer Masse von Zufälligkeiten die Gesetze findet." (Hegel Werke 7: 346-47)¹⁴⁾

14) Vgl. auch Hegel (1974a: 152-154 und die analoge Bewertung der Politischen Ökonomie durch Marx (Marx 1939: 21 ff.), Zur Diskussion des Verhältnisses von Politischer Ökonomie und Philosophie bei Stuart und Hegel siehe Chamley (1963).

Die Politische Ökonomie bringt es zwar zur Erkenntnis des Erscheinungsgesetzes der Vernunft, verbleibt aber als Wissenschaft unterhalb der Sphäre des eigentlichen Begreifens. Denn dieser Entgegensetzung von Zufall und Notwendigkeit, welche die bürgerliche Gesellschaft charakterisiert, liegt die "Natur des Sittlichen" bzw. der "Staat" als Subjekt dieser Tragödie und Komödie zugrunde. Die Universalgeschichte, welche Hegel in die Darstellung des Begriffs des Sittlichen bzw. der Freiheit hineinprojiziert, kommt Hegel zufolge nur dann der politökonomischen Analyse der Gesellschaft zugute, wenn diese ihre eigene Ahistorizität vom Standpunkt der geschichtlichen Kontinuität der substantiellen Ordnung als eine spezifisch historische Erscheinung - aus der Bewegung des Begriffs Herausgesetztes - begreift. Die aufgrund ihrer Naturauffassung verloren gegangene Sensibilität der Politischen Ökonomie gegenüber ihrer eigenen historisch-gesellschaftlichen Bedingtheit versucht Hegel im Gegensatz zu Marx durch eine der Ökonomie der bürgerlichen Gesellschaft vorausgesetzte logische und zugleich historische Reflexivität des Politischen zu ersetzen, um die über die menschliche Bedürfnisnatur vermittelte Emanzipationsform der Gesellschaft von der Natur überhaupt noch als vernünftiges und abgeleitetes Resultat der Weltgeschichte bestimmen zu können:

"Während die Naturtheorie der Gesellschaft, wie Hegel sie von der Politischen Ökonomie übernimmt, ihr Verhältnis zur Geschichte unerörtert läßt, hat Hegel sein Problem philosophisch ausgetragen. . . . Das bedeutet aber für Hegel auch, daß die bürgerliche Gesellschaft selbst geschichtlich nicht in der Isolierung auf ihr eigenes Naturprinzip besteht, sondern die Zugehörigkeit der ganzen Bildung des Menschen voraussetzt, die sich in der weltgeschichtlichen Arbeit der Vernunft geformt hat, ohne daß ihre eigene, allein auf das Naturprinzip gestellte Theorie diese Zugehörigkeit geltend machen und zur Sprache bringen kann." (Ritter 1965: 67-68)

Marx konstatiert den gleichen Tatbestand - die Geschichtslosigkeit der Politischen Ökonomie, welche ihren Gegenstand "nicht als ein historisches Resultat, sondern als Ausgangspunkt der Geschichte" begreift (Marx 1939:5) - ohne jedoch mit Hegel den Schluß zu ziehen, daß die Staatstheorie die notwendige Korrektur zur Naturtheorie der Gesellschaft erbringen müsse. Wohl sieht er die eigentümliche Geschichtslo-

sigkeit mit Hegel als notwendiges "Scheinen" eines vernünftigen Prinzips der Gesellschaft an; nur macht Marx dieses Prinzip weder als sittliche Substanz, noch rechtstheoretisch als freier Wille bzw. Staat, noch als Weltgeschichte geltend, sondern als gesellschaftliche Produktion schlechthin, die in sich selbst die Differenz und Entgegensetzung von konkreter und abstrakter Arbeit, von Naturaneignung und historisch spezifischer Arbeitsteilung birgt und sich gerade in diesem Doppelcharakter von Arbeits- und Verwertungsprozess als ein geschichtlich Gewordenes reflektiert, das dergestalt auch systematisch in der von Hegel ausgearbeiteten Schlußform zur Darstellung gebracht werden kann.¹⁵⁾ Die wertsetzende Tätigkeit der arbeitsteiligen Organisationsform abstrakter Arbeit wird bei Marx im Gegensatz zu Hegel nicht mehr nur als "verständiges" Subsumieren der Erfahrungswelt unter eine formelle Einheit gesehen, deren Begriff sich ihr gegenüber negativ zu bestimmen habe, sondern als kategorialer Rahmen der Apperzeption, der selbst in der systematischen Einheit der Begriffsform zu explizieren ist.¹⁶⁾

Da Hegel jedoch die Idee einer "Abbildung des Naturgesetzes in der ökonomischen Reproduktion der bürgerlichen Gesellschaft" aufgegeben hat,¹⁷⁾ formalisiert er letzten Endes die tätige Naturaneignung zum Moment der Negativität eines "Subjekts", welches zwar auch in der logischen Struktur von Arbeitsprozessen zu sich kommt, den "Phänomenbereich"

15) "Da wir fähig sind, Arbeit als allgemeine Form des Stoffwechsels mit der Natur zu bestimmen, was abstrakte Arbeit als geschichtliches Faktum voraussetzt, können wir eine bestimmte Arbeit, die Lohnarbeit, als besondere Form der Arbeit entschlüsseln, obwohl sie uns im Kapitalismus als allgemeine erscheint. Ohne die analytische Unterscheidung von Apperzeption, welche begrifflich-abstrakt, und Perzeption, welche sinnlich-konkret, würden wir die Vergänglichkeit der kapitalistischen Gesellschaftsformation nicht erfassen, würden sie als ewige natürl. Daseinsweise akzeptieren." (Lauer mann 1973:232) Vgl. auch die spezifischen Differenzierungen, welche Marx in der Abstraktionsleistung der Kategorie "abstrakte Arbeit" sieht (Marx 1939: 24-26)

16) vgl. hierzu Abschnitt IV. 5

17) So Riedel (1977: 47).

der stofflichen Auseinandersetzung mit der Natur und ihre bürgerliche Organisationsform aber unter die Bewegung der sittlich-politisch bewerteten Substanz als untergeordnete Realstufe gesellschaftlicher Abstraktion subsumiert. Die reflektierte Darstellungsform dieser Begriffsbestimmung stellt jedoch je schon die formalisierte Potenz des bürgerlichen Prinzips abstrakter Arbeit dar, in welcher sich das "arbeitende", begreifenden Erkenntnissubjekt das gedanklich Anzueignende in der Form des Produkts entgegengesetzt; denn das Vorausgesetzte erscheint dem Idealismus gerade als das Gesetzte:

"Die Ausdrücke, durch welche der Geist in den idealistischen Systemen als ursprüngliches Hervorbringen bestimmt wird, waren ausnahmslos, schon vor Hegel, der Sphäre der Arbeit entlehnt. Andere aber lassen sich darum nicht finden, weil das mit der transzendentalen Synthesis gemeinte von der Beziehung auf Arbeit dem eigenen Sinn nach nicht sich lösen läßt... Stets war der Primat des Logos ein Stück Arbeitsmoral... Daher geht mit der Rede vom Denken überall die von einem Material zusammen, von dem der Gedanke sich geschieden weiß, um es zuzurichten wie die Arbeit ihren Rohstoff... Mühe und Anstrengung des Begriffs sind unmetaphorisch." (Adorno 1963: 33)

So sehr fühlt sich die Hegelsche Form der Reflexion der Struktur tätiger Naturaneignung verpflichtet, daß sie in der "Enzyklopädie" die Konstitution des freien Willens, welcher in der Rechtsphilosophie als Grundbegriff expliziert wird, nicht mehr über die durch Arbeit vermittelte Negation des Triebes und der Äußerlichkeit des Naturgegenstandes - wie in der vergleichbaren Systemstelle der Realphilosophie - vollzieht, sondern in der Kategorie des Interesses begründet. Nicht mehr die Negationsform der Arbeit, sondern die des Interesses bewirkt nun die Differenz des sich gegenüber dem Aneignungsgegenstand ausbildenden freien Willen: "durch sein Interesse ist ein Handeln überhaupt... ich als dieses Individuum will und soll in der Ausführung des Zwecks nicht zugrunde gehen. Dies ist mein Interesse" (Hegel Werke 10: 298).

Interesse ist aber im Marx'schen Sinne eine total vermittelte und vorausgesetzte Kategorie der Zirkulation, eine nicht mehr spezifisch durch Arbeit, sondern durch vorgängige Eigentumstitel vermittelte Beziehung zum Objekt (Geldkapital, Gebrauchswerte, Lohnarbeit). Dieser

entsprechend juristisch temperierte und der Produktion veräußerlichte Begriff soll innerhalb vertraglich geregelten Verkehrsformen und ökonomischen Transaktionen den unsichtbaren Bezug des Eigentümers zu seinem Gut ausdrücken, dessen er sich mit der ökonomischen Zirkulationsform des Zinses interessiert rückversichert. Da Marx die subjektive Intention des Interesses "als gesellschaftlich bestimmte Form der Vermittlung der Individuen erkennt, ... ist der Begriff des individuellen Interesses nicht konstitutiv für die Analyse des Bewegungsgesetzes der bürgerlichen Gesellschaft, sondern aus diesem in seiner Funktion abzuleiten" (Neuendorff 1973: 30).

Indem Hegel nun diese aus der Zirkulationsform der bürgerlichen Gesellschaft entlehnte Kategorie als Übergang zum Grundbegriff der Rechtsphilosophie - der bildungsgeschichtlichen Konstitution des "freien Willens" - zugrundelegt, wird die vorgängige Struktur der bleibenden Vermittlung zwischen Subjekt und Objekt, welche in der Realphilosophie noch buchstäblich erarbeitet werden mußte, je schon der logisch vorausgesetzten enzyklopädischen Systematik des sich wissenden Wissens entlehnt. Die Übergänge, welche in der Realphilosophie zum Teil noch als notwendiger "Gang der Sache" (der bürgerlichen Form der abstrakten Arbeit) dargestellt werden konnten, kommen innerhalb der Rechtsphilosophie nur noch der Reflexionsstruktur des sich wissenden Willens und seiner Unterteilung zu.

Die bei Hegel nun manifest werdende logische Vorrangstellung der Gesetzgebung gegenüber der Produktion, welche zwar auch die Gliederung und Durchführung der realphilosophischen Argumentation bestimmte, der tätigen Naturaneignung dort aber noch eine konstitutive Funktion bezüglich der realen Freisetzung der abstrakten Rechtsperson zusprach, wird nun in der Metapher des Willens als der von der Naturbestimmtheit freie und sich selbst Gesetze gebende Begriff zum apriorischen Prinzip erhoben. Insofern die Rechtsphilosophie die begriffliche Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft vom Standpunkt der reinen Logik aus vornimmt und sich der Begriff des Rechts als Medium dieser Darstell-

lung innerhalb der Systematisierungsform der Enzyklopädie bereits als ein Bestimmtes weiß, fällt er "seinem Werden nach außerhalb der Wissenschaft des Rechts, seine Deduktion ist hier vorausgesetzt, und er ist nur als gegeben aufzunehmen" (Hegel Werke 7: 30).

Hegel behält zwar die Struktur gesellschaftlicher Produktion als "Bewegung" des Begreifens und gedanklichen Aneignens des Rechtsbegriffs der bürgerlichen Gesellschaft bei; der eigentliche Gegenstand dieses Begreifens - die kategoriale Struktur der bürgerlichen Gesellschaft und ihre Formbestimmung des Staates - erscheint Hegel jedoch mit der Radikalisierung des altgriechischen Polisbegriffs als juridischer Terminus. Die Gliederung der Rechtsphilosophie erweist sich so als genuine Dialektik des Willensbegriffs, und die Entgegensetzung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat als Widerspruch zwischen den besonderen und den allgemeinen Interessen der einzelnen Personifikationen dieser bürgerlichen Rechtsvorstellung. Nur unter Berücksichtigung dieser begrifflichen Basis des Hegelschen Gesellschaftsbegriffs kann über die Vernünftigkeit der Trennung von Gesellschaft und Staat, die Hegel geschichtlich radikalisiert, ohne sie von der Produktion her zu bestimmen, entschieden werden.

Zwar nimmt Hegel auch in der Rechtsphilosophie die Sphäre der Bedürfnisse und der produktiven Arbeitsteilung auf. Er reduziert diese jedoch auf die Manifestation der Rechtsform und auf die individuelle Realisierung der rechtlichen Freiheit des Willens. Mit dieser Realisierungsform des Rechts behandelt Hegel aber in der Gestaltung der äußeren und inneren Natur des Menschen die Dialektik des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses als einen Bildungsprozess, der nicht mehr das Formalrecht, sondern einen Typus von Menschen hervorbringt, der sich unter diese Struktur subsumieren läßt. Diese "harte Arbeit gegen die bloße Subjektivität des Benehmens, gegen die Unmittelbarkeit der Begierde" (Hegel Werke 7: 345) hat nur noch die Funktion, den Erziehungsprozess der menschlichen Triebnatur in die domestizierte Kaufmannsseele anzugeben, welche den bürgerlichen Reichtum auch in kul-

tureller Form genießt. Dagegen erfährt der "Pöbel" diesen "Reichtum" - auch ein bildungsgeschichtliches Resultat des Arbeitsprozesses - nur noch als Verstumpfung und Verrohung seiner Lebenswelt:

"Alles, was zur Befriedigung der vergesellschafteten Bedürfnisse dient, faßt der Begriff der Arbeit zusammen. . . Die Arbeit übermittelt materiale und formale theoretische Bildung. . . Diese Betrachtungen Hegels enthalten keine Nationalökonomie und machen den Eindruck von Gemeinverständlichkeiten, die ihren philosophischen Einschlag erst durch die Wendung erhalten, daß sich inmitten des Wirtschaftslebens, in dessen Zusammenhang jeder hereingedrückt wird, ein Hauptakt der dialektischen Entwicklung des Geistes abspielt, nämlich das Erwachen aus dem Schummer des Naturzustandes, die Entäußerung der Tierheit, die Ausbildung der Bewußtsein und Geistigkeit des Verstandes".
(Vogel 1926: 109)

Diese Ausbildung des Verstandes und der kulturellen Gesinnung vollzieht aber nicht mehr die Begründung und Heraussetzung der bürgerlichen Rechtsform selbst, wie noch die Realphilosophie den Schluß zog, sondern steht selbst schon unter dem Zeichen der apriorisch-rechtlichen Freiheit des sich wissenden Wissens. Diese Freiheit, die Hegel im Staatsbegriff als Substanz und Subjekt des Rechts zugrunde legt, ist im individuellen Eigentum als Arbeitsprozess freigesetzt, der das menschliche "Material" so lange formiert, bis er der Charaktermaske der Rechtsperson einen ihr adäquaten Träger erzeugt hat. Der Gang der Entwicklung bleibt aber ganz auf der Seite der Rechtsabstraktion und begründet sich nicht am Resultat des Arbeitsbildungsprozesses. Denn das Problem der Hegelschen Gesellschaftstheorie besteht sowohl in der Real- als auch in der Rechtsphilosophie nicht im Gegensatz von Armut und Reichtum bzw. psychischer Verelendung und kultureller Verfeinerung, sondern in der Entgegensetzung von bürgerlichen Charakteren und ihren Rechtsansprüchen (Einzelwille, Allgemeinwille), die nicht als Differenzierungsprozess menschlicher Arbeit, sondern als Kodifikationen des Rechtssystems abgeleitet werden. Die Bildung des Bürgertums und des Pöbels wird vordringlich in Form der Kultur und der Armenpflege zur allgemeinen Angelegenheit erhoben und als Dialektik des Willens unter den Rechtsbegriff subsumiert und abstrahiert. Nur in der vermittelten Form der "Gesinnung" reflektieren sich noch die gewerblichen

Besitzer von Arbeitsprozessen und -produkten als "vernünftig". Denn Hegel rekurriert sowohl in der Realphilosophie als auch in der Rechtsphilosophie auf *Gesinnung* als das vermittelnde und höherwertige Glied der Extremierung des bürgerlichen Rechts- und Gesellschaftszustands. Innerhalb dieser preußischen Erziehung zum Gehorsam reflektiert sich das deutsche Bürgertum nicht als Arbeitssubjekt, wie die Engländer und die Franzosen, sondern als Träger wissenschaftlicher und kultureller Unternehmungen:

"In der großen Rolle, die die Wissenschaft für das bürgerliche Selbstverständnis bei uns gewann, kommt schließlich zum Ausdruck, daß die 'bürgerliche Gesellschaft' bei uns in viel stärkerem Maße als im Westen zunächst Bildungs-, nicht Besitzgesellschaft gewesen ist." (Ehmke 1962: 39).

Indem auch Hegel die Naturtheorie der Politischen Ökonomie nicht ernst genug nimmt, d. h. das Prinzip abstrakt-menschlicher Arbeit nicht am Begriff der gesellschaftlichen Produktion historisch-konkret differenziert, vollzieht er die Dialektik der bürgerlichen Gesellschaft nur noch innerhalb den Kategorien des Rechts und der Zirkulation:

"Über den eigentlichen Prozeß der Entstehung des abstrakten Rechts aus dem historischen Zusammenhang der gesellschaftlichen Arbeit, über seine Verwirklichung in der industriellen Gesellschaft verweigert uns die im Schatten der Logik ausgeführte Rechtsphilosophie die Auskunft, die der jüngere Hegel detailliert gegeben hatte." (Habermas 1971a: 133)

Man kann auch sagen, daß Hegel auf diesen Zusammenhang nun deshalb verzichtet, weil er ihn für die systematische Explikation seiner Intention - die Begreifung des Gegensatzes von besonderem und allgemeinem Interesse, besonderem und allgemeinem Wille, Notwendigkeit und Freiheit, Verständigkeit und Vernünftigkeit - durchaus entbehren kann. Hegel hat sich nur Klarheit über das Reihungsprinzip der nun explizit rechtstheoretisch vergewisserten Kategorien verschafft, das schon der Gliederung der Realphilosophie zugrunde lag und die Existenzsphäre der bürgerlichen Gesellschaft beschränkte, wenn diese auch sachlich über

ihre eigene Vergliederung hinauswies.

Da jedoch erst die Ausführungen der Rechtsphilosophie die radikale Entgegensetzung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat bewußtermaßen auf dem Boden der Rechtsform vollziehen und im Mittelpunkt der an Hegel anschließenden staatsrechtlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Diskussionen stehen, muß die begriffliche Grundlage dieser Entgegensetzung, welche Hegel bezüglich dem Jenaer Systemteil modifiziert hat, analysiert werden, um die Relevanz ihrer Problemformel und ihrer Anschlußproblematik bezüglich einer begrifflichen Verhältnisbestimmung von Politischer Ökonomie, Recht und Staat adäquat beurteilen zu können.

5. Die rechtsphilosophische Begründung der Trennung von Gesellschaft und Staat.

Die "Selbstgesetzgebung" des Rechtsbegriffs, welche Hegel in der Rechtsphilosophie parallel zu der in seiner Logik entwickelten Begriffstheorie expliziert, nimmt nun selbst ihren Ausgangspunkt von dem noch im Naturrechtsaufsatz kritisierten Prinzip des Willens. Kant hatte noch die regulative Funktion der theoretischen Vernunft von dem konstitutiven Vermögen der praktischen Vernunft unterschieden. Hegel dagegen begreift die Idee der Freiheit nicht mehr als aufgegeben, sondern als gegeben; der Freiheit nicht mehr als aufgegeben, sondern als gegeben: das Recht ist das Dasein des freien Willens und die Bestimmung in der Entwicklung dieses Begriffs die "Weise des Daseins" desselben.

So verschwindet mit der logischen Begriffsform nicht nur der Chorus von Sein und Sollen der praktischen Philosophie Kants, sondern auch die Entgegensetzung von Anschauung und Begriff, welche der junge Hegel in der Organisation bleibender Mitten als aufgehoben dachte. Jetzt ersetzt die logische Sukzession der Reflexion auf den Rechtsbegriff der Freiheit überhaupt das Geschäft einer Analyse der Bewußtseins- und Selbstbewußtseinskonstitution. Denn auf der Abstraktionsebene begriff-

licher Selbstvermittlung "macht das Verhältnis des Bewußtseins nur die Seite der Erscheinung des Willens aus, welche hier nicht mehr für sich in Betrachtung kommt" (Hegel Werke 7: 58) .

Dies heißt nicht, daß diese Form der Logik allen Inhalts oder aller Geschichte entbehrt. Sondern die Abstraktion ist sich selbst der Gegenstand, welcher als Resultat und als sich selbst immanente Form erwiesen werden muß. Das Paradoxon logischer Vermittlung kulminiert in einer Einteilung des Rechtsbegriffs, welche diesen zunächst in seiner abstraktesten Gestalt aufnimmt und durch sukzessives Bestimmen in die Wahrheit des Ganzen überführt. Die Schlußform der logischen Extreme Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit, in die sich der Begriff des Rechts dirimiert, nimmt so ihren Ausgangspunkt von einem zunächst Unmittelbaren, "ein nicht Erwiesenes, das kein Resultat ist", um dieses im Gang der Untersuchung erst noch zum Resultat fortzubestimmen. Hegel denkt dieses Kreisen der Reflexion in Gestalt eines dreiteiligen Schlusses, mit dem sich die begrifflichen Extreme Einzelheit, Besonderheit, Allgemeinheit in der Stellung der Mitte abwechseln und das Auseinandertreten der Begriffsbestimmung im Schluß der Vermittlung als Einheit setzen (Vgl. Hegel Werke 8: 307-350).

So kann sich jedes Moment der begrifflichen Formunterscheidungen qua Mitte als Ganzes und als vermittelnden Grund setzen, um seine innere Einheit mit den anderen beiden begrifflichen Extremen zu erweisen. In diesem dreifachen Vernunftschluß vollzieht sich die Reflexion als ein "Kreis sich gegenseitig voraussetzender Vermittlungen", welcher die Unmittelbarkeit des Reflexionsanfangs als notwendige Voraussetzung des Resultats - der fertigen Gestalt des Begriffs - bestimmt und als Unmittelbarkeit aufhebt:

"Man könnte hier also die Frage aufwerfen, warum wir nicht mit dem Höchsten, das heißt mit dem konkret Wahren beginnen. Die Antwort wird sein, weil wir eben das Wahre in Form eines Resultats sehen wollen und dazu wesentlich gehört, zuerst den abstrakten Begriff selbst zu begreifen. Das, was wirklich ist, die Gestalt des Begriffes, ist uns somit erst das Folgende und Weitere, wenn es auch in der Wirklichkeit selbst das erste wäre. Unser Fortgang ist der, daß die abstrakten Formen sich nicht als für sich bestehend, sondern als unwahre aufweisen." (Hegel Werke 7: 86-87)

Die begriffliche Aneignung sozialer Verhältnisse, deren Existenz auch für Hegel als gegeben vorausgesetzt werden muß, nimmt so ihren Ausgangspunkt nicht von der historischen Entwicklung ihres Gegenstandes, sondern bestimmt sich selbst schon nach Maßgabe abstraktiver Vermittlung. Denn die Reflexion auf gesellschaftliche Abstraktionsformen impliziert in der begrifflichen Rekonstruktion, welche "durch ein immanentes Verfahren zu ihren eigenen Unterschieden gelangt", eine "Reihe von Gedanken und eine andere Reihe daseiender Gestalten, bei denen es sich fügen kann, daß die Ordnung der Zeit in der wirklichen Erscheinung zum Teil anders ist als die Ordnung des Begriffes" (Hegel Werke 7: 86). Indem die allgemeinste und unbestimmteste Kategorie an den Anfang der Explikation gestellt wird, und unabhängig von den entwickelteren Bestimmungen keine selbständige Existenz beanspruchen kann, soll der vollentfaltete Begriff der Sache nach Maßgabe seiner immanenten Selbstunterscheidung diese gerade auch als ein historisch Gewordenes ausweisen.

Diese Gestalt selbstbezüglicher Reflexion legt Hegel der Gliederung des Rechtsbegriffs konstitutiv zugrunde:

1. Der Einzelne (die Person) schließt sich durch seine Besonderheit (die physischen und geistigen Bedürfnisse, was weiter für sich ausgebildet die bürgerliche Gesellschaft gibt) mit dem Allgemeinen (der Gesellschaft, dem Rechte, Gesetz, Regierung) zusammen;
2. ist der Wille, Tätigkeit der Individuen das Vermittelnde, welches den Bedürfnissen an der Gesellschaft, dem Rechte usf. Befriedigung, wie der Gesellschaft dem Rechte usf. Erfüllung und Verwirklichung gibt;
3. aber ist das Allgemeine (Staat, Regierung, Recht) die substantielle Mitte, in der die Individuen und deren Befriedigung ihre erfüllte Realität, Vermittlung und Bestehen haben und erhalten." (Hegel Werke 8: 356)

Diese immanente Unterscheidung des Rechtsbegriffs legt im Staat den allgemeinen Willen, "der sich denkt und weiß" und das, was er weiß, vollführt, als umfassendste Rechtsbestimmung zugrunde. Die politisch-substantielle Einheit von Einzelheit und Allgemeinheit muß aber aus ihrer abstraktesten Bestimmung - der freien Person als einzelnes Rechtssubjekt - entwickelt werden und über die Auflösung der sittlichen

Substanz der Familie aus der Sphäre ihrer Entzweiung und Erscheinung (die bürgerliche Gesellschaft) sich selbst als Resultat und Einheit dieser begrifflichen Bewegung reflektieren. So entsteht eine Dreiteilung des Rechtsbegriffs¹⁸⁾, in der das Eigentum der Familie logisch vorangestellt wird - obgleich Hegel zufolge nicht gesagt werden kann, daß das Eigentum auch historisch vor der Familie dagewesen sei - und der Staat der bürgerlichen Gesellschaft folgt, obwohl er "in der Wirklichkeit" als das Erste gilt, "innerhalb dessen sich erst die Familie zur bürgerlichen Gesellschaft ausbildet, und es ist die Idee des Staates selbst, welche sich in diese beiden Momente dirimiert" (Hegel Werke 7: 398).

Hegel begreift so den modernen, absolutistischen Anstaltsstaat als historische Voraussetzung der Auflösung der ständisch-verfaßten Gesellschaft und der Entwicklung der arbeitsteiligen Marktgesellschaft. Er will ihn aber nicht nur als historische, sondern auch als logische Voraussetzung und praktische Stütze der vollentfalteten bürgerlichen Gesellschaft konservieren. Denn Hegel nimmt die Negativität des ökonomischen Marktes und die Tendenz zu seiner eigenen "Desorganisation" bereits wahr und sucht deshalb Einhalt in einem der Ökonomie äußerlichen Strukturprinzip. Augenscheinlich ist auch die Modifikation, welche die "Familie" und das ständische Element des Rechts gegenüber der Realphilosophie erfahren. Die Ständeversammlung wird nun in die anarchische Bewegung der bürgerlichen Gesellschaft aufgenommen und die abstrakte Rechtsperson nicht mehr aus dem "Tod" der Eltern abgeleitet, sondern als formalrechtliche Bestimmung der Familie vorausgesetzt. Auch der Ge-

18) Hegel selbst gibt folgende Einteilung der Rechtsphilosophie an:

I Das abstrakte oder formelle Recht

II Die Moralität

III Die Sittlichkeit

3.1 Die Familie

3.2 Die bürgerliche Gesellschaft

A. Das System der Bedürfnisse

B. Die Rechtspflege

C. Die Polizei und Korporation

3.3 Der Staat

sellschaftsbegriff selbst greift innerhalb der Systematik der Rechtsphilosophie augenscheinlich auf die anderen Systemteile über: "Denn die bürgerliche Gesellschaft ist bei Hegel einmal das 'Daseyn' des abstrakten Rechts, zum anderen das Betätigungsfeld (für die Sphäre der Armut) der subjektiven Moralität, der substantielle Boden und die Macht der Familie und schließlich die Differenz des Staats." (Riedel 1970: 21)

Hegel faßt dieses "Übergreifen" der bürgerlichen Gesellschaft aber nur in den Kategorien ihrer Rechtsform und rechnet diese überdies nicht der Gesellschaft selbst, sondern dem Souveränitätsprinzip des modernen Staates zu. Diese "Verkehrung" der Zurechnung tut aber der "Sache" selbst keinen Abbruch: im Grunde genommen "bleibt der Hegelsche Staat doch der Staat des bürgerlichen Privatrechts" (Schnädlebach 1970: 65).

Diese privatrechtliche Verankerung des Souveränitätsprinzips und die dadurch bedingte Entgegensetzung (Differenz, Trennung) von Gesellschaft und Staat gilt es aus der Eigentümlichkeit der Rechtsdogmatik selbst zu begreifen, um mit Hegel über eine akzeptable, nicht nur rechtsformal begründete Unterscheidung des Begriffs zu verhandeln.

Hegel nimmt in der ersten Unterteilung des Rechtsbegriffs die durch Kant begründete Unterscheidung von Legalität und Moralität auf: die Idee der Freiheit, welche subjektiv als Person gedacht werden muß, gibt sich im abstrakten Recht nur ein formales Dasein; als Moralität aber wirkt sie im subjektiven Willen als verinnerlichte Pflicht.

Am einzelnen Rechtssubjekt wird der freie Wille in seiner unmittelbarsten Gestalt aufgenommen: die Person ist das abstrakte und leere Sichwissen dieser Freiheit und findet ihre Erfüllung noch nicht qua Selbstbezug, sondern an einer äußerlichen Sache. Hegel bestimmt nun wie Kant aus dem Begriff der Person das Recht auf Okkupation einer äußeren Sache, und zwar so, daß diese Besitznahme als notwendig vorgestellt wird: "es ist Pflicht, Sachen als Eigentum zu besitzen, d. i. als Person zu sein" (Hegel Werke 10: 304-305). Rechtsfähigkeit und Privateigentum sind für Hegel identische Begriffe geworden; nur indem sich die Person eine äußere Sphäre ihrer Freiheit gibt, d. h. aneignet, realisiert

sie ihre Idee - "wenn auch diese erste Realität meiner Freiheit in einer äußerlichen Sache, somit eine schlechte Realität ist" (Hegel Werke 7: 102).

Nicht mehr durch Arbeit und Tausch begründet sich das Recht auf Eigentum, sondern in der Natur des freien Willens der Person, welche nun apriorisch ein absolutes Zueignungsrecht auf Sachen impliziert. Hegel differenziert nicht mehr zwischen Aneignung (Besitz) und Anerkennung (Eigentum) wie in der Realphilosophie, sondern schließt vom Rechtsbegriff der Person unmittelbar auf Eigentum. Die Bewegung wechselseitiger Anerkennung hat im domestizierten Dasein des bürgerlichen Rechts keinen vernünftigen Sinn, weil das Recht selbst ja nicht mehr aufgegeben, sondern bereits gegeben ist und somit entgegen der Realphilosophie, welche sich noch mit dem Naturzustand und dem Bewußtseinsgegensatz ins Reine bringen mußte, den Einsatz rein logischer Explikationsmittel erlaubt. Das leere Mein und Dein der willentlichen Besitzergreifung wird jetzt auch für Hegel unabhängig von den Formen der Aneignung zum Eigentumstitel schlechthin: "Mein Wille hat ... sein bestimmtes erkennbares Dasein in der Sache durch die unmittelbare körperliche Ergreifung des Besitzes oder durch die Formierung oder auch durch die bloße Bezeichnung derselben" (Hegel Werke 10: 307).

Zwar bestimmt Hegel das Aneignen der Form oder das Formieren der Sache (durch Form in Besitz nehmen) als die dem Verstand adäquateste Art der Besitzergreifung, weil sie das Subjektive und Objektive in sich vereinigt, schließt aber daraus nicht mehr auf abstrakte Arbeit als den exklusiven Eigentumstitel schlechthin; vielmehr sieht er diese intersubjektivitätsformel, welche bereits die Negativität wechselseitiger Anerkennung von Subjekten unterstellt, nun einseitig in der Abstraktion des rechtlich freien Willens begründet.¹⁹⁾

19) Marcuse meint hierzu: "Daß das dialektische Moment in dieser Diskussion zurücktritt, bezeichnet einen wachsenden Einfluß der Verdinglichung, die in die Hegelschen Begriffe einwandert. Das Jenaer System und die Phänomenologie hatten das Eigentum als eine Beziehung zwischen Menschen behandelt; die Philosophie des Rechts behandelt es als eine Beziehung zwischen dem Subjekt und den Sachen". (Marcuse 1962: 173)

Diese Formalisierung des dialektischen Prozesses der Naturaneignung kommt in Hegels Einschätzung der Bezeichnung als der "vollkommensten" Besitznahme zum Ausdruck;²⁰⁾ denn im Zeichen gilt die Sache nicht mehr als das, was sie ist, sondern als das, was sie bedeuten soll.

Die Intention, welche Hegel mit der Beschreibung unterschiedlicher Bemächtigungsformen von Sachen verfolgt, ohne sie allein als Arbeit zu spezifizieren, impliziert den Nachweis einer gegenüber diesen Arbeits- und Aneignungsprozessen vorgängig stattgefundenen Restitution des subjektiven Willens, welcher nicht mehr als Resultat eines durch Naturaneignung vermittelten Bildungsprozesses fungiert, sondern selbst als Voraussetzung der produktiven Aneignung gilt. Das bürgerliche Rechtssubjekt braucht sich nicht mehr passivisch am anzueignenden Gegenstand zu verlieren, um durch die List bezüglich seiner eigenen Vernunft betrogen zu werden, sondern weiß sich bereits als bleibendes Subjekt der Naturaneignung ins Recht gesetzt:

"Wenn ich und die Sache zusammenkommen, so muß, damit wir identisch werden, einer seine Qualität verlieren. Ich bin aber lebendig, der Wollende und wahrhaft Affirmative; die Sache dagegen ist das Natürliche. Diese muß also zugrunde gehen, und ich erhalte mich, was überhaupt der Vorzug und die Vernunft des Organischen ist." (Hegel Werke 7: 129)

Die Verkehrung gegen die erste Natur wendet sich innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nur noch gegen den "Pöbel", der die Verstumpfung und Freisetzung durch Maschinenarbeit an seinem eigenen Leib physisch erfährt. Die privateigentümliche Travestie der Naturbeherrschung, welche sich dagegen als "zweite Natur" setzt, schlägt bezüglich der individuellen Freiheit der Rechtsperson in die blinde Herrschaft des marktmäßig vermittelten Prinzips abstrakter Arbeit um:

"Während, auf der Basis der kapitalistischen Produktion, der Masse

20) Hegel scheint allerdings in der Perfektionierung der Besitznahme unterschiedliche Präferenzen ungeprüft nebeneinanderzustellen; denn auch das Verzehren ist "vollkommene Besitznahme" und das Formieren war schon "die der Idee angemessenste Besitznahme". Vgl. hierzu Hegel Werke 7: §§ 56 und 58.

der unmittelbaren Produzenten der gesellschaftliche Charakter ihrer Produktion in der Form streng regelnder Autorität und eines als vollständige Hierarchie gegliederten, gesellschaftlichen Mechanismus des Arbeitsprozesses gegenüber tritt, . . . , herrscht unter den Trägern dieser Autorität, den Kapitalisten selbst, die sich nur als Warenbesitzer gegenüber treten, die vollständigste Anarchie, innerhalb deren der gesellschaftliche Zusammenhang der Produktion sich nur als übermächtiges Naturgesetz der individuellen Willkür gegenüber geltend macht." (Marx MEW 25: 888)

Diese Differenz des einzelnen Rechtssubjekts gegenüber dem verselbständigten "Gesetz" der gesellschaftlichen Entwicklung weitet Hegel systematisch aus, um die Ohnmacht des Bürgers gegenüber der Marktbewegung theoretisch festzuhalten und ihm dafür umso mehr politische Souveränität des Monarchen und seiner Regierung entgegenzusetzen, als die ökonomischen Agenten an realem Handlungsspielraum verlieren. Die zur Fiktion gewordene Naturbeherrschung kann so nur noch im Bezug auf die Rechtsform geltend gemacht werden, mit der sich der Einzelne und der Souverän - vorgestellt als gesamtgesellschaftlich zentralisierte Handlungsfähigkeit - als eine Einheit vergewissern sollen, obgleich sich unterhalb des Rechts eine Dialektik der produktiven Naturaneignung abspielt, welche diese Charaktere als reinen Schein entlarvt.

Hegel will die Konsequenzen dieser Naturdialektik jedoch nur in ihren rechtlichen Formen bestimmen, um von hier aus eine höhere Einheit von Einzelheit und Allgemeinheit zu rekonstruieren, welche die Anarchie der bürgerlichen Gesellschaft in ihre Schranken verweist. Schon die formelle Einheit der vertraglichen Willensvereinbarung schließt die einzelnen Rechtssubjekte auf dem Boden des abstrakten Rechts mit den zur Allgemeinheit und Wert erhobenen Gegenständen ihrer Bedürfnisbefriedigung zusammen. Mit dieser abstraktiven Vergleichung der vorgängig angeeigneten Sachen bestimmt sich die Partikularität und die spezifische Qualität des Gebrauchswerts zu einem rechtlich ins Bewußtsein tretenden Allgemeinen. In ihm kommt eine Abstraktheit des Gegenstandes zum Ausdruck, welche mit der "Bezeichnung" als der vollkommendsten Naturaneignung korrespondiert und die rechtliche Nullität der Produktionskategorien Arbeit und Bedürfnis besiegelt: "Be-

trachtet man den Begriff des Werts, so wird die Sache selbst nur als ein Zeichen angesehen, und sie gilt nicht als sie selber, sondern als das, was sie wert ist" (Hegel Werke 7: 137). Die formalrechtlich domestierte Welt des Kaufmanns und des Juristen beschließt sich mit der durch den Vertrag gesetzten Möglichkeit des Unrechts - der vertraglich-allgemeine Wille enthält zugleich das Dasein des akzidentiellen Willens - in die Innerlichkeit der zum moralischen Subjekt fortbestimmten Person (die Willensbestimmung "im Innern gesetzt") und findet in der Sitte "die selbstbewußte Freiheit zur Natur geworden".

Hegel unterzieht diese sich wissende, rechtlich-daseiende Naturbeherrschung oder zweite Natur einer abermaligen dreischlüssigen Begriffsbestimmung. In der Familie realisiert sich die unmittelbare Einheit des Einzelnen mit der Gemeinschaft ohne die "wählende Reflexion" der Vertragspartner und reift den Gegensatz von rechtlicher Einzelheit und formeller Allgemeinheit zur substantiellen, mit sich selbst vermittelten Einheit heran. Diese Unmittelbarkeit des sittlichen Selbstbezugs der Familie hält jedoch nicht den besonderen Zwecken der sie dirimierenden Familienmitgliedern stand: das freigesetzte "System der Atomistik" drückt ihre Substanz zur formellen Einheit eines äußerlichen Zusammenhangs selbständiger Extreme herab:

"Die in sich entwickelte Totalität dieses Zusammenhangs ist der Staat als bürgerliche Gesellschaft oder als äußerer Staat" (Hegel Werke 10: 321). Dieses "System allseitiger Abhängigkeit", welches Hegel auch "äußeren Staat, - Not- und Verstandesstaat" nennt (vgl. Hegel, Werke 7: 340), gibt der Besondereheit das Recht, sich nach allen Seiten hin zu entwickeln und die Bedürfnisbefriedigung in einer partikularen Weise zu organisieren. Gleichwohl entsteht innerhalb der Anarchie des Marktes der Boden einer Vermittlung, welche die verlorengegangene Allgemeinheit formell noch innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft restituiert. Denn in der Gesellschaft, welche als "Differenz" zwischen Familie und Staat tritt,

"ist jeder sich Zweck, alles andere ist ihm nichts. Aber ohne Beziehung

auf andere kann er den Umfang seiner Zwecke nicht erreichen; diese anderen sind daher Mittel zum Zweck des Besonderen. Aber der besondere Zweck gibt sich durch die Beziehung auf andere die Form der Allgemeinheit und befriedigt sich, indem er zugleich das Wohl des anderen mit befriedigt." (Hegel Werke 7: 339-40)

Indem der Privatperson das Allgemeine nur als Mittel ihrer partikularen Bedürfnisse erscheint, macht sie sich zum Glied eines Zusammenhangs, den sie selbst nicht durchschaut und der ihr als formelle Notwendigkeit äußerlich entgegentritt. Hegel expliziert diese Sphäre der "Verständigkeit" und der formellen Einheit der bürgerlichen Gesellschaft auf drei Systemebenen, unter die sich die Besonderheit der Einzelperson zwangsweise subsumieren muß und mit denen die rechtliche Fiktion der freien Selbstbestimmung des Einzelnen verlorengeht:

- im "System der Bedürfnisse" verbindet sich das Schicksal des Einzelnen mit dem ökonomischen Bewegungsgesetz der Gesellschaft
- in der "Rechtspflege" tritt ihm das abstrakte Recht als Zwangsgesetz entgegen
- durch die "Polizei" und die "Korporation" findet eine wechselseitige Vermittlung zwischen Gesellschaft und Staat statt, der hier zunächst äußerlich als Not- und Verstandesstaat auftritt und die Zufälligkeit der Bedürfnisbefriedigung zu einem allgemeinen Anliegen macht.

Die Abstraktion der Arbeit, welche sich in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung begründet, wird von Hegel sowohl als Befreiung vom Naturzustand und als kulturelle Bildung eingeschätzt, aber auch in ihren Auswirkungen hinsichtlich der "Vermehrung der Abhängigkeit und der Not" erkannt. Doch auch dieser Sphäre, welche sich "das Allgemeine einbildet", haftet aufgrund der Willkürlichkeit der Interessenwahrnehmung noch ein "Rest des Naturzustandes" an: Erst in der ständischen Organisation der Arbeitsteilung - Hegel behält die frühere realphilosophische Einteilung der Stände bei - schließen sich die Individuen zu einer wirklichen Allgemeinheit zusammen, welche sich zwar noch am Prinzip der besonderen, konkreten Arbeit anlehnt, dem zufälligen Dasein der Individuen aber gegenüber den Marktfluktuationen eine gewisse Be-

ständigkeit garantiert. Während der agrarisch-"substantielle" Stand seine Tätigkeit noch als Naturbestimmung erfährt und der "reflektierte" Stand des Gewerbes sich an der Zufälligkeit des Marktes orientiert, hat der "denkende" Stand der Staatsbeamten die allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes zu seinem Geschäft, "so daß das Privatinteresse in seiner Arbeit für das Allgemeine seine Befriedigung findet" (Hegel Werke 7: 357).

Mit der Rechtspflege tritt das Dasein des Gesetzes als staatlich verbürgte Garantie des Privateigentums in die bürgerliche Gesellschaft und erzwingt die Förmlichkeit des kontraktuellen Zusammenhangs gegenüber den Einzelnen. Diese verständige Subsumtion unter die Rechtsform erweist sich gegenüber dem Inhalt als gleichgültig: "der Inhalt kann dabei an sich vernünftig oder auch unvernünftig und damit unrecht sein" (Hegel Werke 10: 324).

Hegel sieht jedoch an sich schon in der Formalität des Privatrechts die Eigentumsgarantie etabliert und macht diese nicht von der Zufälligkeit des Richterspruchs abhängig. Der rechtsstaatliche Schutz des Privateigentums begründet sich ihm zufolge innerhalb der verständigen Subsumtion des Stoffes unter das Rechtsgesetz je schon nach Maßgabe formeller Abstraktion und bedarf keiner personalpolitischen Absicherung. Denn die Form des Gesetzes steht mit der privateigentümlichen Organisation der Gesellschaft in einem komplementären Zusammenhang, der bereits aus dem absoluten Zueignungsrecht der Person resultiert.

Diese formelle Vereinigung der abstrakten Allgemeinheit mit der subjektiven Besonderheit bleibt aber an die sichernde Macht einer der bürgerlichen Gesellschaft "äußeren" Ordnung gebunden, die Hegel nicht aus der Gesellschaft selbst als einer ihrer genuinen Formbestimmungen ableitet, sondern dieser konstitutiv voraussetzt: Polizeiliche Aufsicht und Vorsorge muß als Organisationsform der "allgemeinen Geschäfte" und "gemeinnützigen Veranstaltungen" die bürgerliche Gesellschaft von einem äußerlichen Standpunkt aus stützen;

"Die verschiedenen Interessen der Produzenten und Konsumenten kön-

nen in Kollision miteinander kommen, und wenn sich zwar das richtige Verhältnis im Ganzen von selbst herstellt, so bedarf die Ausgleichung auch einer über beiden stehenden, mit Bewußtsein vorgenommenen Regulierung." (Hegel Werke 7: 384)

Hegel knüpft hier am Polizeibegriff der kameralistischen Verwaltungspraxis des neuzeitlich-absolutistischen Staatsapparats an, welcher sich im Medium der Verwaltung mit der entpolitisierten Gesellschaft ins Verhältnis setzte. Diese Vermittlung darf, wie Riedel gezeigt hat, nicht als genuin politische Formbestimmung der bürgerlichen Gesellschaft begriffen werden, denn sie beschränkt sich auf traditionelle Formen, "die an der verselbständigten Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft allein noch möglich erscheinen" (Riedel 1970: 61-62).²¹⁾

Mit der polizeilichen Garantie der Subsistenzmittel wird das Individuum "Sohn der bürgerlichen Gesellschaft", denn die Bedeutung der familiären Sicherung der Subsistenz erscheint weitgehend herabgesetzt: "Die Familie . . . ist nicht mehr von so umfassender Bedeutung" (Hegel Werke 7: 386). Indem die staatliche Fürsorge an ihre Stelle tritt, muß sie auch den Einzelnen "gegen sich selbst schützen". Denn mit der Vermehrung des gesellschaftlichen Reichtums verbindet sich die Beschränkung der besonderen Arbeit und damit die Abhängigkeit und Not der an diese Arbeit gebundenen Klassen" (389).

In der "Erzeugung des Pöbels", dessen Subsistenzweise unter das gesellschaftlich-durchschnittliche Niveau der Bedürfnisbefriedigung herabsinkt, sieht Hegel die bürgerliche Gesellschaft dialektisch über sich hinaustreiben. Im erweiterten Zusammenhang des Weltmarktes bietet sich die Kolonisation als Mittel für die Schaffung neuer Märkte und Arbeitsplätze an. Zu dieser immanent-ökonomischen Lösungsform der widersprüchlichen Vergesellschaftung tritt in der Korporation eine politische Vermittlungsmöglichkeit des offen zu Tage getretenen Gegen-

21) Zum Polizei-Begriff der kameralistischen Verwaltungspraxis vgl. die bereits genannte Studie von Maier (1966).

satzes: mit dem Genossenschaftswesen und der Gemeindeverwaltung "kehrt das Sittliche als ein Immanentes in die bürgerliche Gesellschaft zurück" (393).

Erst jetzt macht die Rechtsphilosophie Prinzipien geltend, welche der Entzweiung der bürgerlichen Gesellschaft genuin politischen Inhalt gebieten sollen. Hegels Begriff der Korporation umfaßt sowohl die gewerbliche Genossenschaft als auch die dezentralisierten Organe der Gemeindeverwaltungen. Zwar zielt auch die Korporation nur auf die Realisierung eines allgemeinen Zweckes ab, welcher der Besonderheit des ihr zugrundeliegenden Gewerbes geschuldet ist; so wird sie zur "zweiten Familie" der in ihr organisierten Individuen. Da in ihr aber die bewußtlose Notwendigkeit des ökonomischen Gesetzes zur in sich reflektierten Besonderheit des Bedürfnisses und des Genusses erhoben wird, kann der Bürger das Allgemeine, an dem er im Hegelsch-Preussischen Staat nur "beschränkten Anteil" nimmt, in der Korporation zum Gegenstand seiner Tätigkeit machen. Indem so der allgemeine Zweck zur Wirklichkeit gelangt, geht die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft in den Staat über: "Heiligkeit der Ehe und die Ehre in der Korporation sind die zwei Momente, um welche sich die Desorganisation der bürgerlichen Gesellschaft dreht"

Die korporative Negation des Systems der Atomistik impliziert zwar die sittlich-politische Aufhebung der bürgerlichen Gesellschaft; nicht bedeutet dieser Übergang, daß die "Differenz" als solche bereits verschwunden ist. Denn der sich identisch durchhaltende Rechtswiderspruch von Allgemeinem und Besonderen beherrscht auch die Explikation der neuen und höchsten Systemstufe. Da im Geschäft der Regierungsgewalt, welche richterliche und polizeiliche Kompetenzen in sich vereinigt, die Entscheidungen des Monarchen-der als Einzelner zugleich an sich das Allgemeine ist - subsumtiv gegen das Privateigentum und die empirische Allgemeinheit der besonderen Sphären des Gewerbes zur Anwendung gebracht werden, reproduziert sich die Struktur der nur formellen und verständigen Einheit des Interessengegensatzes poli-

litisch:

"Wie die bürgerliche Gesellschaft der Kampfplatz des individuellen Privatinteresses aller gegen alle ist, so hat hier der Konflikt desselben gegen die gemeinschaftlichen besonderen Angelegenheiten, und dieser zusammen mit jenem gegen die höheren Gesichtspunkte und Anordnungen des Staats, seinen Sitz." (Hegel Werke 7: 458)

Die Fixierung des allgemeinen Staatsinteresses impliziert unter der Berücksichtigung der besonderen Rechte der Bürger eine entsprechende Ausbildung der Staatsbeamten und eine Form bürokratischer Arbeitsteilung, welche es trotz der abstraktiven Vermittlungen des Gesetzes und der Behördenorganisation erlaubt, das konkrete bürgerliche Leben auf "konkrete Weise" zu regieren. Indem die Regierungsgewalt die Übergänge vom Allgemeinen ins Besondere und Einzelne durch die formelle und wechselseitige komplementäre Rationalität des Rechts und der Bürokratie reguliert, verrichtet sie die totale bürokratische Vermittlung der Gesellschaft: "Die Korporation ist der Versuch der bürgerlichen Gesellschaft, Staat zu werden; aber die Bürokratie ist der Staat, der sich wirklich zur bürgerlichen Gesellschaft gemacht hat" (Marx MEW 1: 248).

Innerhalb dies es "Staatsformalismus" trägt die Bürokratie als die vollendete Korporation über die Korporation als die unvollendete Bürokratie den Sieg davon. Hegel beruft daher Stände als vermittelndes Organ ein, welches sich zwischen den nackten Willen des Monarchen und die empirische Allgemeinheit der besonderen Sphären und der gesellschaftlichen Sonderinteressen schiebt; denn unorganisiert wäre das Volk eine "Menge" und "Haufen", eine bloße "massenhafte Gewalt" mit "unorganischem Meinen und Wollen".

Erst in der ständischen Organisation der Gesetzgebung - dem dritten Moment der Staatsverfassung neben der Selbstherrlichkeit des Fürsten und seiner Regierungsgewalt - kann Hegel eine Vermittlung geltend machen, welche die bürgerliche Verselbständigung der Extreme und ihren Gegensatz zu einem Schein herabsetzen soll:

"Organisch, d. i. in die Totalität aufgenommen, beweist sich das stän-

dische Element nur durch die Funktion der Vermittlung. Damit ist der Gegensatz selbst zu einem Schein herabgesetzt. Wenn er, insofern er seine Erscheinung hat, nicht bloß die Oberfläche beträfe, sondern wirklich ein substantieller Gegensatz würde, so wäre der Staat in seinem Untergange begriffen." (Hegel Werke 7: 472)

Dieser Gegensatz droht auch hier noch aufzubrechen und die Hegelsche Staatskonstruktion zu vernichten, wenn die abstrakte Entgegenstellung des monarchischen Prinzips und der "empirischen Allgemeinheit" - die durchaus noch die "Möglichkeit feindlicher Entgegensetzung" impliziert - nicht zu einem "vernünftigen" Verhältnis gelangt und ihre Vermittlung zur Existenz kommt. Hegel sieht gegenüber diesen Zufälligkeiten nur in einem gesellschaftlichen Stand das bleibende Moment der Mitte: der Hegelsche Staat bzw. das monarchische Prinzip der personifizierten Selbstbestimmung (Freiheit) und der Einheit von Einzelheit und Allgemeinheit feiert seine Versöhnung mit der bürgerlichen Gesellschaft, indem er im Grundbesitz eine ihm identische Naturbestimmung erblickt, welche wie die Monarchie selbst das fürstliche, natürliche und erbliche Element umschließt. Ein Stand, welcher in der Begriffsbestimmung des Privatrechts und der bürgerlichen Gesellschaft nur marginal in Erscheinung tritt und dieser Beziehungsstruktur eher äußerlich subsumiert wird, als daß er sie trägt, wird von Hegel noch für fähig gehalten, innerhalb der Entgegensetzung von bourgeoisem Einzelinteresse und rechtsformal-bürokratischer Allgemeinheit, von ökonomischem Kapitalismus und politischem Feudalismus die Vermittlung von Gesellschaft und Staat zu übernehmen:

"Damit hat er die feste, substantielle Stellung zwischen der subjektiven Willkür oder Zufälligkeit der beiden Extreme, und wie er (...) ein Gleichnis des Moments der fürstlichen Gewalt in sich trägt, so teilt er auch mit dem anderen Extreme die im übrigen gleichen Bedürfnisse und gleichen Rechte und wird so zugleich Stütze des Thrones und der Gesellschaft." (Hegel Werke 7: 476)

Die kategoriale Vermittlung von Privateigentum und Formalrecht, ökonomischem Bewegungsgesetz und bürokratischem Anstaltsstaat, welche für sich genommen die "Trennung" von Gesellschaft und Staat als ein innergesellschaftliches Differenzierungsphänomen entlarvt, das sich der

begrifflichen Einheit des Prinzips abstrakter Arbeit - dem kategorialen System von Produktion und Zirkulation - nicht entzieht, wird in der see-
lengleichen Bluts- und Bodenverwandtschaft von Adel und Monarchie zur
höheren Einheit des Mittelalters zurückversetzt. Um die bürger-
liche Gesellschaft politisch aufzuheben, muß Hegel zur Refeudalisierung
dieser Gesellschaft zurückgreifen. Denn sowohl das formalrechtliche
Prinzip des bürgerlichen Gesetzes als auch die reflektierte Naturaneig-
nung des Handwerks und Gewerbes bleibt außerhalb dieser Versöhnung,
welche die Reste der Naturbestimmung innerhalb der bürgerlichen Ge-
sellschaft mit sich selbst feiern. Denn erst im Grundbesitz und im Ma-
jorat indifferenzieren sich Staat und Gesellschaft, die selbst im ständi-
schen Element nur in einem Reflexionsverhältnis, d. h. in einer Identitätsbeziehung wesentlich verschiedener Sphären estanden.

Die Hegelsche bürgerliche Gesellschaft kann sich selbst nicht mehr poli-
tisch konstituieren - es muß aber auch gesehen werden, welcher Be-
griff des Politischen ihr in der Rechtsphilosophie normativ zugrundege-
legt wird:

"Die Frage bleibt, ob Hegels Begriff der bürgerlichen Gesellschaft sich
überhaupt noch mit dem Staat und im Medium der Idee vermitteln läßt.
Es dürfte kein Zufall sein, daß er sich innerhalb der Staatslehre, dort
also, wo die "vernünftige Betrachtung" der Philosophie beherrschend
hervortritt, gleichsam hinter sich selbst und auf seine älteren Grund-
lagen zurückbewegt." (Riedel 1970: 78-79)

Man kann auch sagen, daß die nach Maßgabe abstrakter Arbeit organi-
sierte zweite Natur der bürgerlichen Rechts- und Verkehrsgesellschaft
bei Hegel durch die übergreifende Erhebung der ursprünglichen Natur
- die Zufälligkeit der Geburt, die Zufälligkeit des (nicht erarbeiteten)
Grundbesitzes, das Majorat, welches sich auf dem Naturprinzip der Fami-
lie begründet und deshalb keinen bürgerlichen Rechtsbegriff darstellt -
ständeagrarisich repolitisiert und durch den natürlich - biologischen Zu-
sammenhang der Geschlechterverbände domestiziert werden soll:

"Der Leib des Monarchen bestimmt seine Würde. Auf der höchsten
Spitze des Staates entschiede also statt der Vernunft die bloße Physis.
Die Geburt bestimmte die Qualität des Monarchen, wie sie die Quali-
tät des Viehs bestimmt. ... Als positives Bekenntnis Hegels kann an-

gesehen werden, daß mit dem erblichen Monarchen an die Stelle der sich selbst bestimmenden Vernunft die abstrakte Naturbestimmtheit nicht als das, was sie ist, als Naturbestimmtheit, sondern als höchste Bestimmung des Staats tritt." (Marx MEW 1: 235)

Nicht nur die Restitution der Polizei und der Korporation als traditionell-sittliche Momente der Gesellschaft und die Blutsverwandtschaft von Grundbesitz und Thron bleiben bezüglich dem entwickelten Begriff der bürgerlichen Gesellschaft ein äußerer Vermittlungsversuch. Auch von der Systematik her sind Einwände gegen die Übergänge der einzelnen Stufen, vornehmlich bezüglich der Transformation der Gesellschaft in den Staat geltend gemacht worden. Sie werfen Hegel vor, daß die begriffliche Struktur der Schlußgliederung nicht aus der Logik der Sache-d. i. die bürgerliche Gesellschaft und ihre abstrakten formalrechtlichen Bestimmungen -, sondern aus dem Subsumtionsprinzip des abstrakten Begriffs der Reflexion entwickelt worden ist, welches sich gegenüber vorbürgerlichen und von "Natur" gegebenen Gesellschaftstrukturen (Familie, Grundbesitz, Korporation, Polizei, erbliche Monarchie und Ständeversammlung) opportunistisch gebiert und diese verabsolutiert: "die Priorität des Staates ist letztlich bloße Konstruktion, "notwendiger Gewaltstreich" (Negt 1964: 51); "das logische Programm des Überganges von der bürgerlichen Gesellschaft in den Staat tritt an die Stelle des Überganges selbst" (Schnädelbach 1965: 174). Schnädelbach begründet diese These mit dem Argument, "daß die Hegelschen Übergänge der Moralität in die Sittlichkeit und der bürgerlichen Gesellschaft in den Staat der Wesenslogik folgen und nicht der Begriffslogik, weil sie bloße Veränderungen der sittlichen Substanz, nicht aber Modifikation der subjektiven Erfahrungen des Sittlichen darstellen" (244).

Dieses Argument impliziert den Vorwurf, daß der Übergang in die substantielle Einheit des Staates nicht durch die Reflexion-in-sich der Besonderheit konstruiert ist, sondern die Sphäre der Allgemeinheit den Privaten äußerlich als Rechtspflege, Polizei und Korporation entgegentritt, ohne daß die Betroffenen in der ökonomischen Gesetzmäßigkeit des "Not- und Verstandesstaates" das "Scheinen des Vernünftigen bewußter-

maßen wollen. Für sie vollzieht sich der Übergang der Verstandesnotwendigkeit in den Begriff der Vernunft und in die Freiheit der Staatsidee als undurchschaubarer Prozess, der sich gegen sie als unheilvolle Macht der Abstraktion kehrt. Aus diesem Grund beherrscht noch das Regierungsgeschäft die Furcht vor der Möglichkeit einer "feindlichen Entgegensetzung" von bürgerlicher Gesellschaft und Staat, weil dieser Staat nur formalrechtlich als bürgerlich erscheint. Zwar wird das monarchische Prinzip der Tendenz nach bereits in das Abstraktum einer höherstufigen Subjektivität des Willens aufgelöst, die nur noch als Etikett der privatrechtlichen Vereinbarungen und formal als letzte Entscheidungsinstanz agiert:

"Das Schwere ist, daß dieses "Ich will" als Person gefaßt werde. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß der Monarch willkürlich handeln dürfe: vielmehr ist er an den konkreten Inhalt der Beratungen gebunden, und wenn die Konstitution fest ist, so hat er oft nicht mehr zu tun, als seinen Namen zu unterschreiben. Aber dieser Name ist wichtig: es ist die Spitze, über die nicht hinausgegangen werden kann." (Hegel Werke 7: 449)

In dieser Formulierung tritt die Affinität der Hegelschen Rechtsstaatskonstruktion mit der dogmatischen Vereinheitlichungsform des Rechts zu Tage, die Kelsen am radikalsten zu Ende gedacht hat: der "Staat" fungiert rechtstheoretisch nur noch als "Grundnorm" bzw. Endpunkt der juristischen Zurechnung und kann der bürgerlich-liberalen Formbestimmung von Ökonomie und Politik bruchlos einverleibt werden.²²⁾

Andererseits sucht Hegel jedoch gerade die "Differenz" zu dieser Verstandesform der rechtsstaatlichen Subsumtionspraxis. Denn diese verleibt den "Staat" ja der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzes ein und läßt ihn allenfalls als fiktive zivilistische Grundnorm geltend. Hegel füllt deshalb diese aus der Basisstruktur der bürgerlichen Gesellschaft abgeleitete und ihr selbst zurechenbare "Verständigkeit" des Rechtsgesetzes in einer begrifflichen Umkehrung, die als Inkonsequenz gedeutet werden kann, mit feudalem Inhalt und trägt so den "Gegensatz" von Gesellschaft und Staat überhaupt erst äußerlich an die Sache selbst heran.

Denn die Rationalität der bürgerlichen Verkehrsformen greift auch He-

22) Vgl. hierzu Kelsen (1925, 1928, 1949); ferner die Ausführungen in Abschnitt V.2.

gel zufolge auf Bereiche über, die er ihnen gegenüber bereits als differenz bestimmt wissen wollte und kann erst mit der bürgerlich-feudalen Verdoppelung der Gesellschaftsstruktur eine ständische "Eselsbrücke" (Marx) aufbauen, um die Negativität der bürgerlichen Gesellschaft im monarchischen und grundherrlichen Prinzip fiktiv zum Stehen zu bringen. Hegels vielgerühmte Trennung von "Gesellschaft" und "Staat" fällt nicht so sehr mit der Unterscheidung ökonomischer, politischer und bürokratischer Organisationsformen der bürgerlichen Gesellschaft selbst, sondern mit der Unterscheidung zweier Gesellschaftsformationen zusammen, deren Verfassungsprinzipien sich in den deutschen Territorialstaaten zu Anfang des 19. Jahrhunderts geschichtlich überschneiden:

"Die Spitze der Hegelschen Identität, war, wie er selbst gesteht, das Mittelalter . Hier waren die Stände der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt und die Stände in politischer Bedeutung identisch. Man kann den Geist des Mittelalters so aussprechen: Die Stände der bürgerlichen Gesellschaft und die Stände in politischer Bedeutung waren identisch, weil die bürgerliche Gesellschaft die politische Gesellschaft war: weil das organische Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft das Prinzip des Staates war." (Marx MEW 1: 275)

Erst Marx schöpft das "Übergreifen" der bürgerlichen Vergesellschaftungsform und ihrer Logik als einer durch abstrakte Arbeit konstituierten Naturaneignung voll aus, indem er das Verhältnis von Ökonomie und Politik begrifflich umkehrt und die Einsicht ausspricht, "daß Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel, nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des 18. Jahrhunderts, unter dem Namen "bürgerliche Gesellschaft" zusammenfaßt, daß aber die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei" (Marx MEW 13: 8).

Diese vielgerühmte begriffliche "Umkehrung" betrifft weniger das logische Prinzip der Hegelschen Darstellung - die sich selbst vermittelnde Schlußform des Begriffs -, sondern die innerabstraktive Umdisposition des Verhältnisses von Ökonomie, Recht und Staat. Denn wird nicht mehr die rechtliche Abstraktion des modernen Anstaltstaats - nicht mehr politische Souveränität - sondern das "Kapital" selbst dem Darstellungs-

zusammenhang der Gesellschaftstheorie als eine Voraussetzung der Reflexion zugrundegelegt, die sich erst noch als begriffliches Resultat erweisen muß, so vollzieht die Theorie der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr eine Begriffsbestimmung und Besonderung des "Staates", sondern Staats- und Rechtstheorie werden selbst zum Moment und zur Besonderung des Kapitalbegriffs.

Mit dieser Umdisposition ändert sich die Struktur der "Trennung" und "Entgegensetzung" von Gesellschaft und Staat: während Hegel die scheinbare Geschichtslosigkeit der modernen Gesellschaft noch im Medium einer traditionellen Topologie des Politischen begreifen will, setzt Marx die Apriorität der bürgerlichen Rechts- und Staatsverfassung zum Schein des Kapitalverhältnisses und seiner Wertform herab. Damit thematisiert die bürgerliche Gesellschaft ihre Einheit nicht mehr in einem ihr externen Ordnungsprinzip, sondern in ihrer eigenen geschichtlichen Negativität.

IV ÖKONOMIE, RECHT UND POLITIK: DER LOGISCHE "PRIMAT" DES PRODUKTIONSVERHÄLTNISSES

Mit der Marxschen Theorie kommt eine logische Umdisposition innerhalb der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft zum Ausdruck, die Marx selbst als eine "Umkehrung" der dialektischen Methode von Hegel verstanden wissen wollte. Diese auf die Gegensatzpaare Reflexion-Produktion, Rechtsform-Wertform, Staat und Gesellschaft bezogene Transformation der Hegelschen Dialektik in ein "materialistisches" Darstellungsverfahren des Gesellschaftsprozesses läuft jedoch nicht in jener geradlinigen Entwicklungsgeschichte des Marxschen Denkens ab, die uns manche Marx-Interpretationen suggerieren wollen.¹⁾ Als ebenso unzureichend werden sich jene Periodisierungsversuche erweisen, die nur einen zentralen theoretischen "Einschnitt" (coupure épistémologique)

- 1) Als Vertreter der Kontinuitätsannahme sind hauptsächlich jene Interpreten anzusehen, die in den fünfziger und frühen sechziger Jahren dieses Jahrhunderts sich gegen die ökonomistische Rezeption des Marxschen Spätwerks zur Wehr setzten und den sogenannten "philosophischen" Gehalt der Marxschen Entfremdungs- und Geschichtstheorie von den "Pariser Manuskripten" bis hin zum "Kapital" zu rekonstruieren versuchten. Exemplarisch läßt sich dieser oft von theologischer Seite aus beliebäugelte und ermunterte Diskussionsprozeß anhand der von der Studiengemeinschaft Evangelischer Akademien in den fünfziger Jahren herausgegebenen "Marxismusstudien" verfolgen. Ebenso überbetonen die durch die "Frankfurter Schule" sozialisierten Theoretiker die Kontinuität des Marxschen Denkens seit den "Feuerbachthesen" und setzen dafür den "Einschnitt" eher zwischen Marx und Engels an. Exemplarisch für diese Vorgehensweise ist immer noch die Arbeit von A. Schmidt (1971). Blind gegenüber möglichen Brüchen innerhalb Marx' theoretischer Entwicklung sind auch immer jene orthodoxen Marxisten-Leninisten gewesen, für die spätestens mit der Erscheinung der von Arnold Ruge und Marx herausgegebenen "Deutsch-Französischen Jahrbücher" die Sache bereits "gelaufen" war, da für diese Sorte von Marxisten die Garantie bezüglich einer theoretischen Einsicht allemal nur ein moralisches Problem der subjektiven Definition des eigenen Gruppenbezugs ist. Den "proletarischen Klassenstandpunkt" hatte Marx in der Tat bereits 1844 eingenommen.

logique) innerhalb der Werkgeschichte der Marxschen Theorie ansetzen.²⁾ Viel eher ist davon auszugehen, daß Marx im Laufe der Zeit mindestens drei voneinander abweichende erkenntnistheoretische Positionen vertrat, wobei die beiden letzteren jeweils selbstkritisch auf die eigene Bildungsgeschichte bezogen sind und sich von der zurückgelegten Entwicklungsphase bewußt abgrenzen.

Diese Einschnitte innerhalb des Marxschen Versuchs, ein der radikalen Kritik der bürgerlichen Gesellschaft entsprechendes objektivierendes

-
- 2) Gemeint ist damit natürlich in erster Linie die Marx-Interpretation von Althusser. Ursprünglich setzte Althusser den "wissenschaftstheoretischen Einschnitt" bei der "Deutschen Ideologie" (1845) an, von dem ausgehend er die "ideologische" Periode vor 1845 und die darauf folgende "wissenschaftliche" Periode unterschied. Obgleich er dann ab 1845 weiter in "Werke des Einschnitts" (1845), "Werke der Reifung" (1845-1857) und "Werke der Reife" (1857-1883) differenziert, muß doch gesehen werden, daß für Althusser mit dem 1845er Einschnitt die Sache ebenfalls gelaufen war; vgl. hierzu Althusser (1968: 30-41). Den wissenschaftlichen Charakter der Marxschen Theorie als erster explizit gemacht zu haben, beansprucht Althusser in Form seiner "symptomatischen Lektüre" ohnehin für sich selbst (vgl. Althusser/Balibar 1972: 11-93). D. h. Marx selbst und die gesamte marxistische Theorietradition hatten vor der Althusser'schen Revolutionierung der Marx"lektüre" gleichsam noch keinen Begriff von sich selbst bzw. von den wissenschaftstheoretischen Produktionsbedingungen ihrer eigenen Aussagen gehabt! Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die weitere Entwicklung der Althusser-Schule, wie sie in Form der Selbstkritik von Balibar (1973) und Rancière (1974, 1975) zum Ausdruck kommt. Ferner ist bemerkenswert, daß Althusser im Gefolge seiner symptomatischen Lektüre inzwischen zu der Einsicht gedrängt worden ist, daß sich Marx erst in den "Randglossen über Wagner" (1882!) "gänzlich und endgültig" von jeglicher Spur des Hegelschen Einflusses, der für Althusser immerhin mit "Unwissenschaftlichkeit" bzw. "Ideologie" identisch ist, befreit hat (vgl. Althusser 1973: 101). D. h. dem Autor des "Kapital" ist es erst kurz vor seinem Tode gelungen, "diese Revolutionierung (den wissenschaftstheoretischen Einschnitt, K. L.) zu vollbringen und durch tatsächlich neue Begriffe den vollendeten Bruch mit dem Hegelschen Denken zu dokumentieren" (Althusser 1973: 101). Dagegen hatte sich Rancière bereits im Rahmen seiner Ko-Autorenschaft zu "Lire le Capital" wesentlich differenzierter als sein Lehrer dargestellt. Die damals von Althusser als "Werk des Einschnitts" bezeichnete "Deutsche Ideologie" war nämlich nach Rancière "in einem ideologischen Begriff der Wirklichkeit befangen" (Rancière 1972: 86)

Reflexionsverfahren zu entwickeln, lassen sich in folgender Weise angeben:³⁾

(1) In der frühen Auseinandersetzung mit der Hegelschen Staats- und Rechtsphilosophie knüpft Marx an die philosophische Abstraktion des "modernen "politischen Staates" an, um die in ihr zum Ausdruck kommende "Verdoppelung" von bourgeois und citoyen, bürgerlicher Gesellschaft und Staat als theoretisch adäquates Korrelat der Entfremdung des "wirklich individuellen Menschen" zu akzeptieren und auf diese Basis hin zu diskutieren. Marx übernimmt hier die rechtsphilosophisch begründete Trennung des Allgemeinen und Besonderen im Allgemeinen selbst und interpretiert sie als eine reale Verkehrung des gesellschaftlichen Gattungswesens. Denn Marx begreift die Vorherrschaft des logischen gegenüber den "wirklichen Subjekten" nicht nur als Ausdruck der Hegelschen Reflexion, sondern zugleich auch als eine genuine Eigentümlichkeit ihres Gegenstandsbereiches selbst: "Dieser Staat, diese Sozietät produzieren ... ein verkehrtes Weltbewußtsein, weil sie eine verkehrte Welt sind" (MEW 1:378). Und die Hegelsche Rechts- und Staatsphilosophie gilt ihm als die einzige mit dieser "offiziellen modernen Gegenwart al pari stehende deutsche Geschichte". In der Durchführung der Kritik akzeptierte Marx aber noch nicht die "verkehrte", dem Gegenstand jedoch angemessene Darstellungsform

3) Die zur Diskussion gestellte Werkeinteilung entspricht der von Michel Vadée (1974), wenn auch die Begründungszusammenhänge etwas unterschiedlich sind. Sie ließe sich aber meines Erachtens auch mit der von Ranciére (1972) implizite angedeuteten epistemologischen Dreiteilung des Entwicklungsprozesses der Marxschen Theorie in Einklang bringen. Wichtig erscheint mir vor allem die Überlegung, daß nicht nur die Marxsche Argumentationsstruktur vor 1945 von Marx selbst später radikal abgelehnt worden ist, sondern daß auch der Standpunkt der "Deutschen Ideologie (1845) bis hin zu "Das Elend der Philosophie" (1847) von Marx selbst wieder verworfen worden ist. Auf diesen Punkt hat übrigens schon Hans-Jürgen Krahl aufmerksam gemacht. (vgl. Krahl 1971a: 31-32).

der begrifflichen Selbstbestimmung, sondern fordert auch theoretisch den "wirklichen Menschen" als Ausgangspunkt der Reflexion - mit der Auflage, daß dieser sich zugleich praktisch als Ziel des gesellschaftlichen Emanzipationsprozesses restituieren muß.

(2) In der "Deutschen Ideologie" vollzieht Marx den Bruch mit diesem "Kultus des abstrakten Menschen", den er nun nicht mehr sich selbst, sondern den übrigen Junghegelianern zurechnet. Marx will jetzt die "wirkliche Geschichte" als Basis der rechtlichen, politischen und philosophischen Verdoppelung der modernen Gesellschaft verstanden wissen und macht in der materialistischen Geschichtsschreibung - eine Adaption der schottischen "Natural History of Society" - das Prinzip der Erkenntnis- und Gesellschaftskritik geltend. Die Aufhebung der Philosophie besteht nun nicht mehr in ihrer "Verwirklichung", sondern in einer Zusammenfassung der allgemeinen Resultate, "die sich aus der Betrachtung der historischen Entwicklung der Menschen abstrahieren lassen" (MEW 3: 27) und mit denen die "wirklichen Voraussetzungen" aller Geschichte, also auch von Gesellschaft und Staat, kategorial unspezifisch als die "materiellen Lebensbedingungen" geltend gemacht werden.

(3) Diese empirische Geschichtsschreibung wird schließlich durch die Systematisierungsform, welche Marx in der Auseinandersetzung mit der politischen Ökonomie als genuine Logik seines eigenen Gegenstandes begreift, in einer kategorialen Darstellungsform der bürgerlichen Gesellschaft ökonomiekritisch negiert. Denn Marx sieht nun, daß die bürgerlichen Abstraktionsformen der gesellschaftlichen Arbeit eine Darstellung erfordern, welche die Reihenfolge der Kategorien nicht mehr nach Maßgabe ihrer empirischen Geschichte, sondern gemäß ihres reallogischen Implikationsverhältnisses strukturiert. Nicht mehr Geschichtsschreibung ist das wissenschaftliche Ziel von Marx, sondern "Kritik der ökonomischen Kategorien oder, if You like, das System der bürgerlichen Ökonomie kritisch dargestellt. Es ist zugleich Darstellung des Systems und durch die Darstellung Kritik desselben" (Marx/En-

gels 1954: 80)

Marx negiert mit dieser Darstellungsweise aber nicht nur den Standpunkt der "Deutschen Ideologie", sondern auch den seiner frühen Hegelkritik. Warf er Hegel ursprünglich vor, daß dieser nur den mystifizierten Ausdruck der eigentlichen Sache liefere, indem er die "abstraktlogischen Kategorien" zu Subjekten macht und die "wirklichen" Subjekte nur noch als Moment der mystischen Substanz erscheinen läßt, so begreift jetzt Marx selbst das methodische und gesellschaftskritische Postulat, "daß die ökonomischen Charaktermasken der Personen nur die Personifikationen der ökonomischen Verhältnisse sind, als deren Träger sie sich gegenüber treten" (MEW 23: 100) - daß also die "Subjekte" nur so weit in die Betrachtung der kategorialen Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft kommen können, als sie an die Formbestimmungen des objektiv-ökonomischen Prozesses gebunden sind und mit diesem in ihrer "charaktermaskierten Gleichgültigkeit" (Krahl) aufgehen.

Um die Identität des in den späten Systementwürfen zur Kritik der Politischen Ökonomie ausgetragenen Produktionsbegriff mit der von Hegel kategorial explizierten Reflexionsstruktur der begriffslogischen Selbstvermittlung zu rekonstruieren, muß nicht nur der Abstraktionsgrad eines möglichen Vergleichs, sondern auch die erwartbaren Ergebnisse einer solchen Untersuchung angedeutet und im Kontext der Ausarbeitung des neuzeitlichen Gesellschaftsbegriffs eingeordnet werden.

Die Entwicklung dieses Gesellschaftsbegriffs wurde bisher in einer Form vorgestellt, in welcher sich die Reihenfolge der Thematisierungsversuche des gesellschaftlichen Produktions- und Interaktionszusammenhangs nicht nur nach Maßgabe der historischen Sukzession des Erkenntnisprozesses auf die Bedingungen der arbeitsteiligen Marktgesellschaft hin bezog. Denn diese Entwicklung konnte auch als eine Kontinuität des gesellschaftlichen Abstraktionsprozesses interpretiert werden, dessen historische Voraussetzungen zugleich als logische Voraussetzungen seiner eigenen Begriffsbildung thematisiert worden sind.

Schon die naturgeschichtliche Reflexion der modernen bürgerlichen Ge-

sellschaft sah ihre eigenen geschichtlichen Grundlagen in einer als Arbeitsteilung, Güter- und Geldbewegung konzipierten "Naturbasis" der Gesellschaft. Jedoch verallgemeinerte die "Natural History of Society" die gesellschaftlich-gültigen Abstraktionsformen des modernen Systems der Arbeitsteilung in einer unkritischen Weise und betrog sich damit selbst um die Einsicht in die Entstehungsbedingungen ihrer eigenen Abstraktionsformen :

Indem Kant die Subjektivität der bürgerlichen Rechtsperson im Willensbegriff zum apriorischen Prinzip erhob, löste er die Gesellschaftsstruktur zwar in die oberste Verfassung des Vernunftrechts auf, gab damit aber neue Maßstäbe an, wie die Erkenntnis- und Rechtsform der bürgerlichen Gesellschaft in einer logischen Einheit begründet vorgestellt werden könnten. Kant fundierte seinen Gesellschaftsbegriff jedoch ausschließlich in der Rechtssubjektivität, um vermittels ihrer Abstraktionsformen Differenzierungen einzuführen, welche den vorstaatlichen Bereich vom staatlich-gesellschaftlichen Bereich peremptorisch trennten und die Notwendigkeit einer Selbstunterscheidung des Rechtsbegriffs als praktisch-reflexive Tätigkeit vergewisserten. Erst Hegel transformierte diese rechtsformale Gegenstandskonstitution in Begriffe einer produktionslogischen Erzeugung sowohl der Gebrauchswerte und Mittel der Bedürfnisbefriedigung als auch der abgeleiteten Form ihrer rechtlich-gesellschaftlichen Anerkennung. Die Synthese von Anschauung und Begriff, Naturgeschichte und begrifflichem Implikationsverhältnis, welche Hegel intendierte, wurde bei ihm aber durch eine Reduktion der produktiven Verkehrsform der bürgerlichen Gesellschaft auf Natur- und Verstandesbestimmungen vollzogen, die Hegel zufolge nicht mehr ihre eigene Geschichte begreifen lassen, sondern als Moment des auf die Gemeinschaftsvorstellung der griechischen Polis fixierten Vernunftschlusses gefaßt werden müssen. Mit der rechtstheoretisch fundierten Entgegensetzung von Gesellschaft und Staat, die sich bereits bei Hegel tendenziell in die Formbestimmtheiten der bürgerlichen Gesellschaft zurücknimmt, war so zwar logisch die "Produziertheit" des nationalökonomi-

schen Standpunkts der Produktion entwickelt; aber sie war noch nicht als Begriff der gesellschaftlichen Produktion, sondern zunächst als Dialektik ihres rechtsformalen Abstraktionsverhältnisses dargestellt worden.

Marx dagegen intendiert die Zurücknahme dieser rechtstheoretischen Differenzierungen in die Produktions- und Zirkulationsformen des Kapitalverhältnisses, um das Prinzip der abstrakt-gesellschaftlichen Arbeit als übergreifenden Organisationsmodus der unterschiedlichsten Formen der bürgerlichen Gesellschaft zu bestimmen. Weil der Begriff der gesellschaftlichen Produktion seine eigene "Geschichte" als ein soziales Abstraktionsverhältnis logisch erweisen muß, verwendet Marx nun selbst die reflexive Struktur sich selbst vermittelnder Abstraktionsformen als Darstellungsmodus des Kapitalverhältnisses (d. i. der bürgerlichen Gesellschaft). Wenn diese Struktur der logischen Selbstvermittlung am Kapitalbegriff aufweisbar ist, kann von einer durch Hegel antizipierten und von Marx nachvollzogenen Synthesis der "empirischen" und der "reinformellen" Behandlungsart, von Anschauung und Begriff, von produktiver Naturaneignung und Rechtsform, schließlich auch von Gesellschaft und Staat innerhalb einer "materialistischen" Theorie der bürgerlichen Gesellschaft gesprochen werden.

Es wird sich zeigen, daß sich mit dieser politökonomischen Umkehrung der Begründungsstruktur die gesellschaftliche Allgemeinheit der Sphäre der Besonderheit nicht mehr als "Staat", sondern als "Kreditüberbau", "Aktienvergesellschaftung des Kapitals" und "Geldmarkt" entgegengesetzt. Dagegen begreift Marx die Unterscheidungen des Hegelschen Willensbegriffs in Allgemeinheit (Formalrecht), Besonderheit (bürgerliche Gesellschaft) und Einzelheit. (Staat) als rechtsformale Duplikation der "Oberflächenbestimmungen" des Kapitalverhältnisses, deren empirisch-geschichtliche "Verselbständigung" in ökonomische, rechtliche und politische Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft den Primat des Produktionsverhältnisses nicht aufzuheben vermag. Diese im Medium wertformaler Apperzeption intendierte Reduktion der privatrechtlichen und staatsrecht-

lichen Reflexionsformen auf ein von der "Basis" verselbständigtes "Scheinen" des Kapitalverhältnisses kehrt die Hegelsche Verhältnisbestimmung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat um: war in der Rechtsphilosophie ihre Trennung und Entgegensetzung durch die höherwertige Organisations- und Reflexionsstruktur des staatlich-allgemeinen Bereichs gegenüber der auf Verständigkeit reduzierten Sphäre der Atomistik erkaufte, so begreift Marx nun umgekehrt Staats- und Rechtsformen als empirische Verselbständigungen des bürgerlichen Produktionsverhältnisses, denen für sich genommen keine Wahrheit zukommt, da die Bedingungen der Möglichkeit ihres Begreifens außerhalb ihres eigenen Reflexionsbereichs liegen. Marx stellt so zwar auch ein Verhältnis zwischen Kapitalformen, Rechts- und Staatsformen her. Jedoch nimmt er die für ihn begrifflich fiktiven Absonderungen der rechtlichen und politischen Ausdrucksformen in die ökonomische Bewegung zurück, indem er die Verselbständigung des Gesellschaftlich-Allgemeinen in seinen Momenten ausgehend von der Äquivalent- und Geldform der Ware bis hin zur gesamtgesellschaftlichen Ausgleicheung der Profitraten und der Revenuen bestimmt. So kann Marx die empirisch-rechtliche Besonderung dieses Allgemeinen im "Staat" als eine Projektion und Duplikation der ökonomischen Verkehrsstruktur dechiffrieren.

Wenn die Problematik der empirischen Verselbständigung der Rechts- und Staatsformen von dem gesellschaftlichen Produktionsverhältnis dahingehend umformuliert wird, daß mit der begrifflichen Reproduktion der "Basisverkehrung" von Ware-Geld, Arbeit-Kapital, Produktion und Markt das Geschäft einer ideologiekritischen und gesellschaftstheoretischen Auswertung des rechtstaatlichen Moments der bürgerlichen Gesellschaft bereits vollzogen sei, so verschiebt sich das Problem der Untersuchung von Rechts- und Staatsformen nun in den empirisch-historischen Bereich. D. h.: wenn die Thematisierung von Recht und Staat nicht mehr den kategorialen Status der Ökonomiekritik beanspruchen kann, da allein die Wertformanalyse dem wissenschaftlichen Kriterium der Begriffstheorie gerecht wird, kann eine explizite Analyse der

Funktion des Rechts und des Staates innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nur mehr als Applikationsverhältnis des Kapitalbegriffs bezüglich der historisch-konkreten Situation einzelner Nationalstaaten vorgenommen werden. So verfährt die heutige politökonomische Staatsdiskussion nur konsequent, wenn sie die abstrakte Figur der "Besonderung" als einzige kategoriale Formbestimmung des bürgerlichen Staats akzeptiert, damit aber den Problemen des sozialstaatlichen Interventionismus nur noch auf der Ebene historischer "Realanalysen" gerecht werden kann - und in letzter Instanz eine kategoriale Modifikation des Kapitalverhältnisses und des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft apriorisch ausschließt!⁴⁾

Daß von Marx her in dieser Weise argumentiert werden kann, soll am Abstraktionsgrad des von ihm konzipierten Gesellschaftsbegriffs verdeutlicht werden. Ob sich dagegen noch eine theoretische Alternative zu diesem reduktionistischen Denk"zwang" mit den begrifflichen Mitteln des ökonomiekritischen Produktionstheorems benennen läßt, welche nicht in einer systemtheoretischen Modernisierungsform der politischen Krisentheorie aufgeht, wird an der Negativität des Kapitalbegriffs zu diskutieren sein. Die mit einem generellen Ideologieverdacht bezüglich der Organisations- und Planungstheorie operierende Marx-Rezeption stellt nur eine mögliche, nicht unbedingt notwendige Adaptionweise der Kritik der politischen Ökonomie dar. Denn die rechtsformal vermittelte "Aufhebung" des modernen Anstaltsstaats in die Kapitalbewegung löst nicht schon per se das Problem einer begrifflichen Bestimmung der ökonomischen, rechtlichen und politischen Formen, innerhalb denen die veränderten Reproduktionsbedingungen der heutigen Gesellschaft zum Ausdruck kommen, sondern produziert selbst eine Erkenntnissituation, in welcher die Theorie bezüglich den historischen Differenzierungen des Gesellschaftssystems nur noch abstrakt-empirisch, aber nicht mehr begrifflich reagieren kann.

Soll Gesellschaftstheorie nicht nur auf Indifferenz, sondern auf begriff-

4) Vgl. hierzu die Ansätze von Flatow/Huisken (1973), Hirsch (1973, 1974a, 1974b), Blanke/Jürgens/Kastendiek (1974) und Läßle (1973, 1975, 1976)

licher Vereinheitlichung scheinbar heterogener Momente ihres Gegenstandsbereichs beruhen, so muß in einer immanenten Kritik an der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft gefragt werden, ob der ihr von Marx systematisch zugrundegelegte Kapitalbegriff in einer Weise konkretisiert werden kann, daß historisch entstandene Phänomenbereiche, von denen dieser konstitutiv abstrahiert, ihm nicht nur qua Applikation empirisch subsumiert, sondern prinzipiell als empirische Bewegungsformen seiner eigenen Negativität zugerechnet werden können. Diese Fragestellung erfordert eine Organisation der Untersuchung, welche den über Kant und Hegel vermittelten begrifflichen Abstraktionsgrad der Marx'schen Gesellschaftstheorie in seiner Differenz zur rechts- und staatsrechtlichen Begründung des Gesellschaftsbegriffs ausweist; sie impliziert eine Rekonstruktion der von Marx beanspruchten "Umkehrung" des Verhältnisses von Gesellschaft und Staat - darstellungslogisch gesehen von Produktion und Zirkulation. Dabei muß in Anschluß an Hegel die Struktur der begrifflichen Reproduktion des Erkenntnisgegenstandes "Gesellschaft" als eine sich selbst zum Gegenstand nehmende Reflexionstätigkeit expliziert werden. Denn nur so kann schließlich eine Form der "Aufhebung" von Abstraktion als Konkretisierungs- und Differenzierungsmöglichkeit des Begriffs entwickelt werden, welche gesellschaftlich-relevante Problembereiche wie die Transformation des bürgerlichen Rechtsstaats in den Sozialstaat nicht nur negativ aus der wertformalen Struktur der gesellschaftlichen Produktion ausgrenzt, sondern als reflexives Setzungsverhältnis differenzierter Produktionsformen aufnimmt, die der historischen Bewegung der Marktgesellschaft selbst geschuldet und potentiell als Negativität ihres eigenen Begriffs darstellbar sind.

Aus diesem Grund soll die Rekonstruktion des Marx'schen Kapitalbegriffs in der Auseinandersetzung mit seiner frühen Kritik am Hegelschen Staatsrecht entwickelt werden (Kap. 1), um die nach der nominalistischen Zwischenphase der Deutschen Ideologie (Kap. 2) erneute Zuwendung zur Hegelschen Systematisierungsform der begrifflichen Er-

kenntnis in einem politökonomischen, nicht mehr rechtstheoretisch begründeten Thematisierungszusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft einzuholen (Kap. 3-6).

1. Zur Kritik des Hegelschen Staatsrechts

In der Auseinandersetzung mit der Hegelschen Rechtsphilosophie hat Marx die Trennung zwischen dem "politischen" Staat und der bürgerlichen Gesellschaft als eine empirische Umschreibung der sozialen Verhältnisse seiner Zeit akzeptiert, ohne jedoch die von Hegel zugrunde gelegte Systematisierungsform dieser begrifflichen Entgegensetzung zu übernehmen. Die weltliche Verdoppelung des Gemeinwesens, welche in der Absonderung politischer Ordnungsfunktionen gegenüber der "Sphäre des Egoismus" zum Ausdruck kommt, wird in der "Judenfrage" als Entzweiung substantieller Verhältnisse begriffen, deren Einheit Marx zufolge nur noch negativ, d. h. auf dem Wege der Kritik und der praktischen Aufhebung erschlossen werden kann. Denn auch für den Marx der Frühschriften ist die bürgerliche Gesellschaft "nicht mehr das Wesen der Gemeinschaft, sondern das Wesen des Unterschieds. Sie ist zum Ausdruck der Trennung des Menschen von seinem Gemeinwesen, von sich und den anderen Menschen geworden - was sie ursprünglich war" (MEW 1: 356).

Marx bezieht sich in der Beschreibung des Unterschieds von Gemeinschaft und Gesellschaft auf die Feudalität (für ihn die "alte bürgerliche Gesellschaft"), in welcher die gesellschaftlichen Verhältnisse noch einen unmittelbaren politischen Charakter trugen und alle Elemente des "bürgerlichen" Lebens wie Besitz, Familie und Arbeit zugleich "in die Formen der Grundherrlichkeit, des Standes und der Korporation zu Elementen des Staatslebens erhoben" waren (368). Erst die politischen Revolutionen der Neuzeit hoben ihm zufolge den ursprünglich politischen Charakter der bürgerlichen Gesellschaft auf, insofern sie die Gesellschaft auf ihre "einfachen" Bestandteile der Arbeit und des Besitzes reduzierten und den "politischen Geist" in einer Sphäre des fiktiven Ge-

meinwesens von der Naturbasis der Gesellschaft absonderten: "Die Konstitution des politischen Staates und die Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft in die unabhängigen Individuen - deren Verhältnis das Recht ist, wie das Verhältnis der Standes- und Innungsmenschen das Privilegium war - vollzieht sich in einem und demselben Akte."
(MEW I: 369)

Indem die deutsche Staats- und Rechtsphilosophie nur den spekulativen Ausdruck dieser Entwicklung liefert, deren "Wirklichkeit" jedoch jenseits des Rheins lag - die deutschen Verhältnisse selbst waren Marx zufolge noch "unter dem Niveau der Geschichte" und "unter aller Kritik" - kann die Auseinandersetzung mit der Hegelschen Rechtsphilosophie sowohl den Status einer kritischen Analyse des modernen Staates als auch seiner "konsequentesten" und "reichsten" wissenschaftlichen Reflexionsform beanspruchen.

Marx will in diesen frühen Schriften die rechtsphilosophisch rekonstruierte Entgegensetzung des modernen Anstaltsstaats bezüglich der Welt der Arbeitsteilung und Bedürfnisse als ein empirisches Faktum akzeptieren, ohne jedoch die systematische Begründung für diese begriffliche Unterscheidung von Gesellschaft und Staat mitübernehmen zu müssen. Dabei macht er hier noch eine Differenz gegenüber der Hegelschen Darstellungsform geltend, welche diese zwar als den konsequentesten wissenschaftlichen Ausdruck der realen Fetischisierung und Verdinglichung gesellschaftlich-gültiger Abstraktionen weiß, die theoretische Form der Besiegelung dieser Entwicklung aber selbst der totalen Verkehrung bezichtigt. Die Aporie in dieser frühmarxistischen Vorstellung von Gesellschaftskritik begründet sich in dem Umstand, daß sie nur noch eine utopische Differenz gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Topos einer ursprünglichen Gemeinschaft des Gattungswesens beanspruchen kann; denn diese Differenz läßt sich zwar als praktisches Einholbedürfnis der modernen Gesellschaft formulieren - nicht aber kann sie als heuristisches Prinzip einer theoretischen Rekonstruktion der gesellschaftlichen Basisverkehrung eingesetzt werden. Marx geht

noch nicht von jener Identität der Darstellung und der Kritik aus, die er später dem Kapitalbegriff zugrundelegt, sondern fordert auch gesellschaftstheoretisch den Ausgangspunkt beim "wirklichen", "individuellen" Menschen. Er sieht dabei jedoch nicht, daß er mit dieser Umkehrung der Betrachtungsweise einer durch sie begründeten Wissenschaft vom "Gattungsmenschen" den Charakter der Kritik absprechen müßte.

Nicht schon die Wissenschaft, sondern erst die gesellschaftliche Praxis kann die Revolutionierung vollziehen, welche sich jedoch krisentheoretisch antizipieren läßt. Marx formuliert aber in der Auseinandersetzung mit dem Hegelschen Staatsrecht noch nicht den erst später systematisierten Zusammenhang von Kritik und Krise; dieser kommt in den Frühschriften vielmehr nur als moralische Krise seines eigenen radikaldemokratisch-bürgerliche Bewußtseins zum Austrag und beruft sich hier mehr auf praktische Intentionen denn auf wissenschaftlich ausformulierte Begründungen. Die hier von Marx angestrebte Umkehrung des begrifflichen Verhältnisses von Gesellschaft und Staat behält so nicht nur unkritisch ihre durch Hegel überlieferte Form der Trennung und Entgegensetzung bei, sondern begründet sich gerade auch in der Ablehnung der Hegelschen Schlußform als einem theoretischen Medium des Begreifens gesellschaftlicher Abstraktionsverhältnisse.

Marx dequalifiziert in dieser Kritik am Hegelschen Staatsrecht die Supposition des Staatsbegriffs, der sich bei Hegel in Familie und bürgerliche Gesellschaft scheidet, um sich an ihnen als seinen eigenen Voraussetzungen zu reflektieren, als eine fiktive und äußerlich herangetragene "Notwendigkeit, die gegen das innere Wesen der Sache angeht." Hegel entwickle die Staatsvernunft nicht aus der ihr untergeordneten Sphäre, sondern vollziehe eine Unterteilung und Vermittlung der bürgerlichen Gesellschaft, die begrifflich als Wirken einer politischen Abstraktion geltend gemacht wird. Diese Willkür gegenüber der Gesellschaft sei nur der Schein der Vermittlung, welche der eigentliche Begriff der Rechtsphilosophie - die staatlich-substantielle Vernunft - mit sich selbst "hinter der Gardine" vollzieht. So verdankt die eigent-

liche positive Realität der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft ihr Dasein "einem anderen Geist als dem ihrigen; sie sind von einem Dritten gesetzte Bestimmungen, keine Selbstbestimmungen" (MEW 1: 207). Marx will dagegen Familie und bürgerliche Gesellschaft als tätige Voraussetzungen des modernen Staates bestimmt wissen; diese "gewöhnliche Empirie" soll nicht mehr qua spekulativer Verkehrung einen fremden Geist zum Gesetze haben, sondern ihre eigene Bestimmtheit logisch entfalten. Sonst wäre nur der Schein eines wirklichen Erkennens vorhanden, wären Familie und Gesellschaft "unbegriffene, weil nicht in ihrem spezifischen Wesen begriffene Bestimmungen" (211).

Marx kann aber dieses kritische Programm in der Auseinandersetzung mit Hegel zunächst nur negativ geltend machen. Ihm schwebt eine theoretische Darstellungsform der modernen Gesellschaft vor, in der nicht mehr "abstraktlogische Kategorien" zu Subjekten erhoben werden, denen der "konkrete Inhalt" nur noch prädiert und äußerlich subsumiert wird, sondern die "wirklichen Bestimmungen" der konkreten Individualität als menschliche Tätigkeit begrifflich zum Austrag kommen.

Marx identifiziert den "Mystizismus", der Hegels rechtsphilosophischen Bestimmungen von Gesellschaft und Staat zukommt, mit der Form begrifflicher Vermittlung, welche der Rechtsphilosophie als Logik der theoretischen Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse zugrunde liegt:

"Hegel faßt überhaupt den Schluß als Mitte, als ein mixtum compositum. Man kann sagen, daß in seiner Entwicklung des Vernunftschlusses die ganze Transzendenz und der mystische Dualismus seines Systems zur Erscheinung kommt. Die Mitte ist das hölzerne Eisen, der vertuschte Gegensatz zwischen Allgemeinheit und Einzelheit."
(MEW 1: 288)

Mit dieser begrifflichen Vermittlungsform der Gegensätze, welche immer als höhere Einheit der Extreme erscheint, diesen aber Marx zufolge äußerlich sein muß - "wirkliche Extreme können nicht miteinander vermittelt werden, eben weil sie wirkliche Extreme sind" (292) - mache Hegel die Idee zum Subjekt der gesellschaftlichen Entwicklung und degradieren den eigentlichen, die logische Entwicklung allein begründenden

Inhalt der Theorie zum Prädikat:

"Hegel verselbständigt die Prädikate, die Objekte, aber er verselbständigt sie getrennt von ihrer wirklichen Selbständigkeit, ihrem Subjekt. Nachher erscheint dann das wirkliche Subjekt als Resultat, während vom wirklichen Subjekt auszugehen und seine Objektivation zu betrachten ist. Zum wirklichen Subjekt wird daher die mystische Substanz, und das reelle Subjekt erscheint als ein anderes, als ein Moment der mystischen Substanz. Eben weil Hegel von den Prädikaten der allgemeinen Bestimmung statt von dem reellen Ens (Subjekt) ausgeht, und doch ein Träger dieser Bestimmung da sein muß, wird die mystische Idee dieser Träger. Es ist dies der Dualismus, daß Hegel das Allgemeine nicht als das wirkliche Wesen des Wirklich-Endlichen, d. i. Existierenden, Bestimmten betrachtet oder das wirkliche Ens nicht als das wahre Subjekt des Unendlichen." (MEW 1: 224-25)

Diese "Absurdität" der Vermittlung und "wechselseitigen Bekomplementierung" von Extremen, welche Marx hier noch der Hegelschen Fassung des Vernunftschlusses vorwirft, hat später seine eigenen Ausarbeitungen zur Kritik der Politischen Ökonomie als eigentümliche Logik des eigentümlichen Gegenstandes Kapital wesentlich geprägt. Die Form der Gleichsetzung von Ungleichem erscheint ihm dort nicht mehr als theoretische Verkehrung gegen die Natur des Gegenstandes, sondern als eine abstrakte Bestimmung des Kapitals (Geld), und die beständige Vermittlung sowohl der Extreme als auch ihrer Identität gilt nun als ein notwendiges Kreisen der Reflexion, welches allein dem Wesen des in unterschiedlichsten Formbestimmungen zirkulierenden Kapitals gerecht werden kann; denn die übergreifende Identität des Kapitalkreislaufs gegenüber seinen Momenten wird gerade als logischer Vermittlungszusammenhang begreifbar.

Marx wehrt sich jedoch in der frühen Auseinandersetzung mit der rechtstheoretischen Fassung der bürgerlichen Gesellschaft gegen diese logische Form der Vermittlung des Gegensatzes von Subjekt und Prädikat, Allgemeinem und Besonderem, Gesellschaft und Staat, obgleich er diese Direktion des Gesellschaftsprozesses als ein "Faktum" übernimmt. Da er aber eine für ihn akzeptable logische Form der Vermittlung und begrifflichen Aneignung dieses gesellschaftlichen Widerspruchs noch nicht kennt, kann Marx die "Aufhebung" der formellen Entgegensetzung von Ge-

sellschaft und Staat nur als praktisch-revolutionäres Postulat angeben. Die demokratische Staatsform und das Institut der Wahl erscheint dem Radikaldemokraten Marx zu dieser Zeit noch als praktische Negation der bürgerlichen Gesellschaft. Weil mit ihnen die allgemeinen Angelegenheiten des Gemeinwesens zum Gegenstand der besonderen Interessen erhoben werden, löst sich der begrifflich nicht mehr zu vermittelnde Gegensatz von Gesellschaft und Staat, bourgeois und citoyen in die Restitution des anthropologischen Gattungswesens als des eigentlichen Subjekts des gesamten gesellschaftlichen Zusammenhangs auf:

"Die Wahl ist das unmittelbare, das direkte, das nicht bloß vorstellende, sondern seiende Verhältnis der bürgerlichen Gesellschaft zum politischen Staat... Mit dem einen Getrennten fällt sein Andres, sein Gegenteil. Die Wahlreform ist also innerhalb des abstrakten politischen Staates die Forderung seiner Auflösung, aber ebenso der Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft." (MEW 1: 326-27)⁵

2. Verständige Abstraktionen der "materialistischen" Geschichtsschreibung

Marx hat an dieser frühen Form der rechts- und staatsphilosophisch vermittelten Kritik der bürgerlichen Gesellschaft nicht lange festgehalten. Zwar rechnet er dem deutschen Idealismus nach wie vor das Verdienst zu, gegenüber dem "alten" Materialismus der frühbürgerlichen Gesellschaftstheorie das Moment der gegenständlichen Tätigkeit, die praktisch-gegenstandskonstitutive Subjektivität als Erkenntnis- und Geschichtsprinzip entwickelt zu haben - wenn auch in einer von der "sinnlich-menschlichen Tätigkeit" abstrahierten Form. Nur fordert Marx jetzt eine Reflexion auf die Produktion des gesellschaftlichen Bewußtseins (Religion, Politik, Wissenschaft), welche die Genese dieser Abstraktionen nicht mehr in einer mit sich selbst vermittelten logischen Subjektivität rekonstruiert und nicht mehr als logisches Setzungsverhältnis kategorialer Bestimmungen diskutiert, sondern die gegenständlich-geschichtliche Tätigkeit einer als "Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse" zu verstehenden praktisch-tätigen Sub-

Subjektivität konkretisiert.⁵⁾ Dieser neue, "außerhalb Deutschlands" liegende Standpunkt der Ideologiekritik versucht jetzt die "wirklichen Voraussetzungen" theoretischer Abstraktion auf empirischem Wege in der Darstellung der geschichtlich bestimmenden und bestimmten materiellen Lebenstätigkeit des praktischen Vergesellschaftungszusammenhangs geltend zu machen:

Die selbständige Philosophie verliert mit der Darstellung der Wirklichkeit ihr Existenzmedium. An ihre Stelle kann höchstens eine Zusammenfassung der allgemeinsten Resultate treten, die sich aus der Betrachtung der historischen Entwicklung der Menschen abstrahieren lassen. Diese Abstraktionen haben für sich, getrennt von der wirklichen Geschichte, durchaus keinen Wert. . . . Die Schwierigkeit beginnt im Gegenteil erst da, wo man sich an die Betrachtung und Ordnung des Materials, . . . , an die wirkliche Darstellung gibt." (MEW 3: 27)

Gleichwohl greift Marx einige dieser verständigen Abstraktionen heraus, um den voraussetzungslosen Deutschen einen Zusammenhang gesellschaftlicher Produktion zu entfalten, der sowohl in vorgefundenen als auch geschichtlich erzeugten empirischen Lebensbedingungen wurzelt und die produktionslogische Bedingtheit der sozialen Verkehrsformen (Arbeitsteilung, Privateigentum, Rechtsordnung, politische Institutionalisierungen) als auch ihrer Bewußtseinsformen anzeigen soll.

Allerdings entsteht in der historisch-empirisch orientierten "Deutschen Ideologie" eine Aporie, wenn sie den Begriff der materiellen Produk-

5) Marx scheint in der "Deutschen Ideologie" überhaupt in Erwägung gezogen zu haben, der Auseinandersetzung mit dem Reflexionsanspruch der "bürgerlichen" Wissenschaft keine revolutionstheoretische Funktion mehr zuzubilligen. Die "Abrechnung" mit der eigenen "ideologischen" Vergangenheit bietet ihm das "wissenschaftliche Amüsement", diese "theoretischen Wolkengebilde" nicht mehr von "oben", d. h. immanent, sondern von deinem Standpunkt unterhalb Deutschlands aufzubrechen: "Die wirkliche, praktische Auflösung dieser Phrasen, die Beseitigung dieser Vorstellungen aus dem Bewußtsein der Menschen wird, wie schon gesagt, durch veränderte Umstände, nicht durch theoretische Deduktionen bewerkstelligt. Für die Masse der Menschen, d. h. das Proletariat, existieren diese theoretischen Vorstellungen nicht, brauchen also für sie auch nicht aufgelöst zu werden" (MEW 3: 40). Von diesem, außerhalb Deutschlands liegenden Standpunkt aus gesehen hätte Marx die Kritik der Politischen Ökonomie nicht mehr auszuarbeiten brauchen!

tion als eine zur Totalität erhobenen Organisationsform der modernen Gesellschaft und als logisches Prinzip der historischen Differenzierung von Natur und Gesellschaft verstanden wissen will. Marx möchte Geschichte als einen Produktionszusammenhang darstellen, der selber noch aufzeigen soll, wie die Bestimmungen der produktiven Naturaneignung historisch in Differenz zur Naturbestimmung treten und so allererst als Prinzip von Geschichte empirisch zur Entfaltung kommen. D. h.: wenn Marx auf empirisch-historischem Wege die Entwicklung der Produktion zur Formbestimmung gesellschaftlicher Erfahrung selbst nochmals unter den verständigen Zusammenhang der Abstraktion "Produktion subsumiert, so begeht er einen Kategorienfehler, weil der naturgeschichtliche Produktionsprozess als Entwicklungsbestimmung sozialer Verkehrsformen Voraussetzungen impliziert, die dann im Widerspruch zu seinem Begriff stehen, wenn dieser beansprucht, die geschichtliche Entfaltung seines eigenen Prinzips und Geltungsbereichs mit seinen eigenen Mitteln auf empirisch-historischem Wege zu rekonstruieren:

"Wie die Individuen ihr Leben äußern, so sind sie. Was sie sind, fällt aber zusammen mit ihrer Produktion, sowohl damit, was sie produzieren, als auch damit, wie sie produzieren. ... Diese Produktion tritt erst ein mit der Vermehrung der Bevölkerung. Sie setzt selbst wieder einen Verkehr der Individuen untereinander voraus. Die Form dieses Verkehrs ist wieder durch die Produktion bedingt." (MEW 3: 21).

- woraus sich ergibt, daß die Produktion bzw. ihre geschichtliche Entstehung ihre fertige Ausbildung zur Voraussetzung hat: Produktionsanfang - Bevölkerungswachstum - Verkehrsform - Produktion als Bedingung!

Diese zirkuläre Begründungsstruktur gibt nur dann keinen Sinn mehr, wenn ihre begrifflichen Momente eine geschichtliche Aufeinanderfolge gesellschaftlicher Organisationsprinzipien anzeigen soll; wird die kategoriale Vermittlung der Produktionsbestimmungen als Antwort auf die Frage nach dem "initial kick" der sozialen Evolution mißverstanden - und Marx unterliegt aufgrund des empiristischen Wissenschaftsbe-

griffs der "Deutschen Ideologie" zu dieser Zeit selbst tendenziell diesem Mißverständnis - so müssen historisch-kontingente Erzeugerursachen mit logisch-strukturellen Bewegursachen einer historisch bestimmten und voll entwickelten Gesellschaft identifiziert, Empirie abermals durch Logik vergewaltigt werden. Das "Problem", ob ein Affe, der Bananen nicht nur aufhebt, sondern sie auch pflückt, bereits eine "geschichtliche Tat" vollzieht, also "arbeitet", stellt sich nur dem, der ein der Organisationsform der bürgerlichen Gesellschaft zugrundeliegenden Abstraktionszusammenhang kategorial entspezifiziert und als Geschichts- bzw. Evolutionsprinzip schlechthin begreift!

Das Selbstmißverständnis bezüglich seinem eigenen grundbegrifflichen Rahmen hat Marx in der "Deutschen Ideologie" dazu verführt, sich auf die Suche nach der primären "geschichtlichen Tat" zu begeben - um unmittelbar darauf eine unbewußte kategoriale Korrektur dieses Vorgehensweise folgen zu lassen: während er noch schwankt, ob die Erzeugung der Produktionsmittel oder die Erzeugung neuer Bedürfnisse diesen geschichtlich einmaligen Akt ausmacht, findet er die Familie als "drittes Verhältnis" und ursprüngliche Sozialstruktur vor, die nun mit den anderen beiden "Momenten" als ein logischer Zusammenhang begriffen werden, der sich zeitlich nicht auseinanderdividieren läßt:

"Übrigens sind diese drei Seiten der sozialen Tätigkeit nicht als drei verschiedene Stufen zu fassen, sondern eben nur als drei Seiten, oder, um für die Deutschen klar zu schreiben, drei "Momente", die vom Anbeginn der Geschichte an und seit den ersten Menschen zugleich existiert haben und sich noch heute in der Geschichte geltend machen." (MEW 3: 29).

Diese unmittelbare begriffliche Korrektur des Produktionsprinzips und der Verhältnisbestimmung seiner Momente wird im Verlaufe der historischen Rekonstruktion der verschiedenen Gesellschaftsepochen durch eine weitere ergänzt: waren mit der Exposition des neuen "Geschichtsverständnisses" und der materialistischen Verkehrung der Gesellschaftstheorie selbst noch Naturverhältnisse wie z. B. die biologische Zeugung als produktive Erhebung aus der animalischen Natur gedeutet, so findet nun Marx in der Analyse moderner Verhältnisse, "daß diese bürger-

liche Gesellschaft der wahre Herd und Schauplatz aller Geschichte ist" (36), daß sich die Produktion überhaupt erst mit der Schaffung des Weltmarkts als weltgeschichtliches Prinzip generalisieren läßt, "also die bürgerliche Gesellschaft in ihren verschiedenen Stufen, als Grundlage der ganzen Geschichte aufzufassen und sie sowohl in ihrer Aktion als Staat darzustellen, wie die sämtlichen verschiedenen theoretischen Erzeugnisse und Formen des Bewußtseins, Religion, Philosophie, Moral usw., aus ihr zu erklären (ist). ... Sie erzeugte insoweit erst die Weltgeschichte, als sie jede zivilisierte Nation und jedes Individuum darin in der Befriedigung seiner Bedürfnisse von der ganzen Welt abhängig machte, und die bisherige naturwüchsige Ausschließlichkeit einzelner Nationen vernichtete. Sie subsumierte die Naturwissenschaft unter das Kapital und nahm der Teilung der Arbeit den letzten Schein der Naturwüchsigkeit. Sie vernichtete überhaupt die Naturwüchsigkeit, soweit dies innerhalb der Arbeit möglich ist, und löste alle naturwüchsigen Verhältnisse in Geldverhältnisse auf." (MEW 3: 37-38 u. 60)

Marx begreift nun die bürgerliche Gesellschaft nicht nur als Grund der eigentlich erst jetzt als "Geschichte" identifizierbaren sozialen Evolution, sondern auch als Grund aller abstraktiver Geschichtstheorie - wenn auch diese Ambivalenz von begrifflicher Abstraktion und Spezifikation in der "Deutschen Ideologie" als solche noch nicht bewußt zum Austrag kommt. Diese grundbegriffliche Analyse der bürgerlichen Gesellschaft induziert nun jenen emphatischen Geschichtsbegriff, der bereits von Vico vertreten wurde. Da dieser gerade die Machbarkeit der sozialen Entwicklung als abstraktes Prinzip geschichtlicher Erkenntnis reflektiert, kann von Geschichte nur dann gesprochen werden, wenn die Produktion der sozialen Verkehrsformen selbst - entgegen der Naturbestimmung und Archaik der Geschlechterverbände - zum Motor und zur Voraussetzung der erst jetzt als "Gesellschaft" organisierten Evolution geworden ist: "Die Einheit der Welt ist eine Voraussetzung der Geschichtsphilosophie, Machbarkeit der Geschichte die andere. Die Menschen können sich ihrer Geschichte nur so weit rational versichern, als sie deren eigenes Werk ist" (Habermas 1971: 277). Erst wenn die "Einheit der Welt" nicht mehr durch die Natur, sondern durch die Produktion gestiftet ist, kann im Marxschen Sinne von "Gesellschaft" gesprochen werden, wie Alfred Schmidt in der Rekonstruktion einer später von Marx getroffenen Unterscheidung zwischen "Gemeinwesen", "Stamm", "Tri-

bus" und "Gesellschaft" aufgezeigt hat (vgl. Schmidt 1971: 176-207).

Diese "künstliche" Vereinheitlichung der Welt erreicht nach Maßgabe des Verständnisses der Kritik der Politischen Ökonomie dann ihren Höhepunkt, wenn der historische "Entwurf" der Geldzirkulation die gesamte Arbeitteilungsstruktur der Gesellschaft ergriffen und die Arbeit in abstrakte, über den gesellschaftlichen Tauschprozess vermittelte Arbeit verwandelt hat. Erst dann kann das weltgeschichtliche Prinzip der Produktion voll zur Entfaltung kommen:

"Ein solcher Zustand ist am entwickeltesten in der modernsten Daseinsform der bürgerlichen Gesellschaften - den Vereinigten Staaten. Hier also wird die Abstraktion der Kategorie "Arbeit", "Arbeit überhaupt", Arbeit sans phrase, der Ausgangspunkt der modernen Ökonomie, erst praktisch wahr... Dies Beispiel der Arbeit zeigt schlagend, wie selbst die abstraktesten Kategorien, trotz ihrer Gültigkeit eben wegen ihrer Abstraktion für alle Epochen, doch in der Bestimmtheit dieser Abstraktion selbst ebensowohl das Produkt historischer Verhältnisse sind und ihre Gültigkeit nur für und innerhalb dieser Verhältnisse besitzen."
(Marx 1939:25)

Falls eine Verständigung über die Grundbegriffe der Marx'schen Gesellschaftstheorie, wie sie in der "Deutschen Ideologie" entfaltet sind, zustande kommen soll, bietet es sich also an, diesen begrifflichen Rahmen vom Selbstverständnis her zu interpretieren, das Marx spätestens selbst zurechenbar zugrundelag, als er die Einleitung zu den "Grundrissen" verfaßte. D. h. wenn eine kategoriale Erörterung über den Begriff der Produktion als eine alle bürgerlichen Lebensbereiche übergreifende Bestimmung stattfinden soll, muß sie unter der Einschränkung vorgetragen werden, daß diese produktionslogische Umschließung der sozialen Verkehrs- und Bewußtseinsformen nur aus der Perspektive der kapitalistischen Gesellschaftsformation beanspruchen kann, zu dieser Totalität geworden zu sein.

Werden die Bestimmungen des Gesellschaftsbegriffs der "Deutschen Ideologie" als Explikation eines logischen Zusammenhangs aufgefaßt, so findet das oben ausgeführte Zirkelproblem einen neuen, sich selbst reflexiv begründenden und seine Paradoxie eliminierenden Gehalt. Es gilt dann nämlich "nur" begrifflich die Möglichkeit aufzuzeigen, daß Arbeit (Produktion) als ein Moment unter anderen (Arbeitsteilung,

Privateigentum, Bewußtsein, Recht, Staat usw.) sich selbst übergreift und als umfassendste Bestimmung und Grund der anderen Momente fungieren kann. Wie dieses begriffliche Bestimmungsverhältnis als reflexiver Ausdruck der Realstruktur der bürgerliche Gesellschaft vorzustellen ist, soll dann in den nächsten, auf die Systematisierungsform der Kritik der Politischen Ökonomie Bezug nehmenden Kapiteln erörtert werden.

Die Umformulierung der "transzendentalen Subjektivität" und der "Arbeit des Begriffs" in die "gegenständliche Tätigkeit" der als bürgerliche Gesellschaft zur Entfaltung gekommenen Weltgeschichte induziert eine kategoriale Differenz innerhalb des Begriffs der Arbeit, welche bei Marx nicht nur die durch produktive Arbeitsprozesse organisierte Naturaneignung umfasst, sondern auch die sozialen Formen der Arbeitsorganisation, der Verteilung der Produkte und der institutionellen Gewährleistung der Distribution und Reproduktion des gesellschaftlichen Reichtums.

Wenn von einem je schon gesellschaftlich vermittelten Zusammenhang der "materiellen" Produktion ausgegangen werden muß, so kann es keine "Produktion im Allgemeinen" im Sinne einer formallogisch analytischen Abstraktion mehr geben, sondern nur eine jeweils bestimmte Weise der gesellschaftlichen Produktion. Eine allgemeine Erörterung über den Zusammenhang dieser gesellschaftstheoretischen Grundbegriffe formuliert daher das paradoxe Resultat, daß sie selbst nur dann Sinn hat, wenn sie plausibel demonstriert, daß sinnvoll nur von einer jeweils historisch bestimmten Organisationsform der gesellschaftlichen Produktion ausgegangen und gesprochen werden kann. Marx drückt diesen Zusammenhang so aus, daß im Produktionsbegriff Arbeit und Arbeitsteilung als identisch gesetzt werden müssen. Diese jeweils historisch-spezifische arbeitsteilige Bestimmtheit der gesellschaftlichen Produktion impliziert nun, daß die konkreten Voraussetzungen der materiellen Produktion (Produktion im engeren Sinn) selbst "produziert" sein müssen. Die sozialen Voraussetzungen der produktiven Naturaneignung können aber als Arbeitsteilung und als rechtlich-politisch vermittelte Eigen-

tumsverteilung geltend gemacht werden.

Marx entwickelt nun eine durchgängige Identität des Produktionsbegriffs, den er nicht-wie Habermas meint (vgl. Habermas 1970:36-87) - auf instrumentales Handeln reduzieren muß, sondern in dem die unmittelbar gegen die Natur produktive Arbeit selbst als besonderes Moment eines Schlusses impliziert ist, welcher auch die sozialen Voraussetzungen der produktiven Naturaneignung als durch Produktion gesetzt erscheinen läßt (Produktion im umfassenden Sinn). Die gesellschaftliche Form der Naturaneignung wird durch die ihr zugrundeliegende Arbeitsteilungsstruktur bestimmt. Arbeitsteilung umschließt aber bei Marx auch die Art und Weise der Distribution der Produktionsmittel und Produkte: "Die verschiedenen Entwicklungsstufen der Teilung der Arbeit sind ebensoviel verschiedene Formen des Eigentums; d. h. die jedesmalige Stufe der Teilung der Arbeit bestimmt auch die Verhältnisse der Individuen zueinander in Beziehung auf das Material, Instrument und Produkt der Arbeit." (MEW 3: 22)

Arbeitsteilung - die bestimmende Form der Naturaneignung - und Eigentum sind identische Ausdrücke: "in dem einen wird in Beziehung auf die Tätigkeit dasselbe ausgesagt, was in dem anderen in bezug auf das Produkt der Tätigkeit ausgesagt wird" (32).

Marx begreift die Eigentumsverfassung der Gesellschaft nicht als Rechts-, sondern als Produktionskategorie, als arbeitsteilige Naturaneignung, die erst noch unter zu explizierenden Bedingungen auch in rechtlich und politisch verselbständigter Form erscheint. Indem so die zentrale Eigentumsordnung einer Gesellschaft als Produktionsordnung, d. h. als Distribution der Produktionsmittel geltend gemacht werden kann, sind auch die gesellschaftlichen Verkehrsverhältnisse (Klassenbeziehungen, "Interaktion") begrifflich mit "Arbeitsteilung" identisch. Denn das Zusammenwirken der vergesellschafteten Individuen vermittelt sich nicht nur als Arbeitsprozess (Aneignung der Naturkraft), sondern auch als soziale Verkehrsform (Aneignung des Arbeitsprodukts), welche sich selbst durch die geschichtlich spezifische Verteilung der Produktionsmittel bestimmt

und den unmittelbaren Zusammenhang von Produktion und Konsumtion unterbricht. Die arbeitsteilige, soziostrukturelle Vermittlung der unmittelbaren Naturaneignung erscheint aber als die zentrale Produktionspotenz bzw. Produktivkraft schlechthin und erweist sich selbst als total produktionslogisch umschlossen.

"Dieser ganzen Geschichtsauffassung scheint das Faktum der Eroberung zu widersprechen. Man hat bisher die Gewalt, den Krieg, Plünderung, Raubmord usw. zur treibenden Kraft der Geschichte gemacht" (MEW 3: 23). Die Frage kann auch so umformuliert werden: beruht die ursprüngliche Verteilung als Konstituierung einer Gesellschaftsformation auf Produktion oder auf Gewalt, Interaktion, Revolution? D. h. kann eine logische Form ursprünglicher Aneignung vorgestellt werden, die sich der Rekonstruktion durch Produktionskategorien sperrt und einen rein sozialen, historisch kontingenten Gehalt von Besitzergreifung impliziert? Marx muß auch diese revolutionäre, eine neue Gesellschaftsformation begründende Distribution noch unter den Produktionsbegriff subsumieren können, wenn er an der Intention festhält, eine Theorie der Revolution als Produktionskritik auszuarbeiten und die Möglichkeit einer Aufhebung der bürgerlichen Gesellschaft produktionslogisch zu begründen.

Marx führt zwei Momente ins Feld, welche auch noch Krieg und Revolution als ökonomische Kategorien ausweisen:

(1) Bezüglich der erobernden Barbarenvölker bestimmt er den Krieg selbst als eine regelmäßige Verkehrsform, "die um so eifriger exploitiert wird, je mehr der Zuwachs der Bevölkerung bei der hergebrachten und für sie einzig möglichen rohen Produktionsweise das Bedürfnis neuer Produktionsmittel schafft" (a. a. O.). Eine durch Gewalt vermittelte Konstituierung neuer Produktionsverhältnisse dagegen, bei der das sozialrevolutionäre Moment nur eine transitorische Funktion bezüglich der Durchsetzung einer neuen Gesellschaft einnimmt, stellt insofern auch eine ökonomische Potenz dar: nämlich eine, welche die Stagnierung der durch die alten Produktionsverhältnisse gehemmen Produktiv-

kraftentwicklung aufhebt. Der sozialrevolutionäre Kampf erscheint dann selbst als eine neue Form gesellschaftlicher Arbeitsteilung, die sich erst noch strukturiert.

(2) Sowohl die kontinuierliche kriegerische Exploitation anderer Völker als auch die einmalige revolutionäre Aneignung haben Voraussetzungen ihrer selbst, welche auch diese Formen der Aneignung bestimmen und produktiv vermitteln. Marx wehrt sich gegen eine Vorstellung von Exploitation, welche wie die Kantische Philosophie Form und Inhalt trennt, dem reinen Nehmen eine gegenstandskonstitutive Potenz zuspricht und von der Beschaffenheit des anzueignenden Gegenstandes abstrahiert:

"Es ist nichts gewöhnlicher als die Vorstellung, in der Geschichte sei es bisher nur auf das Nehmen angekommen. ... Bei dem Nehmen durch Barbaren kommt es aber darauf an, ob die Nation, die eingenommen wird, industrielle Produktivkräfte entwickelt hat, wie dies bei den modernen Völkern der Fall ist, oder ob ihre Produktivkräfte hauptsächlich bloß auf ihrer Vereinigung und dem Gemeinwesen beruhen. ... Das in Papier bestehende Vermögen eines Bankiers kann gar nicht genommen werden, ohne daß der Nehmende sich den Produktions- und Verkehrsbedingungen des genommenen Landes unterwirft. Und endlich hat das Nehmen überall sehr bald ein Ende, wenn nichts mehr zu nehmen ist, muß man anfangen zu produzieren." (MEW 3: 64)⁶⁾.

Produktion, so läßt sich resümieren, bezeichnet den Grundbegriff der Marxschen Gesellschaftstheorie, welcher sich in Arbeit-Arbeitsteilung-Eigentum-Verkehr und Distribution als Momente differenziert und sie übergreift. Produktion ist näher gesehen die voraussetzungslose Verfassung der entfalteten bürgerlichen Gesellschaft und hat nur durch sie selbst gesetzte Bestimmungen zu ihrer Voraussetzung:

"Das Resultat, wozu wir gelangen, ist nicht, daß Produktion, Distribution, Austausch, Konsumtion identisch sind, sondern daß sie alle Glieder einer Totalität bilden, Unterschiede innerhalb einer Einheit. Die Produktion greift über, sowohl über sich in der gegensätzlichen Be-

6) Dieser Zwang zur Übernahme verfestigter bürgerlicher Organisationsformen der Arbeit und gesellschaftlichen Arbeitsteilung kann den Versuch eines "Aufbau des Sozialismus in einem Lande" sehr leicht bis in die praktische Unkenntlichkeit des angestrebten Ziels verkehren, wie es die Revisionismus- und Konvergenztheoreme belegen!

stimmung der Produktion, als über die andren Momente. Von ihr beginnt der Prozess immer wieder von neuem." (Marx 1939:20)

So fällt das Verhältnis, welches die produktionsbestimmende Distribution (Arbeitsteilung) zu der Produktion "in ihrer einseitigen Form" (a. a. O.) einnimmt, selbst unter den umfassenden Produktionsbegriff, der sich in seiner einseitigen und gegensätzlichen Form als Teil seiner eigenen "Menge" reflektiert und durchaus von den anderen gegensätzlichen Momenten bestimmt weiß.

Marx spricht hier einen Zusammenhang aus, welcher nicht nur die gegenständliche Verfassung der Gesellschaft, sondern auch die ihr nur einzig möglichen Weise der reflexiven Aneignung charakterisiert: nicht der anschauliche Dualismus der Produktivkraft-Produktionsverhältnisbeziehung bildet den "wissenschaftstheoretischen Einschnitt" der Deutschen Ideologie - wie Althusser meint (vgl. Althusser 1968) - sondern die latente - übrigens Hegelsche - Einsicht, daß trotz der intendierten Unmittelbarkeit der theoretischen Rekonstruktion eines in seiner Entstehung zu begreifenden Gegenstandes logische Voraussetzungen begrifflicher Art vorgenommen werden müssen. Diese lassen den Anfang der Reflexion als äußerlich und unmittelbar erscheinen. Jedoch kann ihn die fortschreitende Reflexion sukzessive als ein Vermitteltes, Bestimmtes und als ein notwendig Vorausgesetztes erweisen. Die Logik des gesellschaftlichen Produktionsprozesses kennzeichnet so zugleich die logische Struktur seiner Reflexion; denn sie sind beide identisch! Wie die Anfangsproduktion zunächst auf ein scheinbar äußerlich vorgegebenes Material und Arbeitsmittel rekurriert, so geht die Reflexion von der scheinbaren Selbständigkeit und Äußerlichkeit ihres Gegenstandes aus. Im zweiten Arbeitsakt erweist sich aber das Mittel und Material der Arbeit selbst als ein Produziertes; die Selbständigkeit des Gegenstandes war reiner Schein: die Produktion bezieht sich nur mehr auf ihre eigenen Produkte und charakterisiert einen Selbstbezug, welcher sich auf jeweils erweiterter Stufenleiter reproduziert - die Reflexion weiß sich nun selbst als ihr eigener Gegenstand und ihr eigenes Produkt.

Diesen selbstbezüglichen Begründungszusammenhang eines als Totalität organisierten Prinzips nennt Hegel *Negativität*. Sie steht ihm - und auch Marx zufolge - *jenseits* des Dualismus Gegenstand-Begriff und bezeichnet die über diesen Zusammenhang gemachte Erfahrung. Denn Negativität ist die übergreifende Identität der Reflexion-in-sich und der Reflexion-in-Anderem und fungiert selbst als das tätige "Subjekt" der Entgegensetzung scheinbar selbständiger Extreme. Die Relation Gegenstand-Gegenstandsabstraktion bezeichnet diesem Selbstverständnis zufolge nicht mehr das Verhältnis des erkennenden Denkens zum Denkgegenstand "Gesellschaft", sondern die spezifisch gesellschaftliche Realitätsrelation, in welche sich das Kapitalverhältnis dupliziert. Denn Marx sagt bezüglich des gesellschaftlichen Prozesses der Wertabstraktion - und das meint er *nicht* metaphorisch, wie noch zu zeigen sein wird:

"Es ist als ob neben und außer Löwen, Tigern, Hasen und allen anderen wirklichen Tieren, die gruppiert die verschiedenen Geschlechter, Arten, Unterarten, Familien usw. des Tierreichs bilden, auch noch *das Tier* existierte, die individuelle Inkarnation des ganzen Tierreichs." (Marx 1966: 234)

Diese Verkehrung der sich selbst voraussetzenden und reproduzierenden Produktion vollzieht nicht der reflektierende Kopf - er vollzieht sie nur *nach*, indem er die Organisation seiner eigenen Denkstruktur als die des Denkgegenstandes, als die in sich paradoxe Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft begreift. Der Zusammenhang der gesellschaftlichen Formen, ihre Negativität - das immanente Ineinanderübergehen der Extreme - impliziert nicht mehr eine äußerlich an die Sache herangetragene Begriffseinheit, sondern ein reales Kreisen der gesellschaftlichen Produktion, das Marx als Bewegung des industriellen Kapitals spezifiziert:

"Fixiert man die besonderen Erscheinungsformen, welche der sich verwertende Wert im Kreislauf seines Lebens abwechselnd annimmt, so erhält man die Erklärung: Kapital ist Geld, Kapital ist Ware. In der Tat aber wird der Wert hier das Subjekt eines Prozesses, worin er unter dem beständigen Wechsel der Formen von Geld und Ware seine Größe selbst verändert, sich als Mehrwert von sich als ursprünglichem Wert abstößt, sich selbst verwertet. Denn die Bewegung, worin er Mehrwert zusetzt, ist seine eigene Bewegung, seine Verwertung also Selbstverwertung. Er hat die okkulte Qualität erhalten, Wert zu setzen, weil er Wert ist." (MEW 23: 169)

Marx begreift so den Wert als das übergreifende Kontinuum dieses Schauspiels und identifiziert in ihm den bewußtlosen Zusammenhang als die Bewegung und Negativität der bürgerlichen Gesellschaft.⁷⁾ Von einer strukturalistischen Entgegensetzung autonomer Basis- und Superstrukturen wollte er noch nichts wissen - wenn auch die Intention der strukturalistischen Marxinterpretation legitim erscheint, auf den heutigen Stand der Verselbständigung von "Strukturen" bzw. der "Ausdifferenzierung" gesellschaftlicher Teilsysteme innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft begrifflich zu reagieren. Offen steht, ob die Verselbständigung der "Momente" Ökonomie, Recht, Politik und Wissenschaft diese Art von "Subjektivität" bereits pluralisiert hat oder ob sie sich noch als Negativität eines objektiven Abstraktionszusammenhangs thematisieren läßt (vgl. Abschnitt V). Der Klärung dieser Frage ist aber die Rekonstruktion einer plausiblen Begriffseinheit der bürgerlichen Gesellschaft vorausgesetzt, wie Marx sie selbst konzipiert hatte. Aus diesem Grund soll im weiteren zunächst schwerwichtig der Marx'sche Begriff dieses Begriffs und seine wissenschaftslogischen Implikationen thematisiert werden, um daraufhin die theoretische Anschlußproblematik seiner Vorgaben zu behandeln.

Marx hat seit 1850 seine analytische Aufmerksamkeit vorranglich der begrifflichen Ausarbeitung des Zusammenhangs von Arbeit, Arbeitsteilung und Produktenverteilung zugewendet, den er nun explizit als Realabstraktion der Wertkategorien ansieht. In der "Deutschen Ideologie" dagegen fin-

7) Auch Althusser und Balibar kommen in diesem Zusammenhang dem Hegelschen "objektiven Geist" sehr nahe - auch wenn sie ihm den Namen des Subjekts vorenthalten wollen und die Parallele zu Hegel natürlich nicht eingestehen: "Die wahren (einen Prozeß konstituierenden) 'Subjekte' sind daher weder die Stelleninhaber noch die Funktionäre - allem Anschein und jeder 'Evidenz' des 'Gegebenen' im Sinne einer naiven Anthropologie zum Trotz - eben nicht die 'konkreten Individuen' und die 'wirklichen Menschen': die wahren 'Subjekte' sind die Bestimmung und Verteilung dieser Stellen und Funktionen, Die bestimmenden und verteilenden Faktoren, kurz, die Produktionsverhältnisse (und die politischen und ideologischen Verhältnisse einer Gesellschaft) sind die wahren 'Subjekte'. Aber da es sich hierbei um 'Verhältnisse' handelt, können sie in der Kategorie des Subjekts nicht gedacht werden." (Althusser/Balibar 1972: 242)

den sich noch Ausführungen, wie dieser "Schein" der Verselbständigung von Recht und Staat als Scheinen der Dialektik des produktiven Zusammenhangs selbst dargestellt werden kann und als notwendig verselbständigte Bewegungsform des nach wie vor mit sich identischen Produktions"subjekts" zu begreifen ist. Diese Ausführungen sind für den Marx'schen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft deshalb interessant, weil sie in der Entfaltung des Kapitalbegriffs nicht mehr eigenständig thematisiert werden, sondern in der Wertabstraktion begrifflich aufgehen - wenngleich auch im ursprünglichen Planentwurf zur Kritik der Politischen Ökonomie ein Buch über den Staat vorgesehen war, das jedoch niemals zustande kam.

Marx begreift die Dialektik der bisher explizierten Momente des Produktionsbegriffs als einen suisuffizienten Begründungszusammenhang, welcher nicht nur als ökonomische Totalitätsbestimmung objektiv der Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft zugrundeliegt, sondern auch erlaubt, ihren "Begriff" unabhängig von der Betrachtung der Rechts- und Staatsformen zu entfalten; gerade diese These ermöglicht den genuinen Abstraktionsgrad der Kapitaldarstellung, dessen methodologische Konsequenzen bezüglich einer wertformalen Relationsbestimmung von Ökonomie, Recht und Politik nun diskutiert werden sollen:

"Es zeigt sich also schon von vornherein ein materialistischer Zusammenhang der Menschen untereinander, der durch die Bedürfnisse und die Weise der Produktion bedingt und so alt ist wie die Menschen selbst - ein Zusammenhang, der stets neue Formen annimmt und also eine 'Geschichte' darbietet, auch ohne daß irgendein politischer oder religiöser Nonsens existiert, der die Menschen noch extra zusammenhalte." (MEW 3: 30)

Marx knüpft nun an die Kategorie "Arbeitsteilung" an, um die D u p l i k a - t i o n dieses gesellschaftlichen Grundzusammenhangs in rechtliche und politische Verselbständigungsformen zu entwickeln. Mit der arbeitsteiligen Trennung von körperlicher und geistiger Arbeit ist nicht nur die Möglichkeit gesetzt, daß sich das Bewußtsein einbildet, etwas anderes zu sein als das "Bewußtsein der bestehenden Praxis" und daß sich der Denkprozess selbstgenügsam auf sich selbst bezieht und so aus scheinbar eigenen ("relativ autonomen") Erzeugungsregeln reproduziert; diese Scheidung der Pro-

duktionsagenten in Hand und Kopf impliziert auch die Möglichkeit, "daß der Genuß und die Arbeit, Produktion und Konsumtion, verschiedenen Individuen zufallen" (32).

Marx schließ aus dieser arbeitsteilig bestimmten Struktur sozialer Entgegensetzung und aufgrund der naturwüchsigen Subsumtion der Individuen unter diese zweite Natur auf die Notwendigkeit, daß sich die dem Arbeitszusammenhang *a n s i c h* zugrundeliegende Allgemeinheit im "Staat" als eine illusorische - scheinbar von den Klassengegensätzen abstrahierende - Gemeinschaftlichkeit heraussetzt und dem Widerspruch zwischen dem besonderen und dem gemeinschaftlichen Interesse eine selbständige Gestalt der Vermittlung verleiht. Jedoch existiert das "gemeinschaftliche" Interesse der vergesellschafteten Individuen nicht nur in der Staatsidee als ein Allgemeines, "sondern zuerst in der Wirklichkeit als gegenseitige Abhängigkeit der Individuen, unter denen die Arbeit geteilt ist" (33). Dieser unbewußte und für den Einzelnen unbegreifliche Produktionszusammenhang *s e l b s t* hat sich gegenüber den Produzenten und Konsumenten verselbständigt und erscheint ihnen im Markt als fremde und feindlich gegenüberstehende Macht, die sie beherrscht und unterjocht. Dagegen ist die Selbsteinschätzung des praktisch wirkenden Staatsidealismus reine Illusion. Dieser begreift die in der bürgerlichen Gesellschaft zur "zweiten Natur" gewordene Objektivität der materiellen Produktion als seine eigene Potenz und rechnet sich die Früchte der Naturaneignung selbst als "Subjekt zu. Er bringt so nur in travestierter Form zum Ausdruck, daß der soziokulturellen Entwicklung *a n s i c h* die sozial vermittelte, arbeitsteilige Struktur der bürgerlichen Gesellschaft als undurchsichtiges Kontinuum zugrundeliegt.

Dieser Primat des Produktionsverhältnisses kommt aber nur in der entfremdeten Gestalt der illusorischen Staatsherrschaft gegenüber dem naturwüchsigen Zusammenhang der allseitigen Abhängigkeit der Individuen zu Bewußtsein. Dem objektiven Verlust der sozialen Handlungsfähigkeit auf der Ebene des Weltmarktes entspricht die ideelle Souveränität des modernen Staates, welcher in seinen praktischen Aktionen zwar nicht die Do-

minanz des Geldes und des Kapitals suspendieren kann, wohl aber die Durchsetzung dieses zur Totalität gewordenen Prinzips gegenüber den nationalen und internationalen Charaktermaskierungen der personifizierten ökonomischen Extreme (Käufer, Verkäufer) geltend macht. Der bürgerliche Nationalstaat "motiviert" die unterschiedlichen sozialen Gruppen nur zur "Annahme" der sich selbst reorganisierenden Bewegungsformen des Kapitalmarktes und hat als untergeordnetes Realmoment der bürgerlichen Gesellschaft keine unmittelbar selbständige Strukturierungsfähigkeit gegenüber der kapitalgesteuerten Vergesellschaftung; die Notwendigkeit und die Möglichkeit des "Eingriffs" sind ihm von diesem Politikbereich und d e s s e n Organisationsformen vorgegeben:

"Die bürgerliche Gesellschaft umfaßt den gesamten materiellen Verkehr der Individuen innerhalb einer bestimmten Entwicklungsstufe der Produktivkräfte. Sie umfaßt das gesamte kommerzielle und industrielle Leben einer Stufe und geht insofern über den Staat und die Nation hinaus, obwohl sie andererseits wieder nach außen hin als Nationalität sich geltend machen, nach innen als Staat sich gliedern muß." (MEW 3: 36)

An der Formel vom "Übergreifen der bürgerlichen Gesellschaft über den Staat" hat Marx im Spätwerk festgehalten (vgl. Marx 1939: 175), wenn er auch nicht mehr dazu kam, sie systematisch zu explizieren und sich die Verhältnisbestimmung von Gesellschaft und Staat in Andeutungen erschöpft. Extrapolieren läßt sich jedoch der Trend der Argumentation, der ihn dazu veranlaßt hat, den "Staat" als viertes Buch n a c h der Entwicklung des Kapitalbegriffs zu konzipieren und der Behandlung des internationalen Handels und des Weltmarkts v o r a n zustellen (vgl. Marx/Engels 1954: 87): Das Kapital ist Marx zufolge ein sich selbst begründender Vergesellschaftungszusammenhang, der rechtliche und politische Order nur mehr zur nationalen und internationalen Durchsetzung seiner eigenen Bewegungsformen und Bewegungsgesetze funktionalisiert. Die p o l i t i s c h e Durchsetzung konstituiert aber dieselbe nicht, sondern räumt nur die empirischen Hindernisse - wenn möglich - beiseite, welche sich aus den konfliktierenden sozialen Interessen (Klasseninteressen, nationalstaatliche Interessen) ergeben. Die Staatsaktionen können so empirisch-historisch intensiv ausgebildet und sozialstrukturell verfestigt sein, ohne daß der Pri-

mat der Produktionsverhältnisse bezüglich der gesellschaftlichen Entwicklung dadurch tangiert werden muß. Marx versucht den Nachweis der Existenz dieses Primats der Kapitalabstraktion gegenüber den rechtlichen und politischen Formen *logisch-reflexiv* auszuführen, indem er sich die theoretisch unbegründeten Voraussetzungen der rechtlichen und politischen Begriffsbestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft zugleich als ein Rest ihrer unbegriffenen Erfahrungsgegenständlichkeit vergewissert. Einem Gegenstandsbereich wie Recht und Politik kommt aber Marx zufolge auch *praktisch* keine Autonomie zu, wenn seinem eigenen Begriff logisch-reflexive Voraussetzungen zugrundeliegen, die außerhalb dem Begründungspotential dieses Begriffs liegen.

Umgekehrt läßt sich die Realität eines Gesellschaftlich-Allgemeinen dann als Differenzierungszusammenhang der Bestimmungen des gesellschaftlichen Produktionsverhältnisses darstellen, wenn der Primat der Produktion als *real-abstraktiver* Bestimmungsgrund der Staatsaktionen und Rechtsverhältnisse sich *auch* als Voraussetzungsstruktur der logischen Reflexion auf die bürgerliche Gesellschaft erweist. Denn Marx identifiziert die Weise der theoretischen Rekonstruktion der Gesellschaftsstruktur mit der ihrer praktischen Reproduktion ⁸⁾: wenn die Voraussetzungsstruktur einer Reflexion auf Bestimmtheiten verweist, die sich als *Scheinen* eines ihr selbst fremden Vorausgesetzten dechiffrieren lassen, dann gewinnt der Primat einer logischen Bestimmung gegenüber der anderen einen genuin praktischen Sinn. ⁹⁾

8) Zu dieser Identität von theoretischen Rekonstruktions- und praktischen Reproduktionsbedingungen des Kapitalverhältnisses, die in den nächsten Kapiteln noch ausführlicher analysiert werden soll, vgl. auch Theunissen (1975: 325 - 326). Dieser Gedanke durchzieht auch das umfangreiche Opus von Armin Wildermuth (1970) und viele weitere "begriffsrealistische Marx-Interpretationen.

9) Luhmann hat versucht, das Prinzip des Primats eines Teilsystems der Gesellschaft gegenüber den anderen in folgender Weise evolutionstheoretisch umzuformulieren:

"Unter Primat ist weder die funktionale Unentbehrlichkeit zu verstehen, die zahlreiche Funktionen in Anspruch nehmen können, noch eine Art von Herrschaft, was eine implizite Festlegung auf Politik wäre. Primat soll vielmehr heißen, daß die Erhaltung des Entwicklungsstandes und die weitere Entwick-

Der begriffliche Nachweis eines real vorhandenen Primats impliziert aber nicht notwendig, daß die solchermaßen in ihrem Entscheidungs- und Handlungsspielraum festgelegten sozialen Bereiche sich auch als bedingt begreifen; denn das "Bewußtsein" kann durchaus der Illusion verfallen, etwas anderes vorzustellen als das bewußte Sein. Insofern übernimmt bei Marx Ideologiekritik die Funktion, die scheinbare Selbständigkeit der rechtlichen, politischen und wissenschaftlichen Bewußtseinsformen mit ihrem eigenen Anspruch - der eigenen Voraussetzungslosigkeit - zu konfrontieren, bis in der Rekonstruktion ihres Begründungsdilemmas Voraussetzungen des Rechts, der Politik und der Wissenschaft geltend gemacht werden können, die außerhalb der axiomatischen Sperre ihres Reflexionsbereichs liegen.¹⁰⁾

Marx hat nun im Produktions- und Kapitalbegriff eine logische Voraussetzungsstruktur benannt, die sich selbst als "Schein" dieses Begriffs immanent reflektiert; indem die Produktion ihre eigenen Voraussetzungen "setzt" (und dieser Akt wird bei ihr als "gegenständlicher Tätigkeit" nicht aufs Denken reduziert), hat sie sich selbst zur Voraussetzung:

"So ist darauf zu antworten, daß die Produktion in der Tat ihre Bedingungen und Voraussetzungen hat, die Momente derselben bilden, Diese mögen im ersten Beginn an als naturwüchsig erscheinen. Durch den Prozeß der Produktion selbst werden sie aus naturwüchsigen in geschichtliche verwandelt, und wenn sie für eine Periode als natürliche Voraussetzung der Produktion erscheinen, waren sie für eine andre ihr geschichtliches Resultat." (Marx 1939: 18)

Deshalb kann Marx bei der begrifflichen Bestimmung des Kapitalverhältnisses von den verselbständigten Rechtsformen und den staatlichen Anstalten abstrahieren, weil diese nicht aus sich selbst begreifbar sind, sondern von der Produktion sowohl den Schein ihrer Selbständigkeit als auch ihre "Probleme und Beschränkungen" vordefiniert erhalten.

zu 9) lung der Gesellschaft in erster Linie von einem ihrer funktional notwendigen Teilsysteme abhängt, und daß die anderen von da her ihre Probleme und Beschränkungen vordefiniert erhalten." (Luhmann 1973a: 28/29)

10) Zu dieser Argumentationsstruktur der Ideologiekritik vgl. Schnädelbach (1971).

Erst in der nationalstaatlichen Organisierung der Einzelkapitale, der Durchsetzung von Rechen- und Meßnormierungen und in der Funktion der allgemeinen Rechtssicherung sieht Marx das Wirken der bürgerlichen Gesellschaft "in ihrer Aktion als Staat". Als solches fällt dieser Phänomenbereich überhaupt aus dem Begriff des Kapitals, was die Gliederung von 1858 bezeugt, und kann nach diesem Verständnis von kategorialer Abstraktion nur noch in der "Realanalyse" der empirisch-historischen, nationalstaatlichen Expansion des Kapitals und der internationalen Weltmarktbeziehung thematisch werden.¹¹⁾

Erst vor dem Hintergrund dieser produktionslogischen Differenzierung der bürgerlichen Gesellschaft in Politische Ökonomie, Recht und Politik wird klar, warum Marx die "Anatomie" dieser Gesellschaft als Bestimmungen des Kapitalbegriffs darstellen konnte. Denn diese "Darstellung" orientiert sich nicht an der historischen Entwicklung und an den empirischen Durchsetzungsformen des gesellschaftlichen Abstraktionsverhältnisses, welches sich als Weltmarkt nur noch auf solche konstitutiven und reproduktiven Voraussetzungen begründet, die es selbst praktisch ins Leben gerufen hat. Die Disposition des Kapitalbegriffs, der die adäquate theoretische Darstellung einer in der Kapitalkonkurrenz sich realisierenden Abstraktion der gesellschaftlichen Gesamtarbeit sein soll, orientiert sich vielmehr an der Gliederung, welche die praktisch wirksamen Kategorien des Kapitalverhältnisses innerhalb der entfalteten bürgerlichen Gesellschaft einnehmen. Gerade diese Bezugnahme impliziert den spezifischen Abstraktionsgrad, auf welchem sich die als Kapitalkritik formulierte Theorie der modernen Marktgesellschaft bewegt.

11) Vgl. hierzu die Diskussionsbeiträge von Braunmühl (1973), Hirsch (1973), Hennig (1974) und Schäfer (1974).

3. Kritik der abstrakten Verhältnisse und Abstraktionen der Kritik

"Leitmotiv du système, leitmotiv de sa contestation radicale, un tel consensus sur les termes est suspect."

Baudrillard (1973: 8)

Spätestens bei der Abfassung der "Grundrisse", dann aber auch im "Kapital" waren für Marx Probleme der Geschichtsschreibung der bürgerlichen Gesellschaft und Probleme der kategorialen Analyse dieser Gesellschaft nicht mehr identisch. Die ökonomiekritische Darstellung rekonstruiert die produktionslogische Gesellschaftsverfassung vielmehr als einen begrifflichen Differenzierungszusammenhang, der die praktisch-empirischen Daseinsformen der Kapitalabstraktionen als Resultat eines logischen Werdens bestimmt. Wenn auch dieses logische Werden zum Teil dem tatsächlichen Geschichtsverlauf dieser Gesellschaftsordnung entsprechen mag, so erscheint doch diese Entsprechung vom Standpunkt der begrifflichen Darstellung ihres Produktionsverhältnisses nicht als Bestimmungsgrund der Reihenfolge der ökonomischen Kategorien:

"Vielmehr ist ihre Reihenfolge bestimmt durch die Beziehung, die sie in der modernen bürgerlichen Gesellschaft aufeinander haben, und die genau das umgekehrte von dem ist, was ihr als ihre naturgemäße erscheint oder der Reihe der historischen Entwicklung entspricht." (Marx 1939: 28)

Die Kritik der Politischen Ökonomie reflektiert so nicht mehr die geschichtliche Herkunft der bürgerlichen Gesellschaft, sondern das Reproduktionsschema ihrer vorausgesetzten Existenz. Insofern kommt dem absolutistischen Staatshaushalt, welcher historisch gesehen eine transitive Funktion bezüglich des Übergangs von der mittelalterlichen, ständisch verfaßten Gesellschaft zur modernen bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, keine darstellungslogische Begründungslast innerhalb der theoretischen Rekonstruktion des Kapitalverhältnisses zu. Dialektik bezeichnet nicht das geschichtliche "Woher" der Kapitalbewegung, sondern die innere Organisation und den Motor ihrer "kontemporären Geschichte" (Marx 1939: 363), die Marx zufolge prinzipiell zukunftsorientiert ist, da in der widersprüch-

lichen Verfassung der Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft die Tendenzen zu ihrer eigenen "Desorganisation" begründet sind.¹²⁾

Die Stoßrichtung der Marxschen Kritik zielt jetzt nicht mehr so sehr auf die Hervorhebung der empirischen Bestimmungsgründe des "tatsächlichen" Geschichtsverlaufs ab, als vielmehr auf die Betonung, daß sich die in der Tradition der "Natural History of Society" stehende anglo-schottische Wissenschaft der Politischen Ökonomie einer schlechten Abstraktion schuldig macht - einer Abstraktion, die für Marx nun nicht mehr allein mit der Zurücknahme der Differenz von Natur und Geschichte, sondern mit der Nivellierung des Unterschiedes von Natur und Gesellschaft schlechthin identisch ist. Denn Marx moniert wie Hegel, daß die klassische Politische Ökonomie es nicht einmal in ihrer ausgereiftesten Fassung bei Smith und Ricardo dazu gebracht habe, den scheinbar naturgeschichtlichen Gehalt ihrer Grundbegriffe als gesellschaftliche Bestimmtheit zu durchschauen:

"Es ist einer der Grundmängel der klassischen politischen Ökonomie, daß es ihr nie gelang, aus der Analyse der Ware und spezieller des Warenwerts die Form des Werts, die ihn eben zum Tauschwert macht, herauszufinden. Grade in ihren besten Repräsentanten, wie A. Smith und Ricardo, behandelt sie die Wertform als etwas ganz Gleichgültiges oder der Natur der Ware selbst Äußerliches. ... Die Wertform des Arbeitsprodukts ist die abstrakteste, aber auch allgemeinste Form der bürgerlichen Produktionsweise, die hierdurch als eine besondere Art gesellschaftlicher Produktion und damit zugleich historisch charakterisiert wird. Versieht man sie daher für die ewige Naturform gesellschaftlicher Produktion, so übersieht man notwendig auch das Spezifische der Wertform, also der Warenform, weiter entwickelt der Geldform, Kapitalform usw." (MEW 23: 95)

Die bürgerliche Gesellschaft wird nicht mehr nur als "bürgerliche", sondern überhaupt nicht mehr als Gesellschaft (im Unterschied zur Natur) begriffen, wenn die Wertform als eine sozioökonomische Verkehrsform der bürgerlichen Produktionsweise zur ewigen Naturform verkehrt wird. Marx will aber genau diese Verkehrung des Gesellschaftlichen in Naturbestimmungen unterlaufen und theoretisch "entmystifizieren", indem er versucht, sie selbst noch als notwendigen "Schein" dieser Produktionsweise systematisch zu explizieren und an ihr gerade das "Bürgerliche" dieser Gesellschaftsformation zu identifizieren.

12) Zu diesem Komplex vgl. besonders Kap. 6 dieses Abschnitts.

Er ist hierbei jedoch zu einer Annahme genötigt, die ihn selbst wiederum in erstaunliche Nähe zu Hegels Lehre vom "objektiven Geist" bringt: Marx geht nämlich davon aus, daß die Vorherrschaft abstrakter Kategorien gegenüber den empirisch handelnden Individuen und gegenüber der natürlichen Beschaffenheit der Gebrauchswerte und Bedürfnisse nicht nur eine Sache des raisonnierenden Verstandes sei, der sich die Welt eben nur in dieser "verkehrten" Weise vergegenwärtigen kann; es heißt vielmehr, diese Verkehrung als eigentümliche Eigenschaft dieses eigentümlichen Gegenstandes selbst zu begreifen. Denn die bürgerliche Gesellschaft ist nach Marx durch eine reale Prävalenz von Abstraktionen geprägt, die mit den Kategorien der Politischen Ökonomie nur in abgeleiteter Form theoretisch zum Ausdruck kommt:

"Diese sachlichen Abhängigkeitsverhältnisse im Gegensatz zu den persönlichen erscheinen auch so (...), daß die Individuen nun von Abstraktionen beherrscht werden, während sie früher voneinander abhingen. Die Abstraktion oder Idee ist aber nichts als der theoretische Ausdruck jener materiellen Verhältnisse, die Herr über sie sind. Verhältnisse können natürlich nur in Ideen ausgedrückt werden und so haben Philosophen als das Eigentümliche der Neuen Zeit ihr Beherrschtsein von Ideen aufgefaßt und mit dem Sturz dieser Ideenherrschaft die Erzeugung der freien Individualität identifiziert." (Marx 1939: 81 - 82) 13)

Weiter ist diese durch Sachen vermittelte Herrschaft der abstrakten Verhältnisse dadurch charakterisiert, daß sie die Wahrnehmung und das theoretische Begreifen der realen Sozialbeziehungen und Handlungen unmittelbar okkupiert, so daß zunächst kein "Begriff" mehr von der möglichen Existenz einer Differenz zwischen diesen in ökonomischen Kategorien am trefflichsten zum Ausdruck kommenden Abstraktionen und den tatsächlichen bzw.

13) Marx drückt diesen Sachverhalt auch so aus:

"Das das Paradoxon der Wirklichkeit sich auch in Sprachparadoxen ausdrückt, die dem common sense widersprechen, dem what vulgarians mean and believe to talk of, versteht sich von selbst. Die Widersprüche, die daraus hervorgehn, daß auf Grundlage der Warenproduktion Privat- arbeit sich als allgemeine gesellschaftliche darstellt, daß die Verhältnisse der Personen als Verhältnisse von Dingen und Dinge sich darstellen - diese Widersprüche liegen in der Sache, nicht in dem sprachlichen Ausdruck der Sache." (MEW 26, 3: 134)

potentiellen Motiven der empirisch handelnden Individuen und Klassen als auch ihren eigentlichen Bedürfnissen vorhanden ist. Marx zufolge ist vielmehr davon auszugehen, daß die eigentlichen sozialen, ökonomischen und ökologischen Antagonismen an der "Oberfläche" der bürgerlichen Gesellschaft als aufgehoben erscheinen bzw. als nicht suspendierbares Pendant einer "zweiten Natur" (Hegel) wahrgenommen werden.

Eine kritische Rekonstruktion dieser verkehrten Verhältnisse, wie Marx sie intendiert, muß deshalb folgende Eigentümlichkeiten, aber auch folgende Aporien aufweisen:

- sie wird zu zeigen haben, nach Maße welcher Darstellungsform plausibel dargelegt werden kann, daß und wie Abstraktionen tatsächlich in der Lage sind, sich in empirischen Gegebenheiten und Verhältnissen als "Realabstraktionen" einzunisten und diese zu präokkupieren;
- sie wird demonstrieren können müssen, inwieweit diese Abstraktionen mit einer Gesellschaftlichkeit affiziert sind, die gattungsgeschichtlich gesehen als eigentümliches Organisationsprinzip der gesellschaftlichen Entwicklung ausweisbar ist und dem Handeln der sozialen Akteure innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft als unbewußte, weil ökonomisch "tief zugrundeliegende" Rahmenbedingung des sozialen Verkehrs zugerechnet werden kann;
- sie wird sich schließlich der selbstkritischen Frage zu stellen haben, inwieweit eine theoretische Darstellung überhaupt den Namen der Kritik verdient,¹⁴⁾ die in quasi anamnetischer Weise die Be-

14) "Kritik" ist hier natürlich nicht nur im Kantschen Sinne gemeint als Unterscheidung zwischen dem legitimen und illegitimen Verstandesgebrauch (d. h. als Wissenschaftskritik), sondern im revolutionstheoretischen Sinne - und das wird man doch für Marx unterstellen dürfen - als Nachweis der Notwendigkeit einer Überwindung der bestehenden Verhältnisse und der Benennung der möglichen sozialen Agenten dieser Subversion. Zur Geschichte des Kritikbegriffs von Kant bis Marx vgl. auch die gleichnamige Untersuchung von Röttgers (1975).

mächtigung natürlicher Gebrauchswerte und persönlicher Beziehungen durch "abstrakte Verhältnisse" theoretisch nachvollzieht und sie kategorial noch übertreffen will, anstatt diese Usurpation der Gebrauchswerte, Bedürfnisse und Individuen durch unpersönliche Verhältnisse anhand der Bestimmung der ihr praktisch Widerstand leistenden Potenzen und Elemente zu konterkarieren.

Den Nachweis, daß Abstraktionen bzw. Kategorien als Ausdruck abstrakter Verhältnisse innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft **p r a k t i s c h** wahr, d. h. handlungsbestimmend geworden sind, versucht Marx in Form einer kategorialen Rekonstruktion des Wertformprozesses und der Kapitalreproduktion durchzuführen. Marx macht jedoch zugleich auch eine erkenntnistheoretische Differenz zwischen dieser den realen Prozeß nachzeichnenden Bewegung der Begriffsbestimmung des "Kapitals" und dem "realen Subjekt", d. i. die Gesellschaft als Voraussetzung der Anschauung und Vorstellung geltend, um sich damit von einem Idealismus Hegelscher Provenienz abzugrenzen. Indofern ist der rekonstruktive Charakter dieser Darstellungsform gegenüber jeder naiven ontologischen Interpretation ihrer "Logik" hervorzuheben. ¹⁵⁾

Andererseits versucht Marx gerade im Namen der Kritik ein reales Sich-Geltendmachen von gesellschaftlichen Abstraktionen in Form eines Diskurses aufzuzeigen. Dies kann er nur, indem er innerhalb eines theoretischen Szenariums den Usurpationsprozeß abstrakt-ökonomischer Kategorien gegenüber den konkreten Gebrauchswerten, Bedürfnissen und Individuen rekonstruiert und damit die Genese dieser "verkehrten Welt" von ihrem Ausgangspunkt an im einzelnen analysiert. Dafür wäre es notwendig gewesen, sowohl den abstrakt-logischen Kategorien als auch den um ihre Eigenständigkeit gebrachten Gebrauchswerten und Individuen ihre Stelle in der Darstellung dieser ver-rückten Welt einzuräumen.

15) Vgl. hierzu Marx (1939: 22)

Wir können jedoch bereits jetzt schon angeben, daß für Marx zur Zeit der Abfassung der "Grundrisse" und des "Kapital" diese Schlacht längst entschieden war. Denn nun wird die Übermacht der Abstraktion in Form von Voraussetzungen geteilt und abgesegnet, die es gerade verhindern, daß die eigentliche "Genealogie" dieses gegenwärtigen Zustandes transparent wird.

16) Denn Marx geht nicht nur davon aus, daß die Gebrauchswerte der Waren nur dann überhaupt in die Betrachtung der Politischen Ökonomie eingehen, soweit sie selbst ökonomisch formbestimmt bzw. formbestimmend sind (Marx 1939: 178 - 179), ansonsten aber Gegenstand einer eigenen Disziplin, der "Warenkunde" bilden (MEW 23: 50), und daß die Bedürfnisse innerhalb der kritischen Analyse des Systems nur unter der Perspektive des "zahlungsfähigen Bedürfnisses" thematisiert werden; 17) Marx

16) Zum Verständnis dessen, was eine solche "Genealogie" in bezug auf das Kapitalverhältnis leisten könnte, sei auf die Überlegungen verwiesen, die Foucault in einer Studie über "Nietzsche, die Genealogie, die Historie" vorgetragen hat (Foucault 1974: 83 - 109). Dieses Konzept einer an geschichtskritischen Bestimmungen von Nietzsche orientierten Genealogie wäre im Gegensatz zu der kategorialen Darstellungsweise des Kapitals von vornherein mit Hegelschen Annahmen unverträglich:

"Die Erforschung der Herkunft liefert kein Fundament: sie beunruhigt, was man für unbeweglich hielt; sie zerteilt, was man für eins hielt; sie zeigt die Heterogenität dessen, was man für kohärent hielt. ... Die genealogisch aufgefaßte Historie will nicht die Wurzeln unserer Identität wiederfinden, vielmehr möchte sie sie in alle Winde zerstreuen; sie will nicht den heimatlichen Herd ausfindig machen, von dem wir kommen, jenes erste Vaterland, in das wir den Versprechungen der Metaphysiker zufolge zurückkehren werden; vielmehr möchte sie alle Diskontinuitäten sichtbar machen, die uns durchkreuzen." (Foucault 1974: 90 u. 106)

Balibar wird mit seinem Versuch, eine "Theorie des Übergangs" zu formulieren, dieser genealogischen Intention bereits in manchen Hinsichten gerecht (vgl. Althusser/Balibar 1972: 366 - 414). Dies gilt auch für Deleuze/Guattari (1974: 286 ff.).

17) Marx war sich sehr wohl des reduktionistischen Charakters der von den Ökonomen ausgearbeiteten und von ihm kritisch übernommenen Grundbegriffe bewußt; dies geht z. B. aus einer Stelle in den "Grundrissen" hervor, wo er den "ärmlichen" Charakter der modernen Wissenschaft des gesellschaftlichen "Reichtums" moniert:
"Besoin factice nennt der Ökonom erstens die besoins, die aus dem gesellschaftlichen Dasein des Individuums hervorgehn;

geht auch davon aus, daß es sich bei der Bestimmung der Handlungsfähigkeit der Individuen nur soweit um Personen handelt, "soweit sie die Personifikation ökonomischer Kategorien sind, Träger von bestimmten Klassenverhältnissen und Interessen" (MEW 23: 16).

Wir sind also zu der Schlußfolgerung genötigt, daß die kritische Rekonstruktion des realen Übermächtigungsprozesses der Welt der Gegenstände und Individuen durch sozioökonomische Abstraktionsformen nun genau jene Prämissen teilt, die Marx einstmals der spekulativen Methode vorwarf, nämlich "daß Hegel überall die Idee zum Subjekt macht und das eigentliche, wirkliche Subjekt, wie die 'politische Gesinnung' zum Prädikat. Die Entwicklung geht aber immer auf Seite des Prädikats vor. . . . Zu Subjekten werden gemacht: . . . die abstraktlogischen Kategorien" (MEW I: 209 u. 215). Es ist unschwer nachzuweisen, daß Marx nun mit der Entwicklung der Geldform genau jenen Prozeß des Subjektwerdens eines ursprünglichen Prädikats bis hin zur "scheinbar transzendente(n) Macht des Geldes" (Marx 1939: 65) und dann weiter entfaltet im Kapitalprozess anzugeben versucht.¹⁸⁾

zu 17) zweitens die, die nicht aus seiner nackten Existenz als Naturgegenstand fließen. Dies zeigt die innerliche verzweifelte Armut, die die Grundlage des bürgerlichen Reichtums und seiner Wissenschaft bildet." (Marx 1939: 139)

Zur ausführlichen Diskussion des Marxschen Gebrauchs der Begriffe "Bedürfnis" und "Gebrauchswert", auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, vgl. Rosdolsky (1968: 98 - 124), Tomassini (1973), Vigorelli (1973) und Pohrt (1976). Eine marxistische Kritik an dem verkürzten Bedürfnisbegriff der neueren nationalökonomischen und soziologischen Theorie findet man bei Terrail (1975). Vgl. dagegen die anarchistische Überbietung aller auf der Grundlage des "Knappheitsprinzips" berühenden Bedürfnistheorien in Batailles Entwurf einer "allgemeinen Ökonomie" (Bataille 1975) und deren Diskussion bei Bergfleht (1975); ferner ihre modifizierte Rezeption bei Baudrillard (1973) und den diesbezüglichen Diskussionsbeitrag von Grevet (1975).

18) Vgl. hierzu Kap. 5.1. dieses Abschnitts.

Insofern muß von hier aus gesehen jedem Versuch einer kantianisierenden Marx-Interpretation, wie sie derzeit exemplarisch von Lucio Coletti vertreten wird, widersprochen werden. Denn diese moniert ja gerade die "Verwechslung des reinen Verstandesobjekts mit der Erscheinung" und postuliert im Anschluß an Kant: "Die Existenz ist kein Prädikat und kein Begriff".¹⁹⁾ Für Marx fällt nun aber unmittelbar die Existenz von ökonomiekritisch belangvollen Gegenständen mit der Eigenschaft, Wert zu sein, zusammen. Umgekehrt sind diese unabhängig von der Bestätigung ihres Wertcharakters sowohl theoretisch als auch praktisch ein "Nichts", das keiner Berücksichtigung mehr bedarf. Weiter versucht Marx aber auch, genau dieses "Wertsein" (Marx 1959: 767) nicht nur als Gegenstand möglicher Prädikate, sondern als Prädikat selbst zu explizieren und damit in Form eines "Begriffes" zu rekonstruieren.²⁰⁾ Selbst wenn man Marx also die kritische Differenz zwischen "der Gesellschaft" und ihrer "rationalen Rekonstruktion" zugesteht, kommt man doch nicht umhin, darüber hinaus zuzugestehen, daß Marx die Verkehrung eines Abstrakten zur beherrschenden Realität nicht nur innerhalb seines eigenen Diskurses aufnimmt und dort reproduziert, sondern diese Verkehrung zugleich auch als Rekonstruktion des tatsächlichen Zustandes und damit als Kritik der bürgerlichen Gesellschaft geltend machen will.

Von hier aus gesehen lohnt es sich allerdings zu fragen, an welchen geistesgeschichtlichen Zusammenhang sich Marx mit dieser Option anschließt. Denn wenn für einen kritisch-revolutionären Diskurs das Empirisch-Reale nur noch soweit in den Blick kommt, als es selbst Manifestation eines Gesellschaftlich-Allgemeinen ist, sind rigorose Grenzziehungen zwischen "Idealismus" und "Materialismus" für ihn nicht mehr ohne weiteres applikabel. Die begriffliche Darstellung der Anatomie der bürgerli-

19) Vgl. Coletti (1976: 75 - 93, 99 - 121 u. 180 - 228).

20) Zur Bestimmung der Eigentümlichkeiten dieser Begriffsform vgl. weiter unten die Kap. 5 und 6 dieses Abschnitts.

chen Gesellschaft hat aber Marx zufolge gegenüber der F o r s c h u n g , welche sich den Stoff "im Detail" aneignet, "nur" mehr die i n n e r e G l i e d e r u n g der aus der Erforschung des empirischen Untersuchungsgegenstandes gewonnenen Abstraktionen zum Thema. Sie muß sich jedoch zugleich der empirischen Geltung ihrer Kategorien in der Weise versichern, daß diese auch als Prädikate möglicher Urteile über das in der Anschauung und Vorstellung gegebene "Konkrete" gelten können. Insofern nimmt die Marxsche Darstellungsweise im "Kapital" und in den "Grundrissen" das ursprünglich mit der transzendentalen Synthesis gemeinte Erkenntnisprogramm einer systematischen Untersuchung des Zusammenhangs der Erkenntnisformen auf ökonomiekritischer Ebene wieder auf. Nur daß Marx die von Kant kritisierte Übertragung des "Logischen" ins "Ontologische" als einen Prozeß zu denken versucht, der mit jedem Produktions- und Zirkulationsakt von neuem beginnt und als solcher auch theoretisch in allgemeiner Form zu rekonstruieren ist. Kant hingegen spricht noch eine Differenz aus, welche den Geltungsbereich der Verstandesformen auf die Bedingungen der Möglichkeit einer kategorialen Naturwissenschaft und damit auf den abstraktionslogischen Formzusammenhang des Denkens selbst beschränkt. Die empirische Mannigfaltigkeit kann diesem System zufolge dann aber nur noch als "Ding an sich" benannt werden, freilich ohne daß wir jemals wüßten, was Gegenstände außerhalb unserer Anschauungsformen des Raumes und der Zeit und das heißt: außerhalb unserer apriorisch bestimmten Erkenntnisweise an sich selbst sein mögen.

Gegenüber diesem transzendentallogischen Begriff der Konstitution von Gegenständen der Erfahrungserkenntnis machte Hegel Einwände geltend, die zugleich auf Eigentümlichkeiten seiner eigenen "Wissenschaft der Logik" als auch auf Explikationsformen des Marxschen Kapitalbegriffs verweisen. Bezüglich der Ding-an-sich-Problematik kann Hegelschen Voraussetzungen zufolge gesagt werden, daß die in ihr zum Ausdruck kommende Unbestimmtheit der "chaotischen Mannigfaltigkeit", die ja nach Kant außerhalb der logischen Form der Erkenntnis liegt, selbst wieder als "Inbegriff", d. h. als abstraktive Grenzbestimmung des Verstandesgebrauchs logisch rekon-

struiert werden kann. Hegel schließt aus dieser Verlegenheit des auch für Kant notwendigen Benennens eines Unbenennbaren, daß das Nicht-Identische gegenüber der begrifflichen Erkenntnis keine außerhalb der Reflexionslogik liegende "Realität an sich" impliziert, sondern nur auf eine Ur-Teilung des Begriffs selbst verweist. Diese Extremierung von Begriffsmomenten, die Hegel in Form des Urteils als Begriffsbestimmungen analysiert, stellt sich nun aber auf der Ebene der "Logik" nicht mehr als "Bewußtseinsgegensatz" von Sein und Denken dar, sondern kann selbst als Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit des zu rekonstruierenden Begriffs diskutiert werden. ²¹⁾

Damit ist behauptet, daß nicht mehr eine wie auch immer vorgestellte begriffsunabhängige Empirie das Maß, Kriterium und die Grenze der kategorialen Reflexion vorgibt, sondern der "Begriff" selbst, der hier nur noch seine eigene Darstellungslogik zum Gegenstand hat. Vielmehr kehrt sich das Verhältnis von Begriff und Empirie um: die "unbegriffene" Empirie findet ihr Kriterium, ihre Bestimmung, Begründung und Ableitung in der begrifflichen Reproduktion des Konkreten als ein Moment des Begriffsunterschiedes selbst und kann nicht umgekehrt als Begründungsinstanz der logisch-reflexiven Bestimmungen fungieren, an denen sie gleichwohl in Form von "Oberflächen"bestimmungen Anteil hat. ²²⁾

Diese Einschätzung des logischen Status seines eigenen Begriffs vom Kapital hat Marx gehabt, als er die "Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie" verfaßte. Denn die "Methode" der Politischen Ökonomie besteht ja dort gerade darin, die begriffslose und chaotische Vorstellung vom Ganzen in einzelne, abstraktive Bestimmungen zu untergliedern und das Anschauungs- und Vorstellungskonkretum im Wege des Denkens zu "reprodu-

21) Zur weiteren Diskussion dieser Begriffsform vgl. Kap. 5.0; in bezug auf Hegel siehe hierzu ferner die Referate von Soll (1975) und Heede (1975) zum x. Internationalen Hegel-Kongreß in Moskau.

22) Zum Begriff der "Oberfläche" des Kapitalprozesses vgl. Kap. 5.6.

zieren". Marx charakterisiert deshalb den Gegenstand seiner Kritik, der eben nicht mehr die unmittelbare Anschauung, sondern einen bereits ausgearbeiteten Stand der Gesellschaftswissenschaft ausmacht, als eine Widersprüchlichkeit der abstraktlogischen, arbeitswerttheoretischen Bestimmungen der klassischen Politischen Ökonomie gegenüber ihren konkreten Auffassungen von der Preisbildung der Waren auf Grundlage der empirischen Analyse der Angebots- und Nachfragebewegungen. D. h. nicht eine chaotische Anschauung und Vorstellung vom Ganzen der bürgerlichen Gesellschaft, sondern in sich widersprüchliche Bestimmungen ihrer Theorie bilden zunächst den Gegenstand der Marxschen Kritik.

Diese Kritik impliziert die Rekonstruktion des Begriffs bzw. der innergesellschaftlichen "Vernunft" dieses Widerspruchs, d. h. eine logisch-reflexive Vermittlung der sich widersprechenden Aussagen über die bürgerliche Gesellschaft. Das Darstellungsprinzip des Kapitals beinhaltet somit entsprechend der Hegelschen Logik eine logische Fortbewegung von Abstraktion zu Abstraktion - nicht vom außerbegrifflichen Sein zu vernünftigen Denken oder umgekehrt. Denn dieser "Bewußtseinsgegensatz" existiert auch vom Standpunkt des Marxschen "Kapitals" nicht mehr, da in ihm die "Empirie" des Kapitalverhältnisses - d. h. der Gegenstand von Anschauung und Vorstellung des bürgerlichen Bewußtseins - nur auf begrifflich-logischer Ebene thematisiert wird und selbst noch als logische Bestimmung dem Kapitalbegriff inhärent ist:

"Das Konkrete ist konkret, weil es die Zusammenfassung vieler Bestimmungen ist, also Einheit des Mannigfaltigen. Im Denken erscheint es daher als Prozeß der Zusammenfassung, als Resultat, nicht als Ausgangspunkt, obgleich es der wirkliche Ausgangspunkt und daher auch der Ausgangspunkt der Anschauung und Vorstellung ist. Im ersten Weg wurde die volle Vorstellung zu abstrakter Bestimmung verflüchtigt; im zweiten führen die abstrakten Bestimmungen zur Reproduktion des Konkreten im Weg des Denkens." (Marx 1939: 21 - 22) 23)

23) Vgl. hierzu Hegels Analyse der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis in der "Enzyklopädie":

"In diesem mit seinem Gegenstände identischen Denken erreicht die Intelligenz ihre Vollendung. ... Dies gegenseitige Sichdurchdringen der denkenden Subjektivität und der objektiven Vernunft ist das Endresultat

Marx konzediert seinen nationalökonomischen Vorgängern zwar den Standpunkt der verständigen Abstraktion.²⁴⁾ Nur weist er ihnen gegenüber ideologiekritisch aus, daß sie niemals die immanenten Voraussetzungen ihrer eigenen Abstraktionen begriffen haben. Voraussetzungen theoretischer Art müssen zwar immer beim Anfang einer Wissenschaft gemacht werden. Jedoch muß diese Notwendigkeit der anfänglichen Unmittelbarkeit im Fortgang ihrer Darstellung selbst reflektiert und als undurchschaute Voraussetzung "aufgehoben" werden. So erscheint der Weg von den allgemeinsten Bestimmungen der Politischen Ökonomie zu ihren konkreteren Kategorien als ein Kreisen der Reflexion, wodurch sich der Fortgang der Darstellung zugleich als Rückgang in den Grund der anfänglichen Voraussetzungen erweist. Zum anderen muß die Unmittelbarkeit des Reflexionsanfangs in die totale Vermittlung des Schlusses zurückkehren und dieses Kreisen der Reflexion ein in sich bestimmtes Gedankenkonkretum reproduzieren, welches der unbegriffenen Realität der Anschauung und Vorstellung entspricht und so als der ihr "zugrundeliegende" Begriff identifiziert werden kann.

Alein mit dieser an Hegel anschließenden Form der rückläufigen Begründung eines Begriffssystems glaubt Marx noch, die Verkehrung des Gesellschaftlichen in eine "zweite", den Individuen unverständliche "Natur" unterlaufen zu können, indem er sie selbst als notwendiges Produkt der modernen Gesellschaft theoretisch expliziert. Marx ist deshalb nicht unmittelbar vorzuwerfen, daß er von den in den "Grundrissen" und im "Kapital" entwickelten ökonomischen Kategorien einen reifizierenden Gebrauch macht. Denn "da dies gesellschaftliche Verhältnis zugleich als ein sinnlicher, äußerlicher Gegenstand existiert, dessen sich mechanisch bemächtigt werden kann, und der ebensosehr verloren gehen kann" (Marx 1939: 133), ist

zu 23) der Entwicklung des theoretischen Geistes durch die dem reinen Denken vorangehenden Stufen der Anschauung und der Vorstellung hindurch." (Hegel Werke 10: 287).

24) Siehe hierzu auch die Ausführung in Abschnitt III, Kap. 4.

der Prozeß der Reifikation abstrakter Verhältnisse vielmehr gerade jene Aussage über die bürgerliche Gesellschaft, die Marx mit dieser eigentümlichen Darstellungsform machen will! ²⁵⁾

Gleichwohl läßt sich natürlich fragen, ob eine solche Darstellungsweise, welche die gegensätzlichen Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft als Extreme eines Begriffs auffaßt, tatsächlich zugleich den Intentionen der Kritik gerecht werden kann, die zu sein sie ja beansprucht. Denn man könnte zunächst annehmen, daß eine an revolutionären Motiven orientierte Theorie der bestehenden Verhältnisse weniger am Modell einer "Theorie systematischer Vernunft-Einheit", als vielmehr an dem einer

25) Insofern kann im Anschluß an Theunissen gesagt werden, "daß Marx die Reflexionsdialektik dieses Verhältnisses in das Material einer Geschichte einbildet, die als Realisierung des Kapitalbegriffs das Übergreifen des Begriffs schlechthin über 'sein Anderes' nachahmt. Infolgedessen hat das Kapital-Arbeit-Verhältnis auch in sich selbst die Struktur einer Beziehung des Begriffs auf seine Realität" (Theunissen 1975: 325). Diese bei Marx innerhalb der theoretischen Darstellungsform geltend gemachte Identität von Begriff und Realität, der gegenüber die Umkehrung des "Idealismus" in "Materialismus" bedeutungslos bleibt, ist übrigens schon 1926 von Wilhelm Kromphardt in einer längst vergessenen, aber noch heute diskutablen Untersuchung hervorgehoben worden:

"Der Gedanke erfaßt nach Marx also im Begriff eine existierende abstrakte Beziehung, die zwar nicht isoliert, sondern in einem Konkretum eingeschlossen vorliegt, die aber existiert. ... In diesem Punkt muß der Hegel-Antipode mit Hegel völlig übereinstimmen, wenn schon von einer Hegelumkehrung und nicht von irgend etwas beziehungslos Anderartigem die Rede sein soll." (Kromphardt 1926: 447; vgl. auch 409 - 410)

Und dem in diesem Punkt nörgelnden Marx-Kritiker hält er entgegen: "Wenn Sombart nach dem 'Ort' fragt, an dem die 'transzendenten' Begriffsexistenzen sich nach Marx denn aufhalten sollten, so gibt Marx deutlich genug die Antwort: in der Empirie. ... Ein abgesonderter Raum ist dazu nicht notwendig, zumal wenn 'das Konkrete' nicht robust-ontologisch aufgefaßt wird, sondern 'kritisch', wie man sich mit Kant zu sagen gewöhnt hat." (427)

Zur Diskussion des Begriffs "Realabstraktion" und der damit durch Hegel eingeleiteten Kritik an Kants transzendentalphilosophischer Auffassung vgl. jetzt auch Marramao (1974).

"Katastrophentheorie" orientiert sein müsste. 26)

Marx scheint sich jedoch bei den Modellen gegenüber verpflichtet gefühlt zu haben: Zum einen rekonstruiert er anhand der Dialektik der Wertformen einen grundsätzlichen Widerspruch zwischen der Vergesell-

26) Diese beiden Ausdrücke sind einem noch unveröffentlichten Manuskript von H. F. Fulda entnommen (Fulda 1975b: 17), der dort wie auch schon in den bereits auf dem Moskauer Hegel-Kongreß 1974 vorgetragenen Thesen (vgl. Fulda 1975a) die Meinung vertritt, daß innerhalb der dialektischen Darstellungsmethode von Marx der Katastrophencharakter aufgrund der Dominanz des Widerspruchs überwiegt. Alle Anstalten von Marx, in bezug auf gegensätzliche Bestimmungen der Ökonomiekritik eine ihnen zugrundeliegende begriffliche Einheit geltend zu machen, müssen aber dieser Perspektive zufolge als fehlplaciert erscheinen. Fulda sieht in der Idee einer solchen Einheit gerade die oberflächliche Erscheinungsform des Gesamtprozesses, die Marx als Ideologie destruiert haben soll: "In Wahrheit gehören die Ideen des harmonischen Ganzen nach außen, auf die Seite der gesellschaftlichen Erscheinungen. Sie sind Schein, der zäh an diesen Erscheinungen haftet." (Fulda 1975b: 10)

Dagegen sollte man gerade von der umgekehrten Prämisse ausgehen, daß für Marx die Existenz von gegensätzlichen Bestimmungen des Kapitalverhältnisses immer bezogen bleibt auf die Explikation einer ihnen zukommenden begrifflichen und real-prozeßhaften Einheit. Fulda kommt jedoch zu seinen Schlußfolgerungen, weil er "die programmatischen Äußerungen zur Umstülpung der Hegelschen Dialektik interpretiert im Licht der frühen Auseinandersetzung, die Marx noch als Feuerbachianer mit Hegel vornahm" (Fulda 1975a: 210). In der vorliegenden Arbeit dagegen wurde und wird zu zeigen versucht, daß für den Autor der "Grundrisse" und des "Kapital" dieser frühe Standpunkt der Hegel-Kritik längst keine Relevanz mehr hatte. Man könnte aber dem berechtigten Unbehagen bei der Auffassung, daß Marx als materialistisch gesinnter Revolutionär den spekulativen Begriff des Widerspruchs übernommen haben soll, folgendes Zitat von Pierre Macherey entgegenhalten:

"On peut dire de façon général que toute entreprise de démystification est dans sa nature mystificatrice." (Macherey 1966: 218)

Zur antipsychiatrisch orientierten Metakritik der Marxschen "Mystifikationsweise" des Kapitalverhältnisses vgl. jetzt auch das von Sergio Finzi 1973 auf dem Mailänder Kongreß "Psychoanalyse und Politik" vorgelegte Diskussionspapier: "Marx halluzinieren", abgedruckt in: Deleuze/Guattari/Jervis u. a. (1976: 110 - 127).

schaftung der Arbeit und dem Privateigentum an Produktionsmitteln, der zugleich aufgrund der steigenden organischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals notwendig einen periodischen Krisenprozeß impliziert. Zum andern denkt sich Marx a l l e Terme der Ökonomiekritik als aus e i n e m Begriff abgeleitet, demgegenüber sich die Formen des Kapital und die Form der Lohnarbeit selbst nur als Momente (Besonderungen) verhalten.²⁷⁾ Marx gibt diesem das Verhältnis Lohnarbeit-Kapital übergreifenden Begriff selbst wieder den Namen "Kapital" (manchmal sagt er auch bloß "Wert") im Unterschied zu seinen besonderen Existenzformen. Vor einer affirmativen Interpretation dieses Einheitsbegriffs, der ja in der Tat die als systemsprengend eingeschätzte Lohnarbeit als Moment seiner selbst reflektiert, versucht Marx sich abzugrenzen, indem er darauf verweist, daß diese im Kapitalbegriff enthaltene Einheit aller Bestimmungen zugleich in Termini der A r b e i t expliziert werden kann. Denn das Kapital ist in seiner einseitigen Gestalt selbst nur vergangene, in Produkten vergegenständlichte gesellschaftliche Arbeit, die Lohnarbeit dagegen das noch nicht vergegenständlichte Arbeitsvermögen. Insofern ist nach Marx der in Kapitalform vergegenständlichte gesamtgesellschaftliche Reichtum selbst nur Ausfluß des menschlichen Arbeitsvermögens und als solcher der Lohnarbeit selbst zurechenbar. In der Lohnarbeit reflektiert sich deshalb subversiv gesehen an einem Teil des Gesamtprozesses auch die Totalität des Prozesses, da ihr diese Totalisierung in der modalen Form der reichtumsschaffenden Potenz als Arbeits v e r m ö g e n zurechenbar erscheint. Wann diese von ihrem eigenen Vermögen abgeschnittene, weil verkaufte Lohnarbeit sich dieses Vermögen wieder praktisch-politisch zu eigen macht, ist dann anhand empirischer Bedingungen des sozioökonomischen Gesamtprozesses zu diskutieren. Klar ist jedoch, daß Marx mit dieser Amphibolie des im Kapitalbegriff zum Ausdruck kommenden Gesellschaftlich-Allgemeinen zugleich die

27) Insofern geht Marx wie Hegel von einem Übergreifen des "Inhalts" bzw. der Bedeutung solcher begrifflicher Einheiten bezüglich ihrer Momente aus. In welchem Sinn damit die Form des Satzes bzw. des Urteils im Rahmen der Darstellung der ökonomiekritischen "Wahrheit" genau wie bei Hegel "vernichtet" wird, soll im Kap. 5.0 dieses Abschnitts gezeigt werden.

Form der Möglichkeit eines solchen subversiven Umkehrungsprozesses zu explizieren versucht hat.²⁸⁾ Klar ist jedoch auch, daß aus genau demselben Grund der doppelsinnige Begriff des "Kapitals" bzw. der "abstrakten Arbeit" revolutionstheoretisch gesehen eine Aporie beinhaltet. Denn der gesellschaftliche Zusammenhang soll vermittels genau denselben Formen erschüttert werden, die ihn bisher ermöglicht haben; das als Teil des Ganzen reflektierte Teil soll sich selbst zum Ganzen machen, das es doch in einem gewissen Sinn immer schon ist; und die Organisationsform dieses Ausbruchs aus bzw. Usurpation des Ganzen ist ihm immer schon vorgegeben anhand der gegenwärtigen Reproduktionsbedingungen des Gesamtprozesses. In genau diesem Sinne ist dem diesbezüglichen Urteil von Baudrillard zuzustimmen:

"Toute dialectique de la production ne fait que redoubler l'abstraction, la séparation de l'économie politique. Et ceci mène à l'interrogation radicale du discours théorique marxiste." (Baudrillard 1973: 18 - 19)²⁹⁾

28) Dies wäre denn auch die einzig wahre materialistische Umkehrung der Hegelschen Dialektik - im Gegensatz zu der sich noch spekulativer Darstellungsmittel bedienenden theoretischen Antizipation ihrer Möglichkeit!

29) Es gibt heute vor allem in Frankreich eine ganze Reihe von Theoretikern, die Marx den kritisch-subversiven Anspruch seiner Theoriebildung nicht mehr abnehmen. Einer der prominentesten unter ihnen ist Jean-François Lyotard, der diese Art von Theorie sogar der totalen Affirmation bezichtigt:

"Le caractère interminable de la métamorphose des choses en hommes, des hommes en choses, des produits en moyens de production et inversement, l'économie en tant qu'économie non politique, c'est le Kapital qui nous l'apprend. La modernité en tant qu'une telle dissolution est profondément affirmative. Il n'y a pas de nihilisme dans ce mouvement." (Lyotard 1973: 309)

Ähnlich argumentiert auch Deleuze aus der Perspektive einer "libidinalen Ökonomie" der Textproduktion und Textrezeption: "man hat das 'Kapital' allzu eilig gelesen, wenn man es für eine Kritik des Kapitalismus hält. Das 'Kapital' ist voll von dem, was man vielleicht als eine Haßliebe zum Kapitalismus bezeichnen muß, eine wirkliche Faszination" (Deleuze/Guattari/Jervis u.a. 1976:128). Denselben Gedanken formuliert Baudrillard im Sinne einer Alternative zu der von Marx verwendeten Theorieform auch so, daß es der Subversion darum gehen müsse, diesem System der sich selbst reproduzierenden Codes den Tod zu injizieren, anstatt diesem geisterhaften Dasein auch noch die Weihe der theoretischen Abgeschlossenheit zukommen zu lassen:

Ob diese Kritik an Marx in ihrer ganzen Kompromißlosigkeit durchgehalten werden muß, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall muß diese Doppelsinnigkeit der Marxschen Begriffsbildung bis hin zu den von Marx aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen weiterverfolgt werden und darf nicht vor-schnell aus den Augen verloren werden. Nur bei Berücksichtigung dieser Amphibolie der Marxschen Grundbegriffe wird es schließlich möglich sein, eine endgültige Beurteilung ihrer rekonstruktiven Leistung durchzuführen. 30)

4. Wertform, Rechtsform und Politik: das Verhältnis der "materialistischen" Ökonomiekritik zur philosophischen Rechtslehre

Schon anhand der Diskussion der Hegelschen Systementwürfe zur Gesellschafts- und Staatstheorie³¹⁾ und der von Marx bei der Abfassung der "Grundrisse" zum ersten Mal gebrauchten Form der kritischen Darstellung einer Wissenschaft konnte gezeigt werden, daß sich das Verhältnis Marx-Hegel einer naiven Entgegensetzung von "Materialismus" und "Idealismus" entzieht. Es konnte aber zunächst nur soviel gesagt werden, daß sich für Marx die Anerkennung der Realität von "abstrakten Verhältnissen" allein in einem kritischen, nicht mehr affirmativen Sinn versteht.

Eine wesentlich stärker ins Gewicht fallende Differenz zwischen der Hegelschen Sozialphilosophie und der Marxschen Kritik der Politischen Ökonomie betrifft dagegen die produktionslogische Umkehrung des Verhältnisses zwischen den politökonomischen "Basis" kategorien (Ware, Geld, Kapital, Lohn, Profit, Zins etc.) und den sozialen Charakteren, in denen sich der arbeitsteilige Zusammenhang der gesellschaftlichen Produktion in Form des Käufers, Verkäufers, der Rechtsperson und des Revenuequel-

zu 29)

"La seule stratégie est catastrophique, et non pas du tout dialectique. Il faut pousser les choses à la limite, où tout naturellement elles s'inversent et s'écroulent." (baudrillard 1976:II)

30) Vgl. hierzu besonders Kap. 6 dieses Abschnitts.

31) Siehe Abschnitt III, Kap. 2 - 5.

lenbesitzers anhand von Distributions- und Rechtsbestimmungen reflektiert. Erst mit dieser Umkehrung des Bestimmungsverhältnisses von Recht und Ökonomie kann Marx nun auch gegenüber Hegel eine ideologiekritische Abgrenzung vornehmen. Die Kritik der Politischen Ökonomie vergewissert sich zwar ebenfalls vermittels der dialektischen Schlussform über die gegenständlichen Erscheinungsformen von gesamtgesellschaftlichen Abstraktionsprozessen. Gleichwohl verankert sie diese aber nicht mehr in dem rechtlichen Begriff des freien Willens und seiner philosophischen Unterteilung in Rechtsperson, bürgerliche Gesellschaft und Staat, sondern in der prozessualen Wertform, welche die Produktion des gesellschaftlichen Reichtums innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft annimmt.

Die Paradoxie der "materialistischen" Umkehrung der Hegelschen Dialektik besteht darin, daß Marx dem philosophischen Begriff des Rechts nun nicht mehr einen Überhang an Logik gegenüber den unter ihn subsumierten, konkret-tätigen Individuen vorwirft, sondern daß dieser die dialektische Entfaltung der Reproduktionsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer fiktiven Abkürzung als Rechtsform anstatt als ökonomische Produktionsform rekonstruiert. Nicht daß Abstraktionen den sozialen Verkehr der Individuen regeln und ihnen gegenüber als verselbständigte Bewegungsformen und Macht fungieren, erscheint Marx mehr strittig, sondern die Frage, welche Abstraktionen diese konstitutive Funktion des gesellschaftlichen Zusammenhalts übernehmen - die Frage, in welchen Termini die Verlaufsform der bürgerlichen Gesellschaft adäquat rekonstruiert werden kann.

Marx hat nach der nominalistischen Phase der "Deutschen Ideologie" die Rationalität der idealistischen Systementwürfe gerade darin gerühmt, daß diese die als objektiv zu begreifende Herrschaft der gesellschaftlichen Abstraktionsformen gegenüber den konkret-tätigen Individuen zum Gegenstand eines begrifflichen Begründungszusammenhangs erhoben haben, in dem die Voraussetzungen der zur sozialen Objektivität geronnenen Umkehrung von Subjekt und Prädikat scheinbar rein logischer Urteilsformen thema-

tisch werden. Marx teilt nun selbst diesen Standpunkt mit dem deutschen Idealismus, indem er die Reifikation von Begriffen nicht mehr als verkehrte Theorie der bürgerlichen Realität, sondern als verkehrte Realität dieser ihr einzig adäquaten Theorie kritisiert.

Diese "Sensation", daß der "Materialist" Marx nicht nur seiner Theorie, sondern auch ihrem Gegenstandsbereich Abstraktionsprozesse zurechnet, hat die nicht uninteressante Rezeptionsgeschichte des "Kapitals" bei dem materialistisch scheinbar nicht mehr nachvollziehbarem Problem perhorreszieren lassen, wie Tauschwert, Geld, Kapital und Weltmarkt als Objektivierungs- und Erscheinungsformen der gesellschaftskonstitutiven Wertabstraktion zu denken seien:

"Wenn die Gesellschaft begrifflich verfaßt ist, dann sind Begriff und Bewußtsein auch Basiskategorien. ... Wenn das der Fall ist, dann ist Bewußtsein keine Überbaukategorie ... Die bürgerliche Ökonomie ist Marx zufolge organisiert nach Maßgabe der Abstraktion von allen konkreten Bestimmungen von Arbeit, der Reduktion von Arbeit auf ihren Begriff und nach Maßgabe der Reduktion des Gebrauchswerts auf seinen Begriff den Marx Wert, reines Arbeitsprodukt nennt. Marx müßte nachweisen, wie diese Abstraktionen reale Organisationsmodi der kapitalistischen Gesellschaftsformation sind. Abstraktionen sind nun aber nach der herkömmlichen Überlieferung Begriffe. Wenn ich die Begriffe einseitig dem Überbau zuschlage, ist dies aber nicht nachzuweisen." (Krahl 1971a: 371 - 72)

Daß dieser Nachweis in einer Begriffstheorie und logischen Schlußform vorgetragen ist, die auch der Hegelschen Rechtsphilosophie zugrunde lag, soll in den folgenden Kapiteln gezeigt werden. Die Differenz der Sache bei gleichbleibender Darstellungsmethode bezeichnet jedoch ein Problem, welches beim erkenntnislogischen Anspruch, den sowohl die "Rechtsphilosophie" als auch das "Kapital" vertritt, überhaupt nicht mehr auftreten dürfte: nämlich ein äußerliches Verhältnis von Begriff und Gegenstand, eine sich gleichgültig bleibende Übertragbarkeit der "spekulativen Methode" auf unterschiedliche Gegenstände. ³²⁾

32) Daß ein Vergleich zwischen Hegels und Marx' "dialektischer Methode" nicht in Form einer direkten Untersuchung der "Korrespondenz" von Ableitungszusammenhängen in der Hegelschen "Logik" mit denen im "Kapital" durchgeführt zu werden braucht, ergibt sich schon aus dem

zu Fußnote auf Seite 201 (bzw. zu Fußnote 32

Umstand, daß Hegel selbst zwischen einer Logik der "reinen Wesenheiten" ("Logik") und einer Logik der "Realabstraktionen" ("Realphilosophie") unterscheidet. Beide Logiken transzendieren aber den "endlichen" Bereich des Bewußtseinsgegensatzes von Sein und Denken, ohne daß jedoch die "Realphilosophie" die kategorialen Selbstunterscheidungen der "Großen Logik" Punkt für Punkt reproduziert. Insofern vereinfacht sich der Vergleich, wenn man ihn nicht in bezug auf die "Logik", sondern auf das Verhältnis von "Rechtsphilosophie" und "Kapital" durchführt. Denn sowohl die "Rechtsphilosophie" als auch das "Kapital" können innerhalb einer solchen Systemeinteilung dem Bereich der "Realphilosophie" zugerechnet werden.

Ferner wird selbst innerhalb der Hegel-Forschung die Frage negativ beantwortet, ob Hegel selbst den Vorrat an begrifflichen Differenzierungsmöglichkeiten voll für die Darstellung des realphilosophischen Bereichs der "Rechtsphilosophie" eingesetzt hat. Vgl. zum Beispiel die zu diesem Punkt kritischen Ausführungen bei Schnädelbach (1965); zum "Recht der Philosophie in Hegels Philosophie des Rechts" siehe die gleichnamige Studie von Fulda (1968). Wenn sich aber für das Hegelsche System selbst ein Konkordanz- und Applikationsproblem zwischen dem Bereich des Rein-Logischen und der "Realphilosophie" stellt, so wird man von Marx selbst wohl kaum mehr Entsprechungen zwischen "seiner" Darstellungsweise und der Hegelschen "Logik" erwarten dürfen als von Hegel selbst - auch wenn man ihn in eine rigorose Nähe zu Hegel bringen will. Winfield (1976) sieht als einer der wenigen die Vergleichsmöglichkeiten zwischen dem "idealistischen" und dem "materialistischen" Darstellungsverfahren, die durch eine realphilosophische Interpretation des "Kapitals" eröffnet werden. Er ordnet jedoch Marx' "Kapital" zu affirmativ der Hegelschen Systemeinteilung unter und setzt es so wieder einem direkten Vergleich mit Hegels "Logik" aus (vgl. Winfield 1976; 115 - 116). Damit erreicht er eine ziemlich rigoros gehandhabte, aber auch zum Teil sehr problematische Parallelisierung der seins- und wesenslogischen Bestimmungen bei Hegel mit den Kategorien der Waren-, Geld- und Mehrwertanalyse in den "Grundrissen". Winfield fängt allerdings erst mit der "Quantität" an und behandelt dann Größe, Anzahl, Einheit, Grad, Maß, Wesen, Inhalt, Form, Grund/Begründetes, Substrat, Materie, formeller und reeller Grund. Eine Antwort auf die Frage, welche Entsprechung denn die "subjektive Logik", d. h. die "Lehre vom Begriff" in den "Grundrissen" oder im "Kapital" haben könnte, gibt auch Winfield nicht. Daß Hegels "Logik" nicht mit der Analyse der "Quantität", sondern mit der "Qualität" (ein Abschnitt von immerhin insgesamt 130 Seiten!) beginnt, scheint ihn auch nicht weiter zu stören. Die Folgen dieses Verfahrens sind wie die vieler ähnlicher, jedoch meist noch kürzer gegriffenen und unreflektierter gehandhabten Versuche evident: Winfield ersetzt nicht nur zum Großteil ökonomische Kategorien durch rein logische Bestimmungen (so fängt bei ihm das "Kapital" mit der "reinen Quantität" an!) und setzt an den Stellen, wo er bei Marx selbst die logischen Motive für den Übergang in eine neue Stufe der Betrachtung hätte angeben müssen, einfach Hegelsche Kategorien ein; sondern er behandelt nun auch prinzipiell die Kate-

Denn Hegel hat das "Begreifen" als Überwindung des äußerlichen Gegensatzes von Verstandestätigkeit und Denkgegenstand, als Nachweis der inneren Einheit von Form und Inhalt konzipiert und Marx folgt ihm in dem Anspruch, die Logik der "Sache" als eine gegenstandsinnimante Verfassung zu rekonstruieren. Wird deshalb im Vergleich der Hegelschen "Rechtsphilosophie" mit dem Marxschem "Kapital" eine Identität des logischen Darstellungsprinzips und eine Differenz seiner jeweiligen Inhalte konstatiert, so sind prinzipiell zwei Einwände möglich:

- entweder ist der Anspruch der Nichttrennbarkeit von Form und Inhalt falsch, die Methode daher dem jeweiligen Gegenstand gegenüber vielmehr als "rationeller Kern" suisuffizient,
- oder der scheinbar differente Gegenstand dieser Darstellungen läßt sich selbst in einer noch anzugebenden Weise als identisch bestimmen.

Die erste Form der Reaktion auf die mögliche Anwendbarkeit dialektischen Denkens als generalisierbare Logik hat weitgehend die Verflachung der Diskussion um die Verhältnisbestimmung von Dialektik und Kapital innerhalb der marxistischen Diskussion bestimmt. Auf sie soll im weiteren nicht eingegangen werden, denn sie hat eher eine Verständigung bezüglich Hegel und Marx verhindert als gefördert.³³⁾

Dagegen soll zunächst einmal die interessantere Frage aufgegriffen werden, inwiefern nicht nur die Darstellungslogik, sondern auch der Inhalt

zu Fußnote 32) auf Seite 202

gorien der "Rechtsphilosophie" als "gleichwertig" mit denen des "Kapital", ohne überhaupt noch zu sehen, in welcher Weise sich der juristische "Wertbegriff" bei Hegel gegenüber seiner ökonomiekritischen Fundierung durch Marx überhaupt noch unterscheidet. Damit gehen aber nicht nur die kritischen Intentionen von Marx gänzlich verloren, sondern das gesamte ökonomische Spätwerk von Marx selbst wird dem Mythos einer umfassenden spekulativen "Wissenschaftlichkeit" subordiniert!

- 33) Zu der von Engels und Lenin ausgehenden Trennung von Dialektik und Gesellschaftswissenschaft und ihrer Kritik vgl.: Engels (1969, 1970), Lenin (1970a, 1970b); ferner kritisch hierzu: Fetscher (1960), Korsch (1966, 1967), Lukacs (1968: 58 - 93), Negt (1969), Pannekoek (1969), Schmidt (1971).

der Grundbegriffe der "Rechtsphilosophie" und des "Kapitals" (Wille bzw. Wert/Tauschwert) eine mögliche Gemeinsamkeit haben. ³⁴⁾

Hegel und Marx haben nun selbst schon in einer jeweils *gegensätzlichen* Weise den Bezug zur Position des anderen formuliert: während die "Rechtsphilosophie" vom unmittelbaren Aneignungsrecht des abstrakten Willens ausgeht und die "Person" als Voraussetzung der allgemeinen Form der Anerkennung von Privateigentum ("Wert") wähnt, nimmt Marx den "Wert" als die daseiende Form der Vermittlung zweier Waren in seiner Erscheinung als Tauschwert auf, um den rechtlichen "Willen" der Käufer und Verkäufer als in sich reflektierte Personifikation der ökonomischen Charaktere zu bestimmen:

"Der in der Zirkulation entwickelte Tauschwertprozeß respektiert daher nicht nur die Freiheit und Gleichheit, sondern sie sind sein Produkt; er ist ihre reale Basis. Als reine Ideen sind sie idealisierte Ausdrücke seiner verschiedenen Momente; als entwickelt in juristischen, politischen, und sozialen Beziehungen, sind sie nur Reproduziert in andren Potenzen." (Marx 1939: 915)

Während Hegel die Aneignung und den Gebrauch einer Sache als erste, wenn auch schlechte Realität des an und für sich freien Willens der abstrakten Rechtsperson bestimmt, so begreift Marx das Geld als die erste versachlichte Erscheinungsform des Werts (im Unterschied zu Kapital als der entfalteteren Bestimmung des Wertbegriffs). D. h. es läßt sich von Marx her gesehen dann eine inhaltliche Identität des politökonomischen Wertbegriffs und des Hegelschen Willensbegriffs belegen, wenn in der Wertformanalyse die Charaktere der abstrakten Rechtsperson, des bürgerlichen

34) Vgl. hierzu auch O'Malley (1976), der einen Vergleich zwischen der Hegelschen "Rechtsphilosophie" und dem ursprünglichen, auf 6 Bücher konzipierten Aufbauplan des "Kapital" durchführt; ferner Reichelts "Ansätze zu einer materialistischen Interpretation der Rechtsphilosophie von Hegel" (Reichelt 1972).

Privatinteresses und des staatlichen Allgemeininteresses nicht nur als Erscheinungsform der Momente des Kapitalbegriffs auffindbar sind, sondern wenn diese juristischen Charaktere als personifizierte Charaktermasken der ökonomischen Kategorien begrifflich voll rekonstruierbar sind. Nur dann ließe sich erweisen, daß die rechtsphilosophische Explikation des bürgerlichen Freiheitsbegriffs eigentlich nur die theoretische Reproduktion des Kapitalverhältnisses in einer anderen als der politökonomischen "Potenz" vorwegnimmt.

Die Implikationen einer marxistischen Interpretation der Rechtsphilosophie bezüglich der in ihr begründeten Entgegensetzung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat werden noch zu diskutieren sein. Wichtig erscheint zunächst die Herausarbeitung einer adäquaten Vergleichsebene der ökonomischen und juristischen Kategorien der Gesellschaftsanalyse, wie sie im Marxschen Kapitalbegriff ausgearbeitet ist, nachdem in den Kapiteln III. 2 - 5 vom Hegelschen System her die Beziehung von Rechtsform und Produktion diskutiert wurde. Inwiefern kann davon ausgegangen werden, daß Tauschwert, Geld, Kapital, Konkurrenz, Zins und Kredit als logische Entfaltung der Realität der Wertabstraktion einerseits, Rechtsperson, moralisches Subjekt, bürgerliches Individuum und staatliche Souveränität als sich voraussetzende Momente des rechtsphilosophischen Willensbegriffs andererseits einen identischen Zusammenhang zum Ausdruck bringen? Die Frage läßt sich auch dahingehend formulieren, welchen konstitutiven Stellenwert die Kategorien der ökonomischen Charaktermaske, der Rechtsperson, des Subjekts als Individuum und des Revenuequellenbesitzers³⁵⁾ innerhalb der begrifflichen Entfaltung der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft bei Marx einnehmen.

35) Marx spricht in Kapital III, 48. Kapitel nicht von den Revenuequellenbesitzern, sondern von den Revenue f o r m e n ; vgl. dagegen den sich heute einbü rgernden Sprachgebrauch bei Flatow/Huisken (1973). Nur in der Analyse der Bewegungsformen des Geld- und Leihkapitals bestimmt Marx die Rechtsperson als Ausgangspunkt und Endpunkt der Kapitalzirkulation, die selbst als freie juristische Vereinbarung erscheint, jedoch sachlich von der Bewegung des produktiven Kapitals abhängt. Die juristische Person wird bei der Spaltung des Profits in

Auch bezüglich der Diskussion dieser Fragestellung steht Marx dem Hegelschen System noch näher als dem naturrechtlichen politökonomischen Gesellschaftsbegriff von Locke, Smith und Ricardo. Denn beklagte Marx in seiner frühen Kritik der Hegelschen "Rechtsphilosophie" einstmals, daß Hegel die "Idee", die "abstraktlogischen Kategorien" zum Subjekt der logischen und gesellschaftlichen Entwicklung erhebe und das eigentliche, wirkliche Subjekt der Geschichte - das empirisch sich betätigende Individuum - zum Prädikat der Selbstbestimmung der begrifflichen Verfassung degradiert werde, so konstatiert die Kritik der Politischen Ökonomie die ihr zugrundeliegende Einsicht, daß die Analyse der Bewegungsgesetze des Kapitals die konkreten Personen nur soweit in Betracht zieht, "soweit sie die Personifikation ökonomischer Kategorien sind, Träger von bestimmten Klassenverhältnisse und Interessen" (MEW 23: 16); ferner daß wir uns einfach an die Formbestimmungen des ökonomischen Prozesses halten müssen, wenn wir die soziale Beziehung der Individuen als ökonomische und rechtsfähige Agenten untersuchen. ³⁶⁾

Ökonomische Charaktermasken, freie Rechtspersonen und Individuen sind für Marx selbst in-sich-reflektierte Bestimmungen des Kapitalverhältnisses und fungieren nur als Personifikationen seiner Bewegungsmomente. Die Einheit dieser Momente kann aber nicht mehr den konkret-tätigen Individuen bewußtseinsmäßig zugesprochen werden, sondern nur noch dem "abstraktlogischen" Gesellschaftsprozeß selbst:

"Sosehr nun das Ganze dieser Bewegung als gesellschaftlicher Prozess erscheint, und sosehr die einzelnen Momente dieser Bewegung vom bewußten Willen und besonderen Zwecken der Individuen ausgehn, sosehr er-

zu Fußnote 35) auf Seite 205

zwei verselbständigte Bestandteile deshalb noch einmal ins Spiel gebracht, weil Marx die Negation der privateigentümlichen Rechtsform und eine ihr entgegengesetzte Vergesellschaftungsform mit der Unterscheidung von Kapitalbesitz und fungierendem Kapitalist als immanente Tendenz des Kapitals selbst entwickeln will.

36) Weitere Ausführungen bezüglich der darstellungskonstitutiven Reduktion von Subjekten, Interessen und Charaktermasken auf "in-sich-reflektierte" ökonomische Kategorien, welche gegenüber dem Gegenstand der ökonomiekritischen Reflexion weder eine logische noch reale Eigen-

scheint die Totalität des Prozesses als ein objektiver Zusammenhang, der naturwüchsig entsteht; zwar aus dem Aufeinanderwirken der bewußten Individuen hervorgeht, aber weder in ihrem Bewußtsein liegt, noch als Ganzes unter sie subsumiert wird. Ihr eigenes Aufeinanderstoßen produziert ihnen eine über ihnen stehende fremde gesellschaftliche Macht; ihre Wechselwirkung als von ihnen unabhängigen Prozeß und Gewalt." (Marx 1939)

Die tauschwertvermittelte Bewegung allseitiger Abhängigkeit, welche Marx in ihrer abstraktesten Gestalt der einfachen Warenzirkulation als logische Voraussetzung des Kapitals entwickelt und ein zweites Mal in der Konkretion der konkurrierenden Kapital- und Revenuequellenbesitzer zum begrifflich bestimmten Resultat des "Kapital im allgemeinen" erhebt, wiederholt "nur" in ökonomischer Form die Bestimmungen des freien Willens als abstrakter Rechtsperson, als Bürger - und - als Staat. Wie Hegel im Willen, so sieht Marx im Wertbegriff die durchgängige Einheit eines logischen Prinzips der Vergesellschaftung.

Diese Einheit kann jedoch nicht mehr allein einem ihrer Momente - noch den empirisch-tätigen Subjekten selbst zugerechnet werden, sondern kommt dem System allseitiger Abhängigkeit immanent zu. Marx expliziert aber dieses System nicht mehr als Freisetzung des Willens, sondern als Tauschwerte setzende Bewegung der Produktion. Die Erscheinungsform des Wertes, wie sie in der reflektierten Willensbestimmung der ökonomisch-rechtlichen Subjekte zum Ausdruck kommt, begründet sich in dem Umstand, daß der Äquivalententausch von Waren als unbegriffene Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft das "wahre Eden der angeborenen Menschenrechte" darstellt:

"Die Gleichheit dessen, was jeder gibt und nimmt, ist hier ausdrückliches Moment des Prozesses selbst. Wie sie (die personifizierten Tauschwerte, K. L.) als Subjekt des Austauschs gegenüberreten, so bewähren sie sich im Akt desselben. Als solcher ist er nur diese Bewährung. Sie werden als Austauschende, daher Gleiche gesetzt und ihre Waren (Objekte) als Äquivalente." (Marx 1939: 912 - 913)

zu Fußnote 36) auf Seite 206

ständigkeit beanspruchen können, siehe Marx (1939: 74 - 75, 82, 111, 155 - 159, 176, 210 - 211, 901 - 915) und (MEW 23: 99 - 101, 125, 167 - 191), ferner (MEW 25: 822 - 840 u. 887).

Nicht die Person setzt den Wert als allgemeine Ware des Kontrakts, sondern der Wert bestimmt die "frei" über ihr Eigentum disponierende Person als seine eigene Personifikation und als auf sich selbst bezogene "oberflächliche" Reflexion. ³⁷⁾

Diese in sich reflektierte Identität der ökonomischen wie sozialen Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft zieht sich bei Marx als Moment e i n e s Zusammenhangs über alle logischen Entfaltungsebenen des Kapitals hindurch:

Rechts-Person, Privateigentümer = subjektivierter Tauschwert, Individuation von Geld

Kapitalist = für sich seiendes Kapital, in sich reflektiertes kap. Produktionsverhältnis, bewußter Träger des Verwertungsprozesses

Revenuequellenbesitzer u. Klassen = Interessenkoalitionen bezüglich der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, in sich reflektierte Revenueformen

Staatliche Souveränität = Allgemeininteresse, das sich Marx zufolge in der Befriedigung der gegensätzlichen Einzelinteressen realisiert; Ausgleichsbewegung der Profit- und Revenue-raten, Kredit-Aktionvergesellschaftung des Kapitals und Geldmarkt. 38)

37) Hartmann faßt diesen Unterschied in folgenden einprägsamen Formulierungen zusammen:

"Ein wesentliches Moment der Marxschen Dialektik im Kapital ist, daß sie nicht vom Subjekt, von der Praxis ausgeht, sondern daß sie auf der 'anderen' Seite, der Seite des Objekts, der Ware, des Geldes, des Kapitals operiert. Die Ware entwickelt sich über das Geld zum Kapital, das dann alles Weitere beherrscht. Indem das Verfahren auf der objektiven Seite abläuft, ist es einseitig, sieht es das Subjektive als Entsprechung zum Objektiven - als abstrakte Arbeit, die in der Ware steckt, als Tauschhandlungen an den Waren, die nicht selbst zu Markte gehen können, oder auch als Habsucht, die die Akkumulation motiviert. Das gesellschaftliche Ganze erscheint als reflektiert am Objekt, so daß die Beziehungen zwischen Objekten die Form der Gesellschaft ausmachen." (Hartmann 1970: 421)

38) Vgl. zur Bestimmung dieses "Allgemeininteresses" innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft Kap. 6.2.

Aus dieser bezüglich der Gesamtdarstellung des Kapitals durchgängigen Identität von ökonomischer Kategorie und sozialem Charakter wird ersichtlich, warum Hegel die logisch Voraussetzungsstruktur von Tauschwert, Geld, Kapital, Revenue, Kredit und Aktionkapital als rechtsphilosophische Dialektik der sie reflektierenden und bewußtseienden Charaktere darstellen konnte. Nicht in der Einsicht, daß die allgemeinste logische Bestimmung - Rechtsperson/Tauschwert - sowohl Voraussetzung als auch das Resultat des Gesamtprozesses darstellt, unterscheidet sich das "Kapital" von der "Rechtsphilosophie", sondern in der logischen Bewertung des inner abstraktiven Setzungsverhältnisses von Austauschäquivalenz und Rechtsperson, Verwertungsprozess und Bourgeois, Ausgleichungsbewegung der Revenueverteilung und gesellschaftlichem Gesamtinteresse.

Während Hegel von der sozialen Charaktermaske auf ihre tätige Entäußerung in Tausch, Produktion und Distribution schließt und eine Dialektik der Charaktere darstellt, welche diese als Momente umgreift, so schließt Marx von den versachlichten Beziehungen der bürgerlichen Marktgesellschaft auf die Charaktermaskierung, in der sich diese als Personifikationen reflektieren. So stehen beide auf dem Standpunkt des praktischen Idealismus des Kapitalverhältnisses, nur daß Hegel diese geschichtliche Autonomie der Abstraktion als Freiheit der begrifflichen Selbstbestimmung feiert, während Marx sie als fetischisierte Form einer sozial unbegriffenen und von den Individuen entfremdeten Subjektivität kritisiert, welche erst noch an und für sich zu (Klassen-) Bewußtsein kommen muß. Daß die Hegelsche Darstellung über die eigentlichen Subjekte hinausgeht, sieht Marx deshalb nicht mehr als ihr Mangel, sondern als adäquaten und - für ihn - kritischen Ausdruck der realen Verhältnisse an. ³⁹⁾

39) Diesen Standpunkt vertritt auch Rüdiger Bubner:

"Die historische Diagnose der Gegenwart des Kapitalismus als der faktischen Herrschaft von Abstraktion stützt die Legitimation der Anwendung dialektischer Methode in wissenschaftlicher Absicht. Wenn die Wirklichkeit von der Prävalenz des Abstrakten geprägt ist, dann ist ein mit abstrakten Kategorien einsetzendes Verfahren gedanklicher

Nicht in der Ausarbeitung des logischen Prozesses reflexiven Einholens von Voraussetzungen, welche die an und für sich freie Individualität an der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft als Resultat einer ihr zugrundeliegenden und sie übersteigenden Bewegung begreift, unterscheidet sich Marx von Hegel; denn die Verkehrung von Abstraktionen zu Subjekten der gesellschaftlichen Entwicklung bestimmt ja gerade den Gegenstand der Kritik. Nicht der reflexive Implikationszusammenhang der Kategorien, welche ihre abstraktlogische Substanz als "Subjekt" der Entwicklung rekonstruieren läßt, sondern der Ausdruck (terminus) der Erscheinungsform dieser Substanz hat sich Hegel gegenüber verändert: war bei Hegel "Freiheit" der entwicklungslogische Grundbegriff, so dechiffriert Marx diese als abgeleitete Reflexionsform des Wertbegriffs; waren die Interessens- und Willensbestimmungen Erscheinungsformen der Selbstgesetzgebung des Rechtsbegriffs, so sind sie nun Marx zufolge soziale Charaktere und juristische Zurechnungsformen des Wertgesetzes. Die konkreten Individuen gehen so in den Bestimmungen der sie reflektierenden ökonomischen Form "zugrunde" und müssen sich erst in -----
zu Fußnote 39) auf Seite 209

Rekonstruktion vorausgesetzter Wirklichkeit dieser Wirklichkeit angemessen." (Bubner 1973:57) Bubner sieht jedoch in dieser kritischen "Bewertung der historischen Diagnose" anthropologische Grundannahmen des Marxschen Frühwerks durchschimmern, welche es allererst erlauben sollen, die Entzweiung der gesellschaftlichen Ganzheit und der Einzelheit als "Verzerrung" eines an sich zugrundeliegenden Gemeinwesen der Gesellschaft zu kritisieren und das strukturelle Übergewicht der Abstraktion vor dem Konkreten als Widerspruch zur anthropologischen Grundannahme zu stilisieren. Hartmann spricht im gleichen Sinn simplifizierend von der "guten" und der "schlechten" Arbeit (vgl. Hartmann 1970). Dagegen kann eingewendet werden, daß Marx durchaus moralfrei auf die bürgerliche Gesellschaft reflektiert, indem er die Kritik mit einer **K r i s e** identifiziert, welche nicht mehr dem Bewußtsein des moralisierten Geschichtssubjekts zugerechnet wird, sondern der strukturellen Diskrepanz von unabhängigen Teilarbeiten und ihrer marktmaßigen und zyklisch bedrohten Vermittlungsform: "Die widerspruchsvolle Bewegung der kapitalistischen Gesellschaft macht sich dem praktischen Bourgeois am schlagendsten fühlbar in den Wechselfällen des periodischen Zyklus, den die moderne Industrie durchläuft, und deren Gipfelpunkt - die allgemeine Krise ist" (MEW 23: 28). Zum traditionellen Zusammenhang von Kritik und Krise vgl. auch Habermas (1971a: 244 - 264) und natürlich Koselleck (1959).

der selbstbewußten Tat der Revolutionierung des Kapitalverhältnisses - die w a h r e Umkehrung des objektiven Idealismus in die Selbstbestimmung der assoziierten Individuen - als geschichtsmächtige Subjekte requalifizieren.

Diese theoretische Verkehrung der konstitutiven Beziehung zwischen den ökonomischen Kategorien und den sozialen Charakteren formuliert Marx aber nicht nur gegen Hegel als Vorwurf, sondern auch gegenüber der bürgerlichen Naturrechtstheorie von Locke und Rousseau und ihrer Adaption durch die Politische Ökonomie bis hin zu Smith und Ricardo. Denn während Hegel immerhin noch das Bewußtsein über die geschichtliche Resultathaftigkeit der Sphäre der einander frei gegenüberstehenden Markt- und Rechtssubjekten hatte und sie als Erscheinungsform einer ihr zugrundeliegenden und über die Köpfe der Individuen hinweggehenden Entwicklung begriff, so nehmen die politökonomischen Systementwürfe vor Marx noch das "freie" Individuum als ungeschichtlichen Ausgangspunkt der ökonomischen Bewegungsformen der Gesellschaft:

"In Gesellschaft produzierende Individuen - daher gesellschaftlich bestimmte Produktion der Individuen ist natürlich der Ausgangspunkt. Der einzelne und vereinzelte Jäger und Fischer, womit Smith und Ricardo beginnen, gehört zu den phantasielosen Einbildungen der 18. -Jahrhundert-Robinsonaden, die keineswegs, wie Kulturhistoriker sich einbilden, bloß einen Rückschlag gegen Überverfeinerung und Rückkehr zu einem mißverstandenen Naturleben ausdrücken. ... Es ist vielmehr die Vorwegnahme der 'bürgerlichen Gesellschaft', die seit dem 16. Jahrhundert sich vorbereitete und im 18. Jahrhundert Riesenschritte zu ihrer Reife machte. ... Den Propheten des 18. Jahrhunderts, auf deren Schultern Smith und Ricardo noch ganz stehn, schwebt dieses Individuum des 18. Jahrhunderts ... als Ideal vor, dessen Existenz eine vergangene sei. Nicht als ein historisches Resultat, sondern als Ausgangspunkt der Geschichte. Weil als das Naturgemäße Individuum, angemessen ihrer Vorstellung von der menschlichen Natur, nicht als ein geschichtlich entstehendes, sondern von der Natur gesetztes." (Marx 1939: 5 - 6)

Nicht nur der Tauschwert - die allgemeinste ökonomische Form der gesellschaftlichen Entwicklung - wird von der bürgerlichen Ökonomie zur ewigen Naturform verkehrt, deren Charakter als resultathafte Zusammenfassung der bürgerlichen Gesellschaft unbegriffen bleibt; denn erst die Marxsche Analyse zeigt ihr gegenüber, "daß das ganze System der bürger-

lichen Produktion vorausgesetzt ist, damit der Tauschwert als einfacher Ausgangspunkt an der Oberfläche erscheine" (Marx 1939: 907). Viel paradoxer klingt, daß die bürgerlichen Ökonomen überhaupt noch nicht auf dem Standpunkt der Ökonomie, sondern noch dem des Naturrechts stehen! Denn ihre Analysen postulieren das freie Individuum, die ökonomisch-rechtliche Person als unbegriffene Voraussetzung der ökonomischen Entwicklung. Dabei werden die Strebungen, Neigungen, Bedürfnisse und Interessen der Individuen selbst zur Voraussetzung von Arbeit und Tausch, Produktion und Zirkulation verkehrt, anstatt daß sie in ihrer Bestimmtheit als Charaktere der i h n e n vorausgesetzten Kategorien der voll entwickelten bürgerlichen Gesellschaft begriffen werden. ⁴⁰⁾

Marx dagegen läßt den Kategorien des rechtlichen Willens und des ökonomischen Interesses keine Selbständigkeit bezüglich der Erklärung der gesellschaftlichen Entwicklung mehr zukommen. Er kritisiert sie vielmehr als theoretische Formen einer S c h e i n s y n t h e s e des "Systems der Atomistik". So negiert die Kritik der Politischen Ökonomie nicht nur den Standpunkt der "invisible hand" von Adam Smith, dem zufolge das Allgemeininteresse als Resultat der Befolgung der ökonomischen Einzelinte-

40) Hans-Jürgen Krahl hat hierzu einschlägige Überlegungen geäußert: "Die These, die ich dazu aufstellen würde, wäre die: Insofern die bürgerliche Ökonomie das Individuum als Produkt hochentwickelter gesellschaftlicher Zustände der bürgerlichen Gesellschaft, aus der Dialektik von Privatier und Citoyen, wenn man so will, heraus rückprojiziert auf einen mythischen Naturzustand, so ist das kein ökonomietheoretischer Vorgang, sondern man kann sagen, die bürgerliche Ökonomie steht nicht auf dem Standpunkt der Ökonomie. Sie ist noch immer idealistisch in einem ganz bestimmten Sinn. Sie leitet nicht die Überbauformen aus der Ökonomie ab, sondern leitet sich selbst, die Ökonomie, aus den Überbauformen ab. Die bürgerliche Ökonomie hat zu ihrer Grundlage eine Naturideologie. Sie basiert auf Rechtskategorien, die an sich erst abgeleitet werden müßten aus der Ökonomie. Das ist ein Mechanismus, den die bürgerliche Ökonomie nicht durchschaut. Smith und Ricardo stehen auf dem Standpunkt des klassischen Naturrechts. Erst Marx stellt sich auf den Standpunkt der Basis, nämlich der Ökonomie, durch eine Kritik an dieser Ökonomie." (Krahl 1971a: 363)

ressen eine regulierende Funktion gegenüber dem System der Atomistik einnimmt, sondern auch die Verdoppelungsstruktur von Gesellschaft und Staat, wie sie in der Hegelschen Rechtsphilosophie auf der Basis der Rechtsform systematisch begründet wurde. Das Problem der "Ableitung" des bürgerlichen Staates kann für Marx nicht mehr in der Hegelschen Form gelöst werden, nach der die ausschließliche Verfolgung der gesellschaftlichen Sonderinteressen eine defizitäre Situation hervorruft, in welcher der "Staat" als Statthalter des Restpostens jener gesamtgesellschaftlichen Interessen einspringt, die in der atomistischen Verkehrsform nicht aufgehen. Denn Marx sieht die Realisierung des gesellschaftlichen Allgemeininteresses als Funktion des innerökonomischen Geschehens selbst an, die ihm zufolge begrifflich gerade in der bornierten Verfolgung der Einzelinteressen umschlossen wird:

"Das heißt, das gemeinschaftliche Interesse, was als Motiv des Gesamtakts erscheint, ist zwar als fact von beiden Seiten anerkannt, aber als solches ist es nicht Motiv, sondern geht sozusagen hinter dem Rücken der in sich reflektierten Sonderinteressen, dem Einzelinteresse im Gegensatz zu dem des andren vor. Nach dieser letzten Seite kann das Individuum höchstens noch das tröstliche Bewußtsein haben, daß die Befriedigung seines gegensätzlichen Einzelinteresses grade die Verwirklichung des aufgehobnen Gegensatzes, des gesellschaftlichen allgemeinen Interesses ist." (Marx 1939: 155 - 156)

Marx expliziert aber diese innerökonomische Synthesis nicht mehr als unbegriffene Metapher von der unsichtbaren Hand, sondern in der logischen Reihung des Vernunftschlusses, die Hegel auf die Dialektik der bürgerlichen Rechtsform beschränkt wissen wollte. Sowohl in der Ware-Geld-Beziehung der einfachen Warenzirkulation (die erste Erscheinungsform der "Oberfläche" des Kapitals) als auch in der Konkurrenz der Einzelkapitale (das Verhalten des "Kapital im allgemeinen" zu sich selbst als einem anderen) realisiert sich ein Gesellschaftlich-Allgemeines auf unterschiedlichem begrifflichen Konkretionsniveau, das Marx zunächst abstrakt als Realisierung der Warenpreise, in der vollbestimmten Erscheinungsform der Markt- und Distributionskonkurrenz aber als Ausgleichsbewegung der Profitrate (die r e a l e Existenz des "Kapital im allgemeinen") wirken sieht. Vergleicht man die Gliederung der "Rechtsphilosophie" mit der

des "Kapitals", so entspricht dem "abstrakten Recht" die Sphäre der einfachen Warenzirkulation (Ware-Geld-Beziehung als abstrakteste Form der bürgerlichen Gesellschaft), dem "System der Atomistik" die Konkurrenz der Einzelkapitale und der Revenuen, und dem Souveränitätsprinzip des modernen Staates die selbständige Realität des "Kapital im allgemeinen" im Unterschied von den besonderen reellen Kapitalien:

"Das Doppeltsetzen, sich auf sich selbst als fremdes beziehen, wird in diesem case verdammt real. Während das Allgemeine daher einerseits nur g e d a c h t e differentia specifica, ist sie zugleich eine b e s o n d r e reelle Form neben der Form des Besondern und Einzelnen." (Marx 1939: 353)

Die ausführliche Ableitung und schlußlogische Begründung dieser Gliederung wird noch in den nächsten Kapiteln zu diskutieren sein. Wichtig erscheint hier die Hervorhebung, daß Marx die in den Frühschriften unkritisch von Hegel übernommene Redeweise bezüglich der Verdoppelung von Gesellschaft und Staat, bourgeois und citoyen jetzt als ein innergesellschaftliches Differenzierungsphänomen sieht, welches sich ihm zufolge v o l l s t ä n d i g in den ökonomischen Kategorien des Kapitals rekonstruieren läßt, ja überhaupt n u r als Dialektik der Wertform begriffen werden kann! Daß es eine e m p i r i s c h e Anstalt gibt, welche sich mit der Verwaltung der Zins- und Kreditverhältnisse einerseits, mit der Sicherung der bürgerlichen Distributions- und Rechtsverhältnisse andererseits befaßt, spricht nicht mehr gegen die These, daß für die Kritik der Politischen Ökonomie der "Staat" als ein kategorial eigenständiger oder gar besonderer Bereich der Gesellschaft nicht mehr existiert. Denn ähnlich dem Stellenwert der empirisch-tätigen Subjekte braucht man sich bei der Analyse der Staatstätigkeit Marx zufolge nur an die Formbestimmungen des ökonomischen Prozesses selbst halten, da sich der bürgerliche Staat selbst p r a k t i s c h immer schon an den vorgegebenen ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen des Privateigentums und des Kapitals orientiert. Der Staat ist Marx zufolge keine kategoriale Verhältnisbestimmung der bürgerlichen Gesellschaft mehr, sondern nur noch empirisches Durchsetzungsorgan der Formbestimmun-

gen derselben und muß sich als historischer Akteur selbst an diese vorgegebenen Formen und Normen halten.⁴¹⁾

Solch ein rigider staats-theoretischer Standpunkt brauch die reale Existenz der bürgerlichen Demokratie, der Rechtspflege und der Staatsintervention im Bereich der Wirtschaft nicht zu leugnen. Denn er besagt nur, daß diese

41) Daß die auf dem neuzeitlichen Territorial- bzw. Nationalstaat beruhende "Souveränität" eine ursprüngliche Ungeschiedenheit zwischen der staats- bzw. völkerrechtlichen und der ökonomischen Bestimmtheit dieses "Kollektivsubjekts" implizierte, hat Louise Sommer in einem Vergleich zwischen der merkantilistischen Theorie der Handelsbilanz und dem modernen naturrechtlichen Staatsbegriff aufzuzeigen versucht:

"Es ist eine Analogisierung von Rechtssubjekt und Wirtschaftssubjekt, die in der Handelsbilanztheorie zum Ausdruck kommt. Eine Übertragung spezifisch staats- und völkerrechtlicher Denkbehalte auf ökonomische Beziehungen ... Es wird in allen handelsbilanztheoretischen Fragen ein Staat einem anderen Staate als Wirtschaftssubjekt gegenübergestellt, staats- und völkerrechtliche Einheiten treten zueinander in ökonomische Beziehungen, in Beziehungen also, die stets nur zwischen einzelnen Individuen bestehen können." (Sommer 1967: 104) Ganz ähnlich argumentiert auch Karl Pribram (1908), der die Identität des Handelsbilanzgleichgewichts mit dem Problem der Machtbalance im europäischen Staatensystem des 17. und 18. Jahrhunderts analysiert.

Marx hat sich ebenfalls den Nationalstaat als Zusammenfassung der nationalen Kapitale vorgestellt und das politische Souveränitätsprinzip als die Individualisierung des nationalen Gesamtkapitals in bezug auf den Weltmarkt verstanden. Er spricht nämlich von der selbständigen Realität des "Kapital im allgemeinen" genau dann, wenn er den Nivellierungsprozeß der Produktivitäts- und der Kapitalprofitabilitätsunterschiede zweier oder mehrerer in Handelsbeziehung zueinander stehender Länder im Auge hat:

"Es bildet ebenso durch loans etc. einen level zwischen den verschiedenen Ländern. Ist es daher z. B. ein Gesetz des Kapitals im Allgemeinen, daß, um sich zu verwerten, es sich doppelt setzen muß, und sich in dieser doppelten Form doppelt verwerten muß, so wird z. B. das Kapital einer besondern Nation, die im Gegensatz zu einer andren *par excellence* Kapital repräsentiert, sich ausleihen müssen an eine dritte Nation, um sich verwerten zu können. Das Doppelt-Setzen, sich auf sich selbst als fremdes beziehn, wird in diesem case verdammt real." (Marx 1939: 353)

Aktionen sich einer Verfassung unterworfen sehen, welche sie selbst als scheinbar verselbständigte kategoriale Formen nur in rechtlicher und politischer Potenz reproduzieren: der parlamentarische Interessenmarkt und Interessenausgleich entspricht so der Ausgleichsbewegung des ökonomischen Marktes, die rechtlichen Formen des Rechtsschutzes sind Ausdruck des Äquivalententausches und der unterstellten Gleichheit der Privateigentümer, und die staatliche Zins- und Kreditpolitik muß sich ehemals an den Bewegungsgesetzen der Nationalökonomie und der Weltmarkt看egung des Kapitals orientieren.

Dieser staats-theoretische Reduktionismus der Marxschen Theorie kann nur dann durchbrochen werden, wenn die empirische Anschauung diesem Begriff systematisch widerspricht, d. h. wenn Organisationsprinzipien der gesellschaftlichen Entwicklung geltend gemacht werden können, welche sich nicht mehr kategorial in den Bewegungsformen des Kapitalmarktes und seiner Rechtsverhältnisse subsumieren lassen. Diese "Entdeckung" würde die Marxsche Theorie als eine historisch bedingte Thematisierung der bürgerlichen Gesellschaft erweisen, welche einem spezifischem Stadium der sozioökonomischen Entwicklung entspricht, der heutigen "Weltgesellschaft" aber notwendigerweise ein begrifflich zu enges Korsett umlegen müßte. ⁴²⁾

Nichtsdestotrotz scheint keine vernünftige Diskussion über die Verhältnisbestimmung von Ökonomie und Politik an der Paradoxie vorbeizukommen, daß für Marx der "Staat" als eigenständiger Begriff nicht mehr existiert. Daß er dagegen als empirisches Faktum oder in seiner "ideellen Potenz" als bürgerliche Staatsverfassung thematisiert werden kann, spricht nicht gegen diese Beurteilung. Denn beide "Existenzweisen"

42) Zu dieser Argumentationsstrategie vgl. Luhmann (1973a). Gerade die methodischen Aporien des Liberalismus bezüglich der Analyse des "organisierten" Kapitalismus haben theoretische Reformulierungen bzw. überhaupt die Einsicht in die Notwendigkeit einer Neubestimmung der "staatsinterventionistisch" verfaßten Gesellschaft hervorgerufen; vgl. hierzu Abschnitt V, Kap. I

stellen was dieser Perspektive nur noch eine Abkürzung der Kapitalverfassung dar und lassen sich auch begrifflich in diese auflösen. ⁴³⁾

Damit ist noch nicht das letzte Wort bezüglich der Möglichkeit einer produktionslogischen Begriffsbestimmung der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft gesprochen. Wichtig erscheint zunächst aber die Klärung der Voraussetzungen, unter denen eine vernünftige Entfaltung der Rechts- und Staatsproblematik innerhalb einer in sich konsistenten Theorie der bürgerlichen Gesellschaft vorgenommen werden kann, welche nicht schon immer von der unbegriffenen Voraussetzung einer Verdoppelung von Gesellschaft und Staat ausgeht, die von Hegel herrührt, ohne daß der spezifische Begründungszusammenhang seiner Rechtsphilosophie überhaupt noch bewußt gemacht wird. Soll von Marx her sinnvoll Staatstheorie betrieben werden, so sind folgende - durch die Abstraktionsebene des Kapitalbegriffs gesetzte - Bedingungen zu berücksichtigen:

(a) Nicht mehr darf von der Verdoppelung von Gesellschaft und Staat als einem validen "Faktum" ausgegangen werden, das es nur noch begrifflich "abzuleiten" gilt. ⁴⁴⁾ Vielmehr muß an der Marxschen Kapitaltheorie angeknüpft werden, welche unter den angegebenen Bedingungen die reelle Verdoppelung des Gesellschaftlich-Allgemeinen und des Besonderen ja als Momente einer systematischen Differenzierung begründet, die innerhalb des Kapitalverhältnisses stattfindet und begrifflich nur im Medium seiner Produktions- und Zirkulationsbestimmungen rekonstruiert werden kann.

(b) Marx vollzieht eine Trennung von Gesellschaftstheorie und Staatsanalyse, welche sich nicht durch die unspezifische Entgegensetzung von Basis

43) Dies ist eine "staatsrechtliche" Negationsform, die der Liberalist Kelsen vom Standpunkt der Rechtsdogmatik aus wiederholt hat. Vgl. hierzu Kelsen (1925, 1928, 1949); ferner die Diskussion in Abschnitt V, Kap. 2.

44) Dieser bias liegt der Position zugrunde, wie sie heute unter anderem durch Altwater (1972), Hirsch (1973, 1974a, 1974b), das Projekt Klassenanalyse (1974) und Läßle (1973, 1975, 1976) vertreten wird.

und Überbau charakterisieren läßt - der "Überbau" ist als "Oberfläche" des Kapitals vielmehr eine rechtliche und politische Formen konstituierende Basisbestimmung⁴⁵⁾ - sondern in der methodischen Trennung von Kapitalbegriff und empirisch-historischer Realanalyse zum Ausdruck kommt.⁴⁶⁾ Marx hat genug Studien bezüglich der Funktion der bürgerlichen Republik und des bonapartistischen und preußischen Anstaltsstaats im Rahmen historischer Analysen der sich entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft und der Klassenkämpfe des 19. Jahrhunderts vorgenommen, als daß man ihm Ignoranz gegenüber der geschichtlichen Repolitisierung der Produktionsverhältnisse und den sozialen Auseinandersetzungen der Klassen vorwerfen müßte. Nur haben ihm zufolge diese Analysen nicht mehr den Status einer Theorie der bürgerlichen Gesellschaft - dieser kommt allein dem Kapitalbegriff zu -, sondern den der empirischen Geschichtsschreibung.⁴⁷⁾ Damit ist aber nicht gesagt, daß auch heute noch diese Art politökonomischer Staatstheorie der Problematik gerecht wird, wenn sie nur in der Perspektive der empirischen Realanalyse der Gesellschaft angegangen wird und sich immer schon dogmatisch rückversichert, indem sie eine Modifikation des grundbegrifflichen Rahmens der materialistischen Geschichtsschreibung apriorisch ausschließt. Denn es kann nicht mehr umstandslos davon ausgegangen werden, daß die Unterscheidung von Kapital- und Staatsanalyse auch noch unter den Bedingungen der weltweiten Organisation von Märkten und des Sozialstaatsproblems mit dem methodischen Schisma von Theorie und Geschichte, Begriff und empirischer Applikation zusammenfällt.

45) Vgl. hierzu Marx (MEW 23: 189-191) und (1939: 74 - 75, 155 - 159, 901 - 951).

46) Zu den schlußlogischen Implikationen dieses "Methodendualismus" bezüglich der erweiterten Verhältnisbestimmung von Ökonomie, Recht und Politik im Rahmen einer Theorie des organisierten Kapitalismus siehe Abschnitt V.

47) Zum Status der materialistischen Geschichtsschreibung vgl. Schmidt (1967) und (1971: 176 ff.), ferner Hennig (1974). Eine sehr differenzierte, über dem gängigen Niveau stehende Einschätzung der historischen Analysen von Staatsformen durch Marx findet man bei Schluchter (1972).

(c) Wenn also heute Repräsentanten der Politischen Ökonomie berechtigterweise auf die Erscheinungsformen staatlicher Planung, sozialen Krisenmanagements und politisch vermittelter Distribution des gesellschaftlichen Reichtums reagieren, indem sie bei Marx nach einem Begriff des Politischen für die Erklärung dieser Phänomene suchen und die Möglichkeit einer "kategorialen Ableitung" des Staates in Erwägung ziehen, so darf solch eine der Marx'schen Theorie unterstellte begriffliche Ableitbarkeit der notwendigen "Besonderung" des Staates als einer dem Kapital gegenüber verselbständigten Form nicht auf Kosten einer uneingestandenen Revision der Marx'schen Theorie verhandelt werden. Nicht daß Revisionen an einer Theorie an sich etwas Schlechtes und Verrufliches wären: es kommt vielmehr auf die Art der Erweiterung und Bereicherung einer Theorie - in diesem Fall: einer systematischen Theorie der bürgerlichen Gesellschaft - an. ⁴⁸⁾

48) Jedenfalls handelt es sich bei der betreffenden Diskussionsrichtung darum, den bürgerlichen Staat als resultathafte und verselbständigte Rechtsform einer "Entwicklung" zu bestimmen, die aus der bewußten Entgegensetzung von ökonomischer Bestimmung und sozialer Charaktermaske (bzw. Rechtsperson) zustandekommt und nun einen sozialen Integrationsbedarf fingiert, welcher den nun angeblich nicht mehr in ihrer Bestimmung als ökonomische Personifikationen aufgehenden "Subjekte" und ihrem Interessengegensatz jetzt nicht mehr als Markt, sondern als Rechtsstaat entgegentritt. So argumentieren Flatow/Huisken, daß bezüglich der Revenuequellenbesitzer von Kapital, Arbeit und Boden als den reflektierten sozialen Vertretern von ökonomischen Interessen eine (Marx noch fremde) Unterscheidung zwischen Charaktermaske und Subjekt angesetzt werden müßte, "weil Interessen nur dann geäußert werden können, wenn zwischen objektiven Bestimmungen eines Dinges (Geld, Ware, Kapital) und seinem 'Hüter', Träger, Besitzer eine begriffliche Differenz besteht, welche ihrerseits überhaupt nur ableitbar ist aus der Möglichkeit des wie auch immer gearteten Auseinandertretens von Bewußtsein und den wesentlichen Gesetzmäßigkeiten der bürgerlichen Produktion" (Flatow/Huisken 1973: 95). Blanke/Jürgens/Kastendiek übernehmen diese Argumentation, wenn sie die für sie noch problematische Voraussetzung des Hegelschen Staatsbegriff dadurch als selbständige Form neben dem Kapitalverhältnis zu retten versuchen, indem sie die Momente des von Marx als Einheit von Kategorie und Charakter untersuchten Zirkulationsbereich

Eine Analyse des Spätkapitalismus, die begrifflich allein auf die Rekonstruktion des frühbürgerlichen Gesetzesbegriff und auf die formalrechtliche Normierungsproblematik staatlichen Handelns abzielt, muß aber ihren Gegenstand - die selbstnegatorische Logik der gesellschaftlichen Entwicklung - notwendig verfehlen, wenn sie von der immanenten Aufhebung der Rechtsform durch infrastrukturelle und konjunkturelle Programmatiken abstrahiert. Sie reproduziert lediglich einen Rechtsbegriff der

zu Fußnote 48) auf Seite 219

des Kapitals wie Paschukanis (1970) in z w e i - sachliche und soziale - Formprinzipien aufspalten und neben der Wertform einen weiteren, "sozialen" Integrationsbedarf der Gesellschaft beklagen, für den sich nun endlich der juristische Staatsbegriff solchermaßen "abgeleitet" anbietet:

"Die Wert f o r m muß somit auf der 'subjektiven Seite' eine adäquate Form finden, die es erlaubt, die isolierten Privateigentümer als Subjekte zu verbinden, und zwar ohne daß sie durch eine Krise ihrer Beziehungen zu einer exzeptionellen Lösung von Konflikten gezwungen werden." (Blanke et al. 1974: 68) Nachdem also in beiden "Ansätzen" von der wertformalen Vermittlung der unabhängig voneinander agierenden Privatarbeiter und Rechtssubjekte in einer Hobbes entnommenen Manier privativ abstrahiert wurde (vgl. hierzu Abschnitt II, Kap. I), kann nur noch eine als Rechtsstaat vorgestellte Instanz das Allgemeininteresse der augenscheinlich sich im Naturzustand und nicht mehr in der doch vorausgesetzten bürgerlichen Gesellschaft befindenden Rechtsatome die dauerhafte Überwindung des naturrechtlichen Interessenkrieges garantieren.

Diese dem 17. Jahrhundert alle Ehre machende "politökonomische Staatsableitung" zeitigt denn auch den Staat als eine abstrakte außerökonomische Zwangsgewalt, welche sich in ihrer Funktion der Sicherung des bürgerlichen Rechtsverkehrs und des Interessenausgleichs selbst an die vorgegebene - rechtliche - Form zu halten hat und in ihr allein begrifflich zum Ausdruck kommen soll. Solch eine Ableitungsmanier stellt nicht nur einen Rückfall in den vorökonomischen Standpunkt der Gesellschaftstheorie dar, sondern ist auch mit ihrem Resultat - die "Ableitung" des bürgerlichen Staats als einer rechtsformalen Instanz, welche sich um die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Privaten kümmert - begrifflich bereits am Ende! Die ganze sozialstaatliche "Ersatzprogrammatik" (Habermas) hat in der generellen Norm bzw. der juristischen Staatsförmlichkeit ihren "theoretischen" Ausdruck gefunden, in dem die e i g e n t l i c h e Problematik einer kategorialen Verhältnisbestimmung von Ökonomie und Politik nur noch als empirisch-historische "Funktionsanalyse" des modernen Staates auftaucht. So fallen auch die mit begrifflicher Intention arbeitenden Ansätze in das bereits skizzierte e m p i r i s t i s c h e Syndrom der politökonomischen Staatsdiskussion zurück.

bürgerlichen Gesellschaft, der bereits in der naturrechtlichen Vertragskategorie geschichtlich zum Ausdruck gebracht wurde und sich Marx zufolge vollständig mit der Wertformanalyse auf seinen gesellschaftlichen Geltungsgrund beziehen läßt, ohne daß die Rechtsform noch einmal eigens thematisiert werden müßte.

Aus diesem Grund soll in den folgenden Kapiteln zunächst die produktionslogische Zurücknahme des frühbürgerlichen Naturrechts, der klassischen Politischen Ökonomie und der idealistischen Rechtstheorie der Gesellschaft innerhalb der begrifflichen Darstellung des Kapitalverhältnisses skizziert werden, das Marx ja als subjekt-, rechts- und staatsabstraktive "Anatomie" der bürgerlichen Gesellschaft verstand. Im Anschluß darauf wird weiter zu untersuchen sein, inwieweit diese begrifflichen Befunde auch heute noch mit der Grundlage des entwickelten Rechtssystem und den verfassungsrechtlich verankerten "Staatszielbestimmungen", welche aus der Formtypik des generellen Rechtssatzes herausfallen, zu vereinbaren sind - d. h. inwieweit heute noch eine "Kritik der Politischen Ökonomie" ein adäquates Verständnis des "Sozialmodells" dieser rechtlichen und politischen Negationsformen der bürgerlichen Gesellschaft vermitteln kann.

5. Ökonomiekritische Selbstreflexion der bürgerlichen Gesellschaft

Marx unternimmt in seinem Spätwerk im Gegensatz zu der universalhistorischen Betrachtungsweise der "Deutschen Ideologie" den Versuch, eine sozialistisch orientierte Kritik der bürgerlichen Gesellschaft in Form einer Begriffsbestimmung des Kapitalverhältnisses zu fundieren. Obwohl nun die an der "Anatomie" der bürgerlichen Gesellschaft orientierte Kritik von dem Rechtssystem und der politischen Organisationsweise dieser Gesellschaft abstrahiert und sie als eigenständige Bereiche nicht mehr kategorial analysiert, ist gleichwohl davon auszugehen, daß Marx gerade im Rahmen der Rekonstruktion des Kapitalverhältnisses ein Differenzierungs- und Verselbständigungspotential ökonomischer Formen angibt, dem zugleich Institutionalisierungsformen auf juristischer

und politischer Ebene eindeutig zugeordnet werden können. Indem im Kapitalbegriff die Einheit und der Grund dieser Verselbständigungsformen reflektiert wird, kann auch gesagt werden, daß Marx mit der "Darstellung" dieses Begriffs zugleich auch eine ökonomiekritische Synthese des klassischen bürgerlichen Naturrechts, der formalrechtlichen Subjektivität der Kantschen Transzendentalphilosophie als auch der rechtsphilosophischen Entgegensetzung von Gesellschaft und Staat intendiert.

Gleichwohl erlaubt die Marxsche Ökonomiekritik prinzipiell zwei unterschiedliche Lesearten:

(a) Zum einen kann gezeigt werden, wie anhand ihrer Darstellungsweise gesellschaftliche Formen des alltäglichen ökonomischen Bewußtseins systematisch begründbar und die soziale Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft als in-sich-reflektierte Besonderungen von Kapitalformen begreifbar sind. Diese verschiedenen Verkehrs- und Reflexionsformen bilden Marx zufolge eine sozial-antagonistische Struktur, die zugleich als Ausdruck einer einheitlichen Wertbewegung verstanden werden muß. Da diese verselbständigte Wertbewegung zugleich mit den traditionellen Mitteln der Bewußtseins- und Reflexionsphilosophie beschreibbar und systematisierbar ist, kann in einem rekonstruktiven Sinn von sozialer "Subjektivität" in zweifacher Weise gesprochen werden:

- einmal ist das "Kapital" als Einheit aller Bestimmungen des ökonomischen Prozesses das abstrakte Wert"subjekt", das sich in seinen Besonderungen reflektiert und als realer Prozeß beständig reproduziert;
- jedoch ist auch die "Arbeit" nicht nur in Form der Lohnarbeit selbst Teil/Besonderungsform dieses Gesamtprozesses, sondern als "Substanz" des Wertes "an sich" die Totalität aller Bestimmungen, die Einheit von lebendiger (Arbeits v e r m ö g e n) und toter (v e r - g e g e n s t ä n d l i c h e r) Arbeit.

Marx schließt aus dieser Identität von Kapital und Arbeit auf die Möglichkeit einer revolutionären Zurücknahme des verselbständigten Kapitalpro-

zesses durch die lebendige Arbeit. Diese Konversion des Gesamtprozesses wird bewußtseins- und revolutionstheoretisch so zum Ausdruck gebracht, daß sich die Lohnarbeit von der "Klasse an sich" zur "Klasse für sich" fortentwickeln muß; d. h., daß sie die Möglichkeiten, die in ihrem Vermögen als Quelle des ökonomischen Reichtums liegen, nicht nur bewußtseinsmäßig begreifen, sondern auch praktisch ergreifen und geltend machen muß. Voraussetzung dieser Revolutionierung der bürgerlichen Gesellschaft ist also die bewußtseinstheoretische und bewußtseinsmäßige Reflexion des Gesamtprozesses durch eine seiner ökonomischen Besonderungsformen und seine bewußte Umorganisation durch die lebendige Arbeit.

(b) Andererseits ist im Kapitalbegriff eine naturwüchsige Form der Vergesellschaftung angesprochen, deren Voraussetzungen in der abstrakten und vom Bewußtsein der Individuen unabhängigen Gesellschaftlichkeit des Wertgesetzes beruhen. Auch wenn die Erscheinungsformen dieses Wertgesetzes mit Bewußtseinsprädikaten bezeichnbar sind und es deshalb als theoretisch begreifbar erscheint, ist doch zugleich die geschichtsphilosophische Hypothek zu unterstreichen, die solch ein theoretisches Rekonstruktionsverfahren in bezug auf die ökonomischen Verhältnisse impliziert. Auch wenn Marx mit diesen Formeln die Chance einer klassen- und gruppenspezifischen Einholung des in ihnen zum Ausdruck kommenden Anspruchs auf Subjektivität benennen will, läßt er immerhin noch die Alternative zwischen "Sozialismus" und "Barbarei" offen. D. h. es ist zu fragen, mit welchen Rekonstruktionsmitteln diese Möglichkeit der "Barbarei" als Alternative zur bewußtseinsmäßigen Ergreifung und sozialistischen Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft schon immanent bei der kategorialen Analyse des Kapitalverhältnisses angegeben werden kann. Sie wäre zugleich als Möglichkeit einer "immanenten Aufhebung des Kapitalverhältnisses auf dem Boden des Kapitalverhältnisses" weiterzudenken und mit den heutigen empirischen Befunden zu konfrontieren.

Ein solches Verfahren der Rekonstruktion von immanenten Transzendierungsprozessen bzw. eine solche alternative Lesart des "Kapital" läßt sich in folgender Weise angeben:

Der Marxsche Kapitalbegriff induziert neben seinen bewußtseins- und revolutionstheoretischen Implikationen zugleich das Prinzip einer Vergesellschaftung, welches die Möglichkeit einer immanenten Reorganisation der Schranken des Verwertungsprozesses vermittelt mittels monitärer, wissenschaftlich-technologischer und organisatorisch-programmatischer Formen zuläßt. Die "Schranke" des Kapitals bezeichnet demzufolge weniger eine aporetische Grenze, wie sie bei Kant erkenntnistheoretisch im Sinne der Unerreichbarkeit des Ding-an-sich zum Ausdruck kam, sondern wird eher der Hegelschen Beschreibung des Maßes und des Maßlosen gerecht:

"Das Maßlose ist zunächst dies Hinausgehen eines Maßes durch seine quantitative Natur über seine Qualitätsbestimmtheit. Da aber das andere quantitative Verhältnis, das Maßlose des ersten, ebenso sehr qualitativ ist, so ist das Maßlose gleichfalls ein Maß; welche beiden Übergänge von Qualität in Quantum und von diesem in jene wieder als unendliche Progress vorgestellt werden können - als das sich im Maßlosen Aufheben und Wiederherstellen des Maßes." (Hegel Werke 8:227-228)

Das Kapital hat nun Marx zufolge ein Maß an sich selbst: die abstrakte Arbeitszeit. Die verschiedenen Stufen der Besonderung und Vereinzelnung von Kapitalformen sind nicht nur unter dem Gesichtspunkt zu thematisieren, wie sich eine bewußtseinsmäßige Aneignung des äußerlich gebrochen erscheinenden Formzusammenhangs ihrer Möglichkeit nach reflektiert (Revolutionstheorie), sondern auch unter dem Aspekt, inwiefern die Herausbildung notwendiger Formen des Kapitals diese als reflexive Mechanismen funktional auf das Problem der Reduktion von Arbeits- und Zirkulationszeit bezieht. Marx hat selbst schon dem Kapitalverhältnis immanente Negationsmöglichkeiten angedeutet, welche zu einer neuen Qualität der Vergesellschaftung führen. Dieses Negationspotential betrifft nicht nur die Modifikation der Privatrechtsstruktur der Produktion, sondern auch neue Vereinheitlichungsformen von Produktion und Zirkulation, technologisch fixiertem und kaufmännisch-rechnerischem Kapital. D. h. der ökonomische Reduktionismus, den das Kapital als Zeitmaß seiner eigenen Existenz konstituiert, schafft nicht nur diesem Maßstab augenscheinlich zurechenbare Produktions- und Verkehrsformen, sondern induziert auch Schemata der wissenschaftlichen, rechtlichen und politischen

Koordination gesamtgesellschaftlicher Produktions- und Zirkulationsabläufe, deren Zusammenhang sich in den unterschiedlichsten Formprinzipien als scheinbar verselbständigte Existenzen verteilt, ohne daß jedoch heute hinreichend geklärt wäre, welche Logik hier überhaupt noch herrscht. 49)

Diese Annahme bezüglich einer Generalisierbarkeit des Marxschen Kapitalbegriffs impliziert die These, daß sich seine Abstraktionsformen nicht nur auf die Herausbildung der Geldwirtschaft und auf die Monetarisierung menschlicher Arbeit beziehen lassen, sondern auch eine theoretische Thematisierung komplexer Relationierungen von Produktions- und Zirkulationsabläufen ermöglichen, wie diese in der realen Verselbstänigung und der einzelwissenschaftlichen Berechnungsform des Kapitalmarktes, der wissenschaftlich-technologischen Entwicklung, der zentralisierten monetären Vermittlungsformen der Gesamtgesellschaft (Banken, Staatshaushalte, konjunkturabhängige Finanzplanung) und der Infrastrukturbereiche zum Ausdruck kommen. Der Kapitalbegriff steht und fällt nur dann nicht

49) Hans-Dieter Bahr hat dieses Problem so ausformuliert:

"Geht man also davon aus, daß es keinen logischen Zusammenhang der gesellschaftlichen Bewußtseins- und Denkformen gibt, dann eröffnet sich der Frage ein ganz anderes Gebiet: wie verstreuen sich die verschiedenen Denk- und Bewußtseinsgestalten in der kapitalistischen Produktionsweise; was sind die ökonomischen Tendenzen und Strukturen im Gesetz dieser Verteilung? In dieser Frage wird angenommen, daß es einen Formzusammenhang des Denkens und Erkennens außerhalb von deren eigenen Ordnungs- und Systemstrukturen gibt; der dennoch so 'innerhalb' derselben ist, daß es einerseits deren spezifische ökonomische Partialität und Besonderung ausmacht, andererseits eine im Kapitalismus prinzipiell bestehende Heterogenität des Bewußtseins, als dem Denken, den Subjekten überhaupt externen Zusammenhang, konstatieren kann. ... Das Bewußtsein und das Denken können also nicht nur, wie Marx im Vorwort 'Zur Kritik der Politischen Ökonomie' flüchtig skizzierte, im Hegelschen Sinne als Ausdruck gesellschaftlicher Konflikte verstanden werden; nämlich dann nicht, wenn es Formen und Prägungen des Bewußtseins gibt, die für das einzelne Subjekt untereinander in gar keine geistige Beziehung treten, und gleichzeitig damit auf einen Zusammenhang als besonderes gesellschaftliches Verhältnis verweisen, der seinen systematischen Ort gar nicht mehr im Denken selbst hat." (Bahr 1974: 7 u. 8)

mit dem Privateigentum an Produktionsmitteln und den monetären Rechnungseinheiten eines freien Geldverkehrs, wenn Produktion nicht kategorial auf unmittelbar produktive Arbeit und auf die private Disposition über den Stoffwechsel mit der Natur reduziert wird, sondern als eine Ökonomisierungsform abstrakter Arbeitszeit vergewisserbar ist, welche nicht nur in Wertgrößen und Marktbewegungen zum Ausdruck kommt, sondern auch den nicht unmittelbar ökonomischen Erscheinungsformen der Vergesellschaftung und ihrer erfahrungswissenschaftlichen Bemessung als Problemformel zugrundeliegt.⁵⁰⁾

Aus diesem Grund soll aus der Analyse des Kapitals und der diesem immanenten Zeitstruktur eine spezifische Variante der Fragestellung entwickelt werden, welcher Organisationsgrad für die heutige Gesellschaft von ihrem "antediluvianischen" Begriff her angegeben werden kann, um gegenüber den rechts- und systemtheoretischen Selbstthematisierungen des Spätkapitalismus eine politökonomische Weiterbestimmung dieser fortgeschrittenen Vergesellschaftung zu entwickeln.

50) Luhmann diskutiert die Übertragungseffekte der modernen Marktwirtschaft auf andere Sozialsysteme in der Kontingenzformel "Knappheit", beurteilt die Übertragungsleistung aber negativ im Hinblick auf die Arbeitsweise organisierter Sozialsysteme (Bükratien), weil er Knappheit vorschnell auf das "Kommunikationsmedium" Geld reduziert und die Möglichkeit einer nicht unmittelbar monetären Verrechnungsform von Knappheit, bspw. als wissenschaftliche Konstruktionsprinzipien rationaler Technologien und organisierter Programmabläufe ausschließt. (Vgl. Luhmann 1972b) Demgegenüber diskutiert Bahr die Abstraktionsform "Knappheit" als Funktion generalisierter Arbeitszeit, die sowohl monetär als auch in Organisationskriterien industrieller Produktionseinheiten zum Ausdruck kommt. (Vgl. Bahr 1973a, 1973b und 1974)

5. O. Die logische Systematisierungsform der Kapitaldarstellung als selbstbezügliches Verfahren der Begriffsbestimmung

"Die Komposition, der Zusammenhang, ist ein Triumph in der deutschen Wissenschaft, den ein einzelner Deutscher eingestehen kann, da er in keiner Weise sein Verdienst ist, vielmehr der Nation gehört."

Marx

In einem Brief an Engels vom 14. Januar 1858 hat Marx auf den "glücklichen Zufall" verwiesen, der ihm bei der "Methode des Bearbeitens" des ökonomischen Materials eine erneute Auseinandersetzung mit der Hegelschen "Logik" nahelegte.⁵¹⁾ Zu diesem Problem, inwieweit sich Marx denn nun tatsächlich Hegelscher Rekonstruktionsmittel bediente, um das Kapitalverhältnis als ein zur gesellschaftlichen "Totalität" gewordenes Prinzip darzustellen, hat sich im Anschluß an Lenins Rezeption der Hegelschen "Logik" eine Geschichte der Interpretation dieser "materialistischen" Verwendungsmöglichkeiten der Hegelschen "Methode" entzündet, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.⁵²⁾

51) Vgl. Marx/Engels (1954: 79)

52) Nur soviel sei gesagt, daß eine sinnvolle Interpretation der Tragweite dieser problematischen Hegel-Rezeption von Marx wohl kaum um eine Diskussion der "Grundrisse" von 1857/58 vorbeikommen dürfte. Denn die besagte Briefstelle kann sich ja zunächst nur unmittelbar auf jene "Methode" von Marx beziehen, die zu diesem Zeitpunkt in den "Grundrissen" zur Anwendung kam. Dies heißt jedoch keines falls, daß die Gültigkeit dieser Selbsteinschätzung von Marx auf Manuskripte beschränkt bleibt, die in diesem Zeitraum entstanden sind. Auf jeden Fall ist festzuhalten, daß die Vorgehensweise der Althusser-Schule gerade in diesem Punkt als sehr angreifbar erscheint, wenn sie davon ausgeht, daß die Marxsche Darstellungsweise überhaupt keine Gemeinsamkeiten mit der Hegelschen "Methode" aufweise. Denn die Kompromißlosigkeit dieses Urteils begründet sich nicht zuletzt in dem Umstand, daß die Althusserianer in ihrer Argumentation überhaupt nie auf die "Grundrisse" eingehen. Insofern ist der Kritik von Jorge

Dagegen sollen noch einmal die Motive, die zu einer solchen Übernahme der "spekulativen Methode" in ökonomiekritischen Zusammenhängen geführt haben mögen, zusammengefaßt werden. Schließlich wird auf die Eigentümlichkeit einer solchen Art der "Begriffsbestimmung" einzugehen sein. Im Unterschied zu Kap. 3 und 4 dieses Abschnitts sollen dabei nicht mehr die ausgeschlossenen Gehalte einer solchen Ökonomiekritik, sondern ihre positiven Bestimmungen und ihr erkenntnistheoretisches Leistungsvermögen thematisiert werden. Im Anschluß an diese allgemeine Erörterung werden dann schließlich die dort zur Sprache gekommenen Interpretationsmittel im einzelnen zu überprüfen und weiter zu plausibilisieren sein.

Die Eigentümlichkeiten der Marxschen Darstellungsweise des Kapitalverhältnisses sind in ihrer doppelten Bestimmtheit begründet, zugleich Kritik an wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewußtseinsformen als auch Rekonstruktion der realen Verdinglichung einer abstrakten Gesellschaftlichkeit zu sein. Nicht allein den Bewußtseinsformen wird dadurch in dem Sinne ein Mangel zugesprochen, daß ihnen die ganze Wahrheit der gesellschaftlichen Verhältnisse eingeht. Sie sind nur zum Schein Bewußtsein dieser gesellschaftlichen Totalität, denn in Wahrheit reflektieren sie nur einen Teil derselben, den sie fälschlicherweise für das Ganze halten. Marx will darüber hinaus aufzeigen, daß dieses partikulare gesellschaftliche und wissenschaftliche Bewußtsein zu-

zu Fußnote 52) auf Seite 227

Semprun zuzustimmen, der die Empfehlung "Lire le Capital" durch die Parole "Lire les Grundrisse" ergänzt (Semprun 1968: 68). Während im deutschsprachigen Raum eine explizite Diskussion der "Grundrisse" außer den Beiträgen von Rosdolsky (1953, 1968), Wygodsky (1967), Tuchscheerer (1968) und Schwarz (1974) kaum stattfand, beginnt dieser Text im Ausland u. a. aufgrund seiner späteren Übersetzung (in Frankreich 1967/68 durch Dangeville und Rubel, in England sogar erst 1973 durch Nicolaus!) derzeit ein stärkeres Interesse auf sich zu lenken. Vgl. z. B. Rubel (1968), Nicolaus (1968, 1973), Brewster (1972), Postone/Reinicke (1974), Keane/Singer (1974), Tribe (1974a, 1974b), Piccone (1975), Vigorelli (1975), Winfield (1976) und Carver (1976).

gleich notwendig falsches Bewußtsein ist, insofern als sich die Einheit der gesellschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten, der logischen Struktur des Urteils entsprechenden Form des Bewußtseins überhaupt entzieht. Gleichwohl wird diese unzulängliche Bewußtseinsform von den realen Verhältnissen selbst als deren fetischisierte "Erscheinungsform" ständig reproduziert.

Diese eigentümliche Unzulänglichkeit der alltäglichen als auch der normalwissenschaftlichen Bewußtseinsform im Hinblick auf die Bestimmung der gesellschaftlichen Einheit begründet sich in der Art des ökonomischen Verhältnisses selbst. Denn die bewußtseinsbestimmenden Verhältnisse sind von ihrer Erscheinungsform her als Austauschverhältnisse charakterisiert. Die Relata dieser Verhältnisse dagegen sind zunächst Gebrauchswerte, dann aber auch das lebendige Arbeitsvermögen selbst - schließlich auch so "abstrakte" ökonomische Einrichtungen wie Geld, Schuldverschreibungen, Rechtsansprüche etc.

Dieser gesamtgesellschaftliche Austauschprozeß und seine Funktionsweise sind demnach gebunden an die Zirkulation von Arbeitsprodukten, von der aus sich Marx zufolge auch die Möglichkeit der Übertragung von Geldeinkommen, Rechtsansprüchen und das Verfügen über fremdes Arbeitsvermögen logisch rekonstruieren läßt. D. h. der Austauschprozeß ist als praktisches gesellschaftliches Bewußtsein von gegenständlichen Repräsentanzen seiner selbst abhängig. Denn Produkte der menschlichen Arbeit nehmen die Stelle der Funktionsglieder einer "Gleichung" ein, die sowohl mathematisch als quantitatives Verhältnis von Tauschwerten wie auch qualitativ in Form des Satzes bzw. des Urteils analysiert werden kann. Das logische quid pro quo des bürgerlichen Bewußtseins ergibt sich aus dem Umstand, daß sich die gesellschaftlichen Voraussetzungen dieses Austauschprozesses unmittelbar als Eigenschaft konkreter Gebrauchswerte bzw. ökonomischer "Erfindungen" wie der des Geldes darstellen. Dadurch werden zugleich die historisch spezifischen Reproduktionsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft bewußtseinsmäßig zur "ewigen Naturbedingtheit" aller Gesellschaftsformationen verkehrt.

Die Kritik der Politischen Ökonomie muß deshalb rekonstruieren können, aufgrund welcher Bedingungen dieser Verkehungsprozeß von Natur und Gesellschaft möglich ist und aufgrund welcher Voraussetzungen dieser "Schein" notwendigerweise beständig reproduziert wird. Die Rekonstruktion dieses Prozesses wird so versuchen, die *V e r d i n g l i c h u n g* der sozioökonomischen Abstaktionsformen theoretisch transparent zu machen, indem sie ihre "Genese" logisch kategorisiert. Entsprechend der behaupteten Anwendbarkeit der "spekulativen Methode" im Rahmen ökonomiekritischer Zusammenhänge wird die logische Form dieser Rekonstruktion darin bestehen, daß prädikative Sätze in Aussagen transformiert werden, in denen der ehemalige Prädikatsausdruck selbst die Stelle des logischen Subjekts einnimmt.

Damit ist ein erstes Kriterium für die Beurteilung der Adäquanz dieses Darstellungsprozesses formulierbar: die ökonomiekritische Rekonstruktion wird dann abgeschlossen sein, wenn die in den Austauschprozesses implizierte abstrakte Gesellschaftlichkeit eine ihrer Allgemeinheit adäquate "Erscheinungsform" - rekonstruktiv gesprochen: Darstellungs- bzw. Aussageform - erreicht hat.

Ein zweites, das erste spezifizierende Kriterium läßt sich folgendermaßen entwickeln:

Marx geht davon aus, daß die Bedeutung der in den Austauschprozessen zum Ausdruck kommenden Gesellschaftlichkeit nicht schon allein durch eine logische und mathematische Thematisierung der Austauschrelation bestimmbar ist, der gegenüber dann nur noch gefragt zu werden bräuchte, wann eine der begrifflichen Bedeutung dieser Abstraktion entsprechende erscheinungsformale bzw. narrative Darstellungsweise erreicht sei. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die in der Differenz zwischen der Bedeutung dieser Gesellschaftlichkeit und ihrer Darstellungs- bzw. Erscheinungsform motivierte Entwicklung des begrifflichen Bestimmungsverfahrens die ursprünglich angenommene Bedeutung nicht unberührt läßt. Deshalb muß der *g e s a m t e* Darstellungsprozeß als die *e i g e n t l i c h e* Begriffsbestimmung dieser abstrakten, dem unmittelbaren Bewußt-

sein unbegreiflichen Gesellschaftlichkeit in Form eines geregelten Verfahrens der Bedeutungsverschiebung bzw. Bedeutungsveränderung verstanden werden. ⁵³⁾

53) Mit dieser bedeutungstheoretischen Interpretation des Marxschen Verfahrens der Bestimmung des "Kapitalbegriffs" soll zugleich auf die wohl kaum vermutete Verwandtschaft zweier erkenntnistheoretischer Positionen hingewiesen werden: nämlich auf die Vergleichbarkeit einer strukturalistischen mit einer dialektischen Theorie der Bedeutung. Denn sowohl die spekulative Methode Hegels als auch die strukturelle Diskurstheorie erkennen die Bedeutungsmodifikation eines Begriffs durch seine Artikulation bzw. sein Artikulationssystem als Kern einer allgemeinen semiotischen Theorie an. Für Hegel sei auf die Interpretationen von W. Marx (1967), Heede (1974) und Röttges (1974) verwiesen, die Hegels Kritik der Urteilsform und sein Konzept des "spekulativen Satzes" zum Gegenstand haben; ferner auf Henrich (1971: 95 - 156), der den Übergang von der Sphäre des 'Sein' in die des 'Wesen' innerhalb der Hegelschen "Logik" im Rahmen einer Theorie der 'Bedeutungsverschiebung' interpretiert, und auf Fulda (1973), der versucht, den dialektischen Fortgang innerhalb Hegels "Logik" unter Zuhilfenahme der Peirceschen Zeichentheorie als Spezifizierung der anfänglichen Vagheit und unzureichenden Referenz von antonymischen Termini zu rekonstruieren.

In der strukturalistischen Sprach- und Literaturtheorie geht die Untersuchung von Phänomenen der Bedeutungsverschiebung auf die von Saussure getroffene Unterscheidung zwischen den syntagmatischen und assoziativen (bzw. paradigmatischen) Beziehungen zwischen sprachlichen Zeichen zurück. Ihr zufolge ergibt sich der semantische Wert eines sprachlichen Zeichens sowohl aufgrund seiner Stellung als Glied der Redekette (Metonymie bzw. Kontiguitätsbeziehung) als auch aufgrund seiner Zuordenbarkeit zu einer Menge ähnlicher Zeichen, die in der Rede nicht aktuell vorzukommen brauchen (Metaphorik). Aus diesem Grund kann der Gegenstand einer Rede oder eines Diskurses sowohl durch die Similaritätsoperation als auch durch die Kontiguitätsoperation in einen anderen Gegenstand überführt werden. Vgl. hierzu Jakobson/Halle (1960: 65 - 70).

Spekulativ im traditionellen Sinne des Wortes werden solche Operationen dann, wenn man sie wie bei Althusser und seinen Mannen mit einem Schluß Lacanscher Symboltheorie versieht und das Wesen der Bedeutungsverschiebung in einem ursprünglichen "Mangel" der Signifikantenreihe bzw. in einer Ur-Differenz ("Differance") zwischen Signifikant und Signifikat ansetzt. Denn dann scheinen die ökonomischen Repräsentanzen des Wertbegriffs aus der Wirkung einer "abwesenden Ursache" begreifbar (Althusser 1972: 244 - 261) bzw. das "Spiel" der sprachlichen Zeichen der "Abwesenheit des Zentrums" geschuldet zu sein, das immerhin noch soweit präsent ist und semiotisch expliziert

Diese Bedeutungsverschiebung ist nun nicht nur ein Prozeß, der sich mit der logischen Analyse des Austauschverhältnisses in Form seiner Rekonstruktion als Urteil und der seiner Relata als Gegenstände bzw. Prädikate möglicher Urteile (die Kategorien "Gebrauchswert" und "Tauschwert") begnügt, sondern zugleich ein Verfahren der Kritik, mit der die Form des Urteils - und damit die Beschränkung der Betrachtung auf den Austauschprozeß von Ware und Geld - überhaupt als ungenügende Ausdrucksform der ökonomischen Totalität ausgewiesen werden können.⁵⁴⁾

zu Fußnote 53) auf Seite 231

werden kann, als "es kein fester Ort ist, sondern eine Funktion, eine Art von Nicht-Ort, worin sich ein unendlicher Austausch von Zeichen abspielt"(Darrida 1972:424). Macherey und Rancière haben diese "metonymische Kausalität" als Theorie der Bedeutungsverschiebung ("mutations significative") auf die Interpretation des "Kapital" übertragen und im Wert als dem Inbegriff der gesellschaftlichen Produktion die "abwesende Ursache" aller Bedeutungsverschiebungen innerhalb seines Darstellungsprozesses geltend gemacht. So schreibt Macherey:

"Le concept d'analyse va subir plus d'une mutation ... s'ils (die Begriffe, K. L.) sont susceptibles, suivant le degré du raisonnement, définitions différentes, c'est que ce changement contribue aussi à les définir. ... Il apparaît que ces concepts subissent eux-mêmes, en cours d'exposé, une transformation. Ils changent complètement de sens; comme nous l'avons vu l'analyse de cesse de se définir, à mesure qu'elle passe à des niveaux différents." (Macherey 1966: 229 - 231 u. 254) Vgl. auch Rancière (1972:42ff.)

- 54) Daß Marx das Austauschverhältnis von Ware und Geld in der logischen Form von Urteilen und Schlüssen rekonstruiert, kann anhand zahlreicher Textstellen belegt werden:
"Bei dem Geldumlauf ist ... zu beachten: die Form der Bewegung selbst; die Linie, die sie beschreibt (ihr Begriff)" (Marx 1939: 102);
"Wenn wir Ware W und Geld G nennen, so zeigt die einfache Zirkulation die zwei Kreisbewegungen oder Schlüsse: W-G-G-W und G-W-W-G" (Marx/Engels 1954: 89); vgl. ferner auch die eindrucksvollen Formulierungen von Marx in: (MEW 13: 76) und in: (Marx 1939: 117), wo er vom Geld als "die Mitte, als Untersatz des Schlusses" spricht. Dabei ist noch einmal an die kritische Intention von Marx zu erinnern, daß diese "Urteile" und "Schlüsse" nicht nur den Status von theoretischen Rekonstruktionsmitteln einnehmen, sondern in der Gestalt von "Verhältnissen" und "Prozessen" zugleich auch den Charakter realer Eigenschaften der Waren-, Geld- und Kapitalzirkulation bezeichnen sollen. Denn nicht nur die theoretische Reflexion, sondern auch der reale Zirkulationsprozeß kennt "Phänomene des Zu-

Das Verhältnis von Urteil und Schluß verweist nach Marx zunächst auf eine Reihe logischer Widersprüche, in die sich die klassische Politische Ökonomie mit ihren Aussagen über die "Natur" und die Bestimmungsgründe des gesellschaftlichen Reichtums verstrickt. Obgleich sie einander widersprechende Aussagen über denselben Gegenstand, widersprechende Prädikate desselben logischen Subjekts implizieren,⁵⁵⁾ sind doch diese Widersprüche nicht von der Art, daß die auf ihnen beruhende "Wissenschaft" aus diesem Grund auch keine weitere Beachtung mehr verdient. Vielmehr versucht Marx, diese sich widersprechenden Aussagen als notwendigen Ausdruck, als notwendig falsches Bewußtsein der gesellschaftlichen Verhältnisse zu rekonstruieren und diese damit selbst als "widersprüchlich" zu erweisen.

zu Fußnote 54) auf Seite 232

sammenschließens oder der Rückkehr des Ausgangspunkts in sich"
(Marx 1939: 111 - 112).

Gleichwohl entzieht sich diese "objektive" Logik der Reflexion (Zirkulation) dem normalen Bewußtsein der Individuen und bildet dessen unbegriffene Voraussetzung. In diesem Sinn mag es ihn als "natürlichen" Prozeß ansehen.

55) Im Falle der "Verschärfung der realen Widersprüche" muß natürlich auch die umgekehrte Operationsweise der Politischen Ökonomie kritisiert werden, soweit sie eine apologetische Funktion einnimmt und die widersprüchlichen Bestimmungen des Gesellschaftsprozesses durch eine im Affirmativen verhaftet bleibende Begriffsbildung verdeckt:

"Indes ist es nun ganz falsch, wenn, wie die Ökonomen tun, plötzlich, sobald die Widersprüche des Geldwesens hervortreten, plötzlich bloß die Endresultate, ohne den Prozeß, der sie vermittelt, festgehalten werden, bloß die Einheit, ohne den Unterschied, die Bejahung, ohne die Verneinung." (Marx 1939: 112)

Auch dieses apologetische Verfahren begründet sich innerhalb des Verhältnisses von Urteil und Schluß, insofern bei ihm vom Schluß als einem neuen, einfachen Urteil ausgegangen wird, das scheinbar nicht mehr auf widersprüchlichen Voraussetzungen beruht. Gegenüber dieser von Marx abschätzig als "Vulgärökonomie" bezeichneten Richtung der Politischen Ökonomie hat Marx jedoch selbst eine Präferenz für die k l a s s i s c h e Politische Ökonomie, weil sie - insbesondere Ricardo - gerade n i c h t versucht, die Widersprüche zu verdecken, sondern in Form theoretisch "unversöhnter", einander widersprechender Bestimmungen beläßt. Vgl. hierzu z. B. (MEW 23: 95).

Dies heißt jedoch nicht, daß Marx aus diesem Grunde die Form der Repräsentation solcher Aussagen akzeptieren muß, wie sie in der klassischen Politischen Ökonomie gebräuchlich war. Denn indem Marx die theoretischen Widersprüche als notwendiges Korrelat praktisch-widersprüchlicher Verhältnisse begreifen will, sucht er vielmehr nach dem Grund dieser widersprüchlichen Äußerungen. Da er aber zugleich ausschließt, daß sich diese Aussagen deshalb widersprechen, weil ihnen überhaupt kein gemeinsames Subjekt zugrundeliegt und an der Möglichkeit eines einheitlichen "Begriffs" dieser Phänomene festhält,⁵⁶⁾ muß Marx auch eine logische Vereinheitlichungsform solcher Aussagen angeben können. Gelingt es dabei, die Differenzen in der Beurteilung des Gegenstandes der Untersuchung dergestalt zu überwinden bzw. sie in ein vertägliches Verhältnis zu überführen, daß sie sich als aus der Einheit eines gemeinsamen Grundes hervorgegangen erweisen, so können wir sagen, daß Marx mit dieser Rekonstruktion zugleich auch den Begriff solch einer notwendigen Urteilsdifferenz und die Form der Verträglichkeit solch widersprüchlicher Verhältnisse bestimmt hat.

Bei der Durchführung dieses Verfahrens nehmen nun aber die *N e g a t i o n* und der *S c h l u ß* eine ausgezeichnete Stellung ein. Marx gebraucht die Negation sowohl im Sinne der Vereinigung eines Urteils als auch im Sinne der negativen Bezüglichkeit einer Kategorie gegenüber sich selbst und gegenüber anderen Kategorien. Im Schluß dagegen werden widersprüchliche Charakterisierungen einer begrifflichen Bedeutung bzw. einer Kategorie als sich widersprechende Urteile über denselben Gegenstand zusammengefaßt und als "wiederhergestellte Einheit" zum Anlaß eines neuen logischen Urteilen und Schließen genommen. Die aus dieser Reihe sich ergebenden *K a t e g o r i e n* können deshalb als Prädikate möglicher Urteile über denselben Gegenstand im Sinne einzelner Begriffs-

56) Diese Annahme eines sich in allen Urteilen identisch bleibenden Subjekts könnte ja selbst ein *S c h e i n* sein, dem die klassische Politische Ökonomie mit der Bezugnahme aller ihrer Aussagen auf die Untersuchung *d e s* gesellschaftlichen Reichtums verfällt!

bestimmungen verstanden werden, während der Begriff die Gesamtheit möglicher Urteile und Schlüsse bezüglich desselben Gegenstandes bzw. desselben logischen Subjekts darstellt. Aus genau diesem Grund kann es auch keine einmalige Entsprechung zwischen "Begriff" und "Gegenstand", "Inhalt" und "Form", "Bedeutung" und "Darstellungsweise" geben. Vielmehr ist davon auszugehen, daß sich die Frage der Adäquanz von "Darstellung" und "Gegenstand" im Rahmen des Prozesses der Bedeutungsmodifikation erst mit der Abschließung des Gesamtprozesses beantworten läßt. 57)

-
- 57) Wenn man dieses Problem in eine "archäologische" Position einbezieht, wie sie von Michel Foucault in "Die Ordnung der Dinge" (1971) vertreten wird, dann ergeben sich sowohl bezüglich der Urteils- und Klassifikationsfunktion als auch hinsichtlich dem Problem der Bedeutungsverschiebung (Derivationsfunktion) während des 17. und 18. Jahrhunderts interessante Parallelen zwischen der Konzeption einer "allgemeinen Grammatik" und der nationalökonomischen Analyse der "Reichtümer". Dann werden Zusammenhänge zwischen der Funktion des Geldes in der Warenzirkulation, den Grundlagen der natürlichen Sprachen und der Ordnungsfunktion des "allgemeinen Merkmals" in der "Naturgeschichte" transparent, die Foucault zufolge die archäologische Basis der klassischen Episteme bilden. Denn nicht nur die grammatische Analyse der Gebärdensprachen und der Wurzeln, sondern auch die Theorie des Geldes und des Handels suchten nach einer Erklärung dafür, "wie ein bestimmter Stoff eine Bezeichnungsfunktion annehmen kann, wenn er sich auf ein Objekt bezieht und ihm als permanentes Zeichen dient" (Foucault 1971: 253). Damit ein Ding ein anderes im Austausch ersetzen kann, muß beiden bereits ein "Wert" (sei es durch "Wertschätzung" oder durch eine den Gegenständen immanent zukommenden Bestimmtheit) "zugrundeliegen". Diesem "Grund" des Warentauschs, der Ersetzbarkeit von Waren durch Geld und der Repräsentation des gesellschaftlichen Reichtums durch Zeichen entspricht die elementare Struktur des Satzes (Proposition), wie sie durch die allgemeine Grammatik bestimmt wurde. Denn auch in der prädikativen Satzform wird die Koexistenz zweier Repräsentationen in Form der Verbindung eines Prädikats mit einem Subjekt durch das Verb (die Kopula) ermöglicht, welches zugleich an den Grund erinnern soll, warum diesem Subjekt jenes Prädikat zukommt: "Der Wert entspricht also der Attributsfunktion, die für die **a l l g e m e i n e G r a m m a t i k** durch das Verb gesichert wird und die Schwelle bildet, von der aus es Sprache gibt, weil sie den Satz erscheinen läßt." (253)
- Andererseits entspricht die Theorie des Geldpreises auch dem, was

Daß Marx seine ökonomiekritischen Einsichten notgedrungen auf v i e l e Sätze (d. h. ein Satz s y s t e m) verteilen mußte und diese Einsicht allererst durch eine bestimmte Organisation dieser Verteilung gewonnen werden konnte, wirft auch ein Licht auf die spezifische Natur des "Gegenstandes" bzw. des "Begriffs" derselben, die in Marx' Darstellungsweise des Kapitalverhältnisses zum Ausdruck kommt.⁵⁸⁾ Denn diese Vorgehweise impliziert die Möglichkeit und Notwendigkeit des "Übergreifens" des Begriffs gegenüber seinen einzelnen Bestimmungen, des Begriffsinhalts über die Form des Urteils und des Wertes über das Verhältnis von Tauschwert und Gebrauchswert. Gleichwohl ist das "Innere", das "Um-

zu Fußnote 57) auf Seite 235

innerhalb der allgemeinen Grammatik in Form der Tropen und der Bedeutungsverschiebungen (Derivationsfunktion) erscheint. Denn "sie erklärt auch (durch das Spiel des Handels die Zunahme und die Abnahme des Bargeldes), wie diese Beziehung von Zeichen zu Bezeichnetem sich verändern kann, ohne jemals zu verschwinden, wie ein gleiches monetäres Element mehr oder weniger Reichtümer bezeichnen kann, wie es gleiten, sich ausdehnen, sich zusammenziehen kann in Beziehung zu den Werten, die es repräsentieren soll. ... Die Preisveränderungen sind für die erste Errichtung der Beziehung zwischen Metall und Reichtümern das, was die rhetorischen Verlagerungen für den ursprünglichen Wert der sprachlichen Zeichen sind" (253 - 254). Dagegen funktioniert das Geldzeichen in seinem Vermögen, sehr unterschiedliche Formen des gesellschaftlichen Reichtums zu repräsentieren, "in Beziehung zu den Reichtümern wie das w e s e n t l i c h e M e r k m a l in Beziehung zu den natürlichen Wesen" (254). Wie dieses verbindet es in ein und derselben Funktion die "Möglichkeit, den Dingen ein Zeichen zu geben, ein Ding durch ein anderes repräsentieren zu lassen, und die Möglichkeit, ein Zeichen in Beziehung zu dem von ihm Bezeichneten gleiten zu lassen." (a.a.O.)

- 58) Meines Wissens hat Kromphardt als erster die dieser Sachlage entsprechenden Konsequenzen gezogen und sowohl den Gegenstand als auch die Darstellungsweise der Kritik der Politischen Ökonomie als "Relatakomplexe" bestimmt wissen wollen. "Uns aber scheint, daß ein solcher 'Gegenstand' als eine Synthesis allseitiger Relationen das ist, was Marx mit dem Terminus Werts substanz bezeichnet". (Kromphardt 1926: 411). Er hat ebenfalls als einer der ersten dieses Relationssystem der gesellschaftlichen Formen nicht als starres Gefüge, sondern wesentlich als P r o z e ß begriffen und von hier aus eine Parallele zwischen Hegel und Marx gezogen.

fassende" nur am "Äußeren", am "Teil" reflektierbar und innerhalb dessen Anordnung zu erfassen. Zur Verdeutlichung all dieser Operationen soll deshalb der Anfang einer Kategorienreihe angegeben werden, an der sich der Marxsche Gebrauch der logischen Formen "Begriff", "Urteil", "Schluß" und der Bestimmungen "Position", "Negation", "Einheit" demonstrieren läßt:⁵⁹⁾

Anfänglich "erscheint" die Ware als "unmittelbare Einheit" zweier Bestimmungen, Gebrauchswert und Tauschwert (Marx 1939: 763; MEW 13: 15; MEW 23: 49 - 51); gleichwohl schließt sich der unmittelbare, gleichzeitige Gebrauch dieser beiden Bestimmungen (Prädikate) in bezug auf die Charakterisierung der Ware ebensogut aus; als Prädikate eines gemeinsamen logischen Subjekts stehen sie vielmehr in einem disjunktiven Verhältnis zueinander:

"Obgleich unmittelbar in der Ware vereinigt, fallen Gebrauchswert und Tauschwert ebenso unmittelbar auseinander" (Marx 1939: 763). So trifft auch das Gegenteil der jeweiligen Bestimmtheit in bezug auf die einzelne Ware zu:

"Die Ware ist Gebrauchswert, ..., aber als Ware ist sie zugleich nicht Gebrauchswert ... Nicht - Gebrauchswert" (MEW 13: 28).⁶⁰⁾

Aus diesen Gründen erscheint die einzelne Ware als etwas "Unselbständiges" und "Widersprüchliches"; sie ist nur in Beziehung auf Anderes, denn sie ist "Ware nur in Beziehung auf die anderen Waren. Die wirkliche Beziehung der Waren aufeinander ist ihr Austauschprozeß" (MEW 13:28). Im Austauschverhältnis zweier Waren stehen die beiden anfänglichen Bestimmungen der Ware weiter in einem disjunktiven Verhältnis zueinander; die eine Ware "gilt unvermittelbar" als Gebrauchswert, die andere als Tauschwert. So ist auch im Aus-

59) Zur ausführlichen Diskussion dieser Kategorienreihe vgl. Kap. 5.Iff.

60) Das heißt, Marx läßt nicht nur die Negation einer Bestimmung zu (non A), sondern faßt auch die negierte Bestimmung noch als Bestimmtheit auf: Non-A.

tauschverhältnis zweier Waren die Ware widersprüchlich bestimmt:
"diese Gleichsetzung und Ungleichsetzung schließen sich wechselseitig
aus" (MEW 13: 30).

Erst mit der Entwicklung einer neuen Gestalt (Kategorie) findet eine "Ver-
mittlung" der in der Ware enthaltenen "Extreme" statt; das Geld stellt in
einseitiger Form eine neue "unmittelbare Einheit" von Gebrauchswert
und Tauschwert dar:

"So ist in der einen Ware der Widerspruch gelöst, den die Ware als sol-
che einschließt, als besonderer Gebrauchswert zugleich allgemeines
Äquivalent und daher Gebrauchswert für jeden, allgemeiner Gebrauchs-
wert zu sein." (MEW 13: 34)

Diese Veräußerlichung des "in der Ware enthaltenen Widerspruchs" durch
das mittelbare Verhältnis von Ware und Geld charakterisiert Marx auch
im Sinne einer Logik der Negation:

"diese doppelte verschiedene Existenz muß zum Unter-
schied, der Unterschied zum Gegensatz und Wider-
spruch fortgehn." (Marx 1939: 65)

Die Negationslogik ist in nuce zugleich auch Möglichkeitsform der r e -
a l e n Krise; insofern induzieren die gegensätzlich aufeinander bezo-
genen Kategorien den Ort einer realen Unterbrechbarkeit der Kette:

"an die Stelle der frühern unmittelbaren Gleichheit ist jetzt die bestän-
dige Bewegung der Ausgleichung getreten, die eben beständige Ungleich-
setzung voraussetzt. Die Konsonanz kann jetzt voll möglicherweise nur
durch Durchlaufen der äußersten Dissonanzen erreicht werden." (Marx
1939: 66)

Jedoch darf eine "katastrophentheoretische" Interpretation solcher Wider-
sprüche nicht übersehen, daß sie als Formen der möglichen Krise zu-
gleich auch die praktische Institutionalisierungsform einer r e a l e n
Verträglichkeit der sich widersprechenden Bestimmungen bilden:

"Die Entwicklung der Ware hebt diese Widersprüche nicht auf, schafft
aber die Form, worin sie sich bewegen können. Dies ist überhaupt die
Methode, wodurch sich wirkliche Widersprüche lösen." (MEW 23: 118)

Im realen Zirkulationsprozeß sieht Marx nicht nur die Gewährleistung, daß einer auf Widersprüchen beruhenden Produktionsweise auch langfristig gesehen Bestandschancen zukommen.⁶¹⁾ Die Formbestimmung dieser Zirkulation ist gleichzeitig ein Stück Lektion in einer objektiven Reflexionslogik, an die sich die theoretische Darstellung nur anzuschließen braucht, um sich weiter instruieren zu lassen.⁶²⁾ Denn wie Hegels Logik der Reflexion kennt auch der Zirkulationsprozeß von Ware und Geld "Phänomene des Zusammenschließens oder der Rückkehr des Ausgangspunkts in sich" (Marx 1939:111-112)

Auch das von Hegel im einzelnen analysierte Verhältnis von Allgemeinem, Besonderen und Einzelnen macht sich innerhalb dieser realen Urteils- und Schlußlogik praktisch geltend:

"W-G-W kann daher abstrakt logisch auf die Schlußform B-A-E reduziert werden, worin die Besonderheit das erste Extrem, die Allgemeinheit die zusammenschließende Mitte und die Einzelheit das letzte Extrem bildet." (MEW 13: 76)

Wichtig an diesem Gesamtprozeß ist schließlich jene umfassende Bedeutungsmodifikation der anfänglichen Bestimmungen, die sich darin ankündigt, daß das Geld als "die Mitte; als Untersatz des Schlusses" (Marx 1939: 117) aufgrund der seinen Bestimmungen eigentümlichen Dialektik selbst zum Subjekt, zum mit sich identischen Ausgangspunkt und Endpunkt des Zirkulationsprozesses wird:

"es schließt sich mit sich selbst durch die Zirkulation zusammen. In dieser Bestimmtheit ist seine Bestimmung als K a p i t a l schon latent erhalten." (Marx 1939: 130)

61) Dies ist übrigens der Springpunkt, an dem eine "materialistische Dialektik" zur Schizo-Logik wird und zum immanenten, nicht-exklusiven Gebrauch der disjunktiven Synthesen zurückkehrt; so jedenfalls nach Ansicht der Autoren des "Anti-Ödipus": "Noch nie bildete Unstimmigkeit oder Dysfunktionalität das Anzeichen des herannahenden Todes einer Gesellschaftsmaschine, die im Gegenteil darin Übung besitzt, sich aus alledem zu nähren: den Widersprüchen, die sie hervorbringt, den Krisen, die sie anstiftet, den Ängsten, die sie erzeugt, den höllischen Operationen endlich, die sie aufrichten. Der Kapitalismus hat es gelernt und mit seinem Selbstzweifel gebrochen, wohingegen selbst die Sozialisten davon nicht ablassen wollten, an die Möglichkeit seines natürlichen Todes durch Verschleiß zu glauben. Noch nie ist jemand an Widersprüchen gestorben. Und je mehr alles aus dem Leim geht, desto besser läuft es - auf amerikanische Art und Weise." (Deleuze/Guattari 1974: 193)

Marx spricht bereits an dieser Stelle vom "erste(n) Begriff des Kapitals, und die erste Erscheinungsform desselben" (164), obgleich das Geld hier bisher nur als "Negation (negative Einheit) seiner Bestimmung als Zirkulationsmittel und Maß" (139) entwickelt worden war. Jedoch verändert sich ihm zufolge der bisher erreichte Stand der Begriffsbestimmung und gewinnt einen völlig neuen Sinn, wenn die negativen Bestimmungen des Geldes in einer positiven Weise zusammengeschlossen werden:

"Das Geld hat sich negiert als bloß in der Zirkulation aufgehend; es hat sich aber ebenso negiert als selbständig ihr gegenüberstehend. Diese Negation zusammengefaßt, in ihren positiven Bestimmungen, enthält die ersten Elemente des Kapitals. Geld ist die erste Form, worin das Kapital als solches erscheint." (Marx 1939: 164)

Wir sehen also, daß Marx den "einfachen Begriff" des Kapitals als Resultat einer ganzen Reihe von logischen Operationen wie "Negieren", "Bestimmen", "Urteilen" und "Schließen" entwickelt, die an einer "scheinbaren" (unmittelbaren) Einheit (die Ware) zweier gegensätzlicher Bestimmungen (Gebrauchswert und Tauschwert) vorgenommen werden. Die Art der Entfaltung dieses Verhältnisses der beiden Bestimmungen bzw. Kategorien und ihres Rückbezugs auf die Frage nach ihrer "ursprünglichen" Einheit bleibt aber dabei dem anfänglichen "Begriff der Ware" nicht äußerlich, sondern wird in seine Bedeutung mit aufgenommen, genauso wie die Anfangsbestimmungen innerhalb der neu gewonnenen Bedeutung "aufgehoben" sind. Die ursprüngliche Bedeutung des "Begriffs" **W a r e** hat sich also zum Begriff **K a p i t a l** erweitert und ist zu einer **s e i n e r** Kategorien geworden; und der Akt der Vermittlung, des Schließens, der zu diesem neuen Begriff geführt hat, ist nun ein wesentlicher Bestandteil der Reflexion auf diesen Begriff:

62) auf Seite 239

In diesem Sinn stimme ich dem Urteil von Wildermuth zu, daß Marx "zwar auf Philosophie verzichtete, jedoch reflexionsphilosophische Strukturen auch in Zusammenhängen benutzte, die nicht philosophisch waren." (Wildermuth 1970: 845)

"Der als Einheit von Ware und Geld gesetzte Tauschwert ist das Kapital und dies Setzen selbst erscheint als die Zirkulation des Kapitals." (Marx 1939: 177)

Um aber zu beurteilen, ob auch bereits auf dieser Stufe der Darstellung von einer Abgeschlossenheit der Begriffsbestimmung gesprochen werden kann, müssen die bisherigen Kriterien zur Beurteilung der Adäquanz einer solchen Begriffsentwicklung enger zusammengezogen und durch weitere ergänzt werden. Es wird noch zu zeigen sein, daß nicht nur die reale Geschlossenheit des Kapitalkreislaufs, sondern auch die darin implizierte Selbstbezüglichkeit der ihn angemessen rekonstruieren wollenen Theorie die Möglichkeit einer solchen Abschließbarkeit der Kategorienreihe garantieren.

Festzuhalten gilt es bisher, daß eine einfache Adäquation von "Begriff" und "Gegenstand" oder eine Beschränkung auf die logische Form des Urteils bzw. prädikativen Satzes kein hinreichendes Kriterium für die Beurteilung des Gesamtprozesses der Darstellung anzugeben vermag. Denn indem Marx die Geldform als notwendige Implikation des Austauschverhältnisses zweier Waren betrachtet, erweist sich auch der Austauschprozeß als ein doppelter Akt (Verkauf und Kauf), als dessen zusammenschließende Mitte selbst eines der beiden Extreme der Austauschbeziehung auftritt. D. h. wenn diese erweiterte Form des Austauschprozesses und die Form der Geldzirkulation (G-W-G) als notwendige Explikation der im Austauschverhältnis enthaltenen Bestimmungen ausgewiesen werden können, ist auch die Selbständigkeit des Urteils als logische Ausdruckform des Gegenstandes der ökonomiekritischen Betrachtung "aufgehoben". Wir sind dann viel eher zu der Annahme verpflichtet, daß allein in der Form des Schlusses, die ja dem realen Akt der Waren- und Geldzirkulation korrespondiert, ein taugliches Mittel zur Rekonstruktion der gesellschaftlichen Totalität gefunden worden ist.

Marx bringt denn auch diese Adäquatheitsbeziehung zwischen dem Gegenstand seines Diskurses (die begriffliche Bestimmung der in den Tauschbeziehungen erscheinenden abstrakten Gesellschaftlichkeit) und der Zirku-

lations- bzw. Schlußform zum Ausdruck, wenn er schreibt:

"Die Zirkulation, weil eine Totalität des gesellschaftlichen Prozesses, ist auch die erste Form, worin nicht nur wie etwa in einem Geldstück, oder im Tauschwert, das gesellschaftliche Verhältnis als etwas von den Individuen Unabhängiges erscheint, sondern das Ganze der gesellschaftlichen Bewegung selbst. ... Die Zirkulation als erste Totalität unter den ökonomischen Kategorien gut, um dies zur Anschauung zu bringen." (Marx 1939: 111)

Als erster Formbestimmung des "Ganzen der gesellschaftlichen Bewegung" kommen der Zirkulation zwei Eigenschaften zu, die instruktiv für die weitere Erörterung des Marxschen Darstellungsverfahrens sind. Zum einen ist in dem obigen Zitat ausgesprochen, daß auch die Betrachtung des Zirkulationsprozesses die Rekonstruktion des ökonomischen Gesamtprozesses noch nicht abschlußhaft zur Darstellung bringt. Zum anderen ergibt sich aus weiteren logischen Paraphrasierungen dieses Zirkulationsprozesses, daß Marx ihn zugleich als den Anfang einer ökonomiekritischen Reflexion der anfänglichen Bestimmungen von Austausch, Ware und Geld wie auch als beginnende Selbstreflexion seiner eigenen Rekonstruktionsweise begreift, die nun sukzessive die anfängliche Bedeutung der Kategorien "Ware", "Gebrauchswert", "Tauschwert" und "Geld" destruiert bzw. modifiziert. Denn Marx vergleicht den realen Zirkulationsprozeß mit dem "Zirkellauf unsrer Darstellung" (Marx 1939:91); dabei erscheinen die logischen Unausgereiftheiten der anfänglichen Betrachtungsweise immer auch zugleich als Eigenschaften des Realprozesses:

"So geraten wir in einen fehlerhaften Zirkel der Voraussetzungen. Die Zirkulation selbst ist dieser fehlerhafte Zirkel." (MEW 13: 72)

Da es sich dabei zugleich um Voraussetzungen handelt, deren Bedingtheit den gesellschaftlichen Akteuren unbewußt bleibt, ist es erlaubt zu sagen, daß gerade die fehlende Explikation dieser Voraussetzungen den Naturcharakter der kategorialen Bestimmungen der klassischen Politischen Ökonomie hervorruft. Insofern besteht die ideologiekritische Anweisung für Marx nicht nur darin, die Verwechslung der repräsentativen Funktion von Gegenständen mit ihren natürlichen Eigenschaften zu vermeiden, sondern allgemein darin, praktische Voraussetzungen von realen Verhältnis-

sen zu benennen und logische Voraussetzungen von Begriffsbildungen, soweit sie notwendig erscheinen, nicht nur als solche zu kennzeichnen, sondern sie auch zu begründen und damit begrifflich "aufzuheben."

Die Durchführung der ideologie- und gesellschaftskritischen Reflexion der "Verdinglichung" abstrakter Verhältnisse gewinnt damit aber eine kompliziertere Form. Sie entzieht sich nicht nur einer naiven "materialistischen Weltanschauung", sondern auch noch jenen differenzierteren Positionen, die das Verhältnis von "Begriff" und "fetischisierter Realität" prinzipiell mit der Darstellungsform der "Wertabstraktion" in dem "Geldmaterial" identifizieren und damit selbst der Verdinglichung aufsitzen; denn sie wenden sich damit allein der "endlichen" Sphäre des Urteils und der "selbständigen" Realität seiner gegenständlichen Extreme zu, anstatt sich eine Vorstellung von der wahren Natur des "vernünftigen" Schließens zu bilden.

Denn selbst die kategorial orientierten Untersuchungen zur logischen Struktur des Kapitalbegriffs bei Marx verfallen immer wieder dem doch kritisch-rekonstruktiv eingeklammerten und dadurch allererst begrifflich simulierbaren Gegensatz von Denken und Sein, Begriff und Gegenstand. Dieser erkenntnistheoretische Dualismus durchzieht sowohl die unterschiedlichsten Interpretationen der Wertform- und Geldformanalyse als auch die Verhältnisbestimmung des "Kapital im allgemeinen" gegenüber der "Sphäre der Konkurrenz der Einzelkapitale".

Viele von Kautz inspirierten Interpreten des "Kapital" sahen bereits in der warenanalytischen Ableitung des Geldes, welche die Verdinglichung der sozialen Verkehrsbeziehungen an den Edelmetallen aufzeigt, die Adäquation von Wertabstraktion und Gegenstand als "materialistische" Realität der gegenstandsfixierten Formabstraktion des Geldes begründet. Diese Interpretationsweise begreift die weitere Entfaltung der logischen Grundstruktur des Kapitals nur als eine "Verfestigung" und quantitative Potenzierung der "Verdinglichung", ohne noch die logischen Unterschiede in der Reihung der "verknöcherten" Existenzformen des Kapitals als eine dem Begründungszusammenhang seines Begriffs notwendig zukommende

Formbestimmung ausweisen zu können.

Mit dem Marxschen Diktum, daß im Weltgeld der Tauschwert eine seinem Begriff adäquate "Daseinsweise" erreicht habe,⁶³⁾ hatten die vorwiegend philosophisch orientierten Forschungen die für sie nun prinzipiell abgeschlossene Materialisierung und Verdinglichung einer an sich subjektiv-sozialen Grundform des Verkehrs aufgefaßt, welche die Dinghaftigkeit der hier erreichten Formbestimmung sukzessive auf den Gesamtzusammenhang nur mehr "überträgt", ohne diesen mystischen Prozess noch im einzelnen anzuzeigen.⁶⁴⁾

Gegenüber diesem transzendentallogischen Reduktionismus der Marxschen Dialektik in der Tradition der "Frankfurter Schule" wußten die stärker ökonomisch orientierten Marx-Exegesen immerhin noch von einer logischen Differenzierung des Kapitalbegriffs, in welcher die Entgegensetzung zwischen dem "allgemeinen Begriff des Kapitals" und der Sphäre der Konkurrenz als dem realen Verhalten der Einzelkapitale reflektiert ist. Dabei gilt das besondere Sein der einzelnen Kapitalien als Ebene der "Erscheinung" und "Oberfläche" des Begriffs, in der sich die allgemeinen, "wesentlichen" Wertbestimmungen bis hin zur Unkenntlichkeit verkehren und die darstellungsllogisch bereits erreichte Vermittlung als "wiederhergestellte Unmittelbarkeit" präsentiert. Auch diese Interpreta-

63) Vgl. hierzu Marx (MEW 23: 150)

64) Gemeint sind vor allem jene Arbeiten Frankfurter Provenienz, die sich an die "wesenslogische" Interpretation der Warenanalyse von Hans-Jürgen Krahl (1971a: 31 - 74) anschließen. Eine erste Kritik dieser Interpretationsweise hat Bubner formuliert (1973: 68 - 77). Allgemein gilt für solche und ähnlich beschränkte Interpretationen des Kapitalbegriff folgendes Urteil von Grossmann:
"Es ist allerdings eine sonderbare Manier der bisherigen Marxdiskussion, sich nicht an die Totalität der Marxschen Beweisführung auf allen ihren Stufen, sondern bloß an die aus dieser geschlossenen Gedankenkette herausgerissenen 'Vordersätze', d. h. an die Wertschemata zu halten." (Grossmann 1971: 74)

tionsweise des Kapitalbegriffs beruft sich zurecht auf Marxsche Bestimmungen, ohne jedoch ihre volle Wahrheit auszuschöpfen.

Denn Marx bezieht sich nicht nur auf den Dualismus von Begriff und Erscheinung, Wesen und reeller Existenz, sondern auf die Triplizität des "Vernunftschlusses" - wengleich dieser Zusammenhang aufgrund der unfertigen Gestalt des dritten Bandes des "Kapital" nicht mehr ohne weiteres ersichtlich ist und zudem durch eine weitere, gegenüber den "Grundrissen" neu hinzugekommenen Untergliederungsweise des Kapitalbegriffs verdeckt wird. In den "Grundrissen" dagegen steht nur der "allgemeine Begriff" bzw. das "Kapital im allgemeinen" zur Diskussion, obgleich gerade hier jene Gliederung explizit angegeben ist, welche dem ökonomischen Gesamtwerk zugrundeliegt.

Gegenüber der These, daß Marx die Darstellung des Kapitalbegriffs in Form von Trisyllogismen gegliedert hat, scheint die Diskussion, ob die "Sphäre der Konkurrenz" noch der logischen Ebene des Begriffs angehört oder bereits zur "Realanalyse" zu zählen ist, am Problem vorbeizugehen.⁶⁵⁾ Denn Marx hat der Sache nach eine Dreiteilung des Begriffs im Auge, in der zwar die Konkurrenz die Sphäre der "Besonderheit" kennzeichnet, aber selbst nur als logische Mitte einer Extremierung fungiert, die sich zur "Einzelheit" in die selbständige Existenz des Allgemeinen gegenüber den Einzelkapitalien zusammenschließt.

Es können jedoch die Gründe angegeben werden, weshalb diese dreiteilige Schlußstruktur des Kapitals in der vorherrschenden Interpretationsweise zur Zweiheit entdifferenziert wurde. Denn erstens ist Marx selbst nicht mehr zur Ausarbeitung des dritten logischen Extrems - Kreditüberbau, Aktionkapital und Geldmarkt - gekommen, und zweitens liegt den drei Bänden des "Kapital" eine weitere Gliederung zugrunde, welche die ursprüngliche Dreiteilung nicht suspendiert, sondern durch eine begriffliche Differenz überlagert, die im ursprünglichen Aufbauplan von 1857 noch nicht vorgesehen war.

65) Zu der diesbezüglichen Diskussion der unterschiedlichen Aufbaupläne vgl. Grossmann (1971: 9 - 74), Rosdolsky (1968: 24 - 79) und Schwarz (1974).

Im Brief an Kugelmann vom 13. Oktober 1866 gibt Marx selbst die endgültige Gliederung seines Werkes folgendermaßen an (vgl. Marx/Engels 1954: 131):

- Buch I) Produktionsprozess des Kapitals
- Buch II) Zirkulationsprozess des Kapitals
- Buch III) Gestaltungen des Gesamtprozesses
- Buch IV) Zur Geschichte der Theorie

In der gängigen Interpretation werden Buch I, II und III, Abschnitt 1 dem allgemeinen Begriff des Kapitals zugerechnet, Buch III, Abschnitt 2 ff. aber als Sphäre der Konkurrenz ("Oberfläche") ausgewiesen.⁶⁶⁾

Weniger die terminologisch Ungenauigkeit der Interpreten, die auch noch diese Begriffs b e s o n d e r h e i t als "allgemeinen Kapitalbegriff" bezeichnen, aber den eben genannten Unterschied meinen, steht hier zur Diskussion, als vielmehr die E n t d i f f e r e n z i e r u n g, welche in dem Untertitel "Gestaltungen des Gesamtprozesses" zum Ausdruck kommt. Denn der Gesamtprozess des Kapitals umfaßt in der Kategorie des "Profits" sowohl noch eine Bestimmung des "Kapital im allgemeinen" als auch eine reelle, besondere Existenzweise der Einzelkapitale innerhalb der Konkurrenz (die Sphäre der "Besonderheit"); dagegen wird im Kredit, "wo das Kapital den einzelnen Kapitalien gegenüber als allgemeines Element erscheint" (Marx/Engels 1954: 87 - 88), der Aktiengesellschaft und dem Geldmarkt die empirische Existenz der E i n z e l h e i t des Kapitals auch als b e g r i f f l i c h e Einzelheit geltend gemacht.

Hartmann sieht diese Problematik der ursprünglichen Schlußform des Kapitals, welche in der logischen Gestalt des "Gesamtprozesses" eher verdeckt als angezeigt wird: "Der Gesamtprozeß ist also einerseits plural, andererseits total. Er müßte plurale Konkretion, Aggregatcharakter haben und Einzelnes - im Hegelschen Sinne der Rückkehr des Allgemeinen über das Besondere - sein" (Hartmann 1970: 357)⁶⁷⁾ Gleichwohl wertet Hart-

66) Vgl. hierzu den wichtigen Beitrag von Schwarz (1974), der auf die einschlägigen Positionen eingeht.

mann, der als einer der Wenigen diese Problematik der Schlußform überhaupt anstreift, ihre Resultate negativ. Den weder benennt er, welche Kategorien der "Rückkehr des Allgemeinen über das Besondere" bei Marx entsprechen könnten, noch glaubt er überhaupt an eine logisch

Fußnote 67) auf Seite 246

Zur Behandlung des dritten Aspekts des Kapitalbegriffs hat Hilferding wertvolle Untersuchungen geleistet, obgleich auch er nicht mehr das Problem der logischen Differenzierung thematisiert und den zur Frage stehenden Unterschied kategorial im Unklaren läßt. Sowohl die Marxschen Ausführungen zu dieser bezüglich des Vergesellschaftungsprozesses des Kapitals mit zentralsten Bestimmung, "wo das Kapital den einzelnen Kapitalien gegenüber als allgemeines Element erscheint", als auch das Bewußtsein ihrer Rezipienten bezüglich dieser reallogischen Entgegensetzungsstruktur markieren eine "Leerstelle" des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft, welche sich in der methodischen Konfusion der heutigen Kapitalismusanalyse um so gravierender geltend macht. Es braucht hier nicht eigens angeführt zu werden, daß gerade diese dritte Bestimmungsebene des Kapitals jene fiktive Einheit der bürgerlichen Gesellschaft impliziert, in der alle anarchischen Prozesse des Kapitals "im Kreditsystem als bewußt geregelte Verläufe erscheinen" (MEW 24: 496) und die ihrer logischen Struktur nach dem Hegelschen Staatsbegriff zugrundegelegt hat. Mit der Bestimmung des Aktienkapital, die Marx einmal (im Brief an Engels vom 2.4.1858) sogar als viertes Element gegenüber der Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit des Kapitals die "vollendetste Form - zum Kommunismus überschlagend" nennt, gewöhnlich aber noch der Einzelheit selbst zurechnet, liegt nach Marx' eigenem Selbstverständnis eine Vergesellschaftungsform vor, welche die Negation des Privateigentums auf dem Boden des Privateigentums impliziert und die Grundbeziehung von Lohnarbeit und Kapital bis zur Absurdität entstellt, so daß die proletarische "Aufhebung" des Kapitalverhältnisses auch von Marx her nicht alternativenlos gedacht werden kann. (Vgl. hierzu Abschnitt IV, Kapitel 6).
Offe hat gerade diese Systemstelle der Kritik der Politischen Ökonomie bewußt herangezogen, um seine These von der Notwendigkeit einer strukturellen Entgegensetzung gesellschaftlicher Formprinzipien auf dem Boden des Kapitalverhältnisses zu begründen. Vgl. Offe (1972: 27 ff).

haltbare Differenz bezüglich der Allgemeinheit und Besonderheit der Begriffsexplikation. 68)

Was gerade die "transzendental-lineare Deutung des Kapitals" (Hartmann 1970: 431) nicht sieht, soll hier zum Leitfaden der Rekonstruktion des Marxschen Kapitalbegriffs erhoben werden. Denn zur eigentlichen Diskussion steht jene Schlußform des Kapitals, welche Marx in den "Grundrissen" selbst skizziert hat und die - diese Behauptung gilt es noch zu beweisen - die adäquateste Form der Einheit des Kapitalbegriffs reflektiert:

"Kapital"

I A l l g e m e i n h e i t :

- (1) a. Werden des Kapitals aus dem Gelde
b. Kapital und Arbeit
c. Die Elemente des Kapitals, aufgelöst nach ihrem Verhältnis zur Arbeit (Produkt-Rohmaterial-Arbeitsinstrument)
- (2) B e s o n d r u n g des Kapitals:
 - Capital circulant
 - Capital fixe
 - Umlauf des Kapitals
- (3) Die E i n z e l h e i t des Kapitals:
 - Kapital und Profit
 - Kapital und Zins
 - Das Kapital als Wert, unterschieden von sich als Zins u. Profit

68) "Es handelt sich um eine linear fortgeführte Kategorienlehre, nicht um ein Inbeziehungssetzen des Konkreteren, Späteren, mit dem Überigen, schon Exponierten. ... Das Verhältnis des Kapitals im Allgemeinen und der vielen Kapitale ist auch in der Theorie ein Widerspruch, nämlich der N e g a t i o n des Prinzips bei gleichzeitiger S u b s u m t i o n unter das Prinzip. Das der konkreteren Kategorie widersprechende Prinzip, die abstrakteste Kategorie des "Kapitals im allgemeinen" wird auf die konkrete Kategorie angewandt, diese unter jene subsumiert. Dann muß Widersprechendes vom konkreten Kapital gelten. Dieser Widerspruch ist "innerökonomisch", insofern Kapital im allgemeinen und konkretes Kapital koordiniert, ohne transzendentalen Abstand gesehen wird." (Hartmann 1970: 361 u. 371)

II Besonderheit

- (1) Akkumulation der Kapitalien
- (2) Konkurrenz der Kapitalien
- (3) Konzentration der Kapitalien

III Einzelheit

- (1) Das Kapital als Kredit
- (2) Das Kapital als Aktienkapital
- (3) Das Kapital als Geldmarkt. "

(Vgl. Marx 1939: 186 - 187)

Bevor der Sinn und die Begründung dieser Gliederung diskutiert und darin die Kategorie des "Gesamtprozesses" und der "Oberfläche" des Kapitals neu bestimmt wird,⁶⁹⁾ muß noch darauf hingewiesen werden, daß Marx diese Begriffsbestimmung des Kapitals ursprünglich als den ersten Teil von sechs Büchern konzipierte: "Die ganze Scheiße soll zerfallen in sechs Bücher: I. Vom Kapital. 2. Grundeigentum. 3. Lohnarbeit. 4. Staat. 5. Internationaler Handel. 6. Weltmarkt." (Marx/Engels 1954: 87)

Eine begriffliche Relevanz kommt aber den weiteren Büchern insofern nicht zu, daß Marx später Buch (2) in die Allgemeinheit, Buch (3) in die Besonderheit des Kapitalbegriffs eingearbeitet hat, und vom Gegenstand der Bücher 4, 5 und 6 nun aber weiß, daß dieser nicht mehr der Begriffsbestimmung des Kapitals angehört, sondern einer methodisch gesonderten Untersuchung der empirischen Durchsetzungsformen der Weltmarktbewegung des Kapitals zukommen muß, "weil die wirklich Bewegung der Konkurrenz außerhalb unsers Plans liegt und wir nur die innere Organisation der kapitalistischen Produktionsweise, sozusagen in ihrem idealen Durchschnitt, darzustellen haben" (MEW 25: 839).

Problematisch erscheint so nur noch die innere, in sich gedoppelte Untergliederung des Kapitalbegriffs.⁷⁰⁾ Der Sinn dieser Einteilung wird

69) Die logisch nicht haltbar Äquivokation von "Gesamtprozeß" und "Oberfläche" beherrscht heute ausnamslos die Kapitaldiskussion!

70) Nicht nur der Charakter der Triplizität, sondern auch der Sinn ihrer

sich aber nicht unabhängig von der bereits gestellten Frage nach dem Verhältnis von Begriff-Urteil-Schluß angeben lassen. Es wird sich dabei zeigen, daß eine *a l l g e m e i n e* Erörterung der Begriffsunterschiede Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit *v o r* der Analyse ihrer idealen Bewegungsformen in Gestalt der Konkurrenz (Besonderheit) und ihrer Zusammenfassung in der Geld-, Kredit- und Revenuebewegung (Einzelheit) durch das Problem der Selbstbezüglichkeit und der in-sich-geschlossenen Reflexion der kategorialen Darstellungsweise motiviert ist. Zur Demonstration dieser Zusammenhänge scheint es deshalb sinnvoll zu sein, auf die Hegelsche Lehre von Begriff, Urteil und Schluß zu verweisen, die ja auf ähnlichen Motiven wie die Marxsche Darstellungsweise beruht, um anschließend die Frage nach der Abschließbarkeit der Kategorienreihe und der Adäquanz von "Begriff" und "Darstellungsweise" im Rahmen der Ökonomiekritik *a l l g e m e i n* zu beantworten.

Für Hegel ist der "Begriff" keinesfalls nur eine Abstraktion; er ist zugleich auch das schlechthin "Konkrete". Denn als "wahre" Allgemeinheit umschließt er die Besonderheit (seine Selbstunterscheidung) und die Einzelheit (in der Bedeutung, daß sie "allgemein in sich und als Einzelnes" *S u b j e k t* sei) als seine eigenen begriffenen Momente. Hegel zufolge ist das Urteil die logische Form der Selbstunterscheidung, Ur-Teilung des Begriffs, in welcher sich überhaupt die Bestimmtheit eines logisch Allgemeinen auszudrücken vermag. Im Urteil sind jedoch die "Formunter-

zu Fußnote 70) auf Seite 249

gedoppelten Struktur ist in der bisherigen Sekundärliteratur nirgends diskutiert, geschweige denn als explizites darstellungslogisches Problem bewußt geworden! Dies wundert um so mehr, da gerade die heutige Diskussion sich in inflatorischer Weise auf die Kategorie der "Besonderung" bezieht und ihre Zitierung in den unterschiedlichsten Kontexten bereits als fertige Erkenntnis ausgibt. Daß jedoch die *g e d o p p e l t e* Dreiteilung - einschließlich "Besonderung" - des Begriffs nicht bloß rhapsodischen Stellenwert in den Marxschen Gliederungsversuchen einnimmt, läßt sich an der durchgängigen Identität dieser Bestimmungen in den "Grundrissen" belegen. Vgl. Marx (1939: 175, 317, 353, 416 - 19, 543 - 45, 550 - 52, 625, 631, 632, 687 - 8 und 644 - 649).

schiede" bzw. "Formbestimmungen" des Begriffs in der verbindenden Mitte der Kopula als **B e s o n d e r u n g e n** des in seinen Entäußerungen nach wie vor identischen Begriffs gesetzt.

Diese durch die eigene Tätigkeit des Begriffs verursachte Divergenz und Besonderung nennt Hegel den Standpunkt der "Endlichkeit", insofern sich in ihm Subjekt und Prädikat wechselseitig als Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit gegenüberstehen. Die volle Wahrheit liegt aber nicht im Urteil, sondern im **S c h l u ß**: denn die "wechselseitige Bekomplementierung" (Marx) des Allgemeinen, Besonderen und des Einzelnen verdankt sich der Vermittlungsbewegung der "inhaltsvollen Kopula", welche selbst abwechselnd die Stelle des logisch Allgemeinen, Besonderen und Einzelnen einnimmt und zum vermittelnden Grund, zur Mitte der Urteilsfunktionen avanciert: "Der Schluß ist deswegen der wesentliche Grund alles Wahren" (Hegel Werke 8: 332). Denn in ihm kommt zum Ausdruck, daß das Dasein des Begriffs sich in der Unterscheidung seiner Momente nicht in dieser Unterscheidung verliert, sondern auch noch im Auseinandertreten der Gestalten als **n e g a t i v e** Einheit weiß und aufhebt:

"Das Wirkliche ist Eines, aber ebenso das Auseinandertreten der Begriffsmomente, und der Schluß der Kreislauf der Vermittlung seiner Momente, durch welche es sich als Eines setzt". (Hegel a. a. O.)

Im Schluß besteht die Möglichkeit, daß jedes Moment der Begriffsbestimmung selbst zum Ganzen und zum vermittelnden Grund wird, denn die Beziehung der Extreme auf die Mitte, welche Hegel zufolge die Einheit des Unterschiedes erweist, ist nur dann keine unmittelbare Beziehung, wenn **a l l e** Extreme zugleich die Stelle der logischen Mitte übernehmen und sich sowohl als Voraussetzung als auch als Grund und Vermittlung, als Prädikat und als Subjekt, als Teil und als Ganzes auszeichnen. Diese abstrakte Begriffsform kulminiert in dem Schlußprinzip, "1. daß jedes Moment die Bestimmung und Stelle der **M i t t e**, also des Ganzen überhaupt bekommen, die Einseitigkeit seiner Abstraktion (...) hiermit **a n s i c h** verloren hat; daß 2. die **V e r m i t t l u n g** (...) vollendet worden ist, ebenso nur **a n s i c h**, nämlich als ein K r e i s s i c h

gegenseitig voraussetzender Vermittlungen ... Jede der Bestimmungen, indem die Vermittlung sie mit dem anderen Extrem zusammenschließt, schließt sich eben darin mit sich selbst zusammen, produziert sich, und diese Produktion ist Selbsterhaltung. - Es ist nur durch die Natur dieses Zusammenschließens, durch diese Dreiheit von Schlüssen derselben **t e r m i n o r u m**, daß ein Ganzes in seiner Organisation wahrhaft verstanden wird." (Hegel Werke 8: 340 u. 356)

Nun hat Marx in den "Grundrissen" die Gliederungsstruktur augenscheinlich als Organisation des "Terminus" **K a p i t a l** bestimmt wissen wollen. Die eingangs formulierte und als solche zu erweisende "Wahrheit" und Gegenständlichkeit der **W e r t a b s t r a k t i o n** konkretisiert sich hier als Vorstellung von der empirischen Existenz eines logischen **P r o z e s s e s** und **K r e i s l a u f s**, als **r e p r o d u k t i v e** Selbsterhaltung des Vermittlungszusammenhangs eines Begriffs "daseins", welches Marx zufolge sowohl die allgemeine Reproduktions- und Kreislaufstruktur - die Wertbestimmungen - des Kapitals umfaßt als auch die Sphäre der Konkurrenz der Einzelkapitale - die "Herrschaft der Durchschnitte" und gesellschaftlichen Ausgleichsbewegung der **Profitraten und Revenuen** - **a l s** auch die scheinbar völlige Maßlosigkeit des Geldpreises und der Zinsfußschwankungen. Keiner Bestimmung kommt für sich genommen **m e h r** existenzielle Dignität zu als der anderen; nur der totale Kreislauf- und Reproduktionszusammenhang darf als daseiend und sich selbst bestimmend angenommen werden.

Und doch differenziert die begriffliche Rekonstruktion der Kapitalbestimmungen in ein **l o g i s c h e s** Vorher und Nachher der Kategorien trotz ihrer seinsmäßigen Simultaneität; aber auch **d i e s e** Reihung der Kategorien kann Marx zufolge Realadäquation beanspruchen: einerseits existiert das Kapital empirisch gleichzeitig in den unterschiedlichsten Formen, andererseits gibt der Bewegungssinn des Begründungszusammenhangs die Richtung des Kapitalkreislaufs und die zeitliche Reihung der einzelnen Momente an, in welche sich die vielen Kapitale empirisch fixieren müssen, um Kapital zu bleiben.

Gegenüber der warenanalytischen Auffassung der Verdinglichungsstruktur der Wertabstraktion, welche die "Wahrheit" und "Gegenständlichkeit" dieser Kapitalfunktion in den Edelmetallen fixiert und damit selbst dem Kapitalfetisch aufsitzt, muß die Realität der Wertabstraktion wesentlich als Bewegung und als Prozeß begriffen werden:

"als realisierter Tauschwert muß es (das Geld, K. L.) zugleich als Prozeß gesetzt sein, worin sich der Tauschwert realisiert. Es ist zugleich die Negation seiner als einer ein dinglichen Form" (Marx 1939: 145 - 46).

Diese Negativität der Wertabstraktion fixiert sich zwar in scheinbar dinghaft verknöcherten Gestalten. Sie wechselt aber zugleich immer wieder die Formen (Marx spricht deshalb auch von *Metamorphose*) und erreicht erst in diesem beständigen Kreislauf eine ihr adäquate Existenz.

Diese Einsicht modifiziert aber auch den Charakter der Beweisstruktur hinsichtlich der empirischen Existenz einer die Gesamtheit der bürgerlichen Gesellschaft bestimmenden Wertbewegung. Nicht mehr gilt es, allein das "Sein" der Abstraktion zu begreifen. Vielmehr sind auch die einzelnen Unterschiede an diesem Sein zu begreifen. Denn wenn erst der kategoriale Gesamtzusammenhang seine "Wahrheit" demonstrieren kann, dann müssen nicht nur innerhalb des "Kapital im allgemeinen" die "Seinsunterschiede" aufbrechen; diese Unterschiede werden dann auch die Besonderung des Kapitals innerhalb der Konkurrenz und seine Einzelheit im Kreditsystem, Aktienkapital und Geldmarkt bestimmen.

Aus diesen Bestimmungen können wir aber auch einige Schlußfolgerungen hinsichtlich der logischen Struktur des Kapitalbegriffs, d. h. der Frage der Selbstbezüglichkeit und Abschließbarkeit seiner Darstellung ziehen. Die Exposition dieses Begriffs beruht nämlich auf zwei unterschiedlichen Arten von "Voraussetzungen". Zum einen muß "auch bei der theoretischen Methode ... das Subjekt, die Gesellschaft, als Voraussetzung stets der Vorstellung vorschweben" (Marx 1939: 22). Insofern hat die Reflexion immer eine historisch bereits konstituierte Gegenstandswelt zur *t h e o r e* -

t i s c h unaufhebbaren "Voraussetzung". Die Aufgabe der kategorialen Darstellungsweise beschränkt sich so rein auf die begriffliche Reproduktion dieses Anschauungs- und Vorstellungskonkretums als Bestimmung eines "Gedankenkonkretums" im Sinne einer "Zusammenfassung vieler Bestimmungen" zur "Einheit des Mannigfaltigen" (Marx 1939: 21).

Andererseits impliziert diese Darstellungsweise zugleich t h e o r e t i s c h e Voraussetzungen, die ihrer eigenen Exposition immanent sind und die sich als solche begrifflich auch bestimmen und "aufheben" lassen. Diese dem Kapital als einem "reflektierten Produktionsverhältnis" zukommende Voraussetzungsstruktur erweist sich zwar im R e s u l t a t seiner Darstellung als genuines Organisationsprinzip seines eigenen Begriffs. Am A n f a n g müssen diese Voraussetzungen jedoch in Form einer logischen U n m i t t e l b a r k e i t aufgenommen werden. Denn wird für die Darstellung der kategorialen Reihe immer schon unvermittelt das Begriffsprinzip selbst geltend gemacht, so wird von einer Voraussetzung her argumentiert, die anfänglich nicht in begründeter Weise angegeben werden kann, sondern der Sache äußerlich aufoktroiyert werden muß.

Welchen Bedingungen aber eine nicht-iterative Selbstreflexion genügen muß, um sich ihrer eigenen Angemessenheit zu vergewissern, kann am Kapitalbegriff selbst aufgezeigt werden. Denn die Folge der Bestimmungen dieses Begriffs impliziert zugleich eine Struktur ihrer rekursiven Selbstbegründung. So erscheint die Gliederung des Kapitalbegriffs als geregeltes Darstellungsverfahren, das als stufenweiser Abbau von Abstraktionsgraden bzw. von anfänglichen Unmittelbarkeiten interpretierbar ist. Dieser Prozeß wird dann als abgeschlossen gelten können, wenn auch die begriffliche Unbestimmtheit seines Anfangs zugleich als notwendiges Resultat des Gesamtprozesses ausgewiesen werden kann. Die mit dieser Forderung zum Ausdruck kommende Frage nach der Selbstreferenz des Darstellungsverfahrens versucht Marx jedoch nicht nur mit dem Nachweis einer, sondern von v i e r darstellungslologisch zu unterscheidenden Formen der Selbstbeziehung des "Kapital im allgemeinen" zu beantworten. Diese For-

men lassen sich folgendermaßen charakterisieren:

- (1) Kapital als unmittelbare Einheit von Produktion und Zirkulation: "Die Einheit erscheint zunächst im Kapital als etwas Einfaches" (Marx 1939: 238), als "einfacher Begriff", "einfache Formel" des Kapitals: das Verhältnis Geld (G)-Ware(W)-Geld(G); ("Werden des Geldes zum Kapital")
- (2) Kapital und Mehrwert: "Es (Kapital) verhält sich als Grund zum Mehrwert als dem von ihm Begründeten" (Marx 1939: 631); Verhältnis von bezahlter zu unbezahlter Arbeit (Mehrwerttrate)
- (3) Kapital und Profit: in dieser verwandelten Form des Mehrwerts wird der Profit als Resultat des vorgeschossenen Gesamtkapitals, nicht mehr als Produkt unbezahlter Arbeit vorgestellt (Profitrate)
- (4) Kapital und Zins: die "begriffslose Form" des Kapitals als Ware, nun aber bestimmt als zinstragendes Kapital, worin es seinem eigenen Reproduktionsprozeß vorausgesetzt ist:
"Wir haben hier den ursprünglichen Ausgangspunkt des Kapitals, das Geld in der Formel $G-W-G'$ reduziert auf die beiden Extreme $G-G'$, wo $G' = G + \Delta G$, Geld, das mehr Geld schafft. Es ist die ursprüngliche und allgemeine Formel des Kapitals, auf ein sinnloses Resumé zusammengezogen. Es ist das fertige Kapital, Einheit von Produktionsprozeß und Zirkulationsprozeß, und daher in bestimmter Zeitperiode bestimmten Mehrwert abwerfend." (MEW 25: 404 - 405)

Bevor deshalb der Bezug des "Kapital im allgemeinen" zur Sphäre der "Konkurrenz der Einzelkapitale" (Besonderheit des Kapitals) und im Verhältnis zu dem Kapital als Kredit, Aktienkapital und Geldmarkt (Einheit des Kapitals) angegeben werden kann, gilt es deshalb die immanenten Unterscheidungen des "Kapital im allgemeinen" als Voraussetzung seiner realen Besonderung und Vereinzelung zu begreifen, ohne bereits hier einem regressus ad infinitum bzw. einer formallogischen Zirkelstruktur zu verfallen. Denn augenscheinlich tritt innerhalb der Unterteilung des "Kapital im allgemeinen" eine scheinbar identische Formbeziehung (oder kategoriale Verhältnisbestimmung) sowohl anfänglich als auch resultathaft als Kapitalform auf. Diese reflektiert Marx zufolge somit die Einheit des "Ka-

pital im allgemeinen" bezüglich seiner ihm immanenten Besonderungen (capital fix, capital circulant) als "einfache" und "inhaltslose Form". Andererseits kann von ihr gesagt werden, daß sie dieser dem "Kapital im allgemeinen" immanenten Unterteilung konstitutiv vorausgesetzt werden muß.

Dies könnte sich auf den tautologischen Zusammenhang reduzieren, daß Marx in seiner Intention, die bürgerliche Produktionsweise in ihrer s p e z i f i s c h e n Formbestimmtheit als begriffenes Resultat darzulegen, die logisch-selbstbezügliche Form des allgemeinen Kapitalkreislaufs a p r i o r i s c h und unbegründet voraussetzen muß. D. h. der Versuch, am Begriff des Kapitals selbst seine historische Differenz zu reflektieren, wäre in der vorausgesetzten Supposition eines erst noch zu Erweisenden logisch gescheitert. Die bürgerliche Produktion wäre nicht als bürgerliche begriffen und die für Marx und seine revolutionären Ambitionen so wichtige Frage, warum dieser Inhalt (die Arbeit, produktive Naturaneignung) notwendig jene bürgerliche Form annimmt (die Form der Lohnarbeit, des Kapitals) wäre nicht beantwortbar - die Differenz müßte vielmehr als nichtig akzeptiert und das Kapital als ewige Naturform der Gesellschaft verabsolutiert werden.

Wenn Marx deshalb die "einfache Form" des Kapital (G-W-G) als Voraussetzung der Arbeit in ihrer Bestimmtheit als Lohnarbeit begreift, macht er diese Form doch zugleich auch als P r o d u k t im Sinn einer resultathaften Einheit der dem "Kapital im allgemeinen" immanenten Selbstunterscheidung geltend. Aber nicht nur in dieser Hinsicht gilt die einfache Form des Kapitals zugleich als eine "produzierte" Bestimmung. Denn auch mit der Ableitung dieser Form aus den ihr selbst darstellungslogisch vorausgesetzten Bestimmungen der Waren- und Geldzirkulation fand bereits eine Rekonstruktion dieser für den Begriff des "Kapital im allgemeinen" zentralen Selbstbeziehung statt. Erst unter Berücksichtigung dieser der Form G-W-G- ihrerseits vorausgesetzten Waren- und Geldformanalyse kann nun eine endgültige Präzisierung der Begründungsstruktur des Kapi-

talbegriffs vorgenommen und der immanente Reflexionsunterschied dieser einfachen und allgemeinen Form seiner Selbstbeziehung dechiffriert werden.

Nehmen wir noch einmal die einfache Form des Kapitalkreislaufs G-W-G auf: einmal fungiert sie selbst als Voraussetzung bezüglich des Übergangs von Zirkulation in Produktion, d. h. als konstitutive Form des ihr als Arbeit bzw. Produktion entgegengesetzten "Inhalts"; insofern reflektiert sie die bürgerliche Form der Arbeit als Lohnarbeit und den Produktionsprozeß als Verwertungsprozeß. Andererseits ist dieser "Begriff vom Kapital" selbst in zweifacher Weise als Resultat zu charakterisieren. Denn diese einfache Geldform des Kapitals ist sowohl ein durch die ihr gegenüber noch allgemeinere Warenform des Arbeitsproduktes formal "Gegründetes"; zum anderen erscheint diese Daseinsform des Kapitals im Schluß von Produktion und Zirkulation als modifizierte Form der Mehrwert- und Profitrate "begründet".⁷¹⁾ Diese Differenz der formallogisch identischen Anfangs- und Schlußform des "Kapital im allgemeinen" reflektiert so eine Unterscheidung, in welcher die dem Kapitalverhältnis eigene geschichtliche Differenz zu Ausdruck gebracht wird. Im Rückgang des Anfangs in seinen Grund gilt es aber gerade, die Lohnarbeit als gesellschaftliche Form von Produktion nach Maßgabe ihrer in dieser Logizität der Form zum Ausdruck kommenden Voraussetzungsstruktur zu identifizieren. Denn in dieser bisher nur anhand der Be-

71) Die Unterscheidung zwischen "Sich-Gründen" und "Sich-Begründen" hat Ute Guzzoni (1963) zur Interpretation der Denkbewegung des Absoluten bei Hegel herangezogen. Sie charakterisiert die beiden Bewegungssinne der Selbstbegründung des Begriffs in Form eines gegenläufigen Zugleiches des "Hervorgehens" und des "Zurückkommens". Mir scheint, daß solche Unterscheidungen auch den Kern des Marxschen Darstellungsverfahrens charakterisieren und daß deshalb genau das Gegenteil des folgenden Urteils von H. F. Fulda zutrifft: "Sie (die Darstellungsweise, K. L.) entwickelt nicht ein System von Einheit eines sich fortbildenden Gedankens bis zu einem Punkt, an dem eine umfassende Einheit alle Voraussetzungen eingeholt hat und der Anfang in irgendeiner Weise 'abgeleitet' ist." (Fulda 1975b: 16)

trachtung des Zirkulationsprozesses charakterisierten Dialektik soll sich ja Marx zufolge die produktiv-menschliche Arbeit als Inhalt und als Grund der kapitalspezifischen Bewegungsformen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses erweisen und der Begründungszusammenhang der Formen ihr selbst zugerechnet werden können.

Daß jedoch nicht unmittelbar begrifflich auf den diesem reproduktiven Gesamtsystem zugrundeliegenden "Inhalt" geschlossen werden kann, spiegelt den Umstand wider, daß die bürgerliche Form der Arbeit

"bereits die Festigkeit von Naturformen des gesellschaftlichen Lebens (besitzt), bevor die Menschen sich Rechenschaft zu geben suchen nicht über den historischen Charakter dieser Formen, die ihnen vielmehr bereits als unwandelbar gelten, sondern über deren Gehalt" (MEW 23: 90).

Marx will aber gerade die bürgerliche Form der gesellschaftlichen Produktion als wandelbar erscheinen lassen. Dies impliziert, daß er auf theoretischem Wege die vorausgesetzten Formen findet, welche die menschliche Arbeit zur Lohnarbeit stempeln, und zugleich den Charakter ihrer eigenen geschichtlichen Gewordenheit und Produziertheit aufzeigt. Nun läßt sich aber die "einfache Formel" des Kapitals (G-W-G) als diejenige vorausgesetzte Form identifizieren, welche die Arbeit als Lohnarbeit setzt und sie nach diesem Charakter der Verwertbarkeit überhaupt erst begreiflich macht:

"Um den Begriff des Kapitals zu entwickeln, ist es nötig nicht von der Arbeit, sondern vom Wert auszugehen und zwar von dem schon in der Bewegung der Zirkulation entwickelten Tauschwert. Es ist ebenso unmöglich, direkt von der Arbeit zum Kapital überzugehen, als von den verschiedenen Menschenrassen direkt zum Bankier oder von der Natur zu Dampfmaschine." (Marx 1939: 170)

Der "einfache Begriff" des Kapitals, welcher der Betrachtung der Arbeit als Lohnarbeit konstitutiv vorausgesetzt ist und erst in der Bestimmung der begrifflichen Einheit von Produktions- und Zirkulationsprozeß resultatahaft begründet werden kann, läßt sich aber seiner Form nach selbst an sich als Resultat von Ware und Geld bestimmen. Andererseits erscheinen auf unterschiedlicher Konkretionsebene sowohl die Arbeit (Lohnarbeit) als auch die fertige Gestalt des Kapitals (zinstragendes Kapital) als Ware.

Insofern kann davon ausgegangen werden, daß der Warencharakter des **A r b e i t s p r o d u k t s** die allgemeinste Bestimmung der bürgerlichen Gesellschaft darstellt, da sich sowohl Lohnarbeit als auch Kapital in der Warenform reflektieren und in ihr Ausgangspunkt und Endpunkt der darzustellenden Allgemeinheit des Kapitals zusammenfallen.

Damit hat sich die Kreisstruktur des Begründungszusammenhangs erweitert; auch die einfache, lohnarbeitskonstitutive Form des Kapitals erweist sich in zwei differenten Reflexionszusammenhängen als **b e - s t i m m t e s** Resultat einer Schlußbewegung, welche anfänglich bei der Ware ansetzt, diese in ihrer Widerspruchsstruktur als zunächst zirkulativ bestimmtes Lohnarbeit-Kapitalverhältnis oder einfache Form vom Kapital konkretisiert und in der vermittelt dargestellten Einheit von Produktion und Zirkulation in die Warenform des Kapitals (Zins) zurückkehrt. So geht die sich selbst thematisierende theoretische Rekonstruktion der bürgerlichen Form der Produktion des gesellschaftlichen Reichtums von der Ware als der allgemeinsten und anfänglich unvermittelten Form des Arbeitsprodukts aus, entwickelt die allgemeinste Form des Kapitals als Resultat des der Ware immanenten Widerspruchs von Tauschwert und Gebrauchswert und gründet die der Arbeit vorausgesetzten Erscheinungsform von Kapital als Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung. Diese allgemeine Form, welche die Arbeit als Lohnarbeit setzt, erfährt **i h r e** systematische Begründung nun in der wiederhergestellten, d.h. vermittelten Einheit von Produktions- und Verwertungsprozess, Produktions- und Zirkulationsprozess des Kapitals, welche das hier in seiner **E n t - s t e h u n g** begriffene Arbeitsprodukt im Resultat als Mehrwert, Profit und Zins reflektiert. Mit dem **z i n s t r a g e n d e n** Kapital ist aber auch der spezifische Voraussetzungscharakter der Ware **u n d** der einfachen Form des Kapital als eine dem Alltagsbewußtsein unbegriffene und dinglich erscheinende Form systematisch rekonstruiert und begründet.

5.1. Wertformale Negativität der Ware

"Relatio est fundamentum veritatis."

Leibniz

"Es gibt nichts Beklagenswerteres als die anmaßende Geringschätzung der meisten unserer Zeitgenossen für die Fragen der Form; denn heutzutage haben die kleinsten Formfragen eine früher nicht gekannte Bedeutung erlangt. Eine ganze Reihe der wichtigsten Interessen der Menschheit hängt mit ihnen zusammen."

Tocqueville

Es ist in der einen oder der anderen Form immer wieder gegenüber der Kapitaldarstellung der Einwand gemacht worden, daß Marx die geschichtlichen Voraussetzungen der bürgerlichen Produktionsweise - die Trennung von Arbeiter und Produktionsmittel einerseits und eine gewisse Höhe der Akkumulation von Geldkapital andererseits - innerhalb der dialektischen Rekonstruktion selbst nicht mehr begründen kann, sondern in Form einer logischen Unableitbarkeit hinnehmen muß. Jedoch sprechen zwei Momente gegen die behauptete Unmöglichkeit einer begriffslogischen Begründung dieser Entgegensetzung von Lohnarbeit und Kapital. Zum einen hat Marx nicht vor, die geschichtliche Entstehung dieses Verhältnisses zu thematisieren, ⁷²⁾ sondern eine Reflexion auf die immanenten Bedingungen einer geschichtlich bereits ausgebildeten Welt von Kapitalkreis-

72) Dieser widmet er im ersten Buch des Kapitals ein eigenes Kapitel, dessen Bedeutung im allgemeinen überschätzt wird; so bspw. bei Hartmann (1970: 263, 399 - 400, 430 - 31) und Zelený (1969: 57 - 94). Hartmann spricht von einer "transzendentalen Anlaufproblematik" des Kapitals, da erst unmittelbar aufgenommene außerökonomisch-geschichtliche Gehalte die Fortbewegung seiner Reflexion ermöglichen: "Bei Marx hat die geschichtliche Perspektive doch auch Einfluß auf die Mehrwerttheorie: einmal theoretisch als vorstellende Ergänzung der für sich paradoxen Begründung des (vorauszusetzenden) Kapitals aus dem Mehrwert; zum anderen inhaltlich, insofern das Kapital von der

läufen durchzuführen. Zum anderen impliziert der logische Allgemeingrad der Warenkategorie innerhalb der Gesamtdarstellung, daß bereits der Arbeit selbst, nicht nur den Arbeitsprodukten der Charakter der Ware zukommt.

Diese Bestimmung der Arbeit als Lohnarbeit kann aber nicht bereits am Anfang der Darstellung eingeführt werden, denn dann träte der Vorwurf des platten Zirkels zu. Vielmehr muß in dem unmittelbaren begrifflichen Gehalt der Kategorie "Ware", mit dessen Erörterung die Darstellung beginnt, ein zwingendes Motiv für die weitere Entwicklung von konkreteren Bestimmungen wie der der beiden Warenarten "Lohnarbeit" und "Kapital" impliziert sein.

Damit ist aber der Bewegungssinn der Begründungsstruktur noch nicht voll erfaßt. Denn die Ware ist selbst Resultat eines Prozesses, ihr gegenüber erscheint die Produktion von tauschbaren Gütern als vorausgesetzt. Insofern darf der Beginn der Darstellung mit der Analyse der Ware nicht darüber hinwegtäuschen, daß den anfänglichen Bestimmungen der Ware auch nur ein vorläufiger Charakter zukommen kann. Denn das fortschreitende Verfahren der Begriffsbestimmung der Ware wird sich selbst als Rekonstruktion des Entstehungsprozesses dieser der Ware eigentümlichen Bestimmungen spezifizieren. Diese den Kategorien der Warenanalyse gegenüber geltend zu machenden logischen Voraussetzungen reflektieren sich aber nicht am Anfang, sondern erst im weiteren Verlauf des begrifflichen Bestimmungsverfahrens. Deshalb muß der darstellungslogische Fortgang zugleich als Rückgang in den Grund dieser eigentümlichen Darstellungsweise verstanden werden. Es gilt so die Bestimmtheit der Ware in ihrem dar-

zu Fußnote 72) auf Seite 260

ursprünglichen Akkumulation den Charakter der fungierenden, fortlaufenden Expropriation erhält. Man kann also sagen, die Theorie verquicke ein genetisches Moment mit einem Geltungsgrund. Die empirisch bekannte oder vorstellbare Genesis (...) gilt als negativer, pejorativer Mitgrund für die pejorative Einschätzung der konkreten Ökonomie" (Hartmann 1970: 431). Dies wäre aber für den beanspruchten logisch-systematischen Status der Theorie fatal: träte der Einwand zu, würde sie in empirische Geschichtsschreibung und Begriffsnominalismus zurückfallen!

stellungslogischen Doppelcharakter als unmittelbare Voraussetzung und als begründetes Resultat des umfassenden Kapitaldarstellungsprozesses zu begreifen.

Aber nicht nur vom Gesamtprozeß der Darstellung aus gesehen wird sich die "Ware" als eine eigentümliche und komplizierte Form erweisen, in welcher der gesellschaftliche Reichtum "erscheint". Auch die Anfangsschritte ihrer Analyse sind von erheblichen Schwierigkeiten begleitet, die zu recht kontroversen Einschätzungen der Marxschen Vorgehensweise geführt haben. Marx selbst sagt:

"Eine Ware scheint auf den ersten Blick ein selbstverständliches triviales Ding. Ihre Analyse ergibt, daß sie ein sehr vertracktes Ding ist, voll metaphysischer Spitzfindigkeit und theologischer Mucken." (MEW 23: 85)

Warum?

Innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft erscheint der Reichtum als eine "ungeheure Warensammlung". Die Ware kann deshalb als elementare gegenständliche Erscheinungsform der gesellschaftlichen Reichtümer aufgefaßt werden. ⁷³⁾

Innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft erscheint der Reichtum als eine "ungeheure Warensammlung". Die Ware kann deshalb als elementare gegenständliche Erscheinungsform der gesellschaftlichen Reichtümer aufgefaßt werden. ⁷³⁾

Als solche ist sie in zwei Hinsichten zu betrachten: analysiert man sie im Hinblick auf ihre Funktion, konkrete menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, wird man ihr die Eigenschaft zusprechen, ein Gebrauchswert zu sein; faßt man sie im Hinblick auf ihre Fähigkeit auf, sich gegen andere Waren auszutauschen, kann man ihr zugleich die Eigenschaft der Austauschbarkeit zusprechen. Demgemäß besitzt die Ware je nach Bezugsweise sowohl einen Gebrauchswert als einen Tauschwert. Marx spricht deshalb

73) Vgl. hierzu (MEW 13: 15) und (MEW 23: 49).

auch vom "Doppelcharakter" bzw. von den beiden "Faktoren" der Ware (MEW 23: 49), insofern diese sich unter diesem "doppelten Gesichtspunkt" darstellt (MEW 13: 15); die Ware selbst "erscheint als Einheit zweier Bestimmungen" (Marx 1939: 763), und zwar zunächst als eine "unmittelbare Einheit" von Gebrauchswert und Tauschwert (MEW 13: 28). Da Gebrauchswerte "als solche" den "stofflichen Inhalt des Reichtums" bilden, "welches immer seine gesellschaftliche Form sei" (MEW 23: 50) und ihre konkret-nützlichen Eigenschaften Gegenstand einer eigenen Disziplin - der "Warenkunde" - sind, scheint es zunächst, als gehe die ökonomische Bestimmung des Gebrauchswerts innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft darin auf, allein der "stoffliche Träger" des Tauschwerts einer Ware zu sein.

Der Tauschwert dagegen erscheint unmittelbar als ein gesellschaftliches, quantitativ bestimmtes Verhältnis, "worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen" (MEW 23: 50). So gelten die Erscheinungsform als auch die Größe der Tauschwerte zunächst als relative Bestimmungen der Waren, die ihnen nur innerhalb des gesellschaftlich bestimmten Austauschverhältnisses zuzukommen scheinen. Als Gebrauchswert dagegen "erschien die einzelne Ware ... ursprünglich als selbständiges Ding" (MEW 13: 29).

Damit wäre aber zugleich auch ein wechselseitig disjunktiver Gebrauch der beiden der Ware immanent zukommenden Prädikatausdrücke eingeführt: als Tauschwert ist die Ware relational in Beziehung auf die ökonomische Formbestimmtheit der Austauschverhältnisse definiert, während sie als Gebrauchswert unabhängig von jeder Bezogenheit auf ein ökonomisches Verhältnis bestimmbar wäre. Marx weist jedoch beim Fortschreiten der Analyse sowohl die gesellschaftliche Unbezogenheit des Gebrauchswerts als auch die Relativität des Tauschwerts der Ware als unzulänglichen Ausdruck des "Begriffs der Ware" zurück. Wenn auch gilt, daß sich der Gebrauchswert "nur im Gebrauch oder der Konsumtion" verwirklicht,⁷⁴⁾ so ist diese Verwirklichung des Gebrauchswerts doch

74) Vgl. (MEW 23: 50).

abhängig von einem mittelbaren Verhältnis geworden, in dem er zunächst nur noch den Tauschwert einer Ware repräsentiert und als dessen stofflicher "Träger" gilt. Der Austauschprozeß der Waren impliziert aber gerade ein Absehen von ihrem konsumtiven Gebrauch, ein Zurückhalten des Begehrens und somit eine Abstraktion von den Gebrauchswerten, soweit ihre Bestimmtheit in ihrer konkreten Verwirklichung innerhalb des konsumtiven Gebrauchs liegt. Insofern ist die Verwirklichung des Gebrauchswertes an eine mittelbare Form seiner eigenen Negation gebunden:

"Wer durch sein Produkt sein eigenes Bedürfnis befriedigt, schafft zwar Gebrauchswert, aber nicht Ware. Um Ware zu produzieren, muß er nicht nur Gebrauchswert produzieren, sondern Gebrauchswert für andre, gesellschaftlichen Gebrauchswert. ... Um Ware zu werden, muß das Produkt dem andern, dem es als Gebrauchswert dient, durch den Austausch übertragen werden." (MEW 23: 55)

Andererseits bestätigt sich innerhalb dieser Negation des Gebrauchswerts gerade die Austauschbarkeit der Waren. Insofern ist die Negation des Gebrauchswerts einer Ware identisch mit der Bestätigung (Zusprechung) ihres Tauschwertes. D. h. auch wenn der Gebrauchswert relational bestimmt ist, schließen sich die beiden prädikativen Bestimmungen der Ware bei ihrem gleichzeitigen ("unmittelbaren") Gebrauch wechselseitig aus.

Die Lage scheint sich zu ändern, wenn man nun umgekehrt versucht, den Tauschwert unabhängig von seiner relativen Bestimmtheit, die ihm innerhalb des Austauschverhältnisses zukommt, zu analysieren. Denn dann könnte man hoffen, mit der sog. "Deduktion des Wertbegriffs", d.h. in einem Rekurs auf eine nicht-bezügliche, "substantielle" und damit "absolute" Grundlage des Tauschwertes einer Ware zugleich den Rahmen für die Rekonstruktion eines Begriffs der unmittelbaren Einheit von Gebrauchswert und Tauschwert zu gewinnen, welcher die Aporien vermeidet, die eine Zusammenfassung dieser beiden Prädikate im Oberbegriff der durch Bezüglichkeit ausgezeichneten Ware impliziert.⁷⁵⁾

75) Daß Marx durchaus geneigt war, nicht dem Begriff der Ware, son-

Marx hat nun tatsächlich versucht, Gründe anzugeben, warum der Ware auch unabhängig von ihrem Austauschverhältnis ein "innerlicher, immanenter Tauschwert (valeur intrinsèque)" (MEW 23: 51) zugesprochen werden muß. Er wendet sich damit gegen eine Auffassung, welche im Tauschwert immer nur den relativen Wertausdruck einer Ware sieht, der so mit der Bestimmung des Austauschverhältnisses identisch wäre und deshalb auch nicht als etwas Absolutes gelten könnte. ⁷⁶⁾

Da der Tauschwert einer Ware jedoch im Austauschverhältnis zu sehr vielen unterschiedlichen Waren ausgedrückt werden kann, ist nach Marx auch eine "Gleichartigkeit" bzw. "Gleichnamigkeit" der Wertgrößen unterstellt, die in solchen Tauschrelationen gemessen werden. Marx über-

zu Fußnote 75) auf Seite 264

dem dem Begriff des Wertes die Bedeutung einer immanenten Einheit von Gebrauchswert und Tauschwert zuzusprechen, zeigen folgende, in interrogativer Form stehende Sätze:

"Ist nicht Wert als die Einheit von Gebrauchswert und Tauschwert zu fassen? An und für sich ist Wert als solcher das Allgemeine gegen Gebrauchswert und Tauschwert als besondere Formen desselben? Hat dies Bedeutung in der Ökonomie?" (Marx 1939: 178)

Ursprünglich war das erste Kapitel auch nicht als "Warenanalyse", sondern als "Wertanalyse" projektiert, wie seine Urfassung zeigt; denn als Kapitelüberschrift fungierte hier noch nicht die "Ware", sondern der "Wert" (vgl. Marx 1939: 763).

76) Diese Auffassung wird z. B. von dem Ökonom Bailey vertreten, der den "Wert" nur noch als Austauschverhältnis zweier Waren bestimmt wissen wollte:

"Wenn der Wert eines Gegenstandes seine Kaufkraft ist, dann muß etwas zu kaufen da sein. Der Wert bezeichnet also nichts Positives oder der Ware Eigenes, sondern bloß die Relation, in der zwei Gegenstände zueinander als austauschbare Waren stehen." (S. Bailey, A. Critical Dissertation on the Nature, Measures, and Causes of Value, London 1925, S. 4 - 5; zit. nach MEW 26.3 : 137). Vgl. hierzu die instruktive Auseinandersetzung, die Marx am Beispiel Baileys mit der Konzeption einer relativistischen Werttheorie führt (MEW 26.3 : 122 - 167).

nimmt hier eine Überlegung von Ricardo, derzufolge messen herauszufinden heißt, wievielmals die gemessenen Dinge "Einheiten derselben Gattung" sind (MEW 26.3 : 135).⁷⁷⁾

Dieses gemeinsame Maß der Tauschwerte versucht Marx im Hinblick auf die einzelne Ware auch in Form einer Identitätsbehauptung zu explizieren, die bezüglich der verschiedenen Wertausdrücke einer Ware als Ersetzungsregel definiert ist:

"Eine gewisse Ware, ein Quarter Weizen z. B., tauscht sich mit x Stiefelwickse oder mit y Seide oder mit z Gold usw., kurz mit andern Waren in den verschiedensten Proportionen. Mannigfache Tauschwerte also hat der Weizen statt eines einzigen. Aber da x Stiefelwickse, ebenso y Seide, ebenso z Gold usw. der Tauschwert von einem Quarter Weizen ist, müssen x Stiefelwickse, y Seide, z Gold usw. durch einander ersetzbare oder einander gleich große Tauschwerte sein. Es folgt daher erstens: Die gültigen Tauschwerte derselben Ware drücken ein Gleiches aus." (MEW 23: 51)

Nach dieser Überlegung impliziert die wechselseitige Ersetzbarkeit von Termini, sofern sie in bezug auf eine gemeinsame "Satzfunktion" wahrheitsgemäß durchgeführt werden kann, zugleich die Koinzidenz des vollständigen Begriffs ihrer Bezugsgegenstände.⁷⁸⁾

77) Marx führt hierzu einen Vergleich zwischen dem Messen von Tauschwerten und geometrisch-physikalischen Meßvorgängen an, um zu beweisen, daß die bestimmte Art der Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Maßeinheit immer schon vorausgesetzt werden muß, damit Dinge miteinander verglichen (gleichgesetzt) und als "Einheiten derselben Gattung" quantitativ bestimmt werden können:
"Wenn a thing is distant from another, the distance is in fact a relation between the one thing and the other; but at the same time the distance ist something different from this relation between the two things. It is a dimension of the space, it is some length which may as well express the distance of two other things besides those compared. But this is not all. If we speak of the distance as a relation between two things, we suppose something 'intrinsic', some 'property' of the things themselves, which enables them to be distant from each other. What is the distance between the syllable A and a table? The question would be nonsensical. In speaking of the distance of two things, we speak of their difference in space. Thus we suppose both of them to be contained in the space, to the points of the space. Thus we equalize them as being both existences of the space, and only after having them equalized sub specie spatii we distinguish them as differenz points of space. To belong to space is their unity." (MEW 26.3: 140 - 141)

Marx formuliert diesen Gedanken auch in der Weise, daß er von der Gleichsetzung z w e i e r Waren ausgeht und dann folgert,

"daß ein Gemeinsames von derselben Größe in zwei verschiedenen Dingen existiert ... Beide sind also gleich einem Dritten, das an und für sich weder das eine noch das andere ist. Jedes der beiden, soweit es Tauschwert, muß also auf dies Dritte reduzierbar sein." (MEW 23: 51)

Die erkenntniskritische Strategie, welche Marx mit dieser Argumentation intendiert, kommt in der folgenden Schlußfolgerung zum Ausdruck:

"Der Tauschwert kann überhaupt nur die Ausdrucksweise, die 'Erscheinungsform' eines von ihm unterscheidbaren Gehalts zu sein." (a. a. Ö.)

Nun könnte aber dieser, vom je relativen Tauschverhältnis (Tauschwert) zweier Waren unabhängige "Gehalt" gerade im allgemeinen Charakter der Äquivalenzrelation liegen, der solchen Tauschakten zukommt. Damit wäre auch die A r t dieser Äquivalenz nur in Form von Relationsbestimmungen weiter begrifflich zu explizieren und die "Natur" des Maßes solcher Tauschwerte nicht unabhängig von der a l l g e m e i n e n F o r m des Ausdrucks angebbar, in der diese Maßeinheit "erscheint" (wohl aber unabhängig von der besonderen Form der je einzelnen Tauschverhältnisse!). Die von Marx intendierte Differenz zwischen der "Erscheinungsform" der Tauschwerte und ihrem "Gehalt" wäre dann identisch mit der Unterscheidung zwischen der je zufälligen, besonderen Ausdrucksweise, der Tauschwerte von Waren und der allgemeinen Form dieser Ausdrucksweise, die eben Fußnote 78) auf Seite 266

Mit dieser Ersetzungsregel folgt Marx der Definition der Identität bei Leibniz:

"Identisch sind diejenigen Termini, deren einer für den anderen 'salva veritate' eingesetzt werden kann. Wenn A und B gegeben sind und A in irgendeinen wahren Satz derart eingeht, daß bei Ersetzung von A durch B an irgendeiner Stelle dieses Satzes ein neuer ebenso wahrer Satz entsteht und dies für jeden solchen Satz stets zutrifft, so nennt man A und B identisch; und wenn umgekehrt A und B identisch sind, so verfährt man mit der Ersetzung, wie ich gesagt habe." (Leibniz, Schriften Bd. VII: 228)

Dieses in der deutschen Übersetzung von Schirn (1975: 17) übernommene Zitat steht bei Leibniz in einem Kapitel mit dem schönen Namen: "Versuche, betreffend die Rechnung mit Begriffen, die durch die mathematische Zeichensprache dargestellt sind".

rin bestünde, daß Austauschverhältnisse vom logischen Standpunkt aus gesehen zur Klasse der Äquivalenzrelationen gehören.⁷⁹⁾

Marx will aber selbst noch diesen bezüglichen Charakter der allgemeinen Bestimmung des Tauschwerts transzendieren, indem er ihm gegenüber auch eine arelationale Bestimmung der "Substanz des Tauschwertes" geltend macht, um erst im weiteren Verlauf der theoretischen Rekonstruktion wieder zu dieser allgemeinen, relationalen Formbestimmung des Tauschwerts zurückzukehren:

"Der Fortgang der Untersuchung wird uns zurückführen zum Tauschwert als der notwendigen Ausdrucksweise oder Erscheinungsform des Werts, welcher zunächst jedoch unabhängig von dieser Form zu betrachten ist." (MEW 23: 53) 80)

79) Als Äquivalenzrelationen wären sie dann charakterisiert durch folgende Theoreme der sog. Identitätslogik:

(a) Reflexivitätsgesetz: $x = x$

(b) Symmetriengesetz: $x = y \rightarrow y = x$

(c) Transitivitätsgesetz: $x = y \wedge y = z \rightarrow x = z$

Zu dieser Definition vgl. Schirn (1975: 21).

80) Genau diese von Marx zunächst unabhängig von der Betrachtung der Wertform durchgeführte Analyse des Warenwerts hat zur sog. "wesenslogischen" Interpretation der Warenanalyse geführt. Ihr zufolge gilt die darstellungslogische Reihe Tauschwert-Wert-Wertsustanz-Wertform als eine "dialektische Bewegung vom unmittelbaren 'Sein' durch das 'Wesen' zur vermittelten 'Existenz', dergestalt, daß die Unmittelbarkeit aufgehoben und als vermittelte Existenz wieder gesetzt wird" (Backhaus 1969: 131); vgl. auch Krahl (1971a: 31 - 62).

Daß die Marxsche Analyse des Werts eine solche Lesart geradezu herausfordert, liegt auf der Hand. Immerhin unterscheidet er selbst bereits am Anfang der Darstellung den "Inhalt" und die "Substanz" des Wertes von seiner "Erscheinungsform". Demgegenüber hat bereits Bubner geltend gemacht, daß man gerade innerhalb einer Anlehnung an den Hegelschen Sprachgebrauch die Bestimmung des "Wesens" nicht unabhängig von der des "Scheins" durchführen kann:

"Mitnichten bedarf es eines inhaltlichen Gegenbegriffs, etwa im kontrastierenden Ansatz eines 'Wesens' gegenüber dem Schein, um in Wahrheit zu begreifen, was mit 'Schein' gemeint ist. So wenig wird ein gehaltvoller Wesensbegriff antizipatorisch benutzt und in Opposition zum Schein gebracht, daß der S c h e i n sich sogar als die erste Bestimmung des W e s e n s selbst erweist." (Bubner 1973: 69 - 70)

Wenn die Äquivalenz der Warenwerte innerhalb des Austauschverhältnisses auf eine den unterschiedlichsten Waren zukommende gemeinsame Einheit verweisen soll, muß deshalb gefragt werden, an welcher Art von "Gegenständlichkeit" Marx überhaupt noch festhält, wenn er den Begriff dieses gemeinsamen Bezugsgegenstandes der Tauschwerte an sich, d. h. unabhängig von der Bezugnahme auf ihr Tauschverhältnis bestimmen will. Denn ihm zufolge wird ja im Austauschverhältnis gerade vom Gebrauchswert, d. h. von der sinnlichen Beschaffenheit der Warenkörper abstrahiert. Deshalb sagt Marx, daß von den Gebrauchswerten innerhalb dieser Beziehung der wechselseitigen Abstraktion nichts als "dieselbe gespenstige Gegenständlichkeit" übriggeblieben ist (MEW 23: 52). Er unterstellt jedoch gleichzeitig, daß man deshalb noch lange nicht davon abzusehen brauche, daß die Waren ja

zu Fußnote 80) auf Seite 268

Es wird im folgenden zu zeigen sein, daß auch Marx das "Wesen" des Werts nur soweit negativ gegenüber seiner Vermittlungsform bestimmen kann, als die erste Form der Selbstbeziehung des Wertes, die als Resultat der Entwicklung des Zirkulationsprozesses auftritt, selbst in Form einer gegenüber der Unmittelbarkeit des logischen Anfangs wieder hergestellten Unmittelbarkeit erscheint. Damit erweist sie sich aber bereits als durch und durch vermittelt! Das gleiche trifft für die "Substanz" des Wertes zu: auch diese Bestimmung wird sich als Resultat eines Vermittlungsprozesses erweisen, in dem bereits ein so konkretes Verhältnis wie das von Lohnarbeit und Kapital 'gesetzt' ist. Die endgültige Beurteilung der anfänglichen "Wertmetaphysik" wird sich gerade von solchen Rückschlüssen abhängig erweisen.

Auf diese immanente Korrekturbedürftigkeit der klassischen Werttheorien hat übrigens schon Bruno Liebrucks in einer Studie "Über den logischen Ort des Geldes" hingewiesen:

"Der existierende und allgemeine Wert der Dinge und Leistungen gehört in den zweiten Teil der Logik Hegels, also zum Wesen. Im Geld und in den Werten ist erkannt, daß das unmittelbare Sein Schein ist. In den Wertlehren scheint nicht erkannt zu sein, daß auch dieser Schein Schein ist, wie der Übergang des zweiten Teils der Logik zu dritten Teil zeigt. ... Mit Marx können wir daher zur Hegelschen Bestimmung des Wertes hinzufügen: das Geld ist zwar der existierende und allgemeine Wert der Dinge und Leistungen. Wo aber beide zu Ware geworden sind, ist das Geld Kapital geworden. Im Wert sind die Leistungen und Sachen als solche aufgehoben. Ihr Sein ist nur noch ein Schein. Die Stelle des Seins als Wesentlichen nimmt nun der Wert selbst ein." (Liebrucks 1970: 166 - 167)

Produkt menschlicher Arbeit sind, und daß man an diese Bestimmungen weiter anknüpfen könne, um den "Gehalt" des Tauschwertes auch unabhängig vom Tauschverhältnis zu begreifen. Zwar wäre dann auch von dem nützlichen Charakter der in den Dingen investierten konkreten Arbeit abzusehen; dies impliziert ja die Abstraktion von den Gebrauchswerten innerhalb des Austauschprozesses. Jedoch wären sie damit nur

"allzusamt reduziert auf gleiche menschliche Arbeit, abstrakt menschliche Arbeit. ... Diese Dinge stellen nur noch dar, daß in ihrer Produktion menschliche Arbeit verausgabt, menschliche Arbeit aufgehäuft ist. Als Kristalle dieser ihnen gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Substanz sind sie Werte - Warenwerte" (MEW 23:52).

Damit ließe sich aber auch die Frage nach der Bestimmtheit des Maßes und der Größe der Tauschwerte gleich mitbeantworten:

"Ein Gebrauchswert oder Gut hat also nur einen Wert, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisiert ist. Wie nun die Größe seines Werts messen? Durch das Quantum der in ihm enthaltenen 'wertbildenden Substanz', der Arbeit. Die Quantität der Arbeit selbst mißt sich an ihrer Zeitdauer, und die Arbeitszeit besitzt wieder ihren Maßstab an bestimmten Zeiteilen, wie Stunde, Tag usw." (MEW 23: 53)

Marx verhält sich also tatsächlich so, als ließe sich im Rahmen der Terms dieser "Deduktion des Wertbegriffs" unmittelbar eine Arbeitswerttheorie entwickeln, die dann im Fortgang der Darstellung nur noch weiter spezifiziert zu werden bräuchte, um sie schließlich auch gegenüber empiriebezogenen Einwänden abzusichern. In der Tat haben sich an diesem "Deduktionsverfahren" sowohl die unterschiedlichsten, affirmativ gehaltenen Interpretationsversuche der Marxschen Werttheorie orientiert, denen sich diese "Ableitung" als Ausgangspunkt für eine durch logische Einwände nicht mehr widerlegbaren Gewißheit der linearen Deduzierbarkeit aller weiteren ökonomiekritischen Kategorien darstellt - als auch viele Kritiken der Marxschen Wertlehre, die bereits an diesem Punkt den Vorwurf der Unplausibilität einsetzen.⁸¹⁾ Darauf braucht hier

81) Dies allerdings nicht zuletzt deshalb, um sich eine weitere Lektüre, insbesondere des 3. Bandes des "Kapital" zu ersparen.

nicht weiter eingegangen zu werden. 82)

82) Einwände dieser Art, wie sie heute vornehmlich in wissenschaftstheoretisch orientierter Sekundärliteratur vorgebracht werden, kann man bei Carver (1975) nachlesen. Sie kritisieren meistens die von Marx bereits am Anfang der Warenanalyse explizierten Annahmen, daß miteinander ausgetauschten Waren eine gemeinsame Wertsubstanz zukommen müsse, daß ihr Tauschwert durch die in ihnen enthaltene Arbeitszeit bestimmt sei und daß unterschiedliche Arbeitsarten auf abstrakt-menschliche Arbeit reduziert würden. Diese Einwände sind dann in der Regel mit einem Plädoyer für eine relativistische Werttheorie auf Grundlage der Grenznutzenlehre verbunden; so auch bei Carver (1975: 56 ff.).

Bevor man jedoch die Marxsche Werttheorie durch eine völlig andere Programmatik ersetzt und damit mit jeder beliebigen modernen Preistheorie gleichsetzt, wäre es besser, wenn gerade philosophisch orientierte Untersuchungen sich vorher einmal die Mühe machen würden, Marx eigenen kritischen Intentionen gerecht zu werden, der er mit seiner Darstellungsweise verband, indem man sie im Hinblick auf ihre immanenten Rekonstruktionsmöglichkeiten untersucht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß dann auch eine solche Untersuchung zu folgender Schlussfolgerung kommen kann:

"Der Marxismus ruht im Denken des neunzehnten Jahrhunderts wie ein Fisch im Wasser. Das heißt: überall sonst hört er auf zu atmen." (Foucault 1971: 320) Auf jeden Fall zeigt sich am Beispiel Steinvorths, wie leicht gerade ein "modernistisch" konzipierter Rekonstruktionsversuch der Marxschen Werttheorie Gefahr läuft, der Sache nach völlig unangemessen zu werden. Diese Gefahr erhöht sich immer besonders dann, wenn man sie wie im Fall von Seinvorth als eine Preistheorie mißversteht und sie zudem noch auf das Kapitel der Warenanalyse beschränken will, anstatt der Gesamtheorie Rechnung zu tragen. Seinvorth glaubt Marx vor der Kritik Carvers dadurch retten zu können, indem er die Summe der "abstrakten Arbeitszeit" definiert als die Gesamtsumme der konkreten Arbeitszeit minus der Summe der konkreten Arbeitszeit, die in unveräußerlichen Produkten investiert worden ist (Steinvorth 1976: 102). Er glaubt so die Gesamtsumme der Wertmasse in Abhängigkeit von der tatsächlichen Größe der Tauschwerte innerhalb des Austauschprozesses bestimmt und damit aufgezeigt zu haben, daß der realisierte Tauschwert bzw. Preis einer Ware tatsächlich der Menge der in ihr enthaltenen "abstrakten Arbeit" entspricht. Apart ist auch seine Bestimmung des Falls der Profitrate: dieser soll dann eintreffen, wenn die Gesamtsumme der konkreten Arbeitszeit kleiner geworden ist, und damit auch weniger Tauschwerte getauscht und weniger Profit gewonnen werden kann (103)!

Marx geht aber gerade von gegenteiligen Annahmen aus: nämlich daß sich Waren n i c h t zu ihren Wertgrößen austauschen können,

Dagegen soll eine immanente Kritik an dieser der Betrachtung des Produktionsprozesses vorgängigen "Analyse des Wertes" ausformuliert werden, die im Einklang mit dem bisher eingeführten Interpretationsbezugsrahmen steht. Ihr Ziel wird es sein, diese anfängliche Wertanalyse in bezug auf die Gesamtheorie als redundant zu erweisen. Ferner soll aufgezeigt werden, daß alle ökonomiekritischen Kategorien einschließlich der "Inbegriffe" Wert und Kapital auf der Basis von Verhältnisbestimmungen rekonstruierbar sind. Die Geltungsbedingungen der Marxschen Werttheorie werden damit innerhalb eines Rekonstruktionsverfahrens zu erörtern sein, das sich ausschließlich auf der Ebene der Formbestimmtheit der ökonomischen Phänomene bewegt und dabei die von Marx anfänglich unabhängig von der Betrachtung des Tauschverhältnisses eingeführten Wertbestimmungen gewissermaßen 'einklamert'.⁸³⁾ Dieses Verfahren sucht dabei die Motive für das logische

zu Fußnote 82) auf Seite 271

weil dies unterschiedliche Profitraten der einzelnen Kapitalien implizieren würde. Steinwirth übersieht völlig, daß Marx im Hinblick auf die Wertzusammensetzung eines Produkts nicht nur die in ihm investierte lebendige Arbeit, sondern auch die Wertübertragung der in der Maschinerie bereits vergegenständlichten Arbeitszeit geltend macht. Die unterschiedliche organische Zusammensetzung der einzelnen Kapitalien würde aber auch unterschiedliche Profitraten zur Folge haben, wenn nicht eine von Marx angenommene Tendenz zur Angleichung der Profitraten stattfinden würde. Unter dieser Voraussetzung tauschen sich aber die Waren nicht mehr zu ihrem Wert aus; die Preise der Waren schwanken vielmehr um ihren Produktionspreis (= Kostpreis+Durchschnittsprofit); vgl. hierzu Kap. 5.6 dieses Abschnitts. Daß Steinwirth dem von Marx mit "abstrakter Arbeitszeit" gemeinten Sachverhalt überhaupt nicht gerecht wird, zeigt sich auch an seiner Bestimmung des Falls der Profitrate: denn Marx zufolge bemißt sich dieser nicht an der abnehmenden Menge der konkreten Arbeitszeit (dieses Abnehmen besagt werttheoretisch überhaupt noch nichts), sondern an der steigenden organischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals, d. h. nicht an dem Abnehmen einer Summe, sondern an der Veränderung eines Verhältnisses von unterschiedlich bestimmten Größen!

83) Foucault hat wie schon für viele, so auch für diese alternative erkenntnistheoretische Disposition die ihr zugrundeliegende "archäolo-

zu Fußnote 82) auf Seite 272

gische" Wurzel rekonstruiert. Er benennt einen "Punkt der Häresie" innerhalb der nationalökonomischen Analyse des Reichtums, von dem aus zwei unterschiedliche Richtungen der Theoriebildung ausgehen: "Damit ein Ding in einem Tausch ein anderes ersetzen kann, muß beiden bereits ein Wert innewohnen. Und dennoch besteht der Wert nur innerhalb des (aktuellen oder möglichen) Ersetzens, das heißt innerhalb oder der Tauschbarkeit. Daher rühren zwei gleichzeitig mögliche Lesarten: die eine analysiert den Wert im Tauschakt selbst, im Kreuzpunkt des Gegebenen und Empfangenen; die andere analysiert den Wert als dem Tausch vorangehend und als erste Bedingung dafür, daß dieser stattfinden kann." (Foucault 1971: 240)

Foucault zeigt zugleich weiter auf, daß unter diesen Voraussetzungen eine vergleichende Analyse zwischen diesen beiden unterschiedlichen Richtungen der Werttheorie und den im gleichen Zeitraum stattfindenden Bemühungen zur Fundierung einer "allgemeinen Grammatik" möglich wird:

"Die erste der beiden Lesarten entspricht einer Analyse, die das ganze Wesen der Sprache in den Satz legt und darin einschließt, und die andere einer Analyse, die eben dieses Wesen der Sprache bei den primitiven Bezeichnungen entdeckt, der Gebärdensprache oder der Wurzel. Im ersten Fall findet die Sprache den Ort ihrer Möglichkeit tatsächlich in einer durch das Verb gesicherten Attribution - das heißt in einer Attribution durch jenes Sprachelement, das hinter allen Wörtern steht, das sie aber miteinander in Beziehung setzt. Das Verb, das alle Wörter der Sprache von ihrer Satzverbindung aus möglich macht, entspricht dem Warentausch, der den Wert der getauschten Dinge und den Preis, um den man sie hergibt, als ein ursprünglicherer Akt als die anderen begründet. In der anderen Form der Analyse ist die Sprache außerhalb ihrer selbst und gleichsam in der Natur oder den Analogien der Dinge verwurzelt; die Wurzel, der erste Schrei, der den Wörtern zur Entstehung verhalf, bevor noch die Sprache entstanden war, entspricht der unmittelbaren Bildung des Werts vor dem Warentausch und vor den einander entsprechenden Maßnahmen des Bedarfs." (240 - 241)

Während jedoch für die Grammatik diese beiden Arten von Analysen völlig unterschiedlich sind, weil sie gleichzeitig die Beziehung zu einem Gegenstand (Bezeichnungsfunktion) und Beziehung zu einer Wahrheit (Urteilsfunktion) herstellen muß, stellen sie in der Ordnung der Ökonomie das gleiche theoretische Teilstück dar, das jedoch in entgegengesetzter Richtung durchlaufen werden kann. Denn während die objektive Wertlehre von der "Sache" ausgeht und notwendigerweise zur Analyse der Wörter und ihrer Verbindungen fortschreitet, untersucht die subjektive Wertlehre die Wertbildung innerhalb des Austauschprozesses, um schließlich ihre Begrenzung in Abhängigkeit von der "Fruchtbarkeit der Natur" zu begreifen. Foucault zufolge ist es deshalb für eine historische bzw. "archäologische" Beurteilung nicht so sehr wichtig, diesen beiden Begründungsformen der Wertlehre differente wissenschaftstheoretische Noten zu verteilen (dies ist gut, dies ist schlecht), sondern ihr gemeinsames theoretisches Segment zu durchschauen.

Fortschreiten der Darstellung in den selbst jeweils als widersprüchlich zu erweisenden Charakteren der einzelnen Formbestimmungen.

Damit fühlt sich auch diese Lesart noch prinzipiell der Marxschen Darstellungsweise verpflichtet, insoweit sie im Hinblick auf deren methodischen Amphibolien und Redundanzen bewußt Stellung ergreift und sich aus den einzelnen Entwürfen zur Werttheorie die brauchbarsten Ausformulierungen für die Rekonstruktion einer diese spezifische Hinsicht betreffende kohärente Textstruktur zu eigen macht. Inwieweit diese Lesart noch mit Marxschen Intentionen vereinbar ist, wird sich in der Diskussion folgender, auf die anfängliche Wertanalyse bezogenen Argumente erweisen:

- Marx wird zugestanden, daß eine kritische Darstellung der bürgerlichen Produktionsweise auf eine reflektierte Unterscheidung zwischen dem "Begriff des Wertes" und seinen einzelnen "Erscheinungsformen" nicht verzichten kann; ferner, daß diese Erscheinungsformen innerhalb des begrifflichen Bestimmungsverfahrens als **n o t w e n d i g e** Erscheinungsformen eines von ihnen unterscheidbaren "Gehalts" zu explizieren sind;
- Er irrt sich jedoch, wenn er meint, diese Unterscheidung bereits am Anfang der Darstellung einführen zu können;
- dagegen gilt es zu zeigen, daß diese Unterscheidung in Form einer dem Darstellungsverfahren und zugleich dem in ihm zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Verhältnis **i m m a n e n t e n** Selbstbeziehung an einer späteren Systemstelle ausgewiesen werden muß.

Die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen der Bestimmung der Produktion als eine "von allen Gesellschaftsformen unabhängige Existenzbedingung des Menschen, ewige Naturnotwendigkeit" (MEW 23: 57) und der historisch-spezifischen Form, in der die Arbeit innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft "erscheint", motiviert sich Marx zufolge gerade aus dem Umstand, daß die bürgerlichen Ökonomen beide Bestim-

mungen immer miteinander vermengen. Mag diese Konfusion auch unbeabsichtigt, ja sogar notwendiger theoretischer Ausdruck eines "realen Scheins" sein: auf jeden Fall hat sie die Funktion, die bürgerliche Produktionsweise "unter der Hand" als unumstößliche, ewige Naturnotwendigkeit zu legitimieren. Insofern muß dem kategorialen Verhältnis zwischen der "konkreten Arbeit" und der "gesellschaftlichen Form der Arbeit" im Rahmen der Ökonomiekritik ein ausgezeichnete Stellenwert zukommen. Die Gesellschaftlichkeit der Arbeit zeigt sich aber innerhalb einer Gesellschaft, die auf der Wechselseitigkeit der unabhängig voneinander betriebenen Privatarbeiten beruht, nicht unmittelbar an der konkreten Arbeit selbst, sondern erst an der Veräußerungsform der Arbeitsprodukte. Nur ausgehend von der Analyse der Austauschformen kann deshalb gezeigt werden, inwieweit die gesellschaftliche Arbeit in der bürgerlichen Gesellschaft tatsächlich zur "abstrakten Arbeit" geworden ist:

"Um den Begriff des Kapitals zu entwickeln, ist es nötig nicht von der Arbeit, sondern vom Wert auszugehen und zwar von dem schon in der Bewegung der Zirkulation entwickelten Tauschwert. Es ist ebenso unmöglich, direkt von der Arbeit zum Kapital überzugehen, als von den verschiedenen Menschenrassen direkt zum Bankier oder von der Natur zur Dampfmaschine." (Marx 1939: 170)

Aber auch die Konzentration der theoretischen Arbeit auf eine der Betrachtung des Produktionsprozesses vorgängigen Analyse dieser gesellschaftlichen Form des Arbeitsprodukts bietet noch keine zureichende Gewähr dafür, daß man tatsächlich das "innere Geheimnis" der bürgerlichen Produktionsweise aufgespürt hat. Denn auch diese Vorgehensweise trägt die Gefahr in sich, daß von dieser "fertigen Form" als einer Voraussetzung ausgegangen wird, die selbst nicht mehr als hinterfragbar erscheint. Marx kritisiert deshalb auch sehr vehement an seinen nationalökonomischen Vorgängern, daß sie

"gerade in ihren besten Repräsentanten, wie A. Smith und Ricardo (...) die Wertform als etwas ganz Gleichgültiges oder der Natur der Ware selbst Äußerliches (betrachten)" (MEW 23: 95)

Um deshalb weder von der Seite der Analyse des Produktionsprozesses noch von der Seite der Analyse des Arbeitsprodukts dem Fehlschuß zu verfallen, daß die bürgerliche Form der Arbeit als "ewige Naturform" aufzufassen sei, sind zwei Bedingungen zu berücksichtigen:

Erstens muß vor der Analyse des gesellschaftlichen Produktionsprozesses bereits die spezifische Form seiner Gesellschaftlichkeit rekonstruiert worden sein, die im Austauschprozeß der Arbeitsprodukte als "formale Vermittlung" erscheint. Zweitens muß aber auch noch die "Produzierheit" dieser Form rekonstruiert und in ihrem "inneren Zusammenhang" mit der "Tauschwert setzenden Arbeit" dargestellt werden (MEW 13: 42). Denn sonst bleibt nicht nur die "Verwandlung der wirklichen Produkte in Tauschwerte" unbegreiflich und scheint rein äußerlichen Zuständen geschuldet zu sein. Auch die ganzen Vermittlungsformen des ökonomischen Verkehrs hätten dann nur noch einen natürlichen oder rein konventionellen Charakter, ohne daß noch aufgezeigt werden könnte, warum sich eine auf privater Arbeit beruhenden Gesellschaftlichkeit der Produktion notwendigerweise in solchen "äußerlichen Vermittlungsformen" darstellen muß. Insofern muß gerade auch die Entstehung dieser Formen logisch rekonstruiert werden, um ihnen den Charakter von undurchschauten Voraussetzungen der Begriffsbildung zu nehmen.

Genau diese "Überdeterminiertheit"⁸⁴⁾ des Verhältnisses von "konkreter" und "abstrakter Arbeit", von Arbeits- und Austauschprozeß, von "Produktion" als materiellem Entstehungsprozeß der konkreten Formen der Gebrauchswerke und von "Produktion" als einem begrifflichen Bestimmungsprozeß der kategorialen Formen der Gesellschaftlichkeit

84) Althusser spricht von "Überdeterminiertheit" als einer neuen Art von "Kausalitätstypus", die dem Historischen Materialismus zugrundeliegen soll; vgl. Althusser (1968: 52 - 85) und Althusser/Balibar (1972: 244 - 261).

Wenn dieser Term tatsächlich einen spezifischen Sinn bezeichnen soll, dann sind es genau solche Eigentümlichkeiten, wie sie innerhalb dem sich wechselseitig Voraussetzen der einzelnen Kategorien und Ebenen der "Darstellung" zum Ausdruck kommen, denen der Charakter der Überdeterminiertheit zugesprochen werden muß.

hat nicht nur seine Vorgänger, sondern auch Marx selbst zu einer aporetischen Verwendungsweise arbeitswerttheoretischer Kategorien verleitet. Denn im Rahmen der Analyse der Ware hing die ganze "Deduktion des Wertbegriffs" von der unterstellten Voraussetzung ab, daß die Ware bereits am Anfang der Darstellung des Gesamtprozesses zugleich in ihrer Bestimmtheit als Arbeitsprodukt thematisch werden könnte. Hierbei gilt es jedoch zwei Unterscheidungen zu treffen:

(a) Marx schließt sich an eine Option von Ricardo an, derzufolge innerhalb der ökonomischen Analyse des Austauschprozesses nur solche Güter als "Träger" von Tauschwerten zu berücksichtigen sind, die als Resultat menschlicher Arbeit gelten können. Dem könnte in einer empiriebezogenen Argumentation entgegengehalten werden, daß durchaus Güter einen "Tauschwert" besitzen können, die nicht durch menschliche Arbeit produziert worden sind. Marx räumt solche Fälle im allgemeinen ein, indem er in der Preisform eine Verselbständigung der Warenform sieht, die auf alle Arten von "Gegenständen" und "Dienstleistungen" Anwendung finden kann:

"Ein Ding kann daher formell einen Preis haben, ohne einen Wert zu haben. Der Preisausdruck wird hier imaginär wie gewisse Größen der Mathematik." (MEW 23: 117)

Marx handelt jedoch nur einen solcher Fälle systematisch auf der Grundlage der Arbeitswerttheorie ab, will ihn aber zugleich als exemplarische Problemlösung einer ganzen Reihe solcher Fälle verstanden wissen:

Wenn der Tauschwert nichts ist als die in einer Ware enthaltene Arbeitszeit, wie können Waren, die keine Arbeit enthalten, Tauschwert besitzen, oder in andern Worten, woher der Tauschwert bloßer Naturkräfte? Dies Problem wird gelöst in der Lehre von der Grundrente." (MEW 13: 48)

Wenn man sich auch nicht des Eindrucks erwehren kann, daß es besser gewesen wäre, eine allgemeine Theorie der Rente für alle jene Güter zu entwickeln, die zwar im Austausch einen Preis realisieren, arbeitswerttheoretisch gesehen aber nicht den Status eines "Tauschwertes"

haben, ⁸⁵⁾ kann man für eine solche Argumentation Marx immerhin konzedieren, daß er systematisch wird Gründe angeben können, warum er die Konsequenzen solcher Fälle bezüglich der Arbeitswerttheorie nicht bereits bei der Analyse der Ware diskutiert, sondern erst im 3. Band des "Kapital" als Teilbereich der Analyse der "Konkurrenz" erörtert. Insofern sind aus dieser Perspektive diesbezügliche Einwände auf die betreffende Systemstelle zu verweisen. ⁸⁶⁾

(b) Schwerer wiegt sicherlich die Überlegung, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn nicht nur die möglichen Einwände gegenüber der arbeitswerttheoretischen Bestimmung des Tauscherts, sondern diese selbst an eine andere Stelle innerhalb der Gesamtdarstellung placiert worden wäre. Denn faßt man einmal solche Bestimmungen wie "Produzieren" und "Produkt" nicht nur als Applikationsbereich einer ihnen gegenüber selbstgenügsamen Kategorienreihe auf, sondern zugleich als eine Instruktion darüber, an welcher Reflexionsstelle man sich innerhalb der kreislaufartigen Form des Gesamtdarstellungsprozesses überhaupt befindet und wie demgemäß man weiter zu verfahren hat, dann müßte man doch sagen, daß man der Ware die Bestimmtheit des Produkts überhaupt erst am Ende der Begriffsbestimmung zusprechen kann, während die Analyse des Produktionsprozesses ein Teil der Rekonstruktion des logischen wie auch phänomenalen Entstehungsprozesses der Ware sein wird. Eine solche Lesart würde weiter zu der Schlußfolgerung kommen, daß "die Ware" am Anfang der Darstellung in bezug auf ihren Entstehungsprozeß etwas begrifflich noch völlig Unbestimmtes ist und ihr deshalb zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht Eigenschaften zugesprochen werden können, die ihr

85) Dies ist genau das Urteil von Kaulla in bezug auf Ricardo. Er weist überdies darauf hin, daß sich in Ricardos Hauptwerk "On the Principles of Political Economy and Taxation" Spuren einer gegenüber der Grund- und Bergwerksrente viel allgemeineren Bedeutung der Rentenbildung finden. Vgl. hierzu Kaulla (1906: 152 ff.)

86) Vgl. hierzu Kap. 6 dieses Abschnitts.

außerhalb ihrer Seinsweise als tauschbarem Gut zukommen.⁸⁷⁾ Die Voraussetzungen ihrer Tauschbarkeit wären dann zunächst nur soweit angebbar, wie sie innerhalb der Form des Tausches rekonstruierbar sind - was ja durchaus nicht ausschließt, daß man in logisch-notwendiger Weise später auch zur Betrachtung "wesentlicherer" Verhältnisse und Prozesse fortschreiten muß. Jedenfall ist es unbegründet, wenn Marx bezüglich des Gebrauchswerts der Ware sagt, daß dieser innerhalb der anfänglichen Betrachtung der Tauschbarkeit der Ware total auszuklammern sei, während ihre Eigenschaft, irgendwann und irgendwo etwas mit Produktionsprozessen zu tun gehabt zu haben, bereits am Anfang zum Anlaß einer so konkreten Wertbestimmung genommen wird, um sie dann gleich anschließend zum extramundalen Ausgangspunkt der "Himmelfahrt der Ware" innerhalb der Wertformentwicklung zu machen. Dagegen wäre es besser gewesen zu sagen, daß innerhalb der anfänglichen Betrachtung der Austauschformen der Ware nicht nur von ihren konsumtiven, sondern auch von allen ihren produktiven Aspekten und Vermittlungen abstrahiert werden muß, soweit sie sich nicht ersichtlicherweise in dieser Form geltend machen.

Es soll jedoch im folgenden gezeigt werden, daß Marx dies auch alles schon weiß und sich gleichermaßen dieser bisher kritisch gegen die Anfangsbestimmungen seiner Werttheorie angeführten Rekonstruktionsmittel bedient. Nach dieser These ist die Darstellungsweise von

87) Wildermuth meint zwar, daß die "Ware" bereits am Anfang als ein "abgeleitetes Seiendes" bestimmbar sei, jedoch hat er ebenfalls Bedenken hinsichtlich einer überdimensionierten Interpretation des Darstellungsanfangs, wie sie durch die "Analyse des Wertes" nahegelegt wird:

"Marx hat an die Spitze seines großen Werkes "Das Kapital" die Warenanalyse gestellt. Erscheint es darum unumgänglich, von diesem Ansatz her das ganze Werk zu verstehen? Wir bezweifeln diese These. Das Ganze erschließt sich nur durch jene Gedankengänge, die wirklich das Ganze bloßlegen. Zudem ist schon der Begriff "Ware" von Marx als ein abgeleitetes Seiendes festgelegt worden. Wir bewegen uns in einem Zirkel. Denn nur durch die Existenz des Kapitals und dessen geschichtlicher Wirksamkeit in den Individuen erscheint ein Seiendes in dem nivellierenden Marxschen Sinne des Ware-Seins." (Wildermuth 1970: 749 - 750)

Marx bezüglich der Begründung der Werttheorie insofern redundant, als Marx dieser zweiten Begründungsform immerhin noch so weit mißtraute, daß er glaubte, ihr noch eine arbeitswerttheoretische "Axiomatik" vorausschicken zu müssen, ohne indeß von dieser Axiomatik bis zur Betrachtung der "wesentlichen" Bestimmungen des Produktionsprozesses innerhalb der Rekonstruktion der Wert- und Geldform einen begründenden Gebrauch machen zu können. Deshalb sagt Marx selbst:

"In diesem ersten Abschnitt, wo Tauschwerte, Geld, Preise betrachtet werden, erscheinen die Waren immer als vorhanden. Die Formbestimmung einfach. Wir wissen, daß sie Bestimmungen der gesellschaftlichen Produktion ausdrücken, aber diese selbst ist Voraussetzung. Aber sie sind nicht gesetzt in dieser Bestimmung." (Marx 1939: 138) 88)

Die werttheoretische Axiomatik führt nur eine verfrühte Rede über "Erscheinungsformen" ein, wo die "wesentlichen" Verhältnisse noch gar nicht bloßgelegt sind (insbesondere der Begriff der Arbeit noch gar nicht eingeführt ist), während sich die eigentliche Notwendigkeit des logischen Fortschreitens innerhalb den Charakteren dieser Formen des "Scheins" geltend macht. 89)

88) Und mit einem Seitenblick auf die historischen Voraussetzungen des Warentausches fügt Marx hinzu:

"Und so in der Tat erscheint der erste Austausch als Austausch des Überflusses nur, der nicht das Ganze der Produktion ergreift und bestimmt. Es ist der v o r h a n d n e Überschuß einer Gesamtproduktion, die außerhalb der Welt der Tauschwerte liegt. So auch noch in der entwickelten Gesellschaft tritt dies an der Oberfläche als unmittelbar vorhandne Warenwelt hervor." (Marx 1939: 138 - 139)

89) Winfield hat als einer der wenigen versucht, eine Interpretation der Waren- und Geldform unabhängig von arbeitswerttheoretischen Fundierungen durchzuführen und den Begriff der Arbeit erst beim Übergang von Geld in Kapital in Form einer "Self-Development of the Labor Theory of Value" zu rekonstruieren (vgl. Winfield 1976: 127 ff.). Er hält dagegen in einer unreflektierten Weise an der Bestimmung des Wertes durch den "Willen" fest, wie sie von Hegel in der "Rechtsphilosophie" entwickelt worden ist und setzt sie einfach an den Stellen ein, wo er hätte diskutieren müssen, welches Interpretament der Äquivalenzrelation nun bei Marx die Rolle der eingeklam-

Radikal gesehen stellt sich für diese Interpretation der Anfang der Darstellung als eine Tabula rase dar. Denn dann ist die Ware anfänglich weder als Produkt der Arbeit bestimmbar, noch kann sie in einer haltbaren Weise als "unmittelbare Einheit" von Tauschwert und Gebrauchswert gelten. Denn abgesehen davon, daß dann von "der" Ware überhaupt nicht mehr im Singular gesprochen werden kann, sondern von dem Wertformverhältnis *z w e i e r* Waren ausgegangen werden muß, erweisen sich auch die beiden Extreme dieses Verhältnisses als unbestimmt! Und in der Tat setzt Marx der ursprünglichen "Gewißheit", daß die Ware "das einfachste ökonomische Konkretum" sei (MEW 19: 369) und daher "weder 'der Wert' noch 'der Tauschwert' bei mir Subjekte sind, sondern *d i e W a r e*" (MEW 19: 358) die ihr folgende Einsicht entgegen, daß man eine Ware drehen und wenden mag

"wie man will, sie bleibt unfafbar als Wertding. Erinnern wir uns jedoch, ... daß ihre Wertgegenständlichkeit also rein gesellschaftlich ist, so versteht sich auch von selbst, daß sie nur im gesellschaftlichen Verhältnis von Ware zu Ware erscheinen kann." (MEW 23: 62)

Diese Notwendigkeit des Zurückkehrens der Darstellung zur Analyse des Verhältnisses *z w e i e r* Waren notiert Marx mit der Bemerkung, daß innerhalb der "Analyse des Wertes" die Bestimmbarkeit der "abstrakten Wertgegenständlichkeit" früh auf Grenzen stößt und nicht weiter unabhängig von dem Austauschverhältnis zweier Waren durchgeführt werden kann. Damit kehrt Marx wieder zu der - seiner Meinung nach substantiell fundierten - *F o r m* dieses Verhältnisses zurück.

Dieser "Terrainwechsel" (die Althusserianer würden sagen: "epistemologischer Einschnitt") stellt aber selbst eine "substantielle" Veränderung der anfänglichen Verfahrensweise dar, deren Sinngehalt auch ohne den werttheoretischen Tiefgang expliziert werden kann. Sie impliziert zugleich eine Veränderung des Gebrauchs der beiden Kategorien "Tausch-

zu Fußnote 89) auf Seite 280

merten arbeitswerttheoretischen Ausführungen anfänglich übernehmen kann (vgl. 117 - 118). Überhaupt gibt er keine Gründe dafür an, warum er die Arbeitswerttheorie erst später in abgeleiteter Form zulassen will.

wert" und Gebrauchswert", deren "unmittelbare Einheit" ursprünglich dem "Begriff der Ware" zukommen sollte.⁹⁰⁾

90) Macherey spricht von "rupture" und "décalage" bezüglich dem Übergang von einer Analyseebene zur anderen. Er zieht daraus die Schlußfolgerung, daß die Begriffe der "rationalité" notwendig heterogen sind und unterscheidet innerhalb des Warenkapitels die "Analyse des Reichtums" (= angeblich nur die ersten vier Zeilen!) von der "Analyse der Ware" und diese wiederum von der "Analyse des Wertes" als drei epistemologisch völlig differente Bereiche:

"(ils) ne sont pas équivalents, placés sur un meme plan d'intelligibilité" (Macherey 1966: 227; vgl. auch 223). Da der Begriff "Reichtum" keine wissenschaftliche Abstraktion, sondern ein "empirischer, scheinbar konkreter Begriff" sei, wende Marx auf ihn auch eine "rein empirische" Analyse an: "il décompose la richesse en ses éléments, au sens mécanique du terme" (226). Diese Analyse habe keine andere Funktion als die, den anfänglichen Begriff des Reichtums als unzulänglich zu erweisen. Jedoch kommt diesem Beweisgang selbst eine transitive Funktion zu ("fonction évocatoire"). Denn die weitere Analyse transformiert die so empirisch gewonnenen Terme sukzessiv in Ausdrücke einer Formbeziehung ("rapport de forme"), die zunächst "forme empirique" ist, "auquel correspond bien l'idée de richesse" (230). Mit dem Begriff der Form sei aber zugleich überhaupt erst die Ebene des "Begriffs" erreicht ("le statut du concept en général"). Damit ist jedoch nicht mehr die Ware als eine abstrakte Einheit, sondern die Beziehung mindestens zweier Waren Gegenstand der wissenschaftlichen Begriffsbildung (238).

Macherey zufolge macht die "Analyse des Werts" jedoch einen weiteren "Terrainwechsel" notwendig. Er hält hierbei am Wertbegriff als dem "geheimnisvollen Dritten hinter der Erscheinung" fest und bezeichnet ihn als Struktur der Beziehung ("structure du rapport"). Jedoch sei der Wert weder aus der Erscheinungsform deduzierbar noch "erscheint" er dort eigentlich; denn er ist ein "reiner Begriff":

"L'échange est le seul moyen d'arriver à la valeur (...), mais il ne sert absolument pas à la définir: la valeur ne confond pas sa réalité (de concept) avec les étapes de sa recherche. ... Or elle est indépendante de l'objet qui la supporte, elle existe à part 'par elle-même': Elle n'est pas non plus entre les deux comme un autre objet de même nature (...); e'est un objet d'une autre nature: un concept." (244)

Weil er sich als Begriff folglich auch nicht "austauschen" kann, ist der Wert gegenüber der oberflächlichen Gleichung der Austauschbeziehung ein reiner "Denkinhalt" ("non un contenu de réalité, mais un contenu de pensée") und deshalb auch nur im symbolischen Sinne ein "Gegenstand". Macherey bestimmt den Inhalt dieses Begriffs bezüglich der Austauschbeziehung in Lacanscher Weise auch als "Abwesenheit" jenes Dritten, das die Austauschgleichung ermöglicht. Anderer-

Denn nun zeigt es sich, daß nicht nur der im Hinblick auf die beiden Bestimmungen unterschiedliche "Entstehungsprozeß" überhaupt erst rekonstruiert werden muß, um von ihnen als Kategorien einen begrifflich ausgewiesenen Gebrauch machen zu können; auch ihre im Begriff der Ware unterstellte unmittelbare Einheit erweist sich jetzt bezüglich der einzelnen Ware, dann dem Verhältnis zweier Waren und schließlich auch bezüglich dem Verhältnis von Ware und Geld als ein ihre Negation zur Voraussetzung habender und sie aufhebender Begriffsinhalt:

"Obgleich unmittelbar in der Ware vereinigt, fallen Gebrauchswert und Tauschwert ebenso unmittelbar auseinander. Nicht nur erscheint der Tauschwert nicht bestimmt durch den Gebrauchswert, sondern vielmehr die Ware wird erst Ware, realisiert sich erst als Tauschwert, sofern ihr Besitzer sich nicht zu ihr als Gebrauchswert verhält. Es ist nur durch ihre Entäußerung, ihren Austausch gegen andere Waren, daß er sich Gebrauchswerte aneignet." (Marx 1939: 763)

Wenn ihr ein begrifflicher Charakter als Ware "nur in Beziehung auf die anderen Waren" zukommt (MEW 13: 28), ist die Ware unabhängig von der Betrachtung des Austauschverhältnisses rein negativ als ein "Nicht-Gebrauchswert" und ein "Nicht-Tauschwert", d. h. als ein reines "Nichts" bestimmt.⁹¹⁾ Insofern ist ihr Eingehen in den Austauschpro-

zu Fußnote 90) auf Seite 282

seits spricht er diesem im Tauschverhältnis abwesenden Begriffsdasein doch erstaunliche reale "Wirkungen" zu. Denn innerhalb dieser Wertabstraktion soll der Gegenstand der Untersuchung nun nicht mehr nur theoretisch, sondern auch praktisch zur "Ware" geworden sein: "De chose qu'il était, il est devenu marchandise. Et il semble bien qu'il ne s'agisse pas d'une conversion spéculative mais d'une transformation réelle." (249) In der Tat: eine erstaunliche Leistung für einen der Realität ermangelnden Begriff!

91) Vgl. hierzu folgende Bemerkungen aus Wildermuths Interpretation der Warenanalyse als "Entwurf einer Ontologie kommunikativer Gegenständlichkeit":

"Das Etwas, das Ware wird, ist 'gesellschaftlicher Gebrauchswert' - ist Seiendes im Bezug auf die intersubjektive Kommunikation. ... Die Ware ist ein reines Nicht, wenn nicht eine Gesellschaft besteht, die ihre internen Kommunikations-Akte zu objektivierbaren Austausch-Akte pervertiert hat." (Wildermuth 1970: 757 u. 761)

zeß nicht nur ihr "Werden" als Einheit von Tauschwert und Gebrauchswert, sondern zugleich auch das Werden dieser beiden Bestimmungen:

"Als Gebrauchswert muß sie daher erst werden, zunächst für andere. ... Das Werden der Waren als Gebrauchswerte unterstellt ihre allseitige Entäußerung ihr Eingehen in den Austauschprozeß, aber ihr Dasein für den Austausch ist ihr Dasein als Tauschwerte. Um sich daher als Gebrauchswerte zu verwirklichen, müssen sie sich als Tauschwerte verwirklichen. ... Sie ist daher nicht unmittelbar Tauschwert, sondern muß erst solcher werden." (MEW 13: 28 - 29)

Wenn aber alle diese Kategorien überhaupt erst noch "werden" müssen und "die Entwicklung der Wertform (...) daher identisch (ist) mit der Entwicklung der Warenform" (Marx 1959: 776), dann fragt sich allerdings, welcher Gebrauch dann noch von den beiden Termini "Gebrauchswert" und "Tauschwert" im Rahmen der einzelnen Stadien der Wertformentwicklung oder gar unabhängig von der Entwicklung der Wertform gemacht werden kann, wenn man die "Wertdeduktion" als substantielle Durchleuchtung dieser beiden Bestimmungen einmal als unzulässig eingeklammert hat.⁹²⁾ Denn dann wissen wir nicht immer schon, daß die Substanz des Tauschwertes die abstrakte Arbeit ist und als Maß die Arbeitszeit gelten muß, sondern können allenfalls sukzessive Bedingungen dafür schaffen, daß solche Aussagen einmal in begründeter Weise möglich werden.⁹³⁾ Insofern kann auch nicht das vordergründige "Konkretum

92) Selbst wenn man an der Möglichkeit einer solchen Deduktion des Wertbegriffs festhielte, käme man auch bei diesem Begriff nicht umhin, nochmals eine totale Rekonstruktion seiner eigenen substantiellen Fundierung durchzuführen. Dies sieht Marx ebenfalls selbst: "Die allgemeine Arbeitszeit selbst ist eine Abstraktion, die als solche für die Waren nicht existiert. ... Die gesellschaftliche Arbeitszeit existiert sozusagen nur latent in diesen Waren und offenbart sich in ihrem Austauschprozeß. ... Die allgemein gesellschaftliche Arbeit ist daher nicht fertige Voraussetzung, sondern werdendes Resultat. Und so ergibt sich die neue Schwierigkeit, daß die Waren einerseits als vergegenständlichte allgemeine Arbeitszeit in den Austauschprozeß eingehen müssen, andererseits die Vergegenständlichung der Arbeitszeit der Individuen als allgemeiner selbst nur Produkt des Austauschprozesses ist." (MEW 13: 31 - 32)

93) Rancière bemerkt hierzu richtig, daß "Waren sich nur innerhalb des

der Ware", sondern nur die Form der Ware, die Marx einmal eine "Doppelform" nennt (Marx 1959: 764) und die sich im übrigen als mit der Wertform identisch erweist, den Ausgangspunkt des begrifflichen Bestimmungsverfahrens bilden.

Da innerhalb dieser Form des Austausches von der gegenständlichen Beschaffenheit der ausgetauschten Güter als auch von ihrer Produktion und Konsumtion abstrahiert wird, beinhaltet die theoretische Darstellung am Anfang zunächst nur eine Formrekonstruktion jener Art von ökonomischen Gütern, denen man aufgrund ihrer Funktion innerhalb des Austauschprozesses die Eigenschaft der "Tauschbarkeit" bzw. "Tauschfähigkeit" zusprechen kann. Man kann diese Tauschfähigkeit auch "Tauschwert" nennen, insofern die Tauschbarkeit eines Gutes quantitativ begrenzt ist im Hinblick auf die Menge derjenigen Güter, die aufgrund seiner Veräußerung erworben werden können, ohne daß eigens auf eine "Substanz" dieses Wertausdrucks zurückgegangen werden muß:

"Wert (Tauschwert) ist die Ware nur im Austausch (wirklichen oder vorgestellten); Wert ist nicht nur die Austauschfähigkeit der Ware im allgemeinen, sondern ihre spezifische Austauschbarkeit." (Marx 1939:59)

Wenn wir trotzdem nach einem Interpretans für "Tauschwert" Ausschau halten, so könnten wir höchstens noch sagen, daß dieser eine abstrakte Form des "Reichtums" innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft sei, während die Gebrauchswerteigenschaften eines Gutes die konkreten Verfügungsmöglichkeiten der Gegenstände des gesellschaftlichen Bedarfs sind. Damit sind aber sowohl die Form des Tauschwerts als auch die Form des Gebrauchswerts nur durch ein weiteres unbestimmtes Wort umschrieben, dessen sprachlicher Wert selbst von der weiteren Entwicklung dieser bei-

zu Fußnote 93) auf Seite 284

ganz besonderen Mechanismus der Darstellung gleichen. Sie gleichen sich weder als einfache Dinge noch selbst als Exemplare derselben Substanz; sie gleichen sich unter bestimmten formalen Bedingungen, welche die Struktur aufzwingt, in der dieses Verhältnis wirksam wird." (Rancière 1972: 46)

den Formbestimmungen innerhalb der Betrachtung des Austauschverhältnisses abhängig bleibt. Wir könnten dann immerhin sagen, daß mit dem Wort "Reichtum" eine vorwissenschaftliche Orientierung über den Gegenstand der Untersuchung angegeben worden ist, während allein mit der Entwicklung der Wertform der theoretische Ausdruck für ein logisches Werden dieser selbst als Formbestimmungen zu rekonstruierenden Relata des Austauschverhältnisses gewonnen werden kann.⁹⁴⁾ Auch Marx spricht im Hinblick auf die Betrachtung der Wertform nun nicht mehr von "der Ware" als einer selbständigen Entität, sondern von einer Verhältnisbestimmung zweier ökonomischer Formen, der "relativen Wertform" und der "Äquivalentform".⁹⁵⁾ Denn jeweils

94) Zur Unterscheidung zwischen dem vorwissenschaftlichen Begriff von Reichtum und der allein Wissenschaftlichkeit beanspruchenden Analyse der Formbeziehungen, in denen der gesellschaftliche Reichtum repräsentiert wird, vgl. Macherey (1966: 226 ff.)

95) Loh unterscheidet "elementare" von "relationalen" Funktionen. Während in elementaren Funktionen nicht weiter auflösbare Glieder angenommen werden, die selbst keine Funktion sind, werden die relationalen Funktionen als "Superfunktionen" bestimmt, deren Glieder selbst aus Beziehungen bestehen, "also Relationen oder Funktionen sind" (Loh 1975: 264). Er stellt sich dann die Frage, inwieweit die Formanalyse von Marx rein relational durchgeführt werden kann, wenn Marx "Entwicklung" als Formenkombination begreift. Loh kommt zu der Schlußfolgerung, daß Formanalysen allgemein nicht rein relationstheoretisch vorgehen können. Jedoch kann eine solche Analyse in der Stufenfolge der Funktionen solche Funktionsausschnitte untersuchen, in denen keine elementarische Qualitäten vorkommen und die deshalb relational-funktional sind, "mögen (sie) auch in anderen Stufen elementare Funktion sein" (a. a. O.).

Er irrt sich jedoch, wenn er meint, daß auch Marx noch im Rahmen der Wertformanalyse mit elementaren Qualitäten arbeitet; denn weder gelten die Gebrauchswerte im Tauschverhältnis als konkrete Gebrauchswerte (Marx sagt, sie sind nur noch "Gestalt von Gebrauchswert"), noch kann die dinghafte Repräsentation der formbestimmten Relata einer Funktion ernsthaft als "elementar" bezeichnet werden. Vgl. dagegen Loh: "Die Wertfunktion wird durch Tausch verdinglicht. ... Die relative Wertform führt also ein weiteres qualifiziertes Glied ein, wodurch der relationale Anteil der Wertfunktion verringert wird." (263 - 64)

Zur Unterscheidung zwischen einem Relationstypus, der die Glieder

zwei im Austauschprozeß einander gleichgesetzte Güter zerlegen ihre Charaktere so, daß in ihrem Verhältnis zueinander neben ihrer Äquivalenzrelation zugleich eine Unterscheidung impliziert ist, welche nicht den "Gehalt", sondern die F o r m dieser Identitätsbeziehung betrifft:

"Es spielen hier zwei verschiedenartige Waren A und B offenbar zwei verschiedene Rollen. Die Leinwand drückt ihren Wert aus im Rock, der Rock dient zum Material dieses Wertausdrucks. Die erste Ware spielt eine aktive, die zweite eine passive Rolle. Der Wert der ersten Ware ist als relativer Wert dargestellt, oder sie befindet sich in relativer Wertform. Die zweite Ware funktioniert als Äquivalent oder befindet sich in Äquivalentform." (MEW 23: 63)

Bereits innerhalb dieser elementaren Doppelform des Verhältnisses zweier Waren lassen sich alle wesentlichen Charakteristika analysieren, die sich auch in der weiterentwickelten Wertform und in der Geldform geltend machen; ferner muß sich gerade in ihrer Analyse zeigen, welche Gründe notwendig zur weiteren Entwicklung dieser konkreteren Formen führen. Insofern sagt Marx:

"Das Geheimnis aller Wertform steckt in dieser einfachen Wertform. Ihre Analyse bietet daher die eigentliche Schwierigkeit." (MEW 23: 63)

Denn in dem Wertformverhältnis zweier Waren wird der eine Warenkörper, dessen Material als Wertausdruck bzw. Äquivalentform der entgegengesetzten Ware fungiert, als "Form unmittelbarer Austauschbarkeit" bestimmt (MEW 23: 70). Insofern fällt seine "Naturalform" mit der Äquivalentform zusammen, die er in diesem Verhältnis repräsentiert. Aus diesem Grund reflektieren sich auch die Charakteristika dieses Verhältnisses zugleich unmittelbar als "übernatürliche" Eigenschaften eines dinglichen Warenkörpers. Diese von Marx als "Eigentümlichkeiten der Äquivalentform" analysierte Verkehrung einer Ausdrucksfunk-

zu Fußnote 95) auf Seite 286

der Relation in den Vordergrund der Betrachtung rückt und als reale Substanzen auffaßt (Ontologie), und einer Betrachtungsweise, welche umgekehrt die Bezogenheit selbst als das Primäre ansetzt (Funktionalismus), siehe auch die an Leibniz orientierte Untersuchung von Schaaf (1966).

tion des gesellschaftlichen Verkehrs zur fettschhaften Gegenständlichkeit begründet sich in dem Umstand, daß innerhalb dieses Verhältnisses zweier Waren immer nur je einer Ware die Eigenschaft einer Verhältnisbestimmung zuzukommen scheint, während die andere in der Form der Gegenständlichkeit erscheint:

"Wenn eine Ware in einer andren ausgedrückt ist, so ist sie als Verhältnis, die andre als einfaches Quantum einer bestimmten Materie gesetzt." (Marx 1939: 120)

Andererseits kommt der ersten Ware diese Eigenschaft der Verhältnisbestimmung in Form eines Prädikatausdrucks zu, der selbst durch die dinghafte Existenz eines anderen Warenkörpers repräsentiert wird: x Ware A ist (y Ware B) wert. So drückt sich der Widerspruch zwischen der konkreten Beschaffenheit eines Gutes und der ihr im Tauschverhältnis auferlegten Abstraktion als ein äußerlicher **Formgegensatz** aus, in dem sich die Waren gegenüber treten. Das dieser Abstraktion widersprechende Konkretum des Gebrauchswerts wird selbst als Relationsmoment innerhalb der Selbstunterscheidung dieser Doppelform repräsentiert, während umgekehrt die soziale Bestimmtheit dieses Verhältnisses als einer Form der Austauschbarkeit durch die Materialität eines konkreten Gegenstandes repräsentiert ist.⁹⁶⁾

Mit dieser wechselseitigen Repräsentation der Form des Gebrauchswert und der Form des Tauschwert durch den "äußeren Gegensatz" **zwei** er Waren ist jedoch nur ein unzureichender Ausdruck der "Austauschbarkeit" von ökonomischen Gütern bestimmt. Denn erstens gibt diese Form nur eine "zufällige" Beziehung zweier Waren wieder. Zweitens

96) Vgl. hierzu (MEW 23: 75 - 76). Für beide Pole des Wertausdrucks gilt somit die Feststellung von Rancière (1972:49), daß innerhalb der Kritik der Politischen Ökonomie der "Gegenstand" nur noch als "Manifestation eines Strukturmerkmals" zum Zuge kommt (Rancière 1972: 49). Denn sowohl in seiner wertformalen Repräsentation als "Gestalt von Gebrauchswert" als auch in der dinghaften Repräsentation der gesellschaftlichen Form unmittelbarer Austauschbarkeit geht sein selbständiger Gehalt in der Formbeziehung auf, die ihm seine logischen Funktionen zuweist.

kann in ihr immer nur e i n e Ware ihren Tauschwert im Material der anderen Ware ausdrücken, während die Wertgröße der in der Äquivalentform befindlichen Ware k e i n e n Ausdruck als Wertgröße findet (vgl. MEW 23: 70).

Von beiden Gesichtspunkten aus gesehen gilt diese Form als unzureichend, weil sie noch keine a l l g e m e i n e Form des Wertausdruckes der Waren, keine allgemeine Darstellungsform ihrer Tauschbarkeit reflektiert. Wenn deshalb die einmal von Marx gemachte methodische Bemerkung, daß ein ihm gerecht werden wollender Leser sich entschließen muß, "von dem einzelnen zum allgemeinen aufzusteigen" (MEW 13: 7), überhaupt einen bestimmten Sinn haben soll, dann ist es genau das Aufheben dieses Abstandes, welche die "einfache, e i n z e l n e oder zufällige Wertform" von einer erst noch zu entwickelnden "a l l g e m e i n e n Wertform" unterscheidet, das einem solchen "Aufsteigen" entspräche.

Diese doppelte Einseitigkeit und Beschränktheit der einfachen Wertform im Hinblick auf eine allgemeine Repräsentationsbedürftigkeit der Tauschwerte formuliert Marx auch im Sinne eines logischen Widerspruchs, der zur Entwicklung einer adäquateren Form nötigt:

"Jeder Warenbesitzer will seine Ware nur veräußern gegen andre Ware, deren Gebrauchswert sein Bedürfnis befriedigt. Sofern ist der Austausch für ihn nur individueller Prozeß. Andererseits will er seine Ware als Wert realisieren, also in jeder ihm beliebigen andren Ware von demselben Wert, ob seine eigne Ware nun für den Besitzer der andren Ware Gebrauchswert habe oder nicht. Sofern ist der Austausch für ihn allgemein gesellschaftlicher Prozeß. Aber derselbe Prozeß kann nicht gleichzeitig für alle Warenbesitzer nur individuell und zugleich nur allgemein gesellschaftlich sein.

Sehn wir näher zu, gilt jedem Warenbesitzer jede fremde Ware als besonderes Äquivalent seiner Ware, seine Ware daher als allgemeines Äquivalent aller andren Waren. Da aber alle Warenbesitzer dasselbe tun, ist keine Ware allgemeines Äquivalent und besitzen die Waren daher auch keine allgemeine relative Wertform, worin sie sich als Werte gleichsetzen und als Wertgrößen vergleichen. Sie stehn sich daher überhaupt nicht gegenüber als Waren, sondern nur als Produkte oder Gebrauchswerte." (MEW 23: 101)

Dieser Widerspruch ist erst dann gelöst, wenn für a l l e relativen Warenwerte ein gemeinsamer, "absoluter Ausdruck" gefunden worden ist.

Marx entwickelt diesen Ausdruck, indem er aufzeigt, daß auch die "totale oder entfaltete Wertform" für diese Absicht noch unzureichend ist, weil sich in ihr der Tauschwert einer Ware in einer prinzipiell unabschließbaren Reihe von besonderen Äquivalentformen reflektiert und so keine einheitliche Form besitzt (vgl. MEW 23: 77 - 79). Dagegen läßt sich durch eine einfache Vertauschung der Funktionsglieder dieser entfalteten Wertform zugleich die allgemeine Wertform entwickeln. In ihr wird nur noch eine einzige Ware von der Position der relativen Wertform ausgeschlossen. Dafür repräsentiert diese besondere Warenart die allgemeine Äquivalentform aller anderen Waren und gilt bereits unter der Voraussetzung als Geld, daß diese "Form allgemeiner unmittelbarer Austauschbarkeit" (MEW 23: 82) durch gesellschaftliche Gewohnheit endgültig mit der spezifischen Naturalform dieser von der relativen Wertform ausgeschlossenen Ware verwachsen ist.

Im Geld wird so der allgemeine Wertausdruck für den stofflichen Reichtum der Warenwelt in einem Material fixiert, welches als unmittelbarer Repräsentant des gesellschaftlichen Reichtums gilt und dessen physikalischen Maßeinheiten zugleich die quantitativ bestimmte Aufzeichnung des Preises der Waren erlaubt. Insofern das Messen der Tauschwerte so durch die Preisform von einem "festgesetzten Metallgewicht" abhängig geworden ist, scheint die allgemeine Maßeinheit der Tauschbarkeit von Gütern nun endgültig zur Natureigenschaft der Geldware geworden zu sein, die so außer ihrem besonderen Gebrauchswert als besondere Ware zugleich einen "allgemeinen Gebrauchswert" erhält.⁹⁷⁾ Dieser ge-

97) Liebrucks schreibt hierzu in treffenden Bemerkungen, die gut den logischen Ausdruck der Verkehrsstruktur wiedergeben und zeigen, daß eine kantianisierende Interpretation der Marxschen Darstellungsweise notwendig deren kritische Intentionen verfehlen muß: "Das Geld ist hier der gegenständlich gewordene Funktionscharakter der Tauschbewegung im sozialen Verkehr geworden. Die Funktion hat die Substanz nicht verdrängt, sondern fungiert selbst als Substanz. ... Mit dem Geld wird die Bezüglichkeit, die in den Tauschwerten

sellschaftliche Gebrauchswert ist jedoch nur noch eine reine Formbestimmtheit, die der Geldware aufgrund ihrer spezifischen Vermittlerrolle im Austauschprozeß zukommt. Damit stellt sich aber im Geld zum ersten Mal eine kategorial rekonstruierte, jedoch noch einseitige Einheit von Gebrauchswert und Tauschwert dar:

"So ist in der einen Ware der Widerspruch gelöst, den die Ware als solche einschließt, als besonderer Gebrauchswert zugleich allgemeines Äquivalent und daher Gebrauchswert für jeden, allgemeiner Gebrauchswert zu sein." (MEW 13: 34)

Mit der Entwicklung dieser Geldform hat die Warenform aber auch eine d o p p e l t e Existenzweise angenommen, die nun von vornherein die Möglichkeit impliziert,

"daß diese beiden getrennten Existenzformen der Ware nicht gegeneinander konvertibel sind. Die Austauschbarkeit der Ware existiert als ein Ding neben ihr im Gelde, als etwas von ihr Verschiedenes, nicht mehr unmittelbar Identisches." (Marx 1939: 66)

Aber auch der Akt des Austausches hat sich in zwei voneinander unabhängige Akte verdoppelt: Austausch von Ware gegen Geld (W - G) und von Geld gegen Ware (G - W) kennzeichnen jetzt die "Gesamtmetamorphose" einer Ware, die Marx schlußlogisch auch als Bewegung vom Besonderen zum Allgemeinen (B - A) und vom Allgemeinen zum Einzelnen (A - E) charakterisiert:

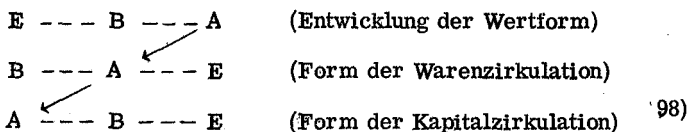
zu Fußnote 97) auf Seite 290

versteckt ist, verfügbar. Geld ist daher das Vermögen als Gegenstand.

Kant hat gelehrt, daß der Mensch eine gewisse Subreption, die Erschleichung eines Gegenstandes, wo in Wahrheit nur eine Funktion sei, durchschauen müsse, um einen unvermeidlichen Schein, den der Dialektik, zu beheben. Aber ohne diese Subreption könnte der Mensch nicht sprechen, wäre Sprache nicht möglich. Auch könnte er ohne eine solche Subreption nicht denken. Das Geld erblicken wir jetzt als einen Spezialfall der Vergegenständlichung der Funktion des wirtschaftlichen Verkehrs. Im Geld erscheint der Funktionsbegriff selbst als Substanz." (Liebrucks 1976: 174 - 179)

"W - G - W kann daher abstrakt logisch auf die Schlußform B - A - E reduziert werden, worin die Besonderheit das erste Extrem, die Allgemeinheit die zusammenschließende Mitte und die Einzelheit das letzte Extrem bildet." (MEW 13: 76)

Innerhalb dieser Metamorphose fungiert das Geld nur in der Bestimmtheit des Zirkulationsmittels und geht deshalb in seiner Funktion als "sich selbst aufhebende und verschwindende Vermittlung" auf (Marx 1939: 195; vgl. auch 124). Ihm kommt des halb noch kein "selbständiges Sein" zu, sein Material kann vielmehr durch "Zeichen seiner selbst" ersetzt und durch die Banknote symbolisch denotiert werden. Erst in der Bestimmung der Schatzbildung, des Zahlungsmittels und des Weltgeldes tritt das Geld aus der Rolle des bloßen Vermittlers des Formwechsels der Ware heraus, um schließlich selbst zum Zweck einer Zirkulationsform zu werden, die den verselbständigten Tauschwert sowohl zur Voraussetzung als auch zum abschließenden Resultat hat. Mit der sukzessiven Entwicklung dieser Bewegungsform der Geldzirkulation hat aber die Marxsche Rekonstruktion der Verkehrung eines Prädikatausdrucks zum logischen Subjekt genau jene von Hegel formulierte Einsicht praktisch wiederholt, daß *a l l e* logischen Extreme des Urteils wechselseitig ihre Plätze tauschen müssen, damit "ein Ganzes in seiner Organisation wahrhaft verstanden wird" (Hegel Werke 8: 157). Denn vollzog die Analyse der Wertformen die Entwicklung des *f o r m e l l e n* Werdens der beiden Pole des Wertausdrucks in einer Bewegung vom Einzelnen über das Besondere hin zum Allgemeinen, so vollzieht sich innerhalb der Warenzirkulation die Vermittlung des Besonderen und des Einzelnen über das Allgemeine. Dagegen durchläuft das "Geld als Kapital" eine Bewegung vom Allgemeinen über das Besondere hin zur Einzelheit, die nun aber zugleich die beiden ihm vorausgesetzten Extreme zur Einheit zusammenschließt:



98) Die Diagonale gibt die Verkehrung des "Abstrakt-Allgemeinen" von der Position des Prädikats und des Vermittlers zum Subjekt an. Hier läßt sich dann die Untergliederung des Kapitalbegriffs anschließen, die

5.2. Arbeit als logisches Resultat der negierten Geldform und gesellschaftlicher Inbegriff der Gebrauchswerte

Marx entwickelt anhand des Zirkulationsprozesses der Waren nicht nur das Geld als eine Verselbständigung des Tauschwertes im Sinne eines zunächst rein "formellen Daseins" (Marx 1939: 921), sondern bestimmt diese Form zugleich auch als rekonstruierten Ausgangspunkt eines ganz anders gearteten Prozesses. Subjekt dieses "neuen" Prozesses ist aber nicht mehr das Geld in seiner einfachen Bestimmung als Geld, sondern das Kapital. Ferner ist der im Rahmen des Kapitals bestimmte Zirkulationsprozeß nun selbst nur noch Teil eines Verwertungsprozesses, der nicht nur die formale Vermittlung, sondern auch die arbeitsmäßige **P r o d u k t i o n** der Tauschwerte mit umfaßt. Und der ehemalige Prozeß der einfachen Zirkulation erweist sich jetzt auf die Bedeutung eines "kleinen Kreislaufs" herabgesetzt, den nur mehr die "Ware Lohnarbeit" durchläuft.

Wie kommt aber diese Bedeutungsverschiebung im Rahmen der Analyse der verselbständigten **F o r m** des Tauschwertes zustande? Welche Motive drängen Marx zu einer Weiterentwicklung der bisherigen kategorialen Bestimmungen des "gesellschaftlichen Reichtums"? Marx' Ausgangspunkt ist der, daß die innerhalb der Betrachtung der "einfachen Zirkulation" entfalteten Geldbestimmungen zwar in einem logisch-kohärenten Zusammeng stehen, so daß die dritte Geldbestimmung (Schatz) zugleich die Zusammenfassung der beiden ihr logisch vorausgesetzten Bestimmungen (Geld als Wert- und Preismaß und Geld als Zirkulationsmittel) reflektiert:

zu Fußnote 98) auf Seite 292

bereits in Kap. 5.0 angeführt wurde (vgl. hierzu Marx 1939: 186). Der scheinbar "phänomenologische" Zug, welcher der Marxschen Begriffsentwicklung anhaftet, reflektiert so die "transzendente Anlaufproblematik des Kapitals" (Hartmann) auf der Ebene einer Begriffslogik, die selbst noch zuerst den Entstehungsprozeß des Allgemeinen kategorial rekonstruiert, bevor sie Aussagen über das "Kapital im allgemeinen" macht.

"Als Maß war seine Anzahl gleichgültig; als Zirkulationsmittel war seine Materialität, die Materie der Einheit gleichgültig; als Geld in dieser dritten Bestimmung ist die Anzahl seiner selbst als eines bestimmten materiellen Quantums wesentlich. Seine Qualität als allgemeiner Reichtum vorausgesetzt, ist kein Unterschied mehr an ihm, als der quantitative." (Marx 1939: 140 - 141)

Deshalb spricht Marx auch einmal von einer "Negation" bzw. "negativen Einheit" der Bestimmung des Maßes und des Zirkulationsmittels im Hinblick auf diese dritte Geldbestimmung.⁹⁹⁾

Jedoch ist auch diese "negative Einheit" der beiden ersten Geldbestimmungen ein unzureichender Ausdruck des gesellschaftlichen Reichtums. Denn sie impliziert einen unmittelbaren Widerspruch zu der ihm als Zirkulationsmittel zukommenden Bedeutung, als abstrakte, gegenständlich verfügbare Form zugleich Gestalt u n m i t t e l b a r e r Austauschbarkeit und damit zugleich Verfügungsmacht über konkrete Gebrauchswerte als dem "stofflichen Inhalt" des Reichtums zu sein. Insofern stehen die zweite und die dritte Geldbestimmung in einem innerhalb der einfachen Zirkulation unlösbaren Widerspruch zueinander, der zugleich Anweisung für die Entwicklung aller weiteren begrifflichen Neuerungen sein wird:

Als Zirkulationsmittel gewinnt der Tauschwert eine Form unmittelbarer Austauschbarkeit. D. h. er setzt sich als vermittelndes Moment zwischen den Austausch zweier Waren und gilt nur in diesem unmittelbaren Akt des Austausch als Form von Wert. Nach Beendigung dieses Prozesses verliert er seine Bestimmung, so daß Marx sein Dasein "flüchtig" nennt. In dieser Form kann der allgemeine Tauschwert durch "Zeichen seiner selbst" ersetzt werden, d. h. symbolhaft durch Papiergeld repräsentiert werden, in dem nur noch die Denomination des ursprünglichen Äquivalents erhalten bleibt; gleichwohl stellt dieses Zeichen im unmittel-

99) Vgl. Marx (1939: 139).

baren Akt des Austausches hartes Geld dar. Als Zirkulationsmittel reflektiert sich der gesellschaftliche Reichtum in der Form unmittelbarer Austauschbarkeit, denn am Ende eines jeden Austauschprozesses bleibt das Geld als "einfaches Residuum" zurück: "Als solches Residuum aber hat es aufgehört Geld zu sein, verliert seine Formbestimmung" (Marx 1939: 174). Diese Form des gesellschaftlichen Reichtums bewährt sich nur *i n n e r h a l b* des Vermittlungsprozesses der Waren und hat ihnen gegenüber noch kein selbständiges Bestehen.

In der Schatzbildung ist das Geld zu handfestem Gold geworden; in ihr reflektiert sich eine weitere Bestimmung des gesellschaftlichen Reichtums, insofern hier der Tauschwert entgegen der bloßen Vermittlung des gesellschaftlichen Stoffwechsels selbst Zweck des Prozesses wird. Gegenüber der verschwindenden Vermittlung des Stoffwechsels ist hier bereits die Möglichkeit gegeben, den Reichtum in seiner allgemeinen Form als Tauschwert aufzuhäufen. Da sich der Reichtum jetzt in dieser abstrakten Gestalt reflektiert, kann der einzige "Gegensatz" gegenüber seiner "inneren Allgemeinheit" jetzt nur noch in der quantitativen Beschränktheit seines "endlichen Seins" liegen. Marx bestimmt denn auch den Schatzbildner als den Vorläufer des Kapitalisten, der den Reichtum noch nicht aufgrund der Verwertung fremder Arbeit, sondern vermittels der Entsagung im *e i g e n e n* Konsumieren akkumuliert. Das Streben nach Vergrößerung kommt so mit dieser ursprünglichen Gestalt des Akkumulierens der Bedeutung der Reichtumsbildung und Reichtumsverfügung bereits innerhalb der Form der "einfachen Zirkulation" zu und muß bei der weiteren Entfaltung des Begriffs dieses Reichtums berücksichtigt werden.

Indes geht in der Schatzbildung gerade der Bezug zur konkreten Welt des Reichtums verloren; die Beziehung des Geldes zur Warenzirkulation erscheint in dieser Form nur negativ: mit der gegensätzlichen Selbständigkeit zur Zirkulation verliert das Geld den Kontakt mit dem Gebrauchswert, obwohl es als Zirkulationsmittel bereits die Form unmittelbarer

Austauschbarkeit und einen "flüchtigen" Bezug zum Gebrauchswert als der Substanz des Reichtums besaß. Kehrt es schließlich wieder in den Zirkulationsprozeß ein, so verliert diese Geldform ihre - negative - Selbständigkeit und fällt in die Bestimmung des Wertmaßes und des Zirkulationsmittels zurück:

"Es ist in der Tat ein Widerspruch, daß der verselbständigte Tauschwert - die absolute Existenz des Tauschwertes die sein soll, worin er dem Austausch entzogen ist. Die einzige Realität, ökonomische, die die Schatzbildung in der Zirkulation besitzt, ist eine subsidiäre für die Funktion des Geldes als Zirkulationsmittel (in den beiden Formen von Kauf- und Zahlungsmittel) - Reservoirs zu bilden, die die Möglichkeit der Expansion und Kontraktion der Currency erlauben (also die Funktion des Geldes als Ware)." (Marx 1939: 919)

D. h. die Form unmittelbarer Austauschbarkeit (positiver Bezug zum Gebrauchswert) und die Form der gegensätzlichen Selbständigkeit (negativer Bezug zur Zirkulation) schließen sich als Geldform gegenseitig aus und können auf dieser Explikationsebene des Begriffs nur getrennt voneinander bestehen, obgleich sie zusammengefaßt eine "Forderung" an die bereits realisierte Wertform stellen, welche diese übergreift und über sie hinausweist.

Insofern kann an die Bestimmungen dieser Forderung zur Auflösung des Widerspruchs angeknüpft werden, um eine neue Ebene der begrifflichen Darstellung zu erreichen, die zugleich die Aporien der Wert- und Geldformentwicklung beseitigt und die Bedeutung der sedimentierten Gestalten dieser Entwicklung völlig transformiert. Es wird sich zeigen, daß dann nicht mehr vom Geld sondern vom Kapital selbst als demjenigen Begriff gesprochen werden muß, der die Widersprüche des Geldes als Zirkulationsmittel und als Schatz "aufhebt".¹⁰⁰⁾

100) Im "Kapital" zeigt Marx noch an der Form der Schatzbildung eine Dialektik auf, welche jedoch ebenfalls dem Übergang von der einfachen Zirkulation zur Kapitalproduktion vorgelagert ist und die vollentfaltete Bestimmung der Schatzbildung gegenüber der eigentlichen Kapitalakkumulation in der Schaffung fungibler Reservefonds für die Weltmarkt-zirkulation identifiziert. Die Bestimmung des Geldes als Zahlungsmittel nimmt hier eine vermittelnde Stellung ein, weil

Marx rekonstruiert die zunächst "einfache Form" dieses sich vom Geld unterscheidenden Begriffs in sehr eindeutiger Weise: er geht aus von den bereits entwickelten Bedeutungen des gesellschaftlichen Reichtums, sowohl in abstrakter Form verfügbar, also selbständig, als auch unmittelbare Verfügungsgewalt über den konkreten Reichtum zu sein, und faßt nun beide Bestimmungen, die zugleich **N e g a t i o n e n** sind, zusammengefaßt als negierte Negation in ihrer positiven Bedeutung eines neuen Begriffs auf:

"Wir haben gesehen, daß das in die Zirkulation eingehende und zugleich aus ihr in sich zurückgehende Geld die letzte Forderung ist, worin das Geld sich aufhebt. Es ist zugleich der erste Begriff des Kapitals, und die erste Erscheinungsform desselben. Das Geld hat sich negiert als bloß in der Zirkulation aufgehend; es hat sich aber ebenso negiert als selbständig ihr gegenüberstehend. Diese Negation zusammengefaßt, in ihren positiven Bestimmungen, enthält die ersten Elemente des Kapitals." (Marx 1939: 164)

"Negativ" war das Geld sowohl in seiner Bestimmung als "verschwindender Vermittlung" (Zirkulationsmittel) als auch als aus der Zirkulation und damit aus dem Bezugsverhältnis zu den Gebrauchswerten "herausge-

zu Fußnote 100) auf Seite 296

diese Form den Zirkulationsprozeß als "absolutes Dasein des Tauschwertes oder allgemeine Ware" abschließt (vgl. MEW 23: 150). Da jedoch das Zahlungsmittel beim Ausgleich der Currency nur "ideel als Rechengeld oder Maß der Werte" funktioniert, schließt es einen unmittelbaren Widerspruch zur Metallform der Schatzung ein, der erst im Weltgeld gelöst ist: "Das Weltgeld funktioniert als allgemeines Zahlungsmittel, allgemeines Kaufmittel und absolut gesellschaftliche Materiatue des Reichtums überhaupt" (MEW 23: 157). Insofern repräsentiert es die Einheit von Schatz und Zahlungsmittel, ohne den Widerspruch der Schatzbildung als solchen gelöst und den "wesentlichen" Übergang vorweggenommen zu haben. Deshalb erscheint es legitim, die wesenstlogische Problematik des Kapitals am Verhältnis des einfachen Begriffs G-W-G aufzunehmen, der auch ohne dieser der Kapitalbestimmung vorgelagerten "Dialektik der Schatzbildung" als Inbegriff der drei Geldfunktionen (Wert-/Preismaß, Zirkulationsmittel, Schatz) u n d als einfache Formel des Kapitals ausgewiesen werden kann.

treterer" Schatz. Faßt man die Negation beider negativer Bestimmungen positiv zusammen, so ist die "erste Erscheinungsform" des Kapitals als eine in die Zirkulation "eingehende" (2. Geldbestimmung) und ihre Identität bewahrende "Selbständigkeit" (3. Geldbestimmung), d. h. als positive Einheit der zweiten und dritten Geldbestimmung charakterisiert. Damit steht sie noch an der Grenze einer reinen Form des Geldes und geht doch nicht mehr allein in dieser Bedeutung auf. Denn innerhalb der einfachen Zirkulation schlossen sich diese beiden Bestimmungen wechselseitig aus. Marx spricht deshalb vom "Geld als Kapital", das vom "Kapital als Geld" zu unterscheiden ist. Denn erstere Formel reflektiert den Ursprung des Kapitals im Gelde, letztere die weitere Entwicklung des Geldes zu einer herabgesetzten Form des Kapitals.

Diese von Marx als "Forderung" eingeklagte darstellungslogische Lösung des Widerspruchs zwischen der Form des Geldes als Zirkulationsmittel und als Schatz stellt aber nicht nur den Ausgangspunkt für die Konstruktion neuer begrifflicher Bedeutungen dar, sondern ist zugleich der Beginn einer Reflexion auf die anfängliche Bedeutung der Kategorien "Tauschwert" und "Gebrauchswert" als auch ihrer ursprünglichen Beziehung zueinander (einfache Zirkulation). Indem so nicht nur die Relata, sondern der Entwicklungsprozeß ihrer wechselseitigen Bezugnahme und damit ihrer begrifflichen Bestimmung in seiner Gesamtheit zum Gegenstand einer rückblickenden und zugleich vorwärts weisenden Reflexion gemacht wird, beginnt das Verfahren der theoretischen Darstellung sich sukzessive selbst zu thematisieren und zu reflektieren.

Denn da die einfache Zirkulation sich nicht selbst reproduzieren kann, sondern von einer ihr äußerlichen Vermittlung abhängig ist,¹⁰¹⁾ erweist

101) "Waren müssen stets von neuem und von außen her in sie geworfen werden wie Brennmaterial ins Feuer. Sonst erlischt sie in Indifferenz." (Marx 1939: 166)

sie sich selbst als eine rein formale Vermittlung vorausgesetzter Extreme. Aber sie setzt diese Extreme nicht selbst, sondern muß vielmehr

"nicht nur in jedem ihrer Momente, sondern als Ganzes der Vermittlung, als totaler Prozeß selbst vermittelt sein. Ihr unmittelbares Sein ist daher reiner Schein. Sie ist das Phänomen eines hinter ihr vorgehenden Prozesses." (Marx 1939: 166)

Sowohl der Tauschwert der Ware als auch Waren unterschiedlichen Gebrauchswerts sind der Zirkulation vorausgesetzt, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, dem Tauschwert im Geld ein formelles Dasein zu geben:

"Die Zirkulation besteht au fond nur in dem formalen Prozeß, den Tauschwert einmal in der Bestimmung der Ware, das andre Mal in der Bestimmung des Geldes zu setzen." (167)

Marx fügt jedoch zugleich einschränkend hinzu: "Aber er wird nicht in ihr" (921). Marx meint hier eine anderer Art von "Werden", die gegenüber der "Produktion" der Form des Tauschwerts durch die Warenzirkulation zu unterscheiden ist und nun auf die eigentliche Produktion der Substanz bzw. des Inhalts des Tauschwerts verweisen soll:

"In der Produktion handelt es sich nicht nur um einfache Preisbestimmung, d. h. um Übersetzen der Tauschwerte der Waren in eine gemeinschaftliche Einheit, sondern um Schaffen der Tauschwerte, also auch um Schaffen der Bestimmtheit der Preise. Nicht nur um bloßes Setzen der Form, sondern des Inhalts." (130 - 131)

Da jedoch auch schon die Form des Tauschwerts nicht unabhängig von einem "stofflichen Träger" gedacht werden konnte, wird sich das Werden des Inhalts der Tauschwerte zugleich auch als Werden des bisher der ökonomischen Formbetrachtung noch äußerlich gebliebenen Gebrauchswerte erweisen und damit die Produktion des Tauschwerts als reproduktive Konsumtion eines ganz spezifischen Gebrauchswerts bestimmen. Damit wird schließlich auch der Mangel der einfachen Zirkulation und der

bisherigen Begriffsbestimmungen behoben sein, nämlich daß in ihr "ein wirkliches Verhältnis von Tauschwert und Gebrauchswert (...) nicht statt(fand)" (180).

Wie soll nun aber der ökonomische "Inhalt" in einem begrifflichen Verfahren bestimmt und damit der Gebrauchswert in einer Wissenschaft mit einbezogen werden, die prinzipiell formorientiert ist und bisher nur eine Verselbständigungsform - die des Tauschwertes - kategorial rekonstruiert hat? Wir werden sehen, daß dies nur vermittels der Bestimmung eines "Inbegriffs" der Gebrauchswerte gelingen kann, der selbst Moment innerhalb einer ihn umfassenden Formbeziehung ist. Deren elementare Form liegt aber im einfachen Begriff des Kapitals bereits vor. In diesem Zusammenhang sind nun die Eigentümlichkeiten zu diskutieren, die es Marx nahelegen, im Hinblick auf die erste Erscheinungsform des Kapitals zunächst nur von einem "Namen" zu sprechen.¹⁰²⁾ Eigentümlichkeiten, die es Marx erlauben, von einem selbst rekonstruktionsbedürftig gewesenen Standpunkt der Reflexion aus über das "unmittelbare Sein" der einfachen Zirkulation als einem "Schein" eines "hinter ihr vorgehenden Prozesses" zu reden und gleichwohl an dieser Rede festzuhalten, ja sie sogar zum unabdingbaren Ausgangspunkt von völlig neuen Aussagen zu nehmen, obwohl dieser Standpunkt doch selbst notwendiges Resultat des unmittelbaren Seins ist, das jetzt als reiner Schein gelten soll. Inwiefern hat also diese reflektierte Rede selbst noch an diesem unmittelbaren Sein Anteil, und inwiefern hat sie bereits die kritische Differenz, um von ihm als einem Schein reden zu können?

Um dies zu klären, muß untersucht werden, was passiert, wenn sich die Zirkulation von ihrem Resultat aus zu reflektieren beginnt. Der als Resultat des Zirkulationsprozesses zugleich ihre Voraussetzung bildende Tauschwert erweist sich nun selbst als der "Standpunkt", von dem aus die "ganze Zirkulation" n e g i e r t i s t (Marx 1939: 930). Unbestimmt

102) Vgl. Marx (1939: 1973).

und unmittelbar war der Anfang des begrifflichen Bestimmungsverfahrens insofern, als die vorausgesetzten Waren äußerlich in einen Prozeß eintraten, der zugleich ihr einfacher Vermittlungsprozeß war. Wenn in der als doppelte Negation bestimmten ersten Erscheinungsform des Kapitals der selbständige Tauschwert sowohl Ausgangspunkt als auch Resultat des Zirkulationsprozesses bildet und in dieser Identität von Ausgangspunkt und Endpunkt seine eigene, den Formenwechsel übergreifende "Subjektivität" reflektiert, dann stellt aber auch der "einfache Begriff" des Kapitals trotz seiner Reflektiertheit und Bestimmtheit als Resultat eines ihm vorausliegenden Gründungsprozesses selbst wieder eine neue Unmittelbarkeit dar. Denn weder sind die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer solchen übergreifenden Einheit bereits entwickelt, noch ist der Gehalt der begrifflichen Extreme dieses die Fremdbeziehung mit einschließenden Verhältnisses bestimmt. Das einzige, was nämlich bisher angegeben werden konnte, ist die Form eines Prozesses, innerhalb derer die Widersprüche der einfachen Zirkulation "aufgehoben" sind. Aufgrund dieser Unbestimmtheit des ihm zugrundeliegenden logischen Subjekts sagt Marx deshalb: "Wenn wir hier von Kapital sprechen, so ist das hier nur noch ein Name." (Marx 1939: 173)

Hegel bestimmt an vergleichbarer Stelle diese Negativität als eine Bewegung von "Nichts zu Nichts" - als die "identische Einheit der absoluten Negativität und der Unmittelbarkeit" (Hegel Werke 6: 22). Die Vermittlung des unmittelbaren logischen Anfangs resultiert selbst in einer neuen Unmittelbarkeit: denn die Negation einer Negation (Negation = Vermittlung, Beziehung auf anderes) gilt Hegel zufolge als die wiederhergestellte Unmittelbarkeit des in seiner Unmittelbarkeit gedoppelt negierten Anfangs. Dies könnte heißen, daß die Unmittelbarkeit des Anfangs und seine negierte Negation, welche ja gerade Reflexion von anfänglicher Unmittelbarkeit und Vermittlung - die Selbstreflexion der Exposition impliziert, ununterscheidbar zusammenfallen und ein logischer Fortgang über den Status einfacher Vermittlung nicht zustande kommen könnte. Die Wesenslogik würde als der Standpunkt der gedoppelten Ne-

gation unvermeidlich in die Unmittelbarkeit des Anfangs zurückfallen und wäre zu Ende gedacht, ehe sie anfänge - Selbstreferenz der Theorie wäre unmöglich.

Henrich hat nun gezeigt, daß logisch-reflexive Unterschiede am Status von Unmittelbarkeit selbst festzumachen sind, welche eine Form der "Bedeutungsverschiebung" begründen, mit der allein theoretische Selbstbeziehung realisierbar erscheint, ohne die einfache Äquivokation zu "Beziehungslosigkeit" nahezulegen.¹⁰³⁾ Hegel selbst unterscheidet die Unmittelbarkeit der Negativität (das Scheinen des Wesen in ihm selbst) von der Unmittelbarkeit des Anfangs (= Sein) als "Gesetztsein". Dieses Problem der Bedeutungsverschiebung, in welches sich eine selbstreferentiell begründete Theorie verstrickt, läßt sich auch an dem von Marx dargestellten Zusammenhang aufzeigen; denn die Zirkulation als die einfache Vermittlung des unmittelbaren Anfangs ist vom Standpunkt des Kapitals "negiert in jedem ihrer Momente, als Ware, als Geld und als Beziehung beider, als einfacher Austausch beider, Zirkulation" (Marx 1939: 920).

Aber auch dieser "erste Begriff" vom Kapital impliziert als gedoppelte Negation eine wiederhergestellte Unmittelbarkeit, die jedoch gleichwohl von der des Anfangs zu unterscheiden ist. Denn er reflektiert sich selbst als Resultat eines einfachen Vermittlungsprozesses (Zirkulation) und stellt ja die beiden Negationsformen dieses Prozesses zusammengefaßt in ihrer positiven Bedeutung dar (Marx 1939: 164). Der Gedanke, daß die negierte Negation selbst wieder in einer neuen Unmittelbarkeit, nämlich der der Selbstbeziehung resultiert, muß deshalb auch als entscheidendes Merkmal der Marxschen Darstellungsform des Kapitals begriffen werden.

Denn bisher schien Vermittlungslosigkeit Unmittelbarkeit schlechthin zu sein. Nun erweist sich, daß auch der Selbstbezug einer Negation - wie-

103) Vgl. Henrich (1971: 95 - 156).

derhergestellte - Unmittelbarkeit impliziert, welche das einfache "Sein" als reinen "Schein" eines ihm zugrundeliegenden Prozesses "setzt". Denn Unmittelbarkeit ist a u c h ein Charakter suisuffizienter Vermittlung, eine Bestimmung der Selbstbeziehung. ¹⁰⁴⁾

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß in der Allgemeinheit des Kapitalbegriffs vier zu unterscheidende Formen des Selbstbezugs stattfinden, welche sich in der Unmittelbarkeit der ersten und der wiederhergestellten Unmittelbarkeit der vierten Selbstbeziehungsform zusammenschließen: "Im zinstragenden Kapital ist die Bewegung des Kapitals in Kurze zusammengezogen; der vermittelnde Prozeß ist weggelassen" (MEW 25: 406). So reproduziert sich die Unmittelbarkeit des Kapitalanfangs sowohl in der negierten Negation des Geldes (der "einfache Begriff" des Kapitals) als auch in der wiederhergestellten Unmittelbarkeit der als Resultat bestimmten und b e g r ü n d e t e n Einheit von Produktion und Zirkulation ("begriffslose Form des Kapitals"). Es gilt deshalb, diese Bedeutungsverschiebung der logischen Unmittelbarkeit im Hinblick auf die Unterscheidung der Beziehungslosigkeit des Anfangs vom Selbstbezug der Negation als auch im Hinblick auf die resultathafte Unmittelbarkeitsbestimmung des Kapitalbegriffs zu benennen, um dem Vorwurf einer flachen Zirkularität des Darstellungsprozesses entgegenzutreten.

Die Rekonstruktion einer beziehungslosen Unmittelbarkeit als selbstreferentieller Unmittelbarkeit beinhaltet, "daß die Verschiebung der Bedeutung im Gedanken der Unmittelbarkeit zu einem Element im Begriff der Reflexion selber werden muß" (Henrich 1971: 116). Denn um ein indifferentes Zusammenfallen von Beziehungslosigkeit und Selbstbeziehung, logischer Exposition und Selbstreferenz des Begriffs zu vermeiden, "braucht nur zu einem Inhalt des Begriffs vom Wesen (die negierte Negation als der einfache Begriff vom Kapital, K. L.) gemacht zu wer-

104) So Henrich (1971: 111).

den, was zuvor nur als Mittel gedient hatte, ihn einzuführen: die Bedeutungsverschiebung im Begriff der Unmittelbarkeit" (Henrich 1971: 116).

Die "Tauschwert setzende Bewegung", welche als einfache Vermittlung (Negation) dem Tauschwert im Geld ein "formelles Dasein" gibt, reflektiert sich in der Gestalt der negierten Negation selbst als logische Tätigkeit und kehrt als Prozeß in ihren eigenen Ausgangspunkt zurück. Diese Rückkehr in den Ausgangspunkt der Zirkulation (s i e ist ja die Tauschwert setzende Bewegung) bestimmt nun aber den g e s e t z t e n Tauschwert als Voraussetzung u n d Resultat der formellen Vermittlungsbewegung, so daß die Unmittelbarkeit der Ware als auch die Unmittelbarkeit ihrer formellen Vermittlung sich als Unmittelbarkeit des g e s e t z t e n Tauschwerts reflektieren, der sich dem einfachen Sein der Zirkulation als Voraussetzung und Resultat entgegensetzt. Mit dieser Bestimmung gilt die Zirkulation nicht mehr bloß als formeller Vermittlungsprozeß; denn "der Tauschwert selbst, und zwar der im "Geld gemessene Tauschwert, muß als Voraussetzung selbst als von der Zirkulation gesetzt und als von ihr gesetzt ihr vorausgesetzt erscheinen. Die Zirkulation selbst muß als ein Moment der Produktion der Tauschwerte (als Prozeß der Produktion der Tauschwerte) erscheinen" (Marx 1939: 931 - 32).

Rückblickend gesehen stellt der einfache Begriff des Kapitals als negierte Negation eine Reflexion auf den logischen Charakter der anfänglichen Bestimmungen und der anfänglichen Verfahrensweise dar; dagegen läßt sich der weitere Fortgang der Darstellung als ein Rückgang in ihren eigenen G r u n d spezifizieren:

"Wenn ursprünglich der Akt der gesellschaftlichen Produktion als Setzen von Tauschwerten und dies in seiner weitren Entwicklung als Zirkulation erschien, ... so geht jetzt die Zirkulation selbst zurück in die Tauschwert setzende oder produzierende Tätigkeit. Sie geht darein zurück als in ihren G r u n d. (Marx 1939: 166)

Marx begreift dieses sich innerhalb des weiteren Darstellungsverlaufs vollziehende "Zurückkehren" auch als ein "Heraustreten" des Tausch-

werts aus der Zirkulation, mit dem er sich zugleich zum Subjekt und Gegenstand eines völlig neuen Prozesses macht. Zum Subjekt, indem auch dieser neue Prozeß seinen Ausgang beim verselbständigten Tauschwert nimmt und in ihn zurückkehrt; zum Gegenstand, indem er selbst zum Gegenstand eines "Konsumtionsprozesses" wird, in dem er zum Material eines "tätigen" Gebrauchswerts wird:

"Damit das Heraustreten wirklich wird, muß er ebenfalls Gegenstand des Bedürfnisses und als solcher aufgezehrt werden, aber er muß von der Arbeit aufgezehrt werden und so sich neu reproduzieren." (174)

Marx führt zu dieser Betrachtung des im Hinblick auf den Tauschwert reproduktiven Konsumtionsprozeß über, indem er nun die Kriterien für die Notwendigkeit eines "wirklichen", nicht mehr bloß "formellen" Verhältnisses von Tauschwert und Gebrauchswert zusammenfaßt. Soll sich nämlich der verselbständigte Tauschwert gemäß der Forderung des "einfachen Begriff" des Kapitals als übergreifendes Subjekt des Austauschprozesses etablieren, so muß er zu einem Gebrauchswert in Verhältnis treten, "durch Austausch mit welchem das Kapital nicht seine Wertbestimmung verliert", wie dies noch für die Bestimmungen der einfachen Zirkulation der Fall war. ¹⁰⁵⁾ Insofern muß gesagt werden, daß

"die einzige Nützlichkeit, die ein Gegenstand überhaupt für das Kapital haben kann, (...) nur sein (kann), es zu erhalten oder zu vermehren." (181)

Weiter ist zu sagen, daß innerhalb eines so geschaffenen Verhältnisses "gesetzt" ist,

"daß der Gebrauchswert als solcher wird durch den Tauschwert, und daß der Tauschwert sich selbst vermittelt durch den Gebrauchswert" (Marx 1939: 180).

Da nun der Gebrauch eines Gutes nicht mehr außerhalb des ökonomischen Prozesses liegt, sondern innerhalb der Form G-W-G in die ökonomische Bestimmtheit des Kapitals mit aufzunehmen ist, muß

105) Vgl. hierzu Marx (1939: 179 - 181).

"die Ware als Gebrauchswert konsumiert werden, sich aber als Tauschwert in dieser Konsumtion erhalten, oder ihr Vergehn muß vergehn und selbst nur Mittel des Entstehens größten Tauschwerths, der Reproduktion und Produktion des Tauschwerths sein - produktive Konsumtion, d. h. Konsumtion durch die Arbeit, um die Arbeit zu vergegenständlichen, Tauschwert zu setzen. ... Die wirkliche Negation des Gebrauchswerts, die nicht in der Abstraktion von ihm, sondern in seiner Konsumtion existiert (...), diese seine reale Negation, die zugleich seine Verwirklichung als Gebrauchswert ist, muß daher zum Akt der Selbstbejahung, Selbstbetätigung des Tauschwerths gemacht werden." (Marx 1939: 932 - 33 u. 943)

Der einzige Gebrauchswert, der diesem Verwertungsbedarf des Kapitals gerecht wird und noch einen wirklichen Gegensatz zum Kapital bildet, ist deshalb die Arbeit, und zwar "Arbeit schlechthin, abstrakte Arbeit" (Marx 1939: 204).

In der einfachen Form des Kapitals steht dem "gesetzten" Tauschwert die Welt der je besonderen Gebrauchswerte nur noch als "abstraktes Chaos" gegenüber. Diese im Hinblick auf die ökonomische Form unstrukturierte Mannigfaltigkeit impliziert aber gegenüber der Formenentwicklung des Kapitals und seiner Wissenschaft keinen Grenzbegriff wie etwa das "Ding an sich" bei Kant. Denn die menschliche Arbeit ist als das Vermögen der Herstellung von Gebrauchswerten zugleich der Inhalt dieser konkreten Mannigfaltigkeit,¹⁰⁶⁾ so daß dieser "Inhalt" nicht als unvereinbarer Gegensatz zur Form gedacht werden darf, sondern selbst als Teil einer ihn umfassenden und übergreifenden Formunterscheidung verstanden werden muß, welche den produktiven Herstellungsprozeß von Gebrauchswerten als abstraktionslogisches Moment des Kapitalbegriffs bestimmt:

106) Vgl. hierzu aus Friedrich Kaulbachs Analyse des philosophischen Bewegungsbegriffs folgende, auch für den vorliegenden Fall zutreffende Verallgemeinerung:

"Kraft in philosophischer Bedeutung ist das Vermögen derjenigen Bewegung, durch welche das Viele in Eins zusammengefaßt wird." (Kaulbach 1965: 50)

"Es kann aber von dieser ökonomischen (gesellschaftlichen) Substanz der Gebrauchswerte, d. h. ihrer ökonomischen Bestimmung als Inhalt (gemeint ist die lebendige Arbeit, K. L.) von ihrer Form (aber diese Form Wert, weil bestimmtes Quantum dieser Arbeit) allein die Rede sein, wenn Gegensatz zu ihm gesucht wird." (Marx 1939: 183)

Marx begreift diese noch nicht vergegenständlichte Arbeit sowohl negativ gefaßt als "Nicht-Kapital" als auch positiv gefaßt als tätiges Vermögen, welches als das genaue Gegenteil des Kapitals aufgefaßt werden kann: ¹⁰⁷⁾

Arbeit "negativ gefaßt":

- nicht-vergegenständlichte Arbeit oder eine nicht von der Person getrennte Gegenständlichkeit
- Nicht-Rohstoff/Nicht-Arbeitsinstrument/Nicht-Rohprodukt
- aller Objektivität bare, rein subjektive Existenz der Arbeit
- Arbeit als absolute Armut - nicht als Mangel, sondern als völliges Ausschließen des gegenständlichen Reichtums
- der existierende Nicht-Wert

Arbeit "positiv gefaßt" oder "als auf sich beziehende Negativität":

- Arbeit nicht als Gegenstand, sondern als Tätigkeit
- der allgemeine Reichtum nicht als Wirklichkeit (Gegenständlichkeit), sondern als Möglichkeit, "die sich in der Aktion als solche bewährt"
- nicht als Wert, sondern als die lebendige Quelle des Werts, "die Möglichkeit der Werte und als Tätigkeit die Wertsetzung".

Indem sich somit die Entgegensetzung von Ware und Geld nun als begrifflich bestimmter Unterschied von Lohnarbeit und Kapital erweist und sich nun die vergegenständlichte Arbeit und die Arbeit als Subjektivität im Austauschprozeß gegenüberstehen, hat sich eine "Bedeutungsverschiebung" an der vorausgesetzten Unmittelbarkeit von Tauschwert und Ge-

107) Vgl. Marx (1939: 203 - 205).

brauchswert ergeben: nicht mehr Ware und Geld stehen sich unvermittelt im Austauschprozeß entgegen, sondern ihre über den Selbstbezug der Negation vermittelten Inbegriffe Lohnarbeit und Kapital gilt es im Einheitsprozeß von Zirkulation und Produktion zu bestimmen. Das unmittelbare Auseinanderfallen von Ware und Geld in der einfachen Zirkulation reflektiert sich hier nach Maßgabe dieser wesenslogischen Bedeutungsverschiebung als Entgegensetzung von Lohnarbeit und Kapital, Arbeit und Produktionsmittel.

Das heißt jedoch nicht, daß die privateigentümliche Trennung von Arbeit und Produktionsmittel und die Existenz der Geldakkumulation als historische Voraussetzungen für den Übergang von der einfachen Zirkulation in den kapitalistischen Produktionsprozeß geltend gemacht würden. Vielmehr muß diese Trennung von lebendiger und toter Arbeit als selbstbezügliche Thematisierung der in der einfachen Warenzirkulation unmittelbar vorgegebenen Trennung von Produktion und Konsumtion verstanden werden. Denn der Austauschprozeß zwischen Ware und Geld ist an sich diese Trennung von Produktion und Konsumtion, Arbeit und Produktionsmittel:

"In der ersten Setzung des einfachen Tauschwertes war die Arbeit so bestimmt, daß das Produkt nicht unmittelbar Gebrauchswert für den Arbeiter war, nicht direktes Subsistenzmittel. Dies war die allgemeine Bedingung des Schaffens eines Tauschwertes und des Austauschs überhaupt. Sonst hätte der Arbeiter nur ein Produkt hervorgebracht - einen unmittelbaren Gebrauchswert für sich - aber keinen Tauschwert."
(Marx 1939: 178)

Diese Marxsche Einsicht, daß die Ware nur dann als Elementarform und abstrakteste Allgemeinheit der bürgerlichen Gesellschaft benennbar ist, wenn Arbeit und Kapital selbst zur Ware geworden sind, impliziert notwendig, daß die Trennung von Arbeit und Produktionsmittel eine begrifflich bestimmbare und begründbare Voraussetzung des Verwertungsprozesses darstellt. Insofern motiviert die Intention der Selbstbegründung die Marxsche Theorie dazu, diese Trennung nicht nur als historische Voraussetzung geltend zu machen - was ja nur eine Umschreibung der

empirischen Existenz der bürgerlichen Produktionsweise ohne begrifflichen Erkenntnisgewinn wäre -, sondern sie ausgehend von ihrer elementarsten Form theoretisch zu rekonstruieren:

"Es wird endlich nicht gesehn, daß schon in der einfachen Bestimmung des Tauscherts und des Geldes der Gegensatz von Arbeitslohn und Kapital etc. latent enthalten ist." (Marx 1939: 159)

5. 3. Kapital als bestimmte Einheit von Produktions- und Zirkulationsprozeß

Innerhalb der einfachen Form des Kapitals reflektierte sich das menschliche Arbeitsvermögen als das einzige Mittel für die Produktion und Reproduktion der "Substanz" des Tauscherts. Von dieser Substanz wissen wir nun, daß sie vergegenständlichte Arbeit sein wird, und da die noch nicht vergegenständlichte Arbeit als Tätigkeit zugleich *B e w e g u n g* ist, daß die Zeit ihr natürliches Maß ist. ¹⁰⁸⁾ Der reflexionslogische "Rückgang" in die konsumtive Produktion des Kapitals begreift diese Gebrauchswerte und zugleich Tauscherte setzende Bewegung nicht mehr als eine der Formbetrachtung entzogene "Voraussetzung", sondern als kategoriale Begründungsform der realen Entstehung des Kapitals, mit der sich der "gesetzte" Tauschert nicht nur als Einheit von Ware und Geld

108) "Da die Arbeit Bewegung ist, ist die Zeit ihr natürliches Maß" (Marx 1939: 119). Marx knüpft hier an die Zeitbestimmung von Aristoteles an. Zeit ist nach Aristoteles vermittels einer gleichförmigen Bewegung definiert und kann dann als solche gemessen werden:

"Die aristotelische Zeitlehre behauptet, in einen Satz zusammengefaßt: An einer aus 'metaphysischen' Gründen gleichförmigen und ewigen Kreisbewegung, die analog der geometrischen Länge kontinuierlich ist, wird durch Zählen von Einheitsdauern oder durch (zahlenfreie) Vergleiche von Verhältnissen verschiedener Bewegungsabschnitte Zeit gemessen." (Janich 1969: 166)
Insofern ist natürlich umgekehrt das Maß der Bewegung die Zeit. Zur Diskussion der aristotelischen Zeittheorie und ihrer Weiterentwicklung siehe Janich (1969: 153 ff).

sondern auch als Einheit von Produktion und Zirkulation realisiert. Diese Einheit realisiert sich nun nur noch vermittels zweier Prozesse:

- (a) durch einen Austauschprozeß, worin das Kapital der Lohnarbeit gegenübertritt,
- (b) und durch einen Prozeß der reproduktiven Konsumtion des Tauscherts, in dem er sich der formgebenden Tätigkeit der Arbeit als Materie (Rohstoff) und Produktionsmittel hingibt;
- (c) schließlich muß das Kapital die bestimmte Einheit dieser beiden Prozesse darstellen, indem der neu geschaffene Gebrauchswert wieder in die Zirkulation tritt, um sich auch als Tauschwert zu realisieren.

Die weitere Darstellung hat nun zu zeigen, daß der bereits aufgrund seiner Voraussetzungen kapitalbestimmte Produktionsprozeß diese Momente als Formen seines eigenen Daseins erfährt, die er beständig reproduziert. Der Produktions- und Zirkulationsprozeß des Kapitals muß sich als Reproduktionsprozeß seiner eigenen Voraussetzungen erweisen:

"Das Kapital um zu werden, setzt eine gewisse Akkumulation voraus; die schon im selbständigen Gegensatz der vergegenständlichten Arbeit gegen die lebendige liegt; im selbständigen Bestehen dieses Gegensatzes. Diese Akkumulation, die zum Werden des Kapitals nötig, die also schon als Voraussetzung - als ein Moment - in seinem Begriff aufgenommen ist, ist zu unterscheiden wesentlich von der Akkumulation des als Kapital gewordenen Kapitals, wo schon Kapitalien vorhanden sein müssen." (Marx 1939: 226)

Diese Akkumulationsnatur des als Kapital gewordenen Kapitals muß deshalb als Selbstbezug seines Begriffs begründet werden.

Im einfachen Austausch zwischen Arbeiter und Produktionsmitteleigner gilt nun die Arbeit selbst als Gebrauchswert des Kapitals und bemißt ihren eigenen Tauschwert aufgrund der formal beibehaltenen Äquivalenzbeziehung wie jeder andere Gebrauchswert an ihren eigenen Reproduktionskosten. Der Arbeiter tauscht so die Arbeit als vergegenständlichte Arbeit gegen Geld in der Bestimmung des verschwindenden Zirkulationsmittels ein, während das Kapital sie als lebendige Arbeit, als die allge-

meine Produktivkraft des gesellschaftlichen Reichtums einkauft. Diese Ungleichheit des Äquivalententausches begründet sich in der Differenz, daß der Arbeiter seine Tätigkeit als Tauschwert verkauft, während das Kapital sie sich als Gebrauchswert aneignet. Diese Aneignung findet aber in einem qualitativ vom Austausch verschiedenen Prozeß statt: der Produktionsprozeß des Kapitals ist seiner Form nach ein Konsumtionsprozeß des Gebrauchswerts der Arbeit, dessen Bestimmtheit gerade darin liegt, m e h r Tauschwert zu produzieren als die zu bezahlenden Reproduktionskosten der Arbeit selbst ausmachen. In diesem "in sich reflektierten Produktionsverhältnis" ist der Produktionsprozeß seiner Formbestimmtheit nach als Selbstverwertungsprozeß des Kapitals gesetzt: "Die Konsumtion des Gebrauchswertes fällt hier selbst in den ökonomischen Prozeß, weil der Gebrauchswert hier selbst durch den Tauschwert bestimmt ist" (218).

Es scheint, als sei diese wertformale Bestimmtheit des kapitalistischen Produktionsprozesses die einzige genuine Charakterisierung, welche der a n s i c h vorausgesetzte stoffliche Aneignungsprozeß der Natur innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft erfährt. Das Kapital übernimmt auch historisch zunächst den vorgefundenen Grad der Arbeitsteilung und die Produktionsmitteltechnologie, welche dem ihm vorausgehenden Produktionsverhältnis zugrundeliegen. Es wird sich jedoch an seiner Bestimmtheit als capital fixe zeigen, daß die abstrakte Verwertungsform des Kapitals auch die stofflichen Eigenschaften der Produktion (Maschinerie, Arbeitsqualifikation etc.) revolutioniert und in eine seiner abstrakten Verwertungsstruktur adäquaten Technologieform verwandelt.

Nun findet aber auch eine dieser wertformal bestimmten Distributionsweise an sich zugrundeliegende stoffliche Direktion der produktiven Momente statt, welche den bürgerlichen Arbeitsprozeß genuin von den anderen historischen Formationen unterscheidet und ihn als solchen überhaupt erst konstituiert:

"Dadurch daß das Kapital ausgetauscht hat einen Teil seines gegenständlichen Seins gegen Arbeit, ist sein gegenständliches Dasein selbst dirimiert in sich als Gegenstand und Arbeit." (211)

Dagegen erscheinen in anderen Gesellschaften die ursprünglichen Bedingungen der Produktion als Naturvoraussetzungen, denen gegenüber die menschliche Arbeit in keinem Verhältnis der Trennung steht, sondern als "unorganische" Bedingung der Produktion noch nicht gewaltsam aus der Reihe der anderen "Naturwesen" herausgerissen wurde:

"Die einzige Direktion, die durch den Produktionsprozeß selbst gesetzt ist, ist die ursprüngliche Direktion, die durch den Unterschied zwischen gegenständlicher Arbeit und lebendiger selbst gesetzte, d. h. die zwischen Rohstoff und Arbeitsinstrument." (207)

D. h. auch von ihrer "stofflichen Basis" her gesehen reflektiert sich die bürgerliche Gesellschaft an sich different gegenüber einem anthropologischen Deutungsversuch der materiellen Produktion, indem sie neben der Unterscheidung zwischen Rohstoff und Arbeitsinstrument die Arbeit selbst als drittes Moment in ein äußerliches und zirkulativ vermitteltes Verhältnis zur "Substanz" setzt. Die bürgerliche Gesellschaft reflektiert vielmehr eine ihrem Begriff und ihrer realen Organisation immanent zukommende Unterscheidung von Arbeits- und Verwertungsprozeß, deren beiden Momente jedoch konstitutiv aufeinander bezogen sind. Denn die stofflichen Bestandteile des Arbeitsprozesses sind auch als wertmäßige Bestandteile der Produktion gesetzt, deren Unterscheidung in konstantes Kapital (Rohstoffe, Arbeitsmittel) und variables Kapital (Lohnarbeit) anzeigt, "daß diese Anzahlen, worin die ursprüngliche Einheit zerlegt wird, selbst bestimmte Verhältnisse zueinander haben" (221). Indem die Lohnarbeit vermittlels der ihr fremden Rohstoffe und Produktionsmittel mehr Werte schafft, als sie zur Reproduktion ihres eigenen Gebrauchswerts benötigt, wird dieses rechnerische Quantum anteilig als Mehrwert verbucht, der selbst jedoch nicht der Lohnarbeit, sondern der Produktivkraft des Kapitals und dessen juristischem Eigner zugerechnet wird:

"Die Produktivität der Arbeit wird ebenso zur Produktivkraft des Kapitals, wie der allgemeine Tauschwert der Waren sich im Geld fixiert." (215)

Das Kapital war durch seine vorausgesetzten Momente "an sich" als Einheit von Produktions- und Zirkulationsprozeß bestimmt worden. Nur deshalb ist der Produktionsprozeß des Kapitals nicht nur als einfacher Arbeitsprozeß, sondern auch als Verwertungsprozeß zu begreifen - als Entstehungsprozeß des in der Zirkulation nur formell gesetzten Tauscherts. Was das Kapital aber "an sich" ist, muß es auch "für sich" werden. D.h. das im Produktionsprozeß entstandene Arbeitsprodukt und sein (Mehr-) Wert, der sich ideell schon in der Preisform reflektiert, müssen sich auch r e a l monetarisieren, real zum Tauschwert werden. Um wieder in den Zirkulationsprozeß eingehen zu können, muß der produzierte Surpluswert aber ein Surplusäquivalent schaffen. Schien die Zirkulation früher als äußerliche Voraussetzung der Produktion, und die Einheit derselben als Prozeß an Bedingungen geknüpft, die außerhalb der logischen Bestimmung des Anfangs lagen, so setzt nun die Produktion den Zirkulationsprozeß als eines ihrer Momente:

"Eine Bedingung der auf dem Kapital basierten Produktion ist daher die Produktion eines stets erweiterten Zirkels der Zirkulation, sei es daß der Kreis direkt erweitert wird oder daß mehr Punkte in demselben als Produktionspunkte geschaffen werden. Erschien die Zirkulation zunächst als gegebne Größe, so erscheint sie hier als bewegte und durch die Produktion sich selbst ausdehnende. Daher erscheint sie schon selbst als ein Moment der Produktion." (Marx 1939: 311)

Im Setzen der Zirkulationsform $G-W-G'$ hat das Kapital als bestimmte Einheit von Produktion und Zirkulation nicht nur die Unmittelbarkeiten des Anfangs (Ware und Zirkulation), sondern auch die Voraussetzungen eingeholt, die dem Übergang von Zirkulation in Produktion vorgestellt werden mußten. Denn das wieder als Geld gesetzte (realisierte) Kapital ist nun Geld in der neuen Bestimmung von realisiertem Kapital. Von hier aus hat jeder neue Produktionsakt logisch gesehen das begründete und bestimmte Kapital zu seiner Voraussetzung. D. h. der kapitalistisch bestimmte Produktionsprozeß hat nicht nur die Produktion von Tausch-

werten, von neuem Kapital, sondern auch die Reproduktion des Verhältnisses Lohnarbeit-Kapital klargelegt. Denn die Trennung von Arbeit und Eigentum, die als Voraussetzung in den Produktionsprozeß einging, erscheint nun auch als sein Resultat: "Die Produktion von Kapitalisten und Lohnarbeitern ist also ein Hauptprodukt des Verwertungsprozesses des Kapitals" (Marx 1939: 412).

Die Lohnarbeit partizipiert nur nach Maßgabe ihrer eigenen Reproduktionskosten am geschaffenen Neuwert; der in ihm implizierte Mehrwert ist nun als Surpluskapital I gesetzt. Die Bedingung für die Formierung von Surpluskapital I, wie es sich als Resultat dieses ersten reproduktiven Durchgangs durch Produktion und Zirkulation ergab, war eine Akkumulation von Werten auf der Seite des Kapitalisten, "die nicht von seinem Verhalten als Kapital herrühren" (360).

Diese logische Voraussetzung hebt sich aber in dem Produktionsakt auf, der durch den entstandenen Mehrwert eingeleitet wird; Surpluskapital II ist Resultat gesetzten Kapitals, d. h. an Bedingungen geknüpft, die sich selbst als Resultat aus dem Lohnarbeit-Kapitalverhältnis ableiten lassen:

"Dieses Surpluskapital II hat andre Voraussetzungen wie Surpluskapital I. Die Voraussetzung des Surpluskapital I waren dem Kapitalisten angehörige und von ihm in die Zirkulation, exakter in den Austausch mit lebendigem Arbeitsvermögen geworfne Werte. Die Voraussetzung des Surpluskapital II ist nichts anderes als die Existenz des Surpluskapital I; d. h. in andren Worten die Voraussetzung, daß der Kapitalist bereits fremde Arbeit sich ohne Austausch angeeignet hat." (360 - 61)

Das Kapital hat nach Maßgabe dieser sukzessiven logischen Entfaltung von jetzt ab nur mehr Voraussetzungen seiner selbst, es hat sich jetzt selbst zur einzigen Voraussetzung. Es ist Ausgangs- und Endpunkt eines gedoppelten Prozesses und reflektiert nun als Mehrwertrate die Kapitalidentität seiner eigenen Bewegungsphasen. Die Beziehung ist zur begründeten Selbstbeziehung geworden, das Kapital erst jetzt als Subjekt einsichtig. Denn auch die Voraussetzung der Akkumulation von Geldkapital und der Trennung von Arbeit und Eigentum sind jetzt be-

begründetes Resultat dieses zur b e s t i m m t e n Selbstreferenz gewordenen Prozesses:

"Es ist hier der Schein fortgefallen, der noch bei der ersten Betrachtung des Produktionsprozesses existierte, als ob das Kapital irgendeinen Wert von seiner Seite, aus der Zirkulation herbeibrächte. Die objektiven Bedingungen der Arbeit erscheinen jetzt vielmehr als ihr Produkt - sowohl soweit sie Wert überhaupt, als Gebrauchswerte für die Produktion sind. Wenn aber so das Kapital als Produkt der Arbeit erscheint, so erscheint ebenso das Produkt der Arbeit als Kapital - nicht mehr als einfaches Produkt, noch als austauschbare Ware, sondern als Kapital; vergegenständlichte Arbeit als Herrschaft, als Kommando über lebendige." (Marx 1939: 357)

Indem Surpluskapital II im Gegensatz zu Surpluskapital I die Produktion von Mehrwert zu seiner Voraussetzung hat, verwandelt sich das Geld eigentlich erst am Ende des ersten Produktionsprozesses in Kapital, insofern jetzt jeder neue Produktionsprozeß vom p r o d u k t i v geschaffenen, nicht nur zirkulativ vorausgesetzten Wert seinen Ausgang nimmt. Voraussetzung und Resultat sind jetzt beide durch die Produktion bestimmt, die nur noch Momente zur Voraussetzung hat, welche als ihr eigenes Produkt begründet sind:

"Wenn also die Voraussetzungen des Werdens des Geldes zu Kapital als gegebne ä u ß e r e V o r a u s s e t z u n g e n für die Entstehung des Kapitals erscheinen - so, sobald das Kapital als solches geworden ist, schafft es seine eignen Voraussetzungen ... Die Voraussetzungen, die ursprünglich als Bedingungen seines Werdens erschienen - und daher noch nicht von seiner Aktion als K a p i t a l entspringen konnten -, erscheinen jetzt als Resultate seiner eignen Verwirklichung, Wirklichkeit, als g e s e t z t von ihm - nicht als Bedingungen seines Entstehens, sondern als Resultate seines Daseins. Es geht nicht mehr von Voraussetzungen aus, um zu werden, sondern ist selbst vorausgesetzt, und von sich ausgehend, schafft es die Voraussetzungen seiner Erhaltung und Wachstums selbst." (Marx 1939: 364)

Es wird sich nun zeigen, daß der Voraussetzungscharakter, den das als sein eigener Grund bestimmte Kapital reflektiert, eine Prozeßstruktur der Kapitaldarstellung impliziert, die jede G r e n z e des Kapitalentwicklung als S c h r a n k e setzt und diese überschritten hat, noch ehe die Schranke r e a l überwunden ist. Mit diesem Setzen

und Aufheben von Schranken der Kapitalentwicklung nähert sich die theoretische Darstellung sukzessive den empirischen Realisierungsproblemen der Kapitalabstraktionen, ohne daß jedoch gesagt werden könnte, daß der Kapitalbegriff und die Schranken seiner Realisierung jemals in eine widerspruchslose und friktionslose Existenz dieser Negativität einmünden: "Da jede solche Schranke seiner Bestimmung widerspricht, bewegt sich seine Produktion in Widersprüchen, die beständig überwunden, aber ebenso beständig gesetzt werden." (Marx 1939: 313)

5.4 Selbstunterscheidung des Begriffs in Capital circulant und Capital fixe

Es könnte nun scheinen, daß mit der *Mehrwert rate*, in der das Verhältnis von bezahlter und unbezahlter Arbeit, Loharbeit und Kapital unmittelbar zum Ausdruck kommt, die "wesentlichste" Selbstbeziehung des Kapitals vorgestellt ist. Dies kann sicherlich auch in bezug auf die Begründungsstruktur des Wertbegriffs im Sinne der Schaffung und Akkumulation des gesellschaftlichen Reichtums gelten:

"Das Kapital ist jetzt realisiert nicht nur als sich reproduzierender und daher perennierender, sondern auch als wertsetzender Wert. ... Es verhält sich als Grund zum Mehrwert als dem von ihm Begründeten. Seine Bewegung besteht darin, indem es sich produziert, sich zugleich als Grund von sich als Begründetem, als vorausgesetzter Wert zu sich selbst als Mehrwert oder zu dem Mehrwert als von ihm gesetzten zu verhalten." (Marx 1939: 631) Jedoch ist noch nicht gezeigt, in welcher *F o r m* dieser neugeschaffene Wert als Einheit von Produktions- und Zirkulationsprozeß *e r s c h e i n t*. Der neuproduzierte Wert muß sich nämlich erst als Tauschwert innerhalb der Zirkulation realisieren, um sich dann wieder in eine akkumulierbare Form zurückzuverwandeln. Zweitens mißt aber das Kapital den geschaffenen Neuwert nicht nur an den Lohnkosten (variables Kapital), sondern an dem vorausgesetzten

Gesamtkapital, das sich drittens als Produktions- und Zirkulationskosten spezifiziert.

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen der Kapitalverwertung erscheint der Selbstbezug am Kapital auch in der Form der Profitrate und des zinstragenden Kapitals, mit deren Rekonstruktion die vorausgesetzte einfache Formel des Kapitals nicht nur ihrem Wertinhalt nach, sondern der Wertform nach eine systematische Begründung erfährt. Erst in dieser Rekonstruktion der allgemeinen Bedingungen des Kreditsystems, der technologischen Fixiertheit des Kapitals, der profitablen Erscheinungsform des Mehrwerts und der Form des zinstragenden Kapitals, welche dem Begründungszusammenhang zufolge die Allgemeinheit des Kapitals systematisch beschließt und auch noch die einfache Formel des Kapitals - die Form seines Werdens - als eine seiner kontemporären Formen reproduziert, können jene Spezifikationen des Kapitalverhältnisses angegeben werden, welche dann in der Konkurrenz der Einzelkapitale sein reales Erscheinungsbild bestimmen.

D. h. die Betrachtung der reellen Besonderungen der Produktionssphären und der unterschiedlichen Kapitalformen muß zunächst selbst als allgemeine Besondrung des Begriffs thematisiert werden, denn die Späre der Konkurrenz ist als Welt der reellen Besonderheiten eine verkehrte Welt, in der alle allgemeinen Bestimmungen des Kapitals auf den Kopf gestellt erscheinen. Dies heißt aber, daß entgegen der üblichen Auffassungsweise die Besonderung des Kapitals nicht nur als Konkurrenzbegriff aufgenommen werden muß, sondern auch als allgemeine Form der Besonderungen innerhalb der begrifflichen Allgemeinheit des Kapitals zu thematisieren ist:

"Was in der Natur des Kapitals liegt, wird nur reell herausgesetzt, als äußere Notwendigkeit; durch die Konkurrenz, die nichts weiter ist, als daß die vielen Kapitalien die immanenten Bestimmungen des Kapitals einander aufzwingen und sich selbst aufzwingen. Keine Kategorie der bürgerlichen Ökonomie, nicht die erste, z. B. die Bestimmung des Werts, wird daher erst wirklich durch die freie Konkurrenz."
(Marx 1939: 545)

Nicht die Konkurrenz schafft die Unterschiede der Kapitalbestimmungen, sondern die **a l l e n** Kapitalien gemeinsame Selbstunterscheidung ihres Reproduktionsprozesses. Dieser Prozeß der Selbsterhaltung und Vervielfältigung von Kapital umschließt sowohl den eigentlichen Produktionsprozeß als auch den Zirkulationsprozeß, die beide nur zwei Abschnitte **e i n e r** Gesamtbewegung bilden. Weder die Produktion noch die Zirkulation allein macht als Teilprozeß die Wahrheit dieser Bewegung aus; beide sind selbst nur zu Momenten "**E i n e r** in sich zurückkehrenden Bewegung" herabgesetzt. Der Kreislauf des Kapitals selbst erscheint als die übergeordnete Einheit dieser Momente, deren Identität sich im Begriff des "Capital Circulant" ausdrückt. Gegenüber der "materialistischen" Fixiertheit des Geldes im Edelmetall und der "nominalistischen" Natur des einfachen Begriffs vom Kapital bildet jetzt der in seinen Ausgangspunkt zurückkehrende Kreislauf des Kapitals die Wahrheit dieser - Produktion und Zirkulation als Momente umschließenden - Bewegungsform.

Schien früher die Produktion von Kapital sowohl Moment **u n d** umfassende Einheit einer "anormalen Menge" zu sein, so gelten nun Produktions- und Zirkulationsprozeß als Momente des wesentlich **z i r k u l a t i v** bestimmten Gesamtkapitals: "Als das Subjekt, über die verschiedenen Phasen dieser Bewegung übergreifende, sich in ihr erhaltende und vervielfältigende Wert, als das Subjekt dieser Wandlungen ... ist das Kapital **C a p i t a l C i r c u l a n t**" (Marx 1939: 514).

Die Reflexionsstruktur, wie sie in der Gestalt der negierten Negation als erste wesentliche Bestimmung des Kapitals aus der Geldform entwickelt wurde, konkretisiert und bestimmt sich jetzt als prozessierende Einheit von Produktion und Zirkulation, deren Formunterscheidungen neue Maßstäbe der Kapitalentwicklung schaffen, welche die ursprüngliche Relationierung Lohnarbeit-Kapital zunehmend überlagern und in einen Formenreichtum des Kapitals differenzieren, dessen Verhältnisbestimmung zur lebendigen Arbeit ganz verloren zu gehen scheint.

Die allgemeine Besonderung und Selbstunterscheidung der Kapitaleinheit reflektiert sich vom Standpunkt des Capital Circulant nicht mehr als Entgegensetzung von Produktions- und Zirkulationsprozessen, denn diese gelten selbst nur noch als Momente der übergreifenden Zirkulation. Der begriffliche Gegensatz zur Zirkulationsbestimmtheit des Gesamtkapitals charakterisiert sich nun als Fixiertheit, als Negation seiner Bewegung. Als fixes und zirkulierendes Kapital dirimiert sich die Allgemeinheit des Kapitals in zwei Negationsformen einer den Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital, Produktion und Zirkulation übergreifenden Einheit, die

"weiter nichts ist als das Kapital selbst unter den beiden Bestimmungen gesetzt, einmal als Einheit des Prozesses, dann als besondere Phase desselben, es selbst als U n t e r s c h i e d von sich als Einheit, - nicht als zwei besondere Arten Kapitalien, ..., sondern als verschiedene formelle Bestimmungen desselben Kapitals" (515)

Mit dieser begrifflichen Selbstdifferenzierung des Kapitals wird die Basis einer Wertbestimmung gesetzt, welche nur noch in einem m i t t e l b a r e n Verhältnis zur produktiven Arbeit selbst steht. Denn nicht mehr die "natürliche Menge" der zur Verfügung stehenden Gesamtarbeit beinhaltet die Dispositionsmasse der progressiven Verwertung, sondern eine Relationierung von Ertrag und Aufwand, welche sowohl Produktions- als auch Zirkulationszeit mit umschließt. Die erweiterte Reproduktion des Kapitalverhältnisses bestimmt sich quantitativ nicht nach Maßgabe des natürlichen Arbeitstags, sondern in der Relationierung abstrakter Zeitphasen bezahlter Arbeit, unbezahlter Arbeit und Nicht-Arbeit (Zirkulationstätigkeiten). Nicht die absolute Menge dieser zur Verfügung stehenden Zeit bildet das Maß und die Schranke der Kapitalverwertung, sondern das immanente Verhältnis dieser Zeitformen zueinander wird zum archimedischen Punkt, an dem sich die Existenz der Kapitalbewegung bemißt.

Diese mathematische Zeit erscheint sehr viel flexibler und der Disposition zugänglicher als das natürliche Maß des Arbeitstages und wird zur abstraktiven Negationsformel der empirisch-geschichtlichen Frik-

tionen des sich beschleunigenden Kapitalumschlags. Denn die Existenzbedingung der bürgerlichen Gesellschaft liegt in der kontinuierlichen Bewegung der Kapitalakkumulation und -reproduktion. Mit der Verwissenschaftlichung der Produktion und der Entwicklung monetärer und infrastruktureller Vermittlungsformen von Zirkulationszeit wirkt das Kapital mittelbar auf die "Substanz" seines Wertes - die Arbeit - ein, um deren Produktivität relational zu erhöhen, d. h. die Differenz von notwendiger Arbeit und Mehrarbeit zu maximieren. Diese zur Wertgröße des variablen Kapitals relative Steigerungsform der Mehrwertmasse induziert aber eine Tendenz, die Gesamtkosten für die vermittelnden Prozesse der Reduktion von notwendiger Arbeits- und Zirkulationszeit relational zu ihrem eigenen Ertrag zu erhöhen (Tendenz zum Fall der Profitrate). So wird die Reflexivität des Kapitalprozesses als Permanenz einer sich erweiternden Stufenleiter seiner Selbstvermittlung institutionalisiert und als Funktion der abstrakten Arbeitszeit an seiner Substitutionsleistung bezüglich bezahlter Arbeit gemessen.

Die Grenze der Verwertbarkeit stellt sich jetzt enger dar als im unmittelbaren Verhältnis zur produktiven Arbeit, insofern diese notwendige Kreislaufform des Kapitals die Zeit der Entwertung - des Brachliegens von Kapital - und die Zeit der Herstellung reflexiver Prozesse impliziert. Denn die zeitliche Differenz zwischen Produktion-Verkauf-Kauf-Produktion verzögert die Umschlagszeit des Gesamtkapitals und den Return zum reproduktiven Ausgangspunkt der Verwertung:

"Die Zirkulationszeit an sich ist keine Produktivkraft des Kapitals, sondern eine Schranke seiner Produktivkraft, die aus seiner Natur als Tauschwert hervorgeht. Das Durchlaufen der verschiedenen Phasen der Zirkulation erscheint hier als Schranke der Produktion, durch die spezifische Natur des Kapitals selbst gesetzte Schranke." (Marx 1939: 443)

Die Kontinuität der Produktion unterstellt ihrem Begriff nach die Zirkulationszeit als aufgehoben, denn die Fixierung von Kapitalteilen innerhalb dieser Phase des Umschlagsprozesses beinhaltet nicht nur eine äußerliche, jedoch notwendige Schranke seiner Verwertung, sondern

auch einen historisch jeweils spezifischen Grad seiner **E n t w e r - t u n g** . Die Tendenz des Kapitals geht deshalb dahin, die Dauer des momenthaften Zirkulationsprozesses = 0 zu setzen und die Geschwindigkeit der Gesamtumschlagszeit absolut zu steigern.

So lösen sich die Zirkulationskosten in Bewegungskosten auf, die in zweifacher Hinsicht zu charakterisieren sind:

- Einmal müssen die räumlichen Entfernungen von Produktionsstätten und Absatzmärkten durch verbesserte Transport- und Kommunikationssysteme erschlossen werden, so daß mit dieser Tendenz von einer "Vernichtung des Raumes durch die Zeit" gesprochen werden kann; zu den Herstellungskosten der Produkte gesellen sich die Transportkosten, deren Verminderung mit der Entwicklung der Produktivkräfte in Angriff genommen werden muß.

- Gegenüber dieser "realen Zirkulation" (räumliche Bewegung der Waren) entstehen aufgrund des ebenfalls Zeit in Anspruch nehmenden **F o r m w e c h s e l s** des Kapitals Schranken seiner möglichen Verwertbarkeit. Denn die Kontinuität der Prozesse Produktion und Zirkulation absorbiert "unproduktive" Zirkulationszeit, die als Aufschlag zur notwendigen Arbeitszeit berechnet werden muß, und ruft Realisierungsprobleme der geschaffenen Werte hervor, welche eine unmittelbare Verfügbarkeit über Geldkapital notwendig erscheinen lassen. Das Kapital "erfindet" deshalb Mittel, um die Phase seiner Fixierung in der Zirkulation abzukürzen. So intendiert die Entwicklung des Geldhandels und des Geldverleihs, in Form von Kreditierungsmöglichkeiten eine Zirkulation ohne Zirkulationszeit zu schaffen, um die Realisierungsschwierigkeiten des Warenkapitals und das unproduktive Brachliegen von Geldkapital auf ein Minimum zu reduzieren. Diese wertabstraktive Schranke, welche die Zirkulationszeit gegenüber der Produktionszeit darstellt, setzt eine kapitalsspezifische Grundlage für die

"Entwicklung von **ö k o n o m i s c h e n** Verhältnissen, Entwicklungen von Formen des Kapitals, wodurch es die Zirkulationszeit **k ü n s t -**

lich abkürzt. (Alle Formen des Kredits.)"
(Marx 1939: 440)

Das Kapital schafft im Kredit eine neue ökonomische Form seiner eigenen Vermittlung, welche die Zufälligkeiten seiner monetären Realisierung und sein Brachliegen in der Geldform aufheben soll. Gleichwohl zeigt sich im Schluß auf die real herausgesetzte Existenz dieser allgemein bestimmten Vermittlungsform von Produktion und Zirkulation, "wie der Kredit diese Schranken der Verwertung ebenfalls nur aufhebt, indem er sie in ihre allgemeinste Form erhebt, Periode der Überproduktion und Unterproduktion als zwei Perioden setzt" (517).

Indem das Kapital im Kredit neue Produkte der Zirkulation schafft, von denen sein eigener Kreislauf abhängig wird, erscheinen diese allgemeinen Bedingungen der Reduzierung von Zirkulationszeit als ein "Nebel, unter dem sich noch eine ganze Welt versteckt, die Welt der Zusammenhänge des Kapitals, die dieses aus der Zirkulation herstammende - aus dem gesellschaftlichen Verkehr herstammende - Eigentum an ihm bannen, und ihm die Unabhängigkeit der self sustaining property rauben, wie seinen Charakter" (522 - 23).

Diese Welt der Zusammenhänge des Kapitals kann aber erst auf der Stufe der reellen Besonderung der Einzelkapitale weiter thematisiert werden, denen gegenüber die Realität des gesellschaftlich Allgemeinen nun als "maßloser" und sich selbst überlassener "Kreditüberbau" erscheint. Vom Standpunkt der Allgemeinheit des Kapitals lassen sich die allgemeinen Entstehungsgründe des Kreditsystems nur im Hinblick auf den begrifflich bestimmten Gegensatz von Arbeitszeit und Zirkulationszeit diskutieren, von dem Marx jedoch sagt, daß er die ganze Lehre vom Kredit begründet. Die Untersuchung der Erscheinungsformen der Gesetzmäßigkeit des Kredits fällt aber in das Reich der dealer und consumer, wo sich die allgemeinen Charaktere des Kapitalverhältnisses zu gesonderten Gestalten fortentwickelt haben.

Aber noch eine weitere allgemeine Bedingung der Reduktion von Zirkulationskosten läßt sich spezifizieren: Das Geld selbst, soweit es Produkt von gesellschaftlicher Arbeitszeit ist (Edelmetalle), gehört

zu den Zirkulationskosten, welche den Wert nicht vermehren, sondern vielmehr eine kostbare, vom Surpluswert abgehende Form des Wertes darstellen. "Das Bestreben des Kapitals geht daher dahin, es sich adäquat umzugestalten; es daher zu machen zu einem keine Arbeitszeit kostenden, nicht selbst Wertvollen" (563). Der ursprüngliche metallische Materialismus des Geldes wird so im Zirkulationsprozeß des Kapitals tendenziell in eine nominalistische Abbeviatur des Wert- und Preismaßes, in ein "bloß ideelles Moment" des Kapitalkreislaufs verwandelt.

Implizierte die Reduktion der Zirkulationszeit des Kapitals die Entwicklung einer "Maschinerie der Geldzirkulation" (569), um die Fixierung des Kapitals in seinem Realisierungsstadium als Tauschwert aufzuheben, so fallen jetzt bezüglich der allgemeinen Notwendigkeit zur Reduktion seiner Produktionszeit wertmäßige Fixierung und Maschinisierung zusammen. Denn die Tendenz des Kapitals, das Verhältnis von bezahlter und unbezahlter Arbeit im Hinblick auf den Mehrwert zu vergrößern, hat die Entwicklung der Produktivität der Arbeit zur Voraussetzung.

Hier fällt der Schein weg, als behielte die Wertform der Produktion die vorausgesetzten stofflichen Momente des Arbeitsprozesses unverändert bei. Es zeigt sich nun, daß die verwertungsimperativische Struktur des Kapitals auch die Reduktion der Produktionszeit in Angriff nimmt, indem sie eine der abstrakten Verwertungszeit adäquate Produktionsmitteltechnologie schafft, in der sich zunehmends Teile des produktiven Kapitals fixieren.

Diese technologische Fixierung des Kapitals begründet sich in dem Umstand, daß sich die wertmäßigen Bestandteile der stofflichen Momente des Arbeitsprozesses in ihrer Umschlagszeit unterscheiden: Während Rohstoffe, Vorprodukte und Lohnarbeit wertmäßig ganz in eine Umschlagsphase des Kapitals eingehen, zirkulieren die Produktionsmittelwertanteile nur noch relational zum stofflichen Verschleiß der Technologie im unmittelbaren Produktionsprozeß.

Indem das Kapital seinem Begriff nach auch die produktiven Schranken seiner Verwertbarkeit zu reduzieren sucht und vermittels der Entwicklung des Maschinensystems die bezahlte Arbeitszeit auf ein Minimum senkt, fixiert es sich wertmäßig zunehmends in den von ihm ins Leben gerufenen technologischen Formen der Arbeitsteilung, deren jeweiliges Niveau nun selbst zum adäquaten Ausdruck der Kapitalverwertung wird:

"Es ist grade in dieser Bestimmung als *fixes Kapital* - d. h. in der Bestimmung, worin das Kapital seine Flüssigkeit verloren und mit einem *bestimmten* Gebrauchswert identifiziert wird, der es seiner Transformationsfähigkeit beraubt-, daß sich das *entwickelte Kapital* ... am frappantesten darstellt, und es ist grade in dieser scheinbar inadäquaten Form, und im wachsenden Verhältnis derselben zu der Form des zirkulierenden Kapitals ..., daß sich die Entwicklung des Kapitals als Kapital mißt. Dieser Widerspruch hübsch." (Marx 1939: 571)

Die zunehmende Fixierung des Kapitals in den von ihm zur Verringerung der Produktionszeit geschaffenen technologischen Gebrauchsformen steht im Widerspruch zu seiner Bestimmtheit als zirkulierendem Wert; dieser Widerspruch kommt in der einheitlichen Betrachtung von Produktion und Zirkulation, *Capital fixe* und *Capital circulant* mit dem tendenziellen Fall der Profitrate als Maß und Schranke der Verwertbarkeit von Kapital zum Ausdruck. Von der stofflichen Charakterisierung des Produktionsprozesses her gesehen erscheint das *capital fixe* als die "adäquateste Form des Kapitals überhaupt" (586), weil sich die Produktivkraft der Gesellschaft unter Abstraktion von der Wertform an der Entwicklung des Maschinensystems und der Akkumulation technischen Wissens bemißt.

Gleichwohl scheint diese Produktivität nicht die der Arbeit, sondern die des *capital fixe* selbst zu sein, "je mehr sein stoffliches Dasein seinem Begriff entspricht" (616). Die abstrakte Form der Verwertung, welche immer noch als gesellschaftliches Maß dieses Reichtums der Arbeit gilt (obgleich sie diesem Maßstab widerspricht, indem sie die

Arbeitszeit als einzig bestimmendes Element auf ein Minimum zu reduzieren versucht), vermischt sich als Konstruktionsprinzip des technologischen Maschinensystems bis zur Indifferenz mit der Gebrauchsform der Maschinerie selbst, so daß sich die System- und Kreislaufstruktur des Kapitals auch an seiner stofflichen Basis der Naturaneignung als scheinbare Naturform der Technik und Wissenschaft reproduziert:

"In den Produktionsprozeß des Kapitals aufgenommen, durchläuft das Arbeitsmittel aber verschiedene Metamorphosen, deren letzte die Maschine ist oder vielmehr ein automatisches System der Maschinerie (...), in Bewegung gesetzt durch einen Automaten, bewegendende Kraft, die sich selbst bewegt; dieser Automat bestehend aus zahlreichen mechanischen und intellektuellen Organen, so daß die Arbeiter selbst nur als bewußte Glieder desselben bestimmt sind. In der Maschine und noch mehr in der Maschinerie als einem automatischen System, ist das Arbeitsmittel verwandelt seinem Gebrauchswert nach, d. h. seinem stofflichen Dasein nach in eine dem capital fixe und dem Kapital überhaupt adäquate Existenz und die Form, in der es als unmittelbares Arbeitsmittel in den Produktionsprozeß des Kapitals aufgenommen wurde, in eine durch das Kapital selbst gesetzte und ihm entsprechende Form aufgehoben." (Marx 1939: 584)

So ist im Maschinensystem der Charakter des produktiven Verwertungsprozesses auch seinen stofflichen Elementen und seiner stofflichen Bewegung nach selbst zur Kapitalform geworden, welche als Technik und Wissenschaft der Arbeit gegenüber eine sie übergreifende Einheit konstituiert, die "nicht in den lebendigen Arbeitern, sondern in der lebendigen (aktiven) Maschinerie existiert". Nicht nur alle Ökonomie, sondern auch alle Wissenschaft und Technik scheint sich in die Ökonomie der abstrakten Verwertungszeit aufzulösen.

Mit dieser Entwicklung des kapitalfixierten Maschinensystems ist die Kontinuität der Produktion für das Kapital zur "äußeren Notwendigkeit" geworden; denn jede Unterbrechung im Entstehungsprozeß von Mehrwert zerstört insofern den Originalwert des capital fixe, als das unproduktive Brachliegen der Maschinerie die Entwertung und Abschreibung seines Wertes nur forciert.

Aber auch die Umschlagszeit des Kapitals hat sich nun verändert. Die Gesamtheit seines wertmäßigen Reproduktionsprozesses bemißt sich jetzt weder an einer einzelnen Umschlagsphase des Kapitals noch an einem "natürlichen" Maßstab (Monat, Jahr), sondern an der Gesamtumschlagszeit, die erheischt ist, um auch das fixierte Kapital zu reproduzieren: "Eine längere Gesamtperiode ist daher als die Einheit gesetzt, worin sich seine Umschläge messen, und die Wiederholung derselben steht jetzt in einem nicht äußerlichen, sondern notwendigen Zusammenhang mit dieser Einheit" (608).

Indem der Zeitraum des Gesamtreturn eines Kapitals zum entscheidenden Kriterium für die spezifische Messung der Kapitalprofitabilität wird, können die Profitraten der Einzelkapitale nach Maßgabe dieser stofflichen Besonderheiten des capital fixe differieren:

"Die Dauerhaftigkeit desselben, oder die größere oder kleinere Vergänglichkeit desselben ... diese Bestimmung seines Gebrauchswerts wird also hier ein formbestimmendes Moment, d. h. bestimmend für das Kapital seiner Formseite nach, nicht seiner stofflichen nach. Die notwendige Reproduktionszeit des capital fixe, ebenso sehr wie die Proportion, in der es zum ganzen Kapital steht, modifizieren hier also die Umschlagszeit des Gesamtkapitals und damit seine Verwertung." (Marx 1939: 577)

Wie in der allgemeinen Entwicklung der ökonomischen Reduktionsformen von Zirkulationszeit kündigt sich auch in der Bestimmung der stofflich fixierten Eigenschaften des Kapitals der Übergang in die Sphäre der reellen Besonderung, der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der Konkurrenz an - "hier also schon Übergang zu vielen Kapitalien" (554) -, ohne daß diese beiden Ebenen der "Besonderheit" bereits gleichzusetzen wären. Denn die Möglichkeit des Auseinanderfallens dieser Kapitalunterschiede ist zunächst nur allgemein gesetzt - capital circulant und cpital fixe sind jedoch bereits jetzt schon als "zwei verschiedene Existenzarten des Kapitals bestimmt (625). Mit der Einbeziehung des Verhältnisses von Arbeit und Kapital und der in ihm gesetzten Trennung von Produktionsmittelproduk-

tion und Konsumtionsmittelproduktion kann aber bereits auf allgemeiner Ebene untersucht werden, in welcher Weise die in diesen beiden Sektoren fixierten Werte retournieren und auf den Gesamtumschlag des Kapitals und seine Reproduktionsbewegung wirken.

Diese in Zweiheit übergegangene Allgemeinheit des Kapitals nimmt Marx im zweiten Buch des "Kapital", Abschnitt III auf der Aggregationsebene des gesellschaftlichen Gesamtkapitals auf, um die Reproduktionsbedingungen dieses Kapitals unter der Bedingung seiner Fixierung in der bereits bestimmten logischen Zweiheit von Produktionsmittel- und Konsumtionsmittelproduktion nach Maßgabe der einfachen und erweiterten Reproduktion (Akkumulation) zu spezifizieren. Marx verwendet im "Kapital" bereits bezüglich dieser Begriffsebene die Kategorie des gesellschaftlichen Gesamtkapitals, um die Differenz festzuhalten, "welche Charaktere diesen Reproduktionsprozeß vom Reproduktionsprozeß eines individuellen Kapitals unterscheiden und welche Charaktere beiden gemeinsam sind" (MEW 24: 391).

Diese Verhältnisbestimmung von Produktion und Konsumtion differiert aber logisch sowohl von der Einheit des Produktions- und Zirkulationsprozesses als auch von den Gestaltungen, welche die Konkurrenz der vielen Einzelkapitale charakterisiert. Die Kategorie des "Gesamtprozesses", welche in der Terminologie des zweiten und dritten Bandes vom Kapital unterschiedslos auf diese drei Untersuchungsebenen bezogen wird, stellt aber eher eine logische Entdifferenzierung dar als daß mit ihr die wirklichen begriffsanalytischen Verschiedenheiten wiedergegeben würden, welche dem unfangslogisch gefaßten Begriff vom Gesamtprozeß eigentlich zugrundeliegen. Die Kategorie des "Gesamtprozesses" charakterisiert so zwar eine Unterscheidungsebene, auf der bereits vom gesellschaftlichen Gesamtkapital bzw. von der Gesamtarbeit gesprochen werden kann; sie induziert aber nicht schon die Unterschiede, welche in der Bestimmtheit der Oberfläche des Kapitalverhältnisses zum Austrag kommen.

5.5 Profit und Zins als "oberflächliche" Selbstreflexion des Kapitalverhältnisses

Während Marx in den "Grundrissen" Profit und Zins noch explizit als *a l l g e m e i n e* Verhältnisbestimmungen des Kapitals kennzeichnete, indem er sie als die wiederhergestellte Einheit der allgemeinen Formunterscheidungen des Kapitals rekonstruierte, nivelliert das Selbstverständnis, welches der Abfassung des dritten Buchs vom "Kapital" zugrundelag, die begriffliche Bewegung von der wiederhergestellten Einheit der Allgemeinheit zur reellen Sphäre der Besonderheit als eine schrittweise Annäherung an die Oberflächengestaltungen des Kapitals, ohne daß hier noch explizit die einzelnen Schritte im Hinblick auf die ursprünglich zugrundegelegte begriffliche Gliederung ausgewiesen wurden.¹⁰⁹⁾ Dies impliziert nicht unbedingt, daß dieser Bezug zur ursprünglichen Gliederung jemals aufgegeben worden ist. Denn einmal lassen sich diese Unterscheidungen nach wie vor auch anhand des dritten Bandes des "Kapital" rekonstruieren, zum anderen muß der unfertige Zustand seiner Ausarbeitung in Betracht gezogen werden, auf den Engels in erschreckender Deutlichkeit verweist, um seine eigenen editorischen Funktionen bezüglich einer möglichst abgeschlossenen Darstellung dieses Bandes zu legitimieren. Es wird sich zeigen, inwieweit dieser *S c h e i n* der Abgeschlossenheit nicht zuletzt der editorischen Praxis selbst geschuldet ist.¹¹⁰⁾

Dagegen gilt es, jene Unterscheidungen am logischen Selbstbezug des Kapitals zu explizieren, welche mit dem Profit und dem Zins die Bedeutungsverschiebung im Wesen des Kapitals zum Abschluß bringen und die Unmittelbarkeit der einfachen Formel vom Kapital als *R e -*

109) Vgl. exemplarisch Marx (MEW 25: 33).

110) Vgl. hierzu Engels Bekenntnis im Vorwort zum 3. Band des "Kapital" (MEW 25: 7 - 15); siehe ferner Rubels kritische Anmerkungen zur editorischen Tätigkeit von Engels (Rubel 1969: XI - XIV u. CXXVI).

s u l t a t der suisuffizienten Vermittlung von Produktion und Zirkulation wiederherstellen und begründen. Dann erst können die Formunterscheidungen, wie sie als reelle Existenzen in den Produktions- und Distributionsformen der Konkurrenz erscheinen, als ökonomiekritisch begründete Negativität des "Systems der Atomistik" und der in ihm involvierten sozialen Charaktere bestimmt werden, um schließlich jene Form der Allgemeinheit in der bürgerlichen Gesellschaft zu rekonstruieren, wie sie den einzelnen ökonomischen Gruppen und Klassen gegenüber verselbständigt erscheint.

Im P r o f i t erscheint der Mehrwert in einer verwandelten Form, welche einen neuen Selbstbezug des Kapitals charakterisiert, insofern das als Tauschwert realisierte Produkt des Verwertungsprozesses nicht nur auf die Lohnkosten, sondern auf die Gesamtkosten (Kostpreis) des der Produktion vorausgesetzten Kapitals bezogen wird. Aber noch einen weiteren Unterschied impliziert diese verwandelte Form des Selbstbeziehung, in der das als Preis realisierte Neuprodukt zum gesamten vorgeschossenen Kapital in ein Verhältnis tritt: während die Mehrwert-rate noch wertgrößenmäßig und wertformal eine Relationierung von Lohnarbeit und Kapital zum Ausdruck brachte, verschwindet beim Profit als der Revenueform des produktiven Kapitals der Unterschied zwischen konstantem und variablen Kapital. Bei der Berechnung des Kostpreises der Produkte macht sich vielmehr die dem Kapital immanente Differenz von fixem und zirkulierendem Kapital geltend, insofern das angewandte fixe Kapital teilweise, das angewandte zirkulierende Kapital aber ganz als Produktionskosten der Ware berechnet werden. Das als Einheit von Produktion und Zirkulation bestimmte Kapital mißt nun den neuproduzierten Wert

"nicht mehr durch sein reales Maß, das Verhältnis der Surplusarbeit zur notwendigen, sondern an sich selbst als seiner Voraussetzung. ... Das Kapital so gesetzt als sich verwertender Wert - ist der P r o f i t; ... Die Größe Mehrwert wird daher gemessen an der Wertgröße des Kapitals und die Rate des Profits ist daher bestimmt durch die Proportion seines Wertes zum Werte des Kapitals" (Marx 1939: 632)

Diese Formunterscheidung zwischen Mehrwert und Profit, welche ja beide einen Selbstbezug des Kapitals zum Ausdruck bringen, begründet sich in dem Umstand, daß der neugeschaffene Wert nun auf den Reproduktionsprozeß des Kapitalkreislaufs bezogen wird, damit aber sein unmittelbares Verhältnis zur Produktionszeit als negiert erscheint. Die Negation dieser ursprünglichen Verhältnisbestimmung gilt nun selbst als ein Moment der Gesamtbewegung des Kapitals, deren Kostpreis sich als einmaliger Umschlag des in einer Produktionsperiode verausgabten Gesamtkapitals bemißt und deren Profit als Ertrag dieses Kostpreises - nicht mehr als Ertrag der produktiv menschlichen Arbeit - erscheint. So scheinen alle Wertbestandteile des Kapitals gleichermaßen an der Entstehung des Neuwerts beteiligt zu sein.

Dieser Entdifferenzierung von Lohnarbeit und Kapital entspricht nun aber eine Maßgebung der R a t e des Profits, welche der entwickelte Begriffsunterschied des Gesamtkapitals als die wiederhergestellte E i n h e i t von capital fixe und capital circulant in sich selbst reflektiert. An sich steht die Wertgröße des Gesamtkapitals in keinem unmittelbaren Verhältnis zur Größe des Mehrwerts; jetzt jedoch, wo der Überschuß "hegelsch gesprochen, sich aus der Profitrate in sich zurückreflektiert" (MEW 25: 57 - 58), gehen in die Berechnung der Profitrate des Gesamtkapitals "der Wert des ganzen fixen Kapitals so gut wie der des zirkulierenden in die Rechnung ein" (a. a. O.).

Während beim Kostpreis nur der jeweilige Verschleiß des fixen Kapitals eingeht, bemißt sich die Profitrate an der Gesamtumschlagszeit des Kapitals, innerhalb derer das "flüssige" Kapital mehrmals zirkulieren muß, bis sich das im Maschinensystem fixierte Kapital wertmäßig reproduziert hat.

Jetzt machen sich die Produktions- und Zirkulationszeit, worin sich Teile des Gesamtkapitals fixieren, als Schranke der Verwertbarkeit gravierend geltend. Zwar können die Zirkulationshindernisse eines flüssigen Kapitalumschlags noch durch verbesserte Kommunikations-, Transport- und Kreditsysteme relativiert werden; bezüglich der tech-

nologischen Fixierung des Kapitals sieht Marx aber eine allgemeine Tendenz zum Fall der Profitrate begründet, die an sich schon bei der Betrachtung der Allgemeinheit des Kapitals gegeben ist, aber in einer weiteren Thematisierungsebene - der der Konkurrenz der Einzelkapitale - konkretisiert werden muß:

"Die Konkurrenz kann die Profitrate in allen Zweigen der Industrie, d. h. die Durchschnittsprofitrate nur permanent herabdrücken, wenn ein allgemeiner Fall und nur insofern ein allgemeiner und permanenter, als Gesetz wirkender Fall der Profitrate auch v o r der Konkurrenz und ohne Rücksicht auf die Konkurrenz begreiflich ist. Die Konkurrenz exequiert die innren Gesetze des Kapitals; macht sie zu Zwangsgesetzen dem einzelnen Kapital gegenüber, aber erfindet sie nicht. Sie realisiert sie. Sie daher einfach aus der Konkurrenz erklären wollen, heißt zugeben, daß man sie nicht versteht." (Marx 1939: 637 - 38)

Wenn nun die allgemeine Tendenz zur steigenden technologischen Fixierung des Kapitals mit der Mehrwertrate in Beziehung gesetzt wird, kann die generelle Bedingung für den Trend eines sinkenden Ertrages des im Profit "Früchte" tragenden Kapitals angegeben werden:

gesetzt, die technologische Zusammensetzung des Kapitals sei wertmäßig in der "organischen Zusammensetzung" des gesamten konstanten und variablen Kapitals ausgedrückt (wobei c das gesamte fixe Kapital umschließt), so muß die Profitrate fallen, w e n n die Rate des Mehrwerts langsamer wächst als die organische Zusammensetzung des Kapitals. 111)

Aus dieser allgemeinen Formel geht jedoch noch nicht heraus hervor, wie sich die Profitrate als Damoklesschwert über den rell besondern Einzelkapitalien lanfristig tatsächlich verhält und welchen konkreten Einflüssen ihre Entwicklung unterliegt. Mit ihr kommt viel-

111) Denn $p = \frac{m/v}{c/v} \frac{1}{I}$;

Vgl. auch diese mathematische Ausdrucksform der Profitrate von Gillmann (1969) mit der Sweezy'schen Formel (Sweezy 1953).

mehr begrifflich zum Ausdruck, daß die Grenze der Verwertbarkeit nicht in der Arbeit selbst, sondern in den widersprüchlichen Formbestimmungen des Kapitals begründet ist und die Strategien zur Überwindung einer Verwertungsschranke jeweils neue Schranken auf erweiterter Stufenleiter setzen. ¹¹²⁾

So kann nicht nur der Einfluß des fixen Kapitals, dessen Entwicklung ja selbst schon eine Reduktionsform von Produktionszeit darstellt, sondern auch der Einfluß der ökonomischen Formen, welche das Kapital zur Reduktion seiner Zirkulationszeit schuf, noch auf der **a l l g e m e i n e n** Ebene des Kapitals als Ausgrenzung alter und Schaffung neuer Verwertungsschranken thematisiert werden. Diese Unterstellung impliziert, daß entgegen der geläufigen Interpretationsweise auch noch die **Geldform** des Kapitals im Rahmen der begrifflichen Allgemeinheit und ihrer sich abschließenden Einheit entwickelt werden muß. Nicht nur der Profit bzw. die Rate des Profits, sondern auch das **z i n s t r a g e n d e K a p i t a l** muß einer doppelten Thematisierung innerhalb der begrifflichen Gesamtgliederung des Kapitals unterworfen werden:

112) Daß die Kosten der technologischen Entwicklung jedoch überproportional gegenüber der Mehrwertrate steigen, scheint weder auf allgemeiner Ebene als "Gesetzes" aussage, noch mit der empirischen Erforschung des Entwicklungstrends volkswirtschaftlicher Aggregatgrößen stimmig begründbar oder gar belegbar zu sein. Sweezy geht sogar von einer Steigerung der Profitrate aufgrund der "entgegenwirkenden Ursachen" aus, die Marx in Kapital III konstatierte und als Einschränkungen des allgemeinen Gesetzes wählte, während Gillmann und Altvater et al. den Fall mit einer volkswirtschaftlichen Preisrechnung belegen wollen; vgl. Sweezy (1959), Gillmann (1969), Altvater et al. (1974). Dagegen gelangt

Holländer nach einer aufwendigen Reformulierung des Gesetzes zu der sich eher bescheiden anmutenden Einsicht, daß in diesem Theorem "auf jeden Fall ein Körnchen Wahrheit" enthalten sei. Realistisch ist jedoch seine endgültige Einschätzung der Aussagefähigkeit dieses "Gesetzes":

"Es weist darauf hin, daß die Notwendigkeit, einen ausreichenden technischen Fortschritt zu produzieren, als Damoklesschwert über der kapitalistischen Produktionsweise hängt." (Holländer 1974: 127)

- als logische Einzelheit und Einheit fällt die Bestimmung des Kapitalzinses noch in die Begründungssystematik der begrifflichen Allgemeinheit des Kapitals und schließt diese als vollständige Komposition ab (vgl. Marx 1939: 185);
- zum anderen muß die reelle Besonderung der Zinsform des Kapitals als eine spezifische Klasse der konkurrierenden Einzelkapitale und ihr Verhältnis zu den übrigen "Fraktionen" der Gesamtklasse bestimmt werden.

Eine allgemeine Begriffsbestimmung des zinstragenden Kapitals als der fertigen Form, mit der sich die Einheit von Produktion und Zirkulation als die wiederhergestellt Unmittelbarkeit der Ausgangsformel vom Kapital erweist, impliziert zwar eine begriffliche Unterschiedenheit der Allgemeinheit des Kapitals; diese logische Zweierheit von produktivem und zirkulierendem Kapital reflektiert aber nur die Differenz, in welche die Allgemeinheit des Kapitals selbst übergegangen ist. Diese Formbesonderung, welche bisher als capital fixe und capital circulant begründet wurde, erlaubt es, die beiden begrifflich gesonderten Existenzweisen des Kapitals in ihrem **a l l g e m e i n e n** Verhältnis zueinander zu analysieren, ohne daß dieser Untersuchungsschritt bereits notwendigerweise eine Vorwegnahme der Konkurrenz der Einzelkapitale darstellt. Denn die konkurrenzbestimmte Arbeitsteilung zwischen industriellem und kaufmännischen Kapital ist selbst nur der oberflächliche Ausdruck einer allgemeinen begrifflichen Selbstunterscheidung des Kapitals, innerhalb welcher sich seine produktive Kreislaufnatur funktional bricht:

"Es findet also eine Verdoppelung statt. Einerseits sind die Funktionen als Warenkapital und Geldkapital (daher weiter bestimmt als kommerzielles Kapital) allgemeine Formbestimmtheiten des industriellen Kapitals. Andererseits sind besondere Kapitale, also auch besondere Reihen von Kapitalisten, ausschließlich tätig in diesen Funktionen; und diese Funktionen werden so zu besonderen Sphären der Kapitalverwertung." (MEW 25: 312)

Bei der allgemeinen Betrachtung des Gesamtproduktionsprozesses des Kapitals lassen sich also bereits drei besondere Funktionsformen des Gesamtkapitals in Geld-, Waren- und produktives Kapital unterscheiden, die sich in der Konkurrenz zu selbständigen Kapitalgruppen fortentwickeln. Sowohl bezüglich dem Realisierungsprozeß geschaffener Neuwerte als auch dem Brachliegen von Geldkapital tritt das Kapital nun selbst als Zahlungsmittel auf, um die Metamorphose des in der einen oder anderen Form brachliegenden Kapitals zu vermitteln. Indem sich so dem produktiven Kapital das periodisch freigesetzte Geldkapital als eine Ware sui generis entgegensetzt, um die Umschlagszeit des Gesamtkapitals zu verkürzen, steht das zinstragende Kapital nicht der Arbeit, sondern dem profittragenden Kapital gegenüber.

Mit der Unterscheidung von Zins und Profit realisiert sich eine wertformale Selbstunterscheidung des Kapitals, welche eine transitorische Funktion bezüglich des darstellungslogischen Übergangs von der Allgemeinheit des Kapitals in die Sphäre der reellen Besonderung seiner Formbestimmungen einnimmt. Denn der als Leihkapital

"negativ gegen die Zirkulation sich verhaltender Wert, ist das Kapital, das nicht als Ware aus dem Produktionsprozeß heraus wieder in den Austausch tritt, um Geld zu werden. Sondern das Kapital, das in der Form des sich auf sich selbst beziehenden Werts Ware wird, in die Zirkulation tritt. (Kapital und Zins.)" Diese dritte Form unterstellt das Kapital in den frühern und bildet zugleich den Übergang aus dem Kapital in die besondern Kapitalien, die realen Kapitalien; da jetzt, in dieser letzten Form, das Kapital seinem Begriff nach sich schon in zwei Kapitalien von selbständigem Bestehen scheidet. Mit der Zweiheit ist dann die Mehrheit überhaupt gegeben. Such is the march of this development." (Marx 1939: 352 - 53)

Diese logische Zweiheit bzw. Formunterscheidung der Kapitalien stellt aber auch noch ein allgemeines Reflexionsverhältnis des Kapitals dar, das den begrifflichen Gegensatz von capital fixe und capital circulant als allgemeinste Vereinheitlichungsform des Produktions- und Zirkulationsprozesses nun gegen die Kategorie des Profits reflektiert zum Ausdruck bringt:

"Monied capitalists und industrial capitalists können nur zwei besondere Klassen bilden, weil der Profit fähig ist in zwei Zweige von Revenue auseinanderzugehen. Die zwei Sorten von capitalists drücken nur das fact aus; aber die Spaltung muß da sein, das Auseinandergehen des Profits in zwei besondere Formen von Revenue, damit zwei besondere Klassen von Kapitalisten darauf aufwachsen können." (Marx 1939: 734 - 35)

Indem dem profittragenden Kapital das Geldkapital als Ware gegenübertritt, verdoppelt sich der Kreislaufprozeß des Gesamtkapitals: die Bewegungsform des industriellen Kapitals wird durch die Zirkulationsform des Kapitals in seiner Bestimmung als Zahlungsmittel, in welchem das Reflexionsverhältnis des Kapitals ohne seine produktive Zwischenbewegung erscheint, überlagert:

$$\underbrace{G - W \dots P \dots W' - G'}_{\text{zinstragendes Kapital}}$$

In der Kreislaufform $G-G'$ des zinstragenden Kapitals erscheint die Vermittlung des Zinses mit dem industriellen Produktionsprozeß verschwundenen zu sein und das Kapital in seiner Eigenschaft als "Ware" einen Preis zu haben, der nicht der produktiven Aneignung durch Arbeit, sondern der wechselhaften Situation von Angebot-Nachfrage und der Übereinkunft von Leiher und Verleiher geschuldet ist. Da das Kapital als eine Ware mit der Gebrauchswerteigenschaft, Profit zu schaffen, selbst einen "Preis" hat, stellt dieser Preis für den Erwerb der Frucht bringenden ökonomischen Form des Kapitals einen Abzug von der Größe des Gesamtprofits dar, der sich nun in die Formen des Zinses und Unternehmergewinnes gespalten hat. Während der industrielle Unternehmergewinn des fungierenden Kapitalisten aus den Funktionen zu entspringen scheint, welche dieser im produktiven Reproduktionsprozeß des Kapitals wahrnimmt, erscheint der Zins als Ertrag eines Kapitaleigentums, soweit es nicht arbeitet, sondern geliehen wird.

In dem Selbstbezug, welchen das Kapital auf der Ebene seiner Selbstunterscheidung in produktives und kommerzielles Kapital charakterisiert, macht sich die Zirkulationsform dieser Einheit im Hinblick auf

eine totale Verkehrung der Grundbeziehung sowohl bezüglich der nun konkretisierten Erscheinungsform des Produktionsprozesses als auch der Kreislaufbewegung des Gesamtkapitals geltend:

- Indem sich das Kapitaleigentum von der produktiven Kapitalfunktion trennt, scheint auch der Profit des industriell fungierenden Kapitals einer produktiven Arbeit des Unternehmers geschuldet zu sein und der Unternehmergeinn folglich Arbeitslohn vorzustellen, während der Zins das Eigentum an den Arbeitsbedingungen juristisch einer gesellschaftlichen Macht zurechnet, welche außerhalb des Produktionsprozesses steht:

"Da der entfremdete Charakter des Kapitals, sein Gegensatz zur Arbeit, jenseits des wirklichen Exploitationsprozesses verlegt wird, nämlich ins zinstragende Kapital, so erscheint dieser Exploitationsprozeß selbst als ein bloßer Arbeitsprozeß, wo der fungierende Kapitalist nur andre Arbeit verrichtet als der Arbeiter. So daß die Arbeit des Exploitierens und die exploitierte Arbeit, beide als Arbeit, identisch sind. ... Auf den Zins fällt die gesellschaftliche Form des Kapitals, aber in einer neutralen und indifferenten Form ausgedrückt; auf den Unternehmer gewinn fällt die ökonomische Funktion des Kapitals, aber von dem bestimmten, kapitalistischen Charakter dieser Funktion abstrahiert." (MEW 25: 396)

- Aber nicht nur bezüglich der erscheinungsformalen Charakterisierung des Produktionsprozesses findet eine Entdifferenzierung mit der Relationierung von Zins und Profit, der nun selbst als "Lohn" fungiert, statt; auch die sich ineinander schiebenden Zirkulationsformen des industriellen Kapitals und des Leihkapitals erhalten ihren bestimmten Ausdruck durch die übergreifende Formel des zinstragenden Kapitals, welche den darstellungsllogischen Ausgangspunkt - die einfache, nominalistische Form des werdenden Kapitals - als Schluß der begrifflichen Einheit des "Kapital im allgemeinen" reproduziert. Mit dieser zur Totalität gewordenen Eigenschaft der konkretesten Form des Kapitals, sich als Geldware zu erhalten und zu vermehren, wird die begriffslose Unmittelbarkeit der negierten Negation, der abstaktesten Form des Selbstbezugs am Kapital, als Schluß seines eigenen Darstellungsprozesses begründet. Sowohl die unvermittelte Allgemeinheit der Ware, als auch

die in ihrer Vermittlung negierte allgemeine Form des Kapitals (die Form seines Werdens) sind jetzt in der Bedeutungsverschiebung ihrer Bestimmtheit auch als **P r o d u k t** des selbstreferentiellen Begründungsprozesses bestimmt:

"Im Zins erscheint das Kapital selbst wieder in der Bestimmung der **W a r e** ... Hier ist der Charakter der Ware selbst als ö k o n o m i s c h e , s p e z i f i s c h e Bestimmung vorhanden, nicht gleichgültig wie in der einfachen Zirkulation, noch direkt auf die Arbeit als Gegensatz, als seinen Gebrauchswert bezogen, wie in dem industriellen Kapital." (Marx 1939: 225)

Die unmittelbare Allgemeinheit der Ware, die Unmittelbarkeit ihrer einfachen Vermittlung (einfacher Zirkulationsprozeß) und die Negativität der anfänglichen Exposition (der einfache Begriff des Kapitals) sind jetzt im zinstragenden Kapital, dessen Form alle Gestaltungen umschließt, als Einheit von Kapital und Ware bestimmt und entwickelt:

"Im zinstragenden Kapital erreicht das Kapitalverhältnis seine äußerlichste und fetischartigste Form. ... G-G': Wir haben hier den ursprünglichen Ausgangspunkt des Kapitals, das Geld in der Formel G-W-G' reduziert auf die beiden Extreme G-G', ... Geld, das mehr Geld schafft. Es ist die ursprüngliche und allgemeine Formel des Kapitals, auf ein sinnloses Resumée zusammengezogen. Es ist das fertige Kapital, Einheit von Produktions- und Zirkulationsprozeß ... In der Form des zinstragenden Kapitals erscheint dies unmittelbar, unvermittelt durch Produktions- und Zirkulationsprozeß. ... Statt der wirklichen Verwandlung von Geld und Kapital zeigt sich hier nur ihre inhaltslose Form ... die Kapitalmystifikation in der grellsten Form. ... Im zinstragenden Kapital ist die Bewegung des Kapitals in Kurze zusammengezogen; der vermittelnde Prozeß ist weggelassen ... Das Kapital ist jetzt Ding, aber als Ding Kapital ... So ist im zinstragenden Geldkapital (und alles Kapital ist seinem Wertausdruck nach Geldkapital oder gilt jetzt als der Ausdruck des Geldkapitals) der fromme Wunsch des Schatzbildners realisiert." (MEW 25: 404 - 406)

War die Selbstreferenz der Formunterscheidungen des Kapitals in der Mehrwert- und Profitrate als Ausdruck für den produktiven Begründungszusammenhang der Akkumulation von Neuwerten bestimmt, in welchem sich das Kapital "als Grund zum Mehrwert als dem von ihm Begründeten" reflektiert, so kann nun mit der Formel des zinstragenden Kapitals auch die anfänglich negativ gegen die unmittelbare Zirkulation

gesetzte Form als begründetes Resultat gelten. Die Kapitaldarstellung kehrt systematisch geschlossen in die bestimmte Einheit der Ausgangsrelation Ware-Geldkapital zurück und erweist die unmittelbare Form des Kapitals als ein genuines Produkt des Kapitalprozesses selbst. Erschien ursprünglich die Unmittelbarkeit dieser Formel als eine selbstbezügliche Negation der einfachen Warenzirkulation, so erweist sie sich nun in der Bedeutungsverschiebung der bestimmten Unmittelbarkeit als begriffliche Einheit der systematisch entwickelten Beziehungsstruktur von Produktion-Zirkulation, capital fixe - capital circulant, produktivem Kapital und Leihkapital: $G-G'$, das fertige Resultat einer systematisch abgeschlossenen Selbstreferenz der kategorialen Formbestimmung, auf ein für das Durchschnittsbewußtsein sinnloses Resümee zusammengezogen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß dieses kategoriale Resümee der Begriffslogik mit den Erscheinungsformen des ökonomischen Alltages, wie sie der Anschauung und Vorstellung zugrunde liegen, übereinstimmen muß - soll die Empirie des gesellschaftlichen Zusammenhangs begriffen sein, der "Begriff" dagegen die Logik dieses Alltags theoretisch rekonstruieren und auf ihre geschichtlich spezifischen, ihr immanent gewordenen Voraussetzungen reflektieren. Es kann jedoch nicht gesagt werden, daß vom Standpunkt der wiederhergestellten Einheit der allgemeinen Begriffsunterschiede des Kapitals jene Fülle der Erscheinungsformen an der "Oberfläche" der bürgerlichen Gesellschaft bereits bestimmt sei.

Vielmehr muß sich zeigen, in welcher Form sich diese allgemeinen Formunterscheidungen des Kapitals mit der reellen Verselbständigung dieser Gestalten empirisch gegenüber treten und in ihrer Konkurrenz die immanenten Bestimmungen des Begriffs als äußerlichen Zwangszusammenhang exekutieren. Insofern muß sowohl Identität als auch Differenz das Verhältnis der allgemeinen Formbestimmungen zu den konkreteren Formen ihrer Durchsetzung

innerhalb des Wirkens der Vielen kennzeichnen:

- Differenz insofern, als sich der reflexionslogische Zusammenhang der Kapitalformen in einer scheinbaren Zusammenhangslosigkeit seiner äußeren Existenzen bricht und als "Herrschaft der Durchschnitte" und des Zufalls erscheint;

- Identität, weil die allgemeinen Bestimmungen der Einheit von Produktion und Zirkulation (Profit, Zins) bereits selbst Erscheinungsformen des gesellschaftlichen Reichtums sind und als Revenuen die sozialen Charaktere und Handlungsträger der realen Kapitalentwicklung ökonomiekritisch fixieren. Sowohl Reproduktion als auch Spezifizierung dieser allgemeinen Formbestimmungen kennzeichnet die oberflächliche Konkurrenzbewegung als "System der Atomistik" (Hegel) - ganz wie in der Hegelschen "Rechtsphilosophie" die aus Moralität und Familie entlassene abstrakte Person die Bestimmtheit ihres freien Willens in der "bürgerlichen Gesellschaft" nicht wiedererkennt.

Aber nicht nur darstellungsllogisch läßt sich eine Parallele zur Komposition der Hegelschen "Rechtsphilosophie" ziehen: die in die Welt der Erscheinung entlassene bürgerliche Rechtssubjektivität scheint auch ihrer inhaltlichen Bestimmtheit nach in der ökonomiekritischen Einheitsformel des zinstragenden Kapitals rekonstruiert worden zu sein. Der juristisch-rechtsphilosophische Gehalt der Person (Interesse, Wille) scheint der Zirkulationsform des Geldkapitals entnommen, in der qua "Zurechnung" die begriffliche Ausblendung des Produktionsprozesses durch den Interessenbezug zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt ersetzt werden soll, welcher unsichtbar sichert, daß das ja nur entliehene Kapital zu seinem Ausgangspunkt zurückkehrt. Indem die Person als rechtlicher Zurechnungspunkt der Kapitalbewegung und der Geldkreislauf als selbstreflexive Handlung schematisiert werden, fungiert nun eine "Willensvereinbarung" als Maßstab und Rechtstitel für die Gewinnträchtigkeit solcher "Handlungen", obwohl nicht der Wille diese Bewegung übergreift (höchstens "willkürlich"), sondern der Zirkulationsprozeß des produktiven Kapitals die wesent-

liche Mitte der verselbständigten Zirkulations- und Bewußtseinsformen bildet:

"Die erste Verausgabung, die das Kapital aus der Hand des Verleihers in die des Anleihers überträgt, ist eine juristische Transaktion, die mit dem wirklichen Reproduktionsprozeß des Kapitals nichts zu tun hat, ihn nur einleitet. Die Rückzahlung, die das zurückgeflossene Kapital wieder aus der Hand des Anleihers in die des Verleihers überträgt, ist eine zweite juristische Transaktion, die Ergänzung der ersten ... Ausgangspunkt und Rückkehrpunkt, Weggabe und Rückerstattung des verliehenen Kapitals erscheinen also als willkürliche, durch juristische Transaktionen vermittelte Bewegungen, die von und nach der wirklichen Bewegung des Kapitals vorgehen und mit ihr selbst nichts zu tun haben." (MEW 25: 360)

Insofern scheint es berechtigt, wenn Hegel vom Standpunkt der bürgerlichen Rechtssubjektivität aus gesehen die Besitznahme durch die B e z e i c h n u n g als die vollkommenste wäht; denn "der Begriff des Zeichens ist nämlich, daß die Sache nicht gilt, als das, was sie ist, sondern als das, was sie bedeuten soll" (Hegel Werke 7: 127 - 28).

Aber nicht nur die konstitutive Willensbeziehung des bürgerlichen Rechtssubjekts kommt im zinstragenden Kapital ökonomiekritisch zum Ausdruck, sondern auch der Charakter ihrer Vorausgesetztheit - ihrer logischen Unmittelbarkeit - gegenüber dem konkreteren "System der Bedürfnisse" und der "begriffslosen" Sphäre der produktiven Arbeit. Denn die erste Erscheinungsform dieser Subjektivität war im Nominalismus der einfachen Kapitalform als konstitutive Bedingung des Produktionsprozesses gesetzt und reflektiert sich in der abgeleiteten und wiederhergestellten Unmittelbarkeit des zinstragenden Kapitals als Formidentität, deren Interesse an sich darin besteht, nicht in der produktiven Vermittlung mit der "unorganischen Natur" unterzugehen, sondern die Gewißheit ihrer Form mit der Wahrheit ihrer Profitabilität zu verbinden und als Zins in sich zurückzukehren. Dagegen hat sich mit dieser letzten Form der Kapitalallgemeinheit schon der Begriff der Zweiheit und des selbständigen Bestehens einer Mehrheit unterschiedlicher Kapitalien ergeben. Such is the march of this development.

5.6. Konkurrenz und Monopol, Klassenbildung und gesamtgesellschaftliche Ausgleichsbewegungen

Sowohl bezüglich der allgemeinen Begriffsbestimmung des capital fixe als auch des capital circulant hat sich bereits die "Welt der Zusammenhänge des Kapitals" als immanente Negation der Allgemeinheit vom Kapital angekündigt, insofern die Möglichkeit einer unterschiedlichen technologischen Fixiertheit des Kapitals die reelle Herausbildung gesonderter Kapitalien mit differenter Umschlagszeit ihres Gesamtwertes impliziert und die Form der kreditiven Selbstvermittlung des Kapitalkreislaufes sich dem fungierenden Kapital als gesonderte Kapitalform entgegengesetzt hat. Es zeigt sich nun, daß diese Formunterschiede und begrifflichen Besonderheiten die Herausbildung einer *reellen* Sphäre der Besonderung im System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung ermöglichen, in der die allgemeinen Formbestimmungen des Kapitals als voneinander verselbständigte Gestalten in "Differenz" übergehen.

Diese Differenzierungsebene des Kapitals muß sich in einer spezifischen Weise darstellungsmäßig von der begrifflichen Allgemeinheit der Kapitalbestimmungen abheben lassen. Denn nur so kann angegeben werden, inwiefern überhaupt noch eine neue logische Thematisierungsebene gegenüber der kategorial abgeschlossenen Allgemeinheit des Kapitals *begrifflich* aufgebaut werden kann, ohne die bereits entwickelten Bestimmungen nur unspezifisch zu reproduzieren. Es wird sich dabei zeigen, daß die Begriffsform der Selbstvermittlung, welche bereits am Ende der systematisch explizierten Einheit von Produktions- und Zirkulationsprozeß zu einem sinnlosen Resümee zusammengezogen erscheint, einer Marktform der Einzelkapitale und der gesellschaftlichen Revenueempfänger weicht, welche den dialektischen Selbstbezug der Kapitalformen in einer jetzt nur noch statistisch zu erfassenden Ausgleichsbewegung seiner real verselbständigten Gestaltungen aufhebt und als solchen erscheinungs-

formal suspendiert; denn "hier erscheinen alle Bestimmungen u m g e k e h r t wie in dem Kapital im Allgemeinen". Jedoch kann auch gesagt werden, "daß das scheinbar unabhängige Wirken der Einzelnen und ihr regelloses Zusammenstoßen (...) grade das Setzen ihres allgemeinen Gesetzes (ist)" (Marx 1939: 550).

Erst in der Bewegungsform der Einzelnen, im Schwanken von Angebot und Nachfrage soll sich Marx zufolge das Wertgesetz als äußere Notwendigkeit ihrer Existenz durchsetzen, denn "begrifflich ist die Konkurrenz nichts als die innre Natur des Kapitals, seine wesentliche Bestimmung, erscheinend und realisiert als Wechselwirkung der vielen Kapitalien aufeinander, die innre Tendenz als äußerliche Notwendigkeit. Kapital existiert und kann nur existieren als viele Kapitalien und seine Selbstbestimmung erscheint daher als Wechselwirkung derselben aufeinander." (Marx 1939: 317)

Das "Kapital im allgemeinen" wird als Existenzbedingung der Vielen zu einer daseienden Kategorie, die als solche jedoch nur in der Form ihrer eigenen Verkehrung erscheint, gleichwohl als regelndes Gesetz der Anarchie des Marktes zugrundeliegt. Man könnte auch sagen, daß die dialektische Selbstbewegung (Selbstbestimmung) des allgemeinen Begriffs vom Kapital jene Bestimmtheiten der sozialen Evolution vorgibt, die sich als reelle Vergesellschaftungsformen in der bürgerlichen Gesellschaft durchsetzen und den logischen Prozeß der Darstellung dieser Differenzierungserscheinungen als begründete Rekonstruktion der ihnen immanenten Voraussetzungen erweist.

Um diese logische Differenz der Allgemeinheit des Kapitals gegenüber seiner realen Erscheinungswelt zu paraphrasieren, kann auf eine Parallele zur Hegelschen "Logik" hingewiesen werden, die auch den rechtsphilosophischen Übergang in die "bürgerliche Gesellschaft" charakterisiert. Denn auch Hegel zufolge muß das in seiner Grundbeziehung begründete Wesen der selbstreferentiellen Negation e r s c h e i n e n und in eine E x i s t e n z übergehen, worin seine Formbestimmungen nur um den Preis neuer logischer Unmittelbarkeit ein "Element des selbständigen Bestehens" erreichen:

"Der Ausdruck **Existenz** deutet auf ein Hervorgegangensein, und die Existenz ist das aus dem Grunde hervorgegangene, durch Aufhebung der Vermittlung wiederhergestelltes Sein. ... Dies ist nun überhaupt die Gestalt, unter welcher sich die existierende Welt der Reflexion zunächst präsentiert als eine unbestimmte Menge von Existierenden, die sich, als zugleich in sich und in Anderes reflektiert, zueinander gegenseitig als Grund und als Begründetes verhalten. In diesem bunten Spiel der Welt als des Inbegriffs des Existierenden zeigt sich zunächst nirgends ein fester Halt, alles erscheint hier nur als ein Relatives, bedingt durch Anderes und ebenso Anderes bedingend." (Hegel Werke 8: 253 - 54)

Mit der Bestimmung der Konkurrenz als einer Welt der gegenseitigen Abhängigkeit der Einzelnen reflektiert sich nun das Sein der einfachen Warenzirkulation in der wiederhergestellten Unmittelbarkeit des ökonomischen Marktes, dessen soziale Charaktere nicht mehr nur abstrakt Käufer und Verkäufer kennzeichnen, sondern industrielles, merkantiles und zinstragendes Kapital, produktive und unproduktive Arbeit, und Grundbesitz. Diese erscheinungsformale Existenz der voneinander verselbständigten Gestalten gilt es nun als Ausdruck des Gesamtprozesses zu verstehen, dessen Unmittelbarkeit sich begrifflich gerade in der Aufhebung seiner Vermittlung als vermittelt bestimmt.

Wenn die "Oberflächenbestimmungen" der bürgerlichen Gesellschaft im Marxschen Sinne eine reale Differenzierung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der sozialen Distributionsformen als begrifflicher Ausdruck eines zugrundeliegenden Allgemeinen darstellen, so sind zwei Momente zu unterscheiden:

zum einen der Prozeß sozialer Differenzierung selbst, der sich systematisch von seinem allgemeinen Begriff her begründet; zweitens die sich geltend machende Form der gesellschaftlichen Einheit, wie sie den einzelnen sozialen Klassen an der "Oberfläche" erscheint.

Denn Markt zufolge entspricht dem wesentlichen Grundgesetz des realen Differenzierungsprozesses eine äußerliche Erscheinungsform der Reintegration und Synthetisierung der verselbständigten Momente, die scheinbar nur noch statistisch bzw. nominalistisch

festgehalten werden kann: "Kurz, die Konkurrenz muß es auf sich nehmen, alle Begriffslosigkeiten der Ökonomen zu erklären, während die Ökonomen umgekehrt die Konkurrenz zu erklären hätten." (MEW 25: 873)

Sowohl bezüglich der sphärisch-technologischen Fixiertheit als auch bezüglich den kreditiven Formen der Selbstvermittlung des Kapitalkreislaufs lassen sich arbeitsteilige Differenzierungsgründe des gesellschaftlichen Gesamtkapitals angeben, welche die logische Zweifelhait in die empirische Vielheit der Formen und Branchen exekutieren:

- Aufgrund der unterschiedlichen stofflichen Eigenschaften der Anlagensphären, auf die sich das produktive Kapital verteilt und fixiert, differiert die Gesamtumschlagszeit der jeweiligen Einzelkapitale von Branche zu Branche, ohne daß ein "natürliches" oder "künstliches" Monopol geltend gemacht werden müßte. Denn die unterschiedlichen Gebrauchswerteigenschaften der zu bearbeitenden Stoffe lassen nicht im gleichen Maße eine technologische Rationalisierung des Arbeitsprozesses zu. Dies impliziert aber aufgrund der real gesetzten Unterschiede in der wertmäßigen Fixierung der Einzelkapitale, daß die technologisch-wissenschaftliche Naturalform des Kapitals selbst einen bestimmenden Einfluß auf seine Wertzusammensetzung einnimmt. Denn die Berechnung der Profitrate rekurriert ja auf die organische Zusammensetzung des Kapitals als Wertausdruck seiner technologischen Fixiertheit, so daß gebrauchswertgebundene Differenzen in der Gesamtumschlagszeit der einzelnen Kapitalien auch differente Grade ihrer Profitabilität zur Folge haben müssen:

"Die besondere Natur des Gebrauchswerts, worin der Wert existiert, oder die jetzt als Körper des Kapitals erscheint, erscheint hier als selbst Formbestimmend und die Aktion des Kapitals bestimmend; einem Kapital eine besondere Eigenschaft gebend gegen das andre; es besondernd." (Marx 1939: 539 - 40)

Unter diesen kategorialen Zusammenhang von Wertform und Gebrauchswertform lassen sich sowohl die arbeitsteiligen Differenzierungen der

unmittelbar produktiv orientierten Kapitale, der in die Herstellung und Unterhaltung von Transport- und Kommunikationssystemen fixierten Kapitale, als auch das mit der Melioration und Bebauung des Erdbodens beschäftigte Kapital subsumieren - wenn auch die Rentempfänger ihren mehrwertigen Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt vermittels einer bezüglich der Herstellung der Durchschnittsprofitrate spezifischeren Ausgleichsbewegung erhalten (absolute und Differentialrente).

- Mit der Funktionalisierung des Geldhandels zur Reduktionsform der Umschlagszeit des gesellschaftlichen Gesamtkapitals ist eine zirkulativ begründete Möglichkeit der realen Kapitalbesonderung gegeben, die dem industriellen Kapital gegenüber mit der verselbständigten Existenz des Warenhandlungs- und Geldhandlungskapitals auftritt:

"Es findet also eine Verdoppelung statt. Einerseits sind die Funktionen als Warenkapital und Geldkapital (daher weiter bestimmt als kommerzielles Kapital) allgemeine Formbestimmtheiten des industriellen Kapitals. Andererseits sind besondere Kapitale, also auch besondere Reihen von Kapitalisten, ausschließlich tätig in diesen Funktionen; und diese Funktionen werden so zu besonderen Sphären der Kapitalverwertung." (MEW 25: 312)

Die Ebene der Konkurrenz, innerhalb welcher sich die Gestalten des ökonomischen Gesamtprozesses gegenüberreten, bestimmt sich so nicht nur als Auseinandersetzung von Lohnarbeit und Kapital bezüglich des quantitativen Verhältnisses von Arbeitslohn und Profit, sondern es müssen auch notwendig distributive Ausgleichsbewegungen zwischen den einzelnen Fraktionen des Kapitals und seiner "Superfötation" - dem Grundbesitz - stattfinden, um den gesellschaftlich produzierten Neuwert proportional an die Aneigner dieser "Revenuequellen" zu verteilen. Dabei muß der Prozeß dieser Ausgleichung selbst einer unterschiedlichen Charakterisierung unterworfen werden, um ihn schließlich als einen einheitlichen Gesamtprozeß der bürgerlichen Gesellschaft zu konkretisieren.

Begrifflich geht Marx erst von der Ausgleichungsbewegung der industriellen Profite aus, insofern es ja nur um den Mehrwert gehen kann, der unter die einzelnen Kapitalien zu verteilen ist, Profit aber die erste verwandelte Form des Mehrwerts darstellt. Die unterschiedlichen Profitraten der einzelnen Sphären müssen in einer Weise ausgeglichen werden, daß nicht mehr die spezifischen organischen Zusammensetzungen der einzelnen Kapitalien zum Maßstab ihrer eigenen Verwertbarkeit genommen werden, sondern die abstrakte Gesamtgröße eines Kapitals unabhängig von seinen wertmäßigen Anteilen. Die Existenz unterschiedlicher Profitraten impliziert sonst eine instabile Marktsituation, die unter den Bedingungen einer freien Konkurrenz nur vorübergehend bestehen kann, weil sich die Kapitalien aus den weniger Profit bringenden Bereichen zurückziehen und in Sphären mit günstigeren Anlagebedingungen fließen werden. Mit diesem Prozeß der Herstellung und Wiederherstellung einer gesellschaftlichen Durchschnittsprofitrate, der sowohl ein beständiges Fluktuieren der Warenpreise um den Produktionspreis (= Kostpreis + Durchschnittsprofit) als auch die zyklische Krise und brachiale Entwertungen bereits vorhandenen Kapitals einschließt, drückt die theoretische Ansicht der Vulgärökonomien, "daß jeder Teil des Kapitals gleichmäßig Profit abwerfe, (...) eine praktische Tatsache aus" (MEW 25: 179) (113). In der notwendigen Herausbildung eines gesellschaftlichen Durchschnittsprofits, welche die wertgesetzliche Grundlage der Produktion auf den Kopf zu stellen scheint, als Notwendigkeit aber überhaupt nur von dieser her begriffen werden kann, liegt der "mathematisch exakte () Nachweis, warum die Kapitalisten, so sehr sie in ihrer Konkurrenz untereinander sich als falsche Brüder bewähren, doch einen wahren Freimaurerbund bilden gegenüber der Gesamtheit der Arbeiterklasse" (MEW 25: 209).

113) "Der Produktionspreis ist ein theoretisch definiertes Gleichgewichtszentrum, ein Regulator der fortwährenden Fluktuationen der Marktpreise." (Rubin 1973: 202)

Auf einer weiteren Konkreteionsebene muß aber auch der Einfluß des zinstragenden Kapitals, dessen Ertrag ja einen Abzug vom Mehrwert darstellt, und die Monopolbildung, mit welcher sich gewisse Produktionssphären der Reduktion ihrer Profitrate auf den Durchschnitt entziehen können, als Modifikationsformen dieses gesellschaftlichen Ausgleichungs- und Umverteilungsprozesses von Werten bestimmt werden.¹¹⁴⁾ Denn wenn auch die Teilnahme des Handelskapitals und der merkantile Profit bei dieser Ausgleichung berücksichtigt wird, stellen sich die allgemeine Profitrate und der Durchschnittsprofit jetzt "innerhalb engerer Grenzen dar als vorher" (350). Die Kategorie des Durchschnittsprofits impliziert nun sowohl den Unternehmergewinn als auch den Zins und erweist sich für das reelle Einzelkapital, das von seiner spezifischen arbeitsteiligen Funktion im Gesamtprozeß abstrahiert und nur an der Mathematik seines Revenuebezugs interessiert ist, als unterschiedsloses Verwertungskriterium. Dagegen erscheint die allgemeine Profitrate "als empirisches, gegebenes Faktum wieder in der Durchschnittszinsrate, obgleich die letztere kein reiner oder zuverlässiger Ausdruck der erstern" (MEW 25: 378).¹¹⁵⁾

Gegenüber den Durchschnittsbedingungen der untereinander konkurrierenden Einzelkapitale macht sich im Grundeigentum eine h i s t o r i s c h e Schranke der Aneignung und Verteilung des Mehr-

114) Marx selbst entwickelte nur die absolute Rente als Revenueform eines dem Kapital damals noch geschichtlich vorgegebenen Bodenmonopols, überliefert uns aber keine Monopoltheorie in dem Sinne, wie sie in der heutigen Diskussion zur Debatte stehen müßte. Vgl. hierzu Hilferding (1947) und Funken (1973: 120ff.).

115) Marx hat den Einfluß des Zinsfußes im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen Profitrate nur sehr unzureichend bestimmt (vgl. MEW 25: 377 ff.). Darauf hat Hilferding aufmerksam gemacht (1947: 123 - 133); erst recht fehlt bei Marx eine Untersuchung der Einwirkungen des gesamten "Kreditüberbaus" auf den Ausgleichungsprozeß der einzelnen Revenuen, so daß eigentlich nur ein abstrakter Entwurf des Ganzen vorliegt.

werts durch das Kapital geltend. Indem die Rentenempfänger ein "natürliches" Monopol besitzen, muß die Ausbildung und Wertgröße ihrer Revenue einem spezifischen gesellschaftlichen Umverteilungsprozeß geschuldet sein, welcher nicht nur die unterschiedliche Fruchtbarkeit des Bodens zum Ausgangspunkt nimmt und die Herstellung einer "Differentialrente" impliziert, sondern eine "absolute Rente" als feudalherrlichen Abzug vom Durchschnittsprofit des gesellschaftlichen Gesamtkapitals institutionalisiert.

Jedoch ändert auch diese spezifische Umverteilungsform des bürgerlichen Reichtums wie alle anderen Monopolbildungen nichts am begrifflichen Charakter der werttheoretisch begründeten und real gesetzten Differenz von Wert- und Preisgrößen:

"Findet endlich die Ausglei chung des Mehrwerts zum Durchschnittsprofit in den verschiedenen Produktionssphären ein Hindernis an künstlichen oder natürlichen Monopolen, und speziell am Monopol des Grundeigentums, so daß ein Monopolpreis möglich würde, der über den Produktionspreis und über den Wert der Waren stiege, auf die das Monopol wirkt, so würden die durch den Wert der Waren gegebenen Grenzen dadurch nicht aufgehoben. Der Monopolpreis gewisser Waren würde nur einen Teil des Profits der andern Warenproduzenten auf die Waren mit dem Monopolpreis übertragen." (MEW 25: 868 - 69)

Eine sich systematisch ausbreitende Monopolbildung innerhalb der gesellschaftlichen Arbeitsteilung muß aber den Charakter der Ausgleichungs- und Umverteilungsbewegung des gesellschaftlichen Reichtums empfindlich tangieren, denn die Konkurrenz selbst ist diese Bewegung der Ausgleichung. Die begriffliche Bestimmung der reellen Besondere rung von Kapitalformen, welche ja spezifischer Gegenstand in der kategorialen Rekonstruktion der bürgerlichen Erscheinungswelt war, unterliegt anders als die Allgemeinheit des Kapitals per se dem Diktum historischer Korrektur, die gleichwohl selbst noch begrifflich erschlossen werden kann.

Denn die einzigen logischen Bestimmungen, welche gegenüber der Allgemeinheit des Kapitals hinzukamen, waren die spezifischen Formen der gesellschaftlichen Ausgleichungsbewegungen selbst, die Marx zu-

folge die "innere Natur" des Kapitals exekutieren. Obwohl der Konkurrenzbegriff die mathematische Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft selbst noch systematisch auf diese begriffliche Allgemeinheit bezieht und sie als ihre *r e e l l e* Erscheinung begründet, diese Erscheinung aber selbst logisch als Existenzform des Wesens thematisiert werden kann, scheint die Form der gesellschaftlichen Konkurrenz doch sehr viel anfälliger für historisch notwendige Konkretionen zu sein als die Systematik der in ihr ja nur *e r s c h e i n e n d e n* Allgemeinheit.

Diese begriffliche bestimmte Erscheinungsform des Kapitals, welche sich gegenüber der Kreislauf *f o r m* der kapitalallgemeinen Vereinheitlichung ($G-G'$) im empirisch orientierten Bewußtsein der Bürger *s t a t i s t i s c h* als "Herrschaft der regulierenden *D u r c h s c h n i t t e*", reflektiert (868), und an der jeder Wertbezug verlorengegangen zu sein scheint, stellt bereits eine historisch spezifische Realisierungsebene der mit sich selbst im Widerspruch stehenden abstrakten Zeitstrukturen des gesellschaftlichen Zusammenhangs dar und ist ihrer eigenen Aufhebung ausgesetzt. Gerade am Monopol wären auf *d i e s e r* Konkretionslatenz des Marxschen Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft jene Unterschiede nachzuweisen, welche die Herrschaft der "regulierenden Durchschnitts" in eine "Logik der Asymmetrie" aufgehoben haben.

6. Trinitarische Formeln und heterogene Entwicklungspotentiale der bürgerlichen Gesellschaft

Die Konkurrenz, mit welcher die allgemeinen Begriffsunterschiede des Kapitals in reelle Differenz übergegangen sind, konnte selbst logisch als Form der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, wie sie an der "Oberfläche" der bürgerlichen Gesellschaft erscheint, bestimmt werden:

"Es sind dies also Verhältnisse oder Formen der Distribution, denn sie drücken die Verhältnisse aus, worin sich der neu erzeugte Gesamtwert unter die Besitzer der verschiedenen Produktionsagentien verteilt." (MEW 25: 884)

Insofern ist mit dem Bezug zwischen dem "Kapital im allgemeinen" und der "Konkurrenz" das wertformale Verhältnis von Produktion und Distribution, wie es in der Entgegensetzung von Lohnarbeit und Kapital den logischen Übergang von der einfachen Zirkulation in den gedoppelten Kapitalprozeß motivierte, diese Produktionsform des Kapitals auch als Distributionsform der Revenuen reproduziert: "Es zeigt sich hier, wie die Distributionsverhältnisse selbst produziert sind durch die Produktionsverhältnisse und sie selbst darstellen d'un autre point de vue" (Marx 1939: 644).

Aus diesem dem Kapitalprozeß logisch vorausgesetzten einfachen Austauschverhältnis sind die Revenuen nicht zu erklären, da hier weder der Salär noch der Profit als Resultat des Gesamtprozesses von Produktion und Zirkulation bestimmt sind. Zwar findet im anfänglichen Austausch von Lohnarbeit und Kapital, in welchem das Kapital nur als Negativität der Geldform - noch nicht als Produkt, Revenue seines eigenen Verwertungsprozesses fungiert, bereits eine Entlohnung statt, welche den Preisausdruck der Arbeit konstituiert und als Gestaltung des Gesamtprozesses wieder reproduziert wird. Aber auch bezüglich dem Preis der Arbeit und seiner konkreteren Bestimmung als Revenue geht eine vermittelte Unterscheidung ein, weil sich aufgrund der Spaltung von fungierendem und zinstragendem Kapital auch die unproduktive Ar-

beit in der Distributionsform des Lohns reflektiert:

"Zwischen der Lohnform als spezifisch verkehrter Preisform des Werts der Ware Arbeitskraft und der Revenueform des Lohns liegt somit noch eine systematische Differenz: Erscheint in der verkehrten Preisform alle produktive Arbeit als bezahlt, so erscheint in der Revenueform Lohn (- im Gegensatz zu den anderen Revenueformen Zins und Rente -) alle Arbeit als Lohnarbeit." (Flatow/Huisken/Eck 1974: 9)

Als Resultat des in seiner Bestimmung der Distributionskonkurrenz aufgenommenen Kapitals muß also eine Entdifferenzierung der allgemeinen Formunterscheidungen im Hinblick auf die Revenueformen der Arbeit und des Kapitals hervorgehoben werden; im Zins faßt Marx nun die Revenue des gesellschaftlichen Gesamtkapitals zusammen, weil dieser die Herausbildung eines die Sphären- und Formunterschiede des industriellen und kommerziellen Kapitals negierenden Durchschnittsprofits anzeigt und die unterschiedlichen Kapitalfraktionen zu einer Klasse zusammenschließt; dagegen reflektieren sich in der Revenueform des Lohns sowohl die produktive Arbeit als auch die unproduktive Arbeit und die Unternehmertätigkeit.

Dieser erscheinungsformalen Spezifizierung und Entspezifizierung der ökonomischen Agenten kommt insofern ein hoher Stellenwert zu, als Marx sie am Ende des dritten Buches zum Ausgangspunkt einer Bestimmung gesamtgesellschaftlicher Bewußtseinsstrukturen nimmt, in denen sich der Kapitalprozeß von der Seite der in ihm involvierten sozialen Träger unterschiedlich thematisiert und als empirisches Alltagsbewußtsein der Klassen niederschlägt. D.h. Marx verbindet mit der resultathaft vorgestellten Analyse der Revenuen und ihrer Quellen die Intention, den objektivierten Verlaufsprozeß des gegenüber den "Individuen" versachlichten ökonomischen Zusammenhangs darstellungsllogisch in notwendige Formen der sozialen Auseinandersetzungen überzuführen, innerhalb welcher sich die bürgerliche Gesellschaft durch ihre eigene revolutionäre Aufhebung bedroht.

Gegenüber diesem im "Kapital" vorgestellten logischen Schluß sind Ein-

wände geltend zu machen, welche erstens die kategoriale Bestimmung der realgeschichtlichen Bewußtseinskonstitution immanent betreffen (Revolutionstheorie), zweitens aber die begriffliche Reihung dieses Kapital-schlusses selbst problematisieren (Evolutionstheorie): es können Gründe dafür angegeben werden, daß dieser Schluß seinem eigenen Begriff widerspricht!

6.1 Die Ambivalenz proletarischer Negationsformen der bürgerlichen Gesellschaft

"Immer strebe zum Ganzen, und kannst du
selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein
Ganzes dich an!"

Schiller

Marx hatte mit dem ursprünglichen Planentwurf von 1857 die Vorstellung verbunden, dem Buch vom Kapital eines über das Grundeigentum und über die Lohnarbeit folgen zu lassen, um die destruktive Teleologie des Kapitalprozesses als schließlichen Fluchtpunkt der sozialen Eruptionen zu bewerten:

"Nach dem Kapital wäre dann das Grundeigentum zu behandeln. Nach diesem die Lohnarbeit. Alle drei vorausgesetzt, die Bewegung der Preise, als die Zirkulation nun bestimmt in ihrer innern Totalität. Andererseits die drei Klassen als die Produktion gesetzt in ihren drei Grundformen und Voraussetzungen der Zirkulation. Dann der Staat. Staat und bürgerliche Gesellschaft. ... - Der Staat nach außen; Kolonien. ... Endlich der Weltmarkt. Übergreifen der bürgerlichen Gesellschaft über den Staat. Die Krisen. Auflösung der auf dem Tauschwert gegründeten Produktionsweise und Gesellschaftsform." (Marx 1939: 175)

Nun konnte gezeigt werden, daß Marx die ursprünglich vorgesehenen Bücher vom Grundeigentum und von der Lohnarbeit später in den Kapitalbegriff mit eingearbeitet hat, den Gegenstand der anderen drei Bücher dagegen als ein realanalytisches Untersuchungsproblem wertete,

welches außerhalb der begrifflichen Darstellung liegt.¹¹⁶⁾ Im "Kapital" erscheint jetzt die Dreigliederung Kapital - Grundeigentum - Lohnarbeit als eine Zusammenfassung der kategorialen Explikation, "die alle Geheimnisse des gesellschaftlichen Produktionsprozesses einbegreift" (MEW 25: 822).

Auch Marx begreift die "trinitarische Formel" der englischen Nationalökonomie als eine "ökonomische Dreieinigkeit", in der zwar die Formel Kapital-Zins die "begriffsloseste Formel des Kapitals" darstellt, aber neben den Relationen Boden-Rente und Arbeit-Arbeitslohn nur eine Formel derselben ausmacht. Da mit dieser Trinitarität die verrückteste Form des gesellschaftlichen Bewußtseins der bürgerlichen Klassenbildungen angegeben werden soll, um ihre sozialrevolutionäre Negativität zum Ausdruck zu bringen, muß gezeigt werden, wie diese Klassen innerhalb dieser "Religion des Alltagslebens" bewußtseinsmäßig auf dem "Boden" der bürgerlichen Gesellschaft stehen, um die spezifischen Unterschiede zwischen den Momenten dieser Triplizität als Konstituentien unterschiedlicher Klassenbewußtseine und ihrer Dialektik auszuweisen. Erst dann läßt sich beurteilen, ob auf dieser Abstraktionsebene sinnvoll über gesellschaftlich agierende Gruppen und ihre Reflexionsformen verhandelt werden kann und welche Qualität einer revenueformalen Begründung proletarischer Ich-Identität notwendig zukommen muß.

Die Verrücktheit der bürgerlichen Ökonomie, welche Marx zufolge in der trinitarischen Formel zum Ausdruck kommt, hat an ihren Momenten nicht nur Boden, Kapital und Arbeit in drei unabhängig voneinander existierende Entstehungsgründe des gesellschaftlichen Reichtums verkehrt, durch welche Grundrente, Zins und Arbeitslohn als unterschiedliche "Früchte" der jeweiligen "Revenuequellen" gefaßt werden; bezüglich dieser dreifachen Relation von Revenue-Revenuequelle findet der reflektierte Blick daneben auch "gleichmäßige und symmetrische Inkongruität" (832).

116) Vgl. Kap. 4 dieses Abschnitts.

Gerade diese Inkongruität - letzten Endes ist sie eine von Wert und Preis - begründet die Widersprüche in der Erscheinungsform der ökonomischen Verhältnisse, welche sowohl das Alltagsbewußtsein der sozialen Klassen kennzeichnet als auch ihrem kritischen Austrag im Marx'schen Kapitalbegriff das Recht gibt; denn "alle Wissenschaft wäre überflüssig, wenn die Erscheinungsform und das Wesen der Dinge unmittelbar zusammenfielen" (825).

Vor Marx hat sich noch niemand darüber Gedanken gemacht, daß die Relationen Boden-Rente, Kapital-Zins und Arbeit-Arbeitslohn "drei prima facie unmögliche Kompositionen sind".

Denn mit dem Gebrauchswert Boden und dem Tauschwert Rente wird ein soziales Verhältnis als Ding gefaßt und zur Natur in eine Proportion gesetzt: "also zwei inkommensurable Größen, die ein Verhältnis zueinander haben sollen" (a. a. O.). Als Rente wird ein Teil des gesellschaftlichen Mehrwerts an eine Klasse übertragen, die weder selber arbeitet noch die Arbeit direkt exploitiert. Hier scheint der bürgerliche Reichtum unmittelbar an ein Naturelement gebunden (Grundbesitz), ohne daß sich die produktive Vermittlung dieser Reichtumsverteilung noch im Bewußtsein der gesellschaftlichen Klassen reflektiert.

Dann die allgemeinste Form des Kapitals selbst: $G - G'$. Wird hier das Kapital nur noch als Geld gefaßt, "so ist es prima facie Unsinn, daß ein Wert mehr Wert sein soll, als er wert ist. Gerade in der Form: Kapital-Zins fällt alle Vermittlung fort, und ist das Kapital auf seine allgemeinste, aber darum auch aus sich selbst unerklärliche und absurde Formel reduziert" (825-26).

Auch wenn die "Quelle" dieser Revenue nicht monetär gefaßt, sondern im Gebrauchswert des Rohstoffes und der Maschinerie geltend gemacht wird, erscheint diese Relation nicht weniger absurd als beim Grundeigentum: "Sobald er bei diesem Inkommensurablen angelangt, wird dem Vulgärökonom alles klar, und fühlt er nicht mehr das Bedürfnis, weiter nachzudenken. Denn er ist eben beim 'Rationale' der Bürgervorstellung angelangt." (826)

Schließlich: Arbeit-Arbeitslohn. Diese Preisform der Arbeit widerspricht dann ihrem Wert, wenn der Gebrauchswert der Arbeit gerade in seiner Möglichkeit begriffen wird, mehr Wert zu schaffen, als ihr Tauschwert zum Ausdruck bringt.

Marx diskutiert an dieser Relation selbst nur noch die Differenz zwischen Wert und Preis der Arbeit, wie sie im ersten Buch bereits als Produktionsbedingung des Verwertungsprozesses gesetzt war; nicht aber die Differenz in der Kategorie der Arbeit selbst (produktive-unproduktive Arbeit, Unternehmertätigkeit), welche sich im Revenueausdruck des Lohnes nivelliert. Jedoch reicht gerade dieser Rekurs auf Buch I nicht aus, um die Inkommensurabilität zu fassen, welche die Konstituierung der gesellschaftlichen Lohnarbeit als potentiell "Subjekt" der geschichtlichen Negation des Kapitalverhältnisses selbst kennzeichnet.

Werden mit der Charaktermaske bzw. Bewußtseinsform der Lohnarbeit die Hoffnungen verbunden, daß sich aufgrund ihrer widersprüchlichen Verfassung eine sozialrevolutionäre Subjektivität restituieren kann, welche den versachlichten Zusammenhang des Kapitalverhältnisses aufzuheben vermag, so muß zunächst die bewußtseinsmäßige Nivellierung von produktiver und unproduktiver Arbeit berücksichtigt werden, welche in der Kategorie der Lohnarbeit zum Ausdruck kommt; dieses klassenanalytische Problem, welches Marx für sich insofern gelöst hat, als an relevanter Stelle das Manuskript unvermittelt abbricht (vgl. MEW 25: 893), wird besonders prekär, wenn man in Rechnung stellt, daß von der Formel des zinstragenden Kapitals her gesehen auch noch der fungierende Kapitalist als Lohnarbeiter erscheint (vgl. MEW 25: 383 ff.).

Allein nicht nur diese erscheinungsformale Entdifferenzierung in der Kategorie der Lohnarbeit muß zur Debatte stehen, wenn die Frage nach der Durchbrechung des mystifizierten Alltagsbewußtseins einer "an sich" revolutionären Klasse der bürgerlichen Gesellschaft gestellt wird, - sondern der Umstand, daß sich alle sozialen Klassen und Schichten dieser Gesellschaft in Distributionsformen ihres Reichtums

reflektieren und sich "für sich" ausnahmslos als formal-identische Rechtssubjekte, d.h. Eigner von scheinbar nur noch stofflich zu unterscheidenden "Revenuequellen" vergewissern. D.h. die als Distributionskonkurrenz der drei großen gesellschaftlichen Klassen konkretisierte gesamtgesellschaftliche Ausgleichsbewegung identifiziert das Nicht-identische - Zins, Rente, Lohn - erscheinungsformal unterschiedslos als Einkommen und seine Empfänger als Privateigentümer sui generis. Darüber, wie diese "gleichmäßige und symmetrische Inkongruität" des bürgerlichen Bewußtseins durchbrochen werden kann, muß verhandelt werden, wenn die dem Kapital immanente Negativität an sich einer seiner Charaktermasken zugerechnet wird und ihr Begriff die Möglichkeit eines klassengebundenen Für-sich-sein dieses "enormen Bewußtseins" (Marx) demonstrieren soll. Denn mit der trinitarischen Formel der sich "hermetisch" abschließenden Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft scheint nicht nur der "herrschenden" Klasse, sondern auch der allein Werte produzierenden Klasse aller Wertbegriff entfallen zu sein, da "die wirklichen Produktionsagenten in diesen entfremdeten und irrationalen Formen von Kapital-Zins, Boden-Rente, Arbeit-Arbeitslohn sich völlig zu Hause fühlen, denn es sind eben die Gestaltungen des Scheins, in welchem sie sich bewegen und womit sie täglich zu tun haben" (MEW 25: 838).

Die Konkurrenz bestimmt so nicht nur die Begriffslosigkeit der bürgerlichen Ökonomie, sondern auch die Bewußtlosigkeit der sozialen Klassen, insofern ihnen die Allgemeinheit des Wertzusammenhangs begrifflich entzogen erscheint und die gesamtgesellschaftliche Systemrationalität sich "hinter dem Rücken" der sozial agierenden Individuen und Gruppen geltend macht.

Es existiert eine durchgängige Auffassung in der marxistischen Theorie-tradition, welche gerade diese Gestaltungen des Kapitalscheins zum Ausgangspunkt nimmt, um die bewußtseinsmäßig verlorengegangene Allgemeinheit des versachlichten Vergesellschaftungsprozesses sozial zu restituieren. Einmal im Hinblick auf die realen Rekonstruktionsbe-

dingungen proletarischen Klassenbewußtseins als einem parteilichen Totalitätsbewußtsein, zum anderen hinsichtlich der Ableitung eines ver- selbständigten Allgemeinen, welches als bürgerlicher Staat den Streit der Privaten pazifiziert, wird auf die im Austausch- und Distributions- prozeß implizierten sozialen Formen rekuriert, um eine der Partei- lichkeit nicht entratene gesamtgesellschaftliche Allgemeinheit als be- wußtseinsfähig zu "deduzieren".

In beiden Fällen - also sowohl bezüglich der Organisationsfrage der pro- letarischen Klasse (Revolutionstheorem) als auch hinsichtlich des sozia- len und rechtlichen Stabilisierungsbedarfs der bürgerlichen Gesellschaft (Staatstheorie) - erfährt jedoch das bürgerliche Rechtssubjekt seine pro- letarisierte Travestierung. Denn die Allgemeinheit, welche hier noch gegen das "System der Atomistik" subversiv bzw. stabilisatorisch gel- tend gemacht wird, entlehnt sich selbst terminologisch und konzeption- nell dem bürgerlichen Formalrecht, das sowohl in der proletarischen Parteikonzeption eines Lenin und Lukacs als auch in den neueren "Staats- ableitungen" seine unerwartete Renaissance erfährt und zur *volonté général* der Arbeiterklasse bzw. ihrem Sozialstaat avanciert.¹¹⁷⁾

Daß hier der bürgerlichen Rechtsform eher eine stabilisierende Wir- kung zukommt, als daß sie subversive Negationsmöglichkeiten begrün- det, läßt sich gerade auch im Fall einer rechtsformal zu Ende gedach- ten Selbstnegation an der Warenform der Arbeit zeigen:

Lukacs hat die Warenform der Arbeit als Ausgangspunkt einer realge- schichtlichen Bewußtseinsdialektik begriffen, von der her die Möglich- keit einer Überwindung des Revenuefetisches gedacht werden könnte. In dieser Bewegung konstituiere sich die Lohnarbeit als eine klassen- bewußte reflektierte Allgemeinheit, welche diesen organisatorisch wie- derhergestellten Vermittlungsprozeß der bürgerlichen Gesellschaft ei- ner ihrer Klassen (resp. Partei) zurechenbar erscheinen läßt. Die Lohnarbeit kann dieser Überlegung zufolge deshalb zum bewußt gewor-

117) Zum letzteren Aspekt vgl. auch die Kap. IV, 4 und V, 1.

denen Widerspruch der gesellschaftlichen Entwicklung avancieren, weil sich in ihr eine "Gegenständlichkeitsform" der bürgerlichen Gesellschaft - die Ware - an einer sozialen Subjektivität - die Arbeit - fixiert und sich gerade darin als der "lebendige" Widerspruch manifestiert:

"Durch die Spaltung jedoch, die gerade hier zwischen Objektivität und Subjektivität in dem sich als Ware objektivierenden Menschen entsteht, wird diese Lage zugleich des Bewußtwerdens fähig gemacht" (Lukacs 1968: 294) - "während die Bourgeoisie die dialektische Struktur des Geschichtsprozesses im Alltagsleben mit den abstrakten Reflexionskategorien der Quantifizierung, des unendlichen Progresses usw. verdeckt" (290).

Schon Marx erschien die Preisform der Arbeit so irrational wie ein "gelber Logarithmus", wenn sie auch den Gestaltungen des Scheins angehört, in denen sich die "wirklichen" Produktionsagenten "völlig zu Hause fühlen". Lukacs dagegen sieht in ihr die Erfahrungsmöglichkeit eines Leidensprozesses, welcher die Verdoppelung der Persönlichkeit in Physis und Wertform auf die äußerste Spitze treibt und ein bewußtes Verhältnis des Arbeiters zu sich selbst in seiner Eigenschaft als Ware und Gebrauchswert des Kapitals herstellt.

Dieses Selbstbewußtsein ist insofern immer schon praktisch, als es eine "gegenständliche, struktive Veränderung am Objekt ihrer Erkenntnis" bewirkt, in der das Proletariat seine eigene Entstehung als Klasse erfährt.

Der Zurechnungspunkt dieses möglichen Bewußtwerdungsprozesses kann aber als ambivalent bezeichnet werden: einmal soll die Waren- und Revenueform der Arbeit selbst die Bedingung der Möglichkeit dieser Erkenntnis implizieren, zum anderen wird bei Lukacs in leninistischer Tradition die Organisierung dieses Klassenbewußtseins als Partei zugerechnet. (118)

Denn die "Erfahrung" zeige, daß das subjektive Bewußtsein des Proletariats der Heftigkeit und Intensität ökonomischer Krisen hinterherlaufe und "von außen" stimuliert werden muß.

118) Vgl. Lukacs (1968: 452 ff.).

Diese "ideologische Krise des Proletariats", welche Lukacs dem "Menschewismus" - nicht mehr der Wertform selbst - zurechnet, findet ihr Pendant in den Aktivitäten der kommunistischen Partei, welche nun selbst zum Zurechnungspunkt von Klassenbewußtsein verkehrt wird. Denn als "allgemeiner Wille" der Klasse ist die Partei eine " - im Interesse der Revolution - selbständige Gestalt des proletarischen Klassenbewußtseins" (Lukacs 1968: 500).

Krahl hat in dieser leninistischen Version sozialrevolutionärer Kampfbedingungen der Revenuequelle "Arbeit" eine latente Verbürgerlichung der Organisationsformen proletarischen Bewußtseins gesehen. Denn einmal läßt sich mit Rudas (1971) zeigen, daß das von der bürgerlichen Rechtsform der Gesellschaft abgeleitete "Zurechnungsproblem" von Klassenbewußtsein ein erkenntnistheoretisches Relikt der Wertphilosophie Rickerts und der juridischen Denkweise von Max Weber darstellt, mit dem sich allenfalls die bürgerliche Ich-Identität vergewissern kann, da sich diese - nicht nur begriffsgeschichtlich - in der Kaufmannsseele des zinstragenden Kapitals begründet:

"Die Ich-Identität des bürgerlichen Individuums basiert auf dem Privateigentum, sie realisierte sich im Tauschverkehr und fand ihre langfristige lebensgeschichtliche Perspektive im Streben nach Profit und in der Furcht vor dem Ruin." (Krahl 1971a: 340)

Indem die Kreislaufstruktur des Kapitals ($G-G'$) zum reflexiven Ausdruck des sozialen Eigners wird, der sich in dieser Relation als vermeintliches Subjekt konstituiert, fungiert sie als realer Ausdruck eines Zurechnungsprozesses, in welchem der Bourgeois zu einem adäquaten Selbstbewußtsein gelangt. Denn was er an Überschaubarkeit bezüglich des gesellschaftlichen Gesamtprozesses verliert, gewinnt er um so mehr als überhöhtes Rechtssubjekt zurück.

Bezüglich einer Hypostasierung dieser bürgerlichen Rechtssubjektivität zu Konstitutionsbedingungen proletarischen Klassenbewußtseins lassen sich aber beträchtliche Einwände formulieren:

Einmal impliziert "Zurechnungsfähigkeit" eine Vorstellung von Subjek-

tivität, wie sie sich aus der Logik des Kapitalkreislaufs ableitet und so das intelligible Ich des Kaufmanns, nicht aber schon per se das des Arbeiters, noch das seiner Klasse oder Partei charakterisiert. Die Emanzipationsgehalte, welche in diesen genuin bürgerlichen Subjektbegriff eingehen, lassen gesellschaftliche Emanzipation nur als bürgerliche begreifen, da sie an äquivalent begründete Ich-Individualitäten gebunden sind, die weder den Arbeiter noch seine Partei noch seine Klasse wertformal charakterisieren.

Denn im Unterschied zum zinstragenden Kapital geht die Lohnarbeit nur in eine "kleine Zirkulation" (einfache Zirkulation) zwischen Arbeitsvermögen und Kapital ein. In dieser tritt dem Arbeiter die Abstraktionsform des Kapitals nur als Zirkulationsmittel entgegen, welches er als verschwindende Vermittlung seines eigenen ökonomischen Interesses - der konsumtiven Reproduktion seines Gebrauchswerts - verwendet. Insofern hat der individuelle Arbeiter zunächst kein bleibendes, sondern ein verschwindendes ökonomisches Bewußtsein, das er beim Kauf der für ihn relevanten Gebrauchswerte und Konsumgüter wieder verliert. Wenn auch nicht per se von einer "hermetischen Oberfläche" gesprochen werden kann¹¹⁹⁾, so läßt sich doch zeigen, daß eine in der Revenueform des Geldkapitals begründete proletarische "Subversivität" das bürgerliche Rechtssubjekt eher verewigt, anstatt dieses gedanklich und praktisch zu negieren.

Denn die zur Überbrückung der proletarischen Kreislaufdefizite vorgestellte Parteiformel reproduziert augenscheinlich eine höherstufige Subjektivität dieses Rechtsausdrucks, wie er seit den frühbürgerlichen Vertragstheorien der vorgestellten Konstituierung des bürgerlichen Staates als einer mehrwertigen Rechtsperson zugrundeliegt, in der sich die besonderen Interessen und Willensbeziehungen zur *volonté générale* als ihrem eigenen transzendentalphilosophischen Inbegriff verhalten. Dieser bürgerliche Rechtsstaatsbegriff ragt nun aber als leni-

119) Vgl. Flatow/Huisken (1973: 108 u. 121 ff.).

nistischer Parteitypus signifikant in das negatorisch gedachte Bewußtsein der Lohnarbeit hinein:

"Anders gesagt, ihm zufolge nimmt jedes Mitglied der kommunistischen Organisation als Gesamtpersönlichkeit teil am zentralistischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß der verabsolutierten Zentrale. Diese Gesamtpersönlichkeit ist kein empirisches Individuum, sondern ein intelligibles Subjekt. ... Anders gesagt, das intelligente Subjekt der kommunistischen Gesamtpersönlichkeit ist gleichsam ein kommunistischer citoyen, der an den Entscheidungen der Zentrale, die ein kommunistischer *volonté général* ist, teilnimmt. Als empirisches Individuum ist er ein kommunistischer bourgeois, der gleichsam immer diesen Entscheidungen unterworfen ist, und erst post festum zur Einsicht in die Notwendigkeit dieser Entscheidungen, psychologisch gleichsam, kommen kann." (Krahl 1971b: 20)

Diese doch sehr bürgerlich gedachten Negationsformen des Kapitalverhältnisses unterliegen der eigenen Verschleierung des praktisch doch erst zu Entschleiern; die Restitution sozialrevolutionärer Subjektivität scheint konsequent zu Ende gebracht - doch selbst nur in Form ihrer eigenen Verbürgerlichung-Verrechtlichung.¹²⁰⁾

120) Aus diesem Grund kommt Baudrillard zu der Schlußfolgerung, daß eine Subversion des Kapitalverhältnisses nur um den Preis der sozialistischen Affirmation seiner grundlegenden Organisationsprinzipien gelingen kann, wenn nicht die Relation Kapital-Arbeit selbst - und d.h. auch die "Verhaltenszumutung", sich überhaupt erst in Terms von Klassenbegriffen einzubringen - radikal in Frage gestellt wird:

"Si la lutte de classes a un sens, ce n'est pas dans l'affrontement d'une classe et d'une autre (lorsque la structure se renverse et que triomphe la classe prolétarienne, comme à l'Est, rien ne change, on le sait, profondément dans les rapports sociaux), ce ne peut être que le refus radical de se laisser enfermer dans l'être et la conscience de classe." (Baudrillard 1973: 137)

Willms arbeitet mit dem geschichtsphilosophischen Gegensatz von Universalismus und Partikularismus, um die Aporien einer sozialistischen Opposition auf dem Boden der geschichtlich bereits erfolgreich verlaufenen bürgerlichen Revolution zu bestimmen:

"Die bürgerliche Revolution ist als radikale nur einmal zu machen: konstituiert sich eine, wenn auch noch so korruptierte bürgerliche Gesellschaft, so ist sie von ihrem eigenen allgemeinen Prinzip her innerhalb ihrer selbst nicht mehr total zu negieren, es sei denn in purer Subjektivität." (Willms 1969: 13)

Sie leiten sich jedoch konsequent von den Intentionen her, die Marx damit verband, als er die Trinität Rente-Zins-Lohn im Sinne einer real-dialektischen Übersetzungsebene von kategorial abgeleiteten Distributionsformen in erfahrungsgeschichtliche Bildungsprozesse der sozialen Klassen zum logischen Schluß der Kapitalexplication erhob.

Dabei läßt sich zeigen, daß diese Schlußform an der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft relativ unbegründet ist, weil nicht nur der ursprünglichen Komposition zufolge eine andere Trinität als die von Marx im "Kapital" selbst vorgestellte den oberflächlichen Gesamtausdruck der Kapitalformen charakterisiert, sondern auch im "Kapital" selbst Konkretionsformen des gesellschaftlichen "Überbaus" und Entwicklungstendenzen angesprochen sind, welche durchaus eine geschichtliche Alternative zur bürgerlich-proletarischen Negation dieser Gesellschaft implizieren. Ihnen gegenüber erscheint die in der Oberflächenbestimmung des "Kapital" (Buch III) dominierende sozioökonomische Trinität Boden-Kapital-Arbeit als eine kategorial nicht haltbare Schlußexplikation klassen- und bewußtseinskonstitutiver Erscheinungsformen des Kapitals, die gerade bezüglich einer ihrer Extreme - der Grundrente - geschichtliche "Aufhebung" bereits tendenziell erfahren hat. Denn die heute praktizierte Bereicherungsform der Bodenspekulation begründet sich in einem strategischen Zusammenhang kommunaler und staatlicher Allokation von infrastrukturellen Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozesses, der im Zusammenhang einer Theorie der erweiterten Reproduktion ökonomiekritisch analysiert werden muß, weil er nicht mehr mit den von Marx selbst festgehaltenen Bedingungen einer absoluten Rente unmittelbar identisch ist.¹²¹⁾

Es ist bemerkenswert, daß Marx selbst noch die Grundrente als eine logisch verfestigte Erscheinungsform des ökonomischen Gesamtprozesses gleichwertig neben die Revenuequellen Kapital und Arbeit stellt,

121) Vgl. Kap. V, 3.

obgleich sie ein historisches Überbleibsel der feudalen Ständeordnung markiert, die an sich keine logische Schranke der Kapitalverwertung darstellt, sondern ein durch die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft von der Aufhebung bedrohtes "natürliches" Bodenmonopol. Dieses hat jedoch als eine spezifische Anlagesphäre des capital fixe den ausgezeichneten Stellenwert in der begrifflichen Organisation der Oberflächenbestimmungen nicht verdient, sondern kann höchstens aus historischer Rücksicht einer geschichtlichen Ungleichzeitigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung problematisiert werden.

Marx vermischt in Kapital III augenscheinlich die logische Kategorialanalyse der bürgerlichen Gesellschaft mit ihrer empirischen Klassenanalyse, während er in den "Grundrissen" die Existenz des Grundeigentums selbst noch als eine "bloß vorübergehende Entwicklung" der bürgerlichen Gesellschaft bewertete, "die nötig ist als Aktion des Kapitals auf die alten Grundeigentumsverhältnisse, und ein Produkt ihrer Zersetzung; die aber als solche - diesen Zweck einmal erreicht - bloße Beschränkung des Profits ist, keine Notwendigkeit für die Produktion. Es sucht also das Grundeigentum als Privateigentum aufzulösen und auf den Staat zu übertragen. ... So die ganze innre Gesellschaft in Kapitalisten und Lohnarbeiter zu verwandeln" (Marx 1939: 190).

Insofern muß davon ausgegangen werden, daß sich die gesellschaftliche Distributionskonkurrenz begrifflich auf die Relation Kapital-Arbeit reduziert, die an sich schon als Allgemeinheit des Kapitals bestimmt ist. Als eine Gestaltung des Gesamtprozesses impliziert sie aber kategoriale Entdifferenzierungen, welche sich in der arbeitsteiligen Besonderung der Einzelkapitale begründen und entweder in der Revenueform des Zinses oder des Arbeitslohns zusammengefaßt sind; so muß auch die Differentialrente als "gewöhnlicher" Extraprofit aufgefaßt werden, welcher sich aus dem unterschiedlich meliorierten Boden als einer besonderen Sphäre des capital fixe herleitet:

"Die bloße Differentialrente ... hat theoretisch keine Schwierigkeit. Es ist nichts als surplus profit, der auch in jeder industriellen Produktionssphäre für jedes Kapital existiert, das unter besseren als den average conditions arbeitet." (Marx/Engels 1954: 110)

Die Zinsform des Kapitals kann deshalb als der allgemeinste Ausdruck sowohl der begrifflichen Selbstunterscheidung des Kapitals als auch ihrer reellen arbeitsteiligen "Besonderungen" zu selbständigen Entitäten der Verwertung gelten, der die allgemeine Einheit des Kapitals beschließt und die allen Kapitalien zukommende Form der Revenue begründet. Hingegen reflektiert sich im Preisausdruck der Ware Arbeitskraft nicht nur die produktive, sondern auch die unproduktive Arbeit und die Tätigkeit der "fungierenden Kapitalisten". Die scheinbar begrifflich begründete Trinität des ökonomischen Gesamtprozesses reduziert sich bei genauerem Hinsehen auf die beiden Revenueformen der Kapital-Arbeitsrelation, welche mit der abschließenden Selbstreferenz von capital fixe und capital circulant auch schon der begründeten Allgemeinheit des Kapitals zukamen.

6.2 Immanente Negationsformen des Privateigentums an Produktionsmitteln: Kreditüberbau, Aktienvergesellschaftung des Kapitals und technologische Entwicklung

Gegenüber der in der Kapital-Arbeitsrelation begrifflich, in der trinitarischen Formel von Boden-Kapital-Arbeit historisch-empirisch zum Ausdruck kommenden Selbstreferenz der bürgerlichen Gesellschaft hat Marx selbst noch eine kategoriale Konkretionsstufe angegeben, die in der ursprünglichen Gliederung als dritter Teil des Kapitalbegriffs rangiert. Das logisch als Einzelheit bewertete Kapital ermöglicht eine Differenzierung im System der "Oberfläche", welche gegenüber der spezifisch historischen Trinität der Revenuequellen eine abstraktlogische Dreiheit des Kapitalbegriffs anzeigt und das kategoriale Schlußverfahren Allgemeines-Besonders-Einzelnes überhaupt erst systematisch zum Abschluß bringt.

Es scheint in der Sekundärliteratur niemals explizit vermerkt worden zu sein, daß Marx auch noch im dritten Band des "Kapital" eine oberflächenkonstitutive Differenz zwischen "Kapitalbasis" und "Kreditüberbau" angab, welche sich aus dem ursprünglichen Planentwurf zum "Kapital" herleitet, gleichwohl nicht mehr zur systematischen Ausführung gebracht wurde. Im Aktienkapital dagegen ist eine qualitativ neue Vereinheitlichungsform von capital fixe und capital circulant auf selbstabstraktiver Basis des Kapitalverhältnisses benannt, "in welcher Form das Kapital sich durchgearbeitet hat zu seiner letzten Form, worin es nicht nur an sich ist, seiner Substanz nach, sondern gesetzt ist in seiner Form als gesellschaftliche Kraft und Produkt" (Marx 1939: 428).

Eine kategoriale Auswertung dieses Befundes kann sich zunächst nur an den Maßstäben orientieren, die Marx selbst mit der Begriffsdisposition als Entwurf zur Verfügung gestellt hat, nicht aber als ausgeführtes Programm vorliegen. An ihnen läßt sich zeigen, daß Marx mit der "Einzelheit" des Kapitals sowohl gegenüber der logischen Allgemeinheit als auch gegenüber dem Konkurrenzbereich eine dritte Begriffsschicht konzipierte, in welcher das Kapital als Kredit, als Aktienkapital und als Geldmarkt gegenüber der Konkurrenz der Privaten eine gesellschaftliche Form annimmt, welche nicht nur von darstellungsmäßigem Wert ist, sondern auch genuine evolutionstheoretische Annahmen bezüglich der bürgerlichen Gesellschaft formuliert. Aus dieser Perspektive sieht Marx in den Medien der Geld- und Eigentumskonzentration neue Vergesellschaftungsformen des Kapitals entwickelt, welche den privateigentümlichen Unterbau der Verwertung und die Anarchie des Marktes qualitativ transformieren.

Aufgrund der Notwendigkeit einer systematischen Reduktion von Zirkulations- und Reproduktionszeiten der Einzelkapitale erwächst Marx zufolge im Kredit eine "Form, worin das Kapital sich im Unterschied von den einzelnen Kapitalien, oder das einzelne Kapital als Kapital sich im Unterschied von seiner quantitativen Schranke zu setzen sucht" (Marx

1939: 551-52). Mit den im Bank- und Kreditwesen zentralisierten Formen der Vermittlung von einzelnen Kapitalkreisläufen realisiert sich auch die Allgemeinheit des Kapitals als eine selbständige und einzelne Existenz gegenüber den Einzelkapitalien, welche die gesamtgesellschaftliche Ausgleichungsbewegung der Profite und Revenuen begrifflich konkretisiert, weil sie diese auch praktisch beeinflusst und modifiziert:

"Das Kapital im Allgemeinen, im Unterschied von den besondern Kapitalien, erscheint zwar 1) nur als eine Abstraktion; ... 2) aber ist das Kapital im Allgemeinen im Unterschied von den besondern reellen Kapitalien selbst eine reelle Existenz... und bildet ein sehr wichtiges Moment für ihre Lehre von den Ausgleichungen. ... Es bildet ebenso durch loans einen level zwischen den verschiedenen Ländern ... Das Doppelt-Setzen, sich auf sich selbst als fremdes beziehn, wird in diesem case verdammt real. Während das Allgemeine daher einerseits nur gedachte differentia specifica, ist sie zugleich eine besondere reelle Form neben der Form des Besondern und Einzelnen." (Marx 1939: 353)

Gegenüber der "begriffslosen" Zirkulationsform des Kapitals (G-G') und der Revenueform der Arbeit einerseits, der sich nur noch statistisch reflektierenden gesamtgesellschaftlichen Ausgleichungsbewegung der Konkurrenz andererseits, charakterisiert die Entwicklung des Kreditwesens den dritten bewußtseinskonstitutiven Reflexionsausdruck der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Oberfläche, mit dem entgegen den anderen beiden Nivellierungsformen der kategorialen Differenzierung alle Maßstäbe verloren zu gehen drohen:

"Das Kapital selbst ... wird nur noch die Basis zum Kreditüberbau, ... Alle Maßstäbe, alle mehr oder minder innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise noch berechtigten Explikationsgründe verschwinden hier." (MEW 25: 455)

Als dritte logische Konkretionsstufe des Kapitalbegriffs, mit welcher sich dieser systematisch beschließt, impliziert das Kreditsystem nicht nur eine konstitutive Vermittlung der gesellschaftlichen Ausgleichungsbewegung, noch allein eine produktivitätssteigernde Verringerung der Zirkulationskosten; es wird auch zum Ausgangspunkt einer Vergesellschaftung des Privateigentums, in welcher sich die Entwicklung des

technologischen Fortschritts und seine zirkulativ vermittelten Reproduktionsbedingungen als unmittelbar gesellschaftliche Kapitalformen und Kapitalfunktionen reorganisieren, und die Logik des Marktes als einer Konkurrenz voneinander unabhängiger Privaten suspendiert erscheint:

"Das scheinbar unabhängige Wirken der Einzelnen und ihr regelloses Zusammenstoßen ist grade das Setzen ihres allgemeinen Gesetzes. Markt erhält hier noch andre Bedeutung. Das Wirken der Kapitalien als einzelner aufeinander wird so grade ihr Setzen als allgemeiner und Aufheben der scheinbaren Unabhängigkeit und selbständigen Bestehens der Einzelnen. Noch mehr findet diese Aufhebung statt im Kredit. Und die äußerste Form, wozu die Aufhebung geht, die aber zugleich das ultimata Setzen des Kapitals in seiner ihm adäquatesten Form - das Aktienkapital." (Marx 1939: 550)

In ihrer Eigenschaft, viele Einzelkapitale zu zentralisieren und unter eine gemeinsame Regie zu stellen, erfüllen die Aktiengesellschaften eine ähnliche Funktion wie die Banken: beide werden zu Mitteln eines forcierten gesellschaftlichen Zentralisierungsprozesses, welcher neue Formen der Verfügung über die technologische Entwicklung, der Akkumulation und Verflechtung von Reichtum und der Reorganisation des marktformigen Interessenausgleichs schafft, die nicht mehr adäquat in Kategorien des Privateigentums umschrieben werden können:

"Solche Unternehmungen zugleich, die früher Regierungsunternehmungen waren, werden gesellschaftliche. Das Kapital, das an sich auf gesellschaftlicher Produktionsweise beruht und eine gesellschaftliche Konzentration von Produktionsmitteln und Arbeitskräften voraussetzt, erhält hier direkt die Form von Gesellschaftskapital (Kapital direkt assoziierter Individuen) im Gegensatz zum Privatkapital, und seine Unternehmungen treten auf als Gesellschaftsunternehmungen im Gegensatz zu Privatunternehmungen. Es ist die Aufhebung des Kapitals als Privateigentum innerhalb der Grenzen der kapitalistischen Produktionsweise selbst." (Marx 1939: 452)

Mit der Aktienvergesellschaftung des Kapitals wird der fungierende Kapitalist in einen bloßen Dirigenten und Verwalter von Gesellschaftskapital verwandelt; aber auch der gesellschaftliche Charakter der Arbeit selbst hat sich verändert, insofern seine Entwicklung nicht mehr an die Wertgröße eines individuellen Kapitals gebunden ist, sondern vom

Umfang eines gesellschaftlichen Kapitalverbundes und seiner Kreditwürdigkeit abhängig geworden ist.¹²²⁾

Nicht mehr die bereits akkumulierten Werte eines individuellen Kapitals, sondern nur noch die gesamtgesellschaftliche Konsumtionsfähigkeit scheint die "letzte" Schranke der Kapitalverwertung zu sein, die sich in zyklischen und chronischen Realisierungskrisen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals geltend macht. So werden das Kreditwesen und die Aktienform des Kapitals zum Haupthebel der Überproduktion und Über Spekulation, "weil der Reproduktionsprozeß, der seiner Natur nach elastisch ist, hier bis zur äußersten Grenze forciert wird" (MEW 25: 457).

Dagegen findet sowohl die Entwicklung des capital fixe als auch die Herausbildung neuer Zirkulationsformen mit der Aktiengesellschaft eine begriffliche und organisatorische Vereinheitlichung, welche die Reduktionsformen der Produktionszeit (Technik und Wissenschaft) und der Zirkulationszeit (Kreditierungsverfahren, "Technik des Bankwesens") umschließt - Kapitalform und Kapitalfunktion also in ein Verhältnis wechselseitiger Entsprechung setzt, das der Abstraktheit des Wertausdrucks und der gesellschaftlichen Qualität des Arbeitsprozesses gerecht wird und die privatrechtliche Fixierung dieser Ökonomie der Zeit aufhebt.¹²³⁾

122) "Die Aktiengesellschaft hat so die Möglichkeit, die Einrichtung ihres Betriebes nach rein technischen Rücksichten zu treffen, während der Individualunternehmer dabei fortwährend an die Schranke stößt, die ihm die Größe seines Kapitals zieht. Dies gilt auch dann, wenn er Kredit benützt, da dessen Größe durch die Größe seines Eigenkapitals begrenzt ist ... die Aktiengesellschaft kann so gegenüber dem Privatunternehmen erstens auf größerer Stufenleiter, zweitens mit verbesserter und neuer Technik arbeiten." (Hilferding 1947: 169)

123) Offe hat in einem Entwicklungsmodell der bürgerlichen Gesellschaft die oligopolistische und multinationale Organisierung des Marktes von der Institutionalisierung des technologischen Fortschritts getrennt und sie ebenenmäßig den Einzelkapitalien gegenüber als "Gesamtkapital" entgegengesetzt; dagegen kann gesagt werden, daß die Organisierung des Marktes die Institutionalisierung

Finden im zinstragenden Kapital die allgemeinen Formunterschiede des Kapitalbegriffs (capital fixe, capital circulant, Profit u. Unternehmensgewinn) ihren gemeinsamen Formausdruck, so fassen sich die realen Verselbständigungen von industriell fixiertem Kapital und Geldkapital in der Aktiengesellschaft (und weiter: Kartelle, Trusts, Monopole, multinationale Konzerne) als einer übergreifenden Organisationsform zusammen. Genau diese Zusammenfassung beschließt der ursprünglichen Intention des Planentwurfs zufolge systematisch die Oberflächengestaltungen der bürgerlichen Gesellschaft, weil sie bereits einen Gegensatz bzw. eine Aufhebung der alten Form des Privateigentums begründet: "Die kapitalistischen Aktienunternehmungen sind ebenso sehr wie die Kooperativfabriken als Übergangsformen aus der kapitalistischen Produktionsweise in die assoziierte zu betrachten" (MEW 25: 456).

Mit dieser logischen Differenzierung am Begriff der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft erweist sich die Kategorie "Gesamtprozeß" als ein Subsumtionsschema, welches selbst nicht mehr Auskunft über jenes begriffliche Annäherungsverfahren gibt, in welchem Marx zufolge der Kapitalbegriff seine eigene Empirie sukzessive reflektiert. Dagegen müssen als Momente des Gesamtprozesses sowohl die allgemeine Form der Einheit von Produktion und Zirkulation, die Distributionskonkurrenz der Privaten und ihre Ausgleichungsform als auch die Vergesellschaftungsformen des Kapitals im Kredit, der Aktie und dem Geldmarkt als drei unterschiedliche und erscheinungsformal verselbständigte Ausprägungen der Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit im Kapitalbegriff unterschieden werden. Denn sie charakterisieren unterschiedlich begründete Unmittelbarkeiten des Gesamtprozesses als Resultat der begrifflichen Form der Selbstvermittlung, die in ihnen verlorengegan-

zu Fußnote 123) auf Seite 368

zung der technologischen Entwicklung impliziert bzw. die Institutionalisierung von Wissenschaft und Technik selbst die Organisation des Marktes ist, da dessen Veränderung nicht auf den Preisausdruck des Kapitals reduziert werden kann, sondern den Grad der technologischen Fixiertheit von Kapital mit umschließt. Vgl. Offe (1972: 22 ff.)

gen zu sein scheint; aber sie sind selbst nur suisuffizient bestimmte Unmittelbarkeiten eines Vermittlungszusammenhangs, in welchem abwechselnd die Allgemeinheit, die Besonderheit und die Einzelheit des Kapitals zur Erscheinung kommen und sich als Realität ihres Begriffs reflektieren bzw. die Existenz ihrer eigenen Verkehrung zu "begriffslosen" Unmittelbarkeiten zum Ausdruck bringen.

Diese Oberflächenbestimmungen des Kapitals bezeichnen aus dem Begründungszusammenhang der produktiven Vermittlung herausgerissene und bewußtseinsmäßig für sich fixierte Entgegensetzungen von Negationsformen des Kapitalbegriffs, deren "Verdinglichung" sich als Schein ihrer Unmittelbarkeit geltend macht, in welcher die Negativität des Gesamtprozesses ihrerseits negiert und verschwunden erscheint. Dieser aufs Formelle und Quantitative reduzierte Vermittlungszusammenhang bestimmt sich nach Maßgabe der begrifflichen Selbstunterscheidung des Kapitals in drei Momenten seiner Oberfläche, welche die scheinbare "Trinität" von Zins, Rente und Arbeitslohn als Oberflächen Ausdruck des Kapitalbegriffs suspendieren. Denn Zins und Arbeitslohn sind als allgemeine Einheitsform des Kapitals nur die erste Erscheinungsform seiner Oberfläche - nicht schon ihre entwickelte Totalität:

- (I) Zins und Lohnarbeit sind sowohl vorausgesetzte Bedingungen des Verwertungsprozesses als auch in ihm reproduzierte Revenueformen, wie sie als Resultat der allgemeinen Einheit von Produktion und Zirkulation erscheinen.
- (II) Sodann muß die "Besonderung" ihrer Formen in der arbeitsteiligen Existenz der Vielen zum Gegenstand des Begriffs ihrer Ausgleichungs- und Umverteilungsbewegung genommen werden. Marx zufolge findet im Konkurrenzausdruck der Privaten eine weitere Verkehrung ihrer begrifflichen Vermittlung statt, welche diese nicht nur wie in (I) auf einen rein formellen Zusammenhang reduziert, sondern den Kreislaufprozeß des gesellschaftlichen Gesamtkapitals nur als statistische Schwankungen von Nachfrage

und Angebot fixiert und als mathematischen Durchschnitt thematisiert.

- (III) Schließlich scheinen in den Kreditierungsbedingungen und den Schwankungen des Zinsfußes, welche in den Ausgleichungsprozeß intervenieren, alle Maßstäbe verloren gegangen zu sein. Nicht als Wertgesetz, sondern als Kreditüberbau und Geldmarktbeziehung setzt sich die gesellschaftliche Allgemeinheit dem Bewußtsein der Privaten entgegen und induziert eine Organisierung des Marktes und der allgemeinen Formunterscheidungen des Kapitals, welche sowohl die selbständige Existenz der Privaten als auch den marktförmigen Prozeß ihres Interessenausgleichs bedroht (Aktienkapital).

Hegel hatte diese Bewegung von der Allgemeinheit über die Besonderheit zur Einzelheit als Rechtsbegriff der bürgerlichen Gesellschaft konzipiert, dessen einzelne Entfaltungsmomente in einem mittelbaren Zusammenhang zu den drei Oberflächenbestimmungen des Kapitalverhältnisses gesehen werden können. Während Hegel jedoch diese Entwicklung der Reflexionsunterschiede von Unmittelbarkeit affirmiert, indem er die "Subjektivität" ihrer Substanz im Unterschriften setzenden Monarchen personalisiert, um sie interaktionsfähig zu halten, begreift Marx sie als Ausdruck eines Vergesellschaftungsprozesses, welcher sich nicht nur "hinter dem Rücken der Individuen" geltend macht, sondern die private Basis der Rechtssubjektivität und des Arbeitsprozesses als Kreditsystem, Aktienkapital und Geldmarkt auch erscheinungsformal aufhebt.

Marx interpretiert diese "Desorganisation" der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr mit traditionellen Kategorien des Politischen, sondern bewertet sie als ein innergesellschaftliches Differenzierungsphänomen, welches auf der Basis des Kapitalprivateigentums gründet, dieses aber selbst in eine unmittelbare gesellschaftliche - nicht politische - Zentralisierungsform der reell verselbständigten Besonderheiten der

Arbeitsteilungsstruktur überführt:

"Im Geldmarkt ist das Kapital in seiner Totalität gesetzt; darin ist es preisbestimmend, arbeitgebend, die Produktion regulierend, in einem Wort Produktionsquelle." (Marx 1939: 186-87)

Mit diesem innerökonomischen Überbau reproduziert sich jene Allgemeinheit der Privaten als für-sich-seiende Existenz des Kapitalbegriffs, wie er als Resultat seiner eigenen logischen Vermittlung an der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft erscheint. Marx thematisiert diese zur Einzelheit gewordenen Allgemeinheit begrifflich weder in ihrer Eigenschaft als Rechtsform noch Staatsform, sondern als Negativität der Kapitalbewegung, die selbst Formen ihrer eigenen Vergesellschaftung begründet, welche über den Kreditüberbau vermittelt als empirische Existenzweisen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals herausgebildet werden und gegenüber ihrer "Basis" einen unmittelbaren gesellschaftlichen Charakter tragen.

Diese Vergesellschaftungsformen implizieren als Exekution der "immanenten" Tendenz des Kapitals geschichtliche Entwicklungsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft, welche sich nach Maßgabe seines allgemeinen Begriffs und der Negativität seiner Formunterscheidungen zu bestimmen. Eine theoretische Explikation dieses realen Vergesellschaftungsprozesses kann auch Marx zufolge begrifflich nicht einfach auf die "bekannten" Wertformen des Kapitalverhältnisses reduziert werden; denn die Bestimmungen des capital fixe (Technologie, Wissenschaft, Infrastruktur) als auch die Organisationsformen der kreditiven Selbstvermittlung des Kapitalkreislaufs (Banktechniken, konjunkturplanerische "Instrumentarien") gehen über ihren ökonomischen Preisausdruck hinaus und induzieren eine Vergesellschaftung der Arbeitsteilungsstruktur und der atomistischen Bewegung der Privaten, welche sich den wert- und preisformalen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft subsidiär entgegensetzt. Die gesellschaftlichen Organisationsformen und Instrumentarien der Planung, der technisch-wissenschaftlichen und

der infrastrukturellen Entwicklung implizieren die Notwendigkeit einer begrifflichen Konkretion jener organisatorischen Vereinheitlichungsformen des Kapitalmarktes und seiner technologischen Rahmenbedingungen, die Marx selbst nur noch rudimentär angeben konnte. Gerade von seinen begrifflichen Grundlegungen her läßt sich jedoch zeigen und plausibel begründen, daß sich dieser Vergesellschaftungsprozeß in Schematisierungen der produktiven und zirkulativen Vermittlungsformen von capital fixe und capital circulant differenziert, deren strukturelle Kompatibilität sich über die abstraktlogische Grundlage einer genuinen Ökonomie der Zeit verständigen muß.

Eine Konkretisierung dieser politökonomischen Bestimmungen der Kapitalentwicklung hätte sowohl die gesamtgesellschaftlichen Funktionen des Kreditüberbaus, die keynesianisch orientierte Ausgabenpolitik der Staatshaushalte (deficit spending), die Organisation der Märkte (Konkurrenz, Monopol, Staatliche Betriebe) als auch die aus dem unmittelbaren "privaten" Verwertungsprozeß herausgenommenen technologischen Fixierungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals zu rekonstruieren und die Logik ihres wechselseitigen Arrangements zu begreifen.¹²⁴⁾

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese Aufgabe bereits heute von der Politischen Ökonomie systematisch in Angriff genommen wäre. Vielmehr herrscht eine erstaunliche Ignoranz gegenüber den begrifflichen Problemen, mit welchem sich die wenigen verdienstvollen Untersuchungen bezüglich einer Reformulierung der von Marx angegebenen Reproduktionsbedingungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals befassen, um eine werttheoretische Konkretisierung des Marxschen Kapitalbegriffs zu restituieren, welche der Thematisierung dieser Phänomene in einem ökonomiekritischen Sinne noch gerecht werden könnte. Als unklar kann auch gelten, ob von der Kritik der Politischen Ökonomie her überhaupt noch sinnvoll Fragestellungen entwickelt werden können, um den Charakter des Übergangs von der "freien Marktwirtschaft" zur

124) Vgl. Abschnitt V, Kap. 3.3.

modernen "Wohlfahrtsgesellschaft" mit begrifflichen Mitteln anzugeben, welche der empirischen Komplexität dieser sozioökonomischen Entwicklung noch gerecht werden, ohne sie mit globalen Subsumtionsformeln auszublenden ("Grundwiderspruchstheorem").

Aus diesem Grund soll der Begriff eines "gemischten Wirtschaftssystems" (Mattick) vermittelt über die Diskussion der rechtstheoretischen und systemtheoretischen Thematisierung des "organisierten Kapitalismus" und des "Sozialstaats" eingeführt werden (Abschnitt V). Mit dieser Kontrastierung ist die Intention verbunden, die Plausibilität einer politökonomischen Begriffsbestimmung einzuschätzen, welche die Thematisierung der gesellschaftlichen Entwicklung nicht allein den Staatsrechtlern und systemtheoretisch orientierten Krisenforschern überläßt, sondern den Begriff dieser Einheit des sich entwickelnden Gesellschaftssystems prinzipiell für sich selbst reklamiert.

Marx selbst hat die Antizipation dieser in der Aktienvergesellschaftung und im Geldmarkt reflektierten Desorganisation der Marktformen, des frühbürgerlichen Interessenausgleichsschemas und des Synchronisationsmodus reell verselbständigter Kapitalbestimmungen zugunsten einer extensiven Ausarbeitung des abstrakteren "antediluvianischen" Verteilungsmoments der Revenuen in rudimentärer Gestalt belassen. Nicht die immanente Vergesellschaftungstendenz, welche sich als Resultat und Horizont der Kapitalbewegung bestimmt, sondern das begrifflich abstraktere Verteilungsverhältnis von Lohnarbeit und Kapital sollte den "Schluß" der bürgerlichen Gesellschaft besiegeln, welcher die Negativität des Kapitals in die antagonistische Klassenbewegung der Arbeit überführt und sie durch ihre proletarische Aufhebung bedroht. Diese "Erschwindelung" des Ausgangs der Kapitaldarstellung konnte selbst nur durch eine logische Inkonsistenz der begrifflichen Reihung vollzogen werden, insofern das Potential begrifflicher Differenzierung, welches dem Kapital allgemein inhäriert und das auf immanente Negationsmöglichkeiten der bürgerlichen Gesellschaft verweist, mehr oder weniger bewußtermaßen abstraktiv vernichtet wurde.

Die "vorschnelle" Politisierung der Kapitalbewegung hat Marx daran gehindert - wenn sie auch für seine Zeit berechtigt erscheinen mag -, die volle Konsequenz des begrifflich bereits Explizierten selbst auszuschöpfen und die Differenz zwischen der in der Oberfläche der Revenueverteilung "begriffenen" Empirie und der noch unbegriffenen Empirie zu schließen. Deshalb mag es manchem fatalerweise berechtigt erscheinen, daß mit der empirisch begründeten Ablehnung dieses logischen Schlusses der Kritik der Politischen Ökonomie Marx von den Sozialwissenschaften zum Teil behandelt wird, wie seinerseits Spinoza durch Moses Mendelsohn.¹²⁵⁾

125) "Dieser Urtyp eines Seichbeutelers schrieb nämlich an Lessing, wie es ihm einfallen könne, 'den toten Hund Spinoza' au serieux zu nehmen." (Marx/Engels 1954: 211)

V. DIE REPRODUKTION DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT ALS "DERIVAT" MARKT-NEGATORISCHER ORDNUNGSPRINZIPIEN

1. "Organisierter Kapitalismus" oder "Weltgesellschaft"?

Es ist der bürgerlichen Gesellschaft eigentümlich, daß sie mit der vollen Ausbildung ihrer ökonomischen Organisationsprinzipien nicht nur die Mittel ihrer eigenen revolutionären Aufhebung produzierte, sondern auch Vergesellschaftungsformen des Marktes und der Interessenkonkurrenz der sozialen Klassen hervorrief, die prinzipiell immanente Negationsmöglichkeiten ihrer frühen sozioökonomischen Verkehrsbasis in Aussicht stellten. So thematisierte der Weg ihrer Selbstkritik neben den revolutionären Forderungen auch die Bedingungen einer Sozialreform der bürgerlichen Gesellschaft, welche die antagonistische Struktur des Lohnarbeit-Kapitalverhältnisses unter der pazifizierenden Wirkung einer dritten - sozial neutralen - Kraft abmildern würde.

Nicht zufällig hat Lorenz von Stein zu gleicher Zeit, als Marx die theoretischen Grundlagen seiner Gesellschaftskritik entwickelte, eine Geschichte der sozialen Bewegung geschrieben, in welcher er Einsichten der Marxschen Klassenanalyse hinsichtlich der sozialen Desorganisation der bürgerlichen Gesellschaft vorwegnahm, ohne jedoch wie Marx den Schluß zu ziehen, daß die kapitalistische Gesellschaftsformation notwendig an ihrem "Grundwiderspruch" zugrundegehen müßte. Stein entwickelte vielmehr eine Perspektive, in welcher nicht die Gesetzmäßigkeiten des ökonomischen Marktes, sondern ein reformiertes Königtum und eine mit rationalen Kriterien arbeitende staatsbürokratische Verwaltung den Ausgleich der konfligierenden Klasseninteressen besorgen würden. Denn ihm zufolge führt der Gegensatz von Besitz und Nicht-Besitz nur dann zu einer Revolutionierung der Sozialordnung, wenn eine der antagonistischen Klassen die Staatsmacht usurpieren und die militärische Gewalt bzw. exekutiven Verfügungsmöglichkeiten zur Unter-

drückung der anderen Klassen mißbraucht. Nur wenn nicht die Gesellschaft den Staat, sondern der Staat als eine klassenneutrale Instanz die Gesellschaft übergreift, können die rechtsformalen Bedingungen des Interessenausgleichs und die gesamtgesellschaftliche Daseinsvorsorge der arbeitenden Verwaltung die Entwicklung der sozialen Konflikte zu einer politischen Revolutionierung der bürgerlichen Gesellschaft unterbinden. Stein sieht sehr genau, daß die formalrechtlichen Bedingungen der Freiheit und Gleichheit eine gesellschaftliche Klassenbildung und eine Ungleichheit des Besitzes nicht ausschließen. Ihm zufolge muß aber eine private Verfügung über die Produktionsmittel nicht notwendig ein gesellschaftspolitisches Vorrecht ihrer Eigentümer gegenüber der lohnabhängigen Klasse implizieren. Denn wenn sich der Staat als eine "Persönlichkeit der Gesamtinteressen" organisiert, die den Gegensatz der Klassen übergreift, besteht eine Gewähr, daß sowohl die sozialen Sonderinteressen als auch die staatsbürgerliche Gleichheit der Interessenwahrnehmung sich auf die Dauer nicht wechselseitig ausschließen.

Diese immanente Negation der bürgerlichen Gesellschaft impliziert aber einen politischen Struktureinbruch in die universalistischen Verkehrsformen des sozioökonomischen Marktes und die Ausbildung des Staates als Statthalter des gesellschaftlichen Allgemeininteresses:

"Um dies zu können, muß er absolut über jeder Klasse stehen; denn alle Unfreiheit tritt ein, sowie sich irgendeine Klasse der Staatsgewalt bemächtigt. Er muß ferner die absolute Gleichheit des Rechts gegenüber allen jenen Unterschieden für die einzelne selbstbestimmte Persönlichkeit durch seine Gewalt aufrecht halten, und in diesem Sinne nennen wir ihn den Rechtsstaat. Er muß aber endlich mit seiner Macht den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt aller seiner Angehörigen fördern, weil zuletzt die Entwicklung des einen stets die Bedingung und ebenso sehr die Konsequenz der Entwicklung des anderen ist; und in diesem Sinne sprechen wir von dem gesellschaftlichen oder dem sozialen Staate." (Stein 1972b: 369)

Entgegen der positivistischen Manier der staatsrechtlichen Dogmatik hatte Stein im Anschluß an die große Tradition der Kameralwissenschaft des absolutistischen Staates und der Hegelschen Rechtsphilosophie noch einen Begriff der "arbeitenden" Verwaltung, welcher Elemen-

te der heutigen "Leistungsverwaltung" vorwegnimmt, sich aber ihrer rechtsstaatlichen Negativetikettierung nicht verpflichtet fühlt. Denn Stein arbeitet noch nicht mit der rechtsdogmatischen Entgegensetzung von Recht und Maßnahme bzw. "rein-formellem" und "rein-materiellem" Gesetz (Laband), sondern begründet seine Überlegungen mit einer Theorie der sozialen Entwicklung, in welcher Staat und Gesellschaft als "die beiden Lebenselemente aller menschlichen Gemeinschaft" gegensätzlich in Erscheinung treten. Denn während die Gesellschaft den Bereich der Güterordnung und des Interesses bildet, so liegt der Staatenbildung die Idee der sozialen Gemeinschaft zugrunde. Stein sieht zwar die Dynamik der sozialen Gegensätze in der bürgerlichen Gesellschaft und greift auf Ordnungsfunktionen vor bzw. zurück, welche auch heute die Diskussion um gesellschaftliche Gleichgewichts- und Entwicklungsbedingungen signifikant prägen. Er bringt aber diese Möglichkeit einer Selbstnegation der bürgerlichen Gesellschaft in einer begrifflichen Form zum Austrag, die vielleicht im Sinne von Marcuse "die erste deutsche Soziologie" darstellen mag¹⁾, hinsichtlich ihrer theoretischen Begründung jedoch auf die Tradition der "Natural history of Society" und deren wissenschaftslogischen Selbstbeschränkungen zurückgreift:

"In den Bewegungslinien von Staat und Gesellschaft seit der Französischen Revolution glaubte er zugleich die Gesetze der Bewegung von Staat und Gesellschaft zu erkennen; er konstruiert infolgedessen auf der Grundlage des konkret erfaßten Bauprinzips von Gesellschaft und Staat und ihrer Bewegung seit der Französischen Revolution eine allgemeine, übergeschichtliche Naturtheorie von Gesellschaft und Staat und ihrer Bewegung, indem er die an einer bestimmten geschichtlichen Situation gewonnenen Begriffe zu allgemeinen Kategorien soziologischer Erkenntnis verallgemeinert." (Böckenförde 1972: 519)

Stein gewinnt zwar Einsichten in die sozialen Entwicklungsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft, welche viele Argumente der zeitgenössischen Staatsrechtsdiskussion vorwegnehmen; er verkennt aber den logischen Charakter ihrer Aussageformen, wenn er sie zu ewigen Naturge-

1) Vgl. Marcuse (1962: 327)

setzen der menschlichen Gemeinschaft verkehrt. Seine Theorie, als eine Vorwegnahme der Sozialstaatsdiskussion zu interpretieren, impliziert deshalb die Notwendigkeit, auch die Unzulänglichkeiten ihrer logischen Grundlagen zu begreifen. Man wird nicht schon bei Lorenz von Stein nach einer das geschichtliche Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und Staat zum Ausdruck bringenden Formel suchen dürfen, in der bereits die Konsequenzen der "staatsinterventionistischen Desorganisation" des Eigentumsmarktes begrifflich befriedigend reflektiert sind.

Der gleiche Einwand kann auch gegenüber der Hegelschen Form der Entgegensetzung von Gesellschaft und Staat als auch gegen die Marx'sche Trennung von Kapitalbegriff und nationalstaatlicher Geschichte geltend gemacht werden. Denn während Hegel die eigentliche Eingriffsverwaltung als "Not- und Verstandesstaat" selbst noch in die kategoriale Formbestimmung der bürgerlichen Gesellschaft mit einbezieht und in ihr gerade nicht die Differenz zu den ökonomischen und rechtlichen Formen des Marktes sieht ²⁾, thematisiert sie Marx überhaupt nicht mehr unter den Bedingungen einer logisch-reflexiven Darstellung des Kapitalbegriffs, sondern als Gegenstand einer geschichtlichen Analyse der Klassenkämpfe.

Marx hat zwar noch versucht, ein Reflexionsverhältnis zwischen der theoretischen Kapitaldarstellung und der geschichtlich-politischen Empirie herzustellen, schwankte aber in der logischen Bewertung der historischen Adäquatheit und Funktionalität einzelner Staatsformen bezüglich der antagonistischen sozioökonomischen "Anatomie" der bürgerlichen Gesellschaft. Während er ursprünglich in der Republik die adäquateste Staatsform des Kapital-/Arbeitsmarktes sah, erschien ihm später der Bonapartismus als eine notwendige Vervollständigung des "Staatsapparats" gegenüber den sozialen Klassen, die allen bürgerlich verfaßten Nationalstaaten ihre geschichtliche Per-

2) Vgl. hierzu Abschnitt III, Kap. 3 und 5.

spektive anzeige. Marx interpretiert jedoch diese der bürgerlichen Gesellschaft adäquate Verselbständigung der Staatsmacht nicht als eine Herrschaftsform sui generis, welche sich als Ausdruck einer qualitativ neuen politischen Organisationsform dem ökonomischen Sozialmodell und der Rechtsform des Kapitals entzieht, sondern bindet sie einfluß- und konflikttheoretisch vermittels einer "Klassenanalyse" des Kleinbürgerturns an die empirische Sozialstruktur des Wertformverhältnisses zurück.³⁾

Die Aporie dieser Vermittlung von Ökonomie und Politik liegt weniger im Grad der Plausibilität ihrer Behauptungen als vielmehr in der logischen Struktur der Vermittlung von Gesellschaftstheorie und geschichtlicher Entwicklung selbst. Denn Marx hat den Transfer zwischen ökonomisch-politischer Geschichtsschreibung und theoretischer Darstellung des Kapitalbegriffs in der Wertformanalyse immanent als Negativität der ökonomischen Kategorien bestimmt, die zwar auch den Inbegriff des bürgerlichen Rechts resp. Staats impliziert; die empirische Entwicklung von Rechtsformen, Klassenkämpfen und politischen Organisationsformen kann vom Standpunkt dieses Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft theoretisch jedoch nur noch als Applikation des Begriffs selbst bestimmt werden und muß ihm notwendigerweise auch kontrafaktisch gegen die geschichtliche Erfahrung zugerechnet werden, solange sich nicht die Logik des Begriffs den neuen logischen Formen der geschichtlichen Entwicklung "öffnet".⁴⁾

Nicht nur die begriffliche Ignoranz der einzelnen Selbst-Thematisierungen der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber den empirischen Verlaufsformen ihrer Geschichte ist bemerkenswert; auch die Ignoranz dieser geschichtlichen Entwicklung gegenüber ihren eigenen begrifflichen Unterteilungen bereitet jedem Versuch einer "Stadientheorie" der bürgerlichen Gesellschaft Schwierigkeiten, welcher von der wechsel-

3) Vgl. hierzu Schluchter (1972: 34-64).

4) Zu dieser Fragestellung vgl. auch Abschnitt IV, Kap. 4.

seitigen Überbetonung der einzelnen Organisationsformen dieses Gesamtprozesses zehrt. Darauf hat Heidi Gerstenberger mit wünschenswerter Klarheit aufmerksam gemacht, indem sie sowohl das in der politökonomischen Diskussion eingebürgerte "Dreistadienschema" (1. ursprüngliches oder manufakturielles Stadium; 2. klassisches Stadium des Fabrikwesens und der freien Konkurrenz; 3. imperialistisches und staatsmonopolistisches Stadium) - als auch die Mangelhaftigkeit seiner begrifflichen Kriterien zur Sprache bringt:

"Wenn etwa Banfi meint, die Wirtschaftspläne der großen Industrie- und Handelsunternehmen gingen heute dem staatlichen Eingriff voraus, so fehlt die Angabe, wann je das - und inwiefern - anders war. Wenn Werner Hofmann schreibt, es finde derzeit ein Prozeß statt, welcher die historische Verselbständigung der öffentlichen Gewalt gegenüber der privaten rückgängig mache und das Verhältnis zwischen beiden porös werden lasse, so wäre auch hier der Beleg, nicht nur die Behauptung des früheren Unterschieds anzuführen. Wenn die Verschmelzung der Monopole mit der Staatsbürokratie hervorgehoben wird, so fehlt ebenfalls der Nachweis, weshalb die großen Sklavenhändler in den Londoner Boards of Trades früher etwas so ganz anderes bedeutet haben." (Gerstenberger 1972: 134)

Aus der Empirie allein lassen sich keine Kriterien für teilbereichsspezifische Schwerpunktbildungen und Organisationsgrade der geschichtlichen Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft ableiten. Sie konfrontiert die Theorie vielmehr mit einer Gleichzeitigkeit ihrer historischen Entfaltungsmomente, deren immanenten Ungleichzeitigkeiten zueinander nur logisch-begrifflich bestimmt werden können. Denn mit einer Aufzählung des progredierenden "Funktionszuwachses" der Staatsverwaltung ist weder eine Klarheit bezüglich des organischen Verhältnisses von Ökonomie, Recht und Politik noch über qualitativ neue Negationsformen der bürgerlichen Gesellschaft gewonnen.

Luhmann begreift gerade die Ungleichzeitigkeit in der Entwicklung einzelner Strukturmerkmale der Gesellschaft als Reflexionsangebote, welche diese ihrer eigenen begrifflichen Thematisierung liefert und als Übergänge in der Schwerpunktverschiebung ihrer Teilbereiche namhaft werden läßt. Diese Übergänge sind ihm zufolge mit sozialen Neuerun-

gen verbunden, deren Brauchbarkeit und strukturelle Kompatibilität bezüglich der erweiterten Reproduktion des Gesellschaftssystems geschichtlich erst noch "getestet" werden müssen. Insofern läuft jede begriffliche Reaktion auf solch strukturelle Neuerungen Gefahr, ein evolutionäres Engpaßproblem, eine Testsituation der Variation und Selektion von sozialen Neuerungsketten zur Primärstruktur der gesellschaftlichen Entwicklung zu verallgemeinern und ihre historisch an den Gesamtbestand des Systems gebundenen katalytischen Errungenschaften zu verkennen.⁵⁾

Auch Luhmann sieht in der "Ausdifferenzierung" des Wirtschaftssystems die "spektakulärste Errungenschaft der neueren Zeit", weil sie ein neuartiges Niveau funktionaler Differenzierung des Gesellschaftssystems erzwungen habe, deren Einheit nur noch als Weltgesellschaft stabilisiert und begriffen werden kann:

"Diese Gesamtumstellung löst einen ungeheuren Dynamismus aus. Die primären Teilsysteme der Gesellschaft können nicht mehr auf der Basis 'substantieller' Gleichheit, sondern nur noch in der Interdependenz ihrer Funktionen und in der Kompatibilität ihrer Möglichkeiten integriert werden." (Luhmann 1973d: 212)

Dieser "take-off" zur heutigen, technisch industriell fundierten Weltgesellschaft habe sich bereits in abstraktester Form mit dem neuzeitlichen Subjektbegriff angekündigt; gleichwohl unterscheidet sich die Weltgesellschaft von einer interaktionsnahe gedachten Hypertrophie dieser Subjektformel, weil ihre Einheit nicht mehr als Handlungsfähigkeit, noch als organisierte Kollektivität, sondern nur noch als "Einheit des Möglichen" zugerechnet werden kann. Diese Luhmannsche Überlegung impliziert die These, daß sich die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft nach Maßgabe der "Ebenendifferenzierung" Interaktion - Organisation - Gesellschaft und ihrer jeweiligen gesamtgesellschaftlichen Institutionalisierung periodisieren und begreifen lasse:

"Mit der Konsolidierung der Weltgesellschaft in diesem Jahrhundert verdichtet sich der Eindruck, daß ein Zusammenwachsen gerade in den Kom-

5) Vgl. Luhmann (1973d: 190 ff.).

munikationsbereichen voranschreitet, die keine gemeinsame Handlungsfähigkeit und keine Kompetenz zu kollektiv bindendem Entscheiden voraussetzen müssen. Die Weltgesellschaft ist keine Kollektivität, gleichwohl aber ein soziales System." (Luhmann 1973d: 216) 6)

Auch Habermas recurriert auf die Differenz von Handlung und System, um den neuen Organisationsgrad einer Entwicklung zu bestimmen, welche die "frühe" von der "späten" bürgerlichen Gesellschaft unterscheiden soll. Er thematisiert diesen Nexus jedoch in einer Form, welche Marx mit der Unterscheidung von Kapitalbegriff und geschichtlich-politischer Empirie, "Basis" und "Überbau" der Gesellschaft begründete. Während Luhmann das Verhältnis von Ökonomie und Politik aus der Optik einer Prinzipiierung des gesamten Gesellschaftssystems durch die universalistischen Verkehrsformen des Marktes reflektiert und so die Differenzierung von Handlung und System aus einem vorstellbaren Horizont des kommunikativ Möglichen heraus begründet, argumentiert Habermas vom Standpunkt der Substitution systemischer Marktfunktionen durch politische Entscheidungsprozesse staatlich definierter Organisationssysteme.

Habermas zufolge kann nicht mehr umstandslos von einem Primat der Ökonomie gesprochen werden, weil sich heute das Verhältnis von Basis und Überbau umgekehrt zu haben scheint und der Staat selbst zum "Träger der Sozialordnung" avanciert ist. Deshalb müsse in einer Reformulierung der Marxschen Theorie nun auch der Bereich der vorparlamentarischen Willensbildung, der Interessenverbände, die Rechts- und Entscheidungsprogrammatiken der staatlichen Verwaltung und sozialstaatliche Verschleißerscheinungen der kulturell tradierten "integrativen Symbolik" des Äquivalententausches krisentheoretisch reflektiert werden:

6) Vgl. hierzu die auffällige Parallele zum Marxschen Begriff des Weltmarktes (Kap. IV, 2) und die heutigen Ansätze der Politischen Ökonomie zur Bestimmung der "Weltmarktbeziehung des Kapitals" (z.B. Braunmühl 1973).

"Wenn sich aber in den ökonomischen Beziehungen nicht mehr unmittelbar soziale Gewalt (durch den Warenfetisch sozusagen verhext) ausdrückt, sondern politische Macht, durch die vermittelt die soziale Gewalt des Klassenverhältnisses sich erst durchsetzt, dann können die Steuerungsprobleme des Spätkapitalismus nicht mehr zureichend ökonomisch erfaßt und als Wertbeziehungen (bzw. Geld- und Güterströme) konzeptualisiert werden." (Habermas 1971b: 32)

Weil Habermas zufolge mit der Transformation des "liberalen" Kapitalismus in einen "organisierten" - staatlich geregelten - Kapitalismus der institutionelle Rahmen der Gesellschaft - die universalistischen Verkehrsformen des Äquivalententausches - "repolitisiert" werden, stelle Politik nicht mehr nur ein Überbauphänomen dar.⁷⁾ Zwar formuliere auch die Werttheorie mit der Kritik am Warenfetisch das Programm einer Analyse der ideologischen und kommunikativen Superstruktur der bürgerlichen Gesellschaft und hält selbst noch die Möglichkeit offen, ökonomische Vorgänge der Kapitalbewegung, die sich in den Grenzen der vorgegebenen Klassenstruktur abspielen, "in die sozialen Vorgänge zwischen Klassen rückzuübersetzen" (Habermas 1973b: 48). Sie rekurre aber auf ein Sozialmodell der Gesellschaft, welches sich am Prinzip einer strukturellen Trennung von unpolitischer Basis (Arbeits-, Kapital- und Güterordnung) und kommunikativ-politischem Überbau (Klassenbewegungen, Rechtsformen und politische Konfliktaustragung) orientiere. Da diese Trennung mit der Publizierung des Privatrechts und der Privatisierung des öffentlichen Rechts hinfällig geworden sei und die Verwaltung des Sozialstaats nicht mehr als bloßer Gesetzesvollzug begriffen werden könne, bereite eine "soziologische Rückübersetzung" des ausschließlich an ökonomischen Prozessen der Tauschwerterzeugung abstrahierten Gesellschaftsbegriffs unter den Bedingungen einer politischen Derivation der privaten Entscheidungsautonomie beträchtliche Schwierigkeiten.

Habermas begründet diese "Desorganisation" bzw. Organisierung der bürgerlichen Gesellschaft sowohl in einer immanenten Kritik der Marx-

7) Vgl. Habermas (1968: 77).

schen Wertlehre mit der Annahme, die Institutionalisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entziehe sich dem Kriterium produktiver Arbeit, als auch mit dem Rekurs auf eine rechtsdogmatische Differenzierung des Gesetzes- und Staatsbegriffs. Während er jedoch die werttheoretischen "Revisionen" zunehmend abgeschwächt hat ⁸⁾, spezifiziert Habermas nun die Unterscheidung von System und lebensweltlicher Interaktion als begriffliches Kriterium und als evolutionären "Engpaß" der Entwicklung des Gesellschaftssystems schlechthin: "Für die Krisenprognose ausschlaggebend ist deshalb die substitutive Beziehung zwischen den knappen Ressourcen Wert (im Sinne von "Tauschwert", K.L.) und Sinn" (Habermas 1973b: 129-30).

Die aus der rechtsdogmatischen Selbsteinschätzung des heutigen Gesellschaftssystems übernommene Substitution von Gesetz und Maßnahme, Rechtsstaat und Sozialstaat, Legalität und Legitimität bezeichnet Habermas zufolge eine Instrumentalisierung kommunikativer Lebensbereiche durch die zweckrational orientierte Verlaufsform der ökonomisch-technologischen Entwicklung und eine sozialpolitische Fragmentierung der unpersönlichen Verkehrsformen des Marktes, wodurch sich die Identitäts- und Reproduktionsprobleme des Gesellschaftssystems in die Bestandsformeln "Systemintegration" und "Sozialintegration" verdoppeln. Während Luhmann Gesellschaft als "das jeweils umfassende Sozialsystem kommunikativ füreinander erreichbarer Erlebnisse" von den Ebenendifferenzierungen "Interaktion" und "Organisation" abhebt, um ein begriffliches Kriterium für die Entwicklung zur Weltgesellschaft anzugeben, verwendet Habermas einen interaktions- und handlungstheoretisch gebundenen Begriff der Kommunikation, den er dem "unpolitischen" Wertverhältnis des Marktes als soziokulturelles Phänomen im Hinblick auf eine Klärung der Frage: "Has Capitalism changed?" entgegensetzt.

8) Vgl. etwa die Thesen in (Habermas 1968: 79-81) und (Habermas 1970: 64-70) mit den Einschränkungen in (Habermas 1971: 7) und (Habermas 1973: 80-83).

In beiden Vorschlägen zur Begriffsbestimmung der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft findet eine konzeptionelle Spezifikation sozialer Verkehrsformen statt, welche sich tendenziell einer teilbereichsspezifischen Festlegung (ökonomisch, rechtlich, politisch) entzieht, dagegen auf die Marxsche "Ebendifferenzierung" zwischen der politökonomisch reflektierten Formabstraktion der bürgerlichen Gesellschaft in Wertformverhältnisse und den persönlichen, sozialen bzw. institutionalisierten Ausdrucksformen der kategorial übergreifenden Marktbewegungen abgetragen werden kann.

Dieser Gegensatz von universalistischer Verkehrsform und parteilicher bzw. institutionalisierter Interessenwahrnehmung deckt sich auch bei Marx nicht mit der Unterscheidung von Ökonomie und Politik; denn erstens begreift Marx die Crux seiner Kritik am bürgerlichen Naturrecht und an der Politischen Ökonomie gerade darin, daß sie die politische Beziehung der Klassen begrifflich gerade durch die Wertformen vermittelt reflektiert und die Versachlichung der sozialen Beziehungen als Schein entlarvt; die Wertformanalyse beansprucht deshalb auch prinzipiell den Status einer Rechtsform-, Staatsform- und Klassenbestimmung.⁹⁾

Zum anderen reproduzieren die empirischen Sozialkämpfe, Einstellungssyndrome und Motivationsstrukturen der Klassen und ihrer Organisationen den politisch-ökonomisch-rechtlichen Gesamtzusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft.

Eine begriffliche Rekonstruktion der "Desorganisation" dieses Zusammenhangs wird deshalb nur dann auf die Marxsche Gesellschaftskritik Bezug nehmen können, wenn sie kategoriale Negationsformen der Ausgleichsbewegungen des Marktes geltend machen kann, die sich nicht aus der begrifflichen Entgegensetzung von Ökonomie, Recht und Politik begründen, sondern auf die immanente Zersetzung der Wertform als des Inbegriffs aller sozialer Teilsysteme und ihrer einzelwissenschaftlichen Thematisierung rekurren.

9) Vgl. hierzu Abschnitt IV, Kap. 4.

Habermas gibt zwar die Voraussetzungen für solch eine Rekonstruktion zweiten Grades an, indem er rechtstheoretisch reflektierte Struktur- einbrüche in die "Anatomie" der bürgerlichen Gesellschaft registriert und sie als neue Vergesellschaftungsform interpretiert; dieses Refle- xionsangebot der Jurisprudenz wird im folgenden näher zu charakteri- sieren sein, um die wissenschaftslogische Explikationsebene ihrer Aus- sagen und damit ihre Brauchbarkeit zu bestimmen. Jedoch geht Habermas der Sache selbst nicht weiter nach, wenn er in der Systemtheorie bereits den adäquaten - für ihn jedoch kritischen - theoretischen Aus- druck dieser Vergesellschaftung sieht und anstelle der außer Façon geratenen Sprache des Rechts das Recht der Sprache fordert.

Luhmann hingegen spezifiziert den "take-off" zur Weltgesellschaft mit begrifflichen Mitteln, die aus dem logischen Geltungsbereich der univer- salistischen bürgerlichen Verkehrsformen abstrahiert sind und mit ih- rer Abgrenzung gegenüber den Aussageebenen der lebensweltlichen In- teraktion, organisierten Sozialsystemen und territorialen Staatenbil- dungen gewissermaßen den Marxschen Begriff der Weltmarktbeziehung des Kapitals erscheinungsformal reproduzieren. ¹⁰⁾

- 10) Luhmann sieht nicht zufällig gerade in der neuzeitlichen Subjektivitätsformel an sich diesen Take-off zur Weltgesellschaft begründet. Denn es läßt sich mit ökonomiekritischen Mitteln zeigen, daß die selbstbezügliche Vergewisserungsform des Denkens einer zirkulativen Grundfunktion des zintragenden Kapitals nachempfunden ist (vgl. IV, 3 und IV, 5.6). Umgekehrt nimmt Marx mit der wertformalen Rekonstruktion der bürgerlichen Verkehrsformen gerade auf die geschichtliche Verallgemeinerung von Marktfunktionen auf der Ebene der "Weltgesellschaft" Bezug. Der Begriff des Kapitals entzieht sich einer nationalstaatlichen und internationalen Entgegensetzung seiner Momente, denn die Problematik seiner empirischen Durchsetzung im Rahmen nationaler Abgrenzungen und internationalen Marktinterdependenzen fällt Marx zufolge methodisch in den Bereich der "Realanalyse" und kann nicht mehr zur kategorialen Selbstunterscheidung seiner Negativität herangezogen werden. Denn diese in der "Darstellung" zum Ausdruck kommende Negativität ist der Begriff der Weltmarktbeziehung des Kapitals. Wenn Luhmann gerade auf diese Grundfunktion des Kapitals Bezug nimmt, um die Periodisierung der sozialen Evolution mit einem

Gegenüber diesen beiden Verfahren zur Begriffsbestimmung der geschichtlichen Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft wird im folgenden versucht, über den "Umweg" einer Rekonstruktion rechtswissenschaftlicher und politikwissenschaftlicher Spezifikationskriterien die Bedingungen der aufgeworfenen Fragestellungen zu reformulieren. Dieses Rekonstruktionsverfahren impliziert keine gesellschaftstheoretische Festlegung auf bestimmte medien-spezifische Abstraktionsformen - etwa in dem Sinne, daß die Entwicklung dieses Gesellschaftssystems mit einem Übergang des ökonomischen auf einen politischen "Primat" zu kennzeichnen sei. Es legt vielmehr die Annahme zugrunde, daß sich diese Entwicklung durchgängig an allen drei Bereichen - Ökonomie, Recht, Politik - und ihren medien-spezifischen Reflexionsformen aufzeigen läßt und somit eine Iteration zwischen diesen drei Aussageebenen erlaubt, um einen Wandel des grundlegenden bürgerlichen "Sozialmodells" ¹¹⁾ aufzuzeigen.

Gleichwohl motiviert sich dieser Umweg einerseits aufgrund der einzelwissenschaftlichen Ungleichzeitigkeit hinsichtlich der Entwicklung gesellschaftsstrukturell relevanter Fragestellungen, zum anderen wegen der durchgehenden Suggestion, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Problemverschiebung ökonomischer Grundfunktionen in rechtliche, politische - schließlich soziale - Identitätskrisen des Gesellschaftssystems handelt. Selbst vom Standpunkt der Politischen Ökonomie scheint heute eine gewisse Vorliebe für die dogmatische Rekonstruktion rechtlicher und politischer Verkehrsformen zu bestehen, um zu Fußnote 10) auf Seite 387

begrifflichen Gegensatz zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Weltgesellschaft zu begründen, so müßte er zeigen, inwieweit sich noch diese Totalität des kommunikativ Erreichbaren von den universalistischen Verkehrsformen der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer wertformalen Darstellungskritik abzugrenzen vermag!

- 11) Ich wähle diesen Terminus in Anlehnung an Wieacker (1953), um einen theorienpolitische Verpflichtungen neutralisierenden Sprachgebrauch einzuführen und die Verkehrung von Problemformeln in Problemlösungen zu vermeiden.

die strukturelle Erosion der traditionellen Reproduktionsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft in den Kontext einer kategorialen Reformulierung der "sozialen" Dimension des Marschen Kapitalbegriffs einzubeziehen.¹²⁾

An dieser dogmatischen Auffangstrategie neuer Vergesellschaftungsprobleme läßt sich jedoch begründen, warum gerade eine solchermaßen vorgenommene "kategoriale Ableitung" des bürgerlichen Staates zu rechts- und politikwissenschaftlichen Vermittlungsversuchen motiviert. Denn diese Vorgehensweise operiert selbst mit einem impliziten Modell bürgerlicher Verkehrsformen und Rechtsverfassung, das sie dann als Ableitungsergebnis suggeriert, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, daß gerade die Sinnfälligkeit dieses Sozialmodells bezüglich einer Reformulierung heutiger Vergesellschaftungsbedingungen zur Diskussion steht. Wenn man die Möglichkeit solch einer Veränderung ernsthaft in Erwägung zieht, dann mutet es schon grotesk an, daß die heutige politökonomische Staatstheorie stolz ein Modell des Rechtsstaates und der rechtlichen Normierungsproblematik von Interessenkollisionen als "Ableitungsergebnis" präsentiert, das die frühbürgerliche Vertragskategorie des "allgemeinen Interesses" und die "generelle Norm" als Ausdruck einer Begriffsbestimmung der sozialpolitischen Reproduktionsbedingungen der heutigen Gesellschaft wähnt. Daß diese Begriffe in dieser Schlichtheit von der "bürgerlichen Wissenschaft" jedoch ernsthaft kaum mehr vertreten werden, scheint das Ableitungsergebnis nicht weiter zu erschüttern, denn seine Thematisierung vollzieht sich ja schon innerhalb der grundbegrifflichen Annahme, daß sich die Formen der kapitalistischen Vergesellschaftung nicht immanent negieren können.

Bezieht man diese politökonomischen Ableitungsbefunde auf die Ergebnisse einer avancierten Diskussion über die soziale Reform der Markt-

12) So bei Flatow/Huisken (1973), Blanke et al. (1974), Hirsch (1974a) und Läßle (1975, 1976).

vergesellschaftung, die staatliche Intervention in den Reproduktionsprozeß und die politisch-administrativen Vermittlungsformen der subsidiären Organisationsprinzipien des Marktes und seines Rechtssystems, so läßt sich jedoch zeigen, daß gerade diese Grundannahmen über Recht und Politik hinfällig geworden sind. Diesem Nachweis dient der Versuch, rechtliche Normierungsprobleme und politische Rationalitätskrisen der heutigen Gesellschaft einzelwissenschaftlich zu thematisieren, ohne durch eine dogmatische Rückversicherung solch eine Diskussionsmöglichkeit zu paralysieren. Inwieweit umgekehrt aus den rechtlichen und politischen Reflexionsformen des entwickelten Gesellschaftssystems auf die Veränderung ihrer ökonomischen Anatomie geschlossen werden kann, muß sich an den Ergebnissen selbst zeigen. Jedenfalls kann solch eine Thematisierung nur noch um den Preis einer politökonomischen Dogmatik abgeblockt werden, welche glaubt, ihre eigenen Identitätsprobleme dadurch lösen zu können, daß sie heutige rechtliche und politische Organisationsformen der gesellschaftlichen Entwicklung nicht zur Kenntnis nimmt und nur noch in der Lage ist, den rechtlich-politischen Ordnungsbedarf der frühbürgerlichen Gesellschaft ideell zu konservieren.

Dagegen läßt sich an der Entwicklung der rechtlichen und politischen Organisationsprobleme des Gesellschaftssystems zeigen, daß der Universalismus seiner ursprünglichen Verkehrsformen einer evolutionären Ausgangslage der bürgerlichen Gesellschaft geschuldet ist, welche die Voraussetzungen ihrer eigenen Desorganisation sowohl in ökonomischen als auch rechtlichen als auch in politischen Kategorien nachvollziehen läßt. Denn alle diese einzelwissenschaftlichen Aussageformen begründen sich auf einem gemeinsamen Sozialmodell der Gesellschaft, von dessen Realisierungs- und Reproduktionsbedingungen die Geltung dieser medienspezifischen Abstraktionen abhängt. Aus diesem Grund läßt sich an allen drei Topoi belegen, daß sich dieses

"Sozialmodell" geändert hat ¹³⁾ und die Überlegung nicht von der Hand zu weisen ist, daß sich der Strukturwandel der Vergesellschaftungsform(en) an sich den unterschiedlichsten schlußlogischen Umkehrungen von Ökonomie, Recht und Politik entzieht.

Das Vergleichungsverfahren legt jedoch nicht schon per se nahe, daß auch eine Kritik der Politischen Ökonomie heute keine kategorial geschlossene Vereinheitlichungsform der Vergesellschaftung mehr angeben kann. Denn schon Marx begreift als "Anatomie" der bürgerlichen Gesellschaft eine Differenzierung von "Kapitalbasis", "Rechtssubjekt" (zinstragendes Kapital) und "Kreditüberbau", die sich prinzipiell einer einzelwissenschaftlichen Bewertung des Basis/Überbau-Schemas im Sinne einer begrifflichen Reihung Ökonomie-Recht-Politik entzieht. Der Primat der Produktionsverhältnisse fängt nicht da an, wo Recht und Politik enden, noch steht der "Überbau" über der Ökonomie; denn er ist Marx zufolge selbst eine ökonomische Grundfunktion von Kapitalmetamorphosen, "die im Kreditwesen als bewußt geregelte Verläufe erscheinen" (MEW 24: 496). Die Negationsformen der bürgerlichen Gesellschaft müssen letzten Endes dieser selbst zugerechnet werden können. Die politische Krisentheorie von Claus Offe vertritt insofern eine radikale Stellung, als sie die neuen Vergesellschaftungsformen im Widerspruch zur Logik des Marktes stehen sieht und sie der "strukturellen Inkompatibilität" und "Steuerungspathologie" bezichtigt. Die Diskussion ihrer Bestimmung des Spätkapitalismus wird zeigen müssen, inwieweit diese Belastung der gesellschaftlichen Einheit noch als ertragbar erscheint. ¹⁴⁾

13) Daß Marx selbst schon mit politökonomischen Begriffsmitteln eine immanente "Desorganisation" dieses Modells rekonstruierte, konnte bereits an den logischen Selbstunterscheidungen des Kapitalbegriffs gezeigt werden. Vgl. insbesondere Abschnitt IV, Kap. 6.

14) Siehe hierzu Kap. 3 dieses Abschnitts.

2. Rechtsformale Bestimmungen des sich entwickelnden Gesellschaftssystems

Die rechtliche Problematik der Normierung gesellschaftlicher Verkehrsformen hat sich erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts gegenüber den traditionellen Topoi des bürgerlichen Naturrechts als ein positives Rechtssetzungsverfahren bestimmt, das seine Geltung nicht mehr aus metajuristischen Vorstellungen über die "Natur" sozialen Handelns bezieht, sondern die Bedingungen der rechtlichen Normierung am axiomatischen Aufbau der Dogmatik und an der Logik genereller Gesetzesausagen selbst reflektiert. Dieser rechtsdogmatische Emanzipationsprozeß bezieht sich nicht nur auf die naturrechtlichen Voraussetzungen der positiven Rechtsverfassung einer Gesellschaft, sondern impliziert eine Trennung von Gesellschaftstheorie und Rechtswissenschaft, welche den Begründungsmodus rechtlicher Normierungen in einer Zurücknahme der sozialtheoretischen Vermittlung formalrechtlicher Explikationen radikalisiert.

Mit dieser Formalisierung und Positivierung der Rechtswissenschaften gehen die strukturellen Beziehungen zwischen Gesellschaftstheorie/Soziologie und Jurisprudenz jedoch nicht gänzlich verloren. Vielmehr reflektieren beide Disziplinen in der Konstruktion ihrer Grundbegriffe und in ihren wissenschaftlichen Systematisierungsformen bis heute eine normativ-handlungstheoretische Grundbeziehung, die trotz aller Verselbständigung nach wie vor auf eine gemeinsame Abstraktionsbasis verweist.¹⁵⁾

Auch die rechtspositivistische Radikalisierung der Trennung von Gesellschafts- und Rechtssystem, Gesellschaftstheorie und Rechtsdogmatik reflektiert gerade in ihrer Selbstgenügsamkeit eine logische Bindung der Rechtssetzung an Verkehrsformen der bürgerlichen Gesellschaft, die auch durch die formalrechtlichste Abstraktion nicht suspendiert werden kann, weil sie an dieser Vermittlung die Bedingungen ihrer eigenen

¹⁵⁾ Bezüglich dem rechtlich-normativen bias der Soziologie vgl. die Ausführungen bei Luhmann (1972 : 10-26).

Geltung findet. Zwar "verselbständigt" sich das Rechtssystem institutionell von den sozioökonomischen Verkehrsformen und schematisiert die Grundlagen der Rechtssetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung dogmatisch nach Maßgabe einer ihm immanenten Zurechnungsform der Geltung von Normen; doch es läßt sich zeigen, daß die im Rechtssystem immanent reflektierten Bedingungen seiner Geltung ein Sozialmodell der Gesellschaft mit den logischen Mitteln der dogmatischen Zurechnungstechniken reproduzieren, das als "transzendente" Voraussetzung der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis den Entwicklungsstand und die Entwicklungsbedingungen des Rechtssystems vorstrukturiert und diesem seine Grenze und Geltungsgrundlage vorgibt.

Diese sozioökonomischen Bezüge des Rechtssystems werden von der heutigen Rechtswissenschaft nicht bestritten, sondern als eine genuine Selbstunterscheidung aufgenommen, mit der sich das Verständnis der heutigen "Interessenjurisprudenz" von der traditionellen dogmatischen Praxis abgrenzt, das "soziale" vom "liberalen" Privatrecht und der "Sozialstaat" vom "Rechtsstaat" des 19. Jahrhunderts abhebt. Mit diesem Selbstbezug des Rechtssystems werden heute Kriterien einer epochalen Differenzierung der bürgerlichen Gesellschaft abgeleitet, welche den "liberalen" vom "organisierten" Kapitalismus, den "Nachtwächterstaat" vom "Staatsinterventionismus" moderner Prägung trennen sollen. Die selbstnegatorischen Etikettierungen des Rechts haben nicht nur in das Selbstverständnis der Jurisprudenz Eingang gefunden, sondern bewirken auch Diskussionsprozesse in anderen sozialwissenschaftlichen Fachbereichen, welche die rechtsdogmatische "Aufhebung" der Trennung von Gesellschaft und Staat übernehmen und ihren eigenen Fragestellungen zugrundelegen.

Diese Negationsformen des Rechts bieten zwar keine unmittelbar brauchbare Formel der Entwicklung von Gesellschaft und Staat; sie lassen jedoch auf eine Umdisposition des zugrundeliegenden Sozialmodells der Gesellschaft schließen, welche gleichermaßen aus der geschichtlichen Entwicklung der universalistischen Verkehrsformen des Marktes und des

Rechtswegestaates resultiert. Die im Rechtssystem immanent reflektierte Veränderung des Sozialmodells bezieht sich sowohl auf die Formen der rechtsstaatlichen Legitimation des Rechtserzeugungsverfahrens als auch auf den logischen Typus des Gesetzes als genereller Norm. Um die Bedingungen dieser Selbstunterscheidung zu rekonstruieren, müssen deshalb die rechtspositivistischen Geltungsgrundlagen angegeben werden, welche die staatliche "Intervention" noch als Maßnahme auf Widerruf begreifen und die Verkehrsformen des Marktes als gesetzliche Herrschaft genereller Normen reflektieren.

2. 1 Das Sozialmodell des klassischen Privatrechts und die zivilistische Konstruktion des Staates

Nicht nur von Marxisten wurde hervorgehoben, daß die zentralen Institute des bürgerlichen Formalrechts auf die Privateigentumsordnung und das Marktmodell des Äquivalententausches rekurrieren, indem sie die ökonomischen Vermittlungsformen des Verkehrs kategorial als "Interesse", "Rechtssubjekt", "Zurechnungsfähigkeit" schematisieren, um eine negatorische Ausgrenzung nichtbürgerlicher Verkehrsverhältnisse (Gewalt, Diebstahl, "Staatseingriffe") zu bewirken und die Ratio des Marktes sowohl gegenüber den einzelnen gesellschaftlichen Gruppen und Klassen als auch gegenüber dem modernen Anstaltsstaat zu verteidigen. Gerade dieser Bezug des Rechtssystems zu den ökonomischen Formen des Kapitalverkehrs kommt in den klassischen Instituten des Privatrechts, des öffentlichen und des "subjektiven" Rechts zu einem grundbegrifflichen Austrag, der sich der deutschen Jurisprudenz im 19. Jahrhundert als ein fachimmanenter Auseinandersetzungsprozeß zwischen "Romanisten" und "Germanisten" darstellte und zugunsten der Pandektenwissenschaft entschieden wurde.

Sowohl im "Code Napoleon" als auch im "Bürgerlichen Gesetzbuch" finden sich jene Stilisierungen des Begriffs der Rechtsperson und des Eigentums, welche die ökonomischen Beziehungen des Marktes in hand-

lungstheoretische Prämissen und Zurechenbarkeiten von autonomen "Rechtsgenossen" übersetzten:

"In jener Weise entsprach nun der Begriff des subjektiven Rechts genau den Bedürfnissen der aufkommenden Unternehmerklasse und dem Menschen- und Sozialbild des Bürgertums, dem es gelungen war, die Nation mit sich zu identifizieren. Das Menschenbild dieser Gesellschaft ist der möglichst freie und gleiche, selbständige und selbstbewusste, einerseits vernünftige, andererseits eigennützige homo oeconomicus mit Kaufmanns- und Bürgersinn, der seine Interessen zu wahren versteht. Das BGB unterstellt eine prinzipiell gleiche Tüchtigkeit der Rechtsgenossen, natürlich soweit nicht mangelnde Verstandeskraft (bei Minderjährigen, Geisteskranken) dagegenstehen." (Spellenberg 1973: 26)

Analog dem Rechtsbedarf der bürgerlichen Gesellschaft waren die Normen rational und allgemein formuliert, um staatliche Willkür auszuschalten und die Berechenbarkeit der Normdurchsetzung zu gewährleisten. Auf der anderen Seite ließ der Konkretisierungsbedarf der generellen Normen die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge in die Kompetenz einer "freien" Vereinbarung zwischen den Rechtssubjekten fallen: "Das Gesetz regelt 'nur' noch die Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Vereinbarungen (Form Geschäftsfähigkeit etc)" (Spellenberg 1973: 37). Das subjektive Recht der Gleichheit vor dem Gesetz unterstellte einen Begriff der Person, in dem alle Statusunterschiede der Individuen negiert waren und die gleiche Eigentumsfreiheit und allgemeine Vertragsfreiheit mitgedacht wurden: "Person ist gleichermaßen der Besizende und der Nichtbesizende, die schwache Einzelperson und die mammutstarke Verbandsperson" (Radbruch 1930: 459).

Die Unterstellung der allgemeinen Rechtsfähigkeit und Vertragsfreiheit impliziert, daß die autonomen Individuen ihre sozialen Beziehungen nach Maßgabe der rechtlichen Formel "do ut des, do ut facies" selbstverantwortlich gestalten, selbst ihre Rechte wahrnehmen, und daß ihnen rechtsbrecherische Handlungen strafrechtlich als ihre eigenen "Willensäußerungen" zugerechnet werden müssen. Insofern regelt die Warenform selbst den gesellschaftlichen Verkehr der Rechtssubjekte, die sich vermittels des Vertrages auch in rechtlicher Form auf diesen Zusammenhang beziehen:

Die Auffassung des Rechtsgeschäfts als eines durch freie Willenserklärung gegründeten Vertrages ist dem Tauschvorgang frei konkurrierender Warenbesitzer nachgebildet. Zugleich unterstellt ein Privatrechtssystem, das die Beziehung der Privatleute untereinander prinzipiell auf private Verträge zurückführt, die nach Gesetzen des freien Marktverkehrs sich herstellenden Tauschbeziehungen als maßgeblich." (Habermas 1962: 96)

Paschukanis hat das bürgerliche Rechtssubjekt als eine Abstraktion der ökonomischen Wertform des Kapitals bezeichnet, in der sich der ökonomische Kreislaufprozeß des Kapitals rechtlich vermittelt ausdrückt und auf einen juristisch unterstellten "Willen" zurechnet, der als Eigentümer "jedoch selbst nur zur Verkörperung des abstrakten unpersönlichen Rechtssubjekts, des Reinprodukts gesellschaftlicher Verhältnisse wird" (Paschukanis 1970: 91-92). So erscheint die ökonomisch verselbständigte "Subjektivität" des Kapitalkreislaufes in einer höherstufigen Subjektivität des Rechtssystems, das sozioökonomische Bewegungsabläufe als "Handlungen" thematisiert und - strafrechtlich - auf einen juristisch unterstellten Willen zurechnet.¹⁶⁾

Insofern sieht Paschukanis die Geltungsgrundlagen des bürgerlichen Formalrechts in den ökonomischen Bedingungen der Produktion und Reproduktion des gesellschaftlichen Gesamtkapitals, auf die er sich in einer Parallelisierung von Wertform- und Rechtsformbetrachtung bezieht.

Gegenüber der Kritik der Politischen Ökonomie spricht Paschukanis jedoch von zwei Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung, in die sich die ökonomische Versachlichung der Wertkategorien dupliziert. Während Marx die Differenz von Individuum und ökonomischer Kategorie im Begriff der "Charaktermaske" ideologiekritisch aufhob, möchte Paschukanis die logischen Bedingungen einer empirischen Verselbständigung des Rechtssystems gegenüber dem ökonomischen Gesamtprozeß angeben, die er mit der Institutionalisierung der Gerichtsbarkeit und in den politisch-rechtsstaatlichen Machtformen geltend macht.

16) Zur traditionellen Identität von "Handlung" und "Zurechnung" im Strafrechtssystem vgl. auch Radbruch (1967).

Paschukanis sieht sowohl den Widerspruch zwischen Gesetz und Staatlichkeit, welche juristisch zugleich als Subjekt und Objekt der Rechtsgesetze aufgefaßt wurde, als auch den juristischen Schein der Trennung von Gesellschaft und Staat, der sich aus den immanenten Aporien des Rechtssystems auf dem Boden der Dogmatik selbst erklären lassen muß. Denn daß der bürgerliche Staat nicht als unmittelbarer "Ausschuß der herrschenden Klasse", sondern als eine öffentlich-rechtlich zugängliche Gewalt sowohl die "Herrschaft des Rechtsgesetzes" erzwingen als auch sich dieser selbst unterwerfen muß, verweist auf eine Ambivalenz der Geltungsgrundlage des Rechtssystems, die bereits Kant in einer rechtsimmanenten Unterscheidung von Recht und Zwang, empirischem und intelligiblem Subjekt, privater Einzelheit und logischer Allgemeinheit zum Ausdruck brachte:

"Das Sonderbare ist nur, daß die juristische Staatstheorie, die die naturrechtliche abgelöst hat, die die Lehre von den angeborenen und unantastbaren Rechten des Menschen und Bürgers verworfen und sich deshalb die Benennung 'positiv' zugelegt hat, die reale Wirklichkeit wenigstens ebenso stark verzerrt. Sie ist zu dieser Verzerrung gezwungen, weil jede juristische Staatstheorie notwendig den Staat als eine von der Gesellschaft getrennte selbständige Gewalt setzen muß. Daran besteht gerade das Juristische dieser Lehre.

Darum nimmt die juristische Theorie an, daß - obwohl tatsächlich die Tätigkeit der staatlichen Organisationen in der Gestalt von Befehlen und Verfügungen verläuft, die von einzelnen Personen ausgehen - erstens nicht Personen, sondern der Staat die Befehle erteilt und zweitens, daß diese Befehle den allgemeinen Normen des wiederum den Willen des Staates ausdrückenden Gesetzes unterworfen sind." (Paschukanis 1970: 125-26)

Jedoch diskutiert Paschukanis die rechtsimmanenten Bedingungen einer Verselbständigung der auf die "Rechtssubjekte" bezogenen "sozialen" Grundformen nicht mehr hinsichtlich der logischen Einheit des Rechtssystems selbst, als dessen Ausdruck die rechtliche Normierungsproblematik des politischen Erzwingungsapparates mit ihren Aporien überhaupt erst entsteht. Paschukanis will eine begriffliche Differenz von Produktionssystem und Rechtssystem aufzeigen, ohne jedoch den verselbständigten Ausdruck der Legitimationsbasis des bürgerlichen Formalrechts inner-

halb des Rechtssystems zu thematisieren. Die Geltung bzw. "Annahme" rechtlicher Normierungen muß deshalb auf die Wertform und den empirischen Erzwingungsapparat verteilt erscheinen, ohne daß die Funktionsbedingungen der Dogmatik und des Rechtsverfahrens hinsichtlich der ihnen eigenen Verknüpfungen von Wertform und rechtlichem Erzwingungsapparat expliziert werden.

Diese dogmatischen Funktionsbedingungen der Rechtsgeltung wurden jedoch geschichtlich in Zurechnungsformen diskutiert, mit welchen die empirische Existenz des modernen Anstaltsstaats selbst als rechtlicher Grundbegriff normiert und konstitutiv auf die universalistischen Verkehrsstrukturen des ökonomischen Marktes bezogen werden konnte. Die Geltung von Rechtssätzen hat die Dogmatik niemals an empirischen Bedingungen der Rechtssetzung und Rechtssprechung reflektiert, sondern an einer ihr immanenten Systematisierungsform, der gegenüber sich die einzelnen Normen und Normauslegungen als kompatibel erweisen sollten. Die logische "Stimmigkeitskontrolle" der einzelnen Rechtssätze mußte jedoch auf empirische Bedingungen ihrer Exekution bezogen werden, die selbst einer rechtlichen Schematisierung bzw. Berechenbarkeit unterliegen sollten. Dieser Imperativ zur rechtsstaatlichen Normierung der physischen Gewalt des Erzwingungsapparates erzeugte jene höherstufige Hypostasierung innerhalb des Rechtssystems, weil der anstaltsmäßige Unterbau des Rechts sowohl den "allgemeinen Willen" des Rechtssystems zum Ausdruck bringen als auch diesem selbst unterworfen sein sollte.

Mit diesem dogmatischen Selbstbezug des Rechtssystems waren die Abstraktionsformen des ökonomischen Marktes und die politischen Refugien des modernen Anstaltsstaats synthetisiert und der Rechtsbedarf der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber den sozialen Gruppen als auch gegenüber den anstaltsstaatlichen Formen politischer Machtkonzentration vergewissert. Historisch konnte sich diese Form rechtsstaatlicher Ausgrenzung politischer Gewalt mit den unterschiedlichsten Staatsformen vereinbaren; denn mit der Unterwerfung der Staatsorgane unter die Jurisdiktion unabhängiger Gerichtshöfe und der Eroberung der legislativen

Staatsfunktion war der Verfassungskampf des Bürgertums immerhin schon so weit zugunsten der "Herrschaft des Gesetzes" (den universalistischen Verkehrsformen des Marktes) entschieden, als die staatliche Gewalt - in welchen Händen sie auch immer empirisch gewesen sein mag - an die Privatrechtsordnung und die generellen Normen des bürgerlichen Formalrechts gebunden und ihre "Eingriffe" in die "Gesellschaft" prinzipiell der Berechenbarkeit ausgesetzt waren:

"Wie die liberalen Verfassungen auf die Interessenlage eines kapitalistisch produzierenden Bürgertums bezogen waren, ist bekannt. Rechtssicherheit, nämlich die Bindung der Staatsfunktionen an generelle Normen, schützt die im System des bürgerlichen Privatrechts kodifizierten Freiheiten. Die Herrschaft des Gesetzes, wie es heißt, garantiert mit der Privatautonomie, mit Vertrags- und Gewerbe-, Eigentums- und Vererbungsfreiheit die Grundlagen einer Gesellschaft selbständiger Privateigentümer. Staatliche Eingriffe ohne gesetzliche Grundlage sind, ihrem soziologischen Sinn nach, nicht primär darum verwerflich, weil sie naturrechtlich statuierte Prinzipien der Gerechtigkeit verletzen, sondern einfach, weil sie unvorhersehbar wären und darum genau das Maß an Rationalität versagen, das, Max Weber zufolge, als Interesse der bürgerlichen Gesellschaft unabdingbar ist: Produktion und Distribution orientierten sich an der Kalkulation der Profitchancen; eine solche Kalkulation setzt aber einen Verkehr voraus, der sich gemäß berechenbaren Erwartungen abspielt." (Habermas 1973a: 15-16)

Der Kampf des Bürgertums um die institutionelle Durchsetzung dieser rechtsstaatlichen Garantien des Marktverkehrs war nicht weniger mühsam als die rechtsdogmatische Verarbeitung der anstaltlichen Gewährleistung der Rechtsordnung; mit den Anforderungen einer rechtlichen Normierung des Rechtserzeugungs- und Rechtserzwingungsverfahrens kam im Rechtssystem immanent eine Reflexivität zum Ausbruch, weil die staatlichen Garantien der bürgerlichen Rechtsordnung dieser sowohl logisch vorausgesetzt als auch unterworfen gedacht werden mußten und somit auf traditionelle Probleme der Selbstreflexion verwiesen, die innerhalb des Rechtssystems erst zu einer Zeit dogmatisch bewältigt werden konnten, als es für diese Formel des Rechtsstaates und seinem Sozialmodell geschichtlich bereits zu spät war.

Die formalrechtliche Bearbeitung des modernen Anstaltsstaates hatte nicht nur die traditionellen Topoi des absolutistischen Wohlfahrtsstaates und der organisistischen Staatstheorie zu ersetzen, sondern mußte sich auch gegen einen Methodendualismus verwehren, um den anstaltlichen Charakter und die "Rechtspersönlichkeit" des Staates gegenüber einer methodischen Trennung von "soziologischer" und "juristischer" Betrachtungsweise als logische Funktionen eines einheitlichen Rechtssystems zum Ausdruck bringen. Diese Integrationsproblematik implizierte das Umdenken der politischen Begriffe "Herrschaft" und "Organismus" in das zivilistische Schema der Willensbeziehungen.

Gleichwohl sollte das herrschaftliche Moment des Staates als rechtliche "Souveränität" des Gesetzgebers beibehalten werden, um dem Umstand Ausdruck zu verleihen, daß die Positivierung des Rechts im Sinne der Setzung genereller Normen der "souveräne Wille des Staates" sei. Diese "Rechtspersönlichkeit" des Staates, die sich von allen anderen Personen und Rechtssätzen darin unterscheidet, daß sie selbst als legitime Quelle der Rechtssetzung fungiert, wurde zunächst sowohl in der "Persönlichkeit des Monarchen, in der die Souveränität des Staates zur Erscheinung kommen soll, als auch in der "Persönlichkeit" der politischen Anstalt, an die der Monarch selbst rechtlich gebunden ist, fixiert. Mit der rechtsdogmatischen Vorstellung, daß die bindende Kraft des Recht seinen Grund in sich selbst haben müsse, und dem geschichtlichen Faktum der herrschaftlich-politischen Autonomie des monarchischen Systems war eine Vergleichsebene gefunden, welche die politische Emanzipation des deutschen Bürgertums nicht gegen, sondern im Souveränitätsprinzip des Monarchen realisierbar erscheinen ließ. Die ursprünglich von Gott verordnete Staatsgewalt konnte unter den Bedingungen der Verfassungskämpfe in Preußen und im dt. Reich dem Bürgertum als Souveränität seines eigenen Rechtssystems verschrieben werden, indem die politischen Herrschaftsbeziehungen zu formalrechtlichen Willensbeziehungen und der "Staatsorganismus" zu einer Rechtspersönlichkeit abstrahiert wurden, die selbst souverän Gesetze

schaft und diesen gleichzeitig unterworfen ist.¹⁷⁾

Gerber, der bereits alle Elemente dieser juristischen Konstruktion des Staates entwickelt hat, behält noch eine Unterscheidung zwischen "natürlicher" und "juristischer" Betrachtungsweise bei, um sowohl der Anstaltlichkeit bzw. Organizität als auch der Rechtspersönlichkeit des Staates Rechnung zu tragen und beide Thematisierungsformen politischer und rechtlicher Souveränität in einer höheren Einheit des Rechtssystems selbst zu reflektieren.

Gerber führt den Staat in einem dem rechtspositivistischen Anspruch nach einheitlichen und geschlossenen juristischen System als "Willensverband" ein, der sowohl die herrschaftlichen Geltungsbedingungen des Rechts als auch die logische Geschlossenheit des Systems kategorial verbürgen soll. Diese juristische Konstruktion des Staates impliziert, daß der rechtliche Erzwingungsapparat selbst im Sinne des Privatrechts als ein Willensträger thematisiert wird, dessen "Souveränität" sich in der Kompetenz reflektiert, generell die juristische Persönlichkeit an die einzelnen Bürger "verleihen" zu können. Damit ist der juristische Staatsbegriff nicht nur den logischen Grundsätzen des Privatrechts nachempfunden, sondern repräsentiert der Dogmatik zufolge nun selbst den Grund der Rechtsgeltung als Einheit des Rechtssystems.¹⁸⁾

Gleichwohl reproduziert sich noch bei Gerbers "Staatsableitung" der Widerspruch zwischen einzelнем Rechtssatz und der systematischen Einheit der Dogmatik innerhalb dieser zivilistischen Konstruktion des öffentlichen Rechts, insofern die Einheit der Privatrechtsordnung mit der Vorstellung einer Rechtspersönlichkeit des Staates dogmatisch rea-

17) "Die Auffassungen vom Staat als Organismus und als Rechtsperson sind aufeinander bezogen: Der natürliche Sachverhalt des Organismuscharakters ist die Grundlage der 'Stoff' aus dem im Wege der Konstruktion der 'Körper' die 'Rechtspersönlichkeit', oder wie es später im öffentlichen Recht heißt, eine 'Körperschaft des öffentlichen Rechts' entsteht." (Bärsch 1972: 66)

18) Vgl. Gerber (1852) und (1865).

lisiert werden soll, die Einheit der staatlichen Gewaltenteilung jedoch auf die "natürliche" Betrachtungsweise der traditionellen organistischen Staatslehre Bezug nehmen muß, um den Staat als Souveränitätsprinzip des Rechtssystems mit dieser Funktion nicht ganz in der "Begriffsjurisprudenz" der Pandekten aufgehen zu lassen.¹⁹⁾

So kann sich selbst Gerber, der im allgemeinen als Schrittmacher des staatsrechtlichen Positivismus gilt, nur dadurch die logische Einheit der politischen Organe dieses "obersten Willensverbandes" vergegenwärtigen, indem er metajuristische Anleihen bei der organistischen Staatslehre macht und die tendenzielle Reduktion des bürgerlichen Staates auf den "Inbegriff" der zivilistischen Rechtsformen selbst nicht mehr zu Ende denkt.

Kelsen unternimmt im Anschluß an die Kantauslegung von Cohen den radikalsten Versuch, die Rechtsordnung der Gesellschaft in ihrem idealen und juristisch-normativen Sinn unabhängig von der kausalwissenschaftlichen Relevanz soziologischer und politologischer Fragestellungen zu formalisieren, um den Methodendualismus und den doppelten Staatsbegriff zu vermeiden, den auch Gerbers Systematik noch nicht bewältigte. Kelsen zufolge stehen erfahrungswissenschaftliche Seinsurteile und rechtliche Normierungsverfahren in einem unversöhnlichen Gegensatz. Die Geltungsbedingungen genereller Normen können nicht in einer empirischen Untersuchung ihrer geschichtlichen Erzeugung und Erzwingung fixiert werden, weil nur das "Recht" selbst, niemals aber empirische Gewalt Rechtsformen begründen kann. Allein die juristische Tatbestandskonstruktion und die Verknüpfungsform des hypothetischen Urteils geben den Rahmen ab, von dem aus sinnvoll Rechtsformen, Rechtspersönlichkeiten und Institute des privaten und öffentlichen Rechts schematisiert werden können.

19) "Das öffentliche Recht bildet ... kein aus einem ihm immanenten Grundprinzip heraus entwickeltes System, sondern eine Einheit wird durch die nicht juristische 'Idee' des Organismus vermittelt." (Oertzen 1974: 204)

Kelsen rekonstruiert die unterschiedlichen juristischen Begriffe, indem er ihre Rangfolge vermittlems der Relationierungstechnik "Zurechnung" innerhalb des einheitlich gefaßten Rechtssystems bestimmt. Weil er den Abstraktionsgrad dieser dogmatischen Relationierungstechnik konsequent reflektiert, kann er die vor ihm üblich gewesenem Konstruktionsformen des Rechtssubjekts und der rechtsstaatlichen Souveränität als "Personifikationen" der Teilrechtsordnung bzw. Gesamtrechtsordnung begreifen, die sich überhaupt erst als "Zurechnungspunkte" konstituieren - keinesfalls aber substantivisch und anthropomorph als empirisch-soziale Gebilde mißverstanden werden dürfen:

"Soll 'Freiheit des Willens' überhaupt einen möglichen Sinn haben, dann darf 'Wille' nicht als real-psychisches Faktum genommen werden (denn damit ist er schon als kausal determiniert genommen), dann muß der Begriff des Willens in jenem normativen Sinn verstanden werden, in dem er sich hier schon wiederholt gezeigt hat. Das Wollen, dessen Freiheit möglich ist, ist das Sollen und die 'Person', die frei sein kann, ist nicht der Mensch, sondern die Sollordnung in ihrem personifikativem Ausdruck. In der Annahme der Freiheit der Person liegt zunächst rein negativ die Ablehnung der kausalgesetzlichen Determination als einer dem Bereich des Sollens gänzlich fremden Gesetzmäßigkeit. Dann aber positiv die Behauptung einer Zurechnungsbeziehung. Daß 'Freiheit' und 'Zurechnung' in Korrelation stehen, dessen ist man sich wohl bewußt. Nur wird man den gewöhnlich darin ausgedrückten Zusammenhang: daß man einer Person nur darum zurechnen könne, weil und sofern sie frei ist, umkehren müssen und einsehen, daß eine Person nur darum und nur insofern frei ist, als ihr zugerechnet wird, als sie Zurechnungspunkt, und zwar Endpunkt der Zurechnung ist." (Kelsen 1925: 71-72)

Kelsen stellt die Konstitutionsprobleme der Geltung rechtlicher Normierungen weder vom erfahrungswissenschaftlichen Standpunkt empirischer Handlungszusammenhänge noch aus der Perspektive metajuristischer Thematisierungen staatlicher Herrschaft, sondern auf der transzendentallogischen Ebene einer Selbstbegründung der Rechtsform. Die rechtlichen Normen können nur dann Geltung beanspruchen, wenn sie vermittlems Zurechnung als Teilrechtsordnungen auf die Einheit und Grundnorm des Rechtssystems selbst bezogen sind. Denn er sieht gerade darin die Aporien der modernen Staatslehre, daß diese das Problem politischer Souveränität nicht ausschließlich als ein Zurechnungsproblem be-

greift, sondern auch als eine metajuristische Voraussetzung thematisiert, die sich gleichwohl im Sinne einer rechtlichen Selbstverpflichtung des Staates selbst negieren muß:

"Der logische Zirkel, der darin gelegen ist, liegt auf der Hand. Wenn der Akt der Rechtssetzung als Staatsakt gelten soll, so ist dies nur unter der Voraussetzung einer Regel möglich, nach der die Rechtssatzhandlung, die man als Staatsakt deuten will, ... dem Staate zugerechnet wird, ... Muß aber die Rechtsordnung schon vorausgesetzt werden, damit ein Rechtserzeugungsakt als Staatsakt gelte ... dann ist es unmöglich, den Staat für eine Voraussetzung des Rechtes auszugeben." (Kelsen 1925: 73-74) 20)

Kelsen löst die Antinomie, ob der Staat dem Recht (als Herrschaftsverband) oder das Recht dem Staat (als Naturrecht) vorausgesetzt ist, dahingehend auf, daß er "Staat" als die personifizierte Einheit des Rechtssystems und als "Ausdruck für diese die Einheit des Rechtsstoffes erzeugende Grundfunktion" begreift (Kelsen 1928: 213). D.h. die Entgegensetzung von Recht und Staat wird in der Unterscheidung der Gesamtordnung von den Teilordnungen des Rechtssystems auf der abstraktiven

20) Kelsen polemisiert nicht nur gegen die Staatsrechtslehre, sondern insgesamt gegen den sozialwissenschaftlichen Anspruch. Normen als Motivbildung konkreten individuellen und kollektiven Handelns/Verhaltens naturgesetzlich zu untersuchen mit dem Hinweis, daß die soziologische Theorie die Normativität der Interaktionszusammenhänge bis hin zur normativen Einheit der Gesellschaft im Staat gar nicht wirklichkeitswissenschaftlich, sondern hypothetisch konstruiere: die "krypto-juristisch" Methode der Soziologie (Durkheim, Spencer, Simmel, Weber!!) unterstelle einen soziologischen Staatsbegriff, wo sie eine juristische Staatskonstruktion betreibe. Vgl. Kelsen (1928: 1-171).

Kelsen selbst vollzieht dagegen in gewissem Sinne eine "materialistische" Umkehrung von Handlung (Subjekt, Person) und Handlungsorientierung (Rechtsform, Rechtssystem): nicht der Person wird Recht zugesprochen, sondern dem Recht wird die Person als eine Personifikation seiner Teilordnung "zugerechnet" - wobei Kelsen unter "Person" immer schon einen juristischen Rechtssatz begreift, nicht aber ein triebgeladener und normierter Handlungsträger sozialer Interaktionsprozesse. (Vgl. hierzu die auffallenden Parallelen zum logischen Status der "Wertform" und der "Charaktermaske" bei Marx, Kap. IV, 4). Das interessante an Kelsen's Rechtslehre ist, daß er diese Personifikation innerhalb des Kategoriensystems der Rechtswissenschaft relationslogisch als Mystizismus durchschaut (Vorwurf der substantivistischen Sprache) und von hier aus seine Polemik gegen den soziologischen Handlungs- und Gesellschafts- bzw. Staatsbegriff entfalten kann.

Ebene des Rechts selbst reflektiert: die Differenzierung von Allgemeinem und Besonderem ist eine auf transzendentallogischer Ebene durchgeführte Besonderung der Einheit des Ganzen von den einzelnen Teilen. Jedoch vermischt auch Kelsen noch die Bestimmungen dieser Einheit und der Teilordnungen: Einheit des Rechts ist der Staat als transzendentes Erzeugungsschema und rechtliche Grundfunktion; insofern kann er nicht mehr im Gegensatz zum Recht stehen. Kelsen konstruiert den Rechtsstaat jedoch nicht nur als eine "regulative Idee" der Beharrlichkeit des Rechtsverfahrens, sondern rechnet auch diese das Recht allererst erzeugende Grundfunktion als "Teilrechtsordnung" zu; der Staat subsumiert sich als Teilordnung des Rechts selbst unter die einheitsstiftende Grundfunktion der Erzeugung bzw. des Verfahrens der Rechtssetzung, die er doch selbst schon ist. So wird in einer transzendentallogischen Form das Paradoxon der vulgären Staatslehre "aufgehoben", daß der Staat als vorrechtlicher Herrschaftsverband sich autonom eine Gesetzgebung geben soll, unter die er sich dann selbst zu subsumieren hat: "Der Staat wird zum transzendenten Baumeister des Rechts". (Kelsen 1928: 210)

Das Recht, sagt Kelsen, regelt im Unterschied zu jedem anderen Normensystem seine eigene Erzeugung. Denn eine Rechtsnorm gilt deshalb, weil ihr qua Zurechnung eine andere Norm zugrunde liegt; dieses Erzeugungsprinzip heißt "Staat", die Differenz von Recht und Staat fällt innerhalb des Rechtssystems. Nicht das institutionelle gewaltenteilige Verfahren der Gesetzgebung garantiert Recht, sondern die formale Kohärenz des Normzusammenhangs, dessen Einheit als regulative Idee rechterseits Staat genannt werden darf.

Mit dieser Konstruktion hat Kelsen eine Formbestimmtheit des bürgerlichen "Staatsapparats" und der politischen Gewalt erreicht, an die produktiv angeknüpft werden kann. Gewalt erscheint in der bürgerlichen Gesellschaft der Form nach als ein geregeltes Verfahren der Normerzeugung und Normdurchsetzung, wobei der zweite Teil dieses Prozesses

hinsichtlich seiner sozialen Wirksamkeit selbst aus dem Normensystem herausfällt und nur noch im hypothetischen Urteil "gesollt" wird! Kelsen spricht auch diesen Zusammenhang aus: "The basic norm, in a certain sense, means the transformation of power in law" (Kelsen 1949: 436); die generelle Norm wird als "impersonal and anonymous 'command'" zur adäquaten Form der Gewalt im System der freien und gleichen Rechtspersonen.

Kelsen gibt mit dieser Formbestimmung der Gewalt auch die Formbestimmung des "bürgerlichen Staatsapparats" an: er wird als Gesamtordnung selbst noch einmal unter die regulative Idee des rechtlichen Erzeugungsmechanismus subsumiert. Mit dieser Idee meint Kelsen, die rechtsstaatliche Verpflichtung des Staates endgültig juristisch kodifiziert zu haben. Es läßt sich aber zeigen, daß sich diese Idee der Gesamtordnung und des Erzeugungsschemas nicht in der Weise konstruieren läßt, als subsumiere sich die Gesamtordnung in gleicher Weise unter das rechtliche Erzeugungsprinzip wie eine beliebige Teilordnung. Vielmehr stellt die erstere Relation gar kein Rechtsbindungsverhältnis dar, weil die Momente dieser Relation identisch sind: die "Staat" genannte Einheit der Normierung ist die regulative Idee der Erzeugung! Dies besagt zweierlei:

(1.) unterscheiden sich in der "reinen Rechtslehre" Staat und Recht nicht mehr nach Maßgabe einer gleichwertigen Rangfolge von Rechtsnormen, denn der Staat ist als Erzeugungsprinzip die ratio legis dieser Ordnung. Somit kann der Staat als juristische Kategorie nicht mehr an das Recht "gebunden" werden; denn als "Souveränität" des Rechts und als regulative Idee der Beharrlichkeit ist er selbst das Verfahren der Rechtssetzung; er ist per se geregeltes Verfahren und nichts anderes; er braucht nicht nachträglich an das Rechtsverfahren gebunden zu werden. Dies ist kein dogmatisches, sondern ein historisch-politisches Problem der Rechtsstaatskonstruktion !

(2.) Wenn der Staat selbst als Subsumtionsregel des Rechtsschemas gedacht wird, kann er sich in seinem eigenen Selbstbezug immer nur als Gesamtordnung - nicht aber als Teilordnung des Rechts thematisieren. Die Frage, wie sich souveräne Willkür unter ihr eigenes Produkt - das Recht - subsumieren soll, ist rechtsstaatlich und normpositivistisch gesehen ein Scheinproblem: denn Kelsen zufolge existiert solch ein vorrechtliches Gewaltverhältnis nicht mehr innerhalb eines konsequent zu Ende gedachten Rechtspositivismus. Die Form des Staates, dessen empirisches Substrat nur noch negativ als Gewalt- bzw. Zwangsapparat geltend gemacht werden kann, ist das geregelte Verfahren. Diesem bürgerlichen Rechtsstaat kommt der reinen Rechtslehre zufolge weder legitimerweise eine Personifikation zu - es sei denn um den Preis einer Nivellierung des Unterschieds von Teil und Ganzem - noch ein gewaltenteiliges Verfassungsprinzip. Denn diese konkreteren Staatsverbände haben nichts mit der Formbestimmung des zivilistisch konstruierten Rechtsstaates zu tun, wie sie auf dieser abstraktlogischen Begründungsebene diskutiert wird. Kelsen moniert schon an Kant, daß aus der Definition des Staates als einer Rechtsvereinigung nicht logisch zwingend auf die Gewalteinteilung geschlossen werden kann. Die Dreigewaltentheorie und die Bestimmung des Staates als einer Recht erzeugenden Macht und Gewalttatsache, wie Kant sie in der "Metaphysik der Sitten" einführt, impliziert ein naturrechtliches Dogma, welches nicht aus dem "Sozialmodell" des Äquivalentenaustausches derivierbar ist, sondern als Ausdruck einer spezifischen Klassenkampfkonstellation des Bürgertums verstanden werden muß:

"Auch Montesquieu hat den Geist der Gesetze nicht eigentlich von der Gesellschaft, für die er sie entwarf, getrennt. ... Das Schema der Gewaltenteilung ... , das für die ersten bürgerlichen Verfassungen so folgenreich wurde, ist nicht so sehr eine staatsrechtliche Konstruktion, die sich durch logische Stimmigkeit und technische Brauchbarkeit ausweist. Vielmehr liegt ihm eine Interpretation der gesellschaftlichen Lage zugrunde." (Habermas 1973a: 15)

Der bürgerliche Staat ist einer konsequenten Rechtsdogmatik nach "reiner" Rechtsstaat - denkt man seine juristische Form weg, so bleibt in

Umkehrung eines Jellinekschen Motivs begrifflich das politische Nichts zurück!

Jedoch verweist die Aporie im Begründungszusammenhang der reinsten Rechtslehre auf logische Voraussetzungen einer selbstbezüglichen Bestimmung des rechtlichen Normsystems, die nicht mehr durch das Erzeugungsschema des Rechts selbst abgeleitet werden können. Nur Recht soll Recht setzen; so setzt sich Recht selbst voraus, ohne daß seine eigenen Systematisierungsformen mehr als diesen platten Zusammenhang aufzeigen könnten. Nur eine logisch-reflexive Zurückführung der "reinen Rechtslehre" auf ihr eigenes Sozialmodell der Gesellschaft kann diese Unproduktivität der Selbstbespiegelung transzendieren. Jedoch verweist gerade diese systematisch vorgetragene Abstraktionsform des Rechts auf ihre eigenen gesellschaftlichen Geltungsbedingungen.

Denn auch Kelsen strukturiert den allgemeinen Begriff der Norm

"nach dem historischen Typ der modernen Rechtsnorm, die eben in dem Maß von den individuellen Bestimmungen abstrahiert, wie sich der Zusammenhang der Individuen untereinander in einem rein objektiven oder ökonomischen (nicht politischen) Verhältnis herstellt und nicht mehr im Verhältnis von Herr und Knecht. Kelsen, der die Theorie des Rechts als eine neutrale Technik konstruieren will, übergibt uns damit als neutral' einen historischen Begriff der Rechtsnorm, und er formt seine 'reine' Rechtstechnik nach der Struktur der modernen individualistischen Gesellschaft, die er inzwischen zur allgemeinen Idee der Gesellschaft umwertet." (Cerroni 1974: 172)

Mit dem Nachweis, daß den Abstraktionsformen des Rechts ein historisches "Sozialmodell" zugrunde liegt, ist die Illusion der Selbstgenügsamkeit des Rechtssystems und die Vorstellung, das Recht regele als formales Kohärenzsystem selbst noch seine eigene Erzeugung, "hinfällig" geworden. Denn nicht die Rechtsperson ist im Recht freigesetzt, sondern das Sozialmodell der "bürgerlichen Gesellschaft" selbst. Alles andere ist reine Illusion, bzw. nützliche Begriffstechnik der dogmatischen Jurisprudenz, die ihre eigene Konstitution nicht mehr durchschaut. Kelsen denkt diesen Sachverhalt radikal genug, wenn er die Rechtspersonen als Durchgangspunkte einer kohärenten Zurechnungsform bestimmt, die in einer nirgends mehr positivierbaren "regulativen Idee" ihren Flucht-

punkt findet. Daß er selbst diese Idee im Staat personifiziert denkt, ist keiner Denkschwäche geschuldet, sondern der Rechtsform selber, deren Einheit sich dogmatisch als Staat reflektieren muß - soll politische Gewalt einerseits sinnvoll mit Rechtsstaatsprinzipien zusammengebracht werden und Einheit positiver Rechtssetzungsverhältnisse noch gedacht werden können.

Der bürgerliche Staat ist seinem Rechtsausdruck nach die Form der Gesetzgebung als identisches, beharrliches und geregeltes Verfahren, mithin reiner Rechtsstaat. Daß die Vergesellschaftung des Kapitals selbst eine Tendenz hervorruft, die Rechtsform zu sprengen, ändert nichts an diesem Sachverhalt. Denn treten mit dem Arbeits- und Sozialrecht, der Sozialstaatsklausel, dem "Rechtsinstitut" Plan neue Rechtssätze auf, die sich eigentlich nicht mehr als "generelle Normen" unter die Formalrechtsordnung subsumieren lassen, so verdankt sich dieser Umstand nicht dem Erzeugungsprinzip eines "souveränen" Rechtssystems. Das Recht kann diese Entwicklung gar nicht "setzen", weil seinen eigenen Formen die Gesellschaft selbst vorausgesetzt ist, und zweitens sich diese Entwicklung gar nicht mehr eindeutig unter seine Formprinzipien subsumieren läßt: die Juristen sprechen heute nicht zufällig bei den verschiedenen Verwaltungsakten von "Formenmißbrauch". Welche Formen aber langfristig an ihre Stelle treten, scheint die Rechtsdogmatik nur negativ angeben zu können.

2.2 Marktmonopol und "Staatsinterventionismus" als Negation der universalistischen Verkehrsformen

Das Recht hat in bezug auf die Organisationsformen des Kapital- und Arbeitsmarktes, die zunehmende Funktion sozialpolitischer Ausgleichsschemata von Interessengegensätzen und den gestiegenen Stabilitätsbedarf des ökonomischen Reproduktionsprozesses die grundbegrifflichen Annahmen der Dogmatik hinsichtlich des im Willensdogma zum Ausdruck kommenden Handlungsbegriffs und der in der Metapher der "Freiheit"

und "Herrschaft" des Gesetzes implizierten Vorstellung des gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleichs einer weitgehenden Revision unterwerfen müssen. Denn die geschichtlich eingetretenen Strukturveränderungen der bürgerlichen Gesellschaft implizieren einen Ordnungsbedarf, der nicht mehr allein durch die gesetzliche Garantie des Marktmodells gewährleistet werden kann, sondern "Konnexinstitute" (Renner) der klassischen liberalen Grundnorm erfordert, die innerhalb des Rechtssystems auf einer höheren Stufe der Kompatibilität als Negationsform reflektiert und von der Dogmatik als gegensätzliche Bestimmungen des ursprünglich zugrundegelegten Sozialmodells erfahren werden.

Daß diese veränderten Strukturbedingungen der Gesellschaft nicht bruchlos von der Dogmatik verarbeitet werden können, weil sie eine "Desorganisation" alter liberaler Grundannahmen bewirkt haben, verweist auf den Umstand, daß sich der gesellschaftliche Reproduktionsprozeß nicht mehr adäquat nach Maßgabe des klassischen Gleichgewichtsmodells der rechtlichen Austragung von Interessengegensätzen erfassen läßt. Im Rechtssystem selbst werden diese Struktureinbrüche derzeit durch unspezifische Generalisierung wie "Positivierung des Rechts", "Formenmißbrauch", wachsende Bedeutung des "Richterrechts" und durch die Umkehrung von Legalität in Legitimität eher verdeckt als benannt. Gleichwohl ermöglicht gerade eine Analyse der rechtlichen Negationsformen des Rechts eine Einschätzung, wie weit sich bereits heute die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft dem Begriff ihrer ursprünglichen Rechtsform und ihres Rechtsstaates entzieht, ohne daß die Dogmatik über die negativen Abgrenzungen hinaus die logische Qualität dieser gesellschaftsstrukturellen Einbrüche in das klassische Sozialmodell angeben könnte.

Je weniger generelle Normen die Kompatibilität der einzelnen Rechtsätze und Rechtsverordnungen garantieren, umso stärker dissoziieren begrifflich die Elemente des traditionellen und des modernen Gesellschaftsmodells - eine Entgegensetzung von "Steuerungsressourcen", welche die politische Krisentheorie des bürgerlichen Rechtsstaats provoziert

hat. Diese theoretische Krise des Rechtsstaats und der klassischen Privatrechtsordnung muß aber der bürgerlichen Gesellschaft selbst zugerechnet werden, deren Negativität als medienpezifische Reflexion des Rechtssystems in einer geschichtlichen Weise zum Ausdruck kommt, an welche die sozialpolitischen Selbstkritiken dieser Gesellschaft heute mit einigem Publikumserfolg anknüpfen konnten.

Rechtssoziologen wie Radbruch (1930) und Rehbinder (1967) haben die Veränderung des klassischen Rechtssystems als Entwicklung eines einstmals individualistisch orientierten Rechts zu einem "sozialen" Recht charakterisiert. Die juristische Zurechnungsform der "Willenserklärung" unterstelle ein handlungs- und konfliktfähiges Wirtschaftssubjekt, das unter den Bedingungen einer aktiengesellschaftlichen Trennung von Kapitaleigentum und Verfügung und der sozial dominierenden "Rolle" der Lohnarbeit historisch nicht mehr existiere und auch nicht mehr in der Weise für Rechtsfolgen verantwortlich gemacht werden kann wie im "liberalen" Stadium der bürgerlichen Gesellschaft:

"Die kapitalistische Entwicklung aber führte dahin, daß die Rechtswirklichkeit mit der Rechtsform immer mehr in Widerspruch geriet: der Rechtsform nach lauter gleiche Personen mit gleicher Eigentums-, gleicher Vertragsfreiheit Diktatfreiheit der wirtschaftlich Mächtigen, Diktatunterworfenheit der wirtschaftlich Ohnmächtigen, Eigentumshörigkeit, und damit eine Wesensänderung des Eigentums selbst, das nun nicht mehr nur Macht über Sachen, sondern auch Herrschaft über Menschen bedeutet." (Radbruch 1930: 460)

Sowohl auf der Ebene der Produktions- als auch auf der Ebene der Zirkulationsorganisation des gesellschaftlichen Gesamtkapitals reflektiert das Rechtssystem eine Veränderung des Eigentumsinstituts und der Rechtsperson, welche gegenüber der individualistischen Form der Interessenwahrnehmung eine Vergesellschaftung des Produktions- und Zirkulationsprozesses impliziert, die das Recht selbst nicht hervorgerufen hat, wohl aber zum Gegenstand nehmen muß. Denn mit der aktiengesellschaftlichen Trennung von Eigentum und Verfügung hat sich auch das Verhältnis von Rechtsform und Arbeitsorganisation grundlegend gewandelt.

Zeichnete sich das bürgerliche Formalrecht ursprünglich dadurch aus, daß nicht auf Gebrauchswerte und Tauschwerte, sondern auf ihre juristischen Eigentümer strafrechtlich zugerechnet wurde, so findet mit der "Verleihung" der juristischen Person an Aktiengesellschaften und andere Verbandsformen eine Umkehrung statt, welche nicht mehr den Eigentümer, sondern das in geschäftlichen Transaktionen fungierende Gesellschaftskapital schuldhaft verpflichtet:

"Die juristische Persönlichkeit repräsentiert nicht so sehr die Handlungsfähigkeit von Menschen oder Gemeinschaften auf dem Gebiet des allgemeinen rechtlich geordneten sozialen Lebens als vielmehr die Handlungsfähigkeit eines 'Komplexes' von Vermögensrechten und Vermögenspflichten, kurz eines Kapitels auf dem Markt. Das Kapital ist das reale Substrat der juristischen Person. Die Menschen als einzelne handelnde Subjekte können dahinter so weit zurücktreten, wie es die Sicherheit des ökonomischen Verkehrslebens gestattet." (Oertzen 1974: 268)

Diese immanent-juristische "Korrektur" des Verhältnisses von "Subjekt" (rechtlicher Eigentümer) und "Sache" (Kapital) arbeitet jene Sozialver-nunft heraus, die der bürgerlichen Produktionsweise an sich zugrundeliegt: entgegen der früheren Subjekt-Verpflichtung überläßt das bürgerliche Eigentumsrecht es nun den Sachgütern, sich selbst zu ordnen. Die Eigentumsfunktion des Kapitals scheidet sich von seinen Arbeitsfunktionen, indem die rechtlichen Eigentümer des Gesellschaftskapitals die Detention den bezahlten Fachkräften überlassen und sich allein vermittels eines Papiertitels an dem rein distributiven Charakter ihres juristischen Eigentums assignatorisch vergewissern:

"Vom Standpunkt der Gesellschaft aus gesehen, gewinnt das Eigentum die höchst auffällige Funktion: Um sich nach Wirtschaftsgesetzen weiter entwickeln zu können, muß die Gesellschaft, die das Eigentum verliehen hat, es stückweise gegen Privattribut vom Eigentümer zurücklösen." (Renner 1965: 184)

Nicht nur hinsichtlich der kapitalförmigen Arbeitsorganisation findet eine Vergesellschaftung statt, welche die früheren sozialen Charaktere und juristischen Zurechnungspunkte der Detention ersetzt; auch die Verkehrsformen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals lassen sich nicht mehr umstandslos als jeweils individuell ausgehandelte Vertragsregelungen

von abstrakten Rechtssubjekten schematisieren. Denn mit der Standardisierung der Geschäftsbedingungen und der Gewohnheitspraxis abstrakt-genereller Formularverträge findet ein Mißverhältnis zwischen den ökonomischen Großorganisationen und ihren Klienten statt, welches das frühere individualvertragliche Modell des Interessenausgleichs in den Bereich der legendären Überlieferung verweist:

"Der soziologische Befund ist häufig beschrieben worden. Vom 'selbstgeschaffenen Recht der Wirtschaft' bis zur 'Gesetzgebung ohne Gesetz' hat man genügend eindrucksvolle Formeln für den Vorgang gefunden, daß aus der Willensübereinstimmung der rechtsgeschäftlichen Partner über den Inhalt des Vertrages in mehr oder minder verhüllter Weise die einseitige Setzung dieses Vertragsinhaltes geworden ist." (Krause 1968: 293)

Der Jurist deutet diese Entwicklung der vertraglichen Bedingungen des Geschäftsverkehrs und der Tarifverhandlungen zwischen dem organisierten Kapital und der organisierten Arbeiterschaft als eine Differenz des realen Interessenausgleichs gegenüber dem Modell der freien Willensvereinbarung, welche nur noch durch das distributive Ausgleichungsschema des gesetzlich gebundenen Staatseingriffs an den ursprünglichen Sinn der Freiheit gewährleistenden Rechtsnormen rückgebunden werden kann:

"Während dem individualistischen Recht der Gedanke der Gleichheit zugrundeliegt, ist das soziale Recht auf den Gedanken der Ausgleichung gegründet; dort herrscht die kommutative, hier die distributive Gerechtigkeit. . . . Hinter den beteiligten Privatpersonen taucht als Dritter und Hauptbeteiligter die große Gestalt der Gesellschaft, des Staates auf, beobachtend, eingriffsbereit und häufig eingreifend." (Radbruch 1930: 460-61)

Diese die gleichwertige Interessendurchsetzung wiederherstellende "distributive Gerechtigkeit" entzieht sich aber prinzipiell dem Anspruch einer unpersönlichen Herrschaft des Gesetzes, wie ihn das bürgerliche Formalrecht in einer Bindung der Gesetzgebung und des staatlichen Handelns an generelle Normen gewährleistet sah. Nach Maßgabe des Rechtsbedarfs der bürgerlichen Gesellschaft sollten die Normen rational und allgemein formuliert sein, um staatliche Willkür aus dem Verkehr der Privaten auszugrenzen und die generelle Erwartbarkeit der Normdurch-

setzung zu institutionalisieren. Die konkreteren und zweckgebundenen staatlichen "Interventionen" in die ungleichgewichtig gewordenen Willensvereinbarungen des Kapital-, Arbeits- und Wohnungsmarktes induzieren jedoch einen Konkretisierungsbedarf der generellen Normen der Privatrechtsordnung, der nicht mehr ausschließlich auf der Ebene der Dogmatik, sondern nach Maßgabe von "Ermessungsspielräumen" der "schöpferischen" Auslegung allgemeiner Rechtsinstitute ausgesteuert werden muß. Auf der einen Seite finden Ausgliederungen spezifischer Rechtsmaterien aus dem Privatrechtssystem statt,²¹⁾ auf der anderen Seite muß die Auslegungs- und Ausgrenzungspraxis dieser Rechtsmaterien legitimatorisch an das Grundsatzprogramm der Rechtsdogmatik rückgebunden werden, ohne daß gesagt werden könnte, daß die konkreten Einzelregelungen einem stringenten Ableitungszusammenhang der rechtlichen Systematik oder der allgemeinen Berechenbarkeit durch die Betroffenen unterworfen sind. Obwohl der ursprüngliche liberale Normenapparat z. T. beibehalten wurde, findet eine Positivierung des Rechts statt, die nicht mehr auf der Ebene genereller Normen, sondern im Sinne des Passus "Treu- und Fürsorgepflicht" in §242, BGB, nach Maßgabe veränderter - vordringlich in die Rechtsauslegung eingehenden - Vorstellungen über soziale Gerechtigkeit vorgenommen und so tendenziell der Stimmigkeitskontrolle durch dogmatisch fixierte Grundsätze entzogen wird.

Gerade die ursprüngliche formale Abstraktheit der Rechtskategorien kam diesen durch die Ermessenspraktiken bewirkten Umwandlungen des Normensystems sehr entgegen: "Die Konkretisierungsbedürftigkeit der Rechtsbegriffe bei der Anwendung gab auch die Möglichkeit der (veränderten) Auslegung" (Spellenberg 1973: 36). Indem nicht mehr allein die

21) Das Arbeitsrecht bspw., welches mit den §§611-630 BGB auf Dienstleistungen von Hausangestellten und auf die berufliche Tätigkeit selbständiger Mittelschichten (Ärzte, Anwälte) zugeschnitten war, erfuhr durch die Rechtssprechung des Reichs- und Bundesarbeitsgerichts eine extensive Auslegung und Weiterentwicklung. Vgl. Spellenberg (1973: 47ff.).

Stimmigkeitskontrolle gegenüber dem dogmatisch formalisierten Rechtssystem, sondern die Berufung auf unbestimmte Begriffe und Generalklauseln Entscheidungsprämissen der Justiz kennzeichnet, welche der Beliebigkeit des wechselnden Rechtsbedarfs und somit der "Natur der Sache" ausgesetzt sind, reflektiert das Rechtssystem mit dieser Umprogrammierung von Willensbeziehungen auf "Sozialadäquanz" eine Substantialisierung des Formalrechts,²²⁾ welche indirekt eine qualitative Veränderung der bürgerlichen Verkehrsformen anzeigt. Die rechtliche Dogmatik selbst scheint jedoch nicht bereit zu sein, diese Veränderungen noch aufzunehmen - sei es, weil sie nicht will oder gar nicht mehr kann.

Carl Schmitt hat als erster den Versuch unternommen, eine "radikale Begrifflichkeit" dieser veränderten bürgerlichen Verkehrsformen zu entwickeln. Seine Liberalismuskritik bezieht sich gleichermaßen auf den dogmatischen Gesetzesbegriff und das Rechtsstaatsideal, wie sie am extremsten durch Kelsen vertreten wurden. Schmitt sieht nicht mehr in der generellen Norm, sondern in der politischen De zision die Basis des Rechtssystems. Seine "Soziologie des Souveränitätsbegriffs" macht gegen Kelsen geltend, daß nicht der Inbegriff eines legalistischen Gesetzgebungsverfahrens, sondern die Beherrschung und Definition eines Ausnahmezustandes, in dem die üblichen Ordnungsfunktionen des Rechtssystems versagen, politische und rechtliche Souveränität konstituiert: "Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet" (Schmitt 1934: 11). Denn die generelle Norm kann über das Vorliegen einer "absoluten" Ausnahme nicht mehr befinden, weil diese sich nicht mehr unter das dogmatische System subsumieren läßt. Schmitt nimmt das Regel/Ausnahme-Schema und die Respezifikationsbedürftigkeit genereller Normen zum Anlaß, der Rechtsordnung eine immanente Geltungs- und Begründungsstruktur abzustreiten und sie auf eine metajuristische Souveränität zu verweisen, welche über das Vorliegen eines

22) Vgl. Rottleuthner (1970).

tatbestandsmäßig nicht mehr umschreibbaren Ausnahmefalls als auch über die Geltung der Rechtsordnung insgesamt entscheidet: "Auch die Rechtsordnung, wie jede Ordnung, beruht auf einer Entscheidung und nicht auf einer Norm" (Schmitt 1934: 16).

In einem "absoluten" Ausnahmezustand des politischen Chaos und der wechselseitigen Neutralisierung der gesellschaftlichen Kräfte treten Schmitt zufolge die Elemente des Begriffs "Rechts-Ordnung" einander gegenüber, weil die rechtlich-normative Gebundenheit der politischen Entscheidung nicht die Regel, sondern selbst die Ausnahme ist:

"Die Ausnahme ist das nicht Subsumierbare; sie entzieht sich der generellen Fassung, aber gleichzeitig offenbart sie ein spezifisch-juristisches Formelement, die Dezesion, in absoluter Reinheit." (Schmitt 1934: 19)

Weil die staatliche Ordnung im Ausnahmezustand die Kompetenz der Rechtsordnung übersteige, könne die Staatssouveränität juristisch nicht als Staats- oder Herrschaftsmonopol, sondern allein als Entscheidungsmonopol adäquat begriffen werden. Sowohl die Eigenständigkeit des politischen Ordnungsbegriffs gegenüber seiner rechtlichen Form als auch die Bestimmung, alles Recht sei Situationsrecht, weil jeweils nur konkret darüber entschieden werden kann, wann der rechtlich-normale Zustand wirklich herrscht, induzieren Schmitt zufolge eine Kritik an der formalistischen Selbstbeschränkung des Rechtssystems und an seinem liberalen Grundmodell der gesellschaftlichen Verkehrsformen. Auch wenn der Rechtspositivismus den Staat auf die generelle Form der Rechtsproduktion beschränkt wissen will, bedeutet dies jedoch nicht, "daß er inhaltlich Recht produziert ...

Darin liegt eine doppelte Beschränkung; nämlich einmal auf das Recht, im Gegensatz zu Interesse, Wohlfahrt, also das, was in der Kantischen Rechtslehre Materie heißt; zweitens auf den deklaratorischen, in keiner Weise konstitutiven Akt der Festlegung" (Schmitt 1934: 33).

Das Problem des von Schmitt reflektierten veränderten Rechtsbedarfs

der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Reproduktionsbedingungen liegt jedoch nicht nur im "Eigenwert der Form", sondern in der Eigenbedeutung des Subjekts als dem "juristisch Konkreten" und in dem verfassungsrechtlich relevanten Umstand, daß die Freiheit für sich gesehen nichts konstituiert, sondern den Staat, der nach Maßgabe ihrer Rechtsformen kontrolliert werden soll, zu ihrer eigenen Voraussetzung hat:

"Die Prinzipien der bürgerlichen Freiheit können wohl einen Staat modifizieren und temperieren, aber nicht aus sich heraus eine politische Form begründen . . . Die Prinzipien der bürgerlichen Freiheit können sich deshalb auch mit jeder Staatsform verbinden, sofern nur die rechtsstaatlichen Schranken der staatlichen Macht anerkannt sind und der Staat nicht 'absolut' ist." (Schmitt 1928: 200-201)

Gegenüber der rechtsstaatlichen Variationsbreite im Hinblick auf die Legalisierung unterschiedlicher Staatsformen (Monarchie, Republik, Demokratie, diktatorischer Verwaltungsstaat) macht Schmitt aber noch zwei andere Gemeinwesen geltend, "in denen der entscheidende politische Wille in anderen Formen und Verfahren auftritt"; diese begriffliche Unterscheidung des politischen Gemeinwesens in Gesetzgebungsstaat, Jurisdiktionsstaat und Regierungs- bzw. Verwaltungsstaat²²⁾ impliziert jedoch nicht eine historische Sukzession politischer Ordnungsformen, sondern bezeichnet integrale Bestandteile jeder "echten Staatlichkeit", die jedoch nach Maßgabe der geschichtlichen Entwicklungsbedingungen des Gesellschaftssystems unterschiedliche politische Gewichtung erhalten.

Obwohl Schmitt diese politischen Ordnungsfunktionen als integrale Bestandteile jeder Gesellschaftsformation behauptet, kann er doch aus der Verlagerung ihrer Schwergewichte auf die veränderten Strukturbedingungen der bürgerlichen Verkehrsformen schließen und mit diesen begrifflichen Unterscheidungen eine Kritik am Liberalismus und Rechtspositivismus entfalten, die über diese fachspezifische Gebundenheit politischer und rechtlicher Grundannahmen hinaus auf die Entwicklungsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft selbst abzielt. Denn herrscht in "Zeiten

22) Vgl. Schmitt (1932: 8 ff.).

stabiler Rechtsanschauung und konsolidierten Besitzes" einstmals der Jurisdiktionsstaat vor, in dem anstelle des normierenden Gesetzgebers der Richter über den Rechtsstreit entschied, so haben die fortgeschrittensten bürgerlichen Gesellschaften zur Weimarer Zeit einen Entwicklungsstand erreicht, welcher die Notwendigkeit eines Verwaltungsstaates denkbar erscheinen läßt, in dem weder Normen, noch Menschen regieren, sondern "die Dinge sich selbst verwalten". Schmitt sieht entgegen den liberalen Reproduktionsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft eine Wendung des modernen Staatswesens zum "totalen Staat" und gegenüber den Verkehrsformen der "Freiheit" eine unvermeidliche Tendenz zum "Plan":

"Daß insbesondere auch ein 'Wirtschaftsstaat' unmöglich als parlamentarischer Gesetzgebungsstaat arbeiten kann und zum Verwaltungsstaat werden muß, ist heute schon fast allgemein bekannt. Eine andere Frage ist es, wieweit jeder Staat seinen Kern in der Verwaltung hat." Schmitt 1932: 11)

Der Funktionsmodus der Legalität als einem eigenartigen Rechtfertigungssystem gesellschaftlicher Verkehrsformen kann unter diesen Umständen nicht mehr auf die Maßnahmen des Verwaltungsstaates übertragen werden; denn Schmitt zufolge gibt es keine "Gleichheit vor der Maßnahme" wie es eine "Gleichheit vor dem Gesetz" gibt. Obwohl Schmitt das Webersche Theorem, die geläufigste Legitimationsform sei der Legalitätsglaube, übernimmt, so gehen doch seine eigenen Überlegungen in der Kritik an der Weimarer Reichsverfassung weit über das Substitutionsverhältnis von Legalität und Legitimität hinaus. Seine Ausführungen bezüglich der gewandelten Rechtsverhältnisse und der These, daß eine legale Verfassungsänderung durch eine "superlegalität constitutionelle" (Hauriou) blockiert sei, beinhalten sowohl Bestimmungen eines "sachlichen" als auch eines soziallegitimatorischen Ordnungsbedarfs der bürgerlichen Gesellschaft, dem die ursprünglichen Verkehrsformen der "Freiheit" unter den veränderten Bedingungen des "Wirtschaftsstaates" allein nicht mehr gerecht werden.

Schmitt reflektiert historisch genug, um nicht eine abstrakte Negation des formalrechtlichen Ausdrucks dieser universalistischen Formen des Marktes, sondern eine immanente Transformation ihrer Reproduktionsbedingungen als Charakter dieser "Form im substantiellen Sinn" anzugeben. In Anlehnung an Max Webers Untersuchungen bezüglich dem Verhältnis von Rechtssystem und rationaler Bürokratie unterscheidet er drei Formbegriffe des Rechts, die entgegen den deklaratorischen Funktionen auch konstitutive Elemente juristischer und bürokratischer Entscheidungspraxis beinhalten und ihre Entstehung nicht der "apriorischen Leerheit der transzendentalen Form", sondern dem Bereich des "juristisch Konkreten" verdanken. Diese Substantialisierung des Formalrechts impliziert "erstens die transzendente Bedingung juristischer Erkenntnis; zweitens eine gleichmäßige, aus wiederholter Übung und fachmäßigem Durchdenken entstehende Regelmäßigkeit, die wegen ihrer Gleichmäßigkeit und Berechenbarkeit übergeht in die dritte, rationalistische Form, das heißt eine aus den Notwendigkeiten des Verkehrs oder auch der Interessen einer juristisch gebildeten Bürokratie entstehende, auf Berechenbarkeit gerichtete technische Vervollkommnung, die beherrscht ist von dem Ideal reibungslosen Funktionierens" (Schmitt 1934: 38).

Obwohl Schmitt gerade auf der Ebene der Verwaltung die Legalität als Funktionsmodus der staatlichen Bürokratie wähnt, spricht er der parlamentarisch-formalistischen Legalitätsvorstellung eines "mathematischen Funktionalismus jeweiliger Mehrheitsstatistik" den Status eines sich selbst begründenden und gegen politische Dissidenten abgeschirmten Rechtssystems ab. Entgegen der formalrechtlich induzierten "Versachlichung" und Rationalisierung der staatlichen Verwaltungspraxis habe die seit 1848 positiv gewordene Staatsrechtslehre mit dem dezisionistischen und personalistischen Element des traditionellen Souveränitätsbegriffes zugleich jene Legitimationsinstanz aufgegeben, welche die bürgerliche Verfassung gegen ihre eigene legale Beseitigung politisch schützen muß. Gleichwohl entlarvt Schmitt in der Weimarer Verfassung

neben dem legalen Mehrheitsfunktionalismus drei außerordentliche Gesetzgeber (*ratione materiae*: Grundrechte; *ratione supremae*: Volksbegehren und Volksgesetzgebungsverfahren; *ratione necessitatis*: reichsgesetzvertretendes Rechtsverordnungsrecht), welche gegenüber der legalen Verfassungsänderbarkeit eine diese materiell-rechtlich einschränkende "superlégalité constitutionnelle" geltendmachen und entgegen der rechtsdogmatischen Zurechnungspraxis die Wahrheit aussprechen, daß Normen nur für normale Situationen gelten und daß eine Gleichstellung der "gesetzgeberischen Maßnahmen" des Aktionskommissars mit formalrechtlich sanktionierten Gesetzen das Legalitätssystem zerstören muß.

Indem sich diese praktische Nichtunterscheidung von Gesetz und Maßnahme Übergewichtig auf dem Niveau der Maßnahme verwirklicht und die Exekutive sich von der parlamentarischen Zuständigkeit des Erlasses genereller Normen verselbständigt, bleibt Schmitt zufolge als logisch-stringentes Resultat dieses verfassungsrechtlichen Legalismus dem diktatorisch gewordenen Verwaltungsstaat allein die plebiszitäre Legitimität als einziges anerkanntes und funktionierendes Rechtfertigungssystem übrig. Die rechtsformal induzierte Rationalisierung der staatlich-bürokratischen Entscheidungspraxis korrespondiert so mit einer Institutionalisierung der Dezision und des "konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenkens" an der Spitze des Wirtschaftsstaates. Die politische Dezision ersetzt die regulative Funktion der Kelsenschen Grundnorm und ihr zugrundeliegendes Sozialmodell durch eine geschichtliche Alternative. Schmitt zufolge entzieht diese sich radikal einer rechtstheoretischen Begriffsbildung und kann nur noch mit der Parteiergreifung für die "Substanz" der "konkreten Ordnung" zum Gegenstand einer "existentiellen Totalentscheidung" genommen werden.

Nach der existentiellen Totalentscheidung von 1933 hat die deutsche Staatsrechtslehre eine weniger radikale Begrifflichkeit entwickelt, um die irreversibel gewordene Notwendigkeit einer "leistenden Verwaltung"

der "modernen Daseinsvorsorge" (Forsthoff) unter den Bedingungen einer rechtsstaatlichen Restauration politischer Entscheidungsprozesse und ihre Auswirkungen auf die verfassungsrechtliche Normierung der gesellschaftlichen Verkehrsformen zu rekonstruieren. Ernst Forsthoff hat als Schüler von Carl Schmitt in Hinblick auf das Sozialstaatspostulat des Bonner Grundgesetzes die These formuliert, daß sich auf der Verfassungsebene die Bestimmungen der Rechtsstaatlichkeit und der Sozialstaatlichkeit wechselseitig ausschließen, obwohl gerade dem modernen Staat als avancierten Träger der kollektiven Daseinsvorsorge dieser Doppelcharakter in der Verfassungswirklichkeit zukomme. Mit dem Anspruch der westdeutschen Staatsrechtslehre nach 1945, auch die gegenüber dem Parlament verselbständigten Strukturbestimmungen der "Sozialstaatlichkeit" noch unter einen rechtsstaatlichen Normierungsdruck zu stellen, scheint Ernst Fraenkels Festlegung des Begriffs vom Doppelstaat ("dual state") als ein in Normen und Maßnahmen zerspaltenes Staatswesen auf faschistische Verhältnisse ubiquitär geworden zu sein, weil nicht nur der "Rechtsstaat Adolf Hitlers", sondern auch der "soziale Rechtsstaat" als *Prerogative State* charakterisiert werden muß.²³⁾

Denn entgegen dem grundrechtlichen Schutz der universalistischen Verkehrsformen enthält das Sozialstaatsprinzip eine "Staatszielbestimmung," welche kein Gleichheitsgebot im Sinne der abstrakten und generellen Normen des Rechtsstaatsprinzips, sondern ein *Ausgleichsgebot* formuliert. Forsthoff artikuliert mit der ihn positiv auszeichnenden Radikalität seiner Überlegungen diese grundbegriffliche Umdisposition innerhalb des Rechtssystems vor dem Hintergrund des veränderten Sozialmodells einer ursprünglich liberalistisch festgelegten Form des gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleichs, um von hier aus die Destruktion dieses Reproduktionsschemas der bürgerlichen Gesellschaft als Grund des politisch gewordenen "Sozialgestaltungsauftrages" festzuhalten:

23) Bezüglich der Faschismusanalyse vgl. Fraenkel (1941).

"Der moderne Staat findet das Sozialleben nicht in einem Zustand präformierter Ordnung vor. Im Gegenteil: Die Herstellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sozialordnung ist die vordringlichste, seine ganze Kraft in Anspruch nehmende Aufgabe des Staates geworden." (Forsthoff 1955: 3)

Diese Wende vom liberalistisch vorgegebenen Sozialmodell zur politisch-bürokratischen Gestaltung der Sozialordnung impliziert eine radikale Revision des ursprünglich auf dem Typus der generellen Norm und der Funktion der Ausgrenzung aufgebauten Gesetzesbegriffs und zeitigt die Konturen eines Wirtschafts- und Verwaltungsstaates, welche der Schmittschen These von der Normalität der Ausnahme und seiner Vision einer Gesellschaft, in der "die Dinge sich selbst verwalten", beträchtlich näherrücken:

"Die durch Ausgrenzung gesicherte Freiheit bezieht sich auf einen Staat, der sich Grenzen setzt, der den Einzelnen seiner gesellschaftlichen Situation, wie sie ist überläßt . . . Die Teilhabe als Recht und Anspruch meint einen leistenden, zuteilenden, verteilenden Staat, der den Einzelnen nicht seiner gesellschaftlichen Situation überläßt, sondern ihm durch Gewährungen zu Hilfe kommt. Das ist der soziale Staat. Der Rechtsstaat und der Sozialstaat sind deshalb ihrer Intention nach durchaus verschieden, um nicht zu sagen Gegensätze. Der Rechtsstaat hat seine eigenen Institutionen, Formen und Begriffe. Sie sind auf Freiheit angelegt. Auch der konsequent verwirklichte Sozialstaat, der auf Teilhabe hingerrichtet ist, bringt eigene Institutionen, Formen und Begriffe hervor, die wesentlich anders geartet sein müssen." (Forsthoff 1954: 19)

Entgegen dem sich inzwischen durchsetzenden Sprachgebrauch hält Forsthoff daran fest, daß sich Sozial- und Rechtsstaat auf der Verfassungsebene nicht vereinbaren lassen, weil die typusbestimmende Kennzeichnung der Daseinsvorsorge keinen Rechtsbegriff mehr darstelle, sondern nur noch als Zielbestimmung der Variationsbreite einer modernen Leistungsverwaltung in ihrem praktischen Verhältnis zur Verfassung und Gesetzgebung angegeben werden könne.

Auch wenn die Staatsrechtslehre diese radikale Konsequenz selbst nicht zieht, um den Transfer der Legalität in den Funktions- und Legitimationsmodus des Maßnahmestaates nicht zu gefährden, muß doch der verfassungs-

rechtliche Umstand einer Staatszielbestimmung verortet werden, welche der Rechts- und Verwaltungspraxis die Möglichkeit bietet, ihre eigenen gesellschaftlichen Grundlagen umzuplanen. Ulrich Preuß, der die heutige Verfassungswirklichkeit im Hinblick auf die Normativität des ursprünglich liberalen Sozialmodells der Gesellschaft bereits als einen Ausdruck des "permanenten Ausnahmezustandes" begreift, sieht das Problem dieser staatsrechtlichen Verrückung des Legalitätsprinzips universalistischer Verkehrsformen in dem Umstand, daß auch mit der kontinuierlichen Ausnahme von der Regel diese Formen als Superlegalität gewahrt bleiben müssen, "damit der Transfer von Legalität aus diesen Formen in die staatliche Gewalt gelingen kann" (Preuß 1973: 103).

Indem gerade der Sozialgestaltungsauftrag des Bonner Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 GG) auf die veränderten Reproduktionsbedingungen der "sozialen Gerechtigkeit" und des politischen Gewaltenteilungsprinzips rekurriert und die sozialstaatliche Ausgleichung als wiederherzustellende Gleichheit bestimmt, "wird das demokratische Prinzip, dessen Legitimation in seiner Funktion als Formprinzip steckt, zu einem legitimatorischen Inhalt, der die Verletzung dieser Form legitimiert" (Preuß 1973: 108/09). Die Sozialstaatsklausel impliziert so eine Aufhebung des Rechtsstaats auf dem Boden des Rechtsstaats, weil der verfassungsmäßige Schutz der liberalen Verkehrsformen nur noch in einer Weise garantiert werden kann, welche in ihrer praktischen Durchsetzung selbst eine Negation dieser Form erfordert und auf den Status einer politisch-substantiellen Superlegalität reduziert, die jede Ausnahmefugnis und jede regellose Maßnahme "im Sinne" der Legalität legitimieren kann:

"Aus der Freiheit als gesellschaftlicher und politischer Form ... müssen zugleich Legitimationen abgeleitet werden, die alle jene unmittelbar gewaltsamen staatlich-bürokratischen Maßnahmen rechtfertigen, die ... für die Entfaltung der ... Vergesellschaftung erforderlich sind und nicht die Form der Freiheit annehmen. ... Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit bedeutet, daß die Freiheit als gesellschaftliche Form in den Fällen nicht fungieren kann, in denen staatliche Gewaltmaßnahmen die stofflichen und institutionellen Bedingungen der kapitalistischen Verwertung garantieren müssen." (Preuß 1973: 100-101)

3. Formunterscheidungen der "repolitisierten" Gesellschaft

Ob die Rückverwandlung des Formalrechts in ein Naturrecht des Maßnahmestaates im Hinblick auf ihre legitimatorischen Funktionen gelingt oder nicht, hängt sicherlich nicht mehr allein von immanenten Bedingungen des Rechtssystems ab. Diese Art der Fragestellung, wie sie den meisten staatsrechtlichen Erwägungen zugrundeliegt, unterschlägt jedoch eine konkrete Analyse der die Rechtsform substituierenden Ersatzprogrammatis. Sie erscheint insofern konsequent, als sie einerseits den neuen Rationalitätsbedarf des gesellschaftlichen Distributionsprozesses negativ gegen das ursprüngliche soziale Gleichgewichtsmodell und seinen formalrechtlichen Gesetzesbegriff formuliert, andererseits jedoch nicht die sachliche (ökonomisch effiziente) und soziale (legitimatorische) Wirksamkeit dieser "neuen Rationalität" prospektiv zur Diskussion stellt.

Bereits das bürgerliche Formalrecht implizierte die Ambivalenz, den Legalismus der juridischen Gesetze als eine dem universalistischen Äquivalententausch eigentümliche ideologische Programmatis und als eine spezifisch sachliche, auf generelle Erwartbarkeit abgestellte Rationalitätsform des sozioökonomischen Interessenausgleichs zu begreifen. Da diese Gesellschafts- und Rechtsordnung jedoch inkompatible Interessengegensätze und Formbestimmungen des Verkehrs erzeugt, muß die "Krise" des Rechtssystems als Krise der sachlich bezogenen "konditionalen Programmierung" und als Positivierungsbedarf der ideologischen Legitimationswirksamkeit seiner Formelemente thematisiert werden.

Mit der Umdisposition von "Freiheit" auf "Planung" kommt eine gesellschaftsstrukturelle Entgegensetzung zum Ausdruck, welche sich im Recht und im politischen System jeweils medienpezifisch reflektiert, ohne daß gesagt werden könnte, daß diese beiden der politischen Krisentheorie zugrundeliegenden Aussagebereiche über eine Negativbestimmung des neuen Vergesellschaftungsstils hinaus die gesellschaftstheore-

tischen Einheit der Entgegensetzung benennen. Aus diesem Grunde soll die Negation der ursprünglichen bürgerlichen Verkehrsformen sowohl mit der rechtstheoretisch reflektierten Differenz von "Gesetz", "Maßnahme" und "Plan" als auch in der Offeschen These, daß diesem Zusammenhang eine krisenrelevante, weil strukturell bedingte Inkompatibilität von Formprinzipien zugrunde liegt, am Ende einer Diskussion stehen, welche sich thematisch am Leitfaden der Bedingungen einer Begriffseinheit des bürgerlichen Gesellschaftssystems orientierte.

3. 1 Gesetz, Maßnahme und Plan

Das Formalrecht hatte den Gesetzesbegriff nicht nur formal als "generelle Norm" bestimmt, sondern diesen auch "materiell" bezüglich eines ihm apriorisch zugrundeliegenden Sozialmodells der Gesellschaft festgelegt, um eine negatorische Ausgrenzung nichtbürgerlicher Verkehrsverhältnisse zu bewirken. Selbst die Maßnahmen des Erzwingungsapparates für die empirische Durchsetzung dieser normativen Ausgrenzungen mußten einer rechtlichen Normierung unterzogen werden, um den Zwang als Moment der Geltung des Rechtsgesetzes im Rahmen des Rechtlich-Erwartbaren zu fixieren und zu kasernieren.

Jedoch kennt nicht nur der soziale Wohlfahrtsstaat eine rechtsimmanent reflektierte Negationsform dieses Gesetzesbegriffs und das Problem einer legalen Rückbindung jener Vergesellschaftungsform, wie sie im "Sozialgestaltungsauftrag" des Grundgesetzes und in der Verfahrensrationalität von Verwaltungsverordnungen bzw. von staatlich-bürokratischen Plantypiken zum Ausdruck kommt. Denn bereits dem formalen Gesetzesbegriff liegt ein Regel/Ausnahme-Schema zugrunde, welches die konkret gebundenen und zweckbestimmten Akte staatlicher "Maßnahmen" negativ gegen den Legalitätsmodus des Rechtsstaats reflektiert und diese im Gegensatz zu der Allgemeinheit und Berechenbarkeit der generellen Gesetzesnorm als eine Handlungsform weiß, "die nicht 'ordnen' will, die sich vielmehr im Vollzug ihrer Funktionen als Mittel zum Zweck erschöpft" (Denninger 1973: 118).

Lorenz von Stein bestimmte die Verwaltungsordnung gegenüber dem Gesetz als denjenigen Willen des Staates, "der den Zweck als solchen, wie er aus dem Principe entspringt, zu seinem Inhalte hat" (Stein 1887: 102), und Karl Schmitt sprach von der Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen, denen gegenüber es keine Gleichheit mehr gäbe wie gegenüber dem Gesetz.

Dieser Verfall der Rechtsstaatlichkeit und der in ihm zum Ausdruck kommende Struktureinbruch in die universalistischen Verkehrsformen des Marktes und des Gesetzes müssen als notwendiges Pendant der immanenten Aufhebung frühbürgerlicher Ordnungskriterien selbst noch an deren verfassungsrechtlich konservierten Superlegalität Anteil haben. Denn gerade die Negation des Rechts muß ihre eigene Legitimation von diesem Inbegriff des Formalrechts herleiten, um das Mindestmaß einer Verfahrensrationaltät ("due process of law") einzuhalten, die zwar selbst aus der Gesetzestypik herausfällt, wie Scheuner Imboden, Forsthoff u. a. gezeigt haben, aber gleichwohl unter Zuhilfenahme unbestimmter Begriffe, Generalklauseln, Ermessensspielräumen von den Juristen noch auf den gesetzlichen Verfassungsauftrag und auf das Rechtsstaatskriterium bezogen wird, um den Legitimationstransfer zwischen Gesetz, Maßnahme und Plan nicht zu gefährden.

Mit der zunehmenden Anwendung dieser neuen Formtypiken des "Staatsinterventionismus", die ursprünglich nur als vorübergehende Ausnahme von der rechtsstaatlichen Regel gedacht war, findet aber eine Verunklärung des Gesetzesbegriffes selbst statt, von dem unter den Bedingungen einer verfahrensmäßigen Positivierung staatlicher Entscheidungsprogramme kaum mehr übrigbleibt als eine in legitimatorischen Funktionsbezügen verwendete Weltanschauung:

"Gerade die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wirtschaft und der staatlichen Intervention ist Tageswerk, befindet sich in steter Abänderung und Anpassung und löst den Gesetzesbegriff durch die Verwendung der Form des Gesetzes für ausführende Einzelheiten und für Maßnahmen vorübergehender Art auf." (Scheuner 1954: 54)

Bereits Neumann hat die Folgen einer über Generalklauseln verschlei-
erten Zunahme individueller und konkret-zweckgebundener Maßnahmen
im Hinblick auf das Rechtssystem gesehen und sie auf einen Entwick-
lungsstand der bürgerlichen Gesellschaft bezogen, "wo der Staat mit
gesellschaftlich bedeutsamen Machtgruppen konfrontiert ist" (Neumann
1967: 39). Neumann spricht von einer Zerstörung der Rationalität und
Berechenbarkeit des Rechts, wenn unbestimmte Generalklauseln gegen-
über den "echten" - in ihrer Allgemeinheit bestimmten - Rechtssätzen
überwiegen und an das dezisionistische Ermessen gerichtete Rechts-
grundsätze die rationale Gesetzesform durch ihre appellative Super-
legalität ersetzen:

"Wenn die fundamentalen Prinzipien oder wichtige Teile des Rechtssys-
tems unter der Herrschaft solcher Generalklauseln stehen, dann kann
von einer Herrschaft des allgemeinen Gesetzes nicht mehr gesprochen
werden. . . . Die Generalklauseln verändern das gesamte Rechtssystem.
Durch ihre Beziehung auf ausserrechtliche Wertordnungen zerstören sie
die formale Rationalität, lassen dem Richter ungeheuer weite Ermes-
sensfreiheit und zerstören die Grenze zwischen Rechtsprechung und
Verwaltung, so daß Verwaltungsentscheidungen, das heißt politische
Entscheidungen, die Form von Entscheidungen der ordentlichen Zivilge-
richte annehmen." (Neumann 1967: 14 u. 38)

Luhmann sieht in dieser hohen Beliebigkeit und in der auf das Ermessen
bezogenen Variation der "Rechts"anwendungsrelation keine Gefahr, son-
dern eine rationale Aussteuerungsmöglichkeit für das Rechtssystem.
Denn nicht mehr kontrafaktisches Festhalten am normativen Erwar-
ten, sondern kognitives Erwar-
ten und strukturelle Beliebigkeit - Positivität - des Rechts entspreche dem wachsenden Primat der Wirtschafts-
gesellschaft, die entgegen der politisch-verfaßten Gesellschaft des 16.
und 17. Jahrhunderts nicht mehr invariante Normen, sondern "variable
Problemstellungen" vorgibt. Deshalb sind Luhmann zufolge heutige Ver-
suche einer revolutionären Überordnung der Politik über die Wirtschaft -
seien die Gründe nun Systemfeindschaft oder Humanität - "unzivilisiert",
da sie mit der Positivität des Rechts unvereinbar sind und seine struk-
turelle Variabilität einschränken würden. ²⁴⁾

24) Vgl. Luhmann (1970b: 200-201)

Positives Recht gelte Kraft Entscheidung und sein Kriterium liege nicht im einmaligen Akt der Gesetzgebung, sondern im "aktuellen Rechtserleben". Mit der funktionalen Trennung von Gesetzgebung und Rechtsprechung entsteht Luhmann zufolge eine spezifisch moderne Rationalisierungsform der Positivierung des Rechts; denn die konkreten und situationsbezogenen Interpretationen und Anwendungen von Rechtssätzen ermöglichen eine gesteigerte Variation des Rechts auf der Ebene des Vollzugs, die nicht unmittelbar die Dogmatik selbst tangiert, weil diese die Experimentierpraxis des "Richterrechts" selektiv beobachten und im Rahmen einer größeren, vom unmittelbaren Entscheidungsdruck befreiten Zeitdimension beurteilen und verarbeiten kann.

Gleichwohl erscheinen Luhmanns Überlegungen zur Positivität des "Rechts" inkonsequent und bezüglich der Analyse jener unterschiedlichen Verfahrensformen, die im Gesetzesbegriff subsumtionslogisch festgehalten sind, unbrauchbar. Denn einmal differenziert Luhmann die Positivierung des Rechts nicht weiter typenmäßig und entzieht sich der Diskussion, ob die Verordnungs- und Planpraxis der Staatsverwaltung überhaupt noch legitimerweise unter den Gesetzesbegriff subsumiert werden kann; der Wandel der gesellschaftlichen Verkehrsformen erscheint dieser rechtssoziologischen Reflexion nur noch als ein unspezifisch-quantitativer Anstieg der Positivität.

Zum anderen rehabilitiert Luhmann entgegen der Positivitätsthese die klassische "Selbstbeschränkung" der Rechtsdogmatik, indem er dem juristischen Entscheidungssystem im Hinblick auf eine politische Abgrenzung von der "Interessenjurisprudenz empfiehlt, sich nicht auf die Folgen von Einzelentscheidungen, sondern auf die Folgen der eigenen Orientierung an zugrundeliegenden Entscheidungsregeln zu beziehen und die Folgeorientierung auf Folgen für das eigene künftige Entscheiden und Handeln einzuschränken. So übernimmt die Dogmatik auf der Ebene der Relationierung von Rechtsanwendungsrelationen die Funktion der Einschränkung der Beliebigkeit von Variationen und institutionalisiert in einem gewissen Sinne "Positivitätsreduktion". Damit fungiert aber auch das

begriffliche Kriterium ihrer eigenen Systemeinheit, die sie in den klassischen Perfektionsvorstellungen "Gerechtigkeit", "Staat", "Grundnorm" zum Ausdruck brachte, als Aufnahmebedingungen und Kompositionsprinzip von "Rechtssätzen", die von einem der Luhmannschen Rechtssoziologie extern gesehenen Standpunkt gar nicht mehr umstandslos als Recht gelten.

Wenn Luhmann selbst "hohe Indifferenz" gegen diese Unterschiede empfiehlt, kann er doch nicht davon abstrahieren, daß Gesetz, Maßnahme und Plan sich als Verfahrensrationalität von Sozialsystemen auf **differierende** Organisationsformen der gesellschaftlichen Entwicklung beziehen und nicht mehr einwandfrei der dogmatischen Einheit des Rechtssystems und seinem liberalen Sozialmodell zugerechnet werden können. Diesen Widerspruch bringt er selber zum Ausdruck, indem er das "Recht" einerseits als gesellschaftliches Planungsinstrument sui generis faßt, andererseits zugesteht, daß sich eine zunehmende Divergenz von Rechtsdogmatik und sozialplanerischer Positivität entwickelt hat, die das Rechtssystem selbst nicht mehr umgreifen kann:

"Das Recht muß als eine Struktur der Gesellschaft, die Rechtskategorien müssen als Kategorien gesellschaftlicher Planung gesehen werden. ... Stabilität ist nicht mehr Voraussetzung, Stabilisierung ist das Problem planerischen Entscheidens." (Luhmann 1972: 297)

Dagegen spricht:

"Die allen rechtswissenschaftlichen Beteuerungen zuwiderlaufende sehr geringe Interdependenz des Rechts hat bei zunehmender Komplexität gleichsam als Problemausgleich gedient. ... Die Verklammerung des Rechtssystems mit einer immer komplexer werdenden Gesellschaft konnte beibehalten werden, weil die Verklammerung von Recht mit Recht nicht nachvollzogen wurde. Mit dieser Art des Ausweichens setzt sich das Recht jedoch zunehmend außerstande, hochgradig interdependente Sozialverhältnisse adäquat abzubilden, geschweige denn planerisch vorzuzeichnen. Darauf aber kommt es in der heutigen Theorie und Technik der Planung an. In dieser Lage entsteht jene Divergenz von Recht und Sozialplanung, von der einstweilen nicht abzusehen ist, wie sie überbrückt werden könnte." (Luhmann 1972: 332-33)

Vielleicht gelang die "Verklammerung von Recht mit Recht" deshalb nicht, weil "Plan" gar kein Rechtsinstitut mehr darstellt, sondern eine immanente Aufhebung der bürgerlichen Verkehrsformen und ihrer juristischen Dogmatisierung besiegelt, die sich prinzipiell den einzelwissenschaftlichen Schemata des traditionellen Sozialmodells dieser Gesellschaft entzieht. Luhmann selbst gibt darüber keine Auskunft. Gegenüber dieser Reflexivität und Opportunität des Rechtlichen Normierens empfiehlt er vielmehr "Trivialität", d.h. "hohe Indifferenz gegen Unterschiede" (225), um die Motivationsproblematik der Annahme von Normen zu überbrücken, die gar kein Recht mehr beinhalten und langfristig diesen Legitimitätsverlust der technokratischen Zwecksetzung durch den "Eigenwert" ihrer Rationalitätsform substituieren müssen.

Gegenüber der superlegalen Legitimierung und Verdeckung dieser neuen Ordnungsformen, die ihre Herkunft nicht der Generalisierung gesellschaftlicher Interaktions- und Zirkulationsprozesse, sondern der Produktionsorganisation der bürgerlichen Gesellschaft verdanken, können jedoch weitere Bestimmungen dieser Sachrationalität über den status negativus des Rechtssystems hinaus angegeben werden. Paschukanis unterschied die Voraussetzung dieser technischen Regelungen gegenüber den rechtlichen Vermittlungsformen eines Interessengegensatzes als "Einheit des Zwecks", ²⁵⁾ und Rappoport begreift sie als sozialtechnische Normen, "die sich an die Menschen ausschließlich als Produktivkräfte betrachtet richten, wie z.B. eine Eisenbahnbetriebsordnung oder ein Heeresmobilmachungsplan. ... Das Recht, das sich in irrationaler Übung und aus freier Überzeugung herausbildete, wird jetzt auf Zweckmäßigkeit geprüft. Das von unten sich herausbildende Recht muß vor der von oben kommenden Verordnung zurücktreten. So entsteht die Nomenklatur, über die in Deutschland geklagt wird. Das Recht wird publiziert, es tritt der sozial-technischen Norm den Platz ab. So stirbt die Rechtsform noch im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ab. In den Rechtsinstitutionen vollzieht sich dasselbe Hineinwachsen in den 'Zukunftsstaat' wie in der Ökonomie." (Rappoport 1972: 149 u. 157)

Forsthoff, der als Jurist den Standpunkt vertritt, daß die Planung keine Norm mehr darstellt und in der rechtsstaatlichen Verfassung keinen Ort

25) Vgl. Paschukanis (1970: 55)

habe, weil sie keine abstrakten Tatbestände mehr setzt und als solche "gilt", sondern ihre spezifische Logik darin reflektiert, daß sie "ausschließlich auf den Vollzug hin angelegt ist" (Forsthoff 1968a: 23), unterscheidet das Maßnahmegesetz der punktuellen Eingriffe in den gesellschaftlichen Zirkulationsbereich (Freiheit und Eigentum) von der raumordnenden und umfassenden Planung, die ihm zufolge eine für die private Entscheidungsautonomie ungleich einschneidendere Strukturtypik impliziert als der von der rechtsstaatlichen Dogmatik noch erfaßte Eingriff. Da der Plan von einer metajuristischen Zwecksetzung aus die Grenzen und Bedingungen des gesellschaftlichen Verkehrs der Privaten festlegt, versagen die herkömmlichen Begriffe und Deduktionsmodi des Verfassungsrechts hinsichtlich einer Vergleichung der Implikationen konkreter Planungsprozesse:

"Ob eine Gesetzesnorm mit einer anderen Gesetzesnorm übereinstimmt oder in Widerspruch steht, läßt sich mit den Mitteln der Exegese ausmachen. Die Plankollision ist von anderer Art. Sie ist nicht den exegetischen Mitteln zugänglich. Ob ein Plan mit einem anderen kollidiert, ist nur auf der Ebene des Vollzugs feststellbar." (Forsthoff 1968a: 24)

Gegenüber der planerischen Eigenbindung des Staates (Stellenplan, Haushaltsplan) unterscheidet Forsthoff drei gesetzesnegatorische Planformen mit verbindlicher Außenwirkung: "erstens Pläne, die auf ein individuelles Verhalten gerichtet sind, zweitens Pläne, welche die Befindlichkeit von Sachen zum Gegenstand haben und drittens Pläne, welche bestimmte Abläufe vorsehen und regeln" (27). Gegenüber Pläne, die eine Verpflichtung an den Einzelnen stellen (Rekrutierungspläne, Zwangsimpfungen) beinhaltet die "sachbezogene" Planung (Bauleitpläne, Infrastrukturplanung) und die ablaufindizierende und regulierende Planung wie das Kreislauf und Stabilitäts "gesetz" (Art. 109 Abs. 2 GG) eine Festschreibung von Rationalitätskriterien politischer Entscheidungsprogramme, welche gegenüber der juristischen Fiktion des Gesetzesbegriffs die eigentlichen sozioökonomischen "Gesetze" der gesellschaftlichen Entwicklung unverblümt zum Gegenstand nehmen und den "due process of law" gegenüber den sozialen Zirkulationsformen der "Freiheit" ganz zugunsten der gesellschaftlichen Produktion organisation einsetzen. Mit der Festschrei-

bung von "(Struktur-) Planungsgesetzen" und "Systemsteuerungs- oder kybernetischen Lenkungsgesetzen" (Denninger 1973: 120) bestimmt nicht mehr die individuelle Vertragsautonomie eine ursprünglich rechtlich gesicherte Form des gesellschaftlichen Interessenausgleichs. Denn die antizyklische Geld- und Kreditpolitik, die planerische Aufwertung von Infrastrukturbereichen und die monetäre Entschädigung der nachteilig planbetroffenen Klienten bezeichnen die relevantesten Programmforderungen an politische Entscheidungsprozesse und an den gesellschaftlich generalisierungsbedürftigen "kognitiven Erwartungsstil".

Sowohl der sachliche als auch der soziale Erfolg dieses gegenüber der formalrechtlichen Gesetzesform neuartigen Erwartungsstils hängt nicht zuletzt von der Möglichkeit einer nichtdogmatischen Typisierung und sachlichen Interdependenz der einzelnen Programme ab, um "Plankollisionen" und Klientelreaktionen nicht erst auf der Ebene des konkreten Vollzugs festzustellen, sondern antizipatorisch auszusteuern. Diese Vergleichung und Bemessung erfordert ein gegenüber den einzelnen Plänen höherwertiges Kriterium der Kompatibilität und einen Eigenwert der Planform, welcher an sich schon zur Annahme "motiviert", ohne sich den legitimatorischen Bezug auf die antediluvianischen Verkehrsformen des frühbürgerlichen Marktes und die monetäre Entschädigung von planbenachteiligten Klientel durch formalrechtlich auf "Gleichheit" fixierte staatliche Umverteilungsprogramme als condition sine qua non strukturell zugrundelegen - wie noch der Legalismus des traditionellen Legitimationssystems suggeriert.

Bezüglich der rechtstechnischen Vereinheitlichung von Plangruppen übernimmt die traditionelle Typik des Bebauungsplans insofern eine paradigmatische Funktion, als diese Planpraxis bereits lange vor der heutigen Planungskonjunktur zum kontinuierlichen Gegenstand der rechtstechnischen Bearbeitung gehörte. An dieser traditionellen Form der Bauverordnung läßt sich zeigen, wie stark das verwaltungsrechtliche Institut "Plan" aufgrund der seiner eigenen Sachlogik zukommenden Rationalitätskrite-

rien von der normativ-rechtssatzmäßigen Ordnung der frühbürgerlichen Verkehrsformen abweicht und eine gesellschaftliche Ausgleichsbewegung der Interessengegensätze impliziert, der nur noch qua Negation ein Bezug auf das ursprüngliche Marktmodell der Distribution zukommt. Die linear-geometrische Bauordnung bezeugt in ihrem Gegensatz zur normativ-rechtssatzmäßigen Bauordnung eine Verdoppelung gesellschaftlicher Formprinzipien, welche zwar nicht mit der Unterscheidung von Ökonomie und Politik zusammenfällt, dafür aber immanente Negationsformen des sozioökonomischen Zirkulations- und Distributionsprozesses anzeigt, deren politökonomischen Kriterien noch erarbeitet werden müssen.

Gegenüber der heute nicht mehr praktizierten normativen Baubeschränkung, die noch auf die konkreten Eigentumseinheiten Bezug nahm und nach Maßgabe einheitlicher Normen (Höhenbeschränkungen, Dachneigung, Fassadengestaltung) dem Eigentümer die Disposition über seine Parzelle überließ, rekurrieren die linear-geometrischen Bauvorschriften auf das Prinzip der Fluchtlinie ("plan d'alignement"), um die Baugrenzen innerhalb eines Grundstücksplans festzulegen. Zwar wirkt die normative gleichermaßen wie die lineare Baubeschränkung restriktiv auf den Entscheidungsspielraum der Baubehörde ein: "Für den Rechtsanwender schafft der Plan wie die Norm Bindungen; der Plan wirkt wie die Norm 'in die Zukunft'; er nimmt kommende konkrete Entscheidungen vorweg" (Imboden 1960: 117). Doch unterscheidet sich der Plan inhaltlich von der Norm, indem im Gegensatz zum Gleichheitsmaß des Gesetzes sich die lineare Baubeschränkung für jede Eigentumseinheit unterschiedlich auswirkt, weil der Flächenbenutzungsplan nicht die einzelne Parzelle, sondern einen eigentumsmäßig nicht differenzierten Raum zum Bezugspunkt metajuristischer Planungskriterien nimmt.

Während der generelle Rechtssatz vom Besonderen abstrahiert und es unter ein allgemeines Kriterium subsumiert, reiht der Plan das Partikulare aneinander, weil ihm die formale Gleichheit des juristischen

Beurteilungsmaßes fehlt. Dagegen bildet die Fluchtlinie als geometrisches Rationalitätsprinzip keinen Rechtssatz, sondern "bietet sich als Summierung von Einzelverfügungen dar" (Imboden 1960: 123). Gleichwohl reiht auch der Plan diese Einzelverfügungen nicht wahllos aneinander; denn ihm liegt eine nicht rechtssatzgebundene Gestaltungstypik zugrunde, die dem Jurist jedoch als dezisionistisch erscheint, weil sie nicht durch die generelle Norm determiniert, sondern nur im Sinne einer Verfügungsermächtigung der planenden Behörde als Ermessensakt überlassen werden kann:

"Die Einzelverfügungen ergehen indessen nicht isoliert. Sie sind inhaltlich aufeinander bezogen. Diese Bezugnahme vollzieht sich nicht durch Unterstellung unter ein gleichbleibendes Kriterium, sondern durch ein nicht bis zum Rechtssatz verallgemeinertes graphisch dargestelltes Maß. Eine räumlich-geometrische Rationalität ersetzt die rechtssatzmäßige Folgerichtigkeit formaler Gleichheit. ... Im Raumplan tritt an die Stelle des Gleichheitsmaßes eine zweckrationale dezisionistische Folgerichtigkeit - nicht anders als im Finanzplan, im Jahresbudget oder im Mehrjahresprogramm der spezifisch finanzpolitische Konnex die Egalitätsbetrachtung ablöst." (Imboden 1960: 123-24)

Diese die spezifisch gesetzliche Formtypik des Gleichheitsprinzips neugierende Planrationalität impliziert aber aufgrund der rechtlichen Entdifferenzierung ihres Gegenstandes die institutionell gesicherte Einflußnahme der Planinteressen und Planbetroffenen, wodurch sich das auf den Erlaß von Plänen ausgerichtete Verfahren eigentümlich vom formalrechtlichen Modell des Normsetzungsverfahrens abhebt. Zwar schwächt die juristische Dogmatik die Problematik der Eigentumsgewährleistung verfassungsrechtlich zur Wertgarantie und zur Entschädigungspflicht ab; doch impliziert gerade die Partizipation der Planbetroffenen in einer vor dem förmlichen Erlaß liegenden Zwischenphase der Planungsprojekte "mehr als nur eine atypische Variante des Rechtserzeugungsverfahrens" (Imboden), welche das gesellschaftliche Ausgleichungsmodell von Interessengegensätzen, das noch dem bürgerlichen Formalrecht zugrunde lag, zugunsten eines Sozialkampfes um das institutionelle Refugium der kollektiven Daseinsvorsorge negiert:

"Der Sozialstaat ist ... ein Verteiler größten Stils. ... Insoweit bedeutet die Staatswillensbildung die Verfügung über den sozialstaatlichen Verteilungsmechanismus. Damit ist die Staatswillensbildung gegenüber dem 19. Jahrhundert substantiell verändert worden. Das Ringen um den Anteil an der Staatswillensbildung ist Ringen um den Anteil an der Verteilung geworden." (Forsthoff 1968b: 155)

3.2 Zur gesellschaftlichen Rationalität politischer Verkehrsformen und bürokratischer Entscheidungsprogramme

Die in der Entgegensetzung von "Freiheit" und "Plan", rechtlicher und sozialtechnischer Norm zum Ausdruck kommende Ambivalenz des Vergesellschaftungsmodus findet nicht nur in den inkompatiblen Anforderungen an das Rechtssystem seinen Niederschlag, sondern bezeugt auch eine - zumindest theoretische - Krise der traditionellen bürgerlichen Rationalisierungsformen von Interessengegensätzen, wie sie auf der Ebene politischer Entscheidungsprozesse institutionalisiert sind. Die politische Form der Gewaltenteilung und die Institutionen des parlamentarischen Interessenmarktes waren ehemals weniger der Ausdruck einer eindeutigen Deduktion verfassungsmäßiger Prinzipien aus dem formalrechtlichen Nexus eines selbstbezüglichen Normierungsverfahrens, als vielmehr die sedimentierte Struktur einer gesellschaftlichen Klassenbildung, deren ökonomische Basis im Gegensatz zu anderen Sozialformationen einen unmittelbaren gruppen- und klassenspezifischen Zugriff auf die zentralisierte Zwangsgewalt der Gesellschaft nicht mehr ohne weiteres opportun erscheinen ließ. Sowohl der egalisierte Zugang zu politischen Ämtern in den klassischen westlichen Demokratien als auch die Konstitutionalisierung eines dem Bürgertum überlassenen Gesetzgebungs- und Budgetierungsverfahrens im Rahmen konservierter Herrschafts- und Sozialstrukturen spiegeln den Umstand wider, daß sich die Reproduktionsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft verfassungspolitisch hinsichtlich der Durchsetzung einer gesamtgesellschaftlichen

Organisationsebene geltend machen, in der die sozioökonomischen Interessengegensätze mit mediatisierten Mitteln der Konfliktaustragung in öffentlich-legitimierter Form ausgetragen werden konnten. Die prinzipiell formalrechtliche Gleichheit der Einzelwillen und die im Vertragschema der Grundrechte verbürgte individuelle Interessenwahrnehmung reflektiert sich adäquat in einer institutionellen Trennung des parlamentarischen Interessenmarktes von der exekutiven Form der Durchsetzung mehrheitlich getroffener Gesetzes- und Haushaltungsentscheidungen.

Welche Selektivität dieser Republik des bürgerlichen Gemeinsinns zugrundeliegt, soll hier nicht weiter verfolgt werden; auch nicht der Umstand, daß dieses Ideal seinem eigenen empirischen Abstraktionsverfahren widersprochen haben mag. Wichtiger erscheint das Problem, ob dieser idealtypischen Organisationsform auch noch politische Rationalität im Hinblick auf Veränderungen der gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsbedingungen zukommt, die nicht mehr eindeutig mit der "Herrschaft" genereller Normen und der Haushaltsform des frühbürgerlichen Gesetzesstaates zu vereinbaren sind, sondern einen Bedarf an comprehensiver Gesellschaftsplanung erzeugen, wie er vom Standpunkt des Rechtssystems negatorisch in den "Strukturplanungs-" und "Systemsteuerungsgesetzen" reflektiert wird. Denn die verfassungsrechtliche Entgegensetzung von rechtsstaatlichen Ausgrenzungsprogrammen und materialen Sozialgestaltungs "aufträgen" hat ihr augenscheinliches Pendant in der krisentheoretischen Selbstthematization des frühbürgerlichen Gewaltenteilungsprinzips und der verfahrensmäßig gesetzten Herrschaftsausübung der bürokratischen Verwaltung von politisch induzierten Entscheidungsprogrammen.

Die Möglichkeit solch einer politischen Krisentheorie bezeugt nicht schon an sich, daß die weitere Reproduktion der zugrundeliegenden sozioökonomischen Formation konstitutiv an eine "Selbstreinigungskrise" dieses Rationalitätenspasses politischer Entscheidung gebunden ist. Sie besagt zunächst nur, daß die herkömmliche Rationalisierungsform der politischen

"Willensbildung" und "Entscheidungsfindung" nicht mehr nur der empirischen Faktizität widerspricht, sondern auch keinen sachgerechten Perzeptions- und Durchsetzungsmodus von komprehensiven Politiken darstellt, mit denen sich das politische System - sei es aufgrund eigener Programmansprüche oder den Vorgaben seiner akademischen Theorie - konfrontiert sieht.

Über die nationalökonomische oder legitimatorische Relevanz dieser neuen Programmformen kann aber nicht allein im Rahmen einer selbstthematisierung politischer Entscheidungsprozesse befunden werden; hier müssen instruktive Bezüge zu ökonomischen Wachstumsfunktionen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Reproduktion einerseits, zur Legitimität der Legalität des Rechtssystems und zur Annahmemotivation der durch politische Entscheidungen betroffenen sozialen Klienten hergestellt werden - kurz: eine Theorie der heutigen Gesellschaft muß valide Kontrollkriterien über die Berechtigung einzelwissenschaftlicher Krisenstimmungen zur Verfügung stellen. Gleichwohl kann umgekehrt zunächst nur von einzelwissenschaftlichen Befunden der gesellschaftlichen Entwicklung ausgegangen werden, um neben der immanenten Kritik eine Überprüfung und Reformulierung des klassischen Sozialmodells der bürgerlichen Gesellschaft und der kognitiven Aussagegehalte ihrer ausgereiftesten Theorie perspektivisch durchzuführen und die praktische Notwendigkeit und theoretischen Bedingungen ihrer Veränderungen zu fixieren.

Die Behauptung, daß die politischen Verkehrsformen der bürgerlichen Gesellschaft nicht allein dem expressiv-symbolischen Legitimationsbedarf einer vom Kapital beherrschten herrschenden Klasse, sondern auch der systemischen Rationalität des ökonomischen Ausgleichsschemas von Interessengegensätzen geschuldet sind und somit die Verkehrsformen - einschließlich der politischen - neben ihrer integrativen Symbolik auch die sachliche Rationalität des gesellschaftlichen Verhaltens der sozioökonomischen Agenzien auf handlungs- und entscheidungs-

theoretischer Ebene verbürgten, scheint erst mit der geschichtlichen Intensivierung der verfahrensmäßigen Reduktion politischer Willensbildungen auf legitimatorische Außenabsicherung des Verwaltungshandelns in den Bereich der Fabelbildung zu fallen. Jedenfalls hat Carl Schmitt in seiner Kritik der Weimarer Reichsverfassung die Möglichkeit eines parlamentarisch-plebiszitären Akklamationsmodus politischer Entscheidungen, welcher sich noch dem traditionellen Gewaltenteilungsprinzip verpflichtet fühlt, nicht *per se* ausgeschlossen, sondern nur dessen eigene Bedingungen radikalisiert ²⁶⁾ und Ernst Forsthoff ist ihm in der Spezialisierung dieser Bedingungen bis heute gefolgt. Gerade im Rahmen der sozialstaatlichen Vermittlung des gesellschaftlichen Distributionsprozesses und der kollektive Daseinsvorsorge treffenden Verwaltung sieht Forsthoff in der interessierten und organisatorischen Einflußnahme sozialer Verbände auf Instanzen der politischen Entscheidungspraxis nicht die inkrementalistische Rationalität einer "pluralistischen Prozeß- und Verteilungspolitik" (Naschold), sondern die Gefahr, daß "die Entscheidungen mehr durch das organisatorische Potential der Beteiligten als durch sachliche Argumente bestimmt werden" (Forsthoff 1968b: 157). Bezüglich dieser organisierten Gefährdung der staatlichen Gewähr der kollektiven Daseinsvorsorge, die er hauptsächlich von den Verbänden ausgehend sieht, beruft sich Forsthoff auf die "echte Staatlichkeit" der plebiszitären Wahl einer die Parteien neutralisierenden Kraft, welche in Anlehnung an Stein's sozialem Königtum und den Weimarer Reichspräsidenten institutionell von allen partikularen Interessen entbunden sein soll und im Zusammenspiel mit dem berufsmäßigen Beamtentum einen "heilsamen Zwang zur Versachlichung" ausüben würde, der Forsthoff zufolge allein noch die politische Irrationalität einer Instrumentalisierung des Sozialstaats durch partikulare, doch organisations- und konfliktfähige Interessen verhindern könnte.

Hirsch sieht im Verbändestaat und in der Privatisierung der Staatsverwaltung weniger einen Rationalitätsdefizit des politischen Systems, als

26) Vgl. Schmitt (1932).

vielmehr eine - kapitalistischen Gesellschaften - sachlich adäquate Ausdrucksform der Herrschaftsausübung und der zentralen Verteilung von Ressourcen. Für ihn ist nicht das Parlament, sondern der bürokratische Ressortegoismus und die gruppenspezifische Inkorporation wirtschaftlicher Interessen im Rahmen sektoraler Programmierung die clearing-Stelle für eine klassenspezifische Vermittlungsform von Ökonomie und Politik. Die minutiöse Aufschlüsselung der verschiedenen Rechtsformen im "administrativ-wissenschaftlich-industriellen Komplex" und die Auszählung und Klassifizierung seiner Mitglieder nach ihren Berufspositionen in Industrie, Wissenschaft und Verwaltung soll zumindest für die Wissenschaftspolitik empirisch belegen, daß die Bürokratie das Parlament überspielt hat und im Untergrund - d.h. "unkontrollierte und unter Ausschluß der Öffentlichkeit" - operierende Machtgruppen die langfristigen Entwicklungstrends der Gesellschaft entscheidend zu beeinflussen versuchen. Gleichwohl sei diese praktisch Unterhöhnung der Idee der Demokratie im funktionalen Kontext staatlicher Entscheidungsprozesse "rational"; denn die Segmentierung des Regierungs- und Verwaltungsapparats entspreche notwendig dem imperativisch geforderten Zusammenspiel von Großindustrie und Staatsadministration hinsichtlich der zweckvollen Weichenstellung für staatliche Interventionen.²⁷⁾

Inzwischen hat Hirsch seine agententheoretischen Visionen modifiziert vorgetragen. Nicht mehr das unmittelbare Gespräch zwischen Industrie und Staatsverwaltung, sondern die Metapher "Besonderung des Staates" indiziert nun eine Vermittlung zwischen dem ökonomischen und politischen System, welche die selektiven Rahmenbedingungen der kapitalistischen Reproduktion selektiv in die selektiven Organisations- und Strukturelemente des bürgerlichen Staatsapparats ("formbestimmte innere Struktur") transformiert.²⁸⁾

27) Vgl. Hirsch (1970), insbesondere S. 198 ff.

28) Vgl. Hirsch (1974a).

Beibehalten hat Hirsch seine Einschätzung, daß die Binnenstruktur des bürgerlichen Staates notwendigerweise inkrementalistisch, partikularistisch, informationsdefizitär und ressortegoistisch ausgerichtet sein muß, um eine rationelle Form des sozialen Interessenausgleichs bewirken zu können. Hinter der strukturellen Unfähigkeit des politisch-administrativen Systems (PAS), auf der Basis der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die materiellen Inhalte einer Systempolitik konsistent zu formulieren, verberge sich nicht allein ein Dilemma der Verwaltungsreform, sondern auch funktionale Notwendigkeit. Denn da die Schranke des Kapitals apriorisch "weniger eine schlecht organisierte oder adaptionsfähige Administration als vielmehr 'das Kapital selbst' ist", weiß Hirsch, "daß die Logik der erscheinenden Dysfunktionalität in ihrer verborgenen Funktionalität zu suchen ist" (Hirsch 1974a: 95 u. 102).

Bei Hirsch läßt sich der Widerspruch einer orthodoxen Position aufzeigen, die einerseits unspezifisch am ökonomischen "Grundwiderspruch" festhält, andererseits sich immerhin schon so weit der Konkretion anvertraut, daß "die zunehmende Krisenhaftigkeit des Reproduktionsprozesses und die wachsende Vergesellschaftung der Produktion (...) Maßnahmen zur längerfristigen Systematisierung des staatlichen Interventionismus (verlangen)" (109) - unter dem Vorbehalt, daß die Realisierung solcher Maßnahmen "an den Struktur- und Funktionsbedingungen des bürgerlichen Staatsapparats scheitert". Mit dieser Prämisse ist nicht mehr einsichtig, warum es keine Rationalitätskrise des PAS als gesellschaftliches Engpaßproblem soll geben können. Denn erstens widerspricht sie der These, daß die strukturelle Unfähigkeit staatlicher Planung an sich einer verborgenen Funktionalität des Gesamtkapitals zuzurechnen sei; zweitens kann nicht in einem Atemzug gesagt werden, daß die Kapitalreproduktion zunehmend mit der pluralistischen Form des bürgerlichen Staates in Widerspruch gerät und an das PAS Anforderungen stellt, die allein durch eine organisatorische Reform der Staatsverwaltung noch erfüllt werden können - obgleich das Problem der Theorie zufolge nicht bei

der Adaptionfähigkeit der Verwaltung, sondern am Kapital selbst liegen soll!

Einmal entscheidet sich Hirsch für die Notwendigkeit einer komprehensiven politischen Systemplanung und kennzeichnet sie als verwertungskonstitutiven Imperativ; andererseits sieht er diese Notwendigkeit auf die Schranken der "formbestimmten inneren Struktur des Staates" stoßen, deren erscheinende Dysfunktionalität einer verborgenen, weil klassenspezifisch funktionalen Selektivität Ausdruck verleiht, in der sich das "Gesamtkapitalinteresse" durchsetzen soll. Diese Binnenstruktur staatlicher Institutionen entspricht jedoch dem Kapitalmodell, das Hirsch selbst als inzwischen überholt ausweist. Insofern steigert sich nicht nur am Gegenstand seiner Theorie, sondern in der Theorie selbst die erscheinende Dysfunktionalität zum grundlegenden Widerspruch. Funktional war die pluralistische Prozeß- und Verteilungspolitik nur während einer geschichtlich einschränkbaren Phase der Kapitalakkumulation; heute stellt sich jedoch diese Politikform in der Tat als Organisations- Steuerungs- und Rationalitätsdefizit, der Defizit als politische Krise dar - wenn man wie Hirsch davon ausgeht, daß die Reproduktionsbedingungen des Kapitals von einer politisch zentralisierten Allokations- und Entscheidungstätigkeit abhängig geworden sind. Dann widerspricht die erforderliche Komprehension der Planung nicht nur der formalrechtlichen "Freiheit", sondern auch der "formbestimmten inneren Struktur" des bürgerlichen Staates, wie sie im Inkrementalismus, Partikularismus, Ressortegoismus und in der Informationsbegrenzung politischer Entscheidungsprozesse skizziert wurde, da gerade diese antiquierten Politiktypen die erweiterte Kapitalverwertung behindern.

Unter der Prämisse einer funktionalen Notwendigkeit komprehensiver Planung der gesellschaftlichen Entwicklung thematisiert die politische Wissenschaft die Krisenhaftigkeit ihres Gegenstandes durchaus adäquat als Organisations- und Verwaltungsproblem. Dagegen erscheint Hirsch's Berufung auf die klassenspezifische Rationalität des traditionellen poli-

tisch-administrativen Organisationsmodus als fiktiv.- auch die **einzig** Organisationsform, die er meint, dogmatisch zulassen zu ~~dürfen~~ die Möglichkeit eines neuen Faschismus! ²⁹⁾

Man kann den in Hirsch's Überlegungen auftretenden Widerspruch dahingehend verallgemeinern, daß die kritische Theorie des politischen Systems sachlich zwar die Notwendigkeit einer integrativen Gesamtplanung ökonomischer und infrastruktureller Engpässe der Kapitalverwertbarkeit akzeptiert, sich die Klassen- und Interessenbindung des gesellschaftlich zentralisierten Entscheidungsprozesses aber nur in einer sozialen Rückbindung dieser Befugnis zur programmatischen Ressourcenallokation im Sinne einer partikularistischen Fragmentierung der organisatorisch verdinglichten Entscheidungseinheiten vorstellen kann.

Die traditionelle Form der pluralistischen Prozeß- und Verteilungspolitik widerspricht der Logik der Sache, die sich jedoch mit Zwang Geltung verschafft. Auch Analytiker wie Naschold und Scharpf begreifen die unterstellte Prozeßrationalität des traditionell-inkrementalistischen Politiktypus als eine Fiktion, da diese übergreifende Problemzusammenhänge der gesellschaftlichen Entwicklung tendenziell vernachlässigt und sowohl in der integrativen Formulierung von Zweckprogrammen als auch in der Implementierungsphase staatlich-bürokratischer Entscheidungen an eine frühzeitige Grenze des sachlich gebotenen Engagements stößt. Während Hirsch jedoch in der Einflußnahme gesellschaftlicher Gruppen auf den politischen Entscheidungsprozeß eine der neueren Sachlogik widersprechende Irrationalisierung des Verfahrens sieht, begreifen Naschold und Scharpf die "Produktivkraft Partizipation" als notwendigen Bestandteil der Implementierung comprehensiver Planprogramme. Jedoch motiviert sich ihre analytische Unterscheidung zwischen der politisch-administrativen Informationsverarbeitung und den Mechanismen der Konfliktaustragung und der Konsensbildung nicht nur im Sinne einer expressiv-symbolischen Legitimierung des Entschei-

29) Vgl. Hirsch (1974a: 131).

dungsverfahrens,³⁰⁾ sondern begründet sich mit der These, daß allein eine publikumsoffene Verwaltung und partizipatorische Rückkoppelung innovativer Zweckprogramme die gebotene Effektivität und Versachlichung zu gewährleisten vermögen:

"Wenn strukturverändernde Politik überhaupt eine Chance haben soll, dann braucht sie die Öffentlichkeit, die Politisierung von Problemen, die Mobilisierung von Erwartungen, Forderungen und Aktionsbereitschaft außerhalb der Institutionen; sie braucht die breite Konsensbildung als Voraussetzung für den politischen Erfolg im institutionellen Bereich." (Scharpf 1971: 29.) 31)

Diese unterschiedlichen Ansätze zur Theorie des politischen Systems scheinen nur hinsichtlich der Ablehnung traditioneller Demokratietheoreme einig zu sein; die vorliegenden Befunde erlauben es jedoch nicht, in einer validen Weise prospektiv auf eine der heutigen gesellschaftlichen Entwicklung sachlich adäquaten politischen Verkehrsform zu schließen, so daß eine Umkehrung des Schlusses hinsichtlich dem Formwandel gesellschaftlicher Organisationsprinzipien erst recht nicht erlaubt scheint. Denn während Hirsch die traditionelle Politikform bezüglich den Anforderungen einer integrierten Gesamtplanung der gesellschaftlichen Entwicklung als defizitär einschätzt - gleichwohl an der sozialen Funktionalität dieser institutionell verdinglichten Ordnungsmuster festhält, unterscheiden die anderen krisentheoretischen Analysen des politischen Systems mit anderen Schlußfolgerungen die "operational-entscheidungstechnische" von der "symbolisch-sinnkonstituierenden Ebene" politischer Systemidentität in prononzierter Weise. Denn wenn auch hier noch die Kritik am pluralistisch-inkrementalistischen Entscheidungsverfahren gemeinsam geteilt wird, widersprechen sich doch die Meinungen hinsichtlich der Relevanz partizipatorischer Rückkoppelungen politisch-administrativer Programmplanung. Naschold und Scharpf sehen in diesem interaktionsnahen Gesellschaftsbezug der leistenden Verwaltung die

30) Vgl. dagegen Luhmann (1969: 151-218)

31) Zu dieser These vgl. auch Naschold (1972).

Bedingungen einer erweiterten Reproduktion des Wohlfahrtsstaates, während Luhmann im Sinne von Forsthoff allein in einem von politischen Konsensprozessen abgelösten Verwaltungssystem die Garantie einer "heilsamen Versachlichung" der Programmierung und Verteilung staatlicher Dienstleistungen gewährleistet sieht:

"Der organisatorische Engpaß liegt jetzt in der Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Verwaltungsentscheidungen müssen jetzt rationalisiert werden, um diesen Leistungsdruck abzufangen. Rationalisierung heißt immer: funktionspezifische Orientierung. Funktionsspezifische Orientierung erfordert aber Entlastung von anderen Funktionen, Entlastungen vor allem von Funktionen der Konsensbeschaffung und der Legitimierung des Entscheidens. Nur wenn das politisch-administrative System des Staates insgesamt ein hinreichendes Maß funktionspezifischer Differenzierung entwickelt, kann es jene innere Komplexität erreichen, die in einer Zivilisationsgesellschaft erwartet werden muß und die seine Legitimität trägt." (Luhmann 1969: 218)

Claus Offe hat inzwischen weitreichende Überlegungen vorgetragen, welche auf der Ebene eines gesellschaftskritischen Theorieanspruchs die Ausarbeitung einer hinreichenden konzeptionellen Differenzierung intendieren, um die sich widersprechenden Aussagegehalte der neueren politischen Krisentheorie in ihren Konsequenzen zu radikalieren und eine Bezugnahme auf Grundannahmen der sozioökonomischen Entwicklungsbedingungen des gesamten Gesellschaftssystems herzustellen. Diese Überlegungen haben insofern einen Stellenwert im Kontext der begrifflichen Bestimmung des heutigen Gesellschaftssystems, als sie die intellektuellen und motivationellen Voraussetzungen der politischen Planung auf dem reformulierten Niveau einer intersystemischen Vermaschung ökonomischer und politisch-administrativer Rationalitätskriterien abtragen und die sachliche und soziale Dimension der politischen Vermittlung gesellschaftlicher Entwicklungsbedingungen innerhalb der Fragestellung einer möglichen Selbstblockierung politischer Steuerungsressourcen skizzieren. Indem Offe die Bedingungen einer wechselseitigen Ausschließung als auch der Simultaneität jener beiden in der Entgegensetzung von "Freiheit" und "Plan", Markt und Organisation, Rechts- und Sozialstaat antithetisch zum Ausdruck kommenden Vergesellschaftungsformen be-

zöglich der Identitätskrise des politischen Systems diskutiert, soll an seinen Arbeiten die Komplexität der Fragestellung nach dem Organisationsgrad einer ursprünglich als "bürgerlich" identifizierten Gesellschaft abegründet und schließlich in den Zusammenhang der politökonomisch als "gemischtes Wirtschaftssystem" thematisierten Entwicklungsphase dieser Gesellschaft gestellt werden.

Offe knüpft an einem analytischen Modell der kapitalistischen Gesellschaft an, demzufolge sich die krisenhafte Verlaufsform der Vergesellschaftung auf der Ebene dreier Auffangmechanismen stabilisiert (Organisation von Märkten, Institutionalisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und politische Planung), um die Selbstadaption der bürgerlichen Gesellschaft hinsichtlich eines "Strukturbruchs" zwischen Warenform und politisch-administrativer Ordnungsleistung sowohl in einer Intersystemanalyse von Ökonomie und Politik (Kapital und Staat) als auch in der Analyse von Steuerungspathologien des PAS zu thematisieren. Der strukturellen Inkompatibilität dieser beiden gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien entspricht auf der Ebene staatlicher Intervention ein "Formwechsel, als dessen Ergebnis die Handlungsprämissen nicht mehr einer 'Umwelt' entnommen werden können, sondern Gegenstand systeminterner Entscheidungen werden" (Offe 1972: 50).

Diese Entwicklung "from causation to decision" induziert Offe zufolge auf der Ebene des Gesellschaftssystems und im Rahmen staatlicher Politikformulierungen sowohl eine institutionelle Fortschreibung bürgerlicher Ordnungsprinzipien als auch bestandsnotwendige Ausbildungen "struktur fremder Systemelemente". Offes Bewertung dieser Bestandsformel im Sinne eines evolutionären Erzeugungsschemas struktureller Inkompatibilitäten des Gesellschaftssystems entzieht sich aber selbst nicht der Ambivalenz ihrer eigenen Grundlage. Denn die wechselseitige Zurechnung und Ausschließung der (beiden) Formprinzipien läßt sich auf allen Thematisierungsebenen dieses "Strukturbruchs" aufzeigen, der leicht auf die Theorie selbst überschlägt:

- (a) Im Rahmen der interessierten Rückfrage nach der Selektivität politischer Entscheidungsprozesse stellt Offe die koordinativen und repressiven Leistungen des PAS bezüglich der Institutionalisierung eines kapitalistischen Klasseninteresses zur Diskussion, obwohl er selbst die Möglichkeit einer handlungstheoretischen Zurechnungsform von Ökonomie und Politik ausschließt.
- (b) Die gesellschaftlich gefährdete Einheit von System- und Sozialintegration macht sich innerhalb der Analyse des PAS mit der hypothetischen Entgegensetzung einer möglichen wechselseitigen Blockierung als auch einer möglichen Simultaneität "sinn"voller und "zweck"voller Steuerungsressourcen geltend.
- (c) Offe zufolge entscheidet sich der Legitimationsmodus abstrakter, mehrwertsetzender Arbeit von den motivationellen Annahmebedingungen konkreter bürokratischer Entscheidungsarbeit, weil der gesamtgesellschaftliche Strukturbruch die Tauschwertrationalität von der Gebrauchswert rationalität trennt; gleichwohl existieren werttheoretische Zurechnungsmöglichkeiten, welche die Auswirkungen staatlicher Gebrauchswertkalküle und Infrastrukturprogramme "indirekt" auf die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Mehrwertproduktion beziehen lassen.³²⁾

zu (a): Offe beruft sich auf eine dem politischen Entscheidungsprozeß zukommende "gegenläufige" - die klassenspezifisch koordinative und repressive Funktion des Staats verschleiernde - Selektionsleistung, um ein die sachliche Rationalität der Entscheidungsprogramme sicherndes Klasseninteresse sozial zu problematisieren, indem er nach dem selektiven Gehalt der politisch-administrativen Ausschließungsregeln fragt. Diese Variante seiner Fragestellung unterliegt eingeständenermaßen folgendem methodischen Problem bei der empirisch-deskriptiven Feststellung dieser klassenspezifischen Selektivität:

Wird "Selektivität" als institutionalisierter Sortierprozeß von politischen issues konzipiert, so bedarf ihre Bestimmung eine Indikation des Aus-

geschlossenen. Für die positive klassenspezifische Zurechnung politischer Entscheidungen und Programme wird die Benennung relevanter non-decisions und non-events erforderlich - nur so kann Offe zufolge die Selektivität als Parteilichkeit begriffen werden. Modaltheoretische Erwägungen dieser Art versperren sich aber der üblichen empirischen Beweisprogrammatik von Null-Hypothesen. Wie soll sich empirisch die Nicht-Existenz, d.h. reine Möglichkeit von Ereignissen begründen lassen? Da Offe eine anthropologische, normative, objektivistische, und komparative Einführung von Substratbegriffen ablehnt, können die durch politische Entscheidungsstrukturen ausgeschlossenen "Interessen" erst dann als empirisches Indiz für den Nachweis einer klassenspezifischen Selektivität herangezogen werden, wenn Gegenmachtmodelle und konfliktstark organisierte Interessenartikulationen die unterstellte Parteilichkeit politisch-administrativer Entscheidungsprogramme praktisch in Frage stellen. Insofern wird für Offe "der logische Status von Theorien fragwürdig, die beanspruchen, diesem praktischen Vollzug vorauszuweilen und ihm den Weg zu weisen" (Offe 1972: 90).

Krisen, Ausnahmestände und politische Rebellion werden zum Moment einer zur Nachträglichkeit verurteilten Reflexion auf die Bedingungen des gesellschaftlichen Strukturbruchs zwischen Wertform und politisch-administrativer Strukturselektion. Die Reflexion erscheint aber notwendig als das ausgeschlossene - Einheit wiederherstellende - Dritte in diesem Verhältnis, weil die Zurechnungsfrage einseitig vom Standpunkt des PAS gestellt ist und Probleme der "Selektionsakkordierung" (Luhmann) zweier und mehrerer voneinander "relativ unabhängiger" Selektionszentren ausgeklammert bleiben. Zweitens wird mit der Zurechnungsform "Interesse" eine rechts- und handlungstheoretische Kategorie des Individualverhaltens verwendet, die gegenüber dem logischen Status organisierter Sozialsysteme und intersystemischer Prozesse an sich eine konzeptionelle Vereinfachung darstellt, welche allenfalls noch in der frühbürgerlichen Vertragstheorie ihren Sinn gehabt haben mag - als kategoriale Einheitsformel des entwickel-

ten Gesellschaftssystemen aber eine merkwürdige Antiquiertheit bezeugt, die schon spätestens seit Hegel und Marx einer radikalen Kritik unterzogen wurde.

Offe selbst läßt sich auch nicht auf diese handlungstheoretische Formel festlegen; denn im Anschluß an dem konzeptionell gescheiterten Beweisprogramm ihrer Selektivität thematisiert er den gesellschaftlichen "Strukturbruch" in einer Variationsbreite, welche diese Identitätskrise in interne Steuerungspathologien des PAS rückübersetzt und an abstrakteren Instrumentarien der Gesellschaftsplanung zu reflektieren erlaubt.

zu (b): Parallel zu einer Unterscheidung sozialer Prozesse in normative Strukturen, Tausch- und Gewaltverhältnisse lassen sich Offe zufolge Kriterien für eine Steuerungspathologie des zunehmend auf Probleme der System- und Sozialintegration funktionalisierten PAS angeben. Die Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft erzeuge zunehmend Struktureinbrüche in die wertformgesteuerte Vergesellschaftung, die zwar aus der Logik des Verwertungsprozesses resultieren, andererseits aber die Dominanz der Ware-Geld-Beziehung als gesellschaftliches Strukturprinzip in Frage stellen. Insofern bezeichne heute nicht die offensive Erschließung von Wertquellen und Verwertungsbedingungen, sondern die "defensive Ausgrenzung, Vorbeugung und Vermeidung von 'exterritorialen' Strukturen (...) die vorherrschende Kategorie von 'Systemproblemen' der kapitalistischen Entwicklung" (Offe 1973b: 203).

Dieser Widerspruch zwischen kapitalistischen und nicht-kapitalistischen Vergesellschaftungsformen belastet aber auch die für Offe "kapitalfremden" Steuerungsprozesse der administrativen Gewalt.³³⁾ Denn einerseits stellt dieses markt-externe Steuerungsmedium selbst eine gravierende "Einbruchsstelle" in die Dominanz der privatisierten Austauschbeziehungen dar; zum anderen sollen gerade diese marktnegatorischen staatlichen Organisations- und Entscheidungsprinzipien Mechanismen der Ausgrenzung ("negative Subordination") strukturell inkompatibler Begleiterscheinungen des Verwertungsprozesses bereitstellen. Gerade dieser Wider-

spruch zwischen Struktur und Funktion des PAS machte sich bereits bei der handlungstheoretischen Problematisierung eindeutiger Korrespondenzregeln zwischen Verwertungs- und bürokratischen Entscheidungsprozessen geltend.

Die Entfremdung der politisch-administrativen Organisationsstrukturen von der Kapitalform bedingt aber auch ein problematisches Interventionsniveau bürokratischer Entscheidungsprogramme. Denn diese müssen sich in der Offeschen Theorie auf das strukturelle Problem der negativen Subordination kapital"fremder" Vergesellschaftungsformen beziehen, ohne die noch verbleibenden Wertformbeziehungen "materiell zu politisieren" - bzw. weiter zu negieren und "parasitär (!) zu dysfunktionalisieren". Diese Widersprüchliche Funktionsbelastung des der Wertform selbst widersprechenden PAS muß Offe zufolge mit einer internen Disjunktivität zwischen ökonomischen und normativ-legitimierenden Steuerungsressourcen politisch gelöst werden.

Gleichwohl besteht die Gefahr einer "Selbstblockierung von Steuerungsressourcen", wenn die politische Thematisierung der beiden Problemkomplexe Systemintegration (Vermeidung ökonomischer Funktionsstörungen) und Sozialintegration (Ausgrenzung von Motivations- und Legitimationskrisen) nicht in der Lage ist, diese Steuerungsfunktion so wahrzunehmen, "daß nicht ein Problemtypus um den Preis einer Verschärfung des anderen gelöst wird: Funktionsstörungen dürfen nicht in Konflikte umschlagen und umgekehrt" (Offe 1973a: 213).

Gemäß der Typisierung sozialer Prozesse und der Disjunktionserfordernis lassen sich somit drei krisenrelevante Variablen identifizieren, welche dem PAS zur Lösung seiner - zumindest theoretischen - Funktionsüberlastung zur Verfügung stehen: fiskalische Mittel, Massenloyalität und administrative Rationalität.

Aus der Gesamtkonzeption wird ersichtlich, daß gerade die administrati-
onsinterne Rationalität eine überbrückenden Funktion einnimmt, um die Gefahr einer politischen Selbstblockierung sachlicher und sozialer Steu-

erungsressourcen abzuwehren. Gleichwohl gelingt es auch Offe nicht, über diese globale Funktionsbeschreibung hinaus diesen Rationalitätstypus weiter zu spezifizieren und in einer operativen Analyse des administrativen Konversionsprozesses genaue Kriterien seiner Funktionswahrnehmung festzulegen. Dementsprechend hypothetisch (und widersprüchlich) sind auch seine Einschätzungen bezüglich der administrativen Möglichkeit/Unmöglichkeit, die system- und sozialintegrativen Steuerungsfunktionen in internen Konversionsprozessen "gegeneinander zu isolieren und voneinander unabhängig zu halten".

Denn die These einer Selbstblockierung von Steuerungsressourcen widerspricht die aktuellere Annahme, daß die politisch-administrativen Entscheidungen einer Logik der Simultaneität folgen und an eine einheitliche Programmführung für System- und Sozialintergrationsfunktionen gebunden sind:

"Es handelt sich dabei also um den Versuch politisch-administrativer Systeme, ihre Bestandsprobleme dadurch simultan zu lösen, daß durch die Sicherung von Kapitalverwertungsbedingungen und die der kapitalistischen Verwertbarkeit von Arbeitskraft Massenloyalität erhalten bzw. erzeugt wird. An die Stelle der Logik der Disjunktivität, wie sie für staatliches Handeln in Frühphasen kapitalistischer Organisierung charakteristisch war, tritt damit eine Logik der Simultaneität."

(Offe 1973b: 18)

Simultanpolitiken können prinzipiell ein Bestandsproblem durch die Lösung des anderen mitverarbeiten, bei der Realisierung ihrer Möglichkeit handelt es sich aber um "eine empirische Frage", so daß die Möglichkeit von Simultanpolitiken nur die Nullhypothese der Wahrscheinlichkeit einer Selbstblockierung politischer Steuerungsressourcen darstellt, ohne daß Offe weitere theoretische Kriterien über das Vorliegen des Falles angeben könnte. Den Grund dieser theoretischen Unzulänglichkeit hinsichtlich einer konzeptionell stringenten Bestimmung

der Varianzbreite politischer - und letzten Endes gesamtgesellschaftlicher Systemidentität - wird man sowohl in Offe's Vorstellungen über administrative Rationalität als auch in seiner Modellierung der politisch-administrativen "Umwelt" suchen müssen, welche ja überhaupt erst das Problem einer organisatorischen Disjunktivität und programmatischen Überbrückung von sachlichen und sozialen Politikfunktionen nahelegte. Während diese begriffliche Grunddisposition und ihre Kritik im abschließenden Kapitel zur Sprache kommen sollen, müssen noch einige Überlegungen zu Offes Rationalitätskriterien politisch-administrativen Handelns eingeschoben werden, um das sozialwissenschaftliche Grundproblem seiner Theorie endgültig zu verorten.

zu (c): Offe unterscheidet konzeptionell den engeren bürokratiesozio-logischen Rationalitätsbegriff von einem politikwissenschaftlichen Administration-Umwelt-Modell, um die in Marx Webers Beschreibung der "rein bürokratischen Verwaltung" zum Ausdruck kommenden Organisationsform sozialen Handelns mit den Ansprüchen der Disjunktivität bzw. Simultaneität des von ihm selbst reformulierten Niveaus gesellschaftlicher Zweck- und Wertrationalität zu konfrontieren. Diese für Weber formal rationalste Form der Herrschaftsausübung beinhalte unter den Bedingungen eines staatlich organisierten Wohlfahrtssystems pathologische Mißverhältnisse zwischen administrativer Binnenstruktur und den Umweltbeziehungen des PAS. Die Bestandsprobleme der Herrschaft sind Offe zufolge jedoch nicht mehr durch eine verwaltungsinterne Reform, sondern allein noch durch eine "Reform" der administrativen Umweltstrukturen adaptiv stabilisierbar. Denn die Erfordernisse einer sozialstaatlichen Verwaltungspolitik impliziert notwendig eine Umkehrung des Konversionsprozesses, da nicht mehr die präsumtive Feststellung politikauslösender Inputs, sondern die zweckrationale Orientierung an den eigenen Outputs jene Stetigkeit der Umweltbeziehungen des Verwaltungssystems gewährleisten könnte, die Offe zufolge eine krisenvermei-

dende Simultaneität der Normadäquanz und der Zweckmäßigkeit staatlicher Programme erreicht.

Weil aus diesem Grund die Implementationsphase politisch-administrativen Handelns zum kritischen "Engpaß" der politischen Funktionsüberlagerung unterschiedlicher Vergesellschaftungsprinzipien avanciert, muß eine allein an legal-gesetzten Stimmigkeitskontrollen orientierte bürokratische Entscheidungspraxis den Anspruch dieser bestandsnotwendigen Einheit von Programm und Programmannahme verfehlen.

Jedoch hat auch die rechtsstaatliche Normierungsform ihre Fähigkeit geschichtlich eingebüßt, das Verwaltungshandeln rational und zuverlässig zu programmieren. Denn die durch Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensspielräumen ermöglichten "sekundären Elastizitäten" (Luhmann) erlauben der administrativen Entscheidungspraxis auf eine unterlegale Ebene der Implementation auszuweichen, um die soziale Annahme der rechtlich nicht mehr eindeutig normierbaren Zweckprogramme entweder durch Berufung auf "substantielle" Wertvorstellungen oder durch partizipatorische Rückkoppelungen abzusichern.

Offe sieht eine gesellschaftspolitisch relevante Gewichtsverlagerung von der rechtlichen Stimmigkeitskontrolle staatlicher Programme auf einen rein "funktionellen Wirksamkeitstest" und auf einen "politischen Konsenstest", deren Prämissen derzeit jedoch weder der Verwaltung noch ihrer Theorie transparent sein sollen. Denn:

"Das Problem der Verwaltungspolitik besteht gerade darin, daß sie diesen widersprüchlichen Tests gleichzeitig ausgesetzt ist: sie muß sich simultan mit ihren Rechtsgrundlagen, mit ihren Funktionen und mit den deklarierten Interessen ihrer Klienten und Bezugsgruppen in Übereinstimmung setzen. In dieser Situation ist kein überwölbendes Rationalitätskriterium in Sicht, das erlauben würde, die jeweiligen Prämissen der drei Stufen in ein hierarchisches Verhältnis

zu bringen; so lange das so ist, sind wir zu dem Schluß berechtigt, daß nur k o n t i n g e n t e Umstände es sind, die verhindern, daß die Verwaltungspolitik entweder den gesamtgesellschaftlichen Bedarf an administrativen Steuerleistungen oder ihren eigenen Bedarf an konsensgestützten Legitimationen manifest verfehlt." (Offe 1974: 344)

Nach den bisher vorgetragenen unterschiedlichen konzeptionellen Einschätzungen politisch-administrativer Systemrationalität läßt sich sogar schließen, daß die allein auf die Binnenstruktur staatlichen Handelns bezogenen Theorieansätze n o t w e n d i g diese Funktion der Kontingenzausschaltung und der Reduktion hypothetischer Beliebigkeit verfehlen, w e i l sie mit einem gesellschaftstheoretisch unzureichend abgesicherten Sozialmodell der Politik-Umwelt-Relationen operieren. Allein ein in sich konsistenter grundbegrifflicher Rahmen der Gesellschaftstheorie könnte valide Zurechnungsregeln zwischen organisationsinterner Rationalität und den Entwicklungsbedingungen des Gesellschaftssystems angeben, o h n e daß die Politik Gefahr läuft, Themen zu politisieren, die über ihre eigenen Identitätsprobleme hinaus Relevanz beanspruchen können bzw. daß selbstgestrickte politikwissenschaftliche Rationalitätsbegriffe ein mit ihren eigenen theoretischen Grundlagen überhaupt nicht mehr begründbares und überprüfbares Engpaßproblem gesellschaftlicher Entwicklung publikumswirksam auf den Markt bringen können. 34)

Die Offesche Problemformulierung läßt sich jedoch begründet diskutieren, weil sie als eine der wenigen Ausnahmen ihre grundbegriffliche Disposition nicht allein in einem Konzept des PAS reflektiert, sondern auf gesellschaftstheoretische Annahmen bezieht, welche die vorgestellten Probleme überhaupt erst akut werden lassen. Da diese Problem-

34) Luhmann kann in begründeter Weise politisch-administrative Suisuffizienz empfehlen, weil er einen spezifischen gesellschafts- und evolutionstheoretischen Rationalitätsbegriff zugrundelegt, der b e w u ß t das Risiko mitübernimmt, "daß die politischen Probleme, die das politische System löst, nicht die Probleme der Gesellschaft sind. Um so wichtiger wird die Reflexion der Identität des politischen Systems als eines Teilsystems der Gesellschaft und die Ermöglichung der Kritik seiner Strukturen." (Luhmann 1972c: 20)

formel die politik- und verwaltungswissenschaftlichen Krisentheoreme der diesbezüglich relevanten Literatur teilt, zum anderen jedoch Rückwirkungen eines spezifischen Kapitalbegriffs des entwickelten Gesellschaftssystems darstellt, läßt sich mit der Relationierung beider Komplexe und der expliziten Thematisierung ihrer gesellschaftstheoretischen Grundlage überprüfen, ob die Aporien der politisch-administrativen Begrifflichkeit hinsichtlich der gesellschaftlichen Belastung und Belastbarkeit ihres Gegenstandes eine diesen einzelwissenschaftlichen Bereich transzendierende Notwendigkeit plausibel verbürgen - wenn nicht, ob sich möglicherweise begriffsstrategische Alternativen zu dieser Konzeption aufzeigen lassen. Deshalb soll zum Schluß der Klärung dieser Frage nachgegangen werden.

3.3. Gesellschaftsformation im Übergang und Politische Ökonomie der Übergangsgesellschaft

Berücksichtigt man einmal bewußtermaßen, daß Offe die Problembereiche der System- und Sozialintegration entwickelter Gesellschaftssysteme funktional auf ein Formprinzip organisierter Sozialsysteme bezieht, das sich ihm zufolge den Wertformen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals strukturell entgegensetzt, so scheint weniger der administrationsinterne Rationalitätsbedarf, als vielmehr der behauptete gesellschaftliche Strukturbruch selbst jenen evolutionären Engpaß und Krisenpfad vorzugeben, der die Bedingungen gesellschaftlicher Identität an seiner eigenen Anatomie reflektiert. Jedenfalls zehrt die politische Krisentheorie von dem Umstand, daß gegenüber dem simpel genommenen Schema der Marktvergesellschaftung derzeit kein übergreifendes Rationalitätskriterium gesellschaftlicher Entwicklung existiert, das jenen Strukturbruch zwischen der Warenform und den politisch-administrativen Ordnungsleistungen auf einer höheren Ebene der Kompatibilität theoretisch auffangen könnte. Obgleich Offe zufolge die Entstehung neuer Organisationsprinzipien der gesellschaftlichen Entwicklung "nur als Resultat von Anpassungsstrate-

gien erklärt werden kann, die den objektiven Sinn haben, den Akkumulationsprozeß voranzutreiben und abzusichern" (1972: 27), widerspreche jedoch ihrer Form dieser Funktion. Diese "systemfremden" Formprinzipien können zwar in diesen Sinne funktionieren; gleichwohl erscheint auch dieser funktionale Konnex unterbrochen zu sein. Denn prinzipiell besteht die Möglichkeit, daß sich mit der strukturellen Inkompatibilität der Vergesellschaftungsformen ein "systemfremder Inhalt" als institutionelle Gegenmacht stabilisiert, welche die an sich bedrohte kapitalistische Identität des Gesellschaftssystems auch "für sich" gefährdet.

Diese Entgegensetzung von Struktur ("Form") und Funktion, welche den Offeschen Überlegungen zugrundeliegt, indiziert prinzipiell zwei verallgemeinerbare Argumente:

- entweder läßt sich die Einheit der Gesellschaft heute tatsächlich nicht in einer Kategorisierung und immanenten Begründung ihrer ökonomischen, rechtlichen und politischen Formen reflektieren, so daß Markt, Plan und Organisation nicht mehr als Negativität einer Vergesellschaftungsform begriffen werden können; - oder die heutigen Sozialwissenschaften operieren mit ungenügenden begrifflichen Kriterien, welche selbst diese strukturellen Inkompatibilitäten und Systemintegrationskrisen konzeptionell erzeugen.

Die Wahrscheinlichkeit der zweiten Möglichkeit läßt sich zumindest bei Offe nicht ausschließen, wenn man einmal seinen Kapitalbegriff näher spezifiziert, als dessen Negation er ja gerade den "exterritorialen" Bereich der erweiterten Reproduktion des Gesellschaftssystems thematisiert. Gleichwohl kann es sich im folgenden nicht um eine "Widerlegung", sondern allenfalls um eine problemformelhafte Spezifizierung jenes Integrationsbedarfs handeln, dem eine heutige Theorie der Gesellschaft gerecht werden müßte. Zudem ermöglicht dieser Bezug auf ein explizites Modell der Kapitalakkumulation, den Offe anbietet, eine Einschätzung, inwieweit diese Theorie noch eine Theorie der bürgerlichen Gesellschaft sein kann.

Denn die formbestimmte Entgegensetzung, auf die Offe grundbegrifflich rekurriert, thematisiert die evolutionären Inkompatibilitäten an der Zweck- und Formalstruktur gesellschaftlicher Arbeit, wie sie in unterschiedlichen Bereichen der gesamtgesellschaftlichen Arbeitsorganisation zum Ausdruck kommt. So läßt sich der "Widerspruch" zwischen dem ökonomischen und dem politischen System in das Verhältnis von produktiver, mehrwertsetzender Arbeit und unproduktiver, gebrauchswertbezogener Arbeit rückübersetzen und erlaubt die polit-ökonomische Reformulierung des gesellschaftstheoretischen Grundproblems, inwieweit sich die Einheit des Gesellschaftssystems auch heute noch als Einheit von Arbeits- und Verwertungsprozeß darstellen läßt -

"oder genauer: Wie konkrete Arbeit weiterhin darauf festgelegt werden kann, sich inhaltlich durch die Verwertungsbedürfnisse des Kapitals programmieren und sich ihre Entscheidungsprämissen von diesen vorgeben zu lassen" (Offe 1972: 48).

Offes Bewertung dieses Grundproblems differiert nach einem sektorenmäßig respezifizierten Reproduktionsmodell des gesellschaftlichen Gesamtkapitals, welches die Absorption des "gesamtgesellschaftlichen Arbeits- und Lebenszeitfonds" und unterschiedliche Dekommodifizierungsgrade verwertbarer Arbeit angibt. Während sich im privat-eigentümlich organisierten Bereich ein monopolistischer und ein Wettbewerbssektor gegenüberstehen, deren wertformale Erfassung keine grundsätzlichen Schwierigkeiten impliziert, erlaubt die gesellschaftliche Funktionslast des "öffentlichen Sektors" keine eindeutige wertmäßige Zuordnung der bürokratischen Arbeit staatlicher "Lohnarbeiter" und der politisch zentralisierten Aufforstung der einzelnen Infrastrukturbereiche. ³⁵⁾

Gleichwohl stellt sich gerade bei der begrifflichen Bestimmung eines

35) Offe verwendet noch einen Sektor der "residualen" Arbeitskraft, welcher die Transferzahlungen an Arbeitslose, Invaliden, Rentner und die Lebensbedingungen von Schülern, Studenten, Wehrpflichtigen

materialen Nutzungsverhältnisses zwischen dem öffentlichen und dem "privaten" Sektor das Problem, diese "Dekommodifizierung" des PAS und der Infrastrukturbereiche wertmäßig auf die Bedingungen einer erhöhten Profitabilität des gesellschaftlichen Gesamtkapitals zu beziehen. Denn Offe zufolge erfordert ja gerade das "schrumpfende Organisationsvermögen" und "Vergesellschaftungspotential" von Tauschverhältnissen die markt-negatorische Abkoppelung öffentlich gewordener "Dienstleistungen":

"Der Grund dafür, daß der Umfang dieser in Angestellten- und Beamtenfunktionen ausgeübten Arbeit zunimmt, besteht in der Notwendigkeit, die Kapitalbewegung in allen ihren Phasen zum Gegenstand leitender, verwaltender, verteilender, planender usw. Tätigkeit zu machen. Nicht mehr nur die Rahmenbedingungen der privatwirtschaftlichen Produktion (also Rechtswesen, Geld- und Steuersystem, Polizei usw.), sondern tendenziell jedes Element des Produktionsprozesses bedarf der Vermittlung durch bürokratische Arbeit." (Offe 1972: 49)

Offe identifiziert diese die Identität der kapitalistischen Gesellschaft gefährdende "Abkoppelung" markt-negatorischer Strukturprinzipien mit einer Zunahme von Erwerbstätigen, die nicht als Verwertungsprozeß organisiert, sondern auf die Herstellung und Wartung gesamtgesellschaftlicher Gebrauchswerte bezogen sind, und mit einem rapiden "Wachstum nicht-kapitalistischer Verfügungsweisen über kapitalistisch erzeugte Mehrwertbestandteile" (1972: 52). Gleichwohl

zu Fußnote Nr. 35) und nicht-berufstätigen Hausfrauen umfaßt. Dieser Sektor kommt für das gesellschaftliche Gesamtkapital wertmäßig nur negativ - d. h. als Abzug von der gesamtgesellschaftlichen Revenue - und nicht im Sinne einer positiven Beitragsleistung hinsichtlich der direkten oder "indirekten" Erhöhung der Mehrwertproduktion in Betracht, "ohne daß ein marktvermitteltes Entsprechungsverhältnis von Leistung und Gegenleistung als Kriterium von Äquivalenz und Gerechtigkeit eine Rolle dabei spielten" (Offe 1973a: 207). Aus diesem Grund kann dieser "funktional irrelevante" Sektor Offe zufolge ausschließlich als formales Subordinationsverhältnis thematisiert werden und höchstens noch bei der Konditionierung der gesellschaftlichen Sozialintegration prekär werden. Der gefragten Bestimmung eines "materialen Nutzungsverhältnisses" entzieht er sich jedoch.

konzediert er, daß auch diese (bürokratischen und infrastrukturell bezogenen) Arbeitsprozesse Gebrauchswerte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen können, welche direkt oder indirekt die private Mehrwertproduktion erhöhen, und daß der "Nutzen" des infrastrukturell festgelegten Sachkapitals sich unter spezifische Rationalitäts- und Rentabilitätskriterien subsumieren lassen muß, die seinen wertmäßigen Transfer auf die Produktivitätssteigerung der weniger dekommodifizierten Arbeit indirekt bemessen. Im Grunde genommen gibt Offe das Problem seiner Theorie und ihres Gegenstandes - die politischen und gesellschaftlichen Identitätsbedingungen - in der Ermangelung einer übergreifenden Einheitsformel des gesellschaftlichen Gesamtkapitals und seiner gesellschaftlichen Gebrauchswerte an: "Verwertungsbezogene Funktion und gebrauchswertbezogene Form der Infrastrukturinvestitionen klaffen auseinander, und es ist infolgedessen keineswegs selbstverständlich, daß sich dieser Struktur-Widerspruch wird harmonisieren lassen." (Offe 1972: 53).

Es drängt sich der Verdacht auf, daß Offe die kategoriale Vermittlung deshalb nicht thematisieren kann, weil er mit einem Begriff des Kapitals und mit einer Vorstellung über produktive Arbeit operiert, die bei ihm beide prinzipiell auf Privateigentum bezogen sind. Dies wird ersichtlich, wenn er bereits die Aktiengesellschaft und die Kooperativfabrik als "systemfremde Resultate einer systeminternen Bewegung" auffaßt (Offe 1972: 27-29), die Marx dagegen immerhin als die *a d ä q u a t e s t e* Organisationsform des Kapitals bestimmt wissen wollte.³⁶⁾ Offe sieht zwar richtig, daß sich Kapitalfunktionen und Privateigentum nicht zu decken brauchen, fixiert aber das Privateigentum als die *e i n z i g e* Erscheinungsform von Kapital. Der gleiche Umstand charakterisiert seine Verhältnisbestimmung von Tauschwert und Gebrauchswert, produktiver und unproduktiver Arbeit: nur privat exploitierte Arbeit soll wertformal bestimmbar und wertgrößenmäßig im Hinblick auf die organische Zusammensetzung des ge-

36) Vgl. Abschnitt IV, kap. 6. 2.

sellschaftlichen Gesamtkapitals erfassbar sein.

Diese beiden gängigen dogmatischen Grundannahmen abstrahieren von der Möglichkeit, daß es eine wertformale und wertgrößenmäßige Vermittlung zwischen abstrakter und konkreter Arbeit gibt, die sich prinzipiell dem Marktkalkül entzieht, und daß Formen des fixen Kapitals existieren, deren Besitzer nicht beim Einwohnermeldeamt eingeschrieben sind, weil dieses Kapital gar nicht mehr Privat- oder Gesellschaftseigentum (Aktienkapital) sein kann. Diesen beiden Möglichkeiten soll zum Schluß nachgegangen werden - nicht um eine Lösung vorzutragen, sondern um ein Problem anzuzeigen. Dazu erforderlich ist:

- (a) die Konzipierung eines Reproduktionsmodells des gesellschaftlichen Gesamtkapitals, um die Minimalbedingungen eines politökonomischen Begriffs des heutigen Gesellschaftssystems zu spezifizieren;
- (b) eine gesellschaftliche Vermittlungsform zwischen Gebrauchswert und Tauschwert, die nur noch "indirekt" auf den Kapitalmarkt Bezug nimmt und werttheoretische Indizes in den technologischen Formen des konstanten Kapitals, den wissenschaftlichen Reduktionsformen von Arbeit und den reflexiven Mechanismen zur Verkürzung der Zirkulationszeit des gesellschaftlichen Gesamtkapitals fixiert.

Anhand der Rekonstruktion des Diskussionsstandes dieser beiden Komplexe soll schließlich auf die Fragestellung eingegangen werden, inwieweit ein veränderter Organisationsgrad der heutigen Gesellschaft mit politökonomischen Begriffsmitteln gegenüber der von Marx selbst dargestellten "Anatomie" der bürgerlichen Gesellschaft geltend gemacht werden kann.

- (a) Erweiterte Kreislaufbezüge und Reproduktionsbedingungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals

Gegenüber den von Marx selbst ausgearbeiteten Reproduktionsschemata³⁷⁾ sind heute Versuche unternommen worden, sowohl die Differenzierung und Organisierung des Kapitalmarktes als auch die monetäre Manövriermasse des expandierenden Staatshaushaltes modellhaft auf die Verwertungsbedingungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals zu beziehen. Marx untersuchte die Bedingungen der "einfachen" (stationären) und "erweiterten" (dynamischen) Reproduktion eines kapitalistischen Systems anhand der Kreislaufbeziehungen eines Produktionsmittelsektors und eines Konsumtionsmittelsektors, um die Akkumulationsrate des Kapitals in Abhängigkeit von der Konsumkraft der Lohnarbeit und den Konsumtionsfonds der Arbeit in Abhängigkeit von der Kapitalakkumulation zu thematisieren.

Dieses Schema ist bisher in dem Sinne erweitert worden, daß sowohl die begriffliche Abstraktheit des akkumulierenden Privatkapitals als auch die werttheoretische Fixierung der Konsumtion auf den einfachen Zirkulationsprozeß des variablen Kapitals (Lohnarbeit) aufgegeben wurden. Die Differenzierung des Privatkapitals in einen Wettbewerbs- und einen Monopolsektor bezieht sich auf den Umstand, daß der von Marx unterstellte Ausgleichsprozeß der gesellschaftlichen Durchschnittsprofitrate heute zugunsten einer Hierarchisierung der Profitraten im Sinne eines Gefälles der Kapitalrentabilität von den Monopolbranchen hin zu den nach wie vor im Preiswettbewerb stehenden Kapitale aufgegeben werden muß.³⁸⁾

Dies bedeutet jedoch nicht, daß in den monopolistischen Sektoren keine Konkurrenz mehr stattfindet; die Annahme besagt nur, daß sich die Form der Konkurrenz in diesen Branchen modifiziert hat. Geschwindigkeit der technologischen Innovation und Marketing - strategien bezeichnen vielmehr "sekundäre Elastizitäten" einer auf

37) Vgl. Marx (MEW 24: 351 - 521).

38) Vg. etwa Sweezy (1959: 213 ff.) und O'Connor (1974: 22 ff.).

Preisabsprachen beruhenden, jedoch nach wie vor konkurrenzhaften Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums zwischen den im Monopolbereich fixierten Kapitalien.³⁹⁾

Diese Differenzierung zwischen Wettbewerbs- und Monopolsektor wird aber nicht dem Umstand gerecht, daß Marx die Reproduktions-schemata logisch noch v o r der Analyse der Konkurrenz und der Monopolbildung als begriffliche A l l g e m e i n h e i t der Reproduktion eines gesellschaftlichen Gesamtkapitals thematisiert hat. Nicht die Ausgleichungs- und Umverteilungsbewegung zwischen den in ihrer Wertgröße und Marktstellung differierenden Einzelkapitalien

39) Bereits bei dem Kameralisten J. J. Becher (17. Jh.) und dem französischen Mathematiker Cournot (19. Jh.) finden sich Analysen der unterschiedlichen Mischformen des Marktes zwischen dem Zustand der vollkommenden Konkurrenz und dem Monopol. Eine systematische Beschreibung und Typologie neun möglicher Marktformen entwickelt Stackelberg (1934) aus der Kombination von Konkurrenz, Oligopol und Monopol auf der Angebots- und der Nachfrageseite, um theoretisch die Bedingungen für ein Gleichgewicht innerhalb dieser einzelnen Märkte, schließlich auch für bi- und multilaterale Beziehungen zwischen den Teilmärkten zu bestimmen.

Schumpeters Analyse der Konjunkturzyklen und der wirtschaftlichen Entwicklung insistiert auf der innovativen Funktion des Monopolbetriebs, dessen Stellung jedoch nicht völlig aus dem Wettbewerbsprozeß herausgenommen wird, sondern zeitlich beschränkt auf seine Monopol-Funktion der Entwicklung neuer Technologien gesehen wird, das unter normalen Bedingungen der Konkurrenz wieder verschwinden muß. Vgl. Schumpeter (1950: 134 ff.) und (1961).

Perroux (1964) hat diesen Aspekt des entwicklungsstrategisch verformten Marktgleichgewichts in einer Theorie der Strukturierung wirtschaftlicher Räume durch Antriebseinheiten und Folgesektoren ("dominants" und "dominés") ausgearbeitet, welche die den "gleichgewichtigen Tausch" ablösenden Beziehungen schließlich als offensichtliche Herrschaftsbeziehungen bloßlegt. Während die reine Konkurrenz dem Muster einer Anpassung ohne Strategien folgt, ordnet sich die im realen ökonomischen Entwicklungsprozeß jeweils dominierende Antriebseinheit die Pläne der einzelnen Einheiten in der "trägeren" Umgebung unter und bestimmt Struktur und Preisniveau der Austauschbeziehungen. So bringt sie eine neue Infrastruktur des Marktes hervor und vergrößert die Wachstumsrate der Gesamtproduktion zu ihren Gunsten: "la firme dominante est une firme à surplus" (Perroux 1964: 40)

kann Gegenstand eines Reproduktionsmodells der Gesellschaft sein, sondern allein die werttheoretischen produktiven und reproduktiven Bedingungen der gesellschaftlichen Kapitalakkumulation. Bezüglich der Respezifizierung dieser Bedingungen kommt aber einer sektoralen Unterscheidung des Kapitals hinsichtlich der Preisbildung und der Umverteilung bzw. Ausgleichung von Profiten keine Relevanz zu, weil diese nicht die begriffliche Allgemeinheit, sondern die begriffliche Besonderung des Kapitals tangiert und erst hinsichtlich dieser Systemebene kategoriale Relevanz beanspruchen kann.⁴⁰⁾

Anders verhält es sich bei einem Reproduktionsmodell, das Mario Cogoy entwickelt hat.⁴¹⁾ Dieses behält die Marxsche Sektoreinteilung in Produktionsmittel- und Konsumtionsmittelproduktion bei, um mit der Hinzufügung eines dritten, "unreproduktiven" Sektors, auf das Phänomen aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen der Arbeitsproduktivität auf der Ebene der Einzelkapitale und der Ebene des Gesamtkapitals differieren. Cogoy faßt alle diejenigen Fixierungen von Einzelkapitalien als "unreproduktiv" zusammen, welche zwar Mehrwert produzieren, deren Produkte aber nicht mehr als Waren auf dem Markt veräußert, sondern direkt "konsumiert" werden. Während die "Luxusgüter" den Konsumtionsfonds des Kapitaleigners und Kapitalfunktionärs anzeigen sollen, stellt die Rüstungsproduktion und das in den Infrastrukturbereichen fixierte Kapital Cogoy zufolge einen wertmäßig parasitären Abzug von der Akkumulationsrate des gesellschaftlichen Gesamtkapitals dar, weil der Wert des im "unreproduktiven" Sektor fixierten Kapitals (konstantes/variables Kapital und Mehrwert) sich nur noch im privaten Konsum des Großbankiers und im öffentlich-gemeinwirtschaftlichen "Konsum" realisiert, ohne sich jedoch als Wert zu reproduzieren.

40) Vgl. hierzu Abschnitt IV, Kap. 5. 5 - 5. 6.

41) Vgl. Cogoy (1973).

So drücken alle Bereiche des staatlichen Konsums notwendig negativ auf die Akkumulationsrate des Gesamtkapitals - selbst die staatlich induzierten Rüstungsaufträge und Rüstungsproduktionen sind für das gesellschaftliche Gesamtkapital "unreproduktiv", weil ihre Endprodukte den anderen beiden Sektoren nicht mehr über den Markt als Produktions- oder Konsumtionsmittel zugeführt werden.

Cogoy's funktionale Bestimmung der staatlichen Konsumtion hinsichtlich der Akkumulationsrate des gesellschaftlichen Gesamtkapitals leidet jedoch an einer zentralen Selbstbeschränkung, welche die dogmatisch gesehen produktiven Ergebnisse wieder in Frage stellt. Denn mit dem Argument, daß die keynesianisch orientierte Wachstumstheorie und staatliche Ausgabenpolitik aus der "öffentlich" induzierten Produktion nur unspezifische Multiplikatoren ihrer eigenen Einkommenseffekte ableitet, die "zunächst unabhängig vom Gebrauchswert der produzierten Güter und deren Produktionstechnik Geltung beanspruchen" (Cogoy 1973:152), unterschlägt Cogoy selbst die Gebrauchswertform einer indirekten, staatlich induzierten Erhöhung der Akkumulationsrate des Gesamtkapitals: "Die staatliche Aktivität bezieht sich in der folgenden Analyse ständig auf die Zirkulationsphäre, nie auf die möglichen Veränderungen der Produktionsbedingungen" (Cogoy 1973: 137 - 38)!

Solch ein Analysemodell erlaubt es jedoch - eingestandenermaßen (152) - nicht mehr, die technologischen Formen der sekundären Auswirkungen jener durch den "unreproduktiven" Sektor abfallenden Übertragungseffekte ("spin-off") auf die wertmäßige Zusammensetzung des Gesamtkapitals zu beziehen und ihre Funktion hinsichtlich der Substitution des variablen Kapitals durch staatlich, monopolistisch oder wettbewerbsmäßig induzierte Produktionsformen des konstanten Kapitals zu bestimmen.

Aber auch die technologischen, infrastrukturellen und administrativen

Gebrauchswertformen zur Reduktion der Zirkulationszeit des gesellschaftlichen Gesamtkapitals werden in ihrer Funktion, die Akkumulationsrate zu erhöhen, unterschlagen. Denn Marx zufolge wirkt sich eine Verringerung der "faux frais" des Zirkulationsprozesses im Sinne einer Erhöhung der Mehrwertrate aus, weil diese falschen Kosten an sich einen wertmäßigen Abzug des gesamtgesellschaftlich akkumulierbaren Kapitals darstellen. In dem Maße, wie staatliche Infrastrukturprogramme eine "Vernichtung des Raumes durch die Zeit" bewirken, stellt sich das in diesem Bereich fixierte Gesellschaftskapital nicht mehr als Abzug, sondern als eine ihre eigenen Reproduktionskosten finanzierende Reduktion von notwendiger Zirkulationszeit und demzufolge als mittelbare Bewirkung einer Forcierung der Akkumulation des Gesamtkapitals dar.

Gerade dieser wertmäßige Reduktionseffekt hinsichtlich der gesellschaftlich notwendigen Produktions- und Zirkulationszeit, welcher durch die staatlich induzierte Rüstungsproduktion und durch Infrastrukturmaßnahmen erzielt werden kann, erweist die ausschließliche Fixierung auf die monetären Vermittlungsformen der heutigen Reproduktionsbedingungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals und die "unreproduktive" Festlegung des Staatshaushalts als begrifflich nicht haltbaren Ansatz.⁴²⁾ Wenn der Staatshaushalt n u r als Abzug von der gesellschaftlichen Revenue, und seine ausgabenpolitische Verwendung als "unreproduktive Konsumtion" konzipiert werden, so liegt

42) Auch Altvater/Hoffmann/Semmler/Schöller, die einsehen daß "der Staat!! d i r e k t . in die "Gebrauchswertstruktur des Reproduktionsprozesses" eingreifen muß, um die indirekten Voraussetzungen der privaten-Kapitalverwertung ("allgemeine materielle Produktionsbedingungen") zu schaffen bzw. zu garantieren, können sich nur zwei "indirekte Eingriffsformen" - das R e c h t und das G e l d - vorstellen, die eine kategoriale Erörterung dieser staatlichen Vermittlungsleistungen in bezug auf die private Produktion erlauben sollen. W i e der Staat in diese "Gebrauchswertstruktur des Reproduktionsprozesses" einzugreifen hat, damit die Verwertbarkeit des Kapitals gesichert bleibt, geben auch Altvater et al. nicht an. Vgl. Altvater/Hoffmann/Semmler/Schöller (1976).

dem ein Begriff des Gesamtkapitals zugrunde, welcher über die zirkulative Form seiner Selbstbeziehung nicht hinausgelangt und den Umstand verkennt, daß selbst auf der Ebene eines Einzelkapitals wertheoretische Zusammenhänge zwischen unterschiedlich produktiven Arbeitsfunktionen existieren, die innerbetrieblich nicht durch einen monetären Austauschprozeß, sondern durch die ideelle Form des Rechengeldes und durch die technisch-arbeitsteilige Zuweisung produktiver Funktionen innerhalb eines Arbeitsprozesses verglichen und zusammengehalten werden. Bei Marx fällt die Einheit des Kapitals nicht nur mit der Warenform, sondern mit der ideellen Form des Rechengeldes zusammen, die gleichsam die Kontinuität des Kapitals in allen seinen Phasen als arithmetisches Selbstbewußtsein auszeichnet:

"Als Einheit innerhalb seiner Kreisläufe, als prozessierender Wert, sei es nun innerhalb der Produktionssphäre, sei es innerhalb der beiden Phasen der Zirkulationssphäre, existiert das Kapital nur ideell in der Gestalt des Rechengeldes, zunächst im Kopf des Warenproduzenten, resp. kapitalistischen Warenproduzenten. Durch die Buchführung, welche auch die Preisbestimmung oder die Berechnung der Warenpreise (Preiskalkulation) einbegreift, wird diese Bewegung fixiert und kontrolliert." (MEW 24: 135)

Deutschmann hat Offe vorgeworfen, daß dieser deshalb einen strukturellen Widerspruch zwischen der Kapitalakkumulation und der Ausbildung eines politisch-administrativen Systems sehe, weil er die einfachsten wertheoretischen Zusammenhänge - nämlich daß die Ware Einheit von Gebrauchswert und Tauschwert, das Kapital Einheit von Produktion und Zirkulation ist - nicht begreife.⁴³⁾ Um so bedrückender erscheint es, daß die Marxisten selbst nicht die Entwicklung der einfachen Warenzirkulation zu interdependenten Produktions- und Zirkulationsabläufen auf der Ebene des Gesellschaftssystem nachvollziehen und im Falle Cogoy zu ähnlich subversiven Schlussfolgerungen wie Offe genötigt sind, weil sich nicht der ganze Beziehungsreichtum des gesellschaftlichen Gesamtkapi-

43) Vgl. Deutschmann (1974).

tals mit begrifflichen Mitteln der Zirkulationssphäre darstellen läßt. 44)

Gerade die theoretische Fixierung auf den Austauschprozeß des Kapitals unterschlägt wesentliche werttheoretische Zusammenhänge, die auf der Ebene eines Einzelkapitals üblicherweise als unproblematisch unterstellt werden, hinsichtlich einer Begriffsbestimmung der Reproduktion des Gesamtkapitals sich jedoch ganz zu entziehen scheinen. Im folgenden soll dagegen die These vertreten werden, daß gerade die im "unreproduktiven" Sektor entstehenden Gebrauchswertformen eine konstitutive Voraussetzung für die Akkumulation des gesellschaftlichen Gesamtkapitals darstellen und ihre werttheoretische Thematisierung deshalb erschweren, weil sie nicht durch Austauschprozesse, sondern durch die technologischen Formen des konstanten Kapitals und durch die infrastrukturelle Rationalität des zirkulierenden Kapitals auf das Gesamtkapital der Gesellschaft Bezug nehmen - und nur in diesen Formen überhaupt noch als Voraussetzung der Akkumulation reflektiert werden können!

Diese Sichtweise impliziert eine kategoriale Unterscheidung der staatlichen Haushaltspolitik, welche oberflächlich gesehen sowohl die Anforderungen der jeweils konkreten Konjunkturgerechtigkeit von Ausgaben als auch das funktionale Erfordernis zur sektoralen und komprehensiven Strukturplanung der Kapitalentwicklung zum Ausdruck bringt. Während die inflationären Prozesse der Staatsverschuldung sekundäre Elastizitäten einer staatlichen Lohnpolitik und einer politischen Induzierung privater "Investitionsneigungen" darstellen und nur kurzfristigen, jedoch unmittelbaren Bezug auf konjunkturelle Engpässe der Akkumulation nehmen, finanzieren sich die Strukturmaßnahmen langfristig gesehen selbst, weil ihr Gebrauchswert eine Erhöhung der Rentabilität des gesellschaftlichen Gesamtkapitals

44)"Die Entwicklung einer dritten Abteilung kommt der eines nichtkapitalistischen Elementes gleich . . . der Wert hört teilweise auf, Voraussetzung für die Akkumulation neuen Wertes zu sein, die Produktion für die Akkumulation des Kapitals macht teilweise der Produktion für die Konsumtion Platz." (Cogoy 1973: 157 - 158)

45) Vgl. Neuendorff/Rödel (1972: 12 - 26)

bewirkt⁴⁵⁾ - wenn sich auch dieser spill-over-Effekt für die Einzelkapitale im Wettbewerbssektor und im Monopolsektor unterschiedlich darstellen mag. Die konjunkturbezogenen Elastizitäten, welche ein expandieren der Staatshaushalt als zentrale Armatur der Geld- und Revenueformen des Kapitals ermöglicht, lassen sich ähnlich wie die Tendenz zur Organisation von Märkten begrifflich als Besonderheit des Kapitals thematisieren, weil sie Formen der Ausgleichung und Umverteilung des produzierten Neuwerts darstellen, die zwar nicht mehr in der Bewegung der Konkurrenz aufgehen - aber wieso sollte auch die Ausgleichung bzw. systematisch ungleiche Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums ausschließlich in den Bewegungsformen der Konkurrenz stattfinden?⁴⁶⁾

Keynes zufolge läßt sich die psychische Bereitschaft zur Exploitation durch eine staatliche Konjunkturpolitik konditionieren, welche die Expansion und Kontraktion des Geld- und Kreditsystems durch eine administrative Festlegung des jeweils "stimmigen" Zinssatzes kontrolliert. Daß mit diesem Instrumentarium und dem keynesianisch gesehen rationalen Inflationkurs des "deficit spending" weniger ein Gleichgewichtszustand zwischen Ersparnis und Investition als vielmehr eine flexible Lohnpolitik möglich, und durch die inflationäre Tilgung der staatlichen Schuldverschreibungen ein politisch induzierter Prozeß der Umverteilung gesellschaftlichen Reichtums real geworden war, spricht für eine monetäre Reflexivität der Zirkulation und Distribution des gesellschaftlichen Gesamtkapitals, welche nicht nur den ökonomischen Interessenmarkt im politischen Verbändestaat wahr werden ließ, sondern auch zeitliche Dosierungen der konjunkturellen Fluktuationen ermöglichte und somit den ökonomischen Krisenherd erscheinungsformal verschob:

46) Der Schein der Bewußtheit, welche die Funktionen des Kredit- und Währungssystems erzeugen, läßt sich diesen Überlegungen zufolge nach wie vor begrifflich als "Einzelheit" des Kapitals rekonstruieren.

"An sich kann die zusätzliche staatlich induzierte Produktion den gesellschaftlichen Mehrwert nicht vergrößern und muß ihn bei weitgehender Entfaltung vermindern. Trotzdem kann die damit verbundene Ausdehnung der Produktion wie jede Kreditausdehnung den Krisenzustand abschwächen, da ihre negative Einwirkung auf den Gesamtprofit erst an einem späteren Zeitpunkt bemerkbar wird. Wenn es dem Kapital in der Zwischenzeit gelingt, sich aus der Krise herauszuarbeiten, so mag dies als ein Resultat der staatlichen Eingriffe erscheinen, obwohl diese Eingriffe, ohne die eigenmächtige Verbesserung der Verwertungsbedingungen des Kapitals, erfolglos geblieben wären." (Mattick 1974: 138 - 139)

Die Strukturplanungen und -maßnahmen unterscheiden sich wert- und krisentheoretisch gesehen wesentlich von diesen politischen Selbstkreditierungen des Kapitals. Denn sie lassen sich weder im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung implementieren und meistens nicht unmittelbar konjunkturell verwerten⁴⁷⁾ - noch stellen sie einen rein negativen Abzug von dem "privat" produzierten gesellschaftlichen Neuwert dar. Gerade weil ihre Auswirkungen hinsichtlich einer Veränderung der organischen Zusammensetzung des Gesamtkapitals weder mit dem einjährig aufgestellten Budget noch anhand einer kurzfristigen Konjunkturperiode verrechnet werden können, erschweren sie sowohl die praktische politische Planung volkswirtschaftlicher Wachstumseffekte, die sie ermöglichen, als auch die politökonomische Bestimmung ihrer eigenen wertmäßigen Reproduktion. Weil sich diese kollektiven Gebrauchswerte und "Dienstleistungen" - seien es die Resultate staatlicher Rüstungsaufträge oder technisch-administrative Reorganisationen der Infrastrukturbereich (Transport- und Kommunikationssysteme, Technik, Wissenschaft und Bildungssystem) - jedoch nicht über die Warenform zur wertmäßigen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals hin vermitteln, kann noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die für ihre Durchführung notwendigen finanziellen Mittel nur "unreproduktive" Kosten des Gesamtkapitals und negative Abzüge von seiner Verwertungsrate implizieren.

Im Anschluß an O'Connor fassen Neuendorff/Rödel die im Infrastrukturbereich einer spätkapitalistischen Gesellschaft investierten Revenuen in

47) Vgl. hierzu Naschold (1972).

einem neben der "Kapitalgüter" - und "Lohngüter"-produktion fungierenden dritten (staatlichen) Sektor zusammen, der in ihrer Refomulierung des Reproduktionsschemas keinen reinen Nettoabzug vom Mehrwert der Sektoren I und II, sondern eine "indirekte" Steigerung ihrer Mehrwertrate bewirkt. Denn "diesen Abzügen vom Mehrwert stehen die vom Sektor III zur Verfügung gestellten kollektiven Gebrauchsgüter - materielle Infrastruktur, Informationen und Qualifikationen - gegenüber, die von den Einzelkapitalien kostenlos angeeignet werden, die Gebrauchswertqualität der Elemente des konstanten Kapitals und Qualität der Arbeitskraft verbessern und so eine Steigerung des relativen Mehrwerts, damit der Mehrwertmasse ermöglichen. Die Bestimmung dieses Saldos scheint uns der Ansatzpunkt für eine dem Gesetz vom tendenziellen Fall der Profitrate äquivalente Formulierung einer, empirisch nachprüfbaren, Krisentendenz spätkapitalistischer Ökonomien zu sein." (Neuendorff/Rödel 1972: 21)

Jedoch impliziert die Abstraktheit dieses reformulierten Reproduktionsproblems des Gesamtkapitals - so adäquat der Grundgedanke auch erscheinen mag - eine methodische Fehleinschätzung der Bestimmungsebene dieses "indirekten" Zusammenhangs. Denn gerade weil der "spin-off" einer institutionalisierten Herstellung kollektiver Gebrauchswertformen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals sich nicht mehr als monetärer Zirkulationsprozeß darstellt, kann die zugrundeliegende Wertbewegung solange nicht mit empirischen Mitteln angezeigt werden, als nicht Gebrauchswertkalküle entwickelt sind, welche es erlauben, die Kosten-Nutzen-Funktion staatlicher Strukturprogramme eindeutig auf die Verwertungsbedingungen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals zu beziehen. ⁴⁸⁾

Es läßt sich dagegen gerade umgekehrt ausweisen, daß die wertmäßige Reproduktion der gesellschaftlichen Infrastrukturbereiche sich notwendig solange erscheinungsformal als eine "parasitäre" Staatsverschuldung und als Engpaß des "Krisenmanagements" darstellen wird, als diese Strukturdienstleistungen nur einseitig durch Staatsschuldschreiben finanziert werden, ohne daß ihr privat angeeigneter Gebrauchswert eine seinem "Wert" entsprechende monetäre Gegenbewegung zur Folge hat. So kann die wach-

48) Siehe hierzu den Aufsatz von Schmidt/Freiburghaus (1974).

sende Staatsverschuldung sogar kritisch auf die laufende Konjunktur einwirken, ohne daß neben diesen oberflächlichen Phänomenen noch empirisch angezeigt werden könnte, daß dieser finanzpolitisch als "Staatsschuld" verbuchten Sammelstelle von Krediten und Anleihen eine wertmäßige Gegenbewegung entsprechen kann, welche die privaten Kapitalien als "Schuldner" einer gratis beanspruchten und angeeigneten Voraussetzung ihrer eigenen Rentabilitätssteigerung erweisen würde.

Die theoretische Rekonstruktion dieser Gegenbewegung impliziert aber methodisch nicht eine Bezugnahme auf die Preisformen des gesellschaftlichen Gesamtkapitals, sondern auf die begriffliche Allgemeinheit seiner wertmäßigen Reproduktionsbedingungen. Dieser "Übersetzung" wird aber der Terminus "indirekte" Mehrwertproduktion nicht gerecht, weil er ähnlich unspezifisch wie der nationalökonomisch modellierte Multiplikatoreffekt den Baum nicht mehr vom Wald unterscheiden kann.

Nicht alle Staatsausgaben bewirken eine "indirekte" Erhöhung der Mehrwertrate, denn diese beziehen sich wertmäßig auf unterschiedliche Variablen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Wachstumstheoretisch läßt sich die Investition von Revenuen in Infrastrukturbereiche nicht umstandslos durch eine ausgabenpolitische Erweiterung der sozialen Wohlfahrtssysteme substituieren (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen, sozialer Wohnungsbau etc.). Denn die gesellschaftlichen Kosten dieser "Wohlfahrt" beinhalten eine politische Preiserhöhung der Ware Arbeitskraft, weil sie wertmäßig einen Teil ihrer Reproduktionskosten darstellen und so gerade die Akkumulationsrate des Kapitals senken. Umgekehrt können die bildungspolitischen Ausgaben für die erweiterte Requalifizierung der Ware Arbeitskraft sowohl die Wertgröße des variablen Kapitals als auch die Mehrwertmasse und Mehrwertrate steigern - sich also folglich selbst "reproduzieren".

Gerade diese sich der Preisbetrachtung entziehenden Wertrelationen und Substitutions- bzw. Steigerungseffekte von Umschichtungen innerhalb der gesellschaftlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit müssen aber Gegen-

stand eines begrifflichen Reproduktionsschemas sein, dessen abstrakter Umriss werttheoretisch mindestens vier funktionale Differenzierungen des "öffentlichen" Sektors erfordert:

(1) Ein Teil der Staatsausgaben fließt in die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der sozialen Wohlfahrtssysteme; die Ausgaben für diesen Bereich lassen sich ausschließlich auf die Instandhaltungs- und Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft beziehen. Mit ihnen kommt zum Ausdruck, daß die Höhe des Lohns an gesellschaftliche Durchschnittsbedingungen gebunden ist und selbst ein politisch variables Moment darstellt, dessen Wertgröße nicht mehr den Gegenstand einer fiktiven privaten Entscheidungsautonomie, sondern das Resultat eines politischen bargaining-Prozesses auf jeweils geschichtlich konkreter Stufenleiter der gesamtgesellschaftlichen Reproduktion angibt. Diese politischen Minima sozialer Wohlfahrt reproduzieren sich wie alle anderen variablen Bestandteile des Kapitals in der direkten Herstellung von Produktions- und Konsumtionsgüter (Sektor I und II), in der Verringerung von "faux frais" der Gesamtproduktion und in der Erforschung und Entwicklung arbeitszeitsubstituierender Gebrauchswertformen des konstanten Kapitals.

(2) Gegenüber diesen "einfachen", die Mehrwertrate drückenden Reproduktionskosten des variablen Kapitals stellen die Aufwendungen für das Bildungssystem eine - im Einzelfall zu untersuchende - Erhöhung der Arbeitsqualifikation dar, die sich wertmäßig sowohl in einer Verteuerung des variablen Kapitals als auch in einer Erhöhung der Mehrwertrate "bezahlt machen" kann. Hier gälte es den Saldo zu bestimmen, welcher zwischen den gesellschaftlichen Ausgaben für die reflexive Arbeit an der Arbeitsqualifikation und der bewirkten Erhöhung der Mehrwertmasse in bezug auf die Verteuerung des variablen Kapitals besteht, um die Frage zu klären, ob sich diese reflexive Arbeit jeweils positiv oder negativ auf die Entwicklung der Mehrwertrate ausgewirkt hat.

(3) Dagegen muß die Funktion einer durch staatliche Haushalte finanzierten Forschung und Entwicklung von technologischen Gebrauchswertformen auf

die wertmäßige Veränderung des konstanten Kapitals und die Erhöhung der Mehrwertmasse bezogen werden. Die gesamtgesellschaftliche Rentabilität dieser im öffentlichen Forschungsbereich und in der auf den "Staatskonsum" bezogenen Rüstungsproduktion entwickelten Technologien bemißt sich an dem Saldo zwischen den monetären Ausgaben in diesem Bereich und der Verwohlfeilerung des konstanten Kapitals bzw. der mittelbaren Substitution von bezahlter durch unbezahlte gesellschaftliche Arbeitszeit, welche ihre Gebrauchswertformen ermöglichen. Dieser spin-off mag vom Standpunkt des Einzelkapitals als eine ihm gratis zur Verfügung gestellte "kollektive" Dienstleistung erscheinen. Hinsichtlich der Akkumulation und Reproduktion des gesellschaftlichen Gesamtkapitals bestimmt aber allein die positive oder negative Größe des angesprochenen Saldos, inwieweit sich die Investitionen in diesem Bereich gesellschaftlich "rentieren" und reproduzieren, im günstigen Fall also eine mittelbare Erhöhung der Mehrwertrate bewirken.

(4) Während dieser "spin-off"-Effekt staatlich finanzierter Forschung und Entwicklung von Technologien eine mittelbare Reduktionsform der gesellschaftlich notwendigen Produktionszeit darstellt, lassen sich die öffentlichen Mittel für die technisch-administrative Reorganisation der Infrastrukturbereiche (im engeren Sinn: Transport- und Kommunikationssysteme) wertmäßig auf die Reduktion der Zirkulations- und Umschlagszeit des gesellschaftlichen Gesamtkapitals beziehen und ihre Rentabilität an den durch sie verringerten faux frais verrechnen. Vom Standpunkt des produktiven Kapitals sind die Zirkulationskosten "faux frais", weil sie keinen Wert produzieren, sondern eine Grenze seiner Verwertung darstellen. An sich ist jedoch nicht der räumliche Transport von Waren "unproduktiv", sondern vielmehr selbst Metier eines speziellen Produktivkapitals innerhalb des gesellschaftlichen Systems der Arbeitsteilung - nur die ökonomische Zirkulation gilt als Grenze der Verwertung, weil ein längere Zeit in der Waren- oder Geldform fixiertes Kapital seinen eigenen Reproduktionsprozeß unproduktiv unterbricht. So erscheint der räumliche Transport von Waren im Gegen-

satz zur ökonomischen Form ihrer "Metamorphose" zugleich als eine "allgemeine Produktionsbedingung" und als eine Anlagesphäre des produktiven Kapitals, gehört also selbst noch dem materiellen Produktionsprozeß an.

Während Marx jedoch die höchste Entwicklung des Kapitals in der p r i v a t e n Produktion von Kommunikationsmitteln - "den physischen Bedingungen der Zirkulation" - sah, weil dann diese allgemeinen Bedingungen des gesellschaftlichen Produktionsprozesses "nicht aus dem Abzug der gesellschaftlichen Revenue hergestellt werden, . . . , sondern aus dem Kapital als Kapital" (Marx 1939: 431), kann heute umgekehrt konstatiert werden, daß die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Transport- und Kommunikationssystemen fast a u s s c h l i e ß l i c h durch öffentliche Abzüge von der Revenue finanziert werden, weil dieser Infrastrukturbereich Instandhaltungs- und Entwicklungskosten erfordert, die von keinem Einzelkapital mehr profitabel eingesetzt werden können. Nur die öffentliche Bewirtschaftung dieses "unproduktiv" gewordenen Produktionsprozesses erscheint noch möglich und trägt den Makel einer Verstaatlichung von gesellschaftlichen "Verlusten" der privateigentümlichen Produktionsorganisation. Jedoch ist dieser Umstand mit dieser Formel zu oberflächlich genommen. Denn berücksichtigt man einmal, daß die Zeitdauer des räumlichen Warentransports selbst auf die ökonomische Zirkulationszeit der Kapitalmetamorphosen einwirkt und diese unproduktiv fixiert, so kann die gesellschaftliche Rentabilität der sozialisierten Herstellungskosten von Kommunikations- und Transportsystemen nach wie vor daran bemessen werden, inwieweit sie die faux frais der ökonomischen Kapitalzirkulation verringern und damit indirekt die Mehrwertrate erhöhen.

Mit diesen vier werttheoretischen Minimalbestimmungen der reproduktiven Funktionalität öffentlicher Haushalte ist ersichtlich geworden, wie sehr sich die Einheit dieser "Anatomie" der heutigen Gesellschaft einem unmittelbaren warenanalytischen Zugriff entzieht und wie "unreproduktiv" sich manche politökonomische Kreislaufbestimmungen des gesellschaftli-

chen Gesamtkapitals auf geschichtlich tradierte Reduktionsformen von "Privatkapital" und "produktiver" Arbeit fixiert haben.⁴⁹⁾ Die Sterilität dieser dogmatischen Thematisierungsform kann sich mit Offenur auf ein Argument berufen: nämlich daß die Geltung der Marxschen Kapitalbestimmungen mit der Warenform, dem Privateigentum an Produktionsmitteln und einer moralisierend-naturrechtlichen Vorstellung von produktiver Arbeit steht und fällt. Daß diese theoretischen Reduktionsformen gesellschaftlicher Rationalität schnell an eine konzeptionelle Grenze stoßen und sich den dahinterliegenden "exterritorialen Bereich" notwendig als "systemfremdes Resultat einer systeminternen Bewegung" versichern müssen, scheint ebenfalls plausibel klargelegt worden zu sein. Problematisch geworden und geblieben ist nur noch, mit welchen marktnegatorischen Vermittlungsformen diese "öffentlich" gewordenen indirekten Einwirkungen auf die Erhöhung der Mehrwertrate und auf die organische Zusammensetzung des Kapitals Bezug nehmen. Die Thematisierung einer solchen Bezugsform schließt nicht aus, daß diese reflexiven Einwirkungen und gesellschaftlichen Relationierungstechniken der Produktions- und Zirkulationszeit an irgend einer Systemstelle auch vermittels Marktprozessen in Erscheinung treten. Sie besagt nur, daß die Fluktuationen der Marktpreise und die konjunkturell gesehen sekundären Elastizitäten des Kreditsystems weniger denn je die ihnen zugrundeliegenden Wertbewegungen anzeigen. Das "indirekt" an diesen reflexiven Mechanismen des Verwertungsprozesses zeigt ja gerade an, daß sie irgendwo und irgendwann wie auch immer in Tauschvorgängen und Preisgrößen zur Erscheinung kommen, ohne daß von diesen Resultaten noch auf ihren eigenen Grund rückgeschlossen werden könnte.

49) Auch O'Connors Zurechnung dieser Phänomene der gesellschaftlich indirekten Mehrwertproduktion auf die Investitionsbereiche "soziales konstantes Kapital" und "soziales variables Kapital" wird dem oben aufgezeigten Differenzierungszusammenhang der gesellschaftlichen Reproduktionsbedingungen nicht mehr gerecht. Vgl. O'Connor (1974: 120 - 181).

(b) Betriebsökonomische Kommensurationsformen der Arbeit und das Gebrauchswertschema der Zeit

Was den Marx'schen Kapitalbegriff provozieren muß, ist der Umstand, daß nur dann noch die reproduktiven Funktionen öffentlicher Haushalte innerhalb der Wertbewegung positiv berücksichtigt werden können, wenn die Form eines "Austauschprozesses" zwischen Revenuen und kollektiven Dienstleistungs- bzw. Gebrauchswertformen rekonstruiert werden kann, welchem nicht unmittelbar die Ware-Geld-Relation zugrundeliegt. Das Finden solch eines Vermittlungsgliedes würde die grundbegriffliche Frage lösen helfen, inwieweit sich die Identität des heutigen Gesellschaftssystems nach wie vor mit den begrifflichen Mitteln einer Theorie der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen läßt, weil dann die Fortexistenz der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr am Privateigentum oder an der Bourgeoisie, noch an einer trivialisierten Vorstellung von produktiver Arbeit festzumachen wäre, sondern an der Einheit der kategorial unterschiedenen Formen ihrer Selbstvermittlung.

Solch eine - nicht mehr als unmittelbarer Austauschprozeß rekonstruierbare - Vermittlungsform zwischen der wertmäßigen Zusammensetzung von Kapital und kollektivierbaren Gebrauchswerten der materiellen Produktion läßt sich aber in groben Zügen an der wissenschaftlich-technologischen Gebrauchswertform des konstanten Kapitals und an dem wertmäßigen Substitutionsverhältnis zwischen wissenschaftlicher und proletarischer Arbeitszeit aufzeigen, ihre Problematik hinsichtlich der anderen gesuchten Schaltglieder verallgemeinern:

Marx zufolge stellt die Entwicklung der Naturwissenschaften eine den Einzelkapitalien gratis zukommende Produktivkraft dar, welche mittelbar auf die Erhöhung der Mehrwertrate einwirkt, wenn die innerbetrieblichen Reproduktionskosten des "general intellect" den Substitutionseffekt freigesetzter Arbeit wertmäßig nicht übersteigen. Marx hat jedoch die Entdeckungskosten wissenschaftlich-technischer know-hows nicht den Einzelkapitalien, sondern dem zivilisatorischen Entwicklungsstand der Gesamtgesellschaft zugerechnet und nur soweit wertmäßig in Betracht gezogen,

als an der Produktivität der Arbeit abzulesen war, inwieweit sich ihre Vergesellschaftung als ihre eigene immanente Voraussetzung geltend machte. So gesehen stellt die im Maschinensystem technologisch fixierte Arbeitszeit eine mittelbare Bedingung der Mehrwertproduktion dar, welche die in der Maschinerie oder in planend-leitenden Voraussetzungen der Produktion vergegenständlichte ("tote") wissenschaftliche Arbeitszeit der lebendigen Arbeit (laufenden Produktion) als unbezahlte Arbeit hinzufügt und produktiv als Mehrwerterhöhung realisiert:

"Was der unmittelbaren Arbeitskraft nur als jeweils historischer Stand der Produktivkräfte entgegentritt, ist zugleich die wissenschaftlich-technologische Tätigkeit ihres fortschreitenden Prozesses, als Tätigkeit von Wissenschaftlern, Forschern, Ingenieuren usw. Bei der Berechnung der Mehrwertrate kann deshalb auch methodisch-werttheoretisch von dieser Dialektik nicht abstrahiert werden." (Bahr 1970: 41)

Marx hat diese Dialektik natürlich gekannt, als Reduktionsproblematik zwischen komplizierter (mehr Werte schaffender) und einfacher (weniger Werte schaffender) Arbeit methodisch jedoch in Parenthese eingesperret. Denn der gesellschaftliche Tauschprozeß nivelliert selbst den unterschiedlichen Kompliziertheits- und Qualifikationsgrad konkreter Arbeit in der Kommensuration wertmäßig unterschiedlich produktiver Arbeit am Äquivalentmaß des Geldes. Dieses Argument impliziert jedoch die Annahme, daß die unterschiedliche technische und intellektuelle Qualifikation/Beschaffenheit konkreter Arbeiten aufgrund der jeweils spezifischen Gebrauchswertformen wertmäßig unterschiedlich in der Berechnung der Lohnkosten und der Exploitationsrate eingehen - daß es also die unterschiedlichen Gebrauchswertformen selbst sind, die unterschiedlichen "Wert" haben. Marx denkt sich diesen Sachverhalt so, daß die unterschiedliche Qualifikationszeit wertmäßig eine unterschiedliche zeitliche Zusammensetzung konkreter Arbeiten bewirkt, so daß sich innerhalb der natürlichen Grenze des Arbeitstages 8 Stunden Fließbandarbeit von 8 Stunden technischer Wartungsarbeit unterscheiden. Diese differierenden abstrakten Zeitschichten der gesellschaftlichen Gesamtarbeit erscheinen allein im Tausch kommensurabel, weil sich ihre gesellschaftlichen Durchschnittsbedingungen nur im Austausch gegen ein gesellschaftlich-gültiges Wertäquivalent realisieren.

Gleichwohl nehmen von dieser Tauschabstraktion neue Vermittlungsformen der Kommensuration unterschiedlicher Arbeitseinheiten ihren Ausgang, die in der ideellen Funktion des Rechengeldes eine innerbetriebliche Maßeinheit von komplexer-wissenschaftlicher und einfacher Arbeit, von Arbeit und Maschinerie planerisch antizipieren und als vielschichtiges Verbundsystem von Produktionsabläufen technologisch realisieren. Als betriebsökonomisches Rationalitätskriterium antizipiert die Buchhaltung und das Management so noch auf der Ebene der privaten Produktion eine ideelle Einheit der in Produktion, Forschung, Entwicklung und Design inkorporierten Zeiten, um die Verwohlfellerung der Produktion als Substitutionsverhältnis zwischen den unterschiedlichen Verdichtungen dieser Arbeitszeitfunktionen der lebendigen Arbeit und den "sich selbst finanzierenden" Einführungen neuer, arbeitszeitsparender Technologien und Maschinensysteme ideell zu überschlagen, bevor der Warenmarkt sein endgültiges Urteil über den Erfolg bzw. Mißerfolg dieses Substitutionseffektes fällt.

Diese Einführung kostensparender Technologien kann sich auf den Umstand beziehen, daß die Entwicklung der Innovation durch das jeweilige Einzelkapital selbst finanziert wurde o d e r als spin-off der staatlich finanzierten Rüstungsproduktionen und Forschungsbereiche von einem privateigentümlichen Gesichtspunkt aus gesehen "gratis" abfällt. Die gesamtgesellschaftliche Rentabilität dieser Substitution - d. h. die Rentabilität der innerbetrieblichen und staatlichen Abgrenzung eines neue Technologien erst entwickelnden und seine eigenen Kosten immer nur "indirekt" als "produktiv" bemessenden Arbeitsstabes - ist von dieser Unterscheidung nicht mehr abhängig. So können sich der "Öffentlichkeit" überlassenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für den privaten Sektor als "unreproduktiv" erwiesen haben, während sie dem Gesamtkapital durchaus Reproduktionseffekte auf erweiterter Stufenleiter garantieren.

Nicht die privatrechtlichen Kriterien geben mehr den Maßstab für die Entwicklungsbedingungen der Kapitalverwertung an, sondern eine "betriebsökonomische" Vergleichbarkeit wertmäßig substituierbarer Gebrauchs-

wert- und Qualifikationsformen des Produktions- und Zirkulationsprozesses. Warum kann die Entwicklung eines neuen Maschinensystems Arbeitszeit einsparen und den Verwertungsgrad des Kapitals erhöhen? Warum können viele Arbeitsstunden von einfachen, angelernten Arbeiter durch den geringfügigeren Aufwand eines technischen Überwachungsstabes ersetzt und überwertet werden? Es muß sich an den konkreten Qualifikationskriterien der menschlichen Arbeit und an den unterschiedlichen technologischen Formen des konstanten Kapitals selbst der Grund ihrer jeweiligen mittelbaren Produktivitätswirkungen angeben lassen. Denn es reicht werttheoretisch nicht mehr aus zu sagen, nur weil ein technologisches Entwicklungsprogramm so und so viel Arbeitszeit in Anspruch genommen hat, müsse es auch indirekt eine Produktivitätssteigerung bewirken - wird es erst einmal systematisch in den unmittelbar auf Warenproduktion bezogenen Arbeitsfunktionen eingesetzt. Allein, daß an Innovationen gearbeitet wird, besagt noch nicht, daß *i n n o v a t i v* gearbeitet wird.

Ebenso wenig reicht es aus zu sagen, daß der Markt ja selbst die gesellschaftliche Rentabilität dieser Innovationen bemißt. Denn dieses Maßkriterium setzt ja bereits voraus, daß prinzipiell produktivitätssteigernde Substitutionen zwischen unterschiedlichen technologischen Gebrauchswertformen und Arbeitsqualifikationen möglich sind. Der Markt bestätigt oder widerlegt nur noch die durch die Betriebsführung aufgestellten Berechnungen und ideell antizipierten gesellschaftlichen Realisierungsbedingungen von Innovationen. Wieso können also Gebrauchswertformen und Arbeitsqualifikationen produktivitätssteigernd ersetzt und verändert werden? Welches ist vom Standpunkt der Gebrauchswerte die *F o r m* ihrer Substituierbarkeit? Diese *p r a k t i s c h* zum Alltag der Betriebsökonomie und der Kosten-Nutzen-Analysen staatlicher Strukturprogramme gewordene Fragestellung impliziert die Form einer Vergleichbarkeit, welche zwar noch in einem mittelbaren Verhältnis zur Ökonomie von Austauschprozessen steht, selbst aber unmittelbar an den technischen und intellektuellen Gebrauchswerten der gesellschaftlichen Reproduktion festzumachen ist.

Damit scheint aber gerade das Verhältnis der Abstraktionsformen des Marktpreises hinsichtlich den technischen Konstruktionsregeln von Maschinensystemen (letztenendes auch von Curricula und Infrastrukturprogramm) jenen strukturellen Engpaß der gesellschaftlichen Evolution zu implizieren, der auch in den Negationsformen des Privateigentums und des bürgerlichen Formalrechts thematisiert wird. Denn der Entgegensetzung von "Freiheit" und "Plan" und der Bedingung ihrer Vergleichbarkeit entspricht nun das Problem einer Übertragung gesellschaftlicher Synthesisfunktionen von Austauschprozessen auf technische und intelligible Konditionierungen der Produktion und Reproduktion des Gesellschaftssystems. Diese Übertragbarkeit impliziert einen Zusammenhang von "Begriff" (Tauschwert) und "Anschauung" (Gebrauchswert), der auf ein beiden zugrundeliegendes Drittes verweist, ohne die Ware-Geld-Relation einfach zu reproduzieren. Denn nicht mehr allein die marktvermittelte Preisbestimmung, sondern die Ermittlung produktivitätssteigernder Konstruktionsregeln von Gebrauchswerten - das selbst Arbeitszeit in Anspruch nehmende Erfinden stofflich adäquater Formen der Verwertung gesellschaftlicher Ressourcen - bezeichnet jene Ebene der Vergleichung von Tauschwerten und Gebrauchswerten, in welcher sich heute noch allein die Einheit des Gesellschaftssystems reflektieren läßt.

Eine Möglichkeit der grundbegrifflichen Rekonstruktion dieses höherwertigen Vergleichs Gesichtspunktes läßt sich anhand Kants Konzeption eines "Schematismus" zwischen Verstandeskategorie und den Gegenständen der sinnlichen Erfahrung und mit der Rückübersetzung dieses Schemas auf Marxsche Überlegungen zur stofflichen Vergleichsbedingung unterschiedlich gegenständlich verfaßter Relata des Produktions- und Zirkulationsprozesses extrapolieren:

Kant zufolge müssen Sinnlichkeit und Verstandesabstraktionen in einem wohlgeordneten Verhältnis stehen, denn Denkformen ohne Inhalt sind leer, begriffslose Anschauungen von Gegenständen aber blind. Die strenge Allgemeinheit und Apodiktik naturwissenschaftlicher Erkenntnis soll zwar auf dem Verstand und seinen kategorialen Funktionen beruhen; die Kategorien können sich aber ebensowenig wie monetäre Verrechnungseinheiten der

Tauschabstraktion u n m i t t e l b a r auf Gegenstände der sinnlichen Erfahrung beziehen:

"Da keine Vorstellung unmittelbar auf den Gegenstand geht, als bloß die Anschauung, so wird ein Begriff niemals auf einen Gegenstand unmittelbar, sondern auf irgend eine andere Vorstellung von demselben, (sie sei Anschauung oder selbst schon Begriff), bezogen. Das Urteil ist also die mittelbare Erkenntnis eines Gegenstandes, mithin die Vorstellung einer Vorstellung desselben." (Kant 1924: A137)

Im Schematismuskapitel der "Kritik der reinen Vernunft" führt Kant dann aus, daß die Vorstellung des Gegenstandes und der Begriff dieser Vorstellung g l e i c h a r t i g sein müssen, um die Subsumtion der Anschauung unter die Kategorie zu ermöglichen. Dies bedeutet aber, daß es ein Drittes geben muß, welches einerseits mit der Kategorie, andererseits mit der Erscheinung identisch ist; denn r e i n e Verstandesbegriffe sind gegenüber empirischen und sinnlichen Anschauungen "ganz ungleichartig und können niemals in irgend einer Anschauung angetroffen werden" (A 137).

Diese Anschauung und Begriff vermittelnde Vorstellung sieht Kant in einem transzendentalen S c h e m a , das sowohl intellektuell als auch r e i n e Anschauung (= die F o r m der Sinnlichkeit) sein muß. Kant rekonstruiert diesen Schematismus als eine Bestimmung der Z e i t , denn ihm zufolge kann die Zeitform mit kategorialen Verstandesfunktionen gleichgesetzt werden, "als sie allgemein ist und auf einer Regel a priori beruht. Sie ist aber andererseits mit der Erscheinung sofern gleichartig, als die Zeit in jeder empirischen Vorstellung des Mannigfaltigen enthalten ist" (A 139 - 140). So gilt als Schema der Größe die Zahl, d. h. die sukzessive Addition von Einem zu Einem (Gleichartigen), als Schema der Substanz die Beharrlichkeit des Realen in der Zeit usw.

Das Problem einer gesellschaftstheoretischen Vermittlungsform von Wertabstraktionen und wissenschaftlich-technologischen Gebrauchswertfunktionen, von Rechengeld und wissenschaftlichen Konstruktionsregeln, wäre genau dann lösbar, wenn ein Schematismus dieser ökonomischen Abstraktionen gefunden werden könnte, der den zeitlichen Maßstab ihrer quantitativen Größe und ihrer wertmäßigen Reproduktion auf die empirischen

Gebrauchsmittel und Gebrauchsgegenstände der Verwertung zu beziehen vermag.

Solch ein Schema geht aber implizit in die Logik der Kapitalentwicklung und ihrer Marxschen Darstellungsform ein: Die Technik der Austauschrelationierung von Waren verkehrt nicht nur die qualitative Bestimmtheit dieser Abstraktionsform (Wert) in ihr Gegenteil, um ihre eigene Tätigkeit als Funktion eines Gebrauchswertes zu reflektieren; dieser "Fetischisierung" der sozialen Austauschbeziehungen entspricht meßtechnisch gesehen eine Schematisierung der Wert- und Preisgrößen - die ja a n s i c h jeweils Quanta abstrakt-menschlicher Arbeitszeit darstellen sollen - als sog. "sinnliche Maße" der Gebrauchsgegenstände, wie sie in der geschichtlichen Entwicklung von Längen- und Gewichtsmaßen, Flächen-, Raummaßen und in der Fähigkeit zur arithmetischen Verknüpfung von Stückzahlen zum Ausdruck kommt.

Die kritische oder produktive Relationierung von Wertgrößen kann überhaupt erst regulativ auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Produktion und ihre stofflichen Voraussetzungen einwirken, wenn sie in sinnlichen Maßen an den Formen der Naturgegenstände selbst erscheint und sich so als Grund unterschiedlicher physikalischer Maßeinheiten reflektiert:

"Die Erscheinung der Wertgröße als relative, quantitativ bestimmte Wertform drückt aus, daß die Wertgröße an den bestimmten Mengenverhältnissen der Waren erscheinen ... Die Warenform bringt also die Paradoxie fertig, gesellschaftlich völlig unterschiedliche Maßverhältnisse gleichzusetzen: Hohlmaß-Flächenmaß. Und nur an diesen Maßverhältnissen erscheint überhaupt die Wertgröße; sie sind deren spezifische Form." (Bahr 1973a: 61)

Als Werte sind Marx zufolge alle Waren qualitativ gleiche Ausdrucksformen gesellschaftlicher Arbeitszeit und nur noch quantitativ nach Maßgabe ihrer Wertgröße unterscheidbar. Dieses ökonomische Rationalitätskriterium kann als Wertmaß nur i d e e l l existieren, nicht aber selbst als "Materie der Vergleichung der Preise dienen. ... Der Unterschied von Preis und Wert erheischt, daß die Werte als Preise an einem anderen Maßstab als ihrem eignen gemessen werden." (Marx 1939: 59)

Gleichwohl müssen sich an den sinnlich-physikalischen Realisierungs- und Erscheinungsformen des Wertmasses die unterschiedlichsten Verschichtungen und relationalen Quantelungen der gesellschaftlich zur Verfügung stehenden Zeitabstraktionen **e i n d e u t i g** abtragen lassen. Denn sowohl der Austauschprozeß als auch der Produktionsprozeß bürgerlicher Vergesellschaftungsformen erfordert eine minutiöse empirisch-physikalische Vergleichsgrundlage von Warenpreisen und der alternativ konditionierbaren Herstellungsverfahren von Gebrauchswerten:

"Soviel geht aus dem bisher Entwickelten hervor: Ein besonderes Produkt (W a r e) (M a t e r i a l) muß das Subjekt des Geldes werden, das als Eigenschaft jeden Tauschwerts existiert. Das Subjekt, worin dies Symbol dargestellt wird, ist kein gleichgültiges, da die Ansprüche an das Darstellende enthalten sind in den Bedingungen - Begriffsbestimmungen, bestimmten Verhältnissen - des Darzustellenden. Die Untersuchung über die edlen Metalle als die Subjekte des Geldverhältnisses . . . liegt also keineswegs, wie Proudhon glaubt, außerhalb des Bereichs der politischen Ökonomie, sowenig, wie die physische Beschaffenheit der Farben, und des Marmors, außerhalb des Bereichs der Malerei und Skulptur liegt. Die Eigenschaften, die die Ware als Tauschwert hat, und womit ihre natürlichen Qualitäten nicht adäquat sind, drücken die Ansprüche aus, die an die Waren zu machen, die (...) das Material des Geldes sind." (Marx 1939: 90)

So muß die gegenständliche Erscheinungsform der gesellschaftlichen Arbeitszeit entsprechend ihrer abstrakten Werts substanz fähig sein, rein quantitative Unterschiede präzise darzustellen, so daß "Dieselbigkeit, Gleichförmigkeit der Qualität" von sinnlichen Gegenständen eine notwendige Voraussetzung entwickelter Austauschprozesse darstellt. Diese Vergleichsfunktion bindet das Material und die Beschaffenheit der geschichtlich als Äquivalentformen wirksam gewordenen "sinnlichen" Wertmesser an die ökonomische Rationalität des Gesamtprozesses und erlaubt mit diesem Schematismus eine Übertragung abstrakter Arbeitszeiteinheiten auf wissenschaftlich-technologische Integrationsformen unterschiedlichster Produktionsverfahren, die nicht nur ideell mit der Buchführung als Zirkulation von Rechengeld simuliert, geplant und überwacht werden kann, sondern auch zu einer unmittelbar produktiven, gesellschaftlich denaturierten Form der technischen Arbeitsteilung wird:

"Damit vollzieht sich die Bestimmung der Warenmengen nicht mehr im Tausch oder Kauf, sondern sie wird von vornherein mitproduziert. Diese Bestimmungen gehen in die betriebliche Entwicklung neuer Gebrauchswertformen ein, die Gebrauchswerte nehmen also in der Produktion als Waren im Laufe der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft andere Formen (innere Wertformen) an ... Inzwischen werden diese Maße in allen technischen und wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Konstruktionen als Grundmaße verwendet." (Bahr 1973: 63)

Die Verhältnisbestimmung dieser Gebrauchswertformen und einer den engen Rahmen von Austauschprozessen zunehmends sprengenden Ökonomie der Zeit avanciert zum grundbegrifflichen Pendant eines allein in Rechts- und Zirkulationsformen nicht mehr angebbaren Vergesellschaftungsprozesses, der sich gleichwohl an seinen eigenen Schemata gesellschaftstheoretisch auf seine tradierten bürgerlichen Grundlagen zurückverfolgen läßt. Während Marx die Entwicklungsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft noch mit einer systematischen Geschlossenheit als Dialektik ihrer Wert- und Austauschformen darstellen konnte, entzieht sich eine nicht nur in der "privaten" Betriebsökonomie durch die Verselbständigung von wissenschaftlich-technischen Maßeinheiten gesteuerten Vergesellschaftung dem unmittelbaren Zugriff des bisherigen wertformtheoretischen "Vernunft"schlusses. Denn im Anschluß an die Kantische Organisation der kategorial vergewisserten Differenz zwischen Anschauung und Begriff läßt sich eine prinzipielle Verdoppelung des Formbezugs Form-Formgegenstand angeben, welche die Marktökonomie des Tausches durch die Ökonomie und Verfahrensrationalität des technologischen Grades gesellschaftlicher Arbeitsteilungsbeziehungen flankierend ergänzt:

Naturgegenstände ("unorganische" Natur)	- Sinnlichkeit, Anschauung
Gebrauchswertform	- Schematismus, transzendente Zeitbestimmung
Wertform	- Verstand, Kategorie

In dem Maße, wie nicht nur die ökonomischen Kategorien, sondern die physikalisch-technologischen Schemata dieser Ökonomie der Zeit zum regulativen und doch gegenständlichen Maßstab der gesellschaftlichen Entwicklung avancieren, greift die Abstraktionsform der Zeit selbst über: sowohl über die Relation Ware-Geld (Zirkulation-Produktion) als auch über die Relation Gegenstand-Gegenstandsherstellungsverfahren (Gebrauchswert-Gebrauchswert f o r m) - und stellt das in unterschiedlichen Maßen zum Ausdruck kommende Kontinuum der gesellschaftlichen Entwicklung dar.

Ogleich sich dieses - Vergangenheit und Gegenwart verbindende - Zeitkontinuum der gesellschaftlichen Arbeit auch als Bewegung der Warenpreise bricht und erscheinungsformal besondert, kann doch nicht mehr davon abstrahiert werden, daß diese Einheit des Mannigfaltigen als konstitutives Prinzip die technologische und administrative Organisation der gesellschaftlichen Produktion bestimmt und an ihren Gebrauchswertformen mitrekonstruiert werden muß. Denn je reflexiver die Mechanismen der Ermöglichung wertbildender Arbeit werden, umso inadäquater wird die Thematisierung der Preis- und Austauschform der Arbeitsprodukte, um die geschichtliche Vergesellschaftungsform der Arbeit selbst anzugeben.

Sohn-Rethel hat diese immanente Negativität der bürgerlichen Gesellschaft als Transformation des gesellschaftsstrukturell dominierenden Komensurationsprinzips des Tausches in eine betriebsökonomische Komensuration der industriellen Gesamtarbeit bezeichnet und von der "ökonomischen Doppelnatur des Spätkapitalismus" gesprochen. Darunter versteht er eine Übergangsgesellschaft, die unter der Einwirkung zweier heterogener ökonomischer Gesetzmäßigkeiten steht:

"Die eine ist die überkommene Gesetzmäßigkeit des kapitalistischen Verwertungsprozesses, also die entwickelte Waren- und Marktökonomie; die andere ist eine neuartige Ökonomie, die aus dem kapitalistischen Arbeitsprozeß entsprungen ist als Wirkung der hochgradigen Vergesellschaftung der Arbeit." (Sohn-Rethel 1972: 8)

Obwohl Sohn-Rethel den "Schematismus" zwischen der "alten" und "neuen" Ökonomie nicht mehr explizit als Einheit dieser beiden Zeitfunktionen begreift und seine Überlegungen nach wie vor auf das "privat" funktionierende industrielle Kapital beschränkt, kommt diese terminologische Beschreibung der ökonomischen "Doppelnatur" der hier vorgebrachten Auffassung bezüglich der Grenzbestimmung und immanenten Transzendenzierbarkeit der "bürgerlichen Gesellschaft" am nächsten. Denn weder die Entgegensetzung von Konkurrenz und Monopol, noch die juristische Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen kann die wertmäßigen Reproduktionsbedingungen der heutigen Gesellschaft und die grundbegriffliche Einheit ihrer Kommensurationsformen erfassen. 50)

50) Forsthoff hat im Hinblick auf diese Ausdehnung der gesellschaftlichen "Metaproduktion" von einer Ablösung des Zeitalters der "sozialen Realisation" durch das der "technischen Realisation" gesprochen. Während das Zeitalter der sozialen Realisation auf die Dominanz des Wertformprinzips als der Rahmenbedingung eines Kampfes um Klasseninteressen und um Anteile an gesamtgesellschaftlichen ökonomischen Ausgleichsbewegungen bezogen war, bedroht nun die Entwicklung des "technischen Prozesses" die Grundlagen, an denen sich eine Gesellschaften in Klassen spaltende Interessenpolitik sinnvoll entzünden konnte:

"Der Motor dieser Veränderungen wird nicht, wie bisher, die soziale, sondern die technische Realisation sein. Damit ist Ungewißheit über die Zukunft gelegt. Denn während die soziale Realisation inzwischen in Kategorien geordnet, in Begriffe gefaßt und bis in alle Verzweigungen hinein analysiert ist, trifft ein gleiches für die technische Realisation nicht zu." (Forsthoff 1971: 33)

Wildermuth kommt im Rahmen einer immanent bleibenden Marx-Diskussion zu vergleichbaren Ergebnissen:

"Es zeigt sich nun, daß in einer weltgeschichtlichen Perspektive des sich ändernden Bezuges des Menschen zur Erde die Faktoren der Macht, der Technologie, der Industrie und der Wissenschaft zentral bedeutsam sind. In ihnen vollzieht sich das Entscheidende des ganzen Kapitalismus. Marx legt dar, daß ihre Entwicklung den Kapitalismus von innen her verändern wird. Das, was ökonomisch in vielfacher Weise Kapital genannt wird, spielt nur eine vorübergehende Rolle im Kampf des Menschen über seinen unorganischen Leib, der heute den Planeten Erde und die ganze Habitat des Menschen umfasst, Herr zu werden." (Wildermuth 1971: 844)

Vielleicht liegt die Schwierigkeit, die unterschiedlichen Verdichtungen, Verpackungen, produktiven und reproduktiven Umleitungen und Umbrüche der Kommensurationstechniken dieses Kontinuums zu erfassen, gerade darin, daß wir gewohnt sind, die Buchhaltung einer Entwicklung zu führen, die sich nur unzureichend an diesen Besonderungen aufhalten und in die grammatikalische Verbindung von Worten einfangen läßt. Hans-Dieter Bahr hat jedenfalls einen Zusammenhang über diese eben nicht unterschiedslosen, sondern gegen sich selbst gebrochenen Beziehungen eines seine eigenen Formationen überlebenden geschichtlichen Kontinuums und der kritischen Erfahrbarkeit solcher - später periodisierten - Einbrüche in seiner Entwicklung benannt, über den nachgedacht werden sollte:

"Daß für diese Besonderheit ein Wort benutzt wird, das Wort -Kapital-, ist nur zu rechtfertigen als sprachliche Beziehung des theoretischen Subjekts. In der Sprache sind die besonderen Verfalls- und Entstehungszeiten von Kapitalgestalten aufeinander bezogen, weil sie wirklich einen reproduktiven Zusammenhang haben, eine unterschiedliche geschichtliche Dauer, gemessen an der biographischen Verfallszeit der Individuen. ... Die Kritik ist die Erfahrbarkeit transzendierende Urteilsform, in welcher sich ein Teil einer gesellschaftlichen Besonderung und seiner Bezüge zu anderen bricht und sich auffällt, sich unterbricht, auf sich aufmerksam wird - doch meist nur, um Störungen im Zusammenhang dieser Besonderheiten zu erkennen und zu beseitigen. Das Denken hat hier die Funktion des Geldes als Wertmesser der Warenvielfalt oder die des Kapitals als das, was die Heterogenität der verschiedenen Produktions-sphären untereinander vermittelt. Selten gerät es in ein wirklich revolutionäres Experiment, wenn es die Knoten verschiedener Kapitalstrukturen löst und den Zusammenhang damit gleichzeitig auflöst. Die revolutionäre Theorie kann hier nur negativ verfahren, denn prognostisch ist nur das Kapital selbst, soweit die alten gesellschaftlichen Zusammenhänge nur wiederholend reproduziert werden. Nur insoweit wird die Theorie positiv, als sie in den Durchsetzungstendenzen des Kapitals im Widerspruch das Andere ahnt." (Bahr 1973b: 9 - 11)

LITERATURVERZEICHNIS

Bemerkung zur Zitierweise:

Im allgemeinen wird das Zitieren eines oder der Verweis auf einen Autor durch das Erscheinungsjahr der verwendeten Ausgabe in Klammern angegeben, bei mehreren Titeln eines Autors gleichen Erscheinungsjahres wird weiter in a, b, c, d, usw. unterteilt. Nur im Falle der Verwendung von Gesamtausgaben ist von dieser Regel abgewichen und das Erscheinungsjahr durch die Bandnummer der entsprechenden Gesamtausgabe ersetzt worden. Die Hervorhebungen in den Zitaten sind ausschließlich der zugrundeliegenden Literatur entnommen. Dagegen gehen Unterstreichungen in Zitaten ausschließlich auf mich zurück. K. L.

- ADORNO, T., 1963: Drei Studien zu Hegel, Frankfurt/M
- ALTHUSSER, L., 1968: Für Marx, Frankfurt/M
- ALTHUSSER, L., 1973: Marxismus und Ideologie, Berlin
- ALTHUSSER, L./ BALIBAR, E., 1972: Das Kapital lesen, 2 Bde., durchgehend paginiert, Hamburg
- ALTVATER, E., 1972: Zu einigen Problemen des Staatsinterventionismus, in: Probleme des Klassenkampfes 3, S. 1 - 54
- ALTVATER/HOFFMANN/SCHÖLLER/SEMMLER, 1974: Entwicklungsphasen und -tendenzen des Kapitalismus in Westdeutschland, in: Probleme des Klassenkampfes 13, S. 101 - 134
- ALTVATER/HOFFMANN/SEMMLER/SCHÖLLER, 1976: Staat, Akkumulation des Kapitals und soziale Bewegung, in: ALTVATER/BASSO/MATTICK/OFFE u. a., Rahmenbedingungen und Schranken staatlichen Handelns. Zehn Thesen, Frankfurt/M, S. 89 - 114
- ARISTOTELES, 1973: Politik, übersetzt u. hrsg. von O. GIGON, München
- BACKHAUS, H.-G., 1969: Zur Dialektik der Wertform, in: A. SCHMIDT (Hrsg.), Beiträge zur marxistischen Erkenntnistheorie, Frankfurt/M, S. 128 - 152
- BÄRSCH, C.-E., 1972: Der Gerber-Laband'sche Positivismus, in: M. SATTLER (Hrsg.), Staat und Recht, München, S. 43 - 71
- BAHR, H.-D., 1970: Kritik der 'Politischen Technologie', Frankfurt/M
- BAHR, H.-D., 1973a: Zur Klassenstruktur der Maschinerie. Anmerkungen zur Wertform, in: R. VAHRENKAMP (Hrsg.), Technologie und Kapital, Frankfurt/M, S. 39 - 72

- BAHR, H. -D., 1973b: Kapitalistische Naturalformen. Teil I: Kritik des Subjektivismus-Objektivismus, Bremen, vervielfältigtes Ms.
- BAHR, H. -D., 1974: Kapitalistische Naturalformen. Teil II: Die ideellen Formen als ökonomische Funktionen im Kapitalismus, Bremen, vervielfältigtes Ms.
- BALIBAR, E., 1973: Sur la dialectique historique. Quelques Remarques critiques a propos des "Lire le capital", in: La Pensee 1970, S. 27 - 47
- BATAILLE, G., 1975: Das theoretische Werk, Bd. I: Die Aufhebung der Ökonomie, München
- BAUDRILLARD, J., 1973: Le Miroir de la Production, Tournai
- BAUDRILLARD, J., 1976: L' échange symbolique et la mort, Paris
- BERGFLETH, G., 1975: Theorie der Verschwendung, in: G. BATAILLE, a. a. O., S. 289 - 406
- BLANKE, B./JÜRGENS, U./KASTENDIEK, H., 1974: Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates. Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie, in: Probleme des Klassenkampfes 14/15, S. 51 - 104
- BLOCH, E., 1961: Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt/M
- BÖCKENFÖRDE, E., 1972: Lorenz von Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat, in: E. FORSTHOFF (Hrsg.), Lorenz von Stein. Gesellschaft-Staat-Recht, Frankfurt/M, S. 513 - 548
- BRAUN, E., 1955: Zum Aufbau der Ökonomik (Aristoteles Pol. I.), in: Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes in Wien XLII, S. 117 - 135
- BRAUNMÜHL, C. v., 1973: Weltmarktbeziehung des Kapitals, Imperialismus und Staat, in: C. BRAUNMÜHL/K. FUNKEN/M. COGOY/J. HIRSCH, Probleme einer materialistischen Staatstheorie, Frankfurt/M, S. 11 - 91
- BREWSTER, B., 1972: Introduction to Marx's 'Notes on machines', in: Economy and Society I, S. 235 - 242
- BRUNNER, O., 1968: Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik", in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen, S. 103 - 127
- BUBNER, R., 1973: Logik und Kapital, in: ders., Dialektik und Wissenschaft, Frankfurt/M, S. 44 - 88
- CANNAN, E., 1964: A Review of Economic Theory, 2. edition, New York
- CARVER, T., 1975: Marx's Commodity Fetishism, in: Inquiry 18, S. 39 - 63

- CARVER, T., 1976: Marx - and Hegel's 'Logic', in: Political Studies XXIV, S. 57 - 68
- CERRONI, U., 1974: Marx und das moderne Recht, Frankfurt/M
- CHAMLEY, P., 1963: Economie politique et philosophie chez Steuart et Hegel, Paris
- CLEMENZ, M., 1970: Soziologische Reflexion und sozialwissenschaftliche Methode, Frankfurt/M
- COGOY, M., 1973: Werttheorie und Staatsausgaben, in: BRAUNMÜHL/FUNKEN/COGOY/HIRSCH, Probleme einer materialistischen Staatstheorie, Frankfurt/M, S. 129 - 198
- DELEUZE, G./ GUATTARI, F., 1974: Anti-Ödipus. Kapitalismus und Schizophrenie, Bd. I, Frankfurt/M
- DELEUZE/GUATTARI/JERVIS u. a., 1976: Antipsychiatrie und Wunschökonomie. Materialien des Kongresses "Psychoanalyse und Politik", Mailand 8. - 9. Mai 1973, hrsg. v. A. VERDIGLIONE, Berlin
- DENNINGER, E., 1973: Staatsrecht, Reinbek
- DERRIDA, J., 1972: Die Schrift und die Differenz, Frankfurt/M
- DEUTSCHMANN, M., 1974: Die systemtheoretische Entproblematisierung der marxistischen Gesellschaftstheorie, in: Mehrwert 6, S. 81 - 104
- EHMKE, H., 1962: Staat und Gesellschaft als verfassungstheoretisches Problem, in: Staatsverfassung und Kirchenordnung. Festschrift für Rudolf Smend, Tübingen, S. 23 - 49
- ENGELS, F., 1969: Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, Berlin
- ENGELS, F., 1970: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Berlin
- FETSCHER, I., 1960: Das Verhältnis des Marxismus zu Hegel, in: Marxismusstudien, 3. Folge, Tübingen, S. 66 - 169
- FLATOW, S./HUISKEN, F., 1973: Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, in: Probleme des Klassenkampfes 7, S. 83-153
- FLATOW/HUISKEN/ECK, 1974: Zur Bedeutung des Eigentumsbegriffs in der Warenanalyse, in der Kapitalanalyse und in der Analyse an der Oberfläche der kapitalistischen Gesellschaft, Bremen, vervielfältigtes Ms.
- FORSTHOFF, E., 1954: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 12, Berlin, S. 8 - 34
- FORSTHOFF, E., 1955: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, München

- FORSTHOFF, E., 1968a: Über Mittel und Methoden moderner Planung, in: J. KAISER (Hrsg.), Planung III, Baden-Baden, S. 21 - 38
- FORSTHOFF, E., 1968b: Verfassungsprobleme des Sozialstaats, in: ders., (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt, S. 145 - 164
- FORSTHOFF, E., 1971: Der Staat der Industriegesellschaft, München
- FOUCAULT, M., 1971: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt/M
- FOUCAULT, M., 1974: Von der Subversion des Wissens, München
- FRAENKEL, E., 1941: The Dual State - A Contribution to the Theory of Dictatorship, New York/London/Toronto
- FULDA, H. F., 1968: Das Recht der Philosophie in Hegels Philosophie des Rechts, Frankfurt/M
- FULDA, H. F., 1973: Unzulängliche Bemerkungen zur Dialektik, in: R. HEEDE/J. RITTER (Hrsg.), Hegel-Bilanz. Zur Aktualität und Inaktualität der Philosophie Hegels, Frankfurt/M, S. 231 - 262
- FULDA, H. F., 1975a: These zur Dialektik als Darstellungsmethode im "Kapital" von Marx, in: Hegel-Jahrbuch 1974, hrsg. v. W. R. BEYER, Köln, S. 204 - 210
- FULDA, H. F., 1975b: Dialektik als Darstellungsmethode im "Kapital" von Marx, vervielfältigtes Ms., erscheint demnächst in: Ajatus
- FUNCK-BRENTANO, T., 1930: L' Economie Politique Patronale, Einleitung zu: A. MONTCHRETIEN, a. a. O., S. I - CXVII
- FUNKEN, D., 1973: Überlegungen zu einer marxistischen Staatstheorie, in: BRAUNMÜHL/FUNKEN/COGOY/HIRSCH, Probleme einer materialistischen Staatstheorie, Frankfurt/M, S. 92 - 128
- GARNIER, J., 1952: De l'origine et de la Filiation du Mot Economie Politique, in: Journal des Economistes 32, S. 300 - 316 u. 33, S. 11 - 23
- GERBER, C. F. V., 1852: Über öffentliche Rechte, Tübingen
- GERBER, C. F. V., 1865: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, Leipzig
- GERSTENBERGER, H., 1972: Elemente einer historisch-materialistischen Staatstheorie, in: Kritische Justiz 1972, Heft 2, S. 125 - 141
- GIERKE, O., 1902: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau
- GILLMANN, J., 1969: Das Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate, Frankfurt/M

- GÖHLER, G., 1974: Dialektik und Politik in Hegels frühen politischen Systemen. Kommentar und Analyse, in: ders. (Hrsg.), Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Frühe Politische Systeme, Frankfurt/Main, S. 337 - 613
- GREVET, P., 1975: Le moment objectif et le moment subjectif des besoins, in: La Pensée 180, S. 105 - 121
- GROSSMANN, H., 1971: Aufsätze zur Krisentheorie, Frankfurt/M
- HABERMAS, J., 1962: Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied/Berlin
- HABERMAS, J., 1968: Technik und Wissenschaft als Ideologie, Frankfurt/M
- HABERMAS, J., 1970: Erkenntnis und Interesse, Frankfurt/M
- HABERMAS, J., 1971a: Theorie und Praxis, 4. Aufl., Frankfurt/M
- HABERMAS, J., 1971b: Bemerkungen zu der Diskussion im Anschluß an Offes Papier I ("Spätkapitalismus", 7. Juni 1971), Arbeitspapier des MPI Starnberg. Auszüge dieses Papiers sind veröffentlicht in: HABERMAS (1973b: 41 - 49)
- HABERMAS, J., 1973a: Zum Begriff der politischen Beteiligung, in: ders., Kultur und Kritik, Frankfurt/M, S. 9 - 60
- HABERMAS, J., 1973b: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt/M
- HALTERN, U., 1974/75: Bürgerliche Gesellschaft - Theorie und Geschichte (Sammelbesprechung neuerer Literatur), in: Neue Politische Literatur 19, S. 472 - 488 u. 20, S. 45 - 67
- HARTMANN, K., 1970: Die Marxsche Theorie, Berlin
- HASBACH, W., 1891: Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie, Leipzig
- HEEDE, R., 1975: Die Dialektik des spekulativen Satzes, in: Hegel-Jahrbuch 1974, hrsg. v. W. R. BEYER, Köln, S. 280 - 293
- HEGEL, G. W. F.: Werke in zwanzig Bänden. Auf der Grundlage der Werke von 1832 - 1845 neu edierte Ausgabe, Frankfurt/M 1969 - 70
- WERKE 3: Phänomenologie des Geistes
- WERKE 5: Wissenschaft der Logik I
- WERKE 6: Wissenschaft der Logik II
- WERKE 7: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht im Grundrisse
- WERKE 8: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, 1. Teil: Die Wissenschaft der Logik
- WERKE 10: Enzyklopädie, 3. Teil: Die Philosophie des Geistes
- HEGEL, G. W. F., 1971: Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, Bd. 3, Leipzig

- HEGEL, G. W. F., 1974a: Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, in: G. GÖHLER (Hrsg.), Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Frühe Politische Systeme, Frankfurt/M, S. 103 - 199
- HEGEL, G. W. G., 1974b: Jenaer Realphilosophie. Die Vorlesungen von 1805/06. Philosophie des Geistes, in: G. GÖHLER (Hrsg.), a. a. O., S. 201 - 289
- HEGEL, G. W. F., 1974c: Anhang zur Jenaer Realphilosophie. Ausarbeitungen zur Geistesphilosophie von 1803/04, in: G. GÖHLER (Hrsg.), a.a.O., S. 291 - 335
- HENNIG, E., 1974: Lesehinweise für die Lektüre der "politischen Schriften" von Marx und Engels, in: HENNIG/HIRSCH/REICHELTSCHÄFER (Hrsg.), Marx/Engels. Staatstheorie, Frankfurt/M, S. LIX - XCII
- HENRICH, D., 1967: Fichtes ursprüngliche Einsicht, Frankfurt/M
- HENRICH, D., 1971: Hegel im Kontext, Frankfurt/M
- HILFERDING, R., 1947: Das Finanzkapital, Berlin
- HIRSCH, J., 1970: Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System, Frankfurt/M
- HIRSCH, J., 1973: Elemente einer materialistischen Staatstheorie, in: BRAUNMÜHL/FUNKEN/COGOY/HIRSCH, Probleme einer materialistischen Staatstheorie, Frankfurt/M, S. 199 - 266
- HIRSCH, J., 1974a: Zur Analyse des politischen Systems, in: Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie 1, Frankfurt/M, S. 78 - 132
- HIRSCH, J., 1974b: Zum Problem einer Ableitung der Form- und Funktionsbestimmung des bürgerlichen Staates, in: HENNIG/HIRSCH/REICHELTSCHÄFER (Hrsg.), Marx/Engels. Staatstheorie, Frankfurt/M, S. CXXXIX-CLIII
- HOBBS, T., 1968: Leviathan, or the Matter, Forme & Power of a Common-Wealth Ecclesiastical and Civill, edited with an Introduction by C. B. MACPHERSON, Harmondsworth
- HOFFMANN, W., 1967: Stalinismus und Antikommunismus. Zur Soziologie des Ost-West-Konflikts, Frankfurt/M
- HOLLÄNDER, H., 1974: Das Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate, in: Mehrwert 6, S. 105 - 131
- HUTCHESON, F., 1747: Short Introduction to Moral Philosophy
- IMBODEN, M., 1960: Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 18, Berlin, S. 113 - 141
- JAKOBSON, R./HALLE, M., 1960: Grundlagen der Sprache, Berlin

- JANICH, P., 1969: Die Protophysik der Zeit, Mannheim/Wien/Zürich
- JELLINEK, G., 1966: Allgemeine Staatslehre, Berlin/Zürich
- KANT, I., 1924: Kritik der reinen Vernunft, hrsg. v. R. SCHMIDT, Leipzig
- KANT, I., 1954: Metaphysik der Sitten, Hamburg
- KAULBACH, F., 1965: Der philosophische Begriff der Bewegung: Studien zu Aristoteles, Leibniz und Kant, Köln, Graz
- KAULLA, R., 1906: Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien, Tübingen
- KEANE, J./SINGER, B., 1974: On Conceptual Archeology: A Reply to Postone and Reinicke, in: Telos 22, S. 148 - 153
- KELSEN, H., 1925: Allgemeine Staatslehre, Berlin
- KELSEN, H., 1928: Der soziologische und der juristische Staatsbegriff, Tübingen
- KELSEN, H., 1949: General Theory of Law and State, Cambridge/Mass.
- KORSCH, K., 1966: Marxismus und Philosophie, Frankfurt/M
- KORSCH, K., 1967: Karl Marx, Frankfurt/M
- KOSELLECK, R., 1959: Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, Freiburg/München
- KOSELLECK, R., 1967: Richtlinien für das Lexikon politisch-sozialer Begriffe der Neuzeit, in: Archiv für Begriffsgeschichte 11, S. 81 - 99
- KOSELLECK, R., 1972: Einleitung zu "Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland", hrsg. v. O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK, Stuttgart, Bd. I, S. XIII - XXVII
- KOSELLECK, R., 1973: Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte, in: P. C. LUDZ (Hrsg.), Soziologie und Sozialgeschichte, Sonderheft 16 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 116 - 131
- KRAHL, H.-J., 1971a: Konstitution und Klassenkampf. Zur historischen Dialektik von bürgerlicher Emanzipation und proletarischer Revolution, Frankfurt/M
- KRAHL, H.-J., 1971b: Diskussionsbeiträge in: Geschichte und Klassenbewußtsein heute, Schwarze Reihe Nr. 12, Amsterdam
- KRAUSE, H., 1968: Allgemeine Geschäftsbedingungen und das Prinzip des sozialen Rechtsstaates, in: E. FORSTHOFF (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt, S. 291 - 309

- KROMPHARDT, W., 1926: Der logische Emanatismus und die Systematisierungsform bei Marx, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 55, S. 407 - 452
- LÄPPEL, D., 1973: Staat und allgemeine Produktionsbedingungen. Grundlagen zur Kritik der Infrastrukturtheorien, Berlin
- LÄPPEL, D., 1975: Staat und politische Organisation. Probleme marxistischer Staatsanalyse, in: H. J. KRYSMANSKI/P. MARWEDEL (Hrsg.), Die Krise in der Soziologie. Ein kritischer Reader zum 17. Deutschen Soziologentag, Köln, S. 211 - 240
- LÄPPEL, D., 1976: Zum Legitimationsproblem politischer Herrschaft in der kapitalistischen Gesellschaft, in: R. EBBIGHAUSEN (Hrsg.), Bürgerlicher Staat und politische Legitimation, Frankfurt/M, S. 106 - 170
- LANDSHUT, S., 1969: Der Begriff des Ökonomischen, in: ders., Kritik der Soziologie und andere Schriften zur Politik, Neuwied/Berlin, S. 131 - 175
- LARENZ, K., 1933: Die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus und ihre Gegenwartsbedeutung, München
- LAUERMANN, N., 1973: Nachwort zu: Sinnlichkeit und Abstraktion. Prolegomena zu einer materialistischen Empirie, hrsg. v. H. BRINKMANN, Gießen, S. 216 - 239
- LEFEBVRE, H., 1965: Probleme des Marxismus, heute, Frankfurt/M
- LEIBNIZ, G. W., 1965: Die philosophischen Schriften von G. W. LEIBNIZ, Bd. I - VII, hrsg. v. C. I. GERHARDT, Berlin 1875 - 1890, Nachdruck, Hildesheim
- LENIN, W. I., 1970a: Materialismus und Empiriekritizismus, Leipzig
- LENIN, W. I., 1970b: Über Hegelsche Dialektik, Leipzig
- LIEBRUCKS, B., 1970: Über den logischen Ort des Geldes, in: Kant-Studien 61, S. 159 - 189
- LOCKE, J., 1967: Two treatises of government, ed. by P. LASLETT, Cambridge
- LOH, W., 1975: Formenanalyse bei Marx und ihr Verhältnis zur Systemwissenschaft, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 4, S. 254 - 272
- LUHMANN, N., 1969: Legitimation durch Verfahren, Neuwied/Berlin
- LUHMANN, N., 1970: Soziologische Aufklärung I, Opladen
- LUHMANN, N., 1970b: Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, in: MAIHOFFER/SCHESLSKY (Hrsg.), Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie I, Bielefeld/Gütersloh

- LUHMANN, N., 1972: Rechtssoziologie, 2 Bde., Hamburg, durchgehend paginiert
- LUHMANN, N., 1972b: Knappheit, Geld und die bürgerliche Gesellschaft, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 23, S. 186 - 210
- LUHMANN, N., 1972c: Politikbegriff und die "Politisierung" der Verwaltung, Ms., veröffentlicht in: Demokratie und Verwaltung, Berlin, S. 211 - 228
- LUHMANN, N., 1973a: Selbst-Thematisierungen des Gesellschaftssystems, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 2, S. 21 - 46
- LUHMANN, N., 1973b: Interaktion, Organisation, Gesellschaft, vervielfältigtes Ms., Bielefeld
- LUHMANN, N., 1973c: Gesellschaftliche Evolution, vervielfältigtes Ms., Bielefeld
- LUHMANN, N., 1973d: Gesellschaftsformationen, vervielfältigtes Ms., Bielefeld
- LUKACS, G., 1968: Geschichte und Klassenbewußtsein, Neuwied/Berlin
- LYOTARD, J.-F., 1973: Notes sur le retour et le capital, Communication à la Dècade "Nietzsche aujourd' hui", Cerisy-la-Salle, Juni 1972, in: ders., Des dispositifs pulsionnels, Paris, S. 304 - 319
- MACHEREY, P., 1966: A Propos zu Processus d' Exposition du "Capital", in: ALTHUSSER/RANCIERE/MACHEREY, Lire le Capital, Tome I, Paris, S. 213 - 256
- MACPHERSON, C. B., 1973: Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Frankfurt/M
- MAIER, H., 1966: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), Neuwied/Berlin
- MARCUSE, H., 1962: Vernunft und Revolution, Darmstadt/Neuwied
- MARRAMAO, G., 1974: Historische Gegenwart und Revolution. Zum Verhältnis von Logik und Politik bei Hegel, in: Ästhetik und Kommunikation 5, S. 80 - 88
- MARX, K.: Karl Marx - Friedrich Engels, Werke, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin 1956 ff. (zit. als MEW)
- MEW 1: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts, S. 201 - 337;
Zur Judenfrage, S. 347 - 377;
Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, S. 378 - 392
- MEW 3: (zusammen mit ENGELS) Die deutsche Ideologie

- MEW 4: Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons "Philosophie des Elends", S. 63 - 182
- MEW 13: Zur Kritik der Politischen Ökonomie, S. 7 - 160
- MEW 19: Randglossen zu Adolph Wagners "Lehrbuch der politischen Ökonomie", S. 355 - 383
- MEW 23: Das Kapital, I. Band
- MEW 24: Das Kapital, II. Band
- MEW 25: Das Kapital, III. Band
- MEW 26: 1 - 26. 3: Theorien über den Mehrwert (Vierter Band des "Kapitals")
- MARX, K., 1939: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Verlag für fremdsprachige Literatur, Moskau; zit. nach dem Reprint der Ausgabe Berlin 1953, Frankfurt/M. o. Jg.
- MARX, K., 1959: Das Kapital, Bd. I, Erstausgabe Hamburg 1967, zit. nach dem unveränderten photomechanischen Nachdruck der AOKI-SHOTEN Verlagsanstalt, Tokio
- MARX, K., 1966: Ware und Geld (Das Kapital, 1. Aufl. 1867, 1. Buch, 1. Kapitel) in: Marx-Engels-Studienausgabe, Bd. II, hrsg. v. I. FETSCHER, Frankfurt/M.-Hamburg, S. 216 - 246
- MARX, K., 1969: Resultate des unmittelbaren Produktionsprozesses, Frankfurt/M
- MARX, K., 1970: Ökonomisch-philosophische Manuskripte, Leipzig
- MARX, K./ENGELS, F., 1954: Briefe über "Das Kapital", Berlin
- MARX, W., 1967: Absolute Reflexion und Sprache, Frankfurt/M
- MATTICK, P., 1971: Marx und Keynes, Frankfurt/M
- MATTICK, P., 1974: Krisen und Krisentheorien, Frankfurt/M
- MEDICK, H., 1973: Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen
- METZGER, W., 1971: Gesellschaft, Recht und Staat, Heidelberg
- MONTCHRÉTIEN, A., 1930: Traicté de l' Oeconomie Politique, Rouen 1615, Neuausgabe hrsg. v. T. FUNCK-BRENTANO, Paris
- MUNDORF, H.-D., 1957: Der Ausdruck "Politische Ökonomie" und seine Geschichte, Dissertation, Köln
- NASCHOLD, F., 1972: Gesellschaftsreform und politische Planung, in: Österreichische Zeitung für Politikwissenschaft I, S. 5 - 34
- NEGT, O., 1964: Strukturbeziehungen zwischen den Gesellschaftslehren Comtes und Hegels, Frankfurt/M

- NEGT, O., 1969: Marxismus als Legitimationswissenschaft. Zur Genese der stalinistischen Philosophie, in: A. DEBORIN/N. BUCHARIN, Kontroversen über dialektischen und mechanistischen Materialismus, Einleitung, Frankfurt/M, S. 7 - 48
- NEUENDORFF, H., 1973: Der Begriff des Interesses. Eine Studie zu den Gesellschaftstheorien von Hobbes, Smith und Marx, Frankfurt/M
- NEUENDORFF, H./RÖDEL, U., 1972: Untersuchung der Funktionen staatlicher Wissenschafts- und Technologiepolitik in spätkapitalistischen Systemen am Beispiel der Bundesrepublik, Projektentwurf, MPI Starnberg
- NEUMANN, F., 1967: Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt/M, S. 7 - 57
- NICOLAUS, M., 1968: The unknown Marx, in: New Left Review 48, S. 41 - 61
- NICOLAUS, M., 1973: Einleitung zu: Karl MARX, Grundrisse: Foundations of the Critique of Political Economy, London, S. 7 - 63
- O'CONNOR, J., 1974: Die Finanzkrise des Staates, Frankfurt/M
- OERTZEN, P., 1974: Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus, Frankfurt/M
- OFFE, C., 1972: Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frankfurt/M
- OFFE, C., 1973a: "Krisen des Krisenmanagements": Elemente einer politischen Krisentheorie, in: M. JÄNICKE (Hrsg.), Herrschaft und Krise, Opladen, S. 197 - 223
- OFFE, C., 1973b: (zusammen mit FUNKE und RONGE) Formwandel der Politikformulierung und delegitimatorische Prozesse. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt "Erzeugung und Verarbeitung von Krisen durch politisch-administrative Handlungssysteme", MPI Starnberg
- OFFE, C., 1974: Rationalitätskriterien und Funktionsprobleme politisch-administrativen Handelns, in: Leviathan, Jg. 2, S. 333 - 345
- O' MALLEY, J., 1976: Marx's 'Economics' and Hegel's Philosophy of Right: An Essay on Marx's Hegelianism, in: Political Studies XXIV, S. 43 - 56
- OPPENHEIMER, F., 1964: System der Soziologie, Bd. 2, Stuttgart
- PANNEKOEK, A., 1969: Lenin als Philosoph, Frankfurt/M
- PASCHUKANIS, E., 1970: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt/M

- PERROUX, F., 1964: L' économie du XXème siècle, Paris
- PICCONE, P., 1975: Reading the Grundrisse: Beyond "Orthodox" Marxism, in: Theory and Society II, S. 235 - 255
- POHRT, W., 1976: Theorie des Gebrauchswerts, Frankfurt/M
- POSTONE, M./REINICKE, H., 1974: On Nicolaus "Introduction" to the Grundrisse, in: Telos 22, S. 130 - 148
- PREUSS, U., 1973: Legalität und Pluralismus, Frankfurt/M
- PRIBRAM, K., 1908: Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren national-ökonomischen Theorie, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XVII, S. 1 - 28
- PROJEKT KLASSENANALYSE, 1974: Oberfläche und Staat. Kritik neuerer Staatsableitungen, Berlin
- RADBRUCH, G., 1930: Vom individualistischen zum sozialen Recht, in: Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift XIII, S. 458 - 468
- RADBRUCH, G., 1976: Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, Darmstadt
- RANCIÈRE, J., 1972: Der Begriff der Kritik und die Kritik der politischen Ökonomie von den "Pariser Manuskripten" zum "Kapital", Berlin
- RANCIÈRE, J., 1974: La Leçon d' Althusser, Paris
- RANCIÈRE, J., 1975: Wider den akademischen Marxismus, Berlin
- RAPPOPORT, A., 1972: Die marxistische Rechtsauffassung, in: N. REICH (Hrsg.), Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt/M, S. 143 - 167
- REHBINDER, M., 1967: Wandlungen der Rechtsstruktur im Sozialstaat, in: Sonderheft 11 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 197 - 217
- REICHELT, H., 1972: Ansätze zu einer materialistischen Interpretation der Rechtsphilosophie von Hegel, in: ders., (Hrsg.), G. W. F. HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin S. V - LXXIV
- REICHELT, H., 1974: Zur Staatstheorie im Frühwerk von Marx und Engels, in: HENNIG/HIRSCH/REICHELT/SCHÄFER (Hrsg.), Marx-Engels, Staatstheorie, Frankfurt/M, S. XI - LIX
- RENNER, K., 1965: Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, Stuttgart
- RIEDEL, M., 1965: Zur Topologie des klassisch-politischen und des modern-naturrechtlichen Gesellschaftsbegriffs, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 51, S. 291 - 318

- RIEDEL, M., 1969a: Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, Frankfurt/M
- RIEDEL, M., 1969b: Zum Verhältnis von Ontologie und politischer Theorie bei Hobbes, in: R. KOSELLECK/R. SCHNUR (Hrsg.), Hobbes-Forschungen, Berlin, S. 103 - 118
- RIEDEL, M., 1970: Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel, Neuwied/Berlin
- RIEDEL, M., 1975: Art. "Bürgerliche Gesellschaft" in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. II, Stuttgart, S. 719 - 800
- RITTER, J., 1965: Hegel und die französische Revolution, Frankfurt/M
- RÖD, W., 1972: Rationalistisches Naturrecht und praktische Philosophie der Neuzeit, in: M. RIEDEL (Hrsg.), Rehabilitierung der praktischen Philosophie, Freiburg, S. 276 - 297
- RÖTTGERS, K., 1975: Kritik und Praxis. Zur Geschichte des Kritikbegriffs von Kant bis Marx, Berlin/New York
- RÖTTGES, H., 1974: Zur Methodenfrage bei Hegel, in: Sprache und Begriff. Festschrift für Bruno Liebrucks, Meisenheim am Glan, S. 86 - 98
- ROSDOLSKY, R., 1953: Das "Kapital im allgemeinen" und die "vielen Kapitalien". Ein Beitrag zur Methodologie des Marxschen "Kapitals", in: Kyklos VI, S. 153 - 163
- ROSDOLSKY, R., 1968: Zur Entstehungsgeschichte des Marxschen 'Kapital', 2 Bde., durchgehend paginiert, Frankfurt/M
- ROSENZWEIG, F., 1974: Die Entwicklung des Hegelschen Systems der Staatsphilosophie in Jena, in: G. GÖHLER (Hrsg.), Hegel. Frühe Politische Systeme, Frankfurt/M, S. 613 - 668
- ROTTLEUTHNER, H., 1970: Die Substantialisierung des Formalrechts, in: O. NEGT (Hrsg.), Aktualität und Folgen der Philosophie Hegels, Frankfurt/M, S. 211 - 264
- RUBEL, M., 1968: Avertissement et Introduction à Karl Marx, in: ders., (Hrsg.), Karl Marx, OEuvres, Economie II, Bibliothèque de la Pléiade, Paris, S. IX - CXXVII
- RUBIN, J., 1973: Studien zur Marxschen Werttheorie, Frankfurt/M
- RUDAS, L., 1971: Die Klassenbewusstseinstheorie von Lukacs, in: Geschichte und Klassenbewusstsein heute, Schwarze Reihe Nr. 12, Amsterdam, S. 113 - 161
- SATTLER, M., 1972: Staat und Recht, München

- SCHAAF, J. J., 1966: Beziehung und Beziehungsloses (Absolutes), in: D. HENRICH / W. WAGNER (Hrsg.), Subjektivität und Metaphysik. Festschrift für Wolfgang Cramer, Frankfurt/M, S. 277 - 289
- SCHÄFER, G., 1974: Einige Probleme des Verhältnisses von "ökonomischer" und "politischer" Herrschaft, in: HENNIG/HIRSCH/REICHELT/SCHÄFER (Hrsg.), Marx-Engels, Staatstheorie, Frankfurt/M, S. XCIII - CXXXVIII
- SCHARPF, F., 1971: Planung als Politischer Prozeß, in: Die Verwaltung IV, S. 1 - 30
- SCHEUNER, U., 1954: Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 11, Berlin, S. 1 - 66
- SCHIRN, M., 1975: Identität und Synonymie. Logisch-semantische Untersuchungen unter Berücksichtigung der sprachlichen Verständigungspraxis, Stuttgart
- SCHLUCHTER, W., 1972: Aspekte bürokratischer Herrschaft, München
- SCHMID, G./FREIBURGHaus, D., 1974: Techniken politischer Planung: Vom Marktkalkül zum Plankalkül?, in: Leviathan 3/74, S. 346 - 382
- SCHMIDT, A., 1967: Über Geschichte und Geschichtsschreibung in der materialistischen Dialektik, in: Folgen einer Theorie. Essays über "Das Kapital" von Karl Marx, Frankfurt/M, S. 103 - 129
- SCHMIDT, A., 1971: Der Begriff der Natur in der Lehre von Marx, Frankfurt/M
- SCHMITT, C., 1928: Verfassungslehre, München/Leipzig
- SCHMITT, C., 1932: Legalität und Legitimität, München/Leipzig
- SCHMITT, C., 1934: Politische Theologie, München/Leipzig
- SCHNÄDELBACH, H., 1965: Hegels Theorie der subjektiven Freiheit, Dissertation, Frankfurt/M
- SCHNÄDELBACH, H., 1970: Zum Verhältnis von Logik und Gesellschaftstheorie bei Hegel, in: O. NEGt (Hrsg.), Aktualität und Folgen der Philosophie Hegels, Frankfurt/M, S. 58 - 81
- SCHNÄDELBACH, H., 1971: Erfahrung, Begründung und Reflexion. Versuch über den Positivismus, Frankfurt/M
- SCHULTZ, H., 1973: Einige methodische Fragen der Begriffsgeschichte, in: Archiv für Begriffsgeschichte 17, S. 221 - 231
- SCHUMPETER, A., 1950: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, München
- SCHUMPETER, A., 1961: Konjunkturzyklen, 2 Bde., Göttingen

- SCHWARZ, W., 1974: Das "Kapital im allgemeinen" und die "Konkurrenz" im ökonomischen Werk von Karl Marx. Zu Rosdolskys Fehlinterpretation der Gliederung des 'Kapital', in: Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie 1, Frankfurt/M, S. 222 - 247
- SEMPRUN, J., 1968: Economie politique et philosophie dans les "Grundrisse" de Marx, in: L'homme et la Société 7, S. 57 - 68
- SMITH, A., 1776: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, London
- SMITH, A., 1896: Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, delivered in the University of Glasgow by Adam Smith, reported by a Student in 1763; eingeleitet u. hrsg. v. E. CANNAN, Oxford
- SOHN-RETHEL, A., 1972: Die ökonomische Doppelnatur des Spätkapitalismus, Darmstadt/Neuwied
- SOLL, I., 1975: Sätze gegen Sätze: ein Aspekt der Hegelschen Dialektik, in: Hegel-Jahrbuch 1974, hrsg. v. W. R. BEYER, Köln, S. 39 - 45
- SOMMER, L., 1967: Die Handelsbilanztheorie und der naturrechtliche Staatsbegriff, in: ders., Die österreichischen Kameralisten, 1. Teil, Neudruck der Ausgabe Wien 1920 - 25, Aalen, S. 96 - 105
- SPELLENBERG, U., 1973: Vom liberalen zum sozialen Privatrecht, in: M. REHBINDER (Hrsg.), Recht im sozialen Rechtsstaat, Opladen, S. 23 - 69
- STACKELBERG, H. v., 1934: Marktform und Gleichgewicht, Wien
- STEIN, L. v., 1887: Handbuch der Verwaltungslehre, I. Teil, 3. Aufl.
- STEIN, L. v., 1972a: Der Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung, in: E. FORSTHOFF (Hrsg.), Lorenz von Stein. Gesellschaft - Staat - Recht, Frankfurt/M, S. 21 - 115
- STEIN, L. v., 1972b: Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, in: E. FORSTHOFF (Hrsg.), a. a. O., S. 147 - 495
- STEINVORTH, U., 1976: Marx's Analysis of Commodity Exchange - A Reply to Carver, in: Inquiry 19, S. 99 - 112
- SWEETZY, P., 1959: Theorie der kapitalistischen Entwicklung, Köln
- TERRALL, J.-P., 1975: Besoins, consommation et occultation des rapports de production, in: La Pensée 180, S. 164 - 184
- THEUNISSEN, M., 1975: Krise der Macht. Thesen zur Theorie des dialektischen Widerspruchs, in: Hegel-Jahrbuch 1974, hrsg. v. W. R. BEYER, Köln, S. 318 - 329
- TOCQUEVILLE, A. de, 1956: Über die Demokratie in Amerika, hrsg. v. J. P. MAYER, Frankfurt/M

- TOMASSINI, R., 1973: *Bisogno e valore d'uso in Marx*, in: *Aut-Aut* 134, S. 1 - 31
- TRIBE, K., 1974a: *Remarks on the theoretical significance of Marx's Grundrisse*, in: *Economy and Society* III, S. 180 - 210
- TRIBE, K., 1974b: *Critique of the Grundrisse*, in: *Intervention* 4, S. 41 - 65
- TUCHSCHEERER, W., 1968: *Bevor das 'Kapital' entstand*, Berlin
- UNRUH, A. v., 1928: *Dogmenhistorische Untersuchungen über den Gegensatz von Staat und Gesellschaft vor Hegel*, Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, 7. Heft, Leipzig
- VADÉE, M., 1974: *La critique de l'abstraction par Marx*, in: J. D'Hondt (Ed.), *La Logique de Marx*, Paris, S. 61 - 90
- VIGORELLI, A., 1973: *La nozione di bisogno da Hegel a Marx: fondazione naturalistica e fenomenologica dell'economia*, in: *Aut-Aut* 134, S. 60 - 78
- VIGORELLI, A., 1975: *Continuità e Rottura in Marx: Su Alcune Interpretazioni Recenti del "Grundrisse"*, in: *Aut-Aut* 145/ 146, S. 118 - 126
- VOGEL, E. H., 1938: *Das Wort Politik in der Wirtschaftswissenschaft*, in: *Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik* 147, S. 257 - 299
- VOGEL, P., 1926: *Hegels Gesellschaftsbegriff und seine geschichtliche Fortbildung durch Lorenz Stein, Marx, Engels und Lasalle*, Leipzig
- WIEACKER, F., 1953: *Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft*, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 3
- WILDERMUTH, A., 1970: *Marx und die Verwirklichung der Philosophie*, Den Haag, zwei Halbbände, durchgehend paginiert
- WILLMS, B., 1969: *Revolution und Protest oder Glanz und Elend des bürgerlichen Subjekts*, Stuttgart
- WINFIELD, R., 1976: *The Logic of Marx's Capital*, in: *Telos* 27, S. 111 - 139
- WYGODSKI, W., 1967: *Die Geschichte einer großen Entdeckung*, Berlin
- ZELENY, J., 1969: *Die Wissenschaftslogik und 'Das Kapital'*, Frankfurt/M - Wien

focus-wissenschaft

bereits erschienen:

Krutz-Ahrling, Ingrid:

Literatur als Kommunikation. Zur Frage der historischen und psychosozialen Vermittlung positivistischer Denkweisen in Literatur und Literaturkritik.

Belardi, Nando/Zuschlag, Christel:

Arbeiterbewußtsein und Arbeiterbildung. Ansatzpunkte für exemplarische Bildungsarbeit.

Thien, Hans-Günter:

Klassenlage und Bewußtseinsform der Lehrer im Staatsdienst. Zur Funktion der Lehrer im Reproduktionsprozeß der bürgerlichen Gesellschaft.

Riedmüller, Barbara:

Marktrationalität oder Systemplanung. Zur Kritik des systemtheoretischen Planungsbegriffes.

Schröder, Horst:

Science Fiction Literatur in den USA. Vorstudien für eine materialistische Paraliteraturwissenschaft.

Reck, Siegfried:

Arbeiter nach der Arbeit. Eine Analyse des Privatlebens deutscher Arbeiter.

Lück, Hartmut:

Utopie und Prognose. Gesellschaftsbild und Realismus der utopisch-fantastischen Literatur.



focus verlag

Logik

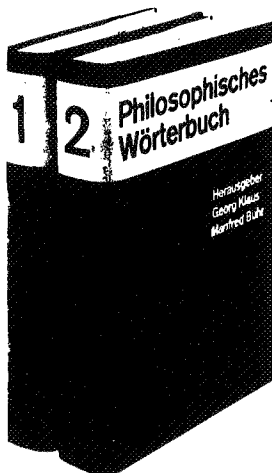
WÖRTERBUCH

N. I. Kondakov
Wörterbuch der Logik
Herausgeber der deutschen Ausgabe: Erhardt Albrecht und Günter Asser
1. Auflage, ca. 3000 Stichworte, ca. 650 Seiten, Leinen, DM 28,-

Das Wörterbuch der Logik des bekannten sowjetischen Logikers N.I. Kondakov stellt in der internationalen Literatur das umfassendste Nachschlagewerk zur Logik und ihrer Geschichte dar. Da die Logik, besonders in Gestalt ihrer modernen Form, der mathematischen Logik, heute zu einer der wichtigsten Wissenschaftsdisziplinen geworden ist, gibt es fast kein Gebiet in der Wissenschaft und Technik, wo sie keine Anwendung findet. Es werden grundlegende Termini und Begriffe solcher an die formale Logik angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen wie der Kybernetik, Mathematik, Informatik, Psychologie, Sprachwissenschaft, Rhetorik, Erkenntnistheorie und Methodologie in einer Form dargestellt, die einem breiten Leserkreis zugänglich ist. Fast 3000, dem neuesten Stand der internationalen Forschung entsprechende Artikel geben umfassend Auskunft über die Errungenschaften der logischen Wissenschaft von heute.

Georg Klaus/
Manfred Buhr (Hrsg.)
Philosophisches Wörterbuch
11. gegenüber der 10. neu bearbeiteten, unveränderte Auflage.
Begriffswortverzeichnis mit Autorenangaben, Personenregister mit Lebensdaten und Hauptwerken (Bibliographie)
1394 Seiten, Leinen,
2 Bände zus. DM 32,-

Das Philosophische Wörterbuch enthält Darstellungen der Kategorien und Gesetze des dialektischen und historischen Materialismus. Es werden die Hauptpunkte der Geschichte der Philosophie und der gegenwärtigen bürgerlichen Philosophie, der modernen Logik, der allgemeinen Methodologie, Wissenschaftstheorie sowie die philosophisch relevanten Erkenntnisse der Natur- und Gesellschaftswissenschaften, der Kybernetik, der Semiotik, der Informations- und der Systemtheorie abgehandelt.



Pressestimmen zum Philosophischen Wörterbuch

„das philosophische Wörterbuch ist für den ... philosophischen Bereich eine große Leistung, die im Westen ihresgleichen sucht. Gerade darin besteht auch seine Gefahr.“ (Deutschlandarchiv, Köln 9/1976)

„Ein Baedeker der proletarischen Weltanschauung also, verfaßt in einer vorbildlich klaren Sprache, die— seltenes Lob für ein Wörterbuch — beim Nachschlagen immer wieder zum Weiterlesen verleitet.“ (Die Weltwoche, Zürich, 7.2.73)

Manfred Buhr und Alfred Kosing (Hrg.)
Kleines Wörterbuch der marxistischen Philosophie
2., stark erweiterte Auflage, Stichwortverzeichnis, gegenüber der 1. Auflage von 1966 wurde die Zahl der Stichwörter mehr als verdoppelt; Personenverzeichnis
334 Seiten, Leinen, DM 9,80

Die Verfasser waren bestrebt, alle wichtigen philosophischen Bezeichnungen aufzunehmen, deren Kenntnis das Studium der Werke von Marx, Engels und Lenin, die Lektüre der marxistisch-leninistischen Literatur der Gegenwart, wie auch das Verständnis des ideologischen Klassenkampfes erleichtern können.

Georg Klaus
Die Macht des Wortes
Ein erkenntnistheoretisch-pragmatischer Traktat
2. Auflage, Personenregister, 200 Seiten, Brosch., DM 9,80

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an.

deb verlag
das europäische buch

Thielallee 34, 1000 Berlin 33